

# **Abwägungssynopse zum 2. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg**

---

## Hinweise zur Abwägungssynopse

Die vorgetragenen Aspekte aus den einzelnen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg 2025 wurden im Rahmen der Abwägung den verschiedenen thematischen Kapiteln des RROP zugeordnet. Vorgetragene Aspekte, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen, wurden inhaltlich zusammengefasst und als solches erwidert. Bei Aspekten, die bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf vorgebracht wurden, wird auf die Abwägungssynopse zum 1. Entwurf verwiesen. Diese ist verfügbar unter [www.landkreis-lueneburg.de/rrop](http://www.landkreis-lueneburg.de/rrop) im Downloadbereich.

## **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis.....	1
0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung.....	5
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teiräume ....	26
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes .....	26
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung .....	-
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur .....	27
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	27
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte .....	38
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels .....	40
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen .....	42
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen .....	45
3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen .....	57
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale .....	76
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik .....	76
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur .....	89
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....	-
5 Umweltbericht.....	180

## **Abkürzungsverzeichnis**

A	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Anh.	Anhang
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI	Bundesgesetzbuch
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality (übersetzt „vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen“)
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
DK	Deponiekasse
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort
ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EG	Europäische Gemeinschaft
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FSC	Forest Stewardship Council
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante

GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
IGS	Integrierte Gesamtschule
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
K	Kreisstraße
KaNG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MRH	Metroporegion Hamburg
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
NWindPVBetG	Wind- und PV-Anlagen-BeteiligungsG
OGewV	Oberflächengewässerverordnung

ONiL	Ostniedersachsenleitung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
P+R	Park + Ride
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
R-Bus	Regionale Hauptlinie Bus
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S.	Seite
s.	siehe
S-Bus	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SEV	Schienenersatzverkehr
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u. g.	unten genannt(-e)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
v. a.	vor allem
VB	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
vsl. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WINNIEPOT	Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
W-Standort (W1 / W2 / W3)	Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der Kategorie 1 / 2 / 3
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
zul. geänd.	zuletzt geändert



## **0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung**

### **0-01.01 Keine Betroffenheit, keine Einwände oder Verzicht auf eine Stellungnahme**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt, dass keine Einwände, Bedenken oder Hinweise bestehen, dass die Planung mit der eigenen Planung im Einklang steht, nicht relevant ist oder dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

#### **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen. Sofern sich der Hinweis auf bestimmte Aspekte bezieht, werden eventuell ergänzend vorgebrachte Belange gesondert erwidert.

### **0-01.02 Informationen zum Stellungnehmer und Hinweis auf gemeinsame Stellungnahmen oder Stellungnahmen im Namen Dritter**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Stellungnehmer stellen sich und ihre Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gemeinsam, mit Zustimmung oder in Abstimmung erstellt wurde oder eine dritte Stelle über die Stellungnahme informiert wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme (auch) im Namen Dritter erstellt wurde oder die Stellungnahme Dritter beinhaltet. Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung beinhaltet auch die von den obersten Landesplanungsbehörden zu vertretenden Belange.

#### **Erwiderung**

Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

### **0-01.03 Hinweis auf Abschnitte der Stellungnahme**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme  
1. von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange,  
2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanungsbehörde,  
3. sonstige Hinweise und Anregungen  
enthält.

#### **Erwiderung**

Die Einstufung der vorgebrachten Argumente wird bei der Abwägung berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

### **0-01.04 Hinweis auf Gutachten und formelle Ausführungen im Gutachten**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf ein beigefügtes Gutachten als Teil der eigenen Stellungnahme verwiesen. Im Gutachten werden allgemeine Ausführungen zu Grundlagen und Aufbau gemacht.

#### **Erwiderung**

Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

## **0-01.05 Bitte um Eingangsbestätigung der Stellungnahme**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird um eine Eingangsbestätigung und den fristgerechten Empfang der Stellungnahme gebeten.

### **Erwiderung**

Bei einer Abgabe der Stellungnahme an die E-Mail-Adresse "rrop\_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de" sowie im Beteiligungsportal BO.PLUS wurde eine automatische Eingangsbestätigung versandt. Die Erteilung individueller Eingangsbestätigungen für anderweitig eingegangene Stellungnahmen ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen und nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

## **0-01.06 Hinweis auf umfassende Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.

### **Erwiderung**

Die bereits vorgebrachten Aspekte sind in der Abwägung berücksichtigt. Aus dem Hinweis ergeben sich keine konkreten Belange zum 2. Entwurf des RROP.

## **0-01.07 Hinweis auf Datengrundlage und räumlichen oder sachlichen Bezug der Stellungnahme**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der umweltrelevanten Aussagen des RROP-Entwurfs für die Gemeinde Vögelsen auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zurückgegriffen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung des Fernstraßen-Bundesamtes auf der jetzigen Grundlage derzeit nicht möglich ist. Dazu bedarf es einer konkreten Planungsgrundlage. Für das weitere Verfahren ergeben sich damit nur im Folgenden ausgeführte allgemeine Hinweise, die generell zu berücksichtigen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie das Ziel hat, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Erwiderung**

Die Stellungnahmen werden entsprechend ihres räumlichen oder sachlichen Bezuges berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

## **0-01.08 Verweis auf Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP verwiesen, es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen aufrecht erhalten werden oder Stellungnahmen bzw. Passagen daraus werden erneut vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen anderer widersprochen wird.

### **Erwiderung**

Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf sind bereits erwidert. Sofern sich Änderungen ergeben, sind diese in den Unterlagen zum 3. Entwurf dargestellt. Eventuell zusätzlich vorgebrachte Aspekte werden gesondert erwidert.

## 0-01.09 Verweis auf und Unterstützung von Stellungnahmen Anderer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf Stellungnahmen Dritter (auch aus Verfahren anderer Planungsträger) verwiesen. Es wird mitgeteilt, dass Stellungnahmen Dritter ganz oder in Teilen unterstützt werden und sich diesen angeschlossen wird.

### Erwiderung

Die in den Stellungnahmen Dritter zur Neuaufstellung des RROP vorgebrachten Argumente sind berücksichtigt und gesondert erwidert. Die in einer Stellungnahme beigelegte Stellungnahme Dritter zur Fortschreibung des LROP wurde geprüft. Die vorgebrachten Aspekte sind nicht direkt auf das RROP übertragbar, nicht relevant oder inhaltlich bereits berücksichtigt; die Vorgaben des rechtsgültigen LROP sind bindend für das RROP und sollen oder können durch das RROP nicht erweitert oder geändert werden.

## 0-01.10 Hinweis auf Prüfung der Belange der Bodendenkmalpflege für den Landkreis Harburg durch das Archäologische Museum Hamburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Bodendenkmalpflege für den Landkreis Harburg durch das Archäologische Museum Hamburg geprüft werden.

### Erwiderung

Es ist keine Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg eingegangen. Daher wird davon ausgegangen, dass keine Belange betroffen sind.

## 0-01.11 Forderung nach Berücksichtigung der vorgebrachten Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird um Berücksichtigung der vorgebrachten Belange gebeten.

### Erwiderung

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange werden in der Abwägung geprüft und berücksichtigt und gesondert erwidert. Inwiefern die Belange zu Änderungen des 2. Entwurfs des RROP 2025 führen, wird in der Erwiderung dargelegt.

## 0-01.12 Forderung nach Beteiligung weiterer Stellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass eine Beteiligung verschiedener Stellen erfolgt ist oder es wird um die Beteiligung von Stellen gebeten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Zuständige Unternehmen für Versorgungsleitungen und Kabel
- Zuständige Wasserversorger
- Landesamt für Wasserwirtschaft
- 50Hertz Transmission GmbH
- das Eisenbahn-Bundesamt
- das Gesundheitsamt
- die oberste Naturschutzbehörde nach § 20 Abs. 1 S. 1 NNatSchG
- das Vielseitigkeitszentrum Luhmühlen

Es wird gefordert, die Stellungnahmen vollständig in die Abwägung zu übernehmen.

## **Erwiderung**

Das Eisenbahn-Bundesamt, die zuständigen Unternehmen für Versorgungsleitungen und Kabel, die 50Hertz Transmission GmbH, die Wasserversorger sowie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurden im Verfahren beteiligt und bleiben für die weitere Beteiligung im Verteiler. Die Beteiligung der obersten Landesbehörden erfolgt durch das Amt für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörde; dessen Stellungnahme beinhaltet die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange. Das Regionale Raumordnungsprogramm wird vom Landkreis Lüneburg als Einheitsverwaltung aufgestellt; eine formelle Beteiligung interner Dienststellen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt daher nicht. Eine Institution mit dem Namen "Vielseitigkeitszentrum Luhmühlen" ist nicht bekannt. Die Turniergesellschaft Luhmühlen mbH ist keine zu beteiligende öffentliche Stelle im Sinne des § 9 ROG i.V.m. § 3 (1) Nr. 5 ROG. Eine wörtliche Wiedergabe von Stellungnahmen ist rechtlich nicht erforderlich; inhaltlich sind die Stellungnahmen in der Abwägung berücksichtigt.

## **0-01.13 Forderung nach Information über den Fortgang des Verfahrens und das Abwägungsergebnis**

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darum gebeten, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden und die Abwägungsergebnisse zugesandt zu bekommen.

## **Erwiderung**

Es werden alle gesetzlich vorgesehenen Informations- und Beteiligungsvorschriften eingehalten. Die Abwägungssynopse wird im Zuge der Beteiligung zum 3. Entwurf zur Verfügung gestellt.

## **0-01.14 Forderung nach Korrektur der Kontaktadresse**

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf eine geänderte Kontaktadresse hingewiesen, die für dieses und alle künftigen Planungs- und Beteiligungsverfahren zu nutzen ist; die alte Kontaktadresse ist aus dem Verteiler zu streichen.

## **Erwiderung**

Die Kontaktadressen werden aktualisiert.

## **0-01.15 Forderung nach Nennung von Vorgangsnummer / Aktenzeichen bei weiteren Anfragen**

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darum gebeten, für weitere Schriftwechsel und Rückfragen genannte Vorgangsnummern anzugeben.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-01.22 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **0-01.16 Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RROP**

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

## **Erwiderung**

Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsvorschriften vorgesehen.

## **0-01.17 Bitte um keine weitere Beteiligung zur Neuaufstellung des RROP**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Da für die Raumordnungsplanungen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Elbe und Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal zuständig sind, wird von der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt erneut darum gebeten, verbindlich aus der Beteiligtenliste gestrichen zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht erforderlich ist. Es werden allgemeine Hinweise gegeben, dass, um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, die Flugsicherungsorganisationen diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen melden, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Auf der Webseite steht eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

### **Erwiderung**

Aufgrund der anderweitigen Zuständigkeit wird die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt aus der Beteiligungsliste gestrichen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird zur Vermeidung von Verfahrensfehlern nicht aus dem Verteiler gestrichen, da Veränderungen der Anlagenschutzbereiche nicht ausgeschlossen werden können.

## **0-01.18 Hinweise für konkrete Planungen oder Vorhaben**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wird darauf hingewiesen, dass vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Planungen und Vorhaben in der Nähe von Bahnanlagen der DB AG - DB Immobilien zwingend zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen sind und weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten werden.

Es wird empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Es wird vorgebracht, dass das angegebene Plangebiet eine Vielzahl an erdverlegten Hochdruckleitungen umfasst, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher wird darum gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen.

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Es wird vorgebracht, dass die Beteiligung von Fachbehörden und Umweltverbänden im Zulassungsverfahren obligatorisch und transparent sein sollte.

### **Erwiderung**

Es werden keine Belange zum RROP vorgebracht. Die Hinweise betreffen konkrete Planungen oder Vorhaben und können in nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden. Eine weitere Beteiligung bei konkreten Vorhaben obliegt nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen.

## **0-01.19 Hinweis auf Möglichkeit für Rückfragen und weitere Informationen sowie Angebot von bzw. Bitte um weitere Gespräche**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die Möglichkeit für Rückfragen, weitere Informationen, persönliche Gespräche und Abstimmungen hingewiesen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-01.27 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 0-01.20 Bitte um Mitteilung des in Kraft getretenen RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Seitens der Bundesnetzagentur wird darum gebeten, den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-01.28 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 0-01.21 Bitte um Antwort auf die Stellungnahme und Beantwortung von Fragen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird um schriftliche Beantwortung der Stellungnahme, des Widerspruchs und der gestellten Fragen gebeten.

### Erwiderung

Eine individuelle Information über den Umgang mit einzelnen Stellungnahmen und gestellte Fragen ist gesetzlich nicht vorgesehen und angesichts der großen Anzahl Verfahrensbeteiligter auch nicht üblich. Zu welchem Ergebnis die Abwägung des Landkreises führt, wird anhand der Erwiderung in der Synopse, der Änderungen am Planentwurf bzw. letztlich aus der Endfassung des RROP ersichtlich, die nach Abschluss des Verfahrens bekannt gemacht wird.

## 0-01.22 Hinweis auf Kenntnisnahme der Abwägung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung zur Anschlussstelle Lüneburg - Nord der BAB A39 zur Kenntnis genommen wird.

### Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

## 0-01.23 Hinweis auf fehlerhafte Abwägung und Forderung nach Veröffentlichung aller Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zahlreiche detaillierte Einwendungen aus der Fachöffentlichkeit (z. B. Wasserversorgung, BUND, Bürgerinitiativen) eingereicht wurden. Diese wurden jedoch in der Abwägungssynopse nur summarisch dargestellt oder pauschal zurückgewiesen. Beispielhaft werden folgende Versäumnisse genannt: Stellungnahmen wurden teils nicht vollständig zitiert, sondern paraphrasiert; fachliche Kernaussagen wurden nicht explizit gewürdigt; es fehlt eine konkrete inhaltliche Reaktion auf spezifische Hinweise zu Einzelkonflikten bei GEL\_01. Ein solcher Umgang mit Einwendungen widerspricht dem Grundsatz der geregelten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und wird von der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 -4 CN 3.10) als abwägungsfehlerhaft eingestuft, wenn gewichtige Belange nicht erkennbar in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind. Die Verfahrensakten belegen zudem keine vollständige synoptische Aufarbeitung der Stellungnahmen, was ein erheblicher Mangel im Abwägungsvorgang darstellt. Es wird gefordert, eingegangene Stellungnahmen vollständig zu veröffentlichen und einzeln zu bewerten.

### Erwiderung

Eine wörtliche Übernahme von Stellungnahmen in die Abwägungssynopse ist nicht erforderlich. Es gibt auch durch die Verwaltungsvorschriften zum ROG keine spezifischen Vorgaben für die Abwägungssynopse; seitens der Genehmigungsbehörde sind diesbezüglich auch keine Hinweise vorgebracht worden. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche fachlichen Kernaussagen als nicht gewürdigt angesehen werden; die Kritik kann daher nicht nachvollzogen werden. Rechtsgrundlage des Beteiligungsverfahrens für das RROP ist nicht das BauGB oder die SUP-Richtlinie, sondern § 9 ROG. Hinweise zu GEL\_01 sind in der Synopse zum 1. Entwurf in allgemeinen Sachargumenten erwidert worden, da die Fläche im 1. Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen war. Die

vorgebrachten Hinweise wurden jedoch zur Aufnahme von GEL\_01 im 2. Entwurf geprüft. Die relevanten Aspekte sind im Gebietsblatt zu GEL\_01 in der Begründung dargestellt. Das genannte Urteil ist in der juristischen Datenbank beck-online nicht auffindbar; das genannte Aktenzeichen 4 CN 3.10 entspricht einem Urteil des BVerwG vom 18.11.2010, in welchem ein Normkontrollantrag als unzulässig abgewiesen wurde. Hierbei geht es um die Präklusion verspätet eingegangener Stellungnahmen; es ist daher für die vorgebrachte Kritik nicht relevant. Eine fehlerhafte Abwägung liegt nicht vor.

## 0-01.24 Hinweis auf Artikel 2 Ziffer 4 der UN-Satzung in Bezug auf Maßnahmen gegen die Stellung nehmende Person

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf Artikel 2 Ziffer 4 der UN - Satzung hingewiesen in Bezug auf Maßnahmen des Landkreises Lüneburg gegen die Stellung nehmende Person.

### Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar nicht auf das Regionale Raumordnungsprogramm.

## 0-01.25 Hinweis auf Formumwirksamkeit der Auslegung aufgrund fehlerhaften Links zum LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung nach §§ 73 ff. VwVfG formunwirksam sein dürfte. Der "Link" auf der Homepage zur Veröffentlichung <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung/landesraumordnungsprogramm.html> führt nicht zu dem Landesraumordnungsprogramm.

### Erwiderung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum RROP. Ein Formfehler liegt nicht vor.

## 0-01.26 Hinweis auf Vorbehalt späterer Bedenken und Anregungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird seitens der Dow Olefinverband GmbH darauf hingewiesen, dass sich vorbehalten wird, zu dem Verfahren, unabhängig von der eingereichten Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Sicherheitsinteressen der Dow Olefinverbund GmbH dies erfordern.

### Erwiderung

Hinsichtlich nachträglich eingereichter Stellungnahmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen; es wird auf § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG hingewiesen.

## 0-02.01 Dank für die Beteiligung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird Dank für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme geäußert.

### Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

## 0-02.02 Hinweis auf das Verfahren zur Änderung des LROP

## **0-02.02 Hinweis auf das Verfahren zur Änderung des LROP**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) wird darauf hingewiesen, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Am 09.04.2025 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 157/2025) die Auslegung und die Beteiligung zum LROP-Entwurf öffentlich bekannt gemacht. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.

### **Erwiderung**

Im RROP 2025 werden die Vorgaben des LROP in der Fassung von 2022 beachtet. Ziele in Aufstellung durch die Änderung des LROP liegen noch nicht vor.

## **0-02.03 Hinweis auf Klagemöglichkeit**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Klagerecht besteht und bei mangelnder Berücksichtigung vorgebrachter Aspekte gegen das RROP oder die Umweltprüfung Rechtsmittel geprüft und Schadensersatz geltend gemacht wird.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-02.10 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **0-02.04 Kritik am Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und Forderung nach erneutem Beteiligungsverfahren**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des RROP unzureichend ist und einen Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht erreicht hat. Es wird kritisiert, dass es keine deutliche Kommunikation mit und direkte Bekanntmachung der Planung bei den unmittelbar Betroffenen in den Gemeinden gegeben hat. Es wird bemängelt, dass die Öffentlichkeitsinformation unkonkret, oberflächlich und schwer zugänglich blieb (z.B. keine begleitenden Fachkarten bei Online-Auslegung) und dass kein eigenständiger Umweltfachtermin angeboten wurde, obwohl massive Schutzguteingriffe geplant sind. Diese Versäumnisse stellen einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB und §9 ROG dar, wonach eine frühzeitige, vollumfängliche und ergebnisoffene Beteiligung sicherzustellen ist. Es wird vorgebracht, dass die Unterlagen zum RROP zu umfangreich, unübersichtlich und schwer verständlich sind. Es wird vorgebracht, dass dies eine Stellungnahme von Bürgerinnen und Bürgern erschwert. Es wird eine erneute Beteiligung zu überarbeiteten Unterlagen, insbesondere dem Umweltbericht gem. § 40 Abs. 5 UVPG und § 4 Abs. 3 BauGB und eine namentliche Benachrichtigung betroffener Eigentümer gefordert.

### **Erwiderung**

Rechtliche Grundlage der Beteiligung ist § 9 ROG. Hinsichtlich der Beteiligung zum 1. Entwurf wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-02.04 verwiesen. Hinsichtlich der Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgten über die rechtlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg hinaus eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises, Aushänge beim Landkreis und den Samt- und Einheitsgemeinden sowie eine Pressemitteilung an den Presseverteiler des Landkreises. Eine direkte Information aller Betroffenen ist nicht vorgeschrieben und angesichts der damit verbundenen Kosten nicht angemessen. Eine der Informationsveranstaltungen zum 1. Entwurf wurde aufgezeichnet und war auch im Nachgang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg abrufbar. Art und Umfang der Unterlagen entspricht den Anforderungen und ist der Funktion eines Regionalen Raumordnungsprogramms als zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für den gesamten Landkreis geschuldet. Hinsichtlich der geänderten Planinhalte wird eine erneute Beteiligung durchgeführt. Die Kritik am Umweltbericht wird gesondert erwidert.

## **0-02.05 Kritik an mangelnder Information, Beteiligung und Zurwehrsetzung durch Gemeinde**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird Kritik an der mangelnden Information über das RROP und das Beteiligungsverfahren sowie die fehlende Einholung eines Stimmungsbildes und Zurwehrsetzung gegen die Festlegung einer Vorranggebietsfläche Windenergienutzung durch die Gemeinde Thomasburg geäußert.

#### **Erwiderung**

Das Agieren der Gemeinde Thomasburg liegt nicht in der Verantwortung des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung.

### **0-02.06 Kritik an kurzer Beteiligungsfrist**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die Bearbeitungszeit für eine fundierte Stellungnahme durch Ehrenamtliche im Verhältnis zu der Zeit, die der professionell arbeitenden Verwaltung für die Entwurfsüberarbeitung zur Verfügung stand, viel zu kurz ist. Es reichten weder die Zeit noch die technischen Möglichkeiten, alle Argumente fundiert in eine Stellungnahme einzuarbeiten bzw. elektronisch zu erfassen.

#### **Erwiderung**

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen entspricht den Vorgaben § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 NROG. Hinsichtlich der Stellungnahmefrist wird allgemein auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-02.07 verwiesen.

### **0-02.07 Forderung nach umfassender Mitentscheidung durch Bürgerinnen und Bürger**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, dass eine Überarbeitung des Planungskonzeptes insbesondere für die Windenergie im Dialog und unter umfassender Beteiligung und Mitentscheidung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Bürgerinitiativen erfolgt.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-02.06 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **0-02.08 Dank für die Berücksichtigung von Aspekten aus der Beteiligung zum 1. Entwurf**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird Dank für die Berücksichtigung zahlreicher Punkte aus der ersten Stellungnahme ausgesprochen.

#### **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen.

### **0-03.01 Hinweis auf Betroffenheit durch das RROP**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit durch das RROP, insbesondere die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorliegt.

#### **Erwiderung**

Belange, die in den Stellungnahmen im Weiteren konkret angeführt werden, werden gesondert erwidert.

### **0-03.02 Befürwortung des RROP**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Neuauflistung des RROP bzw. Inhalte des 2. Entwurfes werden begrüßt. Hervorgehoben wird, dass ein planungsrechtlicher Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den gesetzlichen Vorgaben des WindBG und NWindBG gesetzt wird, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird und dass diese für die Gemeinden Handorf, Bardowick und Wittorf ein Katalysator für positive regionale Entwicklungen ist.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen des RROP.

### **0-03.03 Allgemeine Kritik am RROP / 2. Entwurf**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird allgemeine Kritik an und Einspruch gegenüber dem RROP geäußert. Es wird vorgebracht, dass das RROP negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, Natur, Landschaft, Wohn- und Lebensqualität hat. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Herausforderung und Bedeutung der Naherholung und des Naturschutzes nicht in ausreichendem Maße Eingang im RROP gefunden hat, dass die ökologische und wirtschaftliche Transformation nicht erkennbar und Ziele des Klimaschutzes nicht erreichbar sind. Es werden Widersprüche bezüglich der materiellen Anforderungen an Regionalpläne nach § 7 ROG sowie § 17 Abs. 1 NROG sowie den Grundsätzen der Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit nach § 13 Abs. 1 BNatSchG bemängelt. Es wird kritisiert, dass das RROP inklusiv des Umweltberichtes in vielen Bereichen nicht schlüssig, oberflächlich, unzureichend und nicht nachvollziehbar ist, rechtliche Vorgaben ignoriert werden und keine Abwägung zum Schutz vor Lärm erfolgt ist. Es wird vorgebracht, dass verschiedene Gesetze, finanzielle Anreize und Entwurfsplanungen zum RROP zu einem Ansturm auf Flächen für zukünftige Energienutzungen geführt haben, wodurch der eigentliche Sinn des RROP auf den Kopf gestellt wird. Die Planungen überschreiten schon jetzt den Flächenbedarf um ein Vielfaches. Das verhindert eine nachhaltige, bedarfsgerechte und rechtskonforme regionale Planung. Es wird eine Überarbeitung des 2. Entwurfes gefordert.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-03.03 verwiesen. Die verschiedenen Anforderungen an den Raum sind abgewogen; dies ist in der Begründung zum RROP und dem Umweltbericht dargestellt. Aus der allgemeinen Kritik ergeben sich keine konkreten Belange, die zu einer Änderung des RROP führen würden.

### **0-03.04 Kritik an verwendeter Datenbasis und Forderung nach weiterer Datenerfassung**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass die planerische Entwicklung und Darstellung möglicher Potential- oder Projektflächen aller Art, die Erwartungen wecken und erwartbare Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen vielfältiger Art verursachen oder auslösen können, nicht erst durch die nachgeordneten Planungsebenen planerisch konkretisiert werden sollten, sondern in ihren Auswirkungen abschließend analysiert, ggf. abgemildert, ausgeglichen oder gar aufgehoben werden müssen. Insofern wird für eine von vornherein faktenbasiertere Entwicklung des Raumordnungsprogrammes mit mehr Tiefenschärfe und auf aktueller Datengrundlage plädiert, insbesondere dann, wenn finale Bewertungen theoretisch auf Basis der vorhandenen (aber veralteter und / oder unvollständiger Datengrundlagen) erfolgen können / müssen. Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gefordert, im Bereich des Flächendreieckes Artlenburg, Hohnstorf (Elbe) und Brietlingen auch über die Landkreisgrenze hinweg zu kartieren, sodass im Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch die Fläche zwischen Avendorf und Büttlingen mitkartiert wird.

#### **Erwiderung**

Die Art der Datengrundlagen für die Festlegungen des RROP ist insbesondere abhängig von den rechtlichen Vorgaben und der Verfügbarkeit von Daten. Die Verwendung anderer, weiterer oder aktuellerer Daten ist entweder aufgrund fehlender Daten nicht möglich oder - ebenso wie die Erfassung weiterer Daten - rechtlich oder fachlich nicht erforderlich.

### **0-03.05 Befürwortung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des 2. Entwurfs**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass im Allgemeinen die Ausführungen im vorliegenden Entwurf transparent und sehr gut nachvollziehbar dargestellt sind.

## **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen.

## **0-03.06 Hinweis auf Presseartikel**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf verschiedene allgemeine Presseartikel hingewiesen.

## **Erwiderung**

Es handelt sich um allgemeine Presseartikel über Energiethemen. Es werden keine konkreten Belange zum RROP vorgetragen.

## **0-04.01 Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung von Anlagen der Telekom**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Infrastruktur der Telekom zu berücksichtigen ist, sowie auch die mögliche Errichtung neuer Leitungen und der weitere Ausbau des Telekommunikationsnetzes. Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Seiten der Telekom keine Planungen von größeren Maßnahmen im Landkreis Lüneburg angedacht.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-04.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **0-04.02 Hinweis auf Bedeutung von Umweltbelangen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird ausgeführt, dass der Wasserschutz und die Gefährdung von Grundwasserreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-04.09 verwiesen. Dabei gilt das Grundwasser als Teil der Umwelt. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **0-04.03 Forderung nach Berücksichtigung von Festlegungen und Umweltschutzgütern im Landkreis Harburg**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreis Harburg geltenden Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des RROP Lüneburg im Grenzbereich berücksichtigt werden sollten.

Es wird gefordert, sofern von Darstellungen im RROP Lüneburg Auswirkungen auf Schutzgüter im Landkreis Harburg zu erwarten sind, diese gleichwertig zu den Schutzgütern im Landkreis Lüneburg zu untersuchen. Der Hinweis auf das sich in Aufstellung befindliche sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreis Harburg wird ebenfalls gegeben. Es wird, besonders im Grenzbereich, die aufeinander abgestimmte Windenergieplanung begrüßt. Die Abstimmung sollte auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Erwiderung**

Auswirkungen von Windenergiegebieten und Rohstoffgewinnungsgebieten in Grenznähe auf Umweltschutzgüter im Landkreis Harburg wurden grundsätzlich gleichwertig zu den Schutzgütern im Landkreis Lüneburg analysiert (vgl. Datengrundlagen und Gebietsblätter im Umweltbericht).

Im Fall des VR Rohstoffgewinnung KI\_3 werden im Gebietsblatt die LSG "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" und "Nordhang am Metzensee" ergänzt. Das FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE2626-331) ist nur auf der Seite des LK Lüneburg berücksichtigt, erstreckt sich aber auch im LK Harburg. Beides hat jedoch keine Änderungen in der Bewertung zur Folge.

Für das VR Windenergienutzung AME\_04 wird im Gebietsblatt das LSG "Schwindebeck" im LK Harburg > 700 m südwestlich erwähnt werden, das als VB landschaftsgebundene Erholung und VB Natur und Landschaft gesichert ist. Dies hat aber keine Auswirkung auf die Bewertung.

Beim VR Windenergienutzung GEL\_01 sind alle Schutzgebiete und Siedlungen im LK Harburg berücksichtigt.

## 0-04.04 Forderung nach Neuausrichtung der Bedarfsfindung der Tierhaltung im Landkreis Lüneburg.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, eine Neuausrichtung der Bedarfsfindung der Tierhaltung im Landkreis Lüneburg vorzunehmen, da der Landkreis Lüneburg und das Bundeshybridzuchtprogramm mit Sitz in Ellingen bereits zweimal Niederlagen vor dem Oberverwaltungsgericht einstecken mussten. Dies gilt insbesondere für die Schweinehaltung. Es sollte berücksichtigt werden, wer in den letzten Jahrzehnten Schweine bei ausufernden Kosten weiterproduziert hat.

### Erwiderung

Eine Bedarfsfindung der Tierhaltung ist nicht Gegenstand des RROP.

## 0-05.01 Forderung nach Korrektur der Lesehinweise bzgl. Beteiligung zu Änderungen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

In den Lesehinweisen wird ausgeführt, dass Stellungnahmen nur zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vorgebracht werden dürfen. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG ist jedoch in Bezug auf alle Änderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da in der Bekanntmachung für den Verfahrensschritt gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum 2. Entwurf des RROP keine Einschränkung auf wesentliche Änderungen enthalten ist, liegt verfahrenstechnisch kein formeller Mangel vor. Soweit hier nur gemeint ist, dass rein redaktionelle Änderungen nicht gekennzeichnet sind, sollte der Satz zukünftig entsprechend umformuliert werden.

### Erwiderung

Der Lesehinweis wird zum 3. Entwurf umformuliert.

## 0-05.02 Forderung nach Aufnahme des WaStrG ins Abkürzungsverzeichnis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darum gebeten, das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ins Abkürzungsverzeichnis (S. 11) aufzunehmen.

### Erwiderung

Die Abkürzung wird im RROP nicht verwendet.

## 0-05.03 Redaktionelle Hinweise

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden redaktionelle Hinweise zu Textteilen gegeben.

### Erwiderung

Die Hinweise werden eingearbeitet.

## 0-05.04 Hinweis auf Mitgliedschaft der SG Dahlenburg im Naturpark Wendland.Elbe

## **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Dahlenburg seit dem 1.1.2025 Mitglied des Naturparkes Wendland Elbe ist. Die Mitgliedschaft bezieht sich nicht mehr nur auf die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope.

### **Erwiderung**

Der Hinweis bezieht sich vermutlich auf die Begründung zu 3.2.3 01, da Nahrendorf und Tosterglope genannt werden. Eine Mitgliedschaft im Verein Naturpark Wendland Elbe e.V. bedeutet jedoch keine Eingliederung der gesamten Samtgemeinde Dahlenburg in den Naturpark. Die Aussage in der Begründung zur räumlichen Abgrenzung ist korrekt.

## **0-06.01 Forderung nach Herausnahme der zeichnerischen Darstellung in Westmecklenburg**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Plankarte raumordnerische Festlegungen über den Planungsraum des Landkreises Lüneburg hinaus getroffen wurden. Dies betrifft Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auf westmecklenburgischem Territorium, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt sind. Dieser Darstellung wird widersprochen, da sie inhaltlich nicht konform ist mit den raumordnerischen Festlegungen zur Infrastruktur im RREP Westmecklenburg 2011 und LEP Mecklenburg-Vorpommern 2016. Zudem sollte sich die raumordnerische Festlegung grundsätzlich auf den Planungsraum beschränken, für den der jeweilige Planungsträger eine originäre Zuständigkeit besitzt. Es wird um die entsprechende Reduzierung raumordnerischer Festlegungen auf den Planungsraum des Landkreises Lüneburg gebeten.

### **Erwiderung**

Die raumordnerische Festlegung durch das RROP für den Landkreis Lüneburg im Sinne des ROG beschränkt sich auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Darstellungen im Bereich Westmecklenburg haben keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Darauf wird in der Plankarte sowie in den Vorbemerkungen zum Textteil des RROP hingewiesen. Die Darstellung der Straßen in der Plankarte wird so geändert, dass nur die Straßen dargestellt werden, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthalten sind (jedoch unabhängig von ggf. abweichenden Funktionsstufen).

## **0-06.02 Forderung nach Ergänzung der Namen und Gebietsgrenzen benachbarter Landkreise**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Namen der benachbarten Landkreise Heidekreis und Kreis Herzogtum Lauenburg zu ergänzen und die Gebietsgrenzen der benachbarten Landkreise mit darzustellen.

### **Erwiderung**

Die Plankarte wird entsprechend ergänzt.

## **0-06.03 Forderung nach Ergänzung einer Kartengrundlage für die Nachbarländer**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kartengrundlage für die Nachbarländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein fehlt und ergänzt werden sollte.

### **Erwiderung**

Aktuell ist landesseitig vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die für das RROP geeignete Karte im Maßstab 1:50.000 wurde jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird der Genehmigungsbehörde, dem ArL, eine geeignete Kartengrundlage abgesprochen.

## **0-06.04 Forderung nach zeichnerischer Festlegung von "Ruhigen Gebieten"**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgetragen, dass im Zuge der Lärmaktionsplanung (EU-Umgebungslärmrichtlinie) im Bereich der Samtgemeinde Bardowick verschiedene "Ruhige Gebiete" ausgewiesen wurden. Diese sollten in das RROP aufgenommen werden.

#### **Erwiderung**

Der Planzeichenkatalog "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" des NLT sieht kein Planzeichen für die zeichnerische Festlegung von ruhigen Gebieten vor. Ruhige Gebiete liegen zudem nicht landkreisweit vor. Eine Ausweisung solcher Gebiete auf Ebene der Samtgemeinde wird als ausreichend angesehen.

### **0-06.05 Forderung nach Darstellung von Ökokonten- und Kompensationsflächen in zukünftigen Regionalplänen**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine flächenscharfe Darstellung aller Ökokonten- und Kompensationsflächen im Kartenmaterial zukünftiger Regionalpläne auf der Rechtsgrundlage der Planzeichenverordnung und §2 Abs. 1 BauGB gefordert.

#### **Erwiderung**

Die Forderung bezieht sich nicht auf das aktuelle Planungsvorhaben der Neuaufstellung des RROP 2025. Ökokonten und Kompensationsflächen sind im Geoportal des Landkreises unter [www.landkreis-lueneburg.de/geoportal](http://www.landkreis-lueneburg.de/geoportal) einsehbar.

### **0-06.06 Forderung nach Vereinheitlichung der Reihenfolge der VR und VB in der Legende**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, in der Legende die Reihenfolge der Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete zu vereinheitlichen. Während z.B. VRG Biotopverbund bislang über VBG Biotopverbund steht, ist dies bei VRG Natur und Landschaft und VBG Natur und Landschaft umgekehrt. Zu empfehlen ist, dass die Vorranggebiete immer - wie auch in der Struktur des NLT-Planzeichenkatalogs - über den Vorbehaltsgebieten stehen.

#### **Erwiderung**

Die Legende wird angepasst.

### **0-06.07 Redaktionelle Hinweise zur Legende**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, in der Zeichnerischen Darstellung folgende Bezeichnungen zu korrigieren:

- Planzeichen 1.33: Zu versorgender Bereich mit Großbuchstaben beginnen. Außerdem fehlt die Klammer hinter "Nahversorgung".
- Planzeichen 4.1: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials -
- Planzeichen 4.2: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -

#### **Erwiderung**

Die Änderungen werden vorgenommen.

### **0-06.08 Forderung nach Korrektur der Legende des Planzeichens VR Biotopverbund**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zum Planzeichen 2.9 Vorranggebiet Biotopverbund wird vorgebracht, dass der Abstand der Striche (Schraffur) in der Legende nicht dem NLT-Planzeichenkatalog und der Darstellung in der Karte entspricht. Hier ist als Schraffurabstand (Linienmitte) 3,5 mm benannt, was in der

Karte korrekt umgesetzt wurde.

#### Erwiderung

Der Schraffurabstand wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

### 0-06.09 Forderung nach Erfassung flächenhafter Festlegungen als Flächengeometrien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass flächenhafte Festlegungen als Flächengeometrie zu erfassen sind. Diese Anforderung resultiert aus der INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den XPlanungsstandard (bundesdeutsches Datenaustauschformat). Hiernach werden an die (Geo-)Daten der RROP besondere Anforderungen gestellt. So sind flächenhafte Festlegungen als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere flächenhafte Festlegungen am Rand der Landkreisgrenzen, die kartographisch nur mit einer linienhaften Darstellung visualisiert werden.

Für die Konvertierung in den Xplanungsstandard ist darauf zu achten, dass keine Linien, sondern Flächenobjekte genutzt werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 21 - 22, Verwaltungsvereinbarung PlanDigital]. Folgende Geometrien sind zu bearbeiten:

- Vorranggebiet Naturpark (rrop\_neuaufstellung.15\_2\_naturpark\_line)
- Landesgrenze (rrop\_neuaufstellung.15\_8\_landesgrenze\_line)
- Landkreisgrenze (rrop\_neuaufstellung.15\_10\_landkreisgrenze\_line)
- Grenze Planungsraum (rrop\_neuaufstellung.15\_12\_planungsraum\_line, rrop\_neuaufstellung.15\_12\_planungsraum\_polygon)

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-06.18 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 0-06.10 Forderung nach Trennung von sich überlagernden Planzeichen im GIS und ggf. in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass im GIS - und ggf. auch der Zeichnerischen Darstellung - sich überlagernde, aber miteinander in Konflikt stehende Darstellungen (z.B. VRG Autobahn über Zentralem Siedlungsgebiet, VRG Rohstoffgewinnung über VRG Wald, VRG ELT-Leitungstrasse (110 kV) über VRG Wald, VRG Hauptverkehrsstraße über VBG Landwirtschaft) voneinander getrennt werden müssen.

#### Erwiderung

Die Überlagerung von nicht miteinander zu vereinbarenden Planzeichen in der Plankarte wird korrigiert. Miteinander zu vereinbarenden Überlagerungen werden in der Begründung erläutert. Eine Überlagerung von VRG Rohstoffgewinnung mit VRG Wald besteht nicht. Die der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden GIS-Dateien sind formell nicht Bestandteil des RROP. Unkorrekte Überschneidungen in den GIS-Daten werden spätestens mit Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP behoben.

### 0-06.11 Forderung nach Anpassung der Schriftgröße von "Bleckede" in der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass Bleckede trotz seiner mittelzentralen Teifunktionen ein Grundzentrum ist und die Schriftgröße deshalb entsprechend der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung in der Schriftgröße 18 (statt 20) dargestellt werden muss.

#### Erwiderung

Die Schriftgröße wird angepasst.

### 0-06.12 Hinweis auf Korrektur der Strichstärke des Planzeichens "zu versorgender Bereich"

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begrenzungslinie des Planzeichens 1.33 Zu versorgender Bereich (eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung) eine Stärke von 0,7 mm haben muss. Bisher scheint es in geringerer Stärke dargestellt zu sein.

#### **Erwiderung**

Die Strichstärke wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

### **0-06.13 Forderung nach Korrektur der Planzeichen VR und VB Biotopverbund**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Planzeichen 2.9 Vorranggebiet Biotopverbund und 2.10 Vorbehaltsgebiet Biotopverbund wird darauf hingewiesen, dass gemäß NLT Planzeichenkatalog bei beiden Planzeichen der Schraffurabstand (Linienmitte) 3,5 mm betragen muss. Dies ist zu überprüfen, da der Abstand nicht einheitlich zu sein scheint.

#### **Erwiderung**

Der Schraffurabstand wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

### **0-06.14 Hinweis auf zu ändernde Umrandung des Symbols für VR landschaftsbezogene Erholung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Planzeichen 3.1 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung die grüne Umrandung des L-Symbols mit der Strichstärke 0,6 mm dargestellt werden muss.

#### **Erwiderung**

Die Umrandungslinie wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

### **0-06.15 Hinweis auf zu ändernde Umrandung des Symbols für einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Planzeichen 3.5 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird darauf hingewiesen, dass die schwarze Umrandung des E-Symbols mit der Strichstärke 0,6 mm dargestellt werden muss.

#### **Erwiderung**

Die Umrandungslinie für das Symbol wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

### **0-06.16 Hinweis auf Anpassung des Symbols für den Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf Planzeichen 3.6 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus wird darauf hingewiesen, dass die schwarze Umrandung des T-Symbols mit der Strichstärke 0,6 mm dargestellt werden muss.

## **Erwiderung**

Die Umrandungslinie für das Symbol wird nach Vorgabe des Planzeichenkatalogs angepasst.

## **0-06.17 Forderung nach zeichnerischer Korrektur des VR regional bedeutsame Sportanlage und Ergänzung der Legende in der Plankarte**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Planzeichen 3.8 Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage wird gefordert, zu prüfen, ob die Strichstärke der Symbole gemäß NLT-Planzeichenkatalog 0,5 mm beträgt. Es wird zudem bemängelt, dass die Querstriche des Bandes teilweise über die Festlegung hinausgehen (z.B. westlich Vögelsen).

In der Legende fehlt für die Abkürzung WS die Erläuterung (WS = Wassersport).

## **Erwiderung**

Die Strichstärke beim Planzeichen Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage entspricht den Vorgaben des NLT-Planzeichenkatalogs. Die Länge der Querstriche beim Vorranggebiet der Reitsportanlage Vögelsen / Mechtersen wird optimiert. Eine vollständige Vermeidung des "Überstehens" einzelner Querstriche ist im Rahmen des verwendeten GIS-Systems nicht möglich. Die Legende wird ergänzt.

## **0-06.18 Forderung nach Korrektur von Überlagerungen des Symbols VR regional bedeutsamer Wanderweg in der Plankarte**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Planzeichen 3.9 Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Amt Neuhaus das Symbol (F) vom Planzeichen 11.6 Vorranggebiet Wasserwerk überlagert wird. Außerdem überlagern an vielen weiteren Stellen (z.B. südlich und östlich von Barnstedt oder in Neetze) die Symbole des Planzeichens 3.9 die Abgrenzungen anderer Festlegungen, so dass diese nicht mehr eindeutig erkennbar sind. Es wird gefordert, diese Symbole zu verschieben.

## **Erwiderung**

Die Überlagerungen werden in der Plankarte soweit möglich aufgehoben.

## **0-06.19 Hinweis auf Überlagerung eines VR Kulturelles Sachgut in der Plankarte**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird bezüglich des Planzeichens 7.1 Vorranggebiet Kulturelles Sachgut darauf hingewiesen, dass westlich von Neetze die äußere Abgrenzung des VRG Kulturelles Sachgut vom VRG Hauptverkehrsstraße überdeckt wird. Das VRG Kulturelles Sachgut sollte hier in seiner Abgrenzung nördlich der Straße erkennbar sein.

## **Erwiderung**

Die Darstellung wird angepasst.

## **0-06.20 Forderung nach deutlich einem Vorranggebiet zuordnbarer Darstellung des VR Rohstoffgewinnung S\_50 Wetzen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass beim Planzeichen 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung das VRG S\_50 Wetzen in der Zeichnerischen Darstellung aufgrund der nicht sichtbaren Punkte innerhalb der Fläche nicht als Vorranggebiet zu erkennen, sondern wie ein Vorbehaltsgebiet dargestellt ist. Dies ist entsprechend anzupassen.

## **Erwiderung**

Die Darstellung wird optimiert.

## **0-06.21 Hinweis auf fehlerhafte Verbindung der parallelen LinienVR Autobahn**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Planzeichen 10.30 Vorranggebiet Autobahn gemäß NLT-Planzeichenkatalog im Planzeichen an den Enden der Festlegung keine Verbindung der beiden parallelen Linien vorgesehen ist.

## **Erwiderung**

Die Verbindung ist in der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Stildatei implementiert. Die Darstellung wird soweit möglich handisch korrigiert.

## **0-06.22 Forderung nach Prüfung der Symbolgröße für VR Seehafen / Binnenhafen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, bei Planzeichen 10.54 Vorranggebiet Seehafen / Binnenhafen zu prüfen, ob das Symbol in der richtigen Größe von 11,0 mm gemäß NLT-Planzeichenkatalog dargestellt wird, da es mit 9,0 mm zu klein dargestellt zu sein scheint.

## **Erwiderung**

Das Symbol wird entsprechend den Vorgaben im Planzeichenkatalog vergrößert.

## **0-06.23 Forderung nach Korrektur des Planzeichens für VR Schleuse / Hebework**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Zum Planzeichen 10.62 Vorranggebiet Schleuse / Hebework wird erläutert, dass das Planzeichen gemäß NLT-Planzeichenkatalog so einzutragen ist, dass die Dreieckspitzen in Flussrichtung liegen, so dass das Rechteck quer zum Fluss/Kanal ausgerichtet wird. Außerdem ist zu prüfen, ob das Planzeichen in der richtigen Größe dargestellt wird. Im NLT-Planzeichenkatalog ist hierfür vorgesehen: Rechteck schwarz: Seitenlänge 2,0/0,5 mm; Dreiecke schwarz: Breite/Höhe 3,5/1,6 mm. Bislang scheinen diese Anforderungen nicht erfüllt zu sein.

## **Erwiderung**

Die Angabe im NLT Planzeichenkatalog von 2,0/0,5 mm als Seitenlänge für das Rechteck muss korrekterweise 2,0/5,0 mm lauten. Das Symbol wird entsprechend angepasst.

## **0-06.24 Forderung nach Herstellung der Lesbarkeit der Festlegungen zu VB Schleuse / Hebework**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf Planzeichen 10.63 Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebework wird bemängelt, dass die in den GIS-Daten (in der Legende) enthaltene Festlegung VBG Schleuse (bei Handorf und Bardowick) in der Zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar ist und vermutlich von den Symbolen der VRG Kulturelles Sachgut überdeckt wird. Es wird gefordert, dies zu überarbeiten.

## **Erwiderung**

Die entsprechenden Symbole des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut werden verschoben, um die Sichtbarkeit des Planzeichens Vorranggebiet Schleuse / Hebework herzustellen.

## **0-06.25 Hinweis auf eine zeichnerische Überlagerung und Anpassung des Symbols für VR**

## **0-06.25 Hinweis auf eine zeichnerische Überlagerung und Anpassung des Symbols für VR Verkehrslandeplatz**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Planzeichens 10.72 Vorranggebiet Verkehrslandeplatz beim VRG Verkehrslandeplatz östlich Lüneburg die äußere Abgrenzung des VRG vom VRG Sperrgebiet überdeckt wird. Das VRG Verkehrslandeplatz sollte hier in seiner Abgrenzung südlich des Sperrgebiets erkennbar sein. Außerdem ist zu prüfen, ob das Symbol in der richtigen Größe (9,0 mm) gemäß NLT-Planzeichenkatalog dargestellt wird, da es zu klein (5,0 mm) dargestellt zu sein scheint.

### **Erwiderung**

Die Überdeckung der Abgrenzungslinie wird aufgehoben und die Symbolgröße angepasst.

## **0-06.26 Hinweis auf zeichnerische Anpassung von VB Deich an Vorgaben im Planzeichenkatalog**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planzeichen 11.33 Vorbehaltsgebiet Deich die Abstände zwischen den Querstrichen sowie die Strichstärke der Linie zu groß sind. Damit weichen die Gestaltung der Linie (inkl. Abstände) sowie die Querstriche (inkl. Abstände) deutlich vom Planzeichen 11.32 im Planzeichenkatalog ab.

### **Erwiderung**

Der Linienabstand der Querstriche wird korrigiert. Die Strichstärke der Querstriche ist korrekt. Jedoch werden die Strichstärken der Hauptlinien von Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Deich korrigiert.

## **0-06.27 Forderung nach Prüfung der Symbolgröße für VR Windenergienutzung**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, beim Planzeichen 13.3 Vorranggebiet Windenergienutzung zu prüfen, ob das Symbol in der richtigen Größe (7,5 mm) gemäß NLT-Planzeichenkatalog dargestellt wird, da es zu klein (5 mm) dargestellt zu sein scheint.

### **Erwiderung**

Die Symbolgröße für VR Windenergienutzung wird angepasst.

## **0-06.28 Hinweis auf korrekte Platzierung des Symbols für VR Windenergienutzung**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Planzeichen 13.3 Vorranggebiet Windenergienutzung wird kritisiert, dass teilweise die Gebietsabgrenzung durch die Überlagerung des Symbols (Kreis mit Blitzsymbol) nicht eindeutig in seiner Abgrenzung erkennbar ist (z.B. westlich Gienau, nördlich Melbeck, südlich Barnstedt, südwestlich Neetze). Das jeweilige Gebiet muss als räumlich abgeschlossenes Vorranggebiet zu erkennen sein. Im NLT-Planzeichenkatalog wird darauf hingewiesen, dass das Symbol möglichst im Zentrum des Gebietes einzutragen ist. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit und Normenklarheit kann im Einzelfall, wenn es notwendig ist, aber auch davon eine andere Verortung sinnvoll sein, was bei einzelnen Gebieten auch entsprechend bereits erfolgt.

### **Erwiderung**

Die Plankarte wird entsprechend angepasst.

## **0-06.29 Hinweis auf fehlende Symbole bei VR ELT-Leitungstrasse**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Festlegungen zum Planzeichen 13.8 Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse die Symbole zur Angabe der Spannungsebene fehlen. Dies ist zu ergänzen.

#### **Erwiderung**

Die Plankarte wird entsprechend angepasst.

### **0-06.30 Hinweis auf Überlagerungen der Gemeindegrenzen mit Symboldarstellung**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird zur Nachrichtlichen Darstellung 15.11 Gemeindegrenze darauf hingewiesen, dass die Gemeindegrenzen aktuell über Punktdarstellungen / Symboldarstellungen liegen, so dass diese nicht korrekt dargestellt werden. Im Bereich nördlich Stiepelse wird dadurch das Symbol KI (Klei) so verändert, dass dort "KT" zu lesen ist.

#### **Erwiderung**

Die Plankarte wird entsprechend angepasst.

### **0-07.01 Kritik an Unübersichtlichkeit der Unterlagen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass die Unterlagen umfangreich sind und Orte ohne Hilfe nicht auffindbar sind. Die Zugehörigen Karten sind mit Einträgen überfrachtet, die Legenden kaum auffindbar. Als normaler Bürger ist eine angemessene Beteiligung aufgrund der Unübersichtlichkeit nicht möglich. Es fehlt eine einfache, für jedermann verständliche und auf das eigene Umfeld reduzierte Darstellung. Es wird kritisiert, dass der Gesamtplan in seiner zeichnerischen Darstellung kaum lesbar ist. Es wird vorgebracht, dass die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit insbesondere bei den Teilen A (Darstellung) und C (Umweltbericht) nicht erfüllt wurden und zentrale Planungsinhalte für Laien wie Fachbeteiligte nicht nachvollziehbar aufbereitet blieben.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 0-06.21 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **0-07.02 Hinweis auf shapes ohne Geometrien**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche Shapes zur Verfügung gestellt wurden, die keine Geometrien enthalten: Diese sollten für eine Weitergabe entsprechend auf ihren Mehrwert geprüft werden.

#### **Erwiderung**

Die Shapes sind nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Sie sind zwischenzeitlich bereinigt.

### **0-07.03 Forderung nach Darstellung des RROP im Online-Kartenserver / Geoportal**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass eine Darstellung der einzelnen Themen im Geoportal des Landkreises Lüneburg wünschenswert wäre. Auch wenn das RROP nicht parzellenscharf ist, so wäre ein Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten und Festsetzungen dadurch einfacher.

Es wird vorgebracht, dass die gegenwärtige Darstellung keine präzise Prüfung für betroffene Eigentümer oder Nachbarn erlaubt, da Flurstücks- oder Luftbildreferenzierung fehlen. Es wird die Bereitstellung von maßstabsfeinen interaktiven Karten mit Raumbezug (Online-

Kartenserver) gefordert.

#### **Erwiderung**

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist die als pdf bzw. als ausgedrucktes Exemplar bereitgestellte Plankarte im vorgeschriebenen Maßstab 1:50.000. Soweit zeitlich möglich, wird der 3. Entwurf im Geoportal zur Verfügung gestellt. Beteiligungsrelevant sind jedoch ausschließlich die Unterlagen gemäß der Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren. Die genehmigte Fassung des RROP wird ebenfalls im Geoportal eingestellt werden; rechtsgültig ist auch hier ausschließlich die genehmigte Plankarte.

### **0-07.04 Hinweis auf fehlende Darstellung von WEA im Geoportal Niedersachsen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der aktuellen Karte des Geoportals Niedersachsen nicht alle bereits vorhandenen WEA eingezeichnet sind. Beispielsweise fehlen 3 WEA, die sich direkt hinter den 3 aus Thomasburg in Süttorf befinden.

#### **Erwiderung**

Das Geoportal Niedersachsen ist nicht Gegenstand des RROP.

# **1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teile**

## **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

### **1.1-03.01 Kritik an mangelnder Berücksichtigung des Klimaschutzes**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Auffassung vertreten, dass das RROP in wesentlichen Punkten nicht rechtskonform zu Landes-, Bundes-, EU-Recht sowie zur nationalen und europäischen Rechtsprechung ist, z.B. zum Klimaschutz. Dieser hat Verfassungsrang, Bundesverfassungsgerichtsurteile sind zu berücksichtigen. Es wird vorgebracht, dass in den meisten Punkten des PROP-Entwurfs nicht zu erkennen ist, dass der Klimaschutz die erforderliche Bedeutung findet.

#### **Erwiderung**

Das RROP enthält bereits verschiedene Festlegungen zum Klimaschutz. Weitergehende Festlegungen sind nicht beabsichtigt (Die Begründung hinsichtlich der Klima- bzw. Treibhausgabneutralität wird aktualisiert). Eine mangelnde Rechtskonformität wird diesbezüglich nicht gesehen. Es wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 1.1-03.05 verwiesen.

### **1.1-07.01 Forderung nach Änderung der Begründung hinsichtlich des Ausbaus des Schiffshebewerks Scharnebeck**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zur Begründung zu Ziffer 1.1 07 Spiegelstrich 1 wird vorgebracht, dass in dem Text von einem Ausbau des Schiffshebewerks gesprochen wird. Aktuell wird das Schiffshebewerk mittels Grundinstandsetzung modernisiert. Ein Ausbau erfolgt durch die Grundinstandsetzung nicht. Erst durch den Bau der neuen Schleuse erfolgt qua Definition des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ein Ausbau. Folgender Vorschlag für eine Textanpassung: "...Abschnitte der A39, der Grundinstandsetzung des Schiffshebewerks in Scharnebeck einschließlich des Neubaus einer Schleuse weitere Entwicklungspotenziale eröffnet."

#### **Erwiderung**

Die Begründung wird wie vorgeschlagen geändert.

## **2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

#### **2.1-00.01 Forderung nach einer Raumentwicklung an Bahnhaltepunkten sowie Nachverdichtung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, dass die Raumentwicklung im Landkreis Lüneburg sich wesentlich an den vorhandenen sowie den einzurichtenden Bahnhaltepunkten orientieren soll. Neue Siedlungsflächen "auf der grünen Wiese" werden aus allgemein ökologischen, wie auch verkehrspolitischen Gründen abgelehnt. Stattdessen soll im Landkreis Lüneburg wesentlich auf Nachverdichtung im bereits bebauten Bereich gesetzt sowie Konzepte unterstützt werden, die den Pro-Kopf-Wohnbedarf senken und somit Wohnraum ohne Neubau schaffen.

##### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1-00.01 sowie weitere Erwiderungen in Kapitel 2, etwa Nr. 2.1.1-00.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### **2.1-00.02 Forderung nach Einhaltung von Mindestabständen zwischen Freileitungen / Umspannwerken und neuen Wohn- und Gewerbegebieten**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass an Höchstspannungsfreileitungen durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Auch beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung wird darum gebeten, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen bzw. Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

##### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1-00.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### **2.1-00.03 Forderung nach Beachtung bahnbedingter Emissionen bei der Ausweisung neuer Baugebiete**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dies ist bei der Ausweisung neuer Baugebiete (ö.Ä.) zu beachten.

##### **Erwiderung**

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm durch räumliche Trennung von Nutzungen und Abstände zu störenden Nutzungen und ist bereits in Ziffer 2.1.1 09 berücksichtigt. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist nicht Gegenstand des RROP.

#### **2.1-00.04 Forderung nach Bau einer weiterführenden Schule in der Samtgemeinde Gellersen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Samtgemeinde Gellersen weist darauf hin, dass die Samtgemeinde Gellersen mit etwa 13.500 Einwohnerinnen und Einwohnern die einwohnerstärkste Kommune im Landkreis Lüneburg ohne eigenen weiterführenden Schulstandort ist. Dies führt dazu, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I mit dem ÖPNV zu Schulen in anderen Gemeinden - insbesondere nach Lüneburg, Embsen und Salzhausen - befördert werden müssen. Dieser strukturelle Nachteil hat direkte Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung sowie auf die Kosten der Schülerbeförderung, die von öffentlicher Seite getragen werden. Der zunehmende Bedarf an Beförderungsleistungen für Schülerinnen und Schüler sollte im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sowie auch bei der Planung zur Entwicklung der Infrastruktur im Landkreis Lüneburg strategisch und kostenbewusst betrachtet werden. Es wird vorgebracht, dass die Samtgemeinde Gellersen bereit ist, gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg einen geeigneten Standort für eine weiterführende Schule (z. B. Oberschule oder IGS) im Gebiet der Samtgemeinde zu identifizieren und planerisch zu begleiten. Ein solcher Schritt würde nicht nur die Verkehrsbelastung senken und den ÖPNV entlasten, sondern auch zur Stärkung der Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum beitragen.

#### **Erwiderung**

Die Schulentwicklungsplanung oder Planung von Infrastruktur zur Sicherstellung ausreichender Beförderungsleistungen ist nicht Gegenstand des RROP. Bei der Prüfung eines etwaigen zusätzlichen Schulstandortes ist die Versorgungsfunktion des Grundzentrums in der Samtgemeinde Gellersen zu beachten. Es wird auf §2 SchOrgVO verwiesen.

### **2.1-00.05 Forderung nach stärkerer Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung und Daten zur Versiegelung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird vorgebracht, dass sich ohne klare Vorgaben durch die regionale Raumordnung die derzeitige ungebremste Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturentwicklung nicht verändern wird. Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (siehe dazu auch LROP 3.1.1,04). In der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird für Niedersachsen eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1 05) aufgenommen. Auch im Niedersächsischen Weg ist unter Punkt 14 das Ziel formuliert, dass die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag reduziert werden soll. Diese Ziele lassen sich nur durch klare Vorgaben erreichen. Diese fehlen im vorliegenden Entwurf zum RROP. Mit der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist die zunehmende Versiegelung der Böden eng verbunden und führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Versiegelungen vermindern zudem die Kühleistung des Bodens als Teil der Klimafunktion.

Die Ziele und Grundsätze von Kapitel 2 enthalten unter 2.1.3 Gewerbliche Entwicklung offensichtlich keine begrenzende und kritische Positionierung zur Neuausweisung von neuen Gewerbegebieten. Gesetzlich festgelegte Kreislaufwirtschaft (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen KrWG), das sich auch im Niedersächsischen Recht wiederfindet, findet keine richtungsweisende Beachtung.

In der Gesamtbetrachtung kann eine Umsetzung des RROP in seiner derzeitigen Entwurfssatzung zu erheblichen Neuversiegelungen führen, die das zulässige Maß deutlich überschreiten. Es fehlen Berechnungen und Darstellungen dazu. Es wird erklärt, dass ohne diese eine Stellungnahme des BUND nicht möglich ist. Eine berechnende Gesamtdarstellung aller möglichen Neuversiegelungen ist auch deshalb unumgänglich, um Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen treffen zu können.

#### **Erwiderung**

Das RROP enthält bereits verschiedene Festlegungen, die der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung dienen. Weitergehende Festlegungen sind nicht beabsichtigt. Die Versiegelung, die aus einer Flächeninanspruchnahme resultiert, wird auch auf nachfolgenden Planungsebenen gesteuert. Eine berechnende Gesamtdarstellung von Neuversiegelungen ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich und rechtlich nicht vorgeschrieben. Ergänzend wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.1-07.01 verwiesen.

### **2.1.2-00.01 Befürwortung der Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in 2.1.2**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die wohnbauliche Entwicklung anhand der benannten Berechnungsfaktoren und in Ortskategorien festzusetzen wird begrüßt. Somit wird sichergestellt, dass die anhaltende Flächenversiegelung reglementiert wird.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 2.1.2.

### **2.1.2-00.02 Kritik an Regelungstiefe von Abschnitt 2.1.2**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Regelungstiefe des RROP in Bezug auf Punkt 2.1.2 „Wohnbauliche Entwicklung“ zu überdenken, da sie in Teilen bereits Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgreift. Diese Aufgaben liegen im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Gellersen, die darüber entscheidet, wo und in welchem Umfang eine Wohnbauentwicklung erfolgen soll. Da die kleinteilig festgelegten Flächenkontingente für die einzelnen Gebietsklassifizierungen im Flächennutzungsplan nachgewiesen werden müssen, erfordert dies eine entsprechend detaillierte Darstellung. Dies stellt nicht nur einen Widerspruch zum auf allen staatlichen Ebenen verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus dar, sondern greift vor allem in die kommunale Planungshoheit ein, wie sie den Gemeinden insbesondere im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für die konkrete Ausgestaltung der Bebauungsplanung zusteht. Für Westergellersen wird vorgebracht, dass die Gemeinde in Abschnitt 2.1.2 als Siedlungsgebiet W2, also als geeignet zur Wohnbebauung eingestuft ist. Daraus ergibt sich ein Flächenkontingent von 0,46ha/Jahr, 3 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner/Jahr und 15 Wohneinheiten/ha. Eine solche kleinteilige und auf unsicheren Prognosen der N-Bank beruhende Regelung des vermeintlichen Wohnbedarfs für einen Landkreis führt jedoch zu einem großen Verwaltungsaufwand bzgl. der Kumulierung der Jahreswerte und des Kontingentaustausch mit anderen Gemeinden. Angesichts der dramatischen Wohnungsbaukrise ist eine solche Beschränkung mehr ein Planungssystem als ein eigentlich dringend notwendiger Schritt zu mehr Bautätigkeit und mehr Wohnraum.

### **Erwiderung**

Die Gemeinden müssen bereits bauplanungsrechtlich im Rahmen der Bauleitplanung das Planerfordernis und die Inanspruchnahme von Freiraum begründen und die sonstigen landes- und regionalplanerischen Grundsätze der Raumordnung etwa zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte oder zur Innennentwicklung abwägen. Die Regelung in Abschnitt 2.1.2 beinhaltet insofern eine raumordnerische Vorprüfung zur Angemessenheit der wohnbaulichen Entwicklung und dient damit auch der Erleichterung der kommunalen Bauleitplanung. Neben der Zielsetzung der Schaffung von ausreichend Wohnraum wird damit auch der Zielsetzung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen. Für die Kumulierung der Flächenkontingente wird kein wesentlich erhöhter Aufwand im Rahmen der Bauleitplanung erwartet. Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist nur erforderlich, wenn die "eigenen" Kontingente der Gemeinden nicht ausreichen; für diese Abweichung von der raumordnerisch vorgeprägten Funktion ist eine nähere Begründung angemessen. Die Kritik am Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird gesondert erwidert.

## **2.1.2-00.03 Forderung nach Ermöglichung von Wohnraum in Rohstorf**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, zum Erhalt der Altersstruktur der Bevölkerung in Rohstorf dem zugezogenen Bevölkerungsanteil die Schaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Hier sind neu zu schaffende Wohnungen, bedingt durch die neuen Baubestimmungen, in Form von Neubau zu ermöglichen. Dieses hat abseits der vorhandenen / genehmigten Rinder und Schweineställe zu erfolgen.

### **Erwiderung**

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Ziffern 2.1.2 02 und 03. Die Staffelung der Flächenkontingente anhand der Funktionen der Orte entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichend Infrastruktur gemäß 2.1.05 LROP. Rohstorf ist nach aktuellem Stand gemäß Ziffer 2.1.2 02 als Eigenentwicklungsort einzustufen. Eigenentwicklung erhalten ebenfalls ein Flächenkontingent, das auch zur Schaffung von Wohnraum für Zugezogene genutzt werden kann. Es bestehen im Rahmen von Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9 grundsätzlich Möglichkeiten für die Gemeinden, die Kontingente nach eigenen Schwerpunkten zu verteilen. Die Verortung der Ausweisung von Wohnbauflächen innerhalb der Orte wird durch die Regelungen in Ziffer 2.1.2 02 und 03 nicht vorgegeben; dies ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.

## **2.1.2-03.01 Forderung nach Rechtfertigung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit zu 2.1.2 02 und 03**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu den 2.1.2 02 und 03 wird vorgebracht, dass hier zielförmige Festlegungen zur wohnbaulichen Siedlungsentwicklung getroffen werden. Diese werden u.a. mit Freiraumschutz und der Vermeidung von Zersiedlungen (Begründung S. 63) begründet. Es wird erkärt, dass zwar keine grundsätzlichen Bedenken dagegen bestehen, dass auf Ebene der Raumordnung Mengenziele festgelegt werden, um raumbedeutsame Entwicklungen auf überörtlicher Ebene zugunsten wichtiger Raumnutzungen und -funktionen zu steuern, dies jedoch einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit darstellt (Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 57 Nds. Verfassung). Dieser kann gerechtfertigt sein, wenn die Gemeinden nicht in ihrem Kernbereich betroffen sind, überörtliche Gemeinwohlfahrt aufgrund ihres Gewichts diese dezidierte Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung begründen und keine geeigneten Planungsalternativen bestehen, um die o.a. Planungsziele zum Freiraumschutz und zur Siedlungsentwicklung auch mit geringeren Eingriffen in die gemeindliche Planungshoheit zu erreichen. Die Anforderungen an die Planrechtfertigung steigen, je sachlich und räumlich dezidiert die Festlegungen werden und je stärker sie die gemeindliche Planungshoheit begrenzen. Insofern wird angeregt, die Begründung daraufhin zu prüfen und ausführlicher darzulegen, dass die Notwendigkeit derartiger Festlegungen insbesondere mit Blick auf die Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit besteht. Es wird empfohlen, hier den durch den Landkreis Lüneburg durchgeführten, die Neuauflistung des RROP begleitenden, Prozess der Vorabstimmung mit den Kommunen darzustellen, sofern dessen Ergebnis einvernehmlich mit den Kommunen erreicht wurde.

## **Erwiderung**

Die Rechtfertigung des mit der Definition der W-Standorte und der Festlegung von Flächenkontingenten verbundenen Eingriffs in die Planungshoheit wird in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02 und Ziffer 2.1.2 03 ergänzt. Die Kommunen wurden im Entwicklungsprozess der Festlegungen durch eine Informationsveranstaltung, Stellungnahmemöglichkeiten zum Konzept und Einzelgespräche eingebunden. Die Regelungen wurden im Zuge dessen in verschiedenen Hinsicht angepasst. Einvernehmen wurde dabei jedoch nicht erfragt.

## **2.1.2-03.02 Forderung nach Angleichung des Standes der Einwohnerzahlen in 2.1.2 03**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass nach Ziffer 2.1.2.03 die Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit mit maximalen Flächenkontingenten erfolgt. Die Einwohnerzahlen beziehen sich teilweise auf den Stand vom 30.06.2023 und teilweise auf den 31.12.2024. Es wird gefordert, die Einwohnerzahlen entsprechend zu aktualisieren und zu vereinheitlichen.

## **Erwiderung**

Die Einwohnerzahlen in der Begründung zu den Ziffern 2.1.2 02 und 03 beziehen sich ausschließlich auf den Einwohnerstand vom 30.06.2023. Das Datum 31.12.2024 wird nur in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02 genannt und bezieht sich dort auf das Datum des Kenntnisstandes der Einstufung der W-Standorte.

## **2.1.2-03.03 Anregung zur Einführung einer Bagatellgrenze für Wohnbauflächenausweisungen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird angeregt, für sehr kleine Eigenentwicklungsorte eine Bagatellgrenze der jährlichen Wohnbauflächenausweisung (z. B. 3 Wohneinheiten pro Jahr) einzuführen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.2-03.12 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **2.1.2-03.04 Forderung nach Korrektur des zehnjährigen Flächenkontingentes von Bleckede**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4 (Flächenkontingente Wohnbauentwicklung) in Tabelle 3, gegenüber dem 1. Entwurf 2022 die Flächenkontingente mit Bezugnahme auf die Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2023) aktualisiert und die Flächenkontingente entsprechend angepasst wurden. Für Bleckede wurde zwar das Flächenkontingent pro Jahr aktualisiert, jedoch versäumt, auch das Kontingent für den 10-Jahreszeitraum anzupassen. Es wird gefordert, das Flächenkontingent für den 10- Jahreszeitraum demnach auf 12,4 ha zu erhöhen.

## **Erwiderung**

Der Wert für das Flächenkontingent in 10 Jahren wird auf 12,37 ha korrigiert. Bei den Flächenkontingenten pro Jahr handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen gerundete Werte, sodass der Zehnjahreswert sich nicht direkt aus dem Jahrsewert x 10 errechnet.

## **2.1.2-03.05 Hinweis auf unzulässige Formulierung in 2.1.2 03 Satz 7 aufgrund von Unbestimmtheit**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird zu 2.1.2 03 Satz 7 vorgebracht, dass die Formulierung "entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung" zu unbestimmt für ein Ziel der Raumordnung ist. Aus der Begründung (S. 80) geht zudem hervor, dass dies bei Bedarf auch über den Geltungszeitraum des RROP hinaus genutzt werden kann. Somit ist hier kein Zeitraum definiert, der hinreichend bestimmt oder bestimmbar ist. Zusätzlich ist unklar,

anhand welcher Kriterien oder über welche Kontrollmechanismen für Gemeinden, die Flächenkontingente im Vorgriff in Anspruch nehmen, sichergestellt wird, dass sie in den Folgejahren ihre Flächenkontingente nicht überschreiten. Die Festlegung ist damit in der bisherigen Form unzulässig.

#### **Erwiderung**

Um die Anforderung an die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung zu erfüllen, wird die Formulierung "entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung" in der Festlegung und der Begründung gestrichen. Ebenso wird in der Begründung die Ausführung zur Inanspruchnahme der Flächenkontingente über den Gültigkeitszeitraum der Bauleitplanung hinaus gestrichen. Die Beschränkung auf die zeitliche Kumulierbarkeit der Flächenkontingente auf den Gültigkeitszeitraum des RROP von 10 Jahren wird durch die gültigen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauGB) gestützt, nach denen für den Planungszeitraum einer Flächennutzungsplanung in der Regel 10 Jahre zugrunde gelegt werden sollten. Die Verfügbarkeit und die für eine Planung erforderliche Inanspruchnahme von Flächenkontingenten werden im Rahmen der Bauleitplanung dargelegt. Der Landkreis Lüneburg führt eine Bilanzierung der Inanspruchnahme der Flächenkontingente, um die Einhaltung der Festlegung zu gewährleisten. Dies wird in der Begründung ergänzt.

### **2.1.2-03.06 Forderung nach Klarstellung hinsichtlich eines Siedlungskonzeptes nach 2.1.2 03, Satz 8**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird um Klarstellung hinsichtlich der Übertragung von Flächenkontingenten innerhalb einer Samtgemeinde in Ziffer 2.1.2 02, Satz 8, zweiter Spiegelstrich gebeten. Nach eigener Auffassung soll auf Basis eines Siedlungsentwicklungskonzeptes einer Samtgemeinde Möglichkeiten geben, dass zwischen E und W Standorten Flächenkontingente getauscht werden können. Es wird die Auffassung vertreten, dass das erstellte Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen als Grundlage für die Übertragung von Flächenkontingenten gesehen wird. Wenn dem nicht so ist, wird um konkrete Darlegung der Anforderungen an ein zu erststellendes Siedlungskonzept zur Übertragung von Flächenkontingenten gebeten. Insbesondere wird als relevant erachtet, ob der Landkreis Lüneburg dies für jedes Bauleitplanverfahren für notwendig erachtet, oder ob wie bisher hier auch ein weitläufiger Betrachtungshorizont von 10 bis 15 Jahren gewählt werden kann. Aktuell liest es sich so, dass im Rahmen eines für die jeweilige Bauleitplanung zu erstellenden Siedlungskonzeptes eine Übertragung des Flächenkontingentes zu genehmigen ist. Da dies weitgehend in die Aufgabe der kommunalen Planungshoheit eingreift, wird um Klarstellung und entsprechende Überarbeitung gebeten.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf Ziffer 2.1.2 03, Satz 8. Eine grobe Prüfung des Siedlungsentwicklungskonzeptes 2030 der Samtgemeinde Gellersen ergibt Folgendes: Das Konzept bietet eine Zusammenstellung potentieller Entwicklungsflächen der einzelnen Gemeinden und Ortsteile der Samtgemeinde Gellersen, wobei bereits im Konzept darauf hingewiesen wird, dass diese die innerhalb des Konzeptes ermittelten Entwicklungsempfehlungen zum Teil erheblich überschreiten. So haben dann auch die Entwicklungsflächen insgesamt einen deutlich größeren Umfang als die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03. Auch die inhaltlichen Anforderungen für eine Begründung abweichender Schwerpunktsetzungen sind nicht erfüllt, insbesondere hinsichtlich der Begründung und der Auswirkungen einer Weitergabe von Flächenkontingenten. Sofern tatsächlich eine über die Flächenkontingente der einzelnen Ortsteile hinausgehende wohnbauliche Entwicklungen - unter Einhaltung der Gesamtcontingente der Samtgemeinde - erfolgen soll, wäre eine Aktualisierung und Ergänzung des Konzeptes vorzunehmen, als Gesamtkonzept oder auch in Teilkonzekten anlässlich einzelner Bauleitplanungen. Das vorliegende Konzept bietet dafür grundsätzlich eine gute Grundlage. Die Anforderungen hinsichtlich der Inhalte und des Verfahrens (Beschluss und zu Beteiligende) sind in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 8 dargestellt. Da sich das Konzept auf die kommunale Bauleitplanung bezieht, ist ein Betrachtungshorizont von 10 bis 15 Jahren angemessen, kann aber im Einzelfall auch davon abweichen. Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt, dass auch ein bereits vorliegendes Konzept - etwa in Form eines samtgemeindeweiten Siedlungsentwicklungskonzeptes - ausreichen kann, sofern es die Anforderungen erfüllt.

### **2.1.2-03.07 Forderung nach Klarstellung in 2.1.2 03, Satz 8**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, im Plansatz in Ziffer 2.1.2 03, Satz 8 klarstellend anstatt "darüber hinaus" besser eine Formulierung wie etwa "räumlich darüber hinaus" zu wählen.

#### **Erwiderung**

Der zweite Spiegelstrich beinhaltet nicht nur räumlich andere Konstellationen als der erste Spiegelstrich in Satz 8. So kann etwa auch innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden eine Weitergabe von Flächenkontingente entgegen der Funktionsstufen (etwa von Grundzentren auf Eigenentwicklungsorte) angestrebt werden. Der Spiegelstrich wird klarstellend geändert in "räumlich und/oder funktional darüber hinaus ...".

### **2.1.2-03.08 Forderung nach Konkretisierung von 2.1.2 03, Satz 9**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 2.1.2 03 Satz 9 wird vorgebracht, dass in der Zielfestlegung formuliert ist, dass für die Weitergabe der Flächenkontingente "eine nachvollziehbare, fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung" stattfinden muss. Dies bleibt bislang hinter den Anforderungen der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung zurück. Hier sind Angaben zum Adressat und zu den an dem Prozess zu Beteiligenden (vgl. OVG Lüneburg, 1 KN 103/17) zu ergänzen. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass "mehrere Entscheidungsträger einzubeziehen [sind], die der Übertragung der Flächenkontingente zustimmen müssen". Außerdem bleibt offen, bis zu welchen Ausprägungen die in der Begründung genannten Kriterien eine Umverteilung von Flächenkontingenten noch rechtfertigen. Damit das Ziel hinreichend bestimmt ist, muss eine entsprechende Ergänzung im Plansatz oder zumindest in der Begründung (etwa durch die Benennung von Beispielen) erfolgen.

#### **Erwiderung**

Um die Anforderungen an die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung zu erfüllen, sind in der Begründung bereits Ausführungen hinsichtlich der an den Prozessen zu Beteiligen und der Kriterien gemacht. Bei der Weitergabe von Flächenkontingenten entsprechend des ersten Spiegelstriches ist eine städtebauliche Begründung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich; die zu Beteiligenden ergeben sich hier aus den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Bei einer Weitergabe von Flächenkontingenten entsprechend des zweiten Spiegelstriches ist das erforderliche Siedlungskonzept, wie in der Begründung dargelegt, mindestens von den Gemeinden des Flächenkontingente aufnehmenden und des abgebenden Ortes zu beschließen und die umliegenden Gemeinden in die Erstellung einzubeziehen. Die mögliche Ausprägung der genannten Kriterien, die eine Umverteilung von Flächenkontingenten noch rechtfertigen, ist in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9, insbesondere auf Seite 82, bereits dargelegt. Hier wird ergänzt, dass die Stabilität als Wohnstandort sich beispielsweise anhand von Leerständen oder nicht genutzten Bebauungsplänen zeigen kann. Da die Festlegung auf die Ausweisung von Wohnbauflächen abzielt, ist der Adressat der Regelung der Träger der kommunalen Bauleitplanung. Da möglicherweise der allgemein formulierte Satz in der Begründung "Hier sind mehrere Entscheidungsträger einzubeziehen...", der an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt ist, zu der Kritik geführt hat, wird dieser gestrichen.

### **2.1.3-00.01 Forderung nach Verzicht auf Ausweisung neuer Gewerbegebiete**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, auf die Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu verzichten. Es wird ein Flächenmoratorium gefordert, sodass bestehende Wald-, Wiesen und Ackerflächen nicht weiter als Verkehrsflächen, Wohn- oder Gewerbegebiete überbaut werden. Es wird vorgebracht, dass es stattdessen geeignete Steuerungssysteme braucht, um vorhandene Gewerbegebiete bestmöglich nachzuverdichten und auszulasten. Dafür ist zunächst eine Studie durchzuführen, wie viel Prozent der Gewerbeflächen tatsächlich genutzt und wie viel Fläche leer steht. Da viele Gemeinden Gewerbegebiete aufgrund der erwarteten Steuereinnahmen neu ansiedeln, sind hier Modelle anzuwenden, die geteilte Steuereinnahmen benachbarter Gemeinden in gemeinsamen Gewerbegebieten vorsehen. So kann auch die Konkurrenz der Gemeinden um Steuereinnahmen vorgebeugt werden und stattdessen bedürfnisorientierte Lösungen angestrebt werden.

#### **Erwiderung**

Auch für die gewerbliche Entwicklung gelten die allgemeinen Grundsätze aus Kapitel 2.1.1, etwa zur Innenentwicklung, zur Kompaktheit und zum Flächensparen. Zudem soll gemäß 2.1.3 01 die gewerbliche Entwicklung bedarfsgerecht erfolgen und gemäß 2.1.3 04 vor der Neuausweisung von Gewerbegebieten eine Revitalisierung geeigneter Brachflächen erfolgen. Ein vollständiger Verzicht auf die Neuausweisung von Gewerbegebieten wird aufgrund der Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises regionalplanerisch nicht angestrebt.

### **2.1.3-00.02 Forderung nach Ermöglichung gewerblicher Entwicklung an Windenergiegebieten**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird angeregt, in räumlichem Zusammenhang zu Windenergiegebieten energienahe Gewerbe ausdrücklich zu ermöglichen, um kurze Energietransportwege auszunutzen. Dies mindert Netzengpässe und stärkt die Standortattraktivität des Landkreises Lüneburg für Wasserstoff- und Rechenzentrumsprojekte. Es wird gefordert, einen entsprechenden Grundsatz in 2.1.3 zu ergänzen.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.3-00.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **2.1.3-02.01 Befürwortung der Darstellung des Vorbehaltsgebietes industrielle Anlagen und**

## Gewerbe

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes industrielle Anlagen und Gewerbe, das ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bietet, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die nun korrekte Darstellung des Planzeichens für das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe.

## 2.1.3-02.02 Forderung nach einheitlicher Verwendung des Begriffs "Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 3 wird gefordert, analog zum Plansatz den Begriff "Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung" zu verwenden (statt: "Standorte mit überregionaler Bedeutung").

### Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

## 2.1.3-03.01 Befürwortung der ergänzten Regelung zur gewerblichen Entwicklung von Garze

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird positiv hervorgehoben, dass der 2. Entwurf zum RROP für die Stadt Bleckede eine Sicherung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich Garze ermöglicht.

### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Änderung von Ziffer 2.1.3 03 hinsicht der Festlegung zum Gewerbegebiet Garze.

## 2.1.3-03.02 Forderung nach Konkretisierung der Begründung zu 2.1.3 03, Satz 1 aufgrund von Unbestimmtheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 1 wird vorgebracht, dass der Plansatz als Ziel der Raumordnung hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein muss. Mit der bisherigen Begründung ist dies nicht ausreichend erfolgt, denn es bleibt offen, wann Flächenausweisungen gemäß der Festlegung "über den Bedarf [...] hinausgehen". In der Begründung finden sich dazu unbestimmte Begriffe wie "ortsangemessener Gewerbeflächen" und "Umfangreiche Flächenausweisungen gewerbliche Bauflächen im Sinne einer Angebotsplanung". Es wird gefordert, dies zu konkretisieren.

### Erwiderung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bestimmtheit der Zielfestlegung wird die Begründung klarstellend ergänzt durch den Satz: "Darüber hinaus" im Sinne der Festlegung gehen Flächenausweisungen, die nicht diesem Zweck dienen." Der Bedarf ist in der Bauleitplanung darzulegen. Die als zu unbestimmt genannten Formulierungen werden aus der Begründung gestrichen.

## 2.1.3-03.03 Hinweis auf eine einem Ziel unangemessene Formulierung in der Begründung zu 2.1.3 03, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass die Formulierung "soll [...] in Einzelfall sensibel geprüft werden" in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 03 Satz 1 unpassend für ein Ziel der Raumordnung ist.

#### **Erwiderung**

Der Satz bezieht sich auf Gewerbegebäuden für den Bedarf ortssässiger Betriebe und Unternehmensgründungen aus der Standortgemeinde und ist daher nicht direkt Gegenstand der Zielfestlegung, sondern ein ergänzender Hinweis für die Ausgestaltung der explizit von der Regelung in 2.1.3 03 ausgenommenen lokalen Gewerbegebäuden. Die Formulierung der Begründung wird ergänzt um den Bezug zu Gewerbegebäuden für den lokalen Bedarf.

### **2.1.3-03.04 Forderung nach Ersetzen des Begriffs "landesplanerisch" in der Begründung zu 2.1.3 03 Satz 2**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 2 den Begriff "landesplanerisch" zu streichen, da unklar bleibt, auf welche Regelung des LROP hier verwiesen wird. Alternativ könnte eine Formulierung wie etwa "raumordnerisch für ein Grundzentrum vorgesehene" verwendet werden.

#### **Erwiderung**

Die Formulierung wird wie vorgeschlagen geändert.

### **2.1.4-01.01 Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der Samtgemeinde Ostheide - insbesondere des Tourismuskonzepts der Gemeinde Neetze - bezüglich der Entwicklung von Tourismus und Erholung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, den Tourismus in der Samtgemeinde Ostheide zu fördern und gleichzeitig eine ortsbildprägende Landwirtschaft mit Acker und Grünland zu erhalten. Als Gründe für eine Bedeutung des Tourismus wird beispielhaft der Ort Rohstorf angeführt, der von den Waldgebieten Priorsgehege, Vastorfer Holz und Rohstorfer Bauernholz eingesäumt wird, und wo bereits Tourismus im Einklang mit Land- und Forstwirtschaft möglich ist. Ein Rad- und Wanderweg, ein Kinderspielplatz, Grünflächen und ein Freizeitraum sind vorhanden. Für die Gemeinde Neetze wird gefordert, ihr Tourismuskonzept im RROP zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Gemeinde Neetze ein Hotel- und Gaststättenbetrieb, sowie diverse Ferienwohnungen befinden. Außerdem liegen Teilgebiete der Gemeinde Neetze im Biosphärenreservat Elbtalaue. Diese Gebiete stellen Tourismusrouten dar, die über die Gemeinde Neetze die Stadt Bleckede und die SG Scharnebeck verbinden.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.4-01.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **2.1.4-01.02 Forderung nach Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in Dahlenburg**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus für das Grundzentrum Dahlenburg weiterhin vermisst. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundzentrum Dahlenburg gute Potentiale für touristische Entwicklung aufweist, auch wenn sie in der Vergangenheit nicht entwickelt wurden. Es wird argumentiert, dass eine vielfältige Entwicklung aller Kommunen im Landkreis Lüneburg nicht durch Festlegungen begrenzt werden sollten. Entwicklungschancen sollte ausreichend Raum gegeben werden, damit regionale Stärken herausgearbeitet werden. Hier sollte nicht die Masse der zu erwartenden Touristen als Kriterium angesetzt werden. Qualität und kleinteilige Strukturen stärken die gesamte Region. Vielfalt erzeugt Resilienz.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.4-02.08 verwiesen:

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche

Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Dahlenburg erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 2.1.4-02.01 Befürwortung der Ausweisung der Ortschaft Ellringen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Ausweisung der Ortschaft Ellringen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird begrüßt. Die Ausweisung entspricht den Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2023 und wird unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten als notwendig erachtet.

### Erwiderung

Die Stellungnahme befürwortet die Wiederaufnahme Ellringens in Ziffer 2.1.4 02.

## 2.1.4-02.02 Antrag auf Festlegung des Ortes Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, den Ort Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen. Als Begründung wird angeführt, dass als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung für das Gemeindegebiet lediglich der Hauptort Neuhaus sowie Konau und Popelau festgelegt sind. Es wird eindringlich darauf verwiesen, dass es für die weitere Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus zwingend erforderlich ist, den Standort Stixer Hof in Stixe als Erholungsstandort festzulegen, da die Lage im Biosphärenreservat sowie die großflächigen Natura 2000-Gebiete in der Gemeinde wenig Spielraum für eine andere Entwicklung als das Wohnen, Erholung und Tourismus zulässt.

Zur Begründung wird angeführt, dass der Stixer Hof über eine einzigartige Erholungsinfrastruktur wie einen extensiv genutzten Bade- und Angelsee im Eigentum der Gemeinde Amt Neuhaus verfügt. Weiterhin liegt der Stixer Hof in unmittelbarer Nähe zum mit Kiefern bewaldeten Dünengürtel, wo sich die Stixer Wanderdüne befindet. Es bestehen in unmittelbarer Nähe zwei Wanderwege und im weiteren Umfeld fünf weitere, die alle durch Leader zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert worden sind und sehr gut angenommen werden. Der Stixer Hof verfügt über eine direkte Anbindung an den überregionalen Elberadwanderweg. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist eine Modellregion im Biosphärenreservat.

Aus diesen Gründen wird die vorgenommene Abwägung in großen Teilen in Frage gestellt, da nicht alle Belange Berücksichtigung gefunden und gegeneinander abgewogen worden sind. Auch wird nochmals auf die Ausführungen aus der ersten Stellungnahme hingewiesen.

### Erwiderung

Nach erneuter Prüfung aller Belange wird der Ort Stixe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in das RROP aufgenommen.

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind, dass es sich bei den Standorten nicht um Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt, die Standorte über eine vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügen, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten besteht und eine regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP und/oder eine Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP existiert.

Die genannten Kriterien für eine Festlegung werden durch den Ort Stixe vollständig erfüllt:

Durch die unmittelbare Nähe zur Stixer Wanderdüne und die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue angrenzend an ein Vorhabengebiet landschaftsbezogene Erholung eignet sich Stixe als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Es existiert eine Anbindung an das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren, welches zugleich der überregionale Elberadweg ist. Ebenso an die sich über 30 km Länge erstreckende Obstbaumallee mit alten und selten gewordenen Obstsorten entlang der K 57. Daneben verfügt Stixe über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, wie den Stixer See und über Leader geförderte Wanderwege im direkten Umfeld.

## 2.1.4-02.03 Hinweis auf Eignung des Ortes Ventschau als Erholungsstandort

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Ventschau in der Gemeinde Tosterglope Potential für einen Erholungsstandort hat und eine Ausweisung die regionale Entwicklung stärken würde. Wanderwege, Teiche, Wälder und Wochenendhaussiedlungen prägen die Dorfstruktur.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.4-01.10 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **2.1.4-03.01 Befürwortung der Festlegung des Kronshofes als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Festlegung des Kronshofes in Ellringen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage wird begrüßt.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme befürwortet die Festlegung des Kronshofes in Ellringen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Reiten.

### **2.1.4-03.02 Befürwortung der Festlegung der Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Festlegung der Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage wird begrüßt.

#### **Erwiderung**

Es wird kein abwägungsrelevanter Belang vorgetragen.

### **2.1.4-03.03 Antrag auf Aufnahme des Dorn im Flecken Dahlenburg als regional bedeutsame Sportanlage**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dorn im Flecken Dahlenburg eine bedeutsame Sportanlage im Landkreis Lüneburg ist. Als DFB Trainingsstützpunkt hat er Potentiale als regional bedeutsame Sportanlage wertgeschätzt zu werden und sich zu entwickeln.

#### **Erwiderung**

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage sind eine mindestens regionale Bedeutsamkeit, eine Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und die Erreichbarkeit. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich aus einem breiten Spektrum an ausübaren Sportarten in der Sportanlage und einem regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereich. Zwar ermöglicht das Sportgelände am Dornweg in Dahlenburg die Ausübung eines breiten Spektrums an Sportarten, doch ist das Kriterium eines regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereichs nicht erfüllt. Ein DFB-Trainingsstützpunkt konzentriert sich auf die Talentförderung und beschränkt sich somit auf einen begrenzten Personenkreis.

### **2.1.4-08.01 Forderung nach Rücknahme einer ausschließlichen Zulässigkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Festlegung in Ziffer 08, wonach Wochenend- und Ferienhausgebiete nur in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu

Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus zulässig sind, zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass seit vielen Jahren im Rahmen der Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft die Entwicklung des Standortes Stixe im Zuge der Schwerpunktaufgabe "Erholung" besprochen wird und zum Teil seitens des Landkreises Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Sparkassenstiftung erste Konzepte erarbeitet wurden. Nunmehr soll der Stixer Hof genau einer solchen Nutzung zugeführt werden. Erste Gespräche haben am 09.07.2021 beim Landkreis Lüneburg - Regionalplanung stattgefunden. Dadurch, dass der Ort Stixe im aktuellen Entwurf des RROP 2025 nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung vorgesehen ist, widersprechen die Planungen für den Stixer Hof der Zielfestlegung in Ziffer 2.1.4 08 und das Entwicklungskonzept wäre nicht mehr umsetzbar.

Auch ist die Entwicklung des Hofes Groß Banratz von großer Bedeutung für die Gemeinde Amt Neuhaus.

Es wird darum gebeten, vorgenommene Abwägungen erneut zu prüfen. Insbesondere, ob wirklich alle Belange Berücksichtigung gefunden haben und demzufolge eine ordnungsgemäße Abwägung stattgefunden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine rechtliche Prüfung vorbehalten wird.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.4-08.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Ort Stixe nach erneuter Prüfung aller Belange als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in das RROP 2025 aufgenommen wird. Eine Abwägung hierzu erfolgt an anderer Stelle.

## **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

### **2.2-05.01 Hinweis auf fehlerhaften Verweis in 2.2 05, Satz 3**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass in Ziffer 2.2 05 Satz 3 der Verweis auf Satz 3 nicht korrekt ist. Es muss Satz 2 heißen.

#### **Erwiderung**

Es handelt sich um einen Fehler infolge der Umnummerierung der Sätze. Der fehlerhafte Verweis wird korrigiert. Dies gilt auch für den gleichen Verweis in Satz 4.

### **2.2-05.02 Hinweis auf unangemessene Begründung für 2.2 05 Satz 5 für Ziele der Raumordnung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 2.2 05 Satz 5 wird vorgebracht, dass die Formulierungen "soll [...] gestärkt werden" bzw. "soll [...] weiterentwickelt werden" unpassend für ein Ziel der Raumordnung sind.

#### **Erwiderung**

Die entsprechenden Sätze in der Begründung werden umformuliert.

### **2.2-06.01 Forderung nach Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes der Hansestadt Lüneburg um Entwicklungsflächen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) am 20.03.2025 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen wurde. Es enthält als wesentliche Zielsetzung die Entwicklungsflächen und Arrondierungsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung. Ebenfalls dargestellt sind alle Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung durch Bauleitplanung vorbereitet wird. Ein Auszug aus der Kartendarstellung des ISEK ist beigefügt, das vollständige ISEK ist unter <https://lg-isek.de> einsehbar.

Im beigefügten Kartenauszug sind die Entwicklungs- und Arrondierungsflächen in gelb dargestellt. Insbesondere sind dies Schwerpunktflächen

- nördlich des Ebensbergs,
- nördlich von Rettmer und westlich von Oedeme

sowie weitere Flächen

- westlich von Ochtmissen,
- westlich des Ochtmisser Kirchsteigs,
- südlich der ehem. Buchholzer Bahn an der Hamburger Straße und
- östlich von Häcklingen.

Da diese Flächen als absehbare und planerisch vorzubereitende Erweiterung des Siedlungsgebiets der Stadt beschlossen wurden, wird darum gebeten, diese als Bestandteil der Darstellung "Zentrales Siedlungsgebiet" im RROP zu übernehmen.

Ebenso wird darum gebeten, die im beigefügten Kartenauszug in rot dargestellten Bereiche, in denen gegenwärtig die Siedlungsentwicklung durch Bauleitpläne vorbereitet wird, in das im RROP dargestellte zentrale Siedlungsgebiet aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Gebiete

- nördlich der A 39/westlich der Hamburger Straße,
- westlich der Wilhelm-Hänel-Wegs,
- nordöstlich des Ebensbergs und
- westlich von Häcklingen.

#### **Erwiderung**

Die Flächen wurde auf Ihre Eignung im Sinne der Ausweisung der zentralen Siedlungsgebiete geprüft. Weder für die Entwicklungs- und Arrondierungsflächen, noch für die genannten Flächen, in denen die Siedlungsentwicklung durch Bauleitplanung vorbereitet wird, liegen

Bebauungspläne oder Flächennutzungsplan-Anderungen mindestens im 1. Entwurf vor. Eine Rücksprache mit der Hansestadt Lüneburg hat ergeben, dass sich die Planungen noch in einem frühen Stadium befinden und eine Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet in der Neuaufstellung des RROP nicht erforderlich ist, da eine Siedlungsentwicklung außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes nicht ausgeschlossen ist.

## **2.2-06.02 Forderung nach Auflösung konfliktierender Überlagerung von zentralem Siedlungsgebiet mit anderen Planzeichen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich des Planzeichens 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet wird vorgebracht, dass sich das Vorranggebiet Zentrales Siedlungsgebiet mit Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Die Überlagerungen dieser Planzeichen stellt einen Konflikt dar, der nicht zulässig ist.

### **Erwiderung**

Zur Entflechtung wird das Zentrale Siedlungsgebiet bei den genannten Überlagerungen zurückgenommen; lediglich auf der Fläche der bereits rechtsverbindlich gewordenen Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr (84. Änderung des Flächennutzungsplans "Th.-Heuss-Str./Haferkamp") wird stattdessen das Vorranggebiet Freiraumfunktionen zurückgenommen.

## **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

### **2.3-00.01 Befürwortung einer Änderung im LROP hinsichtlich der Flächengröße von Nahversorgern**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Änderung im LROP hinsichtlich der Flächengröße der Nahversorger wird ausdrücklich begrüßt. Dies eröffnet der Gemeinde vor allem die Sicherung aber auch die Weiterentwicklung der Infrastruktur.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf das RROP.

### **2.3-00.02 Forderung nach Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass das Einzelhandelsgutachten wesentliche Marktveränderungen seit 2018 (z.B. ALDI-Erweiterung Reppenstedt) nicht mehr erfasst. Es wird um Aktualisierung des Gutachtens oder zumindest um eine Fortschreibung der zentralen Kennzahlen gebeten, da bereits die Annahmen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung veraltet waren.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.3-00.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **2.3-00.03 Zustimmung zu Festlegungen in 2.3**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird als folgerichtig angesehen, dass zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels die landesrechtlichen Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm zitiert werden. Es wird befürwortet, dass sich die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Aue, der Flecken Bad Bodenteich, die Gemeinde Lüder, die Gemeinde Soltendieck und die Gemeinde Wustedt im Überlappungsbereich der beiden Oberzentren Lüneburg und Celle befinden.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen in Abschnitt 2.3.

### **2.3-04.01 Forderung einer ergänzenden Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinde Ostheide mit zwei Grundzentren**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels wird vorgebracht, dass der 2. Entwurf an verschiedenen Stellen bezüglich des Kongruenzgebotes überarbeitet worden ist. So auch für den Kongruenzraum des Grundzentrums Bleckede. Jedoch ist nicht die Stellungnahme der Stadt Bleckede zum 1. Entwurf berücksichtigt worden, die berechtigte Sorge zur Gefährdung des Grundzentrums Bleckede durch Überlappungen aus den beiden Grundzentren der Samtgemeinde Ostheide äußert. Es wird befürchtet, dass die Zielstellung: "Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3.03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde", wenn sie jeweils einzeln auf die Grundzentren Barendorf und Neete angewendet wird, in der Summe zur Gefährdung von angrenzenden Zentren führt. Es wird eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinden Ostheide mit zwei Grundzentren angeregt.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.3-04.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte

ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 2.3-04.02 Hinweis auf falsche Begriffe in der Beschreibenden Darstellung von Kapitel 2.3.04 und 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Ziffern 2.3.04 und 05 mehrfach der Begriff "Beeinträchtigungsgebot" verwendet wurde. Die korrekte Bezeichnung lautet jedoch "Beeinträchtigungsverbot".

### Erwiderung

Das Beeinträchtigungsverbot ist eine Festlegung in Ziffer 2.3.08 LROP. Die falschen Begriffe werden korrigiert.

## 2.3-11.01 Hinweis auf fehlende Umsetzbarkeit des Standortes der herausgehobenen Nahversorgung nach Ziffer 2.3.11 Satz 6 in der Gemeinde Handorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass die Festlegung eines Standortes der herausgehobenen Nahversorgung nach Ziffer 2.3.11 Satz 6 in der Gemeinde Handorf, welcher als Einzugsgebiet Teile der Gemeinde Radbruch einbezieht, in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Das tatsächliche Einzugsgebiet eines Einzelhandelsvorhaben wird immer auch den Ortsteil Rottorf der Stadt Winsen (Luhe) beinhalten. Allerdings ist eine Überschreitung des zugewiesenen Einzugsgebiets nicht zulässig. Sollte die Stadt Winsen (Luhe) der Einbeziehung des Ortsteils zustimmen, würde auch die Untere Landesplanung beim Landkreis Harburg ihre Haltung überprüfen.

### Erwiderung

Die Zulässigkeit eines Einzelhandelsvorhaben wird im konkreten Fall im Rahmen nachgelagerter Verfahren geprüft. Auch ohne Einbeziehung von Radbruch in das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßvorhabens bleibt im zu versorgenden Bereich des Standortes eine ausreichende Mindesteinwohnerzahl für eine wirtschaftliche Tragfähigkeit.

## 2.3-12.01 Befürwortung der Festlegung von Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Einstufung der Gemeinde Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg wird begrüßt.

### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.3.11 Sätze 5 und 6 in Bezug auf Hohnstorf.

### **3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen**

#### **3-00.01 Forderung nach Rücknahme von Überlagerungen von VR Biotopverbund und VB Wald mit Bebauungsbereichen in der Gemeinde Bardowick**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Für den Flecken Bardowick wird sowohl gefordert, im Bebauungsbereich des "Radbrucher Weges"/"Nikolaihöfer Fuhren" das Vorbehaltsgebiet Wald und das Vorranggebiet Biotopverbund zurückzunehmen, als auch die Ausweisung des Vorranggebiets Biotopverbund - linienhaft zwischen der "Huder Furth" und "Hohensand" zu überprüfen und zu reduzieren.

##### **Erwiderung**

Die Bebauungspläne Nr. 3.2 "Am Radbrucher Weg" und Nr. 38 "An der Nikolaihöfer Heide" liegen nicht im Vorbehaltsgebiet Wald oder Vorbehaltsgebiet Biotopverbund. Ein Vorranggebiet Biotopverbund ist an dieser Stelle nicht festgelegt.

Ebenso ist zwischen der "Huder Furth" und "Hohensand" kein Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft festgelegt. Die Signatur in der Plankarte wurde vermutlich mit der Randsignatur des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund verwechselt.

#### **3-00.02 Forderung nach Rücknahme von Überlagerungen eines Gewerbegebiets in der Gemeinde Barum durch Freiraumfestlegungen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, Festlegungen zu einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, die teilweise Flächen des Gewerbegebiets an der K 1 in der Gemeinde Barum überlagern, zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass Siedlungsbereiche nicht mit widersprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überlagert werden sollten, auch wenn das RROP Planungen nicht parzellenscharf darstellt.

##### **Erwiderung**

Zum Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung liegt keine Überlagerung mit dem Gewerbegebiet vor. Die Grenzlinien der überlagernden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Biotopverbund sowie Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials - werden in der Plankarte zeichnerisch korrigiert, so dass sie an der Grenzlinie des Gewerbegebiets enden.

#### **3-00.03 Forderung nach Umsetzung von Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung 2024/1991 (WVO)**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die EU-Wiederherstellungsverordnung (EU-VO 2024/1991) (WVO) im RROP nicht erwähnt wird und dass sich im RROP keine Aussagen zur Berücksichtigung dieses Gesetzes in Bezug auf die Wiederherstellung naturnaher Wälder, die Verbesserung der Biodiversität, den Schutz von kohlenstoffreichen Böden (z.B. Waldböden, Moore, Auen) sowie keine weitere Verschlechterung von geschützten Lebensräumen befinden. Es wird weiter bemängelt, dass keine geeigneten Kompensationsflächen im Sinne der WVO im RROP bestimmt und dargestellt wurden. Es wird gefordert, dass Vorgaben der WVO zur Wiederherstellung der Biodiversität, des natürlichen Wasserhaushalts und der Kohlenstoffbindungskapazität geschädigter Ökosysteme auf mindestens 20 % der Bundesfläche im RROP textlich und zeichnerisch Berücksichtigung finden. Es wird zudem gefordert, Gebiete mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung gemäß § 30 BNatSchG zu schützen.

Es wird zudem gefordert, im Rahmen der Strategischen Umweltpflege (SUP) zu prüfen, ob Konflikte von Vorranggebieten mit EU-Naturschutzz Zielen konfigurieren, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation vorgesehen sind und ob Alternativen bestehen. Zudem wird gefordert, die geplanten Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg zurückzunehmen bzw. auszusetzen bis eine fundierte Bewertung nach den Maßgaben der EU-Renaturierungsverordnung erfolgt ist, nachgewiesen wird, dass die betroffenen Waldflächen nicht als Renaturierungsräume qualifiziert sind und eine umfassende Alternativenprüfung außerhalb sensibler Waldökosysteme vorliegt. Es wird vorgebracht, dass die Strategische Umweltpflege erhebliche Mängel aufweist, da sie die potenzielle Rolle des betroffenen Waldes als Renaturierungsfläche nach EU-Vorgaben nicht prüft oder würdigt. Damit fehlt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Es wird gefordert, im Rahmen einer unabhängigen naturschutzfachlichen Prüfung zu prüfen, ob Waldflächen, die als Vorranggebiete Wind vorgesehen sind, nicht bereits potenzielle Wiederherstellungsgebiete im Sinne der WVO sind. Zudem wird ein Vorbehalt im RROP gefordert, der Ausschlussflächen für Windenergie dort vorsieht, wo mittel- oder langfristig eine gesetzliche Wiederherstellungspflicht besteht. Weiterhin wird ein Abwägungsvermerk gefordert, in dem dargelegt wird, wie die Ziele der EU-Renaturierungsverordnung bei der Flächenausweisung berücksichtigt wurden. Eine bewusste Nichtberücksichtigung wird später zu Konflikten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führen und letztlich den Zielen des Windenergieländergesetzes (WindBG) selbst zuwiderlaufen.

Zielkonflikte dürfen nicht einfach in spätere Verfahren verschoben werden, sondern sind auf Planungsebene verantwortungsbewusst zu bearbeiten.

Es wird gefordert, die geplanten Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg zurückzunehmen bzw. auszusetzen bis

- eine fundierte Bewertung nach den Maßgaben der EU-Renaturierungsverordnung erfolgt ist,

- nachgewiesen wird, dass die betroffenen Waldflächen nicht als Renaturierungsräume qualifiziert sind und

- eine umfassende Alternativenprüfung außerhalb sensibler Waldökosysteme vorliegt.

Die Flächenziele für Renaturierungen nach dem höherrangigen EU-Recht sind mit den niedersächsischen Flächenzielen der Gebiete für Windkraftanlagen und anderem Flächenbedarfen abzugleichen bzw. in Relation zu stellen. Das gilt insbesondere für die ökologisch besonders wertvollen Waldgebiete.

## Erwiderung

Der Forderung kann aktuell im RROP nicht gefolgt werden. Für die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) besteht frühestens ab 2026 mit Eingang im Landesraumordnungsprogramm ein gesetzlicher Auftrag. Die WVO ist aktuell in Deutschland weder auf Bundes- noch auf Landesebene umgesetzt; ein erster bundesweiter Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans ist bis zum 1.

September 2026 an die EU-Kommission zu übermitteln. In diesem Plan wird dargelegt werden, wie die EU-Ziele zu erreichen sind. Die Maßnahmen dazu werden im LROP konkretisiert werden. Daher besteht noch kein Handlungsauftrag für die Landesentwicklungs- und Regionalplanung zur Operationalisierung und Umsetzung genannter Vorgaben einschließlich quantitativer Flächenziele aus der WVO. Für die Fortschreibung des LROP ist die Oberste Landesbehörde zuständig.

## 3-00.04 Bitte um Berücksichtigung und Beachtung von landkreisübergreifenden Freiraumfestlegungen im Landkreis Harburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darum gebeten, bei landkreisübergreifenden räumlichen Entwicklungen Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wald und wertvolle Brut- und Gastvogellebensbereiche im Landkreis Harburg zu berücksichtigen. Es wird auf die Weißstorcherfassung des NABU Winsen hingewiesen. Es wird zudem gefordert, die Belange des Landschaftsrahmenplans des LK Harburgs zu berücksichtigen, insbesondere Hinweise zu Arten und Biotopen sowie dem Biotopverbund. Es wird empfohlen, mögliche Vorranggebiete für Energie (insbesondere Windenergie) mit Festlegungen zum Biotopverbund abzustimmen. Hier können die bisherigen Biotopverbundstrukturen des Landkreises aus dem LRP (2013) und des RROP 2025 genutzt werden. Die Vorranggebiete für Windenergie werden zurzeit erarbeitet.

## Erwiderung

Die an der Landkreisgrenze liegenden Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und Waldgebiete im Landkreis Harburg wurden im RROP bereits berücksichtigt. Grenzüberschreitend relevante Inhalte des Landschaftsrahmenplans des LK Harburgs aus dem Jahr 2013 wurden ebenfalls bereits in die Planung integriert.

Hinsichtlich der geplanten VR WEN im LK WL findet eine Abstimmung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG (Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen) statt.

Hinweise zu Biotopen und dem Biotopverbundskonzept wurden auf Aktualisierungen überprüft. Es ergaben sich keine Anpassungen. Die Berücksichtigung der Avifauna und Fledermäuse inklusive der wertvollen Brut- und Gastvogellebensbereiche im Landkreis Harburg wird an anderer Stelle thematisiert.

## 3-00.05 Forderung nach Festlegungen zu Binnenfischerei und Aquakultur

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass im 2. Entwurf des RROP keine textliche Erwähnung der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Binnenfischerei inklusive Teichwirtschaften und Aquakulturanlagen zur Fischzucht zu finden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziele des Nationalen Strategieplans Aquakultur (NASTAQ) 2021 - 2030 für Deutschland in Bezug auf den Aquakultursektor, insbesondere für die Teichwirtschaft, mit dem RROP im Einklang stehen müssen. Daher wird gefordert die Belange der Fischerei und Aquakultur im RROP zu berücksichtigen. Es wird zudem angeregt Entwicklungen fischereiwirtschaftlicher Betriebe und die Stärkung ihrer Klimaresilienz als Teil der Raumordnung zu berücksichtigen und zu fördern. Es wird daran erinnert, dass im LK Lüneburg an der Elbe noch in geringem Umfang eine erwerbliche Binnenfischereinutzung existiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Raumordnung keine negativen Auswirkungen auf bestehende Fischereirechte im Sinne des §1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und deren berechtigte Wahrnehmung bewirken darf. Bestehende Wasserechte von Teichwirtschaften sind entsprechend zu erhalten.

Es wird vorgeschlagen, die an diversen Gewässern im Landkreis Lüneburg ausgeübte Angelfischerei als für die Erholungsnutzung und den Tourismus bedeutsam einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Niedersachsen grundsätzlich erhebliches Interesse am Erhalt von Teichwirtschaften hat, die als prägende Landschaftselemente sowohl von kultureller als auch oftmals von naturschutzfachlicher Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die Ausübung der Fischerei einschließlich der Angelfischerei auf der Basis eines eigentumsgleichen Rechtes (s. MESSAL 1988, Erläuterung 7 zu & 1), dem Fischereirecht erfolgt. Die fischereiliche Nutzung eines Gewässers ist nicht mit anderen

Freizeitzwecken zu vergleichen und die Ausübung der Fischerei ist auch nicht dem Gemeingebräuch zuzuordnen.

### **Erwiderung**

Gemäß LROP 3.2.1 06 sind die Belange der Küsten- und Binnenfischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dieses Ziel der Raumordnung gilt unmittelbar; es besteht kein Handlungsauftrag der Umsetzung für die Regionalplanung. Es werden keine unmittelbaren Konflikte zwischen Regelungen im RROP und der Binnenfischerei -inklusive der Aquakultur- und Teichwirtschaft geregelt nach §1 Nds. FischG gesehen. Auf nachgelagerter Handlungsebene ist das Fachgesetz zwingend zu beachten.

Die Angelfischerei findet bereits in Ziffer 2.1.4 07 ihre Berücksichtigung, wonach wassertouristische Angebote (wozu auch das Angeln zählt) erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen.

### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen**

#### **3.1-00.01 Hinweis auf Vorgaben für Betriebsanlagen der DB mit Belang für den Landschafts- oder Naturschutz**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die DB AG nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen hat, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschafts-/ Naturschutzes zu berücksichtigen. Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB InfraGO AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH), deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschafts-/ Naturschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.

##### **Erwiderung**

Die Ausweisung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten und Sicherung von Biotopen wird nicht im RROP geregelt. Im RROP wurden keine planfestgestellten Bahnanlagen mit Freiraum-Festlegungen überplant.

#### **3.1.1-01.01 Forderung nach Anpassung des VR Freiraumfunktion an den B-Plan Nr. 177 "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp" in der Hansestadt Lüneburg**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, das im östlichen Siedlungsgebiet dargestellte Vorranggebiet Freiraumfunktion an der Theodor-Heuss-Str. auf die längerfristig verfügbaren Freiflächen zu reduzieren. Die bereits beschlossene Bauleitplanung ist im Anhang dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass auch die Flächen westlich der Gemeinbedarfsflächen für eine weitere bauliche Entwicklung genutzt werden soll.

##### **Erwiderung**

Da der B-Plan Nr. 177 "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp" am 7.05.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen wurde und damit rechtsgültig ist, wird das VR Freiraumfunktionen in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend auf dem Geltungsbereich des B-Plans zurückgenommen.

#### **3.1.1-01.02 Kritik an unzureichender Sicherung der Ilmenau als lineares Vorranggebiet Freiraumfunktionen in Ziffer 3.1.1 01 sowie für den Artenschutz**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf die Festlegung in Ziffer 3.1.1 01 "Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig" wird kritisiert, dass diese Abgrenzung zu eng gefasst ist. Sie wird den Anforderungen an den Schutz der Habitate der Erhaltungszielarten Biber und Fischotter des FFH-Gebietes nicht gerecht, deren Frauraumansprüche über eine linienhafte Ausdehnung hinausgeht. Es wird gefordert, die vorherige Festsetzung, wonach die Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes die Abgrenzung ergibt, wieder einzusetzen.

Es wird zudem bemängelt, dass sich die Begründung zu Ziffer 3.1.1 01, Satz 2: "Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung maßstabsbedingt als VR Freiraumfunktion - mit linienhafter Ausprägung - festgelegt. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenau niederung mit Tiergarten" nicht mit dem Ziel deckt, die linienhafte Ausprägung als Vorranggebiet festzulegen, da das NSG keine linienhafte Ausprägung hat. Es wird gefragt, warum man über die linienhafte Ausprägung nicht auch in den anderen Bereichen der Ilmenau, z.B. im Landschaftsschutzgebiet nördlich der B218, hinausgeht. Es wird behauptet, dass Flächen mit FFH-Lebensräumen und Habitaten der Arten nach Anh. II FFH-RL nur durch das LSG angemessen abgedeckt werden.

##### **Erwiderung**

Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP Freiraumfestlegungen mit unterschiedlichem Ziel bzw. Schutzzweck festgelegt werden. Vorranggebiete Freiraumfunktionen dienen der Sicherung von Flächen und Verbindungskorridoren für Frischluft-/Kaltluftentstehung, während VR Natura2000 nachrichtlich übernommene, nach EU-Verordnungen gesicherte FFH- und Vogelschutzgebiete darstellen. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wurde der Hinweis in grauer Schrift zum linearen Vorranggebiet Freiraumfunktionen der

innerstädtischen Bereiche der Ilmenau zur Eindeutigkeit in Ziffer 3.1.1 01 als Bestandteil der Beschreibenden Darstellung (flächige und lineare Vorranggebiete) aufgenommen (vgl. Nr. 3.1.1-01.02, Synopse 1. Entwurf). Die zu beachtende Gebietsabgrenzung des bestehenden Naturschutzgebiets bleibt bestehen, wie in der Begründung angegeben.

Zum Vorranggebiet Freiraumfunktionen: Aufgrund des Maßstabs der Plankarte des RROP von 1:50 000 und der Kleinflächigkeit von Auenbereichen in Abschnitten der Ilmenau im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg ist zeichnerisch keine flächige Darstellung mit Pufferzonen als Vorranggebiet Freiraumfunktionen möglich. Die Gebietsabgrenzung nach dem Naturschutzgebiet "Lüneburger Ilmenau niederung mit Tiergarten" muss in nachgelagerten Planungen dennoch beachtet werden.

Zum Vorranggebiet Natura2000: Ausweisungen von FFH-Gebieten oder LSG-Gebieten erfolgen nicht im RROP. Die Frage zum Landschaftsschutzgebiet nördlich der B218 kann nicht beantwortet werden, weil unklar ist, welche Straße im Landkreis gemeint ist. Maßnahmen zum Artenschutz für FFH-Arten wie beispielsweise Biber und Fischotter werden über FFH- und NSG-Gebietsausweisungen, Schutzgebietsverordnungen und die Gewässerentwicklungsplanung u.a. gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie festgelegt.

### **3.1.1-01.03 Befürwortung der Aufnahme von Kaltluftleitbahnen Lüneburg-Reppenstedt mit Hinweis auf die noch größere Bedeutung des Landschaftsraums Lüneburg-Vögelsen für die Kaltluft-/Frischluftentstehung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und die Ergänzung der Kaltluftbahnen Lüneburg-Reppenstedt und Lüneburg-Ochtmassen werden begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsraum Lüneburg-Vögelsen einen noch größeren unverbauten und damit wichtigeren Kaltluft- / Frischluftentstehungsraum aufgrund der vorherrschenden Windrichtung und teils auch aufgrund der Topographie für die zentralen und nördlichen Bereiche der Hansestadt Lüneburg darstellt.

#### **Erwiderung**

Das RROP wurde vom 1. zum 2. Entwurf durch Angaben aus der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2022) aktualisiert. Flächen östlich und südlich von Vögelsen waren bereits als Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Damit ist ein wesentlicher Raum der Kaltluftleitbahn Lüneburg-Vögelsen als Ziel der Raumordnung verbindlich bei allen raumordnerischen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

### **3.1.1-01.04 Forderung nach Klarstellung über Zugehörigkeit von Windenergieanlagen als (nicht) funktionswidrige Anlage ggü. VRG Freiraumfunktion**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu 3.1.1 01 Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass in den Ausführungen dazu, welche raumbedeutsamen baulichen Anlagen "nicht funktionswidrig" sind, Windenergieanlagen nicht benannt werden. Es bleibt deshalb offen, ob diese zu den "Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur" zählen, "die regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar [sind], sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen". Hierzu sind Klarstellungen notwendig, da sich VRG Freiraumfunktionen mit VRG Windenergienutzung überlagern. Dies betrifft Teillächen 01\_08, 01\_14b und 01\_14c des Windenergiegebiets GEL\_ILM\_LUE\_01.

#### **Erwiderung**

Windenergieanlagen stehen dem Schutzzweck von Vorranggebieten Freiraumfunktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht grundsätzlich entgegen. In der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 3 werden Windenergieanlagen als "nicht funktionswidrig" raumbedeutsame bauliche Anlagen ergänzt und die Vereinbarkeit begründet. Bei den Vorranggebieten Freiraumfunktionen handelt es sich in der Regel um land- oder forstwirtschaftliche Flächen, die weiterhin als solche genutzt werden können und ihre Funktion als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete beibehalten.

### **3.1.1-01.05 Hinweis auf zeichnerisch unzulässige Überlagerung von einem VRG Roststoffgewinnung sowie zwei VRG Windenergieanlagen mit einem VRG Freiraumfunktion**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich nördlich Melbeck ein VRG Rohstoffgewinnung und zwei VRG Windenergienutzung mit einem VRG Freiraumfunktionen überlagern. Die Überlagerungen dieser Planzeichen stellen einen Konflikt dar, der nicht zulässig ist. Sofern der Landkreis Lüneburg die Nutzungen als Vereinbarkeit miteinander bewertet, fehlen in der Planbegündung bislang entsprechende Ausführungen (s.o.), die zu ergänzen wären.

#### **Erwiderung**

Das VR Freiraumfunktionen wird auf dem VR Rohstoffgewinnung S\_22 Melbeck zurückgenommen. Die Stellungnahme zur Überlagerung der zwei VR Windenergienutzung mit dem VR Freiraumfunktionen wird in Nr. 3.1.1-01.04 und in Kap. 4.2.1 erwidert.

### **3.1.1-05.01 Frage zu und Hinweis auf ausreichenden Schutz kohlenstoffreicher Böden durch die Agrarförderung der Gebietskulisse zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ-2)**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05 wird gefragt, was unter "sichern und entwickeln" konkret zu verstehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von GLÖZ-2 kohlenstoffreiche Böden bereits einen ausreichend erhöhten Schutz innerhalb der Agrarförderung erfahren.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme betrifft Ziffer 3.1.1 05, mit dem Ziel der Raumordnung zum Schutz und zur Entwicklung naturnaher Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten. Die in Ziffer 3.1.1 05 aufgeführten Moore sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 NNatSchG, die nicht unter Agrarfördermaßnahmen für Landwirtschaftsflächen fallen. Ihre Vernässung ist gemäß Naturschutzzieilen auf nachgelagerter Planungsebene anzustreben. Ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher kann (wenn auch kleinflächig) ggf. über Wiedervernässung angrenzender Flächen in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Anreinern ggf. in Kombination mit einer Bewirtschaftung in Paludikultur weiterentwickelt werden.

### **3.1.1-05.02 Befürwortung der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und hydromorphen Böden**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Das Ziel in Ziffer 3.1.1 05 Moorstandorte auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu sichern und zu entwickeln sowie Niedermoorböden unter Acker als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz zu entwickeln wird begrüßt. Die Bedeutung des Hornmoors im Wald von Deutsch Evern und des Naturschutzgebiets Dieksbeck mit seinen Niedermoorflächen als Ökosystem und Kohlenstoffspeicher wird betont. Es wird auf von der Bundesregierung geförderte Projekte für die Wiedervernässung von Mooren und die niedersächsische Potenzialstudie "Moore in Niedersachsen" hingewiesen.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 3.1.1 05.

### **3.1.1-05.03 Forderung nach umfassendem Moorbödenchutz und Aufnahme kleiner hydromorpher Bodenflächen (Ziffer 3.1.1 05)**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Betreffend Ziffer 3.1.1 05 wird gefordert, Moorböden von Planungen, die der CO2-Speicherung und Wiedervernässung entgegenstehen, freizuhalten. Dies können alle Planungen sein, die zu irreversiblen Eingriffen in den gewachsenen Bodenaufbau führen, wie Siedlungsentwicklung, Straßenbau, Planungen zu Windenergie, PV-Freiflächenanlagen und andere Infrastrukturen. Mit Bezug zu Satz 2 wird gefordert, hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten größtenteils unabhängig aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern und zu entwickeln. Dies wird damit begründet, dass für kleine Flächen im "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz" Förderprogramme bestehen.

#### **Erwiderung**

Hochmoore sind gesetzlich geschützte Biotope nach §30 NNatSchG und im RROP mit 3.1.1 05 Satz 1 textlich und räumlich verortet gesichert. Der Grundsatz in Ziffer 3.1.1 05 Satz 3 regelt textlich, dass Niedermoorböden unter Acker als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden sollen. Die nach Klimaschutzzieilen anzustrebende Renaturierung von Niedermooren zum Erhalt und zur Entwicklung von Kohlenstoffsenken durch Wiedervernässung wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Sätze 2 und 3 thematisiert. In der Begründung zu 3.2.1 03 zum VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wurde durch einen Verweis auf die Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3 ergänzt, dass der Kohlenstoffgehalt in Niedermoorböden durch eine angepasste landwirtschaftliche Praxis möglichst erhalten werden soll. Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffsicherung in den Böden der Marsch-Geest-Kante (u.a. Bardowicker Gemüseanbauregion). Dazu sind Projekte auf nachgelagerter Ebene umzusetzen (s. Synopse zum 1. Entwurf Nr. 3.1.1-04.02). Die Betroffenheit von Moorflächen wird im Umweltbericht geprüft. Es werden nur sehr kleinflächig Moorböden als VR Winndenergiegebiet ausgewiesen (Synopse zum 1. Entwurf Nr. 4.2.1-03.123). Das RROP darf nur Flächenfestlegungen im Maßstab 1:50 000 m treffen, wodurch Flächen unter 2,5 ha zeichnerisch nicht mehr

aufgenommen werden. Die Forderung richtet sich an nachgelagerte detailliertere Planungen.

### **3.1.1-05.04 Hinweise zur Festlegung bezüglich Wiedervernässung und Kohlenstofferhalt in 3.1.1 05 Satz 1**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05 Satz 1 wird bezüglich einer Wiedervernässung von Mooren gewünscht, dass diese in Abstimmung und mit Einvernehmen der benachbarten Grundstückseigentümer geschieht. Es wird gefragt, woher das Wasser für diese Vorhaben zu entnehmen wäre. Es wird hinterfragt, dass konventionelle Landwirtschaft Kohlenstoff im Boden generell stärker angreift als andere Wirtschaftsformen, da der Kohlenstofferhalt im Boden unabhängig von intensiver, extensiver, konventioneller oder ökologischer Nutzung von der Zufuhr organischer Masse und der Stärke der Mineralisierung abhängt und somit auch von der Häufigkeit und Intensität der Bodenbearbeitung. Es wird kritisiert, dass die getroffene Definition in der Begründung daher pauschal und ungeeignet ist.

#### **Erwiderung**

Wiedervernässungsmaßnahmen - wie im Dahlenburger Moor - werden auf der dem RROP nachgelagerten Entscheidungsebene geplant und durchgeführt. Dabei werden generell (vom Grundwasserstand) betroffene Grundstückseigentümer einbezogen. Grundsätzlich hat eine naturverträgliche, regenerative Bodenbearbeitung mit stärkerem Humusaufbau eine positive Auswirkung auf den Kohlenstoffgehalt im Boden. Das muss aber nicht in jedem Fall so sein. Im RROP erfolgt hierzu keine Einzelfallbewertung auf Betriebsebene, sondern die aufgeführten naturnahen Hochmoore werden vorrangig vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Die Begründung zu Ziffer 3.1.1. 05 Satz 1 wird durch eine zusätzliche Erläuterung ergänzt.

### **3.1.1-05.05 Hinweis auf begriffliche Unklarheit des Bezugs in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Satz 1**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu 3.1.1 05 Satz 1 wird kritisiert, dass unklar ist, was mit "Plankarte" gemeint ist. Es wird gefragt, ob dies sich auf Abbildung 15 oder auf die Zeichnerische Darstellung bezieht. Das letztere dürfte nicht gemeint sein, da der Plansatz kein VRG oder VBG betrifft. Andernfalls fehlt der entsprechende inhaltliche Bezug.

#### **Erwiderung**

Der betroffene Satz bezieht sich auf die Plankarte und wird daher mit einer Ergänzung zur fehlenden zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung in die Begründung zu Ziffer 3.1.1 04 verschoben.

### **3.1.1-05.06 Forderung nach textlicher Korrektur zum Begriff Kohlenstoffsenke in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Satz 3**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Satz 3 klarzustellen, dass kohlenstoffreiche Böden zunächst Kohlenstoffspeicher sind und erst zu Kohlenstoffsenken werden, wenn durch geeignete Wiedervernässungs- oder Bodenverbesserungsmaßnahmen zusätzlicher Kohlenstoff eingelagert wird.

#### **Erwiderung**

In der Begründung zu 3.1.1 05 Sätze 1 und 3 wird der Begriff Kohlenstoffsenke bzw. THG-senke in Kohlenstoffspeicher geändert.

### **3.1.2-02.01 Forderungen und Hinweise zum regionalen Biotopverbundsystem**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Stellungnahme betrifft Ziffer 3.1.2 05. Es wird befürchtet, dass das Ziel mindestens 20 % der Landkreisfläche für den Biotopverbund zu entwickeln durch die Ausweisung der geplanten Windenergieanlagen in Wäldern nicht erreicht werden wird. Es wird bemängelt, dass Windenergie-Vorrangflächen in Wäldern aufgrund ihrer Barrierewirkung dem Biotopverbund entgegenstehen. Der Niedersächsische Weg und

die fortschreitende Versiegelung der Kulturlandschaft zeigen die zunehmende Bedeutung grüner Trittsteine und Vernetzungsbiotope. Es wird gefordert, Flächen für Erneuerbare Energie und für den Biotopverbund (§§ 20 und 21 BNatSchG) parallel und gleichermaßen zu sichern. Vorranggebieten für Biotopvernetzung soll im RROP ein höherer Stellenwert gegeben werden. Es sollen neben ökologisch bereits wertvollen Flächen die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz wie Überschwemmungsflächen, Moore und Wälder mit besonderer Schutzfunktion berücksichtigt werden. Außerdem wird gefordert, die im Nds. Landschaftsprogramm 2021 dargestellten Kerngebiete und -flächen nach gesamtplanerischer Abwägung möglichst vollständig gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Biotopverbund sich nicht nur auf "Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen" beschränken kann und darf. Es wird kritisiert, dass das Waldgebiet Breetzer Berge (OST\_DAH\_BLE\_01) nur als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gesichert ist und gefordert es aufgrund seiner ökologischen Bedeutung mit naturnahen, strukturreichen und durchgehenden Biotopelementen und seiner Lage als Vorranggebiet Biotopverbund zu sichern.

## Erwiderung

Der Begründung zum 2. Entwurf des RROP in Teil B zu den Ziffern 3.1.2 02 und 03 können detaillierte Erläuterungen der methodischen Festlegung von landesweiten und regionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie von Habitatkorridoren entnommen werden. Dem Biotopverbund wird im RROP ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Es besteht ein klarer Handlungsauftrag im LROP, Vorgaben aus dem LROP und dem Nds. Landschaftsprogramm 2021 in das regionale Biotopverbundsystem zu integrieren. Überregional bedeutsame Kerngebiete und Querungshilfen aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021 wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren bereits berücksichtigt. Für den Naturschutz wertvolle (historische) Waldflächen sind als VR Wald, VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund gesichert, so dass die Kerngebiete der Lebensraumkategorie Wald geschützt sind. Eine flächenscharfe Festlegung von Wald-Habitatkorridoren ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht angestrebt (vgl. Nr. 1.2-03.05 in der Synopse zum 1. Entwurf). Darüber hinaus liegen Gebiete aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (EGL, 2017) und des Biosphärenreservatsplans des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009) der Biotopverbundsplanung zugrunde. Flächen mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und -anpassung wie Überschwemmungsflächen, Moore und Wälder mit besonderer Schutzfunktion sind als VR Hochwasserschutz, VR Natur und Landschaft sowie VR Wald gesichert.

Die im Landkreis angestrebte Entwicklung eines flächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf mindestens 20 % der Landkreisfläche bezieht sich nicht allein auf den Waldbiotopverbund, sondern schließt den Gewässer- und Offenlandverbund ein. Dabei ist der Einfluss von Windenergieanlagen auf das Habitat und die Wanderungen von terrestrischen und aquatischen Lebewesen im Vorbehaltsgebiet Biotopverbund unerheblich. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Biotopverbund mit Vorranggebieten für Windenergie ist planungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Habitatkorridore vernetzen über Wald, halboffene Lebensräume, Fließgewässer und Trittssteinbiotope Kernbereiche des landesweiten Biotopverbunds miteinander. Sie haben das Ziel die Wanderung und Ausbreitung von Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen zu unterstützen. Die Flächenkonkretisierung und Maßnahmenumsetzung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen angepasst an die örtlichen Gegebenheiten.

Belange zu Windenergiegebieten im Wald werden an anderer Stelle erwidert.

## 3.1.2-02.02 Forderung nach Berücksichtigung von Wildtierkorridoren bei der Biotopverbundsplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, mögliche Wildtierkorridore in Verbindung mit Biotopverbundplanungen zu berücksichtigen.

## Erwiderung

Das Biotopverbundkonzept integriert bereits neben den Kern- und Entwicklungsflächen Verbindungskorridore, die von Bedeutung für die Wanderung von Wildtieren sind. Damit gewährleistet das Biotopverbundkonzept die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen wie in der ML-Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund empfohlen. Genauso wie die Habitatkorridore können Wildtierkorridore auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit flächenscharfem Raumbezug schlussabgewogen werden. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren.

## 3.1.2-02.03 Forderung nach Wiederaufnahme von gestrichenen Flächen VR Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, gestrichene oder verkleinerte Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler Bedeutung wieder aufzunehmen (Beispiele in einer Anlage).

## Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft Nr. 3-00.04 in der Synopse zum 1. Entwurf, in der erläutert wird, dass eine Überlagerung von Vorranggebieten Wald aus dem LROP mit regionalen Vorranggebieten Biotopverbund planungsrechtlich nicht zulässig ist, da der jeweilige Sicherungszweck

nicht unbedingt vereinbar ist. Laut Begründung zum LROP 2022 "werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind." Bei Überlagerung mit regionalen VR Biotopverbund wurde daher ein landesweites VR Wald als VR Wald beibehalten und das regionale VR Biotopverbund zu VB Biotopverbund herabgestuft. Bei Überlagerung mit einem regionalen VR Biotopverbund wurde jedoch ein regionales VR Wald auf VB Wald zurückgestuft. Der Sicherung regional bedeutsamer historischer Waldgebiete als regionale VR Biotopverbund wird vor der Sicherung als VR Wald Priorität gegeben, da die kleineren Waldflächen so gegen Zerschneidung geschützt werden. Sie erfüllen eine wichtige Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund.

### 3.1.2-02.04 Befürwortung des Waldbiotopverbunds

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Die Festlegung von Vorranggebieten zur Biotopvernetzung von Waldgebiete wird begrüßt, da sie für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges eine bedeutenden Beitrag leisten können.

#### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Ziffern 3.1.2 02 zum Waldbiotopverbund.

### 3.1.2-02.05 Kritik an Streichung eines Vorranggebietes Biotopverbund auf einer Campingplatzfläche in Radenbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird Widerspruch gegen die Streichung (Verweis auf Änderungskarte 2) eines Vorranggebietes Biotopverbund auf einer Campingplatzfläche eingelegt. Es wird vorgebracht, dass das Gelände nicht versiegelt und möglichst naturbelassen ist, sich westlich dicht am Mausethalbach zwei Teiche befinden, die Habitat für verschiedene Tierarten darstellen. Es wird weiter gefragt, mit welcher Begründung die o.g. Biotopfläche und auch alle anderen von Streichung betroffenen Biotope, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete gestrichen wurden und ob/welche Naturschutzverbände in die Entscheidung mit eingebunden wurden.

#### Erwiderung

Dieser Hinweis unterliegt der Präklusion, da in der Zeichnerischen Darstellung vom 1. zum 2. Entwurf keine Änderungen vorgenommen wurden und erfordert keine Abwägung. Die Fläche wurde bereits im 1. Entwurf methodisch als F-Plan-Fläche "Grünanlage-Camping" aus der Festlegung zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Biotopverbund ausgenommen.

### 3.1.2-02.06 Forderung nach der Rücknahme eines Vorranggebietes Biotopverbund auf einer Privatfläche im Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Radenbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird die Streichung eines Vorranggebietes Biotopverbund auf einer Privatfläche in Radenbeck gefordert, die in der Beteiligungsunterlage Änderungskarte 2 dargestellt ist.

#### Erwiderung

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze wird nicht im RROP festgelegt und kann dort auch nicht verändert werden. Für eine Verlegung der LSG-Linie in der Gemeinde Radenbeck ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Festlegungen für das VR Natur und Landschaft, sowie VR Biotopverbund wurden aufgrund der Datengrundlage für die zeichnerische Darstellung des LSG korrigiert (vgl. Sachargument 3.1.2-07.01 in der Synopse zum 1. Entwurf).

### 3.1.2-02.07 Kritik an fehlender Berücksichtigung von Wildnisgebieten und Habitatbaumflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass Wildnisgebiete, Wälder mit natürlicher Entwicklung, Wälder bewirtschaftet nach dem LÖWE-Programm,

Naturwaldreservate und Habitatbaumflächen im Entwurf zum RROP nicht vorkommen.

Begründet wird dieser Hinweis damit, dass die Entwicklung von Wildnisgebieten ein wichtiger Bestandteil der Naturschutzstrategie in Niedersachsen ist, um die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue bietet großes Potential, um Wildnis zu entwickeln. Es wird kritisiert, dass Planungen zum Hochwasserschutz der Entwicklung von Wildnis entgegenstehen. Es wird argumentiert, dass sich auch die weiteren aufgeführten Gebiete hin zu Wildnis entwickeln. Habitatbäume tragen als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten zum Erhalt der Artenvielfalt bei. Zur Biotopvernetzung sollte daher eine Mindestdichte an Habitatbäumen auf einer Fläche bestehen.

## Erwiderung

Der Schutz von Habitatbaumflächen wird in Niedersachsen in FFH-Gebieten, Naturwaldreservaten und über Förderprogramme zur Waldvielfalt und zu naturnaher Waldwirtschaft als wichtiger Bestandteil der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Waldstrategie 2050 umgesetzt.

Im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" werden Naturdynamikbereiche rechtlich über § 7 Abs. 2 NElbtBRG geregelt (vgl. Nr. 3.1.4-02.01 in der Synopse zum 1. Entwurf RROP). Die Zielvorgabe von 3 % der Gesamtgebietsfläche für Naturdynamikbereiche kann nicht räumlich schlussabgewogen für den Teil des Biosphärenreservats im Landkreis Lüneburg bestimmt werden. Verantwortlich für eine Umsetzung ist die Biosphärenreservatsverwaltung.

Im RROP wird eine ungestörte Sukzession ("Wildnis") zumindest teilweise durch die Festlegungen Vorranggebiet Natura 2000 (nachrichtlich für FFH- und Vogelschutzgebiete), Vorranggebiet Natur und Landschaft (bestehende Naturschutzgebiete, potentielle NSG gemäß Landschaftsrahmenplan, Gebietsteil C im Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete), Vorranggebiet Biotopverbund, sowie Vorranggebiet Wald geschützt.

Die Waldbiotopvernetzung umfasst auch halboffene Weidelandschaften und nicht nur Wälder einer festgelegten Mindestdichte der Bäume. Diese Art der Bewirtschaftung fördert eine vielfältige Flora und Fauna, da bestimmte Pflanzen und Tiere auf diese halboffenen Strukturen angewiesen sind.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass Kulturlandschaften mit ihren angepassten Arten wie Heide- und Weidelandschaften nur durch Pflegemaßnahmen erhalten werden können und eine "Wildnis" nicht das angestrebte naturschutzfachliche Leitbild darstellt.

Der genannte Konflikt zwischen Naturschutz und Hochwasserschutz wird an anderer Stelle erwidert.

## 3.1.2-02.08 Kritik an Festlegungen zum Waldbiotopverbund und fehlender Berücksichtigung der Barrierefunktion von Windenergiegebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Begrüßt wird die Festlegung von Vorranggebieten zur Biotopvernetzung von Waldgebieten, da sie im Zuge des Niedersächsischen Weges einen bedeutenden Beitrag leisten können.

Es wird darüber hinaus gefordert, Biotopvernetzungsmaßnahmen aufgrund einer zunehmenden Landschaftszerschneidung generell zu fördern. Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 werden jedoch folgende Aussagen in der Begründung kritisiert:

- "Soweit die Festlegung sich auf den waldbezogenen Biotopverbund bezieht, ist dies mit einer Windenergienutzung vereinbar."
- "Die Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit über den Waldverbund (in Vorbehaltsgebieten Wald) bleibt auch bei Etablierung von Windenergieanlagen erhalten, so dass kein Nutzungskonflikt entsteht."
- "Eine Windenergienutzung führt nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung wie eine linienhafte oder großflächig versiegelte Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet."

Generell wird der Wald als Kulisse für Windenergieerzeugung abgelehnt. Es wird argumentiert, dass eine Barrierefunktion für rastende Zugvögel schon in Gerichtsverfahren bestätigt worden ist. Es wird gefordert, die Barrierefunktion für Gänse und Kraniche zu ermitteln und in die Beurteilung der Vorranggebiete für Windenergie einzustellen. Es wird auf Datenlücken zum Monitoring der Wirksamkeit eines Biotopverbundskorridors hingewiesen.

## Erwiderung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, da eine multifunktionale Nutzung der Flächen möglich ist (s. Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.1.2-02.04 und 4.2.1-03.112). Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen. Biotopvernetzungsmaßnahmen entlang der Habitatkorridore sind auf nachgelagerter Ebene (z.B. über die Landschaftspläne der Gemeinden) umzusetzen. Zugvogelkorridore wurden bei der Planung der Windenergiegebiete ausgenommen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 3.1.2-02.09 Hinweis auf textliche Unklarheit in der Begründung zu 3.1.2 02 Satz 2 zum Waldbiotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Zu 3.1.2 02 Satz 2 wird vorgebracht, dass der Satz "Aus dem LROP übernommene, räumlich näher festgelegte Vorranggebiete Wald sind als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt und bilden damit Verbindungselemente des Waldbiotopverbunds (vgl. Begründung zu Ziffer 3.2.1 14)" missverständlich ist. Die Erläuterung kann auch so verstanden werden, dass eine Festlegung der entsprechenden Flächen als VBG

Biotopverbund im RROP nicht überlagernd, sondern anstatt einer Festlegung als VRG Wald erfolgt. Eine Klarstellung wird angeregt.

#### **Erwiderung**

Der Satz wird so umformuliert werden, dass deutlich ist, dass die Festlegungen VR Wald (LROP) und VB Biotopverbund überlagernd erfolgen.

### **3.1.2-02.10 Hinweis auf zukünftigen Handlungsauftrag, Daten und Gesetzesgrundlagen zur flächigen Darstellung der linienhaften Elemente des Biotopverbunds**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des LROP 2025 als Grundsatz vorsieht, dass die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden (LROP 3.1.2 02 Satz 5). Des Weiteren soll mit Inkrafttreten des Entwurfs nun auch aktiv einer Zerschneidung der Biotopverbundfunktion entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms entgegengewirkt werden (LROP 3.1.2 04 Satz 1). Als Grundlage für die regionale Biotopverbundplanung liegen bis Ende des Jahres Geodaten zum typspezifischen Flächenbedarf für die niedersächsischen Gewässer zur Umsetzung der WRRL mit und ohne Priorität vor, die beim NLWKN anzufragen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass § 59a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Festsetzung von Entwicklungskorridoren für Fließgewässer im Außenbereich regelt. Diese Korridore dienen der Förderung der eigendynamischen Entwicklung von Gewässern, um die Bewirtschaftungsziele gemäß den 88 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erreichen. Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseitig angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Bezüglich einer flächenmäßigen Abgrenzung der Habitatkorridore wird auf die Arbeitshilfe "Regionale Biotopverbundplanung" für die unteren Naturschutzbehörden (Entwurf in Überarbeitung) verwiesen.

#### **Erwiderung**

Aufgrund des Fortschritts im Verfahren zur Neuauflistung des RROP, werden die genannten Hinweise aktuell nicht berücksichtigt, aber für die Anpassung an das LROP 2025 vorgemerkt.

### **3.1.2-03.01 Forderung nach Freihaltung der Böschung am Elbe-Seitenkanal bei der Festlegung eines Habitatkorridors**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.2 03 wird vorgeschlagen, die Formulierung in Tabelle 10; Zeile 15 umzuformulieren in "Verbindungsachse für kleinere Lebewesen entlang des Böschungsfußes...". Dies wird damit begründet, dass die Böschung des Dammkörpers des Elbe-Seitenkanals Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 WaStrG ist, und nicht überplant werden darf, da dadurch die Unterhaltung und die Sicherstellung der Standsicherheit des Erdbauwerks gefährdet werden könnte.

#### **Erwiderung**

Die Beschreibung des Habitatkorridors entlang des ESK in Tab. 10 wird angepasst.

### **3.1.2-03.02 Forderung nach Zeichnerischer Anpassung des VB Natur und Landschaft und VB Biotopverbund angrenzend an den Elbe-Seiten-Kanal am Oberwasser des Schiffshebewerks in Scharnebeck**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgesetz Natur und Landschaft, sowie Vorbehaltsgesetz Biotopverbund auf der Bundeswasserstraße, den Kanalquerschnitt, das Dammbauwerk, Betriebswege und das Ufer nicht überplanen dürfen. Daher wird gefordert, eine Anpassung im Bereich Oberwasser Schiffshebewerk Scharnebeck vorzunehmen.

Dies wird mit dem Eigentum und der Verwaltungszuständigkeit der WSV, § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG, begründet. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WasStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach & 2 WaStrG beseitigt werden kann. Der Bundesplanung kann durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden.

## **Erwiderung**

Die Grenzlinien der Freiraumfestlegung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund werden in der zeichnerischen Darstellung anhand der Betriebsflächen des WSV zum ESK korrigiert. Die Grenze des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft Biotopverbund befindet sich bereits außerhalb der Betriebsfläche und bleibt daher unverändert.

### **3.1.2-06.01 Empfehlung für eine gebietsweise Auflistung aller Vorranggebiete Natur und Landschaft mit Angabe des Schutzzwecks**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 wird wiederholt wie bereits in einer vorherigen Stellungnahme vom 23.05.2023 zum 1. Entwurf des RROP ausgeführt, dass die Begründung zu jedem VRG Natur und Landschaft den "Schutzzweck" aufzeigen sollte, um beispielsweise bei Inanspruchnahme eines VRG Natur und Landschaft durch ein raumbedeutsames Vorhaben zügig und eindeutig zu einer rechtssicheren Beurteilung hinsichtlich des potenziellen Zielverstoßes zu kommen. Dabei ist entscheidend, ob der "Schutzzweck" beispielsweise das Landschaftsbild mit umfasst oder ob es z.B. um störungsempfindliche Tierarten oder um akustisch nicht störungsempfindliche Pflanzenarten geht. Diese Empfehlung beruht auf Erfahrungen aus Raumordnungsverfahren / Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung.

## **Erwiderung**

Dieser Vorschlag findet Zustimmung, eine Erarbeitung der Themenkarte und des Steckbriefes für die Vorranggebiete Natur und Landschaft wurde begonnen und soll für weitere Freiraumthemen und Vorbehaltsgebiete fortgeführt werden. Die Fertigstellung für alle relevanten Freiraumthemen Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Biotopverbund (regionale), Vorranggebiete Erholung und Vorranggebiete Wald (regionale) muss aber aus Zeitgründen auf einen späteren Zeitpunkt nach Fertigstellung des RROP verschoben werden.

### **3.1.2-06.02 Fragen zu Bestandsbauten im Deichvorland in VR Natur und Landschaft und VR Grünlandbewirtschaftung**

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird zu zwei Bestandsbauten im Deichvorland in Bleckede gefragt, welche Auswirkungen die Festlegungen von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie von einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung auf Wiederaufbaumaßnahmen nach einem Feuerschaden oder Abrissmaßnahmen für einen Neubau auf bereits versiegelter Grundfläche haben. Die mögliche Verwehrung eines Wiederaufbaus der Bestandsbauten durch das RROP wird als Enteignung gesehen. Der Stellungnehmende fordert als Eigentümer weiterhin alle Rechte an den Eigentumsobjekten zu haben.

## **Erwiderung**

Die vorgetragenen Grundstücke liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Allerdings liegen diese Grundstücke im Vorranggebiet Hochwasserschutz. Es handelt sich bei der Fläche um ein bereits gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz, das gemäß Ziffer 3.2.4 12 Landes-Raumordnungsprogramm ins RROP verpflichtend zu übernehmen ist. Ein Abwägungsspielraum der planaufstellenden Behörde besteht diesbezüglich nicht. Eine neue oder zusätzliche Einschränkung der Grundstückseigentümer resultiert daher aus der Festlegung der Flächen als Vorranggebiet Hochwasserschutz nicht.

Etwaige Genehmigungen hinsichtlich eines Ersatzbaus gem. § 78 Abs. 5 WHG obliegen der planaufstellenden Behörde nicht.

### **3.1.2-07.01 Forderung nach Herausnahme von Privatflächen aus der Festlegung VR Natur und Landschaft sowie Verschiebung der Landschaftsschutzgebietsgrenze in der Gemeinde Radenbeck**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird wiederholt der Verlauf der Landschaftsschutzlinie in Radenbeck kritisiert (Vgl. SAT 3.1.2-07.01 Synopse 1. Entwurf RROP 2025) und gefordert, Privatflächen, die innerhalb des LSG liegen, auszunehmen.

Es wird erneut kritisiert, dass Teilflächen von Privatgrundstücken, die landwirtschaftlich als Ackerland und Obstbaumanlage genutzt werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert wurden. Es wird gefordert, das Flurstück aus dem Vorranggebiet herauszunehmen, da die Fläche der Lebensmittel- und/oder Energieerzeugung dient. Ein anderes Privatgrundstück überlagert mit VR Natur und Landschaft soll für Wohnbebauung genutzt werden. Die Teilfläche ist erschlossen. Ein weiterer Teilbereich wird als Parkplatz genutzt. Es wird gefordert, benannte Flurstücke aus dem Vorranggebiet Natur und Landschaft herauszunehmen oder alternativ im Austausch kostenfrei eine gleichwertige Ersatzfläche für den beschriebenen Zweck bereitzustellen.

## **Erwiderung**

Wie bereits in der Abwägungssynopse zum 1. Entwurf in Nr. 3.1.2-07.01 erläutert, wird die Gebietsgrenze des Landschaftsschutzgebiets nicht im RROP festgelegt und kann dort auch nicht verändert werden. Für eine Verlegung der LSG-Linie in der Gemeinde Radenbeck ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

In der Plankarte des RROP werden in dem genannten Planungsraum ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die die Siedlungsbereiche bereits aussparen. Die Datengrundlage für die zeichnerische Darstellung des LSG wurde bereits überprüft und bezüglich der Festlegungen für das VR Natur und Landschaft aktualisiert.

## **3.1.3-01.01 Kritik an Unschärfe linearer Gebietsabgrenzungen (der Ilmenau) mit Forderung nach Prüfung**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.1.3 01 wird angemerkt, dass in Bezug auf die Abgrenzung der Gebiete Unschärfen bleiben, weil z.B. im Bereich der Ilmenau bei Lüneburg die offiziellen Gebietsgrenzen nicht mit dem Verlauf des Gewässers übereinstimmen und zudem mit der an anderer Stelle vorgesehenen Berücksichtigung als linienhaftes Element nicht mit der tatsächlichen Verteilung der Habitate der Arten nach Anh. I FFH-RL und der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL entsprechen. Hier liefert auch die Begründung zum RROP keine Klärung. Es wird gefordert zu klären inwieweit daraus Unbestimmtheiten für die Festlegungen im RROP entstehen.

## **Erwiderung**

Natura2000-Gebiete sind nach dem Handlungsauftrag im LROP in das RROP übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Maßstabsbedingt bleiben Unsicherheiten im RROP, die auf nachgelagerter Planungsebene im Detail zu konkretisieren sind.

## **3.1.3-02.01 Kritik an der Unvereinbarkeit von VR Natura2000-Gebieten mit VB Erholung oder VB Landwirtschaft in der Begründung zu Ziffer 3.1.3 02**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

In Bezug auf die in der Begründung zu Ziffer 3.1.3 02 aufgeführten Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, die sich in Teilen mit Vorranggebieten Natura 2000 (flächig und linear) entsprechend den Erhaltungszielen überlagern dürfen, sofern sie mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind, wird kritisiert, dass Festlegungen zu Erholung und Landwirtschaft nicht unbedingt mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vereinbar sind. Dieser Konflikt wird zwar angesprochen, bleibt jedoch vage.

## **Erwiderung**

Bei der Überlagerung handelt es sich nur um Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebiete Wald oder Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, nicht um Vorranggebiete. Bei Grundsätzen der Raumordnung (Festlegung als Vorbehaltsgebiet) besteht ein Abwägungsspielraum; die Vorrangnutzung Natura 2000 überwiegt als Ziel der Raumordnung in der Abwägung. Etwaige Konflikte durch negative Beeinträchtigungen sind daher auf nachgelagerter Entscheidungsebene im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen und zu vermeiden bzw. aufzulösen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss im Einzelfall durchgeführt werden. In der Begründung zu 3.1.3 02 wird im folgenden Absatz erläutert, dass Konflikte bezogen auf den Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten und zu lösen sind. Durch die Überlagerung werden weitere, nicht durch das Schutzregime Natura 2000 erfasste regional bedeutsame Funktionen für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert und entwickelt. Dies können auch integrierte Funktionen für eine ruhige Erholung und eine nachhaltige Landwirtschaft sein.

## **3.1.4-00.01 Forderung nach Festlegung bereits zum 1. Entwurf bezeichneter, aber noch fehlender Entwicklungsflächen als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung im Biosphärenreservat**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die zum 2. Entwurf geänderte zeichnerische Darstellung für den Teilraum C-31 "Unterlauf der Krainke" beiderseits des Schöpfwerksgrabens mit Streichung eines Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu Gunsten einer Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung um einen kleinen Teilbereich zu ergänzen, der als Kompensationsmaßnahme für Deichbauvorhaben als Grünland umgenutzt wurde oder werden soll.

## **Erwiderung**

Die Stellungnahme betrifft eine ungenaue Umsetzung der vorherigen Stellungnahme (Sachargument 3.1.4-00.02 aus der Synopse zum 1. Entwurf). Die Rücknahme der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist in diesem Fall sinnvoll, da die fehlende Teilstrecke sich im Eigentum der BRV befindet und nicht weiter der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird. Daher wird in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung im Teilraum C-31 "Unterlauf der Kranke" die fehlende Teilstrecke als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zurückgenommen und als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt werden.

### **3.1.4-01.01 Hinweis auf fehlende Angabe eines Adressaten in der Begründung zu Ziffer**

#### **3.1.4 01**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

## **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird empfohlen, den Adressaten des Satzes "Unter Beachtung weiterer Kriterien wie eine ausreichende Flächengröße ist eine Auswahl von Lebensräumen zu treffen, die für eine Überführung in die Eigendynamik besonders geeignet sind" in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 01 anzugeben.

## **Erwiderung**

Der Adressat Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue" wird in der Begründung zu 3.1.4 01 ergänzt.

### **3.1.4-01.02 Forderung nach Korrektur von Gebietsteilen des Biosphärenreservats**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

## **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird erneut vorgebracht, dass an verschiedenen Stellen der Texte bezogen auf das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" die Bezeichnung "C-Gebiete", B-Gebiete" und "A-Gebiete" erfolgt (z.B. auf S. 179 der Begründung). Gemäß § 3 Abs. 1 NElbtBRG wird das Biosphärenreservat "in die Gebietsteile A, B und C gegliedert. Die Gebietsteile B und C werden in Teilräume unterteilt". Anstelle der Bezeichnung "C-Gebiete" wäre also je nach Kontext als korrekte Bezeichnung "Teilräume des Gebietsteils C" oder aber nur "Gebietsteil C" zu verwenden, dasselbe gilt für die beiden anderen Gebietsteile.

## **Erwiderung**

Die redaktionelle Korrektur wird wie empfohlen in der Begründung vorgenommen.

### **3.1.4-03.01 Forderung nach Umformulierung oder Streichung eines Satzes in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 03**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

## **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 3.1.4 03 wird gefordert den Satz "Hier erfahren Sie auch, welche hervorragenden Produkte der Arche-Betriebe direkt vermarktet werden und auch im Archezentrum erhältlich sind" umformulieren oder zu streichen, da er werbenden Charakter hat.

## **Erwiderung**

Die Begriffe "Sie" und "hervorragenden" werden in diesem Satz in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 03 gestrichen und der Begriff "Archezentrum" mit dem Begriff "Biosphärenzentrum Amt Neuhaus" aktualisiert.

### **3.1.5-00.01 Hinweis auf rechtliche Vorgaben für archäologische Funde bei Baumaßnahmen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass zum jetzigen Planungsstand seitens der Bodendenkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen ist, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Zudem sind Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen zu einzelnen Vorhabenanfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Benehmensherstellung mit der

zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren, Auskunft erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzugeben.

## Erwiderung

Die Stellungnahme richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

### 3.1.5-03.01 Forderung nach Sicherung und Erhaltung der Funktion der Nadelwehre in der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Nadelwehre in der Ilmenau zu sichern und funktionsfähig zu erhalten. Dies wird damit begründet, dass die Nadelwehre neben einem Beitrag zum Hochwasserschutz eine wichtige Funktion bei der Steuerung eines ausreichend hohen Wasserstandes in der Ilmenau erfüllen.

## Erwiderung

Die Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf werden nach Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 29.08.2023 als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert, um ihnen in der raumordnerischen Abwägung gegenüber Naturschutzbelangen Gewicht zu verleihen. Welche Rolle sie in Zukunft für die Regelung des Mindestwasserstands und für den Hochwasserschutz spielen sollen, wird im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Stauanlagen im Zuge der Renaturierung der Ilmenau nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.

## **3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen**

### **3.2.1-01.01 Hinweis zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft durch den Landkreis**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es erfolgt der Hinweis darauf, dass mit Spannung die Form der Förderung des Landkreises in Sachen ökologischer Landbau erwartet wird und eine finanzielle Unterstützung begrüßt wird.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme betrifft die Umsetzung von LROP 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 zur Förderung des ökologischen Landbaus. Im LROP 3.2.1 Ziffer 01 Satz 5 wird angestrebt, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche Niedersachsens bis (...) zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden soll.

### **3.2.1-01.02 Kritik zu einer Formulierung in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 2**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 2 wird vorgebracht: "Wir bedanken uns für die fachlichen und empathischen Hinweise einer Behörde zur Tätigkeit der seit Generationen wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte, die "über Jahrzehnte [...] dazu beigetragen [haben], dass die Natur an ihre Belastungsgrenzen geraten ist". Es wird davon ausgegangen, dass die Zielgruppe keine Ratschläge im RROP sucht.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme kritisiert einen Satz in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 01 Satz 2. Es wird daran erinnert, dass die Vorabstimmung zu Festlegungen zur Landwirtschaft zum 1. Entwurf des RROP sehr produktiv war und die wichtigsten Akteure auch eingebunden wurden. Es wird nicht in Frage gestellt, dass ein Umdenken zum Aufhalten des voranschreitenden Biodiversitätsverlusts durch intensive Landwirtschaft bereits erfolgt ist.

### **3.2.1-01.03 Belange mit Bedeutung für nachgelagerte land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung in Rohstorf**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft in Rohstorf, Vastorf und Reinstorf die Nutzung der Acker-, Wälder-, Grünland-, Wege-, und Hofflächen sowie die Funktion der Wälder zur Wasserneubildung erhalten werden sollen. Sollte durch Auswirkungen des Klimawandels eine Waldwirtschaft nicht mehr erfolgreich durchzuführen sein, so ist eine ackerbauliche Nutzung zu prüfen. Zur Selbstversorgung sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Wirtschaftswege in der Gemarkung Rohstorf zu erhalten.

#### **Erwiderung**

Vorgebrachte Belange für Rohstorf werden nicht im RROP sondern ggf. auf der nachgelagerten kommunalen Ebene geregelt.

### **3.2.1-03.01 Kritik an Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in der Gemüsebauregion Bardowick**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug zu Ziffer 3.2.1 03 wird die Annahme, dass die Gemüsebauregion Bardowick zu Grünland umgebaut werden könne, als "weltfremd" angesehen. Es wird als fraglich angesehen, für welche Tierhaltung Grünland vermehrt werden soll, wie Betriebe entschädigt werden würden und ob es nachhaltig wäre, statt regional erzeugtem Gemüse noch mehr Waren aus dem Ausland zu beziehen. Gerade im Hinblick auf die Diskussion um die Wertschätzung und den Erhalt von Grundwasser, sollte man dieses Recht auch anderen Regionen zugestehen. Der Import von mehr Gemüse wird bezüglich virtuellem Wassertransport kritisiert, das Ziel die vorhandene Produktion in ihrer Nachhaltigkeit zu unterstützen wird betont.

#### **Erwiderung**

Ziffer 3.2.1 03 regelt als Grundsatz der Raumordnung, dass die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegten Gebiete (...) als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden sollen. Darunter fallen Flächen der Gemüseanbauregion Bardowick, solange sie nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragsfunktion gesichert sind. In der Begründung wird die Gemüseanbauregion beispielhaft erwähnt und empfehlend eine zukünftige Ökologisierung des Landbaus angesprochen. Im RROP besteht keine Regelungskompetenz für die Entwicklung der Bewirtschaftung. Der Absatz in der Begründung aus S. 210 wird leicht angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

### **3.2.1-04.01 Begrüßung der Erhaltung jeglicher Form von Landwirtschaft, die zur Freihaltung der Landschaft beiträgt**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu Ziffer 3.2.1 04 wird vermutet, dass Bewirtschaftungsformen z.B. zur Erhaltung der Heidelandschaft gemeint sind. Es würde begrüßt werden, wenn jegliche Form von Landwirtschaft erhalten wird, die zur Freihaltung der Landschaft beiträgt.

#### **Erwiderung**

In der Grundsatzfestlegung 3.2.1 04 wird geregelt, dass auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Ackerwirtschaft in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen. Eine Anpassung wurde zum 2. Entwurf vorgenommen, die über die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft hinausgeht (vgl. dazu 3.2.1-04.01 Synopse zum 1. Entwurf), was u.a. eine naturverträgliche landwirtschaftliche Nutzung in Schutzgebieten unterstützt. Damit ist es möglich, bestehende Bewirtschaftungsformen zu erhalten, die zur Freihaltung der Landschaft beitragen, sobald diese dem Schutzzweck bzw. den Landschaftszielen entsprechen. Es besteht hier kein Nutzungskonflikt.

### **3.2.1-05.01 Kritik an Grünlandschutz mit landschaftsökologischer Bedeutung in Ziffer 3.2.1 05**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 05 wird vorgebracht, dass Dauergrünland förderrechtlich und naturschutzrechtlich ausreichend geschützt ist. Es wird im Gegenteil dazu argumentiert, dass weniger Flächen mit Ackerstatus aber vorhandenem Futterbau oder Brache umgebrochen würden, wenn der Ackerstatus naturschutzrechtlich leichter erhalten bleiben würde. Es wird darauf hingewiesen, dass dies aber nur bei der Kartierung ein Thema auf Landkreisebene darstellt. Es wird bezweifelt, dass ein Mehr an Dauergrünland mit der sinkenden Tierdichte sinnvoll vereinbar ist.

#### **Erwiderung**

Dieser Hinweis unterliegt der Präklusion, da in der Festlegung 3.1.1 05 keine Änderungen vorgenommen wurden und erfordert keine Abwägung. Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.1-05.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dauergrünland trotz seines förder- und naturschutzrechtlichen Schutzes im Einzelfall weiterhin zu Acker umgebrochen wird und der Öko-Flächenanteil im Landkreis nur rund 12 Prozent beträgt (im Vergleich dazu hat Lüchow-Dannenberg über 16 Prozent). Genannte Flächen mit Ackerstatus aber vorhandenem Futterbau oder Brache fallen nicht zwingend unter Dauergrünland. Im Zuge der Klimafolgenanpassung der Landwirtschaft werden naturnahe Weidesysteme eine zunehmende Bedeutung für den Bodenschutz und die Wasserspeicherung in der Landschaft erhalten. Aufgrund regionaler Klimafolgen wie langanhaltende Trockenzeiten oder Starkregenereignisse erfordert der Erhalt der Ökosystemleistungen von Grünland zunehmend die Extensivierung der Beweidung.

### **3.2.1-11.01 Forderung nach ausreichender Klarstellung des Regelungsinhaltes von 3.2.1 11, Satz 3 in der Begründung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu 3.2.1 11, Satz 3 wird wie bereits in der vorherigen Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP ausgeführt, kritisiert, dass durch die Begründung nicht deutlich genug wird, ob diese Regelung über den Grundsatz in 3.1.2 03 hinausgeht oder die gleichen Waldfächer betrifft. Sollten hier alle vorhandenen Waldfächer gemeint sein, sind die räumlichen Auswirkungen der Regelung zu beleuchten. Denn dies würde die vollständige Bewaldung des Planungsraums bewirken. Auch würde ein Widerspruch zu 3.2.1 12 entstehen. Die Ergänzung zu Satz 3 in der Begründung reicht hierfür noch nicht aus.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.1-11.01 verwiesen. Zur weiteren Klarstellung, dass die Festlegung nicht auf eine vollständige Bewaldung des Planungsraums abzielt, wird die Begründung textlich angepasst. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.1-14.01 Forderung nach Aktualisierung der Festlegung in Ziffer 3.2.1 14, Satz 2 entsprechend neuer rechtlicher Vorschriften**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die neuen Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG hingewiesen. Danach sind die Planfeststellungsbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Es wird gefordert, die Zielfestlegung in Ziffer 3.2.1 14, Satz 2 entsprechend anzupassen bzw. einen entsprechenden Hinweis in der Begründung zu ergänzen.

#### **Erwiderung**

In der Begründung wird ein Verweis auf Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ergänzt.

### **3.2.1-14.02 Forderung nach Festlegung auch von historisch alten Waldstandorten kleiner als 2,5 ha als Vorranggebiet Wald**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert auch historisch alte Waldstandorte unter 2,5 ha Größe als Vorranggebiete Wald festzulegen. Argumentiert wird, dass eine Vielzahl von historisch alten Waldstandorten die (maßstabsbedingt) festgesetzte Mindestgröße von 2,5 ha unterschreiten und der Schutzstatus dieser Waldstandorte u.a. als Trittssteinbiotope für den Erhalt und die Ausbreitung besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten auch bei einer Größe von weniger als 2,5 ha besteht.

#### **Erwiderung**

Die Darstellung und damit Sicherung von Waldfächern erfolgt maßstabsbedingt ab einer Mindestflächengröße von 2,5 Hektar. Bei der Darstellung von Vorranggebieten (VR) Wald handelt es sich laut Planzeichenkatalog des NLT 2024 um eine Flächendarstellung in Vollton. Es wird zwar angegeben, dass aufgrund des Volltons die Lesbarkeit auch noch bei Darstellungen von Flächen deutlich unter 10 ha gewährleistet ist, es wird aber gleichzeitig empfohlen, dass diese Flächendarstellung 2,5 ha nicht unterschreiten sollte (S. 20). Dieser Vorgabe wird gefolgt, so dass der Bitte nach Berücksichtigung weiterer historischer Waldstandorte im RROP für eine Festlegung als VR Wald nicht nachgekommen wird. Die meisten regionalen nicht als VR Wald gesicherten historischen Waldfächern sind aber in als VR Biotope gesicherten Flächen enthalten, so dass nur wenige kleine Flächen übrig bleiben. Diese sind durch das Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geschützt und können zusätzlich auf kommunaler Ebene gegen Überplanung gesichert werden.

### **3.2.1-14.03 Hinweis auf historischen Wald im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST\_DAH\_BLE\_01 und Forderung nach Überprüfung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung OST\_DAH\_BLE\_01 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet innerhalb dieses Vorranggebietes um einen historischen Wald handelt und in diesem Zusammenhang auf die Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 verwiesen, wonach der Breetzer Wald seinerzeit schon vorhanden war. Weiterhin wird auf Quellen verwiesen, die den historisch alten Waldstandort belegen. Auch die großen, alten Buchen und Eichen, die man im Breetzer Wald findet, zeugen vom Alter des Waldes. Zudem wurde ein goldglänzender Laufkäfer gesichtet, der ein Indikator für einen alten Waldstandort ist.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.1-14.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.1-15.01 Forderung nach Wiederaufnahme der gestrichenen Grundsatzfestlegung in**

### **3.2.1 15, Satz 2**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefragt, wie nach Streichung des Ergänzungssatzes in der Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 15, Satz 2 "Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen" der Ausgleich für die Ersatzmaßnahmen in Zukunft sichergestellt wird. Zum Schutz des Waldes wird gefordert, den Satz zu erhalten, wenn keine andere Regelung greift. Es wird darauf hingewiesen, dass die Streichung des Teilsatzes zur Verwirrung führt, da im Umweltbericht von einer Aufforstung in einem Verhältnis von 1:1 gesprochen wird. Auch aus diesem Grunde wird gefordert, den Teilsatz nicht zu streichen.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.1-15.02 verwiesen. Die geforderte Festlegung ist aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen entbehrlich. Gerodete Waldflächen sind aufgrund der waldrechtlichen Vorschriften unabhängig von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder aufzuforsten. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.1-16.01 Frage zur Regelung von Ersatzmaßnahmen bei Waldeingriffen**

**Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich der Streichung des Teilsatzes "...sowie zerstörte Waldflächen wieder aufgeforstet werden..." in Ziffer 3.2.1 16 wird gefragt, wo die Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wälder geregelt werden.

#### **Erwiderung**

Der Satzteil der Festlegung wurde aufgrund der Bedeutung von zerstörten Waldflächen in militärischen Sperrgebieten für den Erhalt besonders geschützter Vogelarten und Biotope gestrichen (vgl. Sachargument 3.2.1-16.01 in der Synopse zum 1. Entwurf). Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Einzelfall durch die in § 14 BNatSchG verfasste Eingriffsregelung geregelt.

### **3.2.2-00.01 Hinweise zur Regelung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Rohstoffabbau**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird seitens der Stellungnehmenden davon ausgegangen, dass bei Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen des RROP beachtet werden. Es wird angeregt, dass in Rohstoffsicherungsgebieten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Rohstoffsicherungskarten über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden können. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

#### **Erwiderung**

Die konkrete Standortwahl und ökologische Entwicklung von Kompensationsflächen für Windenergiestandorte erfolgt nicht im RROP sondern auf nachgelagerter Planungsebene.

### **3.2.2-00.02 Bitte um erneute Beteiligung und Hinweise auf Beachtung stillgelegter Bergwerke und Salzstockhochlagen**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird um eine erneute Beteiligung bei konkreten Planungen im Gebiet gebeten und frühere Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Weststadt-Volgershall das stillgelegte Salzbergwerk Volgershall liegt, das nicht exakt verortet werden kann, zu dem aber noch ein verfüllter Schacht besteht. Außerdem wird auf zahlreiche stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie im Plangebiet hingewiesen, die wenn sie während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, nicht überbaut werden dürfen. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Zuge von Bauvorhaben die lokalen Baugrundverhältnisse bzgl. Subrosion in den

Gebieten der Salzstockhochlage in Lüneburg oder zwischen Heinsen, Kolkhagen und Barnstedt zu prüfen sind (s. Informationen im NIBIS-Kartenserver). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnischen Dienstgebäude. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## Erwiderung

Der Hinweis betrifft Ziffer 3.2.2 05. Zurzeit wird im Landkreis kein Salz abgebaut und kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Salz ausgewiesen. Vorhandene alte Salzbohrplätze sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar, aber auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu beachten. Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis sind in Karte 4 als Anlage zum Rohstoffgutachten 2019 hinterlegt.

## 3.2.2-00.03 Bitte um Kontaktaufnahme zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen bei Bohrungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich von aktivem Bergbau (Bergbau Ost) befindet. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Es wird darum gebeten, für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger zu kontaktieren. Das Verfahren erfasst nach vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen:

- Klasse: Erdöl- und Hilfsbohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031 Nord: 29 5904866.3
- Klasse: unverfüllte KW-Bohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031.29, Nord: 5904866.3

Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" verwiesen.

## Erwiderung

Das benannte Energieunternehmen wurde bereits beteiligt und die genannten UTM-Koordinaten überprüft (vgl. Nr. 3.2.2-00.04 in der Synopse zum 1. Entwurf). An dem angegeben Standort befindet sich ein bereits bebautes Gewerbegebiet. Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen. Im RROP bestehen keine Konflikte mit den angegeben Erdöl- und Kohlenwasserstoff-Bohrstandorten, Belange des Tiefbaubetriebs zur Gewinnung von Bodenschätzten bleiben unberührt.

## 3.2.2-00.04 Hinweis auf einzuhaltenden Sicherheitsabstand von Abaugebieten zur Pipeline PST

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass zu Abaugebieten unter Beachtung der bodenmechanischen Verhältnisse ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Pipeline PST einzuhalten ist, so dass eine Gefährdung der Leitungstrasse bei Bodensenkungen, Böschungsabbrüchen o. ä. mit Sicherheit dauerhaft ausgeschlossen wird.

## Erwiderung

Gemäß Rohstoffgutachten wird zu Infrastruktur ein Mindestabstand von 20m eingehalten. Maßstabsgerecht wird dieser Mindestabstand beim Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung S\_20 Melbeck in der Zeichnerischen Darstellung eingehalten, so dass auf Genehmigungsebene ein möglicher Schaden der Produktenleitung Stade-Teutschenthal ausgeschlossen werden kann.

## 3.2.2-02.01 Forderung nach Erhöhung des Deckungsfaktors, Änderung der "weichen" Ausschlusskriterien und Ausweisung von Ersatzflächen (Ziffer 02, Sätze 2 und 3)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird bezüglich Ziffer 3.2.2 02 gefordert, 1. den Deckungsfaktor auf 4,0 zu erhöhen, 2. weiche Kriterien für die Flächensicherung für Rohstoffgewinnung im Rohstoffgutachten anzupassen und 3. Ersatzflächen für entfallene Flächen auszuweisen.

1. Es wird kritisiert, dass sich im 2. Entwurf der Überdeckungsfaktor für den Rohstoff Sand auf 3,0 reduziert, da befürchtet wird, dass die

gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesraumordnungsprogramm (LROP) gebotene langfristige Versorgung von Sand und Kies für 30 Jahre nicht sichergestellt ist. Es wird empfohlen, weitere Flächen als VR Rohstoffgewinnung zu sichern, um den Überdeckungsfaktor zu erhöhen (LBEG Empfehlung 3-5), da außerhalb der VR und VB Rohstoffgewinnung liegende Abbauflächen und auf VB Rohstoffgewinnung eine Überplanung entgegenstehender Nutzungen bzw. Belange möglich ist. Es wird auf den steigenden Flächennutzungsdruck durch z.B. Bau-, Gewerbegebiete, Trassenbau sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen hingewiesen. Auch wird auf das Risiko hingewiesen, dass anders als in einem raumordnerisch gesicherten Bereich, Anträge zu Bodenabbau-Genehmigungen eine lange Verfahrensdauer mit sich bringen und abgelehnt werden. Eine fehlende Planungssicherheit für die Unternehmen der Rohstoffindustrie wird kritisiert. Es soll verhindert werden, dass es zu einer Verknappung von mineralischen Rohstoffen im Landkreis Lüneburg kommt und eine langfristige, dezentrale Rohstoffversorgung zu gewährleisten und den Rohstofftransport aus anderen Regionen zu vermeiden. Es wird gefordert, mehr Flächen als Vorranggebiet Sandgewinnung auszuweisen, um den Überdeckungsfaktor von etwa 4,0 zu erreichen.

2. Die Verwendung der vom Landkreis Lüneburg selbst festgelegten "weichen Kriterien" im Rohstoffgutachten 2019 (S. 56 f.) "Landschaftsschutzgebiete (LSG)", "B-Gebiete Biosphärenreservat" und "Waldflächen gem. ATKIS, bis auf sinnvolle, kleinfächige Arondierungen" wird bemängelt, da sie eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen verhindert. Es wird kritisiert, dass fachlich nicht erläutert wird, warum diese Kriterien gewählt wurden. Der grundsätzliche Ausschluss der Festlegung von VR/VB Rohstoffgewinnung in Waldbereichen wird hinterfragt, da auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ein entsprechender Ausgleich/eine entsprechende Kompensation gefordert werden würde.

3. Es wird gefordert, Ersatzflächen für gestrichene Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) festzulegen, um eine langfristige Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Vorgeschlagen wird, mindestens die im RROP 2003 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oder potentielle Erweiterungsbereiche von aktiven Gewinnungsstätten auszuweisen, die im vorliegenden RROP-Entwurf reduziert oder gestrichen wurden.

## Erwiderung

Zu 1.: Gemäß der Vorgabe in Ziffer 3.2.2 08 des LROP wird der langfristigen Rohstoffsicherung und -gewinnung mit einem Überdeckungsfaktor von 3,0 gerecht, der am unteren Rand der Empfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einer 3- bis 5-fachen Überdeckung liegt. Die Bedarfsprognose des Rohstoffgutachtens stellt sich damit als ausreichend valide dar, eine Überarbeitung ist daher nicht erforderlich. Da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau haben, kann der Abbau auf Erweiterungsflächen außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich genehmigt werden.

Zu 2. Ausschlusskriterien im Rohstoffgutachten 2019 wurden politisch abgestimmt und angenommen und werden zum jetzigen Verfahrensstand nicht angepasst. Die festgelegten Ausschlusskriterien Landschaftsschutzgebiete, Gebietsteile B im Biosphärenreservat und Waldgebiete sollen eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiräumen verhindern. Sie setzen Das Ziel im LROP Ziffer 3.2.2 01 Satz 4 um, das fordert, den "Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind". Da die Rohstoffe standortgebunden vorkommen, wurde den Flächensicherungen auf geeigneten Lagerstätten in der Abwägung zum 2. Entwurf grundsätzlich Vorrang vor anderen Flächennutzungsansprüchen wie Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen oder Windenergiegebieten eingeräumt. Ein Widerspruch mit dem LROP Ziel 3.2.2 01 Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen besteht nicht, da keine Ausschlusswirkung besteht (s. Erwiderung an anderer Stelle dazu).

Zu 3. Die Festlegung der VR Rohstoffgewinnung resultiert aus dem landesplanerischen Auftrag einer langfristigen Bedarfsdeckung gemäß Ziffer 3.2.2 08 LROP, die mit dem Überdeckungsfaktor von 3,0 erreicht ist. Dieser Auftrag ist 2017 neu ins LROP aufgenommen worden, sodass eine Vergleichbarkeit mit dem RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und dort gesicherter Vorbehaltsgebiete nicht gegeben ist. Eine Sicherung zusätzlicher Flächen ist nicht notwendig. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung als Vorbehalt- oder Vorranggebiet braucht nach Planzeichen-Katalog des NLT in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar zu sein. Diese sind in der Begründung zum RROP (Teil B) jedoch erläutert.

## 3.2.2-02.02 Forderung nach Ausweisung eines VR Rohstoffgewinnung auf dem Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/15

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass der Empfehlung einer Festlegung eines Vorranggebietes südwestlich von Nutzfelde auf der Basis des Rohstoffsicherungsgebietes 2729 S/15 aufgrund eines angrenzenden Landschaftsschutzgebiets nicht gefolgt wurde. Es wird wiederholt empfohlen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf der möglichen Erweiterungsfläche auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass durch entsprechende Vermeidungs- und Renaturierungsmaßnahmen die Landschaft mit z.B. Habitatstrukturen bereichert werden kann, so dass die Rohstoffgewinnung nicht per se in einem Widerspruch mit Landschaftsschutzgebieten steht.

## Erwiderung

Das genannte bestehende Abaugebiet grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet, welches im Rahmen des Rohstoffgutachtens 2019 als weiches Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt wurde. Es ist nicht vorgesehen, Ausschlusskriterien im Rohstoffgutachten 2019 zu diesem Zeitpunkt im RROP-Verfahren zu verändern, weshalb dem Einwand nicht gefolgt werden kann. Die Möglichkeit, dass außerhalb der Festlegungen im RROP ein Erweiterungsgebiet für den Abbau genehmigt wird, ist nicht ausgeschlossen. (vgl. Nr. 3.2.2-02.09 in der Synopse zum 1. Entwurf).

## 3.2.2-02.03 Forderung nach Ausweisung eines VR Rohstoffgewinnung auf dem Rohstoffsicherungsgebiet 2728 S/10 auf der Windteilstäche OST\_04\_07a

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass auf der Bodengewinnungsstätte RSG 2729 S/10 keine Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Abbaus auf einer nördlichen Fläche angrenzend an die Teilfläche OST\_04\_07a des Windenergiegebiets möglich ist. Auch wird befürchtet, dass die "Rotor- außerhalb-Planung" das Gewinnungsgebiet überstreifen und damit eine vollständige Rohstoffgewinnung verhindern können. Daher wird empfohlen die Teilfläche OST\_04\_07a zu streichen oder zu verkleinern und eine Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit Erweiterungsmöglichkeit für die Bodengewinnungsstätte RSG 2729 S/10 vorzunehmen, um eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte zu gewährleisten und mögliche Probleme zu reduzieren, die sich im Rahmen von eventuellen zukünftigen Änderungs- und Verlängerungsanträgen ergeben könnten.

### **Erwiderung**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RROP wurden nach Rohstoffgutachten 2019 mit Bedarfsüberdeckung festgelegt. Es ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen weitere Gebiete ins RROP 2025 aufzunehmen. Aufgrund einer fehlenden Ausschlusswirkung ist es nicht erforderlich, bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete über eine Festlegung im RROP zu sichern.  
Zu den Belangen bezüglich OST\_04\_07 siehe die Erwiderung in Kap. 4.2.1.

## **3.2.2-02.04 S\_5 Soderstorf: Hinweis auf einen fehlerhaften Eintrag zum voraussichtlichen Abbauvolumen in Tabelle 15 in der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Satz 2**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Satz 2 in Tabelle 15, zweite Zeile (S. 229) das voraussichtliche Abbauvolumen des Vorranggebietes S\_5 Soderstorf von ca. 332.800 m<sup>3</sup> bei einer Fläche von 326.310 m<sup>2</sup> nicht nachvollziehbar ist.

### **Erwiderung**

Der fehlerhafte Tabelleneintrag wurde anhand der Daten aus dem Rohstoffgutachten überprüft und wird korrigiert werden. Da die Mächtigkeit in diesem Gebiet auf 17m prognostiziert wurde, beträgt das Abbauvolumen voraussichtlich ca. 5.547.270 m<sup>3</sup>.

## **3.2.2-02.05 S\_28 Gifkendorf: Forderung, nördlich des bestehenden Abbaus im Rohstoffsicherungsgebiet 2829 KS/8 ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung kleiner 10 ha festzulegen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird bedauert, dass der Empfehlung einer Ausweitung des Vorranggebietes S\_28 Gifkendorf nach Norden als Erweiterungsfläche für eine Rohstoffgewinnung aufgrund der geringen Flächengröße nicht gefolgt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass auch kleinere Flächen (<10 ha) für die Rohstoffgewinnung als Erweiterungsflächen in Betracht kommen können und eine wirtschaftliche Gewinnung möglich sein kann.

### **Erwiderung**

Die Stellungnahme bezieht sich auf Nr. 3.2.2-02.24 in der Synopse zum 1. Entwurf. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung auf der Erweiterungsfläche. Bei ausreichender Bedarfsüberdeckung mit einem Faktor von 3,0 ist es nicht vorgesehen, neue Gebiete in die Festlegung im 3. Entwurf aufzunehmen.

## **3.2.2-02.06 S\_33 Rullstorf: Forderung nach Aufnahme der Erweiterungsfläche in ein einheitliches Kies- und Sandabbaugebiet östlich Rullstorf**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Flächen des bestehenden Kieswerks östlich von Rullstorf als einheitliches Vorranggebiet für den Kies- und Sandabbau aufzunehmen. Dieses soll das im RROP 2003 gesicherte Vorbehaltsgebiet östlich des Kieswerks und das im 2. Entwurf RROP 2025 neu ausgewiesene Vorranggebiet weiter östlich [S\_35, Anmerk. Bearb.] umfassen oder zumindest ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet beibehalten bzw. erweitern. Es wird darum gebeten, die Anregung im weiteren Aufstellungsverfahren des RROP 2025 zu prüfen.

Begründet wird die Forderung mit der Bedeutung des im RRROP 2003 festgelegten Vorbehaltsgebiets für die mittel- und langfristige

Betriebsentwicklung des Kieswerks. Das im 1. Entwurf des RROP 2025 neue festgelegte Vorranggebiet (S\_35, Anmerk. Bearb.) liegt auf bislang unbebauten Feldflächen. Als problematisch wird betrachtet, dass dieses weder eine direkte Anbindung an bestehende Infrastruktur noch eine Nähe zum aktuell genutzten Abbaugebiet aufweist. Zudem widerspricht diese Ausweisung dem Ziel der Raumordnung Erweiterung vor Neuaufschluss. Im 2. Entwurf des RROP 2025 wurde die östlich angrenzende Erweiterungsfläche von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung zu einem Vorbehaltsgebiet Wald herabgestuft, wodurch die planerischen Möglichkeiten des Kiesabbaus auf der Gesamtfläche deutlich eingeschränkt werden. Begründet wird die Forderung außerdem damit, dass das bestehende Werk einen bedeutenden Standort für die regionale Rohstoffversorgung darstellt und eine zusammenhängende Vorrangfläche eine wirtschaftlich sinnvolle und langfristig planbare Rohstoffgewinnung ermöglicht. Zudem reduziert eine direkte Anbindung an bestehende Abbauflächen den Erschließungsaufwand, die Verkehrsbelastung und Eingriffe in bislang unerschlossene Landschaftsstrukturen. Es wird weiter vorgebracht, dass die Fläche bereits im RROP 2003 als Vorbehaltsgebiet vorgesehen ist und entsprechend erschlossen bzw. betriebsnah ist. Es wird erklärt, dass eine Herabstufung dieser Fläche zugunsten entfernterer Neuausweisungen seitens des Kieswerks nicht nachvollziehbar ist. Es wird prognostiziert, dass die Nachfrage nach regional verfügbaren, hochwertigen Kies- und Sandvorkommen auch zukünftig anhalten wird und eine bedarfsgerechte Vorranggebetsausweisung daher im öffentlichen Interesse ist.

In einem angehängtem Bodengutachten wird die Böschungsstabilität geprüft.

## Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf Nr. 3.2.2-02.26 in der Synopse zum 1. Entwurf. Dort wird bereits erläutert, dass die genannten nördlich und südlich von S\_33 liegenden Erweiterungsflächen aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands von 200 m zu bebauten Siedlungsflächen (s. hartes Ausschlusskriterium im Rohstoffgutachten 2019, Kap. 8.2, S. 56) nicht aufgenommen werden können. Zwischen dem VR Rohstoffgewinnung S\_35 und dem bestehenden Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/23 liegt ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein historisch alter Waldstandort, die beide als Ausschlusskriterien für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gelten. Daher kann dem Einwand nicht gefolgt werden.

Darüberhinaus ist der Handlungsauftrag aus dem LROP, für die nächsten 30 Jahre Rohstoffvorkommen im Landkreis zu sichern, mit einem Überdeckungsfaktor von 3,0 erfüllt. Da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau haben, kann der Abbau auf Erweiterungsflächen außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich genehmigt werden. Ausschlusskriterien im Rohstoffgutachten 2019 werden zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens der Neuaufstellung nicht verändert.

## 3.2.2-02.07 S\_33 Rullstorf: Empfehlung nach Ausweisung einer Ersatzfläche für die Streichung der östlichen Teilfläche des VR Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Für die geplante Verkleinerung der Vorrangfläche S\_33 Rullstorf wird empfohlen, eine Ersatzfläche auszuweisen, um den Flächenverlust in der Gebietskulisse der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszugleichen.

## Erwiderung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung auf der Erweiterungsfläche. Da die Bedarfsdeckung von 3,0 als ausreichend gesehen wird, ist nicht vorgesehen, neue Gebiete in die Festlegung im 2. Entwurf aufzunehmen.

## 3.2.2-02.08 S\_12 Südergellersen: Empfehlung einer Erweiterung auf der angrenzenden bewaldeten Fläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird bedauert, dass bei S\_12\_Südgellersen der Empfehlung einer Erweiterung des Vorbehaltsgebietes aufgrund seiner länglichen Form nach Norden aufgrund der Bewaldung des Gebietes nicht gefolgt wurde. Es wird weiterhin empfohlen, eine größere Fläche für das Vorbehaltsgebiet S\_12 auszuweisen, um einen wirtschaftlichen Abbau zu ermöglichen.

Folgende Hinweise werden zum Ausschlusskriterium "Wald" [Rohstoffgutachten 2019] gegeben: Im Rahmen einer Rohstoffgewinnung auf einer zuvor bewaldeten Fläche ist ein Waldausgleich in einem Verhältnis von mindestens 1:1 oder mehr vorzunehmen, sodass durch den Waldausgleich auch zusätzliche Waldflächen entstehen können. Es wird argumentiert, dass sich darüber hinaus oft durch Umwandlung oder Aufforstung hochwertigere Waldflächen als zuvor entwickeln, die den Anforderungen eines Zukunftswaldes entsprechen und Veränderungen des Klimas resistenter gegenüberstehen.

## Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf Nr. 3.2.2-02.19 in der Synopse zum 1. Entwurf. Der Handlungsauftrag aus dem LROP, für die nächsten 30 Jahre Rohstoffvorkommen im Landkreis zu sichern, ist mit einem Überdeckungsfaktor von 3,0 erfüllt. Zum jetzigen Zeitpunkt werden daher Ausschlusskriterien im Rohstoffgutachten 2019 nicht verändert werden. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung S\_12 liegt auf einer unbewaldeten Ackerfläche. Nicht alle bereits genehmigten Abbaugebiete werden im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt.

## 3.2.2-02.09 S\_22 Rennestadt: Empfehlung zur Ausweisung eines Ersatzgebiets

## **3.2.2-03 Vorranggebiete - Empfehlung zur Ausweitung eines Erstzugesichts**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird empfohlen für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S\_22\_Reppenstedt eine Ersatzfläche auszuweisen, um den Flächenverlust in der Gebietskulisse der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszugleichen.

### **Erwiderung**

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung auf der Erweiterungsfläche. Da die Bedarfsdeckung von 3,0 als ausreichend gesehen wird, ist nicht vorgesehen, neue Gebiete in die Festlegung im 2. Entwurf aufzunehmen.

## **3.2.2-03.01 Kritik an der Gebietskulisse für die Rohstoffgewinnung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 03 wird bedauert, dass die Forderung nach Lenkung der Abbauflächen in Gebiete mit geringeren Belastungen und die Forderung nach Verkleinerung der Vorranggebiete nicht Berücksichtigt wurden. Damit wurde einer zeitlichen und erweiterungstechnischen Einschränkung des Abbaus, um eine ökologisch verträgliche Rückgabe an die Natur zu ermöglichen, nicht gefolgt. Diese Forderungen werden noch einmal betont. Es wird kritisiert, dass im Gegenteil die Gebietskulisse erheblich vergrößert wurde, indem aus Vorbehaltflächen Vorranggebiete entstanden. Es wird bemängelt, dass die Gesamtfläche für den Rohstoffabbau nur aufgrund von schlechter Rohstoffqualität und neuer Gewerbe- und Wohngebiete reduziert wurde, aber nicht aufgrund ökologischer Gründe.

### **Erwiderung**

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen und diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung allein reichen dazu nicht aus, da sie raumordnerisch nicht streng gesichert sind, sondern in der Abwägung konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen erliegen können (vgl. Nr. 3.2.2-02.03 und 3.2.2-03.03 in der Synopse zum 1. Entwurf).

Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung erfolgt standortgebunden. Standortalternativen wurden nach landkreisweit einheitlichen Kriterien im Rohstoffgutachten bewertet und Gebiete mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in der Umweltprüfung ausgeschlossen. Waldgebiete und Landschaftsschutzgebiete wurden ausgenommen (s. Begründung zu 3.2.2 02). Die gesicherten VR und VB Rohstoffgewinnung stellen die regionalen Lagerstätten mit den möglichst geringen Umweltbeeinträchtigungen dar. Die Nachfolgenutzung für den Rohstoffabbau ist vorrangig dem Naturschutz vorbehalten (Ziffer 3.2.2 06 Satz 2).

Vom 1. zum 2. Entwurf des RROP wurden keine neuen Vorranggebiete aus Vorbehaltsgebiete erschaffen, sondern im Gegenteil fielen zwei Gebiete vollständig heraus und wurden zwei weitere Gebiete verkleinert. Die Gebietskulisse wurde nicht vergrößert, sondern zum 2. Entwurf hin verkleinert, da es sich um eine Neuaufstellung des RROP 2025 und keine Fortschreibung des aktuellen RROP 2003 i. d. Fassung der letzten Änderung von 2010 handelt.

## **3.2.2-03.02 Forderung nach Formulierung einzelner Plansätze zu VRG und VBG in Ziffer**

### **3.2.2 03**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu 3.2.2 03 wird vorgebracht, dass hierzu jeweils einzelne Plansätze zu formulieren sind, um eine Eindeutigkeit in Bezug auf die Bindungswirkung und Reichweite der Festlegung (Vorranggebiete = Ziel; Vorbehaltsgebiete = Grundsatz) sicherzustellen.

### **Erwiderung**

Die Änderung wird in Beschreibender Darstellung, Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen.

## **3.2.2-04.01 Hinweis zur Bestätigung der fehlenden Ausschlusswirkung für Bodenentnahmestellen außerhalb der Flächensicherungen im RROP**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Planungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes durch z.B. Deicherhöhungen und Empfehlungen an die nachgelagerte Planungsebene

werden grundsätzlich begrüßt und die planerische Sicherung von Kleigewinnungsflächen für den Deichbau ausdrücklich unterstützt, da sie langfristig die Materialversorgung für den Deichbau gewährleistet (vgl. Kap. 3.2.2, S. 260-263, Textteil B). Es wird darauf hingewiesen, dass kein Ausschluss- oder Hinderungsgrund für Materialgewinnung außerhalb der Festlegungen (Sand, Klei) für den Deichbau bestehen sollte. Begründet wird dieses damit, dass für den Deichbau nahe gelegene Flächen, sofern sie zur Verfügung stehen und rechtlich gesichert werden können, wirtschaftlich und ökologisch vorteilhaft sind. Eine ausreichende, dezentrale Rohstoffverfügbarkeit wird als Garant dafür gesehen, dass auch Projekte des Hochwasserschutzes unter ökonomischen und ökologischen Aspekten realisiert werden können.

#### Erwiderung

Diese Stellungnahme betrifft Nr. 3.2.2-04.02 in der Synopse zum 1. Entwurf. Im Rohstoffgutachten 2019 (Kap. 4.4.2, S. 40) wurde die räumliche Nähe der Abaugebiete zur Rohstoffnutzung berücksichtigt. Die begrenzte und standortgebundene Auenlehmverfügbarkeit im Landkreis erschwert die Festlegung von Abaugebieten in unmittelbar räumlicher Nähe zu jeder zukünftigen Deichbaumaßnahme. Jedoch können auch außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich weitere Kleiabaugebiete vorrangig binnendeichs beantragt werden. Eine Ausschlusswirkung besteht bei der Festlegung von VR und VB Rohstoffgewinnungsgebieten nicht.

### 3.2.2-04.02 Forderung nach Auflösung des Widerspruchs der Festlegungen zu 3.2.2 04 zu möglichst vollständiger Ausbeutung von Lagerstätten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass die Einschränkung [auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete] in einigen Fällen dem Ziel unter Ziffer 3.2.2 04 widerspricht, dass Lagerstätten und aktive Gewinnungsstätten möglichst vollständig auszubeuten sind, was auch für sich im Abbau befindliche Lagerstätten gilt. Es wird daher gefordert, zu prüfen, ob aktive Gewinnungsstätten erweitert werden können, auch wenn diese Erweiterungen in Waldgebieten, bei denen es sich weder um besonders schützenswerten noch historischen Wald handelt, liegen. Begründet wird diese Forderung damit, einen Überdeckungsfaktor von über 3,0 zu erreichen.

#### Erwiderung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abaugenehmigung auf einer Erweiterungsfläche. Da die Bedarfsdeckung von 3,0 als ausreichend gesehen wird, ist nicht vorgesehen, neue Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in die Festlegung im 3. Entwurf aufzunehmen. Genannte Erweiterungsflächen liegen unter Wald oder im Landschaftsschutzgebiet, die beide weiche Ausschlusskriterien im Rohstoffgutachten 2019 darstellen. Auch geht es um Vorbehaltsgebiete aus dem gültigen RROP, die bei der Neuaufstellung nicht weiter berücksichtigt wurden. In Bezug auf das Ziel im LROP 3.2.2 01 Satz 5: "Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten", das direkt nachrichtlich übernommen wurde in 3.2.2 04 Satz 1 RROP, wird darauf hingewiesen, dass kein direkter Konflikt besteht, sollte der vollständige Abbau im Einzelfall unmöglich sein, da dieses Ziel unabhängig von der Flächensicherung im RROP gilt.

### 3.2.2-06.01 Anregung nach einer textlichen Anpassung von 3.2.2 06 Satz 2 hinsichtlich einer Nachfolgenutzung mit Wertschöpfung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 2 wird angeregt, als anzustrebende Folgenutzung nicht die freie Sukzession zuzulassen, sondern für die Eigentümer eine Wertschöpfung zu ermöglichen, z.B. durch Entwicklung eines geeigneten Laub- und Mischwalds. Dies würde das Landschaftsbild fördern, dem Naturschutz gerecht werden und eine Grundwasseranreicherung begünstigen.

#### Erwiderung

Bei Ziffer 06 Satz 2 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der alternative Möglichkeiten der Nachfolgenutzung in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht verbindlich ausschließt. Die Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnungsgebiete sind im Einzelfall einer Abaugenehmigung zu konkretisieren. Zur Verdeutlichung wird in der Begründung zu Ziffer 06 Satz 2 erläutert, dass multifunktionale Flächennutzungen zur Erholung, Flächennutzungen durch Erneuerbare Energien und Waldentwicklung grundsätzlich nach Abwägung möglich sind. Eine nachhaltige Laub- oder Mischwaldentwicklung als Trittsstein für den Wald-Biotopverbund ist standortbezogen möglich, sodass Eigentümern eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Wie Belange von Arten und Naturschutz bestmöglich in die Waldwirtschaft integriert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

### 3.2.3-03.01 Forderung nach Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung OST\_DAH\_BLE\_01 zur Sicherung der Vorbehaltsfunktion landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Planungen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST\_DAH\_BLE\_01 um die Gemarkung Breetze nicht weiter zu verfolgen, das Gebiet aufzugeben und die Vorbehaltsfunktion landschaftsbezogene Erholung beizubehalten.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.1-04.06 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.3-04.01 Kritik an fehlender Berücksichtigung des Kriteriums "Immissionsarmut" bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird festgestellt, dass das Kriterium "Immissionsarmut" für die Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung anders als im bisherigen RROP keine Berücksichtigung findet. Daraus wird geschlossen, dass eine immissionsarme Erholungslandschaft nicht mehr gewährleistet werden kann und soll.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.3-04.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.3-04.02 Kritik an fehlender Berücksichtigung von Erholungsräumen westlich von Lüneburg bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass sich die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ausschließlich nördlich und südlich der Hansestadt Lüneburg befinden, was nicht der Realität der Landschaftsnutzung durch Erholungssuchende westlich der Ortslagen Bardowick, Mechtersen, Vögelsen und Dachtmissen entspricht. Viele Betriebe der Freizeitreiterei, gute Wander- und Radwege sowie im Herbst gute Pilzgründe veranlassen sehr viele Erholungssuchende diesen gut erreichbaren Landschaftsraum für die landschaftsbezogene Erholung aufzusuchen.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 3.2.3-04.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **3.2.4-00.01 Befürwortung der Berücksichtigung von Stellungnahmen und Vorgaben zum Hochwasserschutz**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass der zweite Entwurf des RROP Lüneburg aus Sicht der Bundesraumordnung eine begrüßenswerte Weiterentwicklung vollzogen hat. Es wird begrüßt, dass sich der Plangeber intensiv mit den Ausführungen der Stellungnahme zum Hochwasserschutz auseinandergesetzt hat und das RROP insgesamt gute Grundlagen für einen effektiven Hochwasserschutz setzt. Wesentliche Verbesserungsvorschläge und Anregungen wurden aufgenommen und durch Änderungen und Ergänzungen der Planinhalte umgesetzt. Es wurden u.a. Vorranggebiete für den Deichbau auf der linkselbischen Seite im Bereich Vitico und benachbarter Ortsteile frühzeitig ausgewiesen.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Ziffern 3.2.4 05 bis 10 zum risikobasierten Hochwasserschutz gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.

### **3.2.4-00.02 Kritikpunkte zur Wassernutzung und Abwassereinleitung**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass Wasser ein kostbares Gut ist, das auch für nachfolgende Generationen zu schützen ist und das hydrogeologische Gutachten für die Landkreise Lüneburg und Uelzen erwähnt. Es wird kritisiert, dass Coca Cola und weitere Nutzer hohe Mengen entnehmen, dass hohe Wassermengen zur Kühlung verbraucht werden und ins Hafenbecken des Elbeseitenkanals eingeleitet werden. Es wird alternativ vorgeschlagen, dieses Wasser für die Feldberegnung für den Gemüseanbau in Rohstorf zu nutzen. Dazu sollen Transportleitungen geschaffen werden. Es wird bemängelt, dass Abwasser nach WHG von der geplanten A39 und von anderen Straßen in den Elbeseitenkanal abgeleitet werden soll. Es wird gefordert, dieses auf einem anderen Wege zu beseitigen.

### **Erwiderung**

Die Hinweise liegen außerhalb der Regelungskompetenz des RROP. Im RROP wird nicht geregelt, welche Wasserentnahmen aus dem Grundwasser oder Wassereinleitungen in Fließgewässer oder Kanäle zulässig sind, ob zukünftig Wassertransportleitungen notwendig sein werden oder wie Abwasser von Straßen zu behandeln ist. Das wird u. a. im Wasserhaushaltsgesetz und mit Unterstützung des Integrierten Wassermanagementkonzepts IWaMaKo durch die zuständigen Wasserbehörden und -verbände geregelt.

## **3.2.4-01.01 Forderung nach Ergänzung in der Begründung zu 3.2.4 01 Satz 2**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird als nicht nachvollziehbar kritisiert, dass das Ziel in Ziffer 3.2.4 01, die Oberflächengewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen, gestrichen wurde.

Es wird darum gebeten, eine Ergänzung in der Liste der Ursachen in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 01 vorzunehmen. Diese betrifft kommunale Kläranlagen, nicht mehr ausreichend gepflegte Kanalisationen und andere Einleitungen.

### **Erwiderung**

Die Festlegungen 3.2.4 01, 04 Satz 1 sowie 05 Satz 2 wurden gestrichen, weil sie bereits über das Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden. Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz, mit dem die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt wurde, gelten unmittelbar ohne Aufnahme ins LROP oder RROP.

In der Begründung zu 3.2.4 01 Satz 2 werden wie vorgeschlagen weiteren Ursachen für die Wasserverschmutzung im Landkreis aufgenommen.

## **3.2.4-01.02 Forderung nach Sicherung von mehr Flächen für wasserrückhaltende Maßnahmen**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass im derzeitigen Entwurf des RROP zu wenige Flächen für wasserrückhaltende Maßnahmen zu erkennen sind. Das wird damit begründet, dass aufgrund des Klimawandels mit längeren Trockenzeiten und mit Starkregenereignissen zu rechnen ist. Daher sollten Freiflächen als Retentionsräume vorgesehen werden. Wasserrückhaltung ist nicht nur aus Hochwasserschutzgründen erforderlich, sondern auch aus Gründen der Grundwassererneuerung und der Vorhaltung von Regenwasser für andere Zwecke. Wälder und insbesondere Auenwälder leisten hier einen wichtigen Beitrag. Es wird gefordert Ihren Bestand zu erhöhen.

### **Erwiderung**

In Ziffer 3.2.1 08 wird die Bedeutung des Wasserrückhalts in der Landschaft thematisiert. Das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWaMaKo ZuSa, 2023) identifiziert u.a. geeignete Versickerungsflächen für eine Grundwasseranreicherung und unterstützt über Maßnahmen eine zukünftig gerechte Wasserverteilung im Rahmen der Klimaanpassung.

Empfehlungen an die Gemeinden zu Wasserrückhalt und -speicherung werden in Ziffer 3.2.4 05, Satz 2 gegeben. Maßnahmen zum Wasserabfluss wie Drainagen und Gräben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern werden auf nachgelagerter Ebene u.a. durch Umsetzung von Maßnahmen im IWaMaKo umgesetzt.

Die Forderung zur Erhöhung der Waldfläche wird an anderer Stelle erwidert.

## **3.2.4-01.03 Forderung nach Ergänzung einer Festlegung zur Wasserkraft und Prüfung des Beitrags kleinerer Wasserkraftanlagen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Windenergie**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gebeten, eine Festlegung zu Wasserkraft in Flüssen zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass inzwischen kleine Wasserkraftwerke als Turbinen oder Bojen auf dem Markt sind (s. z.B. die Firma Aqua libre), die eventuell für eine dezentrale Versorgung von kleinen Ortschaften sorgen könnten, ohne mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder die Schifffahrt verbunden zu sein. Es wird weiterhin gebeten, zu prüfen, ob sich durch eine entsprechende Festlegung eine Reduzierung der hohen Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten und Wald ergeben kann.

## Erwiderung

Wasserkraft zählt zu den erneuerbaren Energiequellen, die gemäß 4.2.1 02, Satz 1 RROP im Landkreis verstärkt genutzt werden sollen. Die Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung ist damit im RROP bereits implizit berücksichtigt, so dass es keiner eigenen Festlegung bedarf. In der Gesetzgebung von Bund und Land zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen, dass das regionale Teilflächenziel für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auch in Kombination mit anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung erfüllt werden kann. Es besteht demnach gemäß LROP kein Handlungsauftrag an die Regionalplanung dazu, die Energieeffizienz der durch Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg eingenommenen Fläche zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels von 4 % mit der alternativ durch kleine Wasserkraftwerke in Anspruch genommene Flächen zu vergleichen. Die Zulässigkeit von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft in Flüssen wird auf Genehmigungsebene geprüft. Das regionale Teilflächenziel lässt sich nur erfüllen, indem auch Flächen in Waldgebieten als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten beschränkt sich auf nur geringe Flächenanteile, in denen die Windenergienutzung nach intensiver Abwägung und mehrfacher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als vertretbar eingestuft wurde. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung der EU-WRRL, für die ein gesetzlicher Auftrag besteht. Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene über Gewässerentwicklungspläne.

## 3.2.4-02.01 Forderung nach textlichen Festlegungen zum Grundwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, das Grundwasser hinsichtlich seiner Menge und seiner Verfügbarkeit nicht nur zu schützen, sondern auch Ziele zum Grundwasserschutz und der Grundwasserentwicklung auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu formulieren. Es wird angeregt, das Thema Grundwassermanagement textlich und im Umweltbericht deutlich zu verankern. Es wird gefordert, dabei auf eine Verhinderung weiter absinkender Grundwasserstände und eine stetige Grundwasserneubildung abzuzielen.

Es wird kritisiert, dass Ziffern zum Grundwasser gestrichen wurden, obwohl die Bedeutung des Grundwasserkörpers für die Daseinsvorsorge in den letzten Jahren deutlich mit dem Klimawandel gestiegen ist. Argumentiert wird mit zunehmenden Dürren und Starkregenereignissen, die zu einem hohen Oberflächenabfluss führen. Es wird befürchtet, dass bei steigendem Oberflächenabfluss, der in der Agrarflur durch Gewässer III. Ordnung und Drainagen in den Ackerflächen gefördert wird, die Neubildungsrate des Grundwasser in Zukunft weiter sinkt, bei gleichzeitiger Zunahme des Wasserverbrauchs. Es wird auf die wichtige Rolle von Feuchtgebieten, Moore und Auen als natürliche Wasserspeicher für Artenvielfalt und Biodiversität sowie die Problematik der Neuversiegelung hingewiesen.

## Erwiderung

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt den chemischen und mengenmäßigen Grundwasserschutz, im RROP können keine bereits im LROP oder fachrechtlich geregelte Handlungsziele und -maßnahmen festgelegt werden (vgl. Sachargument 3.2.4-02.01 Synopse 1. Entwurf). Aus diesem Grund wurde im 2. Entwurf Ziffer 3.2.4 02 durch eine nachrichtliche Wiedergabe der LROP-Festlegung angepasst und Ziffer 03 Satz 1 gestrichen.

In der Begründung zu Ziffer 3.2.1 08 wird erläutert, dass die Untere Wasserschutzbehörde im Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen, mit dem Bauernverband/Landwirten und -innen und der Unteren Naturschutzbehörde das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWaMaKo-ZuSa, 2023) entwickelt haben, welches u.a. das Thema "Wasserrückhalt in der Landschaft" umfassend erörtert. Im IWaMaKo-ZuSa werden verschiedene Lösungsansätze und Methoden für die Wasserversickerung und -speicherung dargestellt und konkretisiert. Diese sollen auf unterschiedliche Weise in Zukunft weiterverfolgt werden. Zum Teil gibt es auch schon konkrete Vorhaben, deren Umsetzung bereits in der Planung ist.

## 3.2.4-02.02 Forderung nach begrifflicher Einschränkung auf natürliche Gewässer in Ziffer 3.2.4 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgeschlagen Ziffer 3.2.4 02 wie folgt zu ändern: "Die natürlichen Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften". Dies wird damit begründet, dass die Bewirtschaftung des ESK als künstliche Wasserstraße/Gewässer nach Maßgaben der §§ 7 und 8 WaStrG erfolgt und eine hoheitliche Aufgabe des Bundes ist.

## Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt, da auch künstlich hergestellte Gewässer (wie z.B. der Lopausee in Amelinghausen oder der Inselsee in Scharnebeck), die nicht in der Zuständigkeit des Bundes liegen, im Landkreis langfristig nachhaltig bewirtschaftet werden sollen und nicht nur

natürliche Gewässer. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Bundes für die Bundeswasserstraßen im Landkreis wird damit nicht berührt.

### **3.2.4-05.01 Forderung nach textlicher Festlegung zu den Gefahren durch Starkregenereignisse bei der Umsetzung von Ziel I.1.1 BRPH**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zum Aspekt des risikobasierten Ansatzes nach Ziffer I.1.1 (Z) des BRPH wird angemerkt, dass dieser verbessert werden könnte, indem auch die Gefahren durch Starkregenereignisse auf Ebene der Regionalplanung deutlicher adressiert werden. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird in Ziffer I.2.1 und I.2.2 des BRPH auch die Berücksichtigung von Starkregenereignissen geregelt. Die Regionalplanung kann mit ihren zeichnerischen Festlegungsinstrumenten zwar kaum kleinteilige Gebiete festlegen, die bei Starkregen besonders gefährdet sind. Eine textliche Festlegung wird jedoch als sinnvoll erachtet. Innerhalb von verbindlichen Festlegungen könnte die kommunale Starkregenvorsorge aufgegriffen werden, um für die nachgelagerten Planungsebenen einen Abwägungsbelang zu schaffen, der den dezentralen Umgang mit (Stark)Niederschlägen adressiert.

Maßnahmen des Schwammstadtkonzepts, wie multifunktionale Grün- und Freiflächen, die bei Starkregenereignissen Niederschläge zurückhalten, sowie Entsiegelungen, Dachbegrünungen etc., werden bereits begrüßenswert als Umsetzungsbeispiele in der Begründung aufgeführt.

Ein verbindlicher Plansatz könnte zudem Synergieeffekte zur Hitzevorsorge, Freizeit und Erholung und Biodiversität festlegen und ist insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen von zunehmender Relevanz. Darüber hinaus sollte ein Plansatz, der die Gefahren von Starkregenereignissen aufgreift, darauf abzielen, besonders gefährdete Gebiete wie Tieflagen oder potenzielle Abflussbahnen von vulnerabler Flächeninanspruchnahme freizuhalten und dort, wo bereits Nutzungen bestehen, mögliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Es wird auf textliche Festlegungen aus dem LEP Bayern, dem Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt, dem RROP Harburg und dem Regionalplan Bayerischer Untermain verwiesen.

Die Starkregenhinweiskarten zeigen Gebiete auf, die im Falle von Starkregenereignissen betroffen sind und in denen hinsichtlich der Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit mit Gefahren gerechnet werden muss.

#### **Erwiderung**

In Grundsatz Ziffer 3.2.4 05 Satz 3 wird ein Satzteil zur Risikovorsorge bei Starkregen ergänzt. In der Begründung zu Ziffer 3.2.4 05 Satz 3 wird die Bedeutung von kommunalen Starkregenkarten ergänzt.

Eine Zielfestlegung ist nicht möglich, da sie in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen würde.

### **3.2.4-06.01 Forderung zur Korrektur des Begriffs "schadloser Abfluss" in 3.2.4 06**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 wird gefordert, den Begriff "abflussverbessernde Maßnahmen" zu ersetzen, da er zu unbestimmt ist und nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Begriff in der Vergangenheit oft für Maßnahmen verwendet wurde, die Niederschlags- und Hochwasser schnell über Abflusssysteme wie Bäche, Flüsse oder Kanäle in die Meere ableiten. Diese Maßnahme ist aufgrund der Trockenzeiten des Klimawandels nicht mehr zu vertreten. Alternativ muss der Niederschlags- und Hochwasserabfluss über u.a. Retentionsflächen an den Flüssen verlangsamt werden, so dass es langsam ins Grundwasser sickern kann. Als geeignet werden Begriffe wie "wasserhaltende" oder "wasserrückhaltende" oder "abflussverlangsamende" Maßnahmen mit Definition vorgeschlagen.

#### **Erwiderung**

Dieser Hinweis unterliegt der Präklusion, da in der Festlegung 3.2.4. 06 zu diesem Begriff keine Änderung vorgenommen wurden und daher keine Abwägung erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe "Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses" sowie "schadlose Abflussverhältnisse" aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stammen und auch Maßnahmen zur lokalen Wasserversickerung und -speicherung im Boden umfassen. Laut § 6 WHG (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, (...) 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,(...)".

### **3.2.4-06.02 Befürwortung der Aufnahme von Verweisen auf Fachprogramme der Wasserwirtschaft in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 06**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird begrüßt, dass Hinweise zu existierenden Fachprogrammen der Wasserwirtschaft aus einer vorherigen Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP Eingang zumindest in die Begründung gefunden haben.

## **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Ergänzungen in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 06 (s. Nr. 3.1.2-02.09 Synopse 1. Entwurf).

### **3.2.4-06.03 Forderung nach raumplanerischer Berücksichtigung und Regelung von Konflikten zwischen Hochwasser- und Naturschutz mit Ergänzungsvorschlag**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, raumplanerisch eine verbindlichere Regelung von Konflikten des Hochwasserschutzes (u.a. Deichbaumaßnahmen an Hochwasser-, Haupt-, und Schutzdeichen) mit dem Naturschutz zu treffen und dem Schutz menschlichen Lebens und kritischer Infrastrukturen Vorrang einzuräumen. Dies betrifft die naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen von Vitico, Radegast und Barförde, wo detaillierte naturschutzfachliche Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) notwendig sind (Verweis auf den Umweltbericht S. 102, 176). Es wird darauf hingewiesen, dass es bezüglich von Deichbaumaßnahmen an Elbe, Ilmenaukanal und "Unterer Neetzeckanal" Konflikte mit Naturschutzbelangen wie z.B. dem FFH-Recht (Artenschutz, Lebensraumtypen) vor allem bei gleichzeitig angrenzender Alt-Bebauung im deichgeschützen Bereich, z.B. in dichten Siedlungsbereichen, gibt. Daher wird vorgeschlagen, folgenden Passus ins RROP aufzunehmen: "In Gebieten mit Nutzungskonflikten zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz, insbesondere in sensiblen Bereichen wie Bleckede (z.B. Vitico, Radegast, Brackede), Barförde und Hohnstorf, ist dem Hochwasserschutz bei unmittelbarer Gefahr für Menschenleben und bedeutende Sachwerte Priorität einzuräumen." Es wird auf Kap. 3.1.2, S. 172-186, verwiesen.

Es wird darüberhinaus als hilfreich angesehen, die Planung von Deichbauabschnitten im RROP anzuerkennen und zu erwähnen.

Es wird auf Überlagerungen zwischen VR Natura 2000 und VB Deich in Anhängen 10-16 der Begründung, in Anlage 12, den Gebietskarten Windenergie (z. B. GEL\_01, AME\_02) und einer Textänderung "Teilbereiche stehen in Überschneidung mit Natura-2000-Gebieten sowie dem Vorranggebiet VB Deich." hingewiesen. Es wird begründet, dass diese Raumüberlagerung Zielkonflikte erzeugt, da der Hochwasserschutz einen technischen Zugriff auf Deiche erfordert, während Naturschutzgebiete dem Verschlechterungsverbot unterliegen. Es wird betont, dass eine strategische Abwägung oder Lösung im RROP nicht vorgesehen ist, sondern es bei Einzelfallbewertungen bleibt.

Es wird auf einen Konflikt zwischen überlagerndem Rückhalteraum und Schutzgebiet von Flusslandschaften hingewiesen. Dies betrifft die Beschreibende Darstellung und Begründung, die Kapitel 3.1.2 und 3.2.4, Seiten 172-174 und 248-251, den geänderten Textauszug in der Begründung: "Flussnahe Auenbereiche mit Bedeutung für Natura 2000 und als Rückhalteraum - Nutzungseinschränkungen gelten wechselseitig." Es wird kritisiert, dass das RROP zwar die doppelte Bindung dieser Flächen erkennt, aber keine Festlegung zur Priorisierung trifft; insbesondere fehlt ein abgestimmtes Vorgehen zur Pflege, Unterhaltung und Schutzintegration dieser Räume.

Es wird außerdem auf einen Strategiekonflikt bei Flächenfreihaltung für Deichunterhaltung im Umweltbericht Schutzgut Wasser und Biodiversität, Seiten 53-56 und einen geänderten Textauszug "Bei überlappender Flächennutzung durch VB Deich und europäische Schutzgebiete kann es zu Unvereinbarkeiten hinsichtlich Pflege, Unterhaltung oder Ausbaumaßnahmen kommen." verwiesen. Es wird bemängelt, dass diese Aussage das Problem korrekt benennt, aber auf einer abstrakten Ebene beliebt. Die Planung versäumt, einen erforderlichen Mechanismus zur Lösung der Zielkonflikte zwischen europäischem Naturschutzrecht und technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zu formulieren. Zum Thema Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung an den Deichen werden im Naturschutzgesetz zwar schon Freistellungen formuliert, im Bereich von FFH-Gebieten und FFH- Arten werden jedoch Konflikte beim notwendigen Ausbau der Deiche gesehen.

## **Erwiderung**

Rechtliche Rahmenbedingungen für einen natur- und risikobasierten Hochwasserschutz geben neben der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und dem Hochwasserschutzgesetz insbesondere der Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz vor. Hochwasserschutz und Naturschutz sind durch Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und über naturbasierte Lösungen in Einklang zu bringen. Dazu sind Einzelfallentscheidungen nötig. Die Priorität für Hochwasserschutz zum Schutz des Menschen wird mit dem Hochwasserschutzgesetz III (aktuell im Referententwurf) fachgesetzlich geregelt werden. In den im RROP festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz zur Sicherheit der Bevölkerung Vorrang vor Naturschutzbelangen.

Im RROP können keine Regelung zu Verordnungen von FFH-Gebieten getroffen werden.

### **3.2.4-07.01 Hinweis auf Fehler in Ziffer 3.2.4 07 Satz 2 bezüglich der Federführung bei geplanten Deichrückverlegungen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf einen Fehler in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 07, Satz 2 hingewiesen: "... unter Federführung des NLWKN geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe bei Vitico. Die Deichrückverlegungen gehen mit dem Rückbau der bestehenden Deiche einher."... Es wird korrigiert, dass die Projekte bei gewidmeten Deichen (in den genannten Beispielen ist das der Fall) unter Federführung der Deichverbände laufen, die Antragsteller, Maßnahmenträger und später Bauherr sind. Bei einer Deichrückverlegung geht der Rückbau der Altdeiche nicht einher, sondern nach einer Setzungsphase des neu gebauten Deiches mit stabiler Grasnarbe wird der Altdeich behördlich entwidmet und der neue Deich behördlich gewidmet.

## **Erwiderung**

Die Begründung zu 3.2.4 07 Satz 2 wird entsprechend korrigiert.

### 3.2.4-07.02 Befürwortung der Aufnahme und Umsetzung von Deichbaumaßnahmen mit Priorität in Ziffer 07 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Mit Bezug auf Ziffer 3.2.4 07 und Kap. 4.1.3 wird ausdrücklich begrüßt, dass das RROP den Hochwasserschutz als prioritäres Thema anerkennt. Besonders positiv hervorgehoben werden die erwähnten Maßnahmen zur Deicherhöhung und -verstärkung entlang der linkselbischen Seite, insbesondere im Bereich der Engstellen Vitico, Radegast, Barförde und Hohnstorf. Die vorgesehene Deichrückverlegung im Bereich Vitico ist aus Sicht des Stellungnehmenden ein bedeutsames Projekt für den vorbeugenden Hochwasserschutz, um zukünftige Hochwassergefahren zu minimieren (vgl. Kap. 3.2.4, S. 259-263 und Kap. 4.1.3, S. 292, Textteil B). Es wird ausdrücklich empfohlen, die Vorrang- und Vorbehaltsgesetze für Hochwasserschutz und Deichbau, insbesondere in den genannten Bereichen Vitico, Radegast, Barförde und Hohnstorf, konsequent umzusetzen und bei der Bauleitplanung durch die Kommunen verbindlich zu berücksichtigen.

#### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.4 07 Satz 3.

Für die Berücksichtigung der Deichbaumaßnahmen in der Bauleitplanung sind die Kommunen verantwortlich.

### 3.2.4-07.03 Kritik an Streichung der Auflistung prioritärer Deichbaumaßnahmen in Ziffer 3.2.4 07, Sätze 4 und 5 der Beschreibenden Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Die Streichung der Auflistung prioritärer Deichbaumaßnahmen in der Beschreibenden Darstellung aus Ziffer 3.2.4 07, Sätze 4 und 5 wird kritisiert. Sie kann nicht nachvollzogen werden.

#### Erwiderung

Zu Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wurde in Nr. 3.2.4-07.03 Synopse zum 1 Entwurf vorgebracht, dass es sich um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Der Adressat des Ziels der Raumordnung ist jedoch wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Es wurde festgestellt, dass Prioritäten im Deichbau kein Regelungsfeld der Regionalplanung sein können, sondern das NLWKN hier federführend ist. Deiche können als Ziel der Raumordnung im RROP gesichert werden, konkrete Aufträge an die Deichplanung aber nicht formuliert werden. Darüberhinaus besteht keine fachliche Grundlage die Deichbaumaßnahmen zu priorisieren. Die aktuellen sich in Planung oder Umbau befindlichen Deiche werden in Form einer reinen Auflistung in der Begründung zu Ziffer 07 Satz 2 aufgeführt, sie wurden nicht gänzlich gestrichen wurden. In der Begründung wurden zudem die Adressaten für Deichbaumaßnahmen ergänzt. Damit sollen keine Aufträge an die Deichplanung vergeben werden, sondern mit Bezug zur Bedeutung des Hochwasserschutzes im Landkreis und der regionalen Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (II.1.2) ein besonderes Augenmerk auf diese Deichplanungen gelegt werden.

### 3.2.4-07.04 Hinweis auf Aktualisierungen und notwendige Ausnahmen im Deichbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darum gebeten, den Belangen des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes weiterhin größtmögliche Bedeutung zukommen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich neue hochwasserschutzrelevante Festsetzungen und behördliche Ausweisungen ergeben haben, die raumordnerische Belange berühren könnten:

- Der Deichabschnitt zwischen Kreisgrenze Artlenburg/Avendorf und Einmündung Elbe-Seiten-Kanal ist umgewidmet worden (als Hochwasserdeich entwidmet und als Hauptdeich gewidmet), veröffentlicht im Nds. MBl. Nr 292023 vom 31.7.2023, da die Sturmflutbemessungsgrenze länderübergreifend weiter elbaufwärts festgelegt wurde.
- Die Hochwasserdeiche in den Abschnitten Walsburg, Alt Garge und Bleckede bis nach Artlenburg hat eine offizielle Bestickfestsetzung erhalten, veröffentlicht im Nds. MBl. 2025 Nr. 140 vom 2. April 2025.

Es wird dazu erläutert, dass die strikten Formulierungen bezüglich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Deichvorland zu einem Hinderungsgrund für den Ausbau der vorhandenen Deiche führen kann: erhöht sich der Deich um einen Meter, wird er mindestens sechs Meter breiter, zu beiden Seiten drei Meter (vorgeschriebene Böschungsneigung 1:3); sofern also der Deich in der alten Linie ausgebaut wird, wird der neue Deich in das Überschwemmungsgebiet hineinragen. Es sollte also eine Ausnahme oder Freistellung in diesem Fall an geeigneten Stellen formuliert werden, zumindest in den Bereichen mit Altbebauung in Siedlungsbereichen entlang der Deichabschnitte.

## **Erwiderung**

Der Deichabschnitt an der Einmündung Elbe-Seiten-Kanal wird in der Begründung zu Ziffer 07 Satz 1 ergänzt. Außerdem wird in der Begründung zu Ziffer 07 Satz 1 ein Verweis auf die Begründung zu Ziffer 06 Satz 2 mit dem Hinweis dazu aufgenommen, dass Überlagerungsflächen in ÜSG beim Ausbau vorhandener Deiche auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt werden. Die Umwidmung und Bestickfestsetzung von Deichen berühren die Festlegung des VR Deich im RROP nicht.

### **3.2.4-08.01 Begrüßung der Umsetzung von Grundsatz II.1.4 BRPH mit Sicherung von Retentionsräumen an Fließgewässern außerhalb von VB Hochwasserschutz**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird aufgrund der Bedeutung dieser Räume für den Fließgewässerverbund begrüßt, dass mit Ziffer 3.2.4 08 Retentionsräume außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz an allen Fließgewässern wiedergewonnen, gesichert und entwickelt werden sollen.

## **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Ziffer 3.2.4 08.

### **3.2.4-09.01 Anregung zur Ergänzung der Handlungsaufträge an die (Samt)Gemeinden in Anlage 3 S. 266 zum BRPH**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird angeregt, die Liste der Handlungsanregungen für die Samtgemeinden und Gemeinden (Anlage 3, S. 266) für die Ausnahmen bei der Ausweisung von Bebauungen nach § 78 WHG mit folgendem Punkt zu ergänzen:

- Erhalt sowie Ertüchtigung und verhältnismäßige Entwicklung von Bereichen, die der Rohstoffversorgung, also auch dem Hochwasserschutz, dienen, wobei das zuvor abgeschätzte Risiko möglicher Hochwasserschäden an den entsprechenden Anlagen vom Betreiber getragen wird und dies auf der Genehmigungsebene geregelt wird.

## **Erwiderung**

In der Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 wird ein Satz zur Vereinbarkeit der gesicherten Kleiabbaugebiete in Ziffer 3.2.2 03 mit der Festlegung Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt. Die Bauleitplanung der Gemeinden trifft hierzu keine Regelung.

### **3.2.4-09.02 Kritik an Siedlungseinschränkungen durch VR und VB Hochwasserschutz in Bleckede**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf Handlungsempfehlungen für die Samtgemeinden für Überschwemmungsgebiete in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 wird für das Gebiet der Stadt Bleckede darauf hingewiesen, dass sich im Ortsteil Bleckede, entlang der Straße "Am Hafen", die zum Fähranleger führt, seit jeher Bebauung in dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, südwestlich des Schutz- und Handelshafens Bleckede befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet, Kerngebiet sowie Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt sind. Auch im Bereich Am Hafen befindet sich eine gewerbliche Baufläche mit einem seit Jahrzehnten angesiedelten hafenbezogenen Betriebsstandort ebenfalls südwestlich angrenzend an den Schutz- und Handelshafen Bleckede und innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Dort gibt es die weitere Sondergebietsausweisung "Sportboothafen".

Die Stadt Bleckede plant die Festsetzung und Sicherung dieser Gebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und keine Rücknahme von Siedlungsflächen ("Siedlungsrückzug"). Entlang der Elbstraße wurde im Zuge der Aufwertung von Bleckede als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bereits eine Neugestaltung zur Steigerung der touristischen Attraktivität durchgeführt. Dazu tragen auch die vorhandenen und zu erhaltenden gastronomischen Angebote "Bistro" und "Fährhaus" an der Elbstraße bei. Ein Rückzug des Siedlungsbereiches Bleckedes widerspricht damit der Erfüllung der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.

Es wird davon ausgegangen, dass gemäß § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet möglich ist, da im konkreten Fall des Hafenbereiches der Stadt Bleckede keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen, das Gebiet traditionell unmittelbar an den zentralen Siedlungsbereich von Bleckede angrenzt, sowie der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Gefahren für Leib und Leben werden im Falle eines Hochwassereignisses im Zuge des Katastrophenschutzes abgewendet.

Zudem legt ein Grundstückseigentümer mit Wohnhaus Widerspruch gegen die Planung des Vorranggebietes Hochwasserschutz ein. Zwangsmäßige Vorschriften durch das RROP, die zu einem Wertverlust, gravierenden Einschränkungen auf dem Grundstück bezüglich Erhalt oder Neubau führen, werden abgelehnt. Es wird gefragt, ob das Grundstück weiterhin zum Innenbereich oder zum Außenbereich Bleckedes gehört. Es werden massive Einschränkungen bezüglich Erhalt und Wert des Grundstückes mit Gebäude befürchtet. Das betrifft

den Erhalt des Wertes von Gebäude und Grundstück, den Wiederaufbau im Brandfall, Renovierungsmaßnahmen am Gebäude und den Bau eines neuen Gebäudes nach Abriss (eine frühere Bauvoranfrage liegt vor) und die Möglichkeit das Grundstück zu veräußern.

## Erwiderung

Es handelt sich bei der als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegten Fläche um ein bereits gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz, das gemäß Ziffer 3.2.4 12 Satz 1 Landes-Raumordnungsprogramm ins RROP verpflichtend zu übernehmen ist. Ein Abwägungsspielraum besteht diesbezüglich nicht. Für bestehende Bebauung in dem VR Hochwasserschutz besteht Bestandsschutz. Eine Festsetzung und Sicherung von Baugebieten ist bei Beachtung von Ziffer 3.2.4 12 Satz 2 LROP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ausgeschlossen. Ziffer 3.2.4 12 Satz 2 LROP regelt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig sind, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Eine neue oder zusätzliche Einschränkung des Hafenbetriebs resultiert aus der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Hochwasserschutz in Verbindung mit der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht. In der Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 wird erläutert, dass Rückbaumöglichkeiten besonders durch Binnenhochwasser gefährdeter Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz auf die Minimierung von Hochwasserrisiken hin geprüft werden sollen. Stellt die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde dar, soll eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt werden.

Ein Konflikt mit dem Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus wird nicht gesehen. Die Zugehörigkeit der Grundstücke im VR Hochwasserschutz zum Innen- oder zum Außenbereich werden durch die Festlegung nicht verändert.

## 3.2.4-09.03 Widerspruch gegen die Festlegung Vorranggebiet Hochwasserschutz auf der Gewerbefläche der Elbe-Kiesförderung GmbH in Bleckede

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgetragen, dass durch die Umsetzung der Grundsätze des BRPH, nach welcher Maßnahmen zum Hochwasserschutz ergriffen werden sollen, bspw. durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Einschränkungen bei zukünftigen Nutzungsänderungen oder Bautätigkeiten zu befürchten sind.

§ 78 WHG untersage die Ausweisung neuer Baugebiete in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Gemeinden hätten bei ihrer Bauleitplanung die als Vorrangs- oder Vorbehaltsgewerbe Hochwasserschutz gesicherten Überschwemmungsgebiete zu berücksichtigen. In den VB Hochwasserschutz sei zudem das Überflutungsrisiko bestehender und kritischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Zudem seien im Grundsatz II.2.2 BRPH Regelungen zu Rücknahme von Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie zum Umbau vorhandener Siedlungen vorgesehen.

Aus diesem Grund wird befürchtet, dass durch eine mögliche Änderung des Flächennutzungsplans jederzeit eine Untersagung der Tätigkeits-Ausübung von in diesen Bereichen angesiedelten Gewerbebetrieben erfolgen wird. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplans könnte eine vormalig genehmigte Bebauung rechtswidrig werden, was einem enteignungsgleichen Eingriff entspräche.

Zudem führt eine Rücknahme von Bauflächen in Flächennutzungsplänen zu einem Eingriff in die aus Art. 2 I GG abgeleitete Vertragsfreiheit.

Es wird gefordert, diejenigen Flächen, die einen "HQexterm" aufweisen und auf denen ein Gewerbebetrieb besteht, nicht als "Vorranggebiet Überschwemmung" auszuweisen. Dies sei im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg so erfolgt. Hier liegen von der zuständigen Stelle keine Planungen für den Bau von Rückhalteräumen nach LROP vor, weshalb im RROP keine Vorbehaltsgewerbe Hochwasserschutz festgelegt werden können. Zudem sehe der RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg keine generelle Rücknahme für die Bebauung dargestellten Flächen in Flächennutzungsplänen vor. Dies gelte auch in landesweiten und regionalen Raumordnungsprogrammen für die Bebauung festgelegten Gebiete, wenn für diese kein B-Plan bzw. Satzung gem. § 34 IV oder § 35 VI BauGB aufgestellt wurde. Der RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg sei zwingend mit dem RROP des Landkreises Lüneburg zu vergleichen.

## Erwiderung

Es handelt sich bei der Fläche um ein bereits gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz, das gemäß Ziffer 3.2.4 12 Landes-Raumordnungsprogramm ins RROP verpflichtend zu übernehmen ist. Ein Abwägungsspielraum besteht diesbezüglich nicht. Eine neue oder zusätzliche Einschränkung des Gewerbebetriebes resultiert daher aus der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Hochwasserschutz in Verbindung mit der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht.

In der Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 wird erläutert, dass Rückbaumöglichkeiten besonders durch Binnenhochwasser gefährdeter Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz auf die Minimierung von Hochwasserrisiken hin geprüft werden sollen. Stellt die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde dar, soll eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt werden.

Ein Vergleich zum RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann an dieser Stelle dahinstehen, da sich Entscheidungen des Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht auf Flächen des Landkreises Lüneburg auswirken. Zudem befindet sich das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg derzeit ebenfalls in der Neuaufstellung, in der Stellungnahme wurde lediglich auf einen Entwurf Bezug genommen.

## 3.2.4-09.04 Forderung nach Ausnahme bestehender Produktionsanlagen von Rückbauverpflichtungen in VR und VB Hochwasserschutz

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten Hochwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass Bereiche, die der Rohstoffversorgung dienen, sowohl als Produktionsstätten, die auch Produktionsanlagen im Sinne der Kreislaufwirtschaft beinhalten, als auch Verladebereiche, v.a. Zugverladungen und Schiffsverladungen entlang der Elbe, besondere Berücksichtigung in der Raumordnung und in den Empfehlungen für die nachgelagerte Planung finden. Dies gilt v.a. für Bestandsanlagen, deren Ertüchtigung und Ausbau einen wesentlichen Baustein für die regionale Rohstoffversorgung darstellt. Daher wird gefordert, diese Bereiche von evtl. Rückbauverpflichtungen, um ggf. möglichen Retentionsraum zurückzugewinnen auszunehmen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine Rohstoffversorgung von Primär- und Sekundärrohstoffen im Landkreis Lüneburg auch weiterhin per Schiff möglich ist. Sollte es keine Ausnahmeregelung für Standorte mit Schiffsverladung geben, besteht das Risiko, dass diese mittel- bis langfristig verschwinden, weil sie immer in Bereichen eines Vorrang- oder Vorbehaltungsgebietes Hochwasserschutz liegen und bei jeder wesentlichen Änderung (z.B. Erneuerung o.ä.) die Genehmigung in Frage gestellt werden könnte.

### **Erwiderung**

Es handelt sich bei der Fläche eines Vorranggebiets Hochwasserschutz um ein bereits gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz, das gemäß Ziffer 3.2.4 12 Landes-Raumordnungsprogramm verpflichtend ins RROP zu übernehmen ist. Die Ausweisung oder Erweiterung neuer Baugebiete und raumbedeutsamer baulichen Anlagen im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 WHG untersagt. Ein Abwägungsspielraum besteht diesbezüglich nicht. Bestehende Betriebs- und Produktionsstätten unterliegen jedoch dem Bestandsschutz (vgl. II. 2.2 (G) BRPH, Anlage 9 S. 20f 2. Entwurf RROP 2025). Eine Rückbauverpflichtung des Gewerbetriebes resultiert daher aus der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Hochwasserschutz in Verbindung mit der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht. Ob eine neue oder zusätzliche Einschränkung der baulichen Entwicklung des Gewerbetriebes vorgenommen werden muss, kann nur auf kommunaler Ebene geregelt werden. Im Vorbehaltungsgebiet Hochwasserschutz sollen nach II. 3 (G) BRPH kritische Infrastrukturen oder bauliche Anlagen mit erforderlichem Evakuierungsmanagement (BSI-Kritisverordnung, Ziffer 3.) mit Ausnahmen weder geplant noch zugelassen werden (vgl. II.-3 (G) BRPH, Anlage 9 S. 23f 2. Entwurf RROP 2025). Ausnahmen davon sind Kleiabbaugebiete zum Deichbau.

## **3.2.4-10.01 Hinweis auf unrealisierbare Umsetzung der Festlegung nach Grundsatz II.3 BRPH in Ziffer 3.2.4 10 im VB Hochwasserschutz in der Stadt Bleckede**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug zu Ziffer 3.2.4 10 wird gefragt, was es bedeutet, dass in Vorbehaltungsgebieten Hochwasserschutz bei der weiteren räumlichen Nutzung bestehender und neuer kritischer Infrastrukturen oder baulicher Anlagen das Risiko einer Beeinträchtigung durch eine Überflutung berechnet und Planungsalternativen geprüft werden sollen. In der Stadt Bleckede ist ein überwiegender Teil des zentralen Siedlungsbereiches mit den entsprechenden Anlagen der kritischen Infrastruktur in einem VB Hochwasserschutz gelegen. In Bereich dieses Risikogebietes, aber nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes, liegen - als evakuierungssensible Infrastrukturen - sowohl die Grundschule als auch ein Schulzentrum mit Haupt-, Realschule, Gymnasium und Förderschule sowie auch ein Senioren- und Pflegeheim. Die Stadt Bleckede möchte diese "evakuierungssensible Infrastruktur" beibehalten und für die Zukunft sichern, da ansonsten das Grundzentrum mit mittelpunktaler Teilaufgabe seiner Funktion der Daseinsvorsorge nicht nachkommen würde. Für den Katastrophenfall an der Elbe bestehen bereits Evakuierungspläne. In der Begründung zu Ziffer 3.2.4 10 werden beispielhafte Vorsorgemaßnahmen der Gemeinden für hochwasserangepasste Bauweisen empfohlen (Kammerung durch Querriegel, Keine Besiedlung von Tieflagen), die für den zentralen Siedlungsbereich von Bleckede nicht geeignet und umsetzbar sind. Gemäß der für den konkreten Anwendungsfall zweifelhaften Hochwasserrisikokarte, die lediglich anhand der Topographie Angaben zur Überflutungshöhe gibt, nicht jedoch anhand von Strömungsmodellen, würden weite Teile des Grundzentrums der Stadt Bleckede mehr als 1 m bzw. sogar über 2 m bis 4 m hoch überflutet. Diese Bereiche sind bereits besiedelt und stellen den zentralen Siedlungsbereich des Grundzentrums dar.

### **Erwiderung**

Die Empfehlungen in Ziffer 3.2.4 10 sind beispielhafte Vorsorgemaßnahmen an Städte und Gemeinden, die mit dem BRPH für die Regionalplanung vorgegeben werden. Gemäß Begründung zum BRPH geht die Festlegung in II.3 nicht über die im Wasserhaushaltsgesetz geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus und zielt zudem konkret auf die Zulassungsebene ab: "Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist "ebenenspezifisch" zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit "Detailtiefe" muss daher noch nicht auf der Ebene "Planung", sondern erst auf der Ebene "Zulassung" erfolgen." Die Nutzung bestehender rechtmäßig errichteter baulichen Anlagen wird nicht beeinträchtigt, für sie besteht Bestandsschutz. Welche konkreten Maßnahmen zur Hochwasseranpassung im Einzelfall realisierbar sind kann nur auf nachgelagerter (Stadt)planungsebene entschieden werden.

## **4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

#### **4.1-00.01 Forderungen aus einer Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2026-2030 des Landkreises Lüneburg**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass alle in der Stellungnahme vom 06.06.2025 geäußerten Aspekte zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2026-2030 des Landkreises Lüneburg, soweit sie thematisch zum RROP passen und nicht bereits berücksichtigt wurden, auch in dieser Stellungnahme eingebracht werden. In der besagten Stellungnahme zum Nahverkehrsplan werden grundsätzliche Ziele formuliert, insbesondere die Verkehrs- und Mobilitätswende, die Vermeidung von Emissionen und Verletzten und Toten. Es wird gefordert, den ÖPNV (Busverkehr und Schienenerbindungen) im Landkreis Lüneburg zu verbessern. Es wird eine Mobilitätsgarantie ohne eigenen Pkw, möglichst passgenaue Formen des ÖPNV ohne Mehraufwand seitens der Nutzenden sowie eine Vereinheitlichung hinsichtlich der Angebotsformen gefordert. Hierfür wird grundlegende Überarbeitung und deutliche Verbesserung des Angebotes gefordert. Konkretere Forderungen beziehen sich auf folgende Punkte: Ticketpreise, Barrierefreiheit, Kommunalisierung des Busverkehrs, Bedienzeiten, Bahnverbindungen, Evaluation und Fahrgastzählung, Fahrgastbeirat, Linienkonzeption, einzelne Linien, App, Mobilitätszentrale, Benennung von Haltestellen, Busse, Ausstattung von Haltestellen und Modal Switch, Umstiegszeiten, Koordinierung und Information, Busbeschleunigung sowie Baustellensituationen.

##### **Erwiderung**

Die in der Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2026-2030 vorgebrachten Aspekte sind aufgrund der übergeordneten Planungsebene des RROP in wesentlichen Teilen nicht auf dieses übertragbar. Einige Aspekte sind bereits durch Festlegungen in den Abschnitten 4.1.1 und 4.1.2 berücksichtigt, etwa hinsichtlich der besonderen Gewichtung der Belange des Umweltverbundes, des bedarfsgerechten Ausbaus des ÖPNV oder der Verknüpfung von Angebotsformen. Weitergehende Festlegungen, etwa hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus von SPNV-Verbindung und -Haltepunkten, sind im RROP nicht vorgesehen.

#### **4.1.1-01.01 Forderung nach verbindlicher Formulierung der Klimaneutralität im Verkehrssektor in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01 Satz 1 auf S. 269 den folgenden Satz statt im Konjunktiv im Indikativ zu formulieren, da die Zielvorgaben bindend sind und nicht in Frage gestellt werden dürfen: "Um im Verkehrssektor eine Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, müsste bis 2030 ein Reduktion der Treibhausgasemissionen um 48% gegenüber dem Jahr 2019 zu erfolgen; in den Folgejahren bis 2045 wäre eine weitere Reduktion voraussichtlich auf Null erforderlich."

##### **Erwiderung**

Bis 2024 gab das KlimaschutzG sektorbezogene Reduktionspfade vor und verlangte eine Nachsteuerung durch sog. "Sofortprogramme", wenn ein Sektor seine Ziele verfehlt hatte. Mit der Änderung des KlimaschutzG im Jahr 2024 wurde eine mehrjährige und sektorübergreifende Gesamtrechnung eingeführt. Damit ist insbesondere verbunden, dass die Emissionen aller Sektoren gemeinsam bzw. aggregiert betrachtet ("sektorübergreifend") werden. Insofern gibt das Gesetz kein jährliches Minderungsziel für den Verkehrssektor allein bis 2030 vor, sodass sich keine bindende Zielvorgabe für den Verkehrssektor allein ergibt, die eine Formulierung im Indikativ suggerieren würde.

#### **4.1.1-03.01 Befürwortung der Festlegung des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Darstellung des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum im Einzugsbereich von Hafen und A39 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

##### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.1 03.

#### **4.1.2-00.01 Forderung nach Einsatz für Anbindung des Wendlandes und Bahnbrücke bei Dömitz**

## **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Zur besseren Anbindung des Wendlandes an Lüneburg in der einen und Wolfsburg/Braunschweig in der anderen Richtung, wird gefordert, dass sich der Landkreis Lüneburg für das Projekt Jeetze(l)talbahn einsetzen soll, das eine Bahnverbindung der Kreisstadt Lüchow und eine Bahnverbindung von dort weiter Richtung Wolfsburg vorsieht. Ebenso soll sich der Landkreis für eine Reaktivierung der Eisenbahnbrücke nach Dömitz zur besseren Anbindung des rechtselbischen Bereichs einsetzen und damit auch für bessere Verkehrsverbindungen innerhalb des Landkreises und darüber hinaus.

### **Erwiderung**

Weder das Projekt Jeetze(l)talbahn noch die Bahnbrücke Dömitz ist Gegenstand des RROP für den Landkreis Lüneburg; beide liegen außerhalb des Planungsraums.

## **4.1.2-00.02 Hinweis auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 hinsichtlich bahneigener Planungen**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich bahneigener Planungen wird auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 hingewiesen. Die Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System ([http://www.bvwp-projekte.de/map\\_railroad.html](http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html)) abgerufen werden.

### **Erwiderung**

Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im PRINS enthaltenen Projekte sind bereits berücksichtigt.

## **4.1.2-00.03 Forderung nach Verbesserung des ÖPNV und Radverkehrs**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine Erweiterung des ÖPNV durch Busse gefordert, um einen großflächigen Umstieg vom mobilen Individualverkehr (MIV) zu initiieren. Der Radverkehr muss zunehmend mehr Raum erhalten, indem es zu einer Umverteilung von genutzten Straßen zu Ungunsten des MIV kommt. Dabei müssen weitere Versiegelungen für Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Auch in diesem Bereich gilt das Gebot der Schaffung bzw. des Erhalts von freien, unversiegelten Flächen, um Raum für Niederschlagswasser infolge von Starkregenereignissen zu schaffen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.2-00.06 verwiesen. Festlegungen mit Relevanz hinsichtlich der Versiegelung sind bereits in den Abschnitten 1 und 2 des RROP enthalten. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.1.2-01.01 Hinweis auf Zweckmäßigkeit einer Neubaustrecke**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass auf Seite 274 zu Ziffer 4.1.2. 01, Satz 1 ausgeführt wird, dass die Bahnstrecke Hamburg - Lüneburg - Hannover im LROP als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorgesehen ist. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die DB InfraGO AG aufgrund der bestehenden Auslastung der Strecke von 147 Prozent die Situation fachlich so einschätzt, dass nur eine Neubaustrecke bestehende Kapazitätsengpässe beseitigen und künftigen Kapazitätsanforderungen gerecht werden kann (vgl. Vorzugsvariante). Weiterhin wird auf die jüngste politische Debatte hinsichtlich des Projektes hingewiesen. Es ist geplant, dass das BVM nach Durchführung umfassender Fach- und Informationsveranstaltungen durch die DB InfraGO AG in den betroffenen Regionen und unter Einschluss der Erkenntnisse aus vorangegangenen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Herbst 2025 einen zusammenfassenden Bericht für den Bundestag erstellt. Dem Bundestag obliegt dann die Entscheidung über Streckenverlauf, Ausbau oder Neubau. Hintergrundinformationen dazu finden sich hier: <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/aktueller-stand-zur-bahnstrecke-hamburg-hannover.html>

### **Erwiderung**

Die Ergänzung des Begriffs "Ausbaustrecke" in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 01, Satz erfolgte aufgrund einer entsprechenden Vorgabe im

LROP. Es wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.2-01.01 verwiesen.

#### **4.1.2-03.01 Hinweis auf Möglichkeiten einer Kapazitätsausweitung auf der SPNV-Linie RE83**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass auf Seite 275/276 Zu Ziffer 4.1.2 03, Satz 1 von einer anzustrebenden "Kapazitätsausweitung der Zugeinheiten" gesprochen wird. Auf der Strecke werden neue zweiteilige Akkutriebzüge (BEMU) eingesetzt. Eine Kapazitätsausweitung von Zugfahrten kann durch Mehrfach- Traktion dieser Fahrzeuge erzielt werden.

##### **Erwiderung**

Der Hinweis macht deutlich, dass die in der Begründung angesprochene Kapazitätsausweitung tatsächlich möglich ist.

#### **4.1.2-04.01 Befürwortung der Reaktivierung und des Ausbaus von Bahnstrecken**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Reaktivierung und der Ausbau von Bahnstrecken für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr wird begrüßt.

##### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen und deren Begründung in Abschnitt 4.1.2.

#### **4.1.2-04.02 Hinweis auf angestrebten Stundentakt der RB 32**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass laut "SPNV-Konzept 2030+ und 2040+" der LNNG nach dem Streckenausbau ein Stundentakt auf der RB 32 angestrebt wird.

##### **Erwiderung**

Die Ziffern 4.1.2 04, Satz 2 und 05, Satz 2 sowie deren Begründungen werden entsprechend geändert.

#### **4.1.2-04.03 Forderung nach Erhalt der Buslinie 5100 bei Schienenreaktivierung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, dass bei einer Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg-Bleckede die Buslinie 5100 erhalten bleibt , da sonst viele Ortsteile vom ÖPNV abgeschnitten werden.

##### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.2-04.08 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### **4.1.2-04.04 Forderung nach Einsatz für Instandhaltung der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der zu begrüßenden Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg-Bleckede durch den Landkreis wird gefordert, dass sich der

Landkreis auch dafür einsetzt, dass die Strecke bis zur Reaktivierung instand gehalten wird, um die Möglichkeit einer späteren Reaktivierung überhaupt realistisch zu erhalten.

#### **Erwiderung**

Der Einsatz für die Instandhaltung der Strecke über die Festlegung im RROP hinaus ist nicht Gegenstand des RROP.

### **4.1.2-05.01 Hinweis auf Kenntnisnahme der Festlegung von VR und VB Bahnstation**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der planfestgestellten Bahnanlagen Bahnstrecke 1150 Lüneburg - Büchen (Bahn-km 131,2 - Bahn-km 148,0), Bahnstrecke 1151 Dannenberg Ost - Jesteburg (Bahn-km 193,0 - Bahn-km 244,7) und Bahnstrecke 1720 Lehrte - Cuxhaven (Bahn-km 123,0 - Bahn-km 145,9) wird zur Kenntnis genommen, dass die Bahnhöfe und Haltepunkte in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation und Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt werden.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Ziffer 4.1.2 05 RROP.

### **4.1.2-05.02 Befürwortung der Festlegung des Vorranggebietes sonstige Eisenbahnstrecke und der Vorranggebiete Bahnstation der Strecken Lüneburg nach Soltau und Bleckede**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Darstellungen "Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke" mit den "Vorranggebieten Bahnstation" im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg im Bereich der Strecken nach Amelinghausen/Soltau und Bleckede werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die Ergänzung der Festlegung zu den Bahnstationen an den Bahnstrecken Lüneburg - Soltau und Lüneburg - Bleckede. Es handelt sich jedoch nicht um Vorrang-, sondern um Vorbehaltsgebiete entsprechend des Planungsstandes der Streckenreaktivierung. Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke waren bereits im 1. Entwurf enthalten.

### **4.1.2-05.03 Forderung nach Erhalt von Bahnstationen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, den Bahnhalt Wendisch Evern wie auch alle weiteren bestehenden Bahnhalte zu erhalten. Die Bahn soll nicht nur schnell, sondern vor allem (mindestens zusätzlich) auch in der Fläche verkehren. Dazu ist die Einrichtung des Betriebs von jeweils Regionalexpress und Regionalbahn zu prüfen. Statt Bahnhalte abzubauen, sollte geprüft werden, wo neue Bahnhalte eingerichtet werden können, um weitere Viertel, Ortschaften und Orte anzubinden (z. B. in Deutsch Evern). Dies entspricht dem Regio-S-Bahn-Konzept.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.2-05.03 sowie 4.1.2-04.06 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht

### **4.1.2-07.01 Hinweis auf bereits bestehende Anbindung der SPNV-Verbindung Lüneburg - Dannenberg an die Verbindung Lüneburg - Hamburg**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.2 07, Satz 2 wird vorgetragen, dass im ersten Absatz ausgeführt wird, dass ein Anschluss der selten verkehrenden SPNV-Verbindung Lüneburg - Dannenberg an die Verbindung Lüneburg - Hamburg angestrebt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass ein zeitlich attraktiver Übergang am Bhf. Lüneburg bereits gegeben ist. Aus Richtung Hamburg besteht Anschluss in Richtung Dannenberg Ost mit einer Übergangszeit von 8 bzw. 18 Minuten (RE 3 bzw. RB 31), in umgekehrter Richtung beträgt die

Übergangszeit 10 bzw. 14 Minuten.

#### **Erwiderung**

Die genannte Formulierung wird im Hinblick auf die geplante Einführung eines Stundentaktes geändert.

### **4.1.2-08.01 Forderung nach Änderung der zeitlichen Perspektive der Bahnstation Adendorf in der Begründung zu 4.1.2 08**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.2 08, Satz 1 wird im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Bahnstation in Adendorf darauf hingewiesen, dass nach eigener Kenntnis die Bauarbeiten im Herbst 2025 beginnen sollen und eine Inbetriebnahme der Station für 2026 vorgesehen ist. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist somit kurzfristig und nicht "perspektivisch" zu erwarten.

#### **Erwiderung**

Die Formulierung in der Begründung wird geändert.

### **4.1.2-13.01 Befürwortung der Ergänzung der Begründung zu 4.1.2 13 zu Pendlerrouten**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu Ziffer 4.1.2 13 wird vorgebracht, dass der ergänzende Satz, dass die Pendlerrouten im Hinblick auf das Nutzerpotential und die Reichweite von E-Bikes regelmässig angepasst und erweitert werden sollten, begrüßt wird.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die vorgenommene Änderung der Begründung zu 4.1.2 13, Sätze 4 bis 5.

### **4.1.2-13.02 Forderung nach Berücksichtigung Dahlenburgs in der Begründung zu den Pendlerrouten**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird hinterfragt, dass Dahlenburg in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 4 bis 5 im zweiten Absatz keinerlei Berücksichtigung findet. Die Samtgemeinde Dahlenburg hat zusammen mit der Stadt Bleckede ein interkommunales Radverkehrskonzept aufgestellt. Für einige Maßnahmen wurden bereits Umsetzungskonzepte erarbeitet, Fördergelder beantragt. Auch aus der Samtgemeinde Dahlenburg pendeln viele Menschen in das Oberzentrum und die angrenzenden Ortsteile.

#### **Erwiderung**

In dem benannten Absatz wird ein Hinweis auf die Samtgemeinde Dahlenburg ergänzt.

### **4.1.2-14.01 Befürwortung der zeichnerischen Darstellung des Radschnellwegs Lüneburg - Hamburg**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Ergänzung des Radschnellweges Lüneburg-Hamburg als Vorranggebiet Radschnellverbindung wird grundsätzlich und mit dem ausgewiesenen Trassenverlauf begrüßt.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung von 4.1.2 14 RROP.

## **4.1.2-14.02 Hinweis auf ungewissen Streckenverlauf des Radschnellwegs Lüneburg-Winsen- Hamburg im Landkreis Harburg**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich Ziffer 14 Kapitel 4.1.2. Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr, wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Abschluss der Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg Lüneburg-Winsen- Hamburg keine weiteren Beschlüsse gegeben hat. Dementsprechend wurde weder ein Bekenntnis zum Trassenverlauf noch zur Umsetzung der Planung überhaupt gegeben. Dementsprechend ist die Umsetzung der in der Planzeichnung nachrichtlich für den Landkreis Harburg dargestellten Strecke ungewiss. Darüber hinaus liegen weite Teile des VRG Radschnellwegverbindung im Landkreis Harburg abseits von Kreisstraßen, so dass der Landkreis nur über wenige Streckenabschnitte in eigener Hoheit entscheiden kann. Sollte der Landkreis Lüneburg aber die Strecke wie vorgesehen festlegen, wäre dies zumindest eine indirekte Absage an eine Radschnellverbindung entlang der ehemaligen B4.

### **Erwiderung**

Die raumordnerische Festlegung durch das RROP für den Landkreis Lüneburg im Sinne des ROG beschränkt sich auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Darstellung im Landkreis Harburg hat keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Der Streckeverlauf (auch innerhalb des Landkreises Harburg) entspricht der Machbarkeitsstudie. Die Festlegung dient der Sicherung der Strecke vor entgegenstehenden Nutzungen. Eine Änderung des geplanten Streckenverlaufs im Zuge der weiteren Planungen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **4.1.3-00.01 Forderung nach Berücksichtigung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen Hinweise ergeben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu AS 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbauigesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen die kartographische Darstellung. Anhand der bereitgestellten Karten (b. RROP 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Änderungskarte 1) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für die weiteren Planungen wird um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte gebeten:

- Projekt A21-G20-SH-NI-T4-NI - Bundesautobahn - AS Rönne a AD Handorf (A39) (Weiterer Bedarf mit Planungsrecht)
- Projekt A39-G10-NI-T2-NI - Bundesautobahn - Ö Lüneburg (B 216) ä Bad Bevensen (B 253) (Vordringlicher Bedarf)

### **Erwiderung**

Der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist im RROP berücksichtigt.

## **4.1.3-00.02 Hinweis auf falsche Begrifflichkeiten bzgl. des Bedarfsplans 2016**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die Verwendung der Begrifflichkeiten Bedarfsplan und Bundesverkehrswegeplan in der Begründung hingewiesen. Die aufgeführten Ortsumgehungen sind Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen. Der Bedarfsplan ist Anlage zum Fernstraßenausbauigesetz. Auf S. 289 der Begründung (S. 295 der PDF-Datei) heißt es bspw. am Ende der Seite "Bundesverkehrswegeplan 2016". Diese Bezeichnung ist falsch.

### **Erwiderung**

Die Begrifflichkeiten werden korrigiert.

## **4.1.3-00.03 Hinweis auf Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehungen Geesthacht und Lauenburg**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise relevante Planfeststellungsverfahren in Schleswig-Holstein mit Bezug zu Niedersachsen geprüft wurden und bei der Neuaufstellung des RROP 2025 das Vorhaben Ortsumgehung Geesthacht und die Ortsumgehnung Lauenburg relevant werden könnten.

Ortsumgehung Geesthacht: Im gegenständlichen Vorhaben ist der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar, wird aber aktuell beklagt. Die relevanten (Samt-)Gemeinden in Niedersachsen wurden beteiligt. Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 ggf. berücksichtigt und beachtet werden muss.

Ortsumgehung Lauenburg: Bezüglich dieses Vorhabens fand ein Scoping statt. Das Vorhaben befindet sich in Planung. Ein Antrag auf Planfeststellung wurde jedoch bislang nicht gestellt. Es ist vorliegend nicht absehbar, wann eine Beteiligung oder eine Auslegung stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger in diesem Verfahren der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) ist.

## Erwiderung

Die Ortsumgehung Geesthacht hat keine Relevanz für das RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg. Die Planung der Ortsumgehung Lauenburg steht in Verbindung mit der Planung einer neuen Elbquerung und ist noch nicht ausreichend verfestigt. Nach hiesigem Kenntnisstand wird aktuell eine bestandsnahe Streckenführung der Elbquerung favorisiert.

### 4.1.3-01.01 Hinweis auf erfolgte Berücksichtigung der A39 im RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird mit Zitierung der Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 und Verweis auf die zeichnerische Darstellung festgestellt, dass die Berücksichtigung der A 39 und die weitere Planung des Neubaus der A 39 im RROP sowie der Planfeststellungsbeschluss des 1. Abschnitts der A39 gegeben sind.

Die Festlegung der zukünftigen Autobahntrasse der BAB A 39 als Vorranggebiet wird begrüßt. Mit dieser zeichnerischen Festlegung wird sichergestellt, dass auch die "Linienführung" sichergestellt ist.

## Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 inklusive der zeichnerischen Darstellung und der Begründung.

### 4.1.3-01.02 Ablehnung der Festlegung zum Neubau der A 39 und Forderung nach Verzicht auf Freihaltung von Flächen für die A 39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass es nicht nur unnötig, sondern sogar unvernünftig ist, im RROP weiterhin Flächen für die geplante A39 vorzusehen, denn eine Finanzierungsentscheidung für diese Autobahn wäre schon allein aus wirtschaftlichen Gründen untragbar: Ein offizielles, durch das Bundesumweltministerium beauftragtes, durch die verkehrswissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität Dresden, das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. und die Bosch & Partner GmbH erstelltes Gutachten von Januar 2025 bescheinigt zur A39 die Unwirtschaftlichkeit oder sogar Schädlichkeit, je nach angelegten Bewertungsmaßstäben. Demnach wäre die A39 bei Anwendung der nicht mehr zeitgemäßen Bewertungsmaßstäbe des Bundesverkehrsministeriums, die bei Erstellung des Bundesverkehrswegeplans von 2016 zur Anwendung kamen (seitdem gab es von offizieller Seite bis zu dem genannten Gutachten keine erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der A39) und mit aktualisiertem Kostenansatz (letzte offizielle Kostenprognose von 2023: 1,69 Mrd. €, sicher heute noch etwas teurer) unwirtschaftlich. Mit aktualisierten Bewertungsmaßstäben, also realistischerer Berücksichtigung von Klima-Auswirkungen und Umweltschäden, wie in der Studie auf Seite 211 vermerkt, ist die A39 sogar schädlich, also der Schaden übersteigt den Nutzen, eine Realisierung wäre komplett unvernünftig. Die ökologischen Probleme der A39 waren schon 2004 bekannt. Die A39 wurde damals im Bundesverkehrswegeplan als Projekt mit "besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag" gekennzeichnet. 2004 und 2016 führte das in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aber nicht zu einer Abwertung, obwohl Schutz- und Lebensräume in Anspruch genommen und organische Böden mit Wiedervernässungspotenzial stark beeinträchtigt werden würden. Da das LROP, aus dem die Vorgaben zur A39 in das RROP übernommen werden sollen, erstellt wurde, als noch keine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der A39 existierte, wäre eine Übernahme in das RROP trotz Kenntnis des genannten Gutachtens unreflektiert und ignorant.

Es wird gefordert, dass keine Gebiete für den Bau der A39 freigehalten werden und Bauprojekte sich nicht an dem planmäßigen Verlauf der A39 orientieren.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.3-01.08 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.1.3-01.03 Verweis auf § 9 FStrG und Forderung nach Beachtung der Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahnen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden dürfen. Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen. Satz 1 Nr. 1 von § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m) gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch bei Wegen, Stellflächen, unterirdischen Leitungen etc. handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die einer Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßebaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und - ggf. allein durch ihr Gewicht - mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Für Windenergieanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die Absätze 2b und 2c des § 9 FStrG einschlägig.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.3-01.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.1.3-04.01 Kritik an fehlender Darstellung der Varianten der Ortsumfahrung Oldendorf/Görde in der Begründung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass eine Ortsumfahrung Oldendorf / Görde dringend notwendig ist, auch wenn damit weiterer Flächenbedarf erzeugt wird. Die Verkehrslage ist durch die enge Ortsdurchfahrt ungünstig und gefährlich. Die zeichnerische Darstellung beider Varianten fehlt im Textbereich. Amelinghausen und Barendorf werden dargestellt, Oldendorf Görde nicht.

#### **Erwiderung**

Gemeint sind offenbar nicht die Plankarte (Lesefassung) oder die Änderungskarten, sondern die Abbildungen in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 04. Hier werden lediglich Abbildungen aus dem Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan für diejenigen Ortsumfahrungen dargestellt, die nicht im RROP festgelegt werden (Amelinghausen und Barendorf), um die Begründung dafür verständlich zu machen. Die Ortsumfahrung Oldendorf/Görde ist in der Plankarte festgelegt. Die Abbildung der Varianten für die Ortsumfahrung Oldendorf / Görde in der Begründung ist entbehrlich und kann im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan eingesehen werden.

### **4.1.3-04.02 Forderung nach Umsetzung einer Ortsumfahrung für Barendorf und eines Kreisverkehrs Kreuzung B 216 / K 4**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der Ergänzung der Auslastungsgrades der B 216 in der Begründung zu Ziffer 4.1.3. 04 Ortsumfahrung Barendorf wird vorgebracht, dass der tatsächliche Bau der A 39 (wenn er denn überhaupt erfolgen wird) zeitlich auch nicht annähernd greifbar ist. Aus der prognostizierten Verringerung des Auslastungsgrades könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass der Bau der Ortsumgehung dann nicht mehr notwendig sei. Dieser Darstellung wird ausdrücklich widersprochen. Gerade in der jüngsten Vergangenheit sind wieder vermehrt Unfälle an der Kreuzung K 14 / B 216 zu verzeichnen gewesen. Zudem wird auf die hohe Lärmbelastung mehrerer Wohngebäude verwiesen. Die Ortsumfahrung Barendorf ist dringend notwendig, um die innerörtliche Verkehrsbelastung für die Anwohner\*innen signifikant zu verringern und um den Unfallschwerpunkt K 14 / B 216 zu entschärfen. Es wird die zeitnahe Prüfung der Realisierung der Ortsumfahrung Barendorf und zur Entschärfung des Unfallschwerpunktes der zeitnahe Bau eines Kreisels im Kreuzungsbereich B 216 / K 14 gefordert.

#### **Erwiderung**

Die konkrete Planung und Umsetzung der Ortsumfahrung und des Kreisverkehrs sind nicht Gegenstand des RROP.

## **4.1.3-04.03 Forderung nach Konzeptionierung einer Ortsumfahrung für Dachtmisse**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass durch die zunehmende Bebauung (letzte B-Pläne Reppenstedt: "Schnellenberger Weg"; Kirchgellersen "Beerwind" & "An der alten Molkerei", Vögelsen "Süderfeld III, Süderfeld IV") und Besiedlung der Ortschaften Reppenstedt das Verkehrsaufkommen der Dorfstraße - K 50 deutlich und spürbar zunimmt. Dachtmisse liegt auf der Zubringerstraße zur Autobahn nach Hamburg/Winsen/Harburg und zum Gewerbegebiet Goseburg in Lüneburg bzw. den Versorgungszentren Kirchgellersen und Reppenstedt. Hier sind aktuelle Verkehrsdaten zu erheben, eine Ortsumfahrung von Dachtmisse ist zu konzeptionieren. Durch die Biogasanlagen Mechtersen und Kirchgellersen ist besonders in der Erntezeit (Maisernte) das Verkehrsaufkommen in Dachtmisse tageweise enorm.

### **Erwiderung**

Die Planung einer Ortsumfahrung von Dachtmisse ist nicht Gegenstand des RROP.

## **4.1.3-05.01 Forderung nach Übernahme der Formulierung aus dem LROP-Entwurf in 4.1.3 05**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass zu Ziffer 4.1.3 05 die Formulierung aus dem aktuellen Entwurf des LROP zu übernehmen ist, wonach eine Verbesserung der Fahrverbindung (u. a. durch Anschaffung einer neuen Fähre) angestrebt und zu fördern ist. Die vorhandene Fähre ist über 65 Jahre alt, reparaturanfällig und nicht ausreichend für Flachwasser geeignet. Die Notwendigkeit einer Verbesserung ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die vorhandene Fähre wegen wiederholter Reparaturen und niedrigen Wasserständen über einen längeren Zeitraum während der Sommertrockenheit 2025 nicht einsatzbereit war. Die Realisierung eines Baus einer Elbbrücke ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.1.3-05.02 verwiesen. Die genannte Festlegung im Entwurf der LROP-Änderung hat noch nicht den Status eines Ziels in Aufstellung, und würde die im RROP vorgesehene Festlegung zur Brücke Darchau / Neu Darchau zudem nicht ausschließen.

## **4.1.3-05.02 Forderung nach Planung verkehrlicher Maßnahmen infolge der Elbbrücke Darchau - Neu Darchau**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Zu Ziffer 4.1.3 05 wird vorgebracht, dass der Entwurf des LROP zur Zeit eine Fährverbindung für den Ort Neu Darchau vorsieht. Die Samtgemeinde Dahlenburg hat zur Auslegung des LROP eine Stellungnahme abgegeben. Die Mehrheit des Samtgemeinderates befürwortet den Bau einer Brücke. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass parallel die Folgen für den Ort Tosterglope mitgedacht und geplant werden sollten: Die Ortsdurchfahrt muss entschleunigt werden, ein Radweg von Tosterglope nach Dahlenburg entlang der Landesstraße wird erforderlich. Verkehrsberuhigung oder eine Ortsumfahrung werden vermutlich in Tosterglope mitgeplant werden müssen.

### **Erwiderung**

Die Planung und Umsetzung konkreter verkehrlicher Maßnahmen infolge der Elbbrücke Darchau / Neu Darchau ist nicht Gegenstand des RROP.

## **4.1.4-01.01 Hinweis auf Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit bei Bundeswasserstraßen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit sowie die Finanzhoheit für die Bundeswasserstraßen beim Bund. Der Bund trifft aus diesem Grunde die Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in eigener Zuständigkeit.

## **Erwiderung**

Die Stellungnahme betrifft Ziffer 4.1.4 01, Satz 1, in deren Begründung die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der WSV für die Elbe und den Elbe-Seitenkanal bereits ergänzt wurden. Es wird ein weiterer Satz zur Verdeutlichung hinzugefügt und in 4.1.4 01, Satz 3, die Planungshoheit der WSV für die Ilmenau ergänzt (s. gesonderte Erwiderung dazu).

## **4.1.4-01.02 Redaktioneller Hinweis zur Begründung zu Ziffer 4.1.4 01 Satz 1**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird empfohlen, die Begründung zu Ziffer 4.1.4 01 Satz 1 (S. 297) wie folgt zu korrigieren: "Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit für Elbe und der Elbe-Seitenkanal liegt bei der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)".

## **Erwiderung**

Der genannte Satz wird entsprechend angepasst.

## **4.1.4-01.03 Forderung nach Festlegung der Ilmenau als Vorranggebiet Schifffahrt**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Ilmenau als Bundeswasserstraße als Vorranggebiet Schifffahrt für die Schiffbarkeit, nicht nur für den nichtmotorisierten Wassertourismus, sondern für den Wassertourismus allgemein zu sichern. Der Abwägung des Landkreises zur Stellungnahme zum 1. Entwurf kann nicht gefolgt werden. Es besteht nach wie vor Interesse an einer Schiffbarkeit und der Erhaltung der Schleusen und Nadelwehre. Die bestehende Unterhaltungspflicht des Bundes wird daher ausdrücklich eingefordert.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.1.4-07.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die räumliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt den nördlichen Abschnittes der Ilmenau im Landkreis Lüneburg gegenüber anderen Nutzungen sichert. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit für die Ilmenau liegt unberührt davon bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung in eigener Zuständigkeit trifft.

## **4.1.4-01.04 Kritik an Eingriff in Planungshoheit in 4.1.4 01, Satz 2**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgebracht, dass Formulierungen in Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 in die Planungshoheit der WSV bzw. des Bundes eingreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Brücken am Elbe-Seitenkanal für einen zweilagigen Containerverkehr ausgelegt sind und die Perspektive zum zwei- oder dreilagigen Containerverkehr nur im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes eröffnet werden kann. Daher wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen: "Der Landkreis Lüneburg tritt an das Bundesverkehrsministerium heran, um den Ausbau der Bundeswasserstraßen im Bereich des Landkreises Lüneburg weiterzuentwickeln. Insbesondere soll perspektivisch der zwei- oder dreilagige Containerverkehr auf den nachfolgenden Wasserstraßen ermöglicht werden..."

## **Erwiderung**

Die neue Festlegung in Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 setzt Ziffer 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 aus dem LROP 2022 um, wozu ein Handlungsauftrag besteht (vgl. Nr. 4.1.4-01.07 der Synopse zum 1. Entwurf). Bei Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der die mögliche Berücksichtigung des zwei- oder dreilagigen Containertransports bei Baumaßnahmen an Brücken in Elbe und Elbe-Seitenkanal anregt. Damit wird die Planungshoheit des WSA nicht berührt. Daher wird der Festlegungstext nicht geändert. In der Begründung wird ein Satz zur Planungshoheit des Bundesverkehrsministeriums ergänzt.

## **4.1.4-01.05 Kritik an 4.1.4.01 LROP zu einer Elbbrücke für einen doppelten oder dreilagigen Containertransport**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird mit Bezug auf 4.1.4.01 im LROP kritisiert, dass eine Elbbrücke für doppelten oder dreilagigen Containertransport mit der dann notwendigen Fahrbahnhöhe im Vergleich zu einer niedrigeren Variante zu deutlich größeren Auswirkungen durch Lärm und auf das Landschaftsbild führt. Es wird ein Widerspruch zum Erholungsgebiet gemäß 1.2.01 LROP gesehen. Außerdem wird befürchtet, dass damit eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und des Immobilienwertes einhergeht.

## Erwiderung

Die neue Festlegung in Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 setzt Ziffer 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 aus dem LROP 2022 um, wozu ein Handlungsauftrag besteht (vgl. Nr. 4.1.4-01.07 der Synopse zum 1. Entwurf).

Sofern die geplante Elbbrücke Darchau/Neu Darchau gemeint ist, wird auf das laufende Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die konkrete technische Planung der Elbbrücke (u.a. in Bezug auf die verkehrstechnischen Anforderungen) sowie die dadurch betroffenen Belange werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet und sind nicht Gegenstand des RROP.

Siehe auch gesonderte Erwiderung zu 4.1.1 01 Satz 2.

## 4.1.4-03.01 Forderung nach textlicher Änderung von 4.1.4 03, Satz 1 aufgrund von Planungshoheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Zu Ziffer 4.1.4 03 (S.39) wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen: "Der Landkreis Lüneburg begrüßt die Instandsetzung des Schiffshebewerks und den geplanten Ersatzneubau einer Schleuse in Scharnebeck". Begründet wird dies damit, dass die Formulierungen im RROP Lüneburg zum Schiffshebewerk / Schleuse in die Planungshoheit der WSV bzw. des Bundes eingreifen. Es wird erläutert, dass die Perspektive zum Erhalt des Schiffshebewerks und zum Bau einer neuen Schleuse nur im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes eröffnet werden können.

## Erwiderung

Bei dieser Stellungnahme greift die Präklusion, da keine Änderungen vorgenommen wurden.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass im RROP lediglich eine raumordnerische Sicherung des Vorranggebiets Schleuse / Hebwerk erfolgt, die deren möglichen Ausbau einbezieht. Die bestehende Formulierung in Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 wurde nicht ersetzt, da die Planungshoheit des WSV nicht berührt ist (vgl. Erwiderung zu Nr. 4.1.4-03.01 in der Synopse zum 1. Entwurf).

In der Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 ist die Verantwortlichkeit für den Ausbau durch die WSV im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans benannt.

## 4.1.4-03.02 Hinweis zu einer textlichen Änderung zur neuen Schleuse in Scharnebeck in der Begründung zu 4.1.4 03 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Mit Bezug zur Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 (S.300) wird darauf hingewiesen, dass die neue Schleuse Lüneburg eine Nutzlänge von 225 m haben wird, um damit auch Schubverbände von 185m schleusen zu können. Es wird vorgeschlagen den Satz "Die neue Schleuse wird es erlauben, übergroße Großmotorgüterschiffe (UGMS) bis zu 225 m Länge zu schleusen." umzuformulieren in "Die neue Schleuse hat eine Nutzlänge von 225 m, sodass sowohl üGMS, als auch Schubverbände von 185 m das Bauwerk ohne Entkoppeln passieren können."

Begründet wird dies damit, dass üGMS i.d.R. eine Länge von 139 m haben und Schubverbände i.d.R. eine Länge von 185 m aufweisen. Eine Schiffseinheit von 225 m Länge darf auf dem ESK gemäß BinSchStrO nicht verkehren.

## Erwiderung

Die redaktionelle Änderung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.

## 4.1.5-00.01 Hinweis auf einen Nutzungskonflikt des Windenergiegebiets SCH\_01\_01 mit dem Modellfluggelände in Artlenburg mit Lösungsvorschlag

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird mit Bezug auf eine vorherige Stellungnahme gefordert, den Mindestabstand von Flugzone plus 100 m des Modellfluggeländes der "Lilienthal" Modell-Flug-Gemeinschaft Artlenburg e.V mit dem Windenergiegebiet [SCH 01\_01] zu erhöhen. Es wird darum gebeten, vorgebrachte Bedenken zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass der Modellflugbetrieb nicht gefährdet wird.

Es wird kritisiert, dass dieser Abstand zum Modellflugbereich aufgrund geplanter Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von ca. 170 m trotz Einhaltung der gesetzlichen Abstände gemäß LuftVO unzureichend ist. Ein Restrisiko eines möglichen Schadens wird befürchtet. Es wird auf eine gutachterliche Stellungnahme des Deutschen Modellflugverbands (DMFV) zu Abstandsregeln verwiesen, die eine Entfernung von Flugsektor + 100 m Sicherheitsabstand + Rotordurchmesser der WEA empfiehlt.

Zur bereits abgestimmten Konfliktlösung wird vorgeschlagen, den Flugbereich in den Norden des Platzes zu verlegen, so dass der Abstand zu geplanten WEA erhöht würde. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bauanfrage zu einer Umbaumaßnahme des Modellfluggeländes vorliegt.

## Erwiderung

Das Vorranggebiet für Windenergie SCH\_01\_01 bleibt durch die Modellflugnutzung unberührt. Eine Verschiebung der Nutzungsfläche durch die Modell-Flug-Gemeinschaft Artlenburg e.V. "Lilienthal" in eine höhere Entfernung ist in Planung.

## 4.1.5-00.02 Hinweise auf zu beachtende luftverkehrsrechtliche Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen um die Gelände aller Flugplätze von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Dies betrifft:

- Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikum Lüneburg
- Sonderlandeplatz Lüneburg
- Daueraußengelände von Timo Heilmann, Südgellersen
- Aufstiegsgelände für Flugmodelle der Modellfluggruppe Lüneburg e.V., Kirchgellersen
- Aufstiegsgelände für Flugmodelle der MSG Bussard, Reinstorf
- Aufstiegsgelände für Flugmodelle der "Lilienthal" Modell-Flug-Gemeinschaft Artlenbrg e.V., Damnatz

Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen angelegt und betrieben. Ein pauschaler Abstandswert, der hindernisfrei bleiben muss, kann für den Sonderlandeplatz Lüneburg nicht benannt werden, da es hier einer Einzelfallprüfung pro geplantem WEA-Standort bedarf. Ohne Planungsunterlagen zu den geplanten WEA inkl. Koordinaten und Größe ist eine abschließende Einschätzung zu den luftverkehrsrechtlichen Belangen für den Betrieb der Luftsportgeräte auf dem Sonderlandeplatz Lüneburg; nicht möglich. Eine luftverkehrsrechtliche Beurteilung muss daher im Einzelfall für jede WEA unter Hinzuziehung der DFS (Deutsche Flugsicherung), des BAF (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung) und mir erfolgen, sobald konkrete Planungsunterlagen für die angedachten WEA vorliegen.

Es wird darum gebeten, auch schon zu dem Zeitpunkt zu beteiligen, an dem lediglich die Flächen, in denen WEA geplant sind, eruiert werden, damit zeitnah eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Außenstart- und Landegelände sollten in einem Umkreis von 500 m hindernisfrei bleiben. Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a, b LuftVO müssen bei einem Aufstiegsgelände für Flugmodelle die Start- und Landefläche sowie ausreichend bemessene An- und Abflugsektoren hindernisfrei sein. Ein von dem Aufstiegsgelände aus sicher benutzbare Luftraum ist als Flugraum für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb festzulegen. In diesen Flugraum dürfen keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebs gefährden können. Außerdem muss der geplante Flugraum so gewählt werden, dass zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen Abstände eingehalten werden, um Gefährdungen durch den Modellflugbetrieb ausschließen zu können. Der hindernis- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt aufweisen.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert eine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Im Zusammenhang mit den gesetzlich geforderten Kontrollbefliegungen (Arbeitsflügen) für Pipelines ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 Metern über Grund erforderlich. Bis zu einem Abstand von 200m beidseitig eines Pipelinekorridors sind Flugwarnkugeln bzw. Radarreflektoren nach anerkannten Regeln der Technik anzubringen.

## Erwiderung

Die Forderung, die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freizuhalten wurde bereits in 4.1.5-00.01 vorgebracht. Eine Erwiderung zu einem möglichen Nutzungskonflikt des Modellflugplatzes Artlenburg mit dem Windenergiegebiet SCH\_01\_01 wird in Sachargument 4.1.5-00.01 gegeben.

Es werden im RROP keine weiteren Festlegungen getroffen, die sich auf potenzielle Luftfahrthindernisse in den genannten Bereichen beziehen. Die Stellungnahme richtet sich darüberhinaus an nachfolgende Planungsebenen.

## **4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur**

### **4.2.1-00.01 Befürwortung der Energiewende**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Energiewende mit einem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt, da mit einer lokalen und regenerativen Energieerzeugung ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Erreichung der Klimaziele und zur Begrenzung des Klimawandels geleistet wird. Sie legt die Grundlage für eine regionale Wertschöpfung, eine wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung der Region und fördert die Unabhängigkeit von volatilen Energiemärkten.

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahmen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es werden keine Belange vorgetragen.

### **4.2.1-00.02 Plädioyer für die Nutzung anderer Energiequellen anstelle von Windenergie**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird sich dafür ausgesprochen, den Strombedarf durch den Einsatz anderer Energiequellen wie Solarenergie, Biomasse oder vertikalen Elektroturbinen und kinetischen Fliesen zu decken, anstatt einseitig auf Windenergie zu setzen. Es werden hierfür unterschiedliche Gründe genannt. In Bezug auf PV-Anlagen auf Gebäuden wird argumentiert, dass durch diese als Alternative zur Windenergie günstig und umweltfreundlich Strom produziert werden kann. Die Politik sollte diesbezüglich auf verlässliche und langfristig wirkende Anreize wie die Gleichstellung mit dem Windkraft-Vergütungssystems setzen, damit Investoren in diese Energiequelle investieren. Ob bezüglich der Verwendung dieser Energieform auf Dächern und Parkplätzen ausreichend informiert wird, wird kritisch hinterfragt. Es wird festgestellt, dass die Windenergieanlagen als alternativlos dargestellt werden, wohingegen eine faktenbasierte Prüfung und die Nutzung alternativer Möglichkeiten als erforderlich angesehen wird.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-00.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-00.03 Hinweis auf ein bereits jetzt bestehendes Überangebot von Strom aus alternativen Energien in der Gemeinde Thomasburg**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Thomasburg bereits jetzt mehr Strom aus alternativen Energien produziert wird als benötigt. Der Hinweis erfolgt als ein Argument gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Gemeinde Thomasburg.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-00.07 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-00.04 Forderung an den Bundesrechnungshof nach Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel bei der Windenergie**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Der Bundesrechnungshof wird aufgefordert, die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie in Niedersachsen zu prüfen, unter Berücksichtigung der bereits genehmigten und gebauten Windparks und des Ausbaus des Stromtrassen.

#### **Erwiderung**

Die geforderte Prüfung ist nicht Gegenstand des RROPs.

## 4.2.1-01.01 Widerspruch gegen die Streichung von Ziffer 4.2.1 01 des 1. RROP-Entwurfs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Streichung von Ziffer 4.2.1 01 des 1. RROP-Entwurfs zur klima- und umweltverträglichen Energieversorgung zurückzunehmen. Es wird argumentiert, dass die Umwelt und das Klima für alle nachfolgenden Generationen erhaltens- und schützenswert ist. Es wird gefordert, diese Aspekte nicht zugunsten der Energieversorgung zu streichen.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-01.02 verwiesen. Aufgrund einer entsprechenden Festlegung in Ziffer 4.2.1 01 LROP ist eine Festlegung auf Regionalplanungsebene nicht erforderlich, da Festlegungen im LROP auch auf Regionalplanungsebene ihre Gültigkeit haben. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-02.01 Befürwortung und Unterstützung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insb. des gesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insb. der gesteuerte Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg, wird im Hinblick auf die Klimaziele, die Energiewende, den steigenden Strombedarf (z.B. für Kl, Mobilität, Haustechnik) und eine regionale Energieautonomie befürwortet. Auch im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags nach NWindG und das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung gemäß EEG wird die Ausweisung der Vorranggebiete positiv gesehen. Es wird positiv bewertet, dass die Windenergieplanung sich auf geeignete Standorte konzentriert und im Einklang mit anderen raumbedeutsamen Belangen erfolgt, um negativen Auswirkungen soweit wie möglich entgegen zu wirken und einen unkontrollierten Ausbau der Windenergie durch eine Superprivilegierung zu vermeiden. Es wird ausgeführt, dass die durch die Windenergienutzung erzielten finanziellen Einnahmen für den ländlichen Raum die Möglichkeit bieten, die Infrastruktur aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, die historischen Ortskerne zu erhalten, Kindergärten und Schulen zu bauen und das Leben auf dem Land wieder attraktiv zu gestalten.

### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 3. Entwurf gegenüber dem 2. Entwurf verändert.

## 4.2.1-02.02 Forderung, bestimmte Belange nicht auf die Zulassungsebene zu verschieben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, bestimmte Belange bereits im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu behandeln und nicht auf die nachfolgende Zulassungsebene zu verschieben.

So wird gefordert, dass im Zuge einer erforderlichen Realisierungsprognose für die Vorranggebiete Windenergienutzung die Auswirkungen militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecken, Jettieflugstrecken sowie weitere militärische Belange) bereits im RROP zu berücksichtigen sind.

Es wird außerdem auf das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung hingewiesen und gefordert, sich abzeichnende Konflikte bereits auf Ebene der Regionalplanung zu lösen und nicht auf die Zulassungsebene zu verschieben. Beispielhaft werden avifaunistische, wasserschutzbezogene, immissionsschutzrechtliche und Brandschutzkonflikte angeführt. In diesem Zusammenhang wird konkret auf die Regelung in § 44 BNatSchG sowie § 50 S. 1 BImSchG zum anlagenbezogenen Immissionsschutz hingewiesen.

Es wird zudem gefordert, die EU-Verordnung 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausweisung von Flächen in intakten Waldgebieten wird hier ein Konflikt gesehen, der nicht auf spätere Verfahren verschoben werden darf.

### Erwiderung

Mangels eines konkreten Vorhabensbezugs ist es rechtlich wie faktisch nicht möglich, die auf der Zulassungsebene mit Vorhabensbezug abzuarbeitenden Belange vorgezogen zu berücksichtigen. Die Regionalplanerische Festlegung muss im Rahmen einer Realisierungsprognose allerdings sicherstellen, dass aus diesen Belangen auf der Zulassungsebene keine Umsetzungshindernisse resultieren.

Eine solche ist für den Belang der Hubschraubertiefflugstrecken erfolgt und hat zu Veränderungen der Flächenkulisse für Windenergiegebiete geführt. Aufgrund standortbezogener Restriktionen der Bundeswehr wird eine Verkleinerung des Gebietes OST\_04 vorgenommen. Für die weiteren der aufgeführten militärischen Belange liegen dem LK Lüneburg lediglich allgemein gehaltene Stellungnahmen vor, die keine Umsetzungshindernisse erkennen lassen. Insbesondere haben die Mindestflughöhen von Jet-Tiefflugstrecken sowie der, einen kleinen Teil des Planungsgebiets betreffende MVA-Sektor vor dem Hintergrund der gewählten Referenzanlage keine konkrete Auswirkung auf die Flächenkulisse.

In ähnlicher Weise wurden die aufgrund der vorgelagerten Planungsebene an Hand vorliegender hinreichend aktueller und valider Informationen erkennbaren artenschutzfachlichen Konflikte bewältigt.

Auch im Hinblick auf wasserrechtliche Vorgaben ist dies durch eine Berücksichtigung auf der Ebene der Planungskriterien erfolgt. Im Zulassungsverfahren erfolgt bedarfsweise eine weitergehende Berücksichtiung der wasserrechtlichen Belange.

Die EU-Verordnung 2024/1991 (Wiederherstellungsverordnung) spielt für die Festlegung von Windenergiegebieten keine Rolle. Innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung ist eine Wiederherstellung gemäß der zitierten Verordnung auch in Waldgebieten nicht ausgeschlossen. Besonders wertvolle, in Schutzgebieten liegende Waldböden werden zudem nicht beansprucht. Die übrigen Waldböden werden vom Landkreis Lüneburg in Übereinstimmung mit der Windenergiopotentialstudie des Landes Niedersachsen als grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Frage kommend bewertet.

Hinsichtlich des Brandschutzes werden durch den Betrieb von WEA im Wald künftig neue Herausforderungen entstehen. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung gegeben. Diese zu bewältigen, wird künftig die Aufgabe u.a. des Landkreises Lüneburg und der Kommunen sein und ist nicht zuletzt in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu regeln. Eine weitergehende Regelung im Rahmen eines Raumordnungsplans ist jedoch nicht möglich.

Die Grundsätze des § 50 BlmSchG zum anlagenbedingten Immissionsschutz liegen dem Planungskonzept zu Grunde. Der LK Lüneburg verfolgt ein vorsorgeorientiertes Planungskonzept, welches über die gemäß BlmSchG einzuhaltenden Vorgaben hinaus geht. In Abschnitt 1.3 der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

## 4.2.1-03.001 Kritik an Planungskonzept und Zweifel an Rechtskonformität in Bezug auf die Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Einwendungen sprechen sich gegen den Ausbau der Windenergie allgemein oder gegen die im Landkreis Lüneburg im Rahmen der RROP-Neuaufstellung geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung aus und fordern die Überarbeitung der Planungen, da das den Planungen zugrunde liegende Planungskonzept des Landkreises Lüneburg den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben sowie deren Ausgestaltung durch die Rechtsprechung in mehrfacher Hinsicht nicht nachkommt. Es wird kritisiert, dass Teil A des RROP-Entwurfs zentrale Anforderungen an eine konfliktarme, transparente, funktionsbezogene und integrationsfähige Raumdarstellung verletzt. Es fehlen Raumkategorien, Schutzfunktionen, Leitbilder oder funktionale Bezüge, die auf eine nachhaltige Regionalentwicklung abzielen. Es wird eine Sicherstellung der Vereinbarkeit zwischen naturschutzfachlicher Entwicklung und raumplanerischer Zielsetzung gefordert.

Die aktuelle Planung wird als nicht genehmigungs- oder tragfähig angesehen, da Rechtsfolgen durch fehlerhafte Festsetzungen und dauerhafte ökologische, soziale und wirtschaftliche Schäden für die Region zu erwarten sind. Es werden zudem Widersprüche zwischen Umweltbericht, Begründung und Kartenwerken gesehen und eine in sich konsistente Planung gefordert. Es wird weiterhin gefordert, durch eine Überarbeitung des aktuellen Planungsansatzes sicherzustellen, dass erneuerbare Energien nicht auf Kosten von Mensch und Natur realisiert werden. Es wird argumentiert, dass durch einen integrativen, ausgewogenen und transparenten Planungsprozess, der alle betroffenen Umweltgüter und gesundheitlichen Aspekte in den Mittelpunkt stellt, eine nachhaltige Energiewende gelingen kann, ohne die Lebensqualität und den Wert der Heimat zu zerstören.

Die politische und mediale Diskussion zum Thema Energiewende/CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird für nicht nachvollziehbar gehalten sowie eine mangelnde Aufklärung und zweifelhafte Umweltbilanz durch Windenergieanlagen (WEA) angeführt. In dem Zusammenhang wird eine fehlende CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanzierung kritisiert. Es liegt keine transparente Bewertung der gesamten ökologischen Folgen der WEA vor - einschließlich Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Rückbau und Entsorgung. Dies widerspricht Anforderungen gemäß UVPG sowie dem Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG).

Es wird bemängelt, dass Materialien für den Bau von WEA wie Balsaholz zu großen Teilen aus Ländern mit massiven Verstößen gegen Menschenrechte (z. B. Ecuador, China) stammen. Der Raubbau an tropischem Regenwald, sklavenähnliche Arbeitsbedingungen und Umweltzerstörung stehen im Widerspruch zum Lieferkettenengesetz und internationalen Vereinbarungen wie der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten. Auch der Kupferbedarf der Windkraftindustrie trägt nachweislich zu schwerwiegenden sozialen und ökologischen Missständen in Ländern wie Peru bei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis verpflichtet ist, vor einer Genehmigung Nachweise über die Einhaltung dieser Vorschriften einzufordern.

Es wird eine Gefährdung des natürlichen Lebensraums durch die Errichtung von WEA befürchtet und in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen Art. 20a GG, § 8 Abs. 2 ROG -insbesondere in Bezug auf den Ausschluss von Siedlungsnähe, Schutzgebieten und Zerschneidung empfindlicher Landschaftsräume- sowie das Umweltschadensgesetz gesehen. Es werden negative Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Landschaft gesehen, die dem eigentlichen Zweck der Förderung regenerativer Energien, diese Aspekte zu schützen, zuwider laufen. Es werden in dem bestehenden ökonomischen Regelungssystem finanzielle Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger zugunsten Weniger erwartet. Es wird zudem die Überzeugung geäußert, dass sich im Landkreis Lüneburg andere Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung finden lassen, die raumverträglicher sind und das Erfordernis der Zumutbarkeit besser erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum RROP-Entwurf (Teil B) die raumstrukturellen Entscheidungen aus Teil A sachlich zu begründen und mit einer nachvollziehbaren Abwägung unter Beachtung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange sowie aller Umweltschutzgüter gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu unterlegen sind. Es wird kritisiert, dass die Begründung Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für die Regionalplanung nicht erfüllt, nämlich darzulegen, "auf welcher tatsächlichen und normativen Grundlage sie Entscheidungen trifft und wie sie zwischen kollidierenden Belangen vermittelt" (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 -4 CN 2.12). Es wird konkludiert, dass Teil B keine planerisch belastbare Abwägungsbegründung darstellt, sondern lediglich eine normative Bestätigung bereits getroffener Entscheidungen ohne tiefgreifende Sachprüfung ist.

Es werden basierend auf formalen und materiellen Mängeln eine Überarbeitung der Begründung einschließlich einer Darstellung der fachlichen Eignungsmerkmale, einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit bekannten Raumkonflikten und eine fundierte Zielabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gefordert. Es wird gefordert, einen Sperrvermerk für sämtliche Vorrangflächen, bei denen die Begründung keine flächenspezifische Abwägung enthält, vorzunehmen.

Es wird eine nicht erkennbare Einbindung in das niedersächsische Klimaschutzgesetz (KlimGes ND 2022) zu Flächeneffizienz und Schutzgutvermeidung als gleichrangige Ziele, das Landesraumordnungs-Programm (LROP) Niedersachsen, das eine konfliktarme Ausweisung mit regionalen Potenzialanalysen fordert, sowie die Bundesraumordnungspläne zum Netzausbau, die eine Koordinierung zwischen Leitungsausbau und WEA-Standorten anmahnen, bemängelt. Es wird kritisiert, dass Zielen der Raumordnung nach § 2 LROP widersprochen wird: der Schutz siedlungsnaher Freiräume, des Landschaftsbildes und der Vorrang wasserwirtschaftlicher Belange. Es wird auch kritisiert, dass bei der Ausweisung der Potenzialflächen keine Berücksichtigung von existierenden kommunalen Abwägungen, wie sie bei der Erstellung von Landschaftsplänen und Bauleitplänen entstehen, vorgenommen wird. Es wird eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit gemäß §1 Abs. 3 BauGB und des Integrationsgebots gemäß §1 Abs. 4 ROG gesehen. Insbesondere wird bemängelt, dass eine strukturierte Bewertung der planerischen Zielkonflikte fehlt. Es wird für die Samtgemeinde Gellersen kritisiert, dass bestehende gemeindliche Planwerke wie Flächennutzungsplan, Landschaftsplan unberücksichtigt geblieben sind und daher gefordert, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Regionalplanung mit kommunalen Vorgaben und deren Visualisierung im Darstellungsplan zu verknüpfen.

In Bezug auf GEL\_01 wird auf eine Inkohärenz zwischen Textteil B und Kartenteilen hingewiesen. Es wird bemängelt, dass in der Begründung nicht auf kartografisch dargestellte Konfliktlagen eingegangen wird. Dies betrifft beispielsweise im Kartenwerk dargestellte Flächensegmente mit landschaftsbildrelevanten Elementen (z. B. Hangkante Luhmühlen) oder eine angrenzende Trinkwasserschutzzone. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Inkohärenz zwischen Teil A und B gegen das Gebot der internen Planstimmigkeit nach § 7 Abs. 1 ROG verstößt und eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) verhindert, da Einwendungen nur dann inhaltlich begründet erfolgen können, wenn sie auf eine kohärente Planbegründung zurückgreifen können. Folglich erscheint die Fläche GEL\_01 dadurch willkürlich und nicht planbegründet. Es wird gefordert, die Kartenteile segmentweise mit der Begründung exakt entlang der Teirläume unter Angabe von Flurstücksbezug vorzunehmen.

Es wird kritisiert, dass die Fläche GEL\_01 im Umweltbericht teilweise nicht einzeln aufgeführt wird, eindeutige Abgrenzungen und Maßstäbe in den Kartenwerken fehlen sowie in der Begründung auf Karten verwiesen wird, die im Entwurf nicht oder nur schwer zugänglich sind. Auch bleibt die Zuordnung von Schutzgütern zu konkreten Teilläufen unklar.

Es werden fehlende Raumverträglichkeitsprüfungen sowie fehlende Eingriffsnachweise nach Rechtsprechung des BVerwG (§ 2 Abs. 2 ROG) kritisiert. Es wird die Einhaltung des § 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) wie die Beeinträchtigung öffentlicher Belange in Bezug auf die Landschaftspflege, den Bodenschutz, die Eigenart der Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes bei der Ausweisung von Vorrangflächen gefordert. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird in einigen Fällen nach § 3 WindBG als unzulässig erachtet. Außerdem werden Forderungen mit Bezug zum Landschaftsschutz, zur Energiewirtschaft, zur Aufbaustruktur von Windenergie-Projektgesellschaften, zur Bürgerbeteiligung über Windenergieprojekte und zum Aufbau von Strukturen zum Ausgleich von Immobilienwertverlusten gestellt.

Es wird kritisiert, dass die Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten zu eindimensional und zu eng betrachtet werden und ökologische, informelle, versicherungsbezogene, systemische, erholungs- und heimatbezogene, soziale, kulturelle, ästhetische, spirituelle/religiöse, vermaechtnisbezogene sowie selbstwertbezogene Werte unzureichend beachtet werden. Es wird gefordert, den Kriterienkatalog für Windvorranggebiete unter Einbeziehung siedlungsnaher Belastungsgrenzen zu überarbeiten. Die Wiederaufnahme einer vorher ausgeschlossenen Windenergiefläche wird als nicht nachvollziehbar und aufgrund fehlender Entscheidungsgrundlage kritisiert.

Es wird gefordert, Widersprüche zwischen Umweltbericht, Begründung und Kartenwerken aufzuheben. So wird kritisiert, dass Flächen nicht einzeln im Umweltbericht (Teil C) aufgeführt werden, in den Kartenwerken eindeutige Abgrenzungen und Maßstäbe fehlen, in der Begründung (Teil B) auf nicht zugängliche Karten verwiesen wird und die Zuordnung von Schutzgütern zu konkreten Teilläufen unklar bleibt. Es wird darauf verwiesen, dass die kartografische Darstellung (z.B. zur Schutzzone IIIA bei GEL\_01) in Widerspruch zu Aussagen im Textteil des Umweltberichts steht, wonach "keine erheblichen Wirkungen auf Trinkwasserschutzonen" zu erwarten seien.

Es wird bemängelt, dass die Realisierung der Zuwegung, Trassenführung und Kabelverlegung für die Netzanbindung der WEA planerisch unklar bleibt. Es wird ein Widerspruch mit § 7 Abs.2 ROG bezüglich der infrastrukturellen Machbarkeit gesehen.

## Erwiderung

Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung ist es, über das RROP Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem ihm zugewiesenen regionalen Teilläufenziel auszuweisen und auf diese Weise die Energiewende auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu besteht laut WindBG und NWindG eine gesetzliche Verpflichtung, die, soweit sie von den Landkreisen nicht befolgt wird, zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie an Land führt. Auf übergeordnete Regelungen hat der Landkreis Lüneburg im Rahmen der Neuaufstellung des RROP keinen Einfluss.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Landkreis darauf geachtet, nur dort Flächen auszuweisen, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Hierfür wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der entsprechende Belange berücksichtigt und deutlich höhere Schutzabstände zu Ortslagen anlegt, als rechtlich erforderlich. Die Planung von Zuwegungen zu den Windenergiegebieten sowie von Netzanbindungen ist nicht Teil der Regionalplanung. Dies erfolgt auf Zulassungsebene. Alle ermittelten Potentialflächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen, so dass alle Vorranggebiete Windenergienutzung des 1. RROP-Entwurfs als Windenergiegebiete geeignet sind und als zumutbar bewertet werden können, sofern im 1. und 2. Beteiligungsverfahren keine Belange vorgetragen wurden, die eine Änderung der Flächenkulisse erforderlich machen. Entsprechende Änderungen werden im 3. RROP-Entwurf übernommen.

In diesem Zusammenhang hat der Landkreis Lüneburg die für seine Planung maßgeblichen Rechtsgrundlagen explizit beachtet (darunter das angesprochene LROP sowie das Klimaschutzgesetz, rechtswirksame gemeindliche Planungen) bzw. implizit berücksichtigt (wie z.B. die über die Vorgaben des ROG vermittelten Anforderungen des GG). Unter den weiteren angesprochenen rechtlichen Grundlagen sind hingegen das Umweltschadengesetz, das BauGB (§ 7), die Raumverträglichkeitsprüfung gem. ROG, die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für die vorliegende Planung nicht einschlägig. Dies gilt auch für informelle gemeindliche Planungen, wie z.B. einen Landschaftsplan.

Der Hinweis auf eine umfassende Berücksichtigung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung inkl. der durch den Rohstoffbedarf der Anlagen sowie ihres Rückbaus bewirkten im Sinne einer Lebenszyklus-Analyse ist grundsätzlich berechtigt, zielt jedoch nicht auf die Ebene der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie, sondern vielmehr auf die grundlegende politische Festlegung zur Zukunft der Energieversorgung.

Die angeführte Kritik an der für die räumliche Analyse verwendeten Kriterien wird zur Kenntnis genommen. Für eine weitergehende Befassung ist sie nicht hinreichend substanzell begründet. So beziehen sich aufgeführte Funktionswerte wie Ökosystemdienstleistungen, Kulturelle Symbolwerte und andere auf eine Inwertsetzung der Biodiversität, wie sie im Zuge der Planungskonzeption durch die Einbeziehung der regionalplanerischen Festlegungen im Abschnitt Natur und Landschaft, sowie weiterer naturschutzfachlich hergeleiteter Kriterien in umfassender Weise operationalisiert wurde.

Sofern in den Stellungnahmen ergänzend zur allgemeinen Kritik an der Windenergienutzung oder dem Planungskonzept des Landkreis Lüneburg konkrete Belange vorgebracht werden, werden diese gesondert erwidert.

## 4.2.1-03.002 Kritik und Forderungen hinsichtlich bundes- und landesrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Teilflächenziels sowie des Wegfalls der möglichen Ausschlusswirkung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird Ablehnung gegenüber den Vorgaben von Land und Bund zum Windenergieausbau geäußert und u.a gefordert, eine eigene Vision für den Landkreis Lüneburg zu entwickeln, welche die Wünsche und Forderungen der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt.

Die Zielsetzung Niedersachsens zum Ausbau der Windenergie wird als unrealistisch, die Zuweisung des im Vergleich zum Bundes- und Landesdurchschnitt überproportional hohen Teilflächenziels von 4 % des Landes Niedersachsen an den Landkreis Lüneburg als nicht nachvollziehbar, ungerechtfertigt und auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes als nicht hinnehmbar und nicht rechtmäßig kritisiert. Die den regionalen Teilflächenzielen zugrunde liegende Potentialstudie des Fraunhofer Instituts für das Land Niedersachsen wird als unzureichend erachtet, da die dort erfolgte Konfliktrisikoabwägung anhand lediglich rudimentär betrachteter Flächenkriterien und -kategorien erfolgt ist. Es wird gefordert, das Flächenziel für Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend dem Bundesziel auf 2% der Landkreisfläche zu beschränken. Vom Landkreis Lüneburg wird gefordert, auf den Gesetzgeber einzuwirken, dass es zu einer Korrektur der regionalen Teilflächenziele im Sinne einer fairen Lastenverteilung und mit geringeren Zielwerten für den Landkreis kommt. Eine Sanktionierung durch eine Superprivilegierung bei Nichterfüllung der regionalen Teilflächenziele wird abgelehnt.

Weiterhin wird kritisiert, dass der prognostizierte Energiebedarf, welcher als zu hoch angesetzt bewertet wird, statisch auf eine hierfür benötigte Fläche heruntergebrochen wird. Es wird gefordert, eine dynamische Berechnung des Flächenbedarfs durchzuführen, die dem technischen Fortschritt zukünftiger Windenergieanlagen (WEA) Rechnung trägt. Dieser führt dazu, dass die Energieausbeute von WEA stetig steigt. Daraus wird gefolgt, dass es bei einer rein statischen Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Flächen zu gesamtwirtschaftlich unsinnigen (und im Sinne der Verhältnismäßigkeit) auch zu nicht notwendigen Flächenfestlegungen kommen wird. Das dem Landkreis Lüneburg vorgegebene regionale Teilflächenziel wird in diesem Sinne als zu hoch und eine rein statische Vorgabe als ermessenfehlerhaft angesehen, was den verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbots widerspricht. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sowohl das EEG als auch das NKlimaG auf die Deckung des Energiebedarfs abzielen, dass es also um das Erreichen von installierter Leistung gehen muss und nicht um die Erfüllung von Flächenvorgaben.

Hinsichtlich der Gemeindeöffnungsklausel wird befürchtet, dass die Möglichkeit der Gemeinden, eigenständig Windenergiegebiete auszuweisen, dazu führt, dass es zu einem massiven Ausbau der Windenergie über das regionale Teilflächenziel hinaus kommt und dass das Bemühen des Landkreis Lüneburg um einen gesteuerten Windenergieausbau dadurch infrage gestellt wird. Es wird vom Landkreis gefordert, gegen diese Regelung anzugehen. Außerdem wird vorgetragen, dass statt einer pauschalen Prozentzahl auch berücksichtigt werden sollte, wie viele Flächen noch für Naturschutz, Erholungsqualität und als lokale Lebensräume zur Verfügung stehen. Zudem ist eine multifunktionale Flächennutzung möglich.

Es wird hinterfragt, weshalb die vorhandenen WEA nicht zum Flächenziel addiert werden.

Es wird vorgetragen, dass die Bundesregierung wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen hat. Hierdurch wurde der Ausbau der Windenergie als "überragendes öffentliches Interesse" maximal hochgestuft, weshalb Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt werden können. Es wird kritisiert, dass die Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll, einzig und allein dazu dient, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignoranz der physischen und psychischen Belastung der Anwohner. Diesbezüglich werden erhebliche, rechtliche Bedenken geäußert: Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den derzeit gängigen Anlagen mit einer Höhe von mindestens 250 m massiv in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird (vgl. das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch in das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Weiterhin wird die Auffassung vertreten, dass die gesetzlichen Neuregelungen der letzten Bundesregierung in § 2 EEG und § 45b BNatSchG rechtswidrig sind. So reicht die wissenschaftliche Grundlage für die Benennung der 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten nicht aus und widerspricht in Teilen geltendem EU-Recht. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Regelungen in §2 EEG und § 45b BNatSchG dazu führen, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in "Schieflage" geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben und Verstoß gegen internationale Rechtsnormen (zu Natur- und Artenschutz) erfolgt.

Die Änderung des BauGB und der damit einhergehende Wegfall einer möglichen Ausschlusswirkung für Vorranggebiete Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird kritisch gesehen, da die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich Konflikte provoziert, die vorher durch die räumliche Steuerung der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) in den RROP deutlich eingeschränkt werden könnten. Es wird befürchtet, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne ausreichenden Schutzstatus überplant und in Anspruch genommen werden und es zur Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch Zerschneidung kommt. Deshalb wird es als besonders wichtig angesehen, dass das im NWindG zugewiesene regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg bis Ende 2032 erreicht wird, um keine dauerhafte Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, sondern eine faktische Ausschlusswirkung durch die anschließende Einstufung von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben im Außenbereich zu erreichen.

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kommunalpolitiker im Landkreis längst verstanden haben, dass hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung "etwas aus dem Ruder läuft". Doch sie werden von einer übermächtigen Verwaltung und von gesetzlichen Drohkulissen wie der "Superprivilegierung" unter Druck gesetzt. Hierbei ist es unerheblich, was Bürgerinnen und Bürger sagen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.002 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis Lüneburg im Oktober 2025 erneut mit einer Resolution an den Niedersächsischen Landtag gewendet hat, um darauf hinzuwirken, dass das regionale Teilflächenziel für den Landkreis von 4 % erheblich reduziert wird. Eine Rückmeldung hierzu steht noch aus. Hinsichtlich der über die Gemeindeöffnungsklausel von den Gemeinden eigenständig geplanten Windenergiegebieten wird darauf hingewiesen, dass diese nur auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, wenn diese rechtskräftig ausgewiesen sind. Über die Gemeindeöffnungsklausel rechtskräftig ausgewiesene Windenergiegebiete gibt es im Landkreis Lüneburg Stand jetzt nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, entsprechende Flächen bei Rechtskraft der zugrunde liegenden Bauleitplanung für die Anrechnung des regionalen Teilflächenziels für Ende 2032 (4 %) heranzuziehen. Die Befürchtung, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne ausreichenden Schutzstatus aufgrund des Wegfalls einer Ausschlusswirkung von Vorranggebieten überplant und in Anspruch genommen werden und es zur Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch Zerschneidung kommt, wird nicht geteilt. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt, soweit das dem Landkreis Lüneburg zugewiesene regionale Teilflächenziel fristgerecht erfüllt wird. Dies wird vom Landkreis Lüneburg angestrebt. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.003 Hinweis auf mögliches Verfehlen des regionalen Teilflächenziels 2027 sowie Forderung nach Erfüllung des Teilflächenziels 2032**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf den gesetzlichen Auftrag im NWindG verwiesen, wonach der Landkreis Lüneburg 3,09 % Prozent der Landkreisfläche bis 2027 und 4 % der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032 für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen muss. Es wird kritisiert, dass im aktuellen Entwurf mit 3,22 % lediglich ein Puffer von 0,13 % über dem angestrebten Flächenbeitragswert für 2027 eingeplant wurde und somit kaum Spielräume bestehen. Sollten einzelne Flächen aufgrund von Restriktionen im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens entfallen, kann das regionale Teilflächenziel nicht mehr erreicht werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Gemeinden die Gemeindeöffnungsklausel vor dem Hintergrund des massiven Drucks aus der Bevölkerung nicht nutzen werden und somit auch keinen Beitrag zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels für Ende 2032 leisten werden. Es wird daher angeregt, das bis zum Jahr 2032 zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 4% anzustreben, auch um Zeit, Ressourcen und Kosten im Hinblick auf ein weiteres Planverfahren einzusparen und den Gemeinden die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation geben.

## **Erwiderung**

Der Landkreis Lüneburg hat sich dazu entschieden, von der Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032 Gebrauch zu machen und im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Windenergiegebiete festzulegen, die das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 von 3,09 % sicher erfüllt. Ziel ist, die Belastung von Mensch und Natur so weit wie möglich zu begrenzen. Der Landkreis nimmt dafür in Kauf, die verbleibenden Flächen zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 in einem weiteren zukünftigen Planverfahren festzulegen. Der 1. RROP-Entwurf hat gezeigt, dass ein entsprechendes Flächenpotential grundsätzlich vorhanden ist, ohne dabei auf Flächen zurückgreifen zu müssen, die von den Gemeinden über die Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesen wurden. Dank eines im 2. Entwurf eingeplanten Sicherheitsaufschlags auf das regionale Teilflächenziel werden auch im 3. Entwurf des RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die das regionale Teilflächenziel für 2027 weiterhin sicher erfüllen. Die Forderung nach konkreten Flächenerweiterungen wird gesondert erwidert.

## **4.2.1-03.004 Kritik am Abwägungsprozess in der Einzelfallprüfung und Forderung nach Korrekturen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine grundlegende Überarbeitung des Planungskonzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung unter Durchführung einer umfassenden und transparenten Alternativenprüfung gefordert, bei der Standorte mit geringerem Konfliktpotenzial und besseren ökologischen Rahmenbedingungen bevorzugt werden und das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Jeder Eingriff in geschützte Rechtsgüter darf nicht außer Verhältnis zu den verursachten Belastungen stehen. Andernfalls werden irreversible Beeinträchtigungen der Lebensqualität, Biodiversität und wirtschaftlicher Stabilität befürchtet. Es wird gefordert, auf Fachgutachten von unabhängigen Institutionen zurückzugreifen und moderne, zeitgemäße Fachstandards anzuwenden.

Es wird die Ansicht vertreten, dass das Planergebnis schon vorweggenommen wird, indem dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird, dem einzelne Schutzgüter untergeordnet werden. Dies wird als ein erheblicher Abwägungsmangel angesehen. Es wird kritisiert, dass öffentliche und private Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB unzureichend gegen- und untereinander abgewogen worden sind und dass diesbezüglich keine ordnungsgemäße rechtmäßige Abwägung erfolgt ist. Dies wird insbesondere in Bezug auf avifaunistische Belange bemängelt. Hier werden konkrete Prüfungen gefordert. Aber auch die Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie weitere naturschutzfachliche Belange werden als nicht ausreichend abgewogen bewertet.

Es wird auf das planerische Erfordernis einer Eignung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung hingewiesen. Ist eine Eignung nicht gegeben, so ist eine Ausweisung solcher Gebiete als abwägungsfehlerhaft zu bewerten. Es wird die Ansicht vertreten, dass dies bei einzelnen Vorranggebieten der Fall ist.

In Bezug auf das Vorranggebiet OST\_DAH\_BLE\_01 wird kritisiert, dass ein nicht vorbelasteter Wald für die Windenergienutzung vorgesehen wird, weil die Bestandsanlagen auf vorgelagerten Äckern als Eignungskriterium betrachtet werden.

Generell wird angemerkt, dass das Durchführen einer "vereinfachten Bewertung" für die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. Änderung des RROP 2016 den Anforderungen an die Realisierungsprognose nicht genügt, da seit Inkrafttreten des RROP 2016 neue Belange hinzugekommen sein können. Es wird gefordert, die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung ebenfalls nach den Kriterien der Einzelabwägung zu überprüfen, wenn sie erneut festgelegt werden sollen. Konkret Bezug genommen wird auf die Fläche GEL\_ILM\_LUE\_01\_14, wo ein gemeldeter Rotmilanbrutplatz aufgrund eines bestehenden Windparks nicht zu einer Flächenstreichung geführt hat. Hierzu wird angemerkt, dass Auswirkungen von neuen Windenergieanlagen mit größeren Höhen in die Abwägung eingestellt werden müssen. Dabei ist auch zu beachten, dass die zukünftigen Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes nicht standortgleich mit den bestehenden Anlagen sein müssen und sich auch deshalb andere Betroffenheiten ergeben können. Zudem sind auch die Abgrenzungen des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 nicht deckungsgleich mit der Teilfläche 01\_14.

Die Einschätzung, wonach das Landschaftsbild des die Teilfläche BAR\_02\_03 umgebenden Waldgebietes bereits vorbelastet ist, wird nicht geteilt. Die angeführte Höchstspannungsleitung wird aufgrund des umgebenden Waldes als kaum wahrnehmbar betrachtet. Es wird im Gegenteil die Ansicht vertreten, dass der Bereich einen hohen Wert für die Naherholung hat.

In Bezug auf GEL\_01 wird vorgebracht, dass die Potenzialflächenanalyse zur Windenergie an Land durch das Fraunhofer IEE und die Bosch & Partner GmbH ergeben hat, dass die Fläche nicht zu den windenergetisch hoch geeigneten Vorrangstandorten zählt, sondern in einem qualitativ untergeordneten Segment liegt, das planerisch besonders sorgfältig abgewogen werden muss. Ein Eingriff in ökologisch sensible Strukturen und Biotopverbundräume ist in diesen Flächen nur dann zulässig, wenn die energiepolitische Bedeutung deutlich überwiegt. Es wird die Ansicht vertreten, dass dies bei der Fläche GEL\_01 nicht der Fall ist.

Weiterhin wird kritisiert, dass in der Gemeinde Gellersen nebeneinander liegende Teilflächen nicht zur Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden, weil sie die Mindestflächengröße unterschreiten, obwohl diese Flächen auch als zusammenhängende Flächen betrachtet werden könnten, so wie dies bei Flächen in Nachbarschaft zu Tosterglope erfolgt ist.

Zur Potenzialfläche AME\_08 wird vorgetragen, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Teilflächen 08\_06a bis 08\_06c aufgrund ihrer geringen Flächengröße (<30 ha) ausgeschlossen wurden, während die verbleibenden Teilflächen 08\_01 (2,7 ha) und 08\_03 (12,2 ha) nach Abwägung relevanter Belange als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft werden. Diese müssten ebenfalls aufgrund ihrer geringen Flächengröße ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Potentialfläche DAH\_BLE\_01 wird ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen, indem hinsichtlich eines möglichen Rotmilanbrutplatzes auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen wird, während bei den Flächenkomplexen BAR\_02 (Teilfläche 02\_03) und BAR\_03 (Teilfläche 3\_10) Flächen im Bereich der NLWKN-Flächen mit landesweiter Bedeutung (Rotmilan) ausgeschieden wurden.

Hinsichtlich der Potentialfläche DAH\_01 wird hinterfragt, warum die Waldfläche zwischen den Teilflächen 05 und 07 als Vorranggebiet Wald bewertet wird und somit für die Windenergienutzung ausscheidet, während die Waldfläche im Bereich der Teilfläche 05, welche lediglich durch eine schmale Straße von der als Vorranggebiet Wald festgelegten Fläche getrennt ist und sich in Flora und Fauna von dieser nicht unterscheidet, als für die Windenergienutzung geeignet bewertet wird.

Hinsichtlich des Schutzabstandes zu Biotoptflächen wird gefordert, diesen maximal mit der Gesamtanlagenhöhe festzulegen. Im Zuge der Einzelfallabwägung angelegte Schutzabstände von 600 m werden als zu hoch angesehen.

Zudem wird gefordert, auch bei kleinen Kompensationsflächen einen Flächenausschluss vorzunehmen, da befürchtet wird, dass die betroffenen Flächen ansonsten ihre Kompensationsleistung nicht erbringen können.

Es wird gefordert, die Entfernung zu den nächstgelegenen Leitungen des 110-kV-Verteilnetzes als Abwägungsbelang mit in den Blick zu nehmen und dazu in den Gebietsblättern entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Es wird die Meinung vertreten, dass die Länge der durch einen Windparkbetreiber herzustellenden Anbindung an eine 110-kV-Leitung ein relevantes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist und somit auch für die Realisierungsprognose von Vorranggebieten Windenergienutzung von Bedeutung sein kann.

In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, dass für die Potentialflächen OST\_06 und OST\_DAH\_01 die unmittelbare Nähe zur 110-kV-Freileitung und damit die Möglichkeit der direkten Einspeisung des Windstroms in das Netz der Avacon in der Abwägung der Potenzialfläche, die im Rahmen der "abschließenden Positivauswahl" gestrichen wurden, berücksichtigt werden sollte.

Unter Bezug auf die abschließende Bewertung der Gebietseignung unter Punkt 4 der Gebietsblätter werden folgende Begründungen für ein Ausscheiden von Flächen, die nach Durchführung der Einzelfallprüfung und Bewertung zuvor für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet bewertet wurden, kritisiert:

- "Verringerung der Belastung der Ortslagen": mehrfach genannt, obgleich in den vorherigen Prüfschritten bereits mehrere Schutzkriterien zum Schutz der Siedlungsbereiche angewendet wurden.
- Ausschluss mit der Begründung, Abstände zwischen bestehenden Windparks zu erhöhen, ohne dass allgemein gültige Abstandskriterien zwischen einzelnen Vorranggebiet Windenergienutzung im Planungskonzept festgelegt wurden.
- Verringerung einer Inanspruchnahme von Waldflächen, obwohl andere Flächen im Zuge der Einzelfallprüfung in Waldflächen hinein vergrößert oder ergänzt wurden.

Vor diesem Hintergrund wird bemängelt, dass bei der Einzelfallprüfung der Flächen der Abschnitt "4. Abschließende Bewertung", für andere Flächen ohne Ausführungen zur "abschließenden Positivauswahl" endet und somit die Frage offen bleibt, warum die ergänzende Bewertung bei diesen Flächen keine Anwendung findet. Durch die nicht ausreichenden Begründungen für das Ausscheiden von zuvor als geeignet bewerteten Flächen in der bisherigen Form wird ein Konflikt mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt, sodass die Vorgehensweise der erfolgten Verkleinerungen/Streichungen als ungeeignet bewertet wird. Es wird gefordert, die verwendeten Planungskriterien für alle Flächen der Windkulisse einheitlich anzuwenden.

In Bezug auf die Fläche AME\_05 wird vorgetragen, dass die Gründe, die im Zuge der Positivauswahl dazu geführt haben, dass die Fläche nicht als Vorranggebiet festgelegt wird, auch dazu führen müssen, dass die Fläche als nicht für die Windenergienutzung geeignet bewertet wird.

Generell wird zur Positivplanung vorgebracht, dass auch hier das Abwägungsgebot gilt und eine Alternativenprüfung vorzunehmen ist. Es

wird diesbezüglich gefordert, einen strengen Maßstab an das der Windenergieplanung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.

Zu Potentialfläche AME\_09 wird vorgetragen, dass die großflächige Erweiterung der Teilfläche 09\_02 nach der Einzelfallprüfung nicht überzeugt, da bei anderen Potenzialflächen geeignete Teilflächen im Zuge der "abschließenden Positivauswahl" u.a. mit der Begründung der Reduzierung der Inanspruchnahme von Waldflächen reduziert wurden.

Und zu Potenzialfläche OST\_04 wird vorgetragen, dass die Ergänzung der Teilfläche 04\_09 nicht überzeugt, da die Gründe, die zur Streichung der im gleichen Raum befindlichen Potenzialfläche ILM\_03 geführt haben (Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein unvermeidbares Maß reduzieren, die Belastung der Ortslage Wendisch Evern verringern, störungsarme Landschaft zwischen dem bestehenden Windpark Melbeck und zwei Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen von WEA freigehalten), auch gegen die Teilfläche 04\_09 herangeführt werden könnten.

In Bezug auf die Potenzialfläche SCH\_01 wird angemerkt, dass Ausführungen zur Lage der Teilfläche 03\_09 innerhalb eines "Risikogebietes außerhalb von ÜSG" (§ 78b WHG) sowie im Küstengebiet der HWRM-RL fehlen. Zudem ist die Formulierung "erfolgt zunächst keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung" zu ändern, wenn die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wurde. Die Ausführungen auf S. 599, dass "feuchte Offenlandflächen mit Bedeutung für Wiesenvögel frei von Störungen gehalten werden [können]" wird als nicht überzeugend gefunden, wenn zuvor (auf S. 598) festgestellt wird, dass "der nördliche Teil von 01\_07, allerdings bei dort festgestellter besonderer Bedeutung für Wiesenvögel, nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet [ist]."

Weiterhin wird zu SCH\_01 angemerkt, dass hinsichtlich einer Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund offen bleibt, ob der offenlandbezogene Verbund "Grünlandverbund" der Vorbehaltsgebiet Biotopverbund eine avifaunistische Bedeutung hat (vgl. Anwendungshinweise auf S. 354). Zumindest für die Teilflächen 01\_05 und 01\_06 wird im Weiteren auf S. 598 ausgeführt, dass diese aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials entfallen. Außerdem wird in den Anwendungshinweisen ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete Biotopverbund für "fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich)" von der Windenergienutzung freigehalten werden. Es bleibt offen, wie bei den Teilflächen 01\_01a, 01\_01b und 01\_02 (Vorranggebiet Windenergienutzung) mit dem Abwägungsbelang "Vorbehaltsgebiet Biotopverbund" umgegangen wurde.

Es wird gefordert, alle Bestandsanlagen in die Vorrangflächenplanung einzubeziehen. Dies ist nicht überall passiert, würde aber die Möglichkeit schaffen, an anderer Stelle Flächen zu streichen.

## Erwiderung

Alle vorgeschlagenen Flächen haben einen detaillierten Abwägungsprozess durchlaufen. Dabei wird der Windenergienutzung nicht von vornherein ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, sondern es werden sowohl bei der pauschalen Anwendung von Planungskriterien als auch in der Einzelfallprüfung die jeweils betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht und nach den planerischen Vorstellungen des LK Lüneburg in die Abwägung eingestellt. Dies betrifft auch diejenigen Flächen, die bereits im aktuell gültigen RROP als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Lediglich für die bereits mit WEA bebauten Vorranggebiete des gültigen RROP erfolgt eine vereinfachte Einzelfallprüfung, wie in der Begründung ausgeführt. Dies gilt auch für die Fläche GEL\_ILM\_LUE\_01\_14. Da sich die Windenergienutzung dort bereits durchgesetzt hat, wird durch die erneute Festlegung dieser Fläche kein artenschutzrechtlich relevanter Tatbestand erzeugt, denn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten für konkrete Zulassungsverfahren und ein solches ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung für die Umsetzbarkeit der Festlegung gerade nicht notwendig. Im Falle eines späteren Repowering sind die zu diesem Zeitpunkt relevanten artenschutzrechtlich relevanten Gegebenheiten sowie die dann zum Artenschutz geltende rechtliche Regelung heranzuziehen. Auch die Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie weiterer naturschutzfachlicher Belange auf den verschiedenen Stufen der Planungskonzeption ist umfassend erfolgt und dokumentiert. Diesbezüglich vorgebrachte pauschale Kritik wird zurückgewiesen. Dabei arbeitet die Regionalplanung auf der Grundlage verfügbarer Informationen. Eine Erstellung von Fachgutachten erfolgt auf der Zulassungsebene unter Bezug auf konkrete Vorhabensplanungen.

Eine Prüfung von Alternativen auf der Ebene der gesamträumlichen Betrachtung ist bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs zur ersten Offenlage des RROP erfolgt und wurde entsprechend dokumentiert. Auch die im Zuge der Einzelfallprüfung erfolgte Abwägung, die als zweiter Teil der Prüfung von Alternativen zu verstehen ist, wurde umfangreich und transparent dokumentiert.

In Bezug auf die in Abschnitt 4 der Gebietsblätter erfolgte abschließende Bewertung und die als abschließenden Schritt der Einzelfallprüfung erfolgte Positivauswahl aus den geeigneten Potentialflächen, mit denen das regionale Teilflächenziel 2027 erreicht werden soll, erfolgt in der Begründung im Zuge der Entwurfsüberarbeitung eine ausführliche Erläuterung der Vorgehensweise mit den handlungsleitenden Zielsetzungen. Die im Einzelnen gegen die nicht ausgewählten Flächen sprechenden Gründe sind in den jeweiligen Gebietsblättern ausführlich dokumentiert. Die nicht ausgewählten Flächen werden gleichwohl weiterhin als für eine Windenergienutzung geeignet bewertet. Dies gilt auch für die Fläche AME\_05, für die es keinen Grund gibt, zu einer Bewertung als "für die Windenergienutzung ungeeignet" zu kommen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamträumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit erfolgen in diesem Zusammenhang im Genehmigungsverfahren. So entzieht es sich der Kenntnis der Raumordnung, ob und wenn überhaupt ab welcher Entfernung zum vorhandenen Leitungsnetz ein Vorhaben unwirtschaftlich werden könnte. Die Entfernung von Potenzialflächen zur nächstliegenden 110 kV Leitung ist zwar nicht völlig unwesentlich. Da für einen Anschluss jedoch zusätzlich ein Umspannwerk notwendig ist und auf der Ebene der Regionalplanung keine Beurteilung möglich ist, ob ein bestehendes Umspannwerk genutzt werden kann, oder ein neues zu bauen ist, bzw. ob der Verteilnetzbetreiber ggf. auch das Verteilnetz auszubauen plant, ist zu dieser Frage keine eindeutige Abwägung möglich. Durch die Verwendung einer Mindestflächengröße stellt der LK Lüneburg vor diesem Hintergrund sicher, dass auf den vorgesehenen Flächen eine hinreichend große Zahl von WEA platziert werden kann, so dass die Kosten des Netzausbau durch hinreichend auskömmliche Erträge der jeweiligen Windparks zu decken sein sollten.

Der Forderung, alle Bestandsanlagen in die Vorrangflächenplanung einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da dies nicht dem Planungskonzept des LK Lüneburg entspricht.

Der Forderung auch bei kleinen Kompensationsflächen einen Flächenausschluss vorzunehmen, wird nicht gefolgt, da eine Berücksichtigung im Zulassungsverfahren i.d.R. im Zuge der Anlagenpositionierung erfolgen kann, in Einzelfällen aber auch eine räumliche Verlegung möglich ist.

Zu der Kritik am Schutzabstand von 600 m zu Biotopflächen wird darauf hingewiesen, dass dieser nicht aufgrund der Biotopeigenschaft der

Flächen, sondern aufgrund ihrer Bedeutung als historischer Landschaftsbestandteil mit besonderer Bedeutung für den Tourismus angesetzt wird.

Der Einwand gegen die erfolgte Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich von BAR\_02\_03 als "vorbelastet", wird zur Kenntnis genommen. Ebenso zur Kenntnis genommen wird die Ansicht, dass der Bereich einen hohen Wert für die Naherholung hat. Dem soll nicht widersprochen werden. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass das Gebiet weder die Kriterien zur Festlegung als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet Erholung erfüllt. An der Bewertung, dass Höchstspannungsleitungen das Landschaftsbild beeinflussen, wird zudem festgehalten.

Zu den auf einzelne Potenzialflächen bezogenen Einwendungen werden folgende Hinweise gegeben:

Die Bewertung zur Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbildes in der Umgebung der Teilfläche BAR\_02\_03 entspricht nicht der im Umweltbericht erfolgten diesbezüglichen Bewertung. Auch der Aussage eines hohen Wertes für die Naherholung ist aufgrund der dort bestehenden Schutzgebiete sowie der eher siedlungsfernen Lokalisierung nicht zu folgen.

Im Hinblick auf die Potenzialflächenanalyse der Fraunhofer IEE et al. und ihre Bedeutung für die Fläche GEL\_01 wird darauf hingewiesen, dass deren Ergebnisse für eine Auswahl und Beurteilung konkreter Vorranggebiete weder gedacht noch geeignet sind, sondern lediglich zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele dienten.

Zur Kritik an einer Ungleichbehandlung von Potentialflächen in der Gemeinde Gellersen und Potentialflächen in Nachbarschaft zu Tosterglope sei darauf hingewiesen, dass die vermutlich gemeinten Teilflächen der Potentialfläche GEL\_03 die dem Planungskonzept zu Grunde liegende Mindestflächengröße nicht erreichen, im Gegensatz zu den Flächen der vermutlich gemeinten Potentialfläche DAH\_BLE\_01.

Die beiden Teilflächen AME\_08\_01 und 08\_03 haben unter Berücksichtigung der ursprünglichen Teilflächen 08\_04 und 08\_05 mit den weiteren Teilflächen einen zusammenhängenden Potenzialflächenkomplex gebildet. Da die beiden Teilflächen 08\_04 und 08\_05 aufgrund der zwischenzeitlichen Vergrößerung der Siedlungsabstände entfallen sind, überschreitet der Abstand zwischen 08\_03 und 08\_06 nun den regelmäßig angelegten Prüfabstand für die Bildung von Potenzialflächenclustern. Da eine Neuordnung zu dem nördlich benachbarten Potenzialflächencluster AME\_GEL\_ILM\_01 im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Planung (Neue Flächenbenennung) als ungünstig bewertet wurde, die beiden Teilflächen bei isolierter Betrachtung aufgrund einer zu geringen Größe jedoch entfallen wären, wurde die Zuordnung der beiden Teilflächen zum Cluster AME\_08 nicht geändert. Diese Flächen entfallen im Zuge der Einzelfallprüfung jedoch nach wie vor.

In Bezug auf eine mögliche Rotmilanbrut im Bereich der Potentialfläche DAH\_BLE\_01 besteht im Vergleich mit anderen Gebieten kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, vielmehr resultiert der Unterschied in der Berücksichtigung als zwingende Konsequenz aus einer unterschiedlichen Stichhaltigkeit der eingeflossenen Informationsgrundlagen.

Hinsichtlich der Frage, warum der Wald zwischen den Teilflächen DAH\_01\_05 und 07 als Vorranggebiet Wald bewertet wird und somit für die Windenergienutzung ausscheidet, das nördlich anschließende Waldgebiet im Bereich der Teilfläche 05 aber nicht, obwohl sich Flora und Fauna nicht voneinander unterscheiden, sei darauf hingewiesen, dass für die Festlegung von Wald als Vorranggebiet Wald nicht Flora und Fauna maßgeblich sind, sondern vielmehr, ob ein Waldstandort als historisch zu bewerten ist. Die beiden genannten Waldflächen unterscheiden sich diesbezüglich. Hinsichtlich der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Wald sei auf die Begründung zu Ziffer 3.2.1 14 verwiesen.

Die großflächige Erweiterung der Teilfläche AME\_09\_02 ist im Zuge der Einzelfallprüfung, nicht in deren Nachgang erfolgt. Anders als in der Einwendung befürchtet, erfolgt durch diese Erweiterung keine großflächige Inanspruchnahme von Waldflächen.

Der Hinweis zu Potenzialfläche OST\_04\_09 erübrigts sich, diese Teilfläche wird nicht mehr festgelegt.

Die Einbeziehung von OST\_DAHLBLE\_01\_06 in die Windenergieplanung erfolgt, weil der LK Lüneburg nicht vorbelastete Waldfächen in Übereinstimmung mit der Potenzialflächenanalyse des Landes Niedersachsen (Fraunhofer IEE et al.) als grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet bewertet, nicht aufgrund der benachbarten Bestandsanlagen außerhalb des Waldes.

Der Hinweis zu SCH\_01 zur Lage von Teilflächen innerhalb eines "Risikogebietes außerhalb von ÜSG" (§ 78b WHG) wird im Gebietsblatt ergänzt, hingegen liegen diese Flächen nicht im Küstengebiet der HWRM-RL. Zu der Bewertung der Bedeutung von Teilflächen der Potenzialfläche für Grünlandvögel resultiert die vorgenommene Bewertung daraus, dass eine Windenergienutzung derartiger Flächen zwar als generell möglich, doch gleichwohl nicht als ohne jegliche Auswirkung bewertet wird. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob eine Festlegung für den Grünlandverbund eine avifaunistische Bedeutung indiziert, wird verneint. Die Verbundfunktion bezieht sich auf nicht flugfähige Tierarten oder solche, die aus eigener Kraft keine größeren Distanzen fliegend überwinden. Zu den Teilflächen 01\_01 und 01\_02 wird im Hinblick auf den Biotopverbund ergänzend klargestellt, dass durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung kein Konflikt bewirkt wird.

## 4.2.1-03.005 Forderung bevorzugter Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Autobahnen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, bevorzugt Flächen entlang von Autobahnen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, da diese bereits vorbelastet sind in Bezug auf Schallimmissionen und Landschaftsbild. Es wird argumentiert, dass entlang von Autobahnen bereits Infrastruktur zum Bau von Windenergieanlagen vorhanden ist.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.007 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.006 Forderung nach bevorzugter Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Altlastenverdachts-, Konversionsflächen oder in Industriegebieten**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, Vorranggebiete Windenergienutzung bevorzugt auf Altlastenverdachts-, Konversionsflächen oder in Industriegebieten auszuweisen.

### **Erwiderung**

Auf Altlastenverdachtsflächen besteht ein erhebliches Risiko, dass Bodenbelastungen vorhanden sind, die u.U. auch das Grundwasser betreffen können. Gleichwohl stellt diese Vorbelastung kein Eignungskriterium für die Installation von Windenergianlagen dar. Denn es ist auf diesen Flächen zunächst davon auszugehen, dass keine für den Bau von WEA hinreichenden bodenstatischen Verhältnisse vorzufinden sind. Es wären aufwändige Gründungsmaßnahmen, wie z.B. Rüttelstopfverdichtung erforderlich. Daher bestünde ein hohes Risiko, dass es in Folge der Baumaßnahme aufgrund dadurch bedingter Schadstoff(re)mobilisierung zu Verunreinigungen des Grundwassers kommt. Insofern wird in der Regel davon auszugehen sein, dass Altlastenverdachtsflächen für eine Installation von WEA ungeeignet sind. Im Landkreis Lüneburg gibt es keine Konversionsflächen, die sich für die Windenergienutzung eignen. Der Regionalplanung steht es zudem nicht offen, Industriegebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dort in Einzelfällen die Installation einer Windenergieanlage möglich ist.

## **4.2.1-03.007 Forderung nach stärkerer Einbeziehung der individuellen Betroffenheit und Bewertung**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass in der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung keinerlei Bewertung der individuellen Betroffenheit einzelner Familien, der kindbezogenen Belastung oder der Zerstörung bestehender Nutzung (z. B. Pachtflächen, Gärten, Vereinsflächen) erfolgt. Es wird gefordert, die familiären, sozialen und individuellen Auswirkungen des Windenergieausbaus stärker zu berücksichtigen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.008 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.008 Widerspruch gegen und Forderungen zu planerischen Kriterien für die Bildung von Potentialflächen**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Hinsichtlich der planerischen Kriterien zur Bildung von Potentialflächen wird gefordert, ergänzend darzulegen, nach welchen Kriterien sehr langgestreckte Flächencluster unterteilt wurden. Außerdem wird angemerkt, dass bei einem gemarkungsübergreifenden Flächencluster erhebliche verwaltungs- und Zuständigkeitstechnische Probleme zu erwarten sind, die der alleinigen kommunalen Verantwortung und Zuständigkeit einer Kommune für einen Gemarkungsbereich entgegenstehen könnten.

In Bezug auf die Fläche AME\_08 wird vorgetragen, dass gemäß den unter Punkt 5.2 genannten planerischen Kriterien zur Bildung von Clustern bzw. Potentialflächen keine gemeinsame Potentialfläche aus den Teilläufen 08\_01, 08\_03 sowie 08\_06a bis 08\_06c gebildet werden dürfte, denn zwischen den Teilläufen 08\_03 und 08\_06a besteht ein Abstand von ca. 1.320 m. Ein räumlicher Zusammenhang, der eine gemeinsame Wirkung potenzieller Windenergianlagen (WEA) begründen würde (<700 m bzw. <1000 m), ist somit nicht gegeben. Die Teilläufe 08\_01 und 08\_03 müssten daher entweder der Potentialfläche AME\_GEL\_ILM\_01 zugeordnet werden (Abstände ca. 600 m bzw. 1.000 m) oder isoliert betrachtet werden.

### **Erwiderung**

Die Clusterung von Teilläufen zu einem Potentialgebiet folgt dem Ziel der Belastungsbündelung. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft soll vermieden werden. Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand von < 700 m zueinander entspricht den Abständen zwischen einzelnen Windenergianlagen von etwa 800 m, wie sie innerhalb von Windparks vorkommen können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Windenergianlagen innerhalb eines Flächenclusters im Sinne eines einheitlichen Windparks zusammenwirken. Dabei ist unerheblich, ob sich die Teilläufe über kommunale Grenzen hinweg erstrecken. Werden Vorranggebiete festgelegt, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so können von den Erträgen, die durch die dort zu etablierende Windenergienutzung

entstehen, unterschiedliche Gemeinden profitieren. Dies wird grundsätzlich als vorteilhaft bewertet. Einzelne sehr große bzw. langgestreckte Flächencluster, die aufgrund einer teilräumlichen Häufung von Potenzialflächen entstanden sind, wurden in unterschiedliche Teilcluster aufgespalten. Hierfür war maßgeblich, mit diesem Schritt die Abwägung im Zuge der Einzelfallprüfung zu erleichtern. Dabei sind Einzelfallentscheidungen getroffen worden. Leitlinie war, in diesem Schritt möglichst wenige Potenzialflächen aufgrund zu geringer Größe zu verlieren, sondern dies der Einzelfallprüfung zu überlassen, da erwartet wurde, dass der LK einen erheblichen Flächenbeitrag würde leisten müssen, ohne dass dies zum damaligen Zeitpunkt bereits erkennbar war. Es erfolgt eine ergänzender Hinweis in der Begründung.

Die im Cluster AME\_08 zusammengefassten Flächen haben sich aus der für die erste Offenlage erfolgten Unterteilung unter Berücksichtigung der Teilstufen 04 und 05 ergeben, die im Zuge der Überarbeitung zur 2. Offenlage entfallen sind. Die Zuordnung wurde gleichwohl beibehalten, um die Nachvollziehbarkeit der Flächenbezeichnung zu gewährleisten. Auf das Abwägungsergebnis hat dies keinen Einfluss. Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.

## 4.2.1-03.009 Forderung nach Anpassung des Planungskonzeptes an die aktuelle Rechtslage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden verschiedene Forderungen nach Anpassung des Planungskonzeptes an die aktuelle Rechtslage gestellt:

1. Es wird vorgetragen, dass die Planungen und Festlegungen im RROP auf alter Rechts- bzw. Gesetzeslage beruhen. Die Gesetzesänderungen im Herbst 2022 bzw. Frühjahr 2023 sehen vor, dass die Länder sogenannte "Windeignungsgebiete" ausweisen, die nicht identisch sein müssen mit den bisher ausgewiesenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie. Des Weiteren wurde für den Bereich der Windenergie das Prinzip der Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eben durch diese Ausweisung von Windeignungsgebieten ersetzt. Es erfolgt dementsprechend für die Windkraft eine "Entprivilegierung" des Außenbereichs, die durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete durchbrochen wird. Es wird vorgetragen, dass die vorliegende Planung des RROP 2025 diesem Prinzip der gesetzlichen Neugestaltung nicht gerecht wird. Es wird dabei auf Abschnitt 2, insbesondere 2.1. und 2.2 der Begründung zu Ziffer 4.2.1 03 des 1. Entwurfs verwiesen und angemerkt, dass die Begründung zwar darauf hinweist, dass die Planung § 245e Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wonach die Regelungsmöglichkeit bis zum 1.2.2024 befristet wurde. Aus der Praxis heraus muss jedoch bezweifelt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Regionalplanung nicht nur abgeschlossen, sondern tatsächlich auch in Kraft ist.
2. In der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01, Satz 1 und 2 heißt es: "Der Nachweis, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung der Windenergie substanzell Raum gegeben wird, erfolgt in Abschnitt 7". Es wird vorgebracht, dass dies nicht der seit 01.02.2023 geltenden Rechtslage entspricht, wonach die Prüfung des Nachweises zur Erreichung der regionalen Teilstoffzielen 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 (Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG) notwendig ist.
3. Es wird angemerkt, dass die Umsetzung der RED III in nationales Recht sich aktuell im parlamentarischen Prozess befindet. Es wird angeregt, noch im laufenden Verfahren sogenannte Beschleunigungsgebiete im RROP auszuweisen, um den bereits absehbaren gesetzlichen Forderungen nachzukommen.

### Erwiderung

1. Die Stellungnahme, wonach sich die Planungen und Festlegungen im RROP auf alter Rechts- bzw. Gesetzeslage beruhen, bezieht sich offenbar auf den 1. RROP-Entwurf. Das Planungskonzept wurde inzwischen an die aktuelle Rechtslage angepasst. Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erfolgt nicht mehr. Dies geht eindeutig aus den hierzu in den Unterabschnitten 1.1 und 1.2 der Begründung -zu Ziffer 4.2.1 01, Satz 1 und 2 erfolgten Darstellungen hervor, in denen es u.a. heißt (...) "Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist nicht mehr möglich" (...).
2. Der Hinweis verweist richtigerweise darauf, dass in dem zitierten Abschnitt der Verweis auf das NWindG als zu Grunde liegende Rechtsgrundlage fehlt. Dies wird ergänzt.
3. Die RED III-Richtlinie ist inzwischen in nationales Recht überführt (BGBl. 2025 I Nr. 189). Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie, welches ein Artikelgesetz ist und u.a. Änderungen im WindBG, BauGB und ROG beinhaltet, dürfen RROP-Verfahren, die vor dem 15. August 2025 bereits förmlich eingeleitet waren, ohne die gleichzeitige Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete zu Ende geführt werden (§ 28 Abs. 5 Satz 2 ROG). Eine förmliche Einleitung des Planaufstellungsverfahrens im Sinne des § 28 Abs. 2 ROG liegt laut den Gesetzesmaterialien vor, "wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 stattgefunden hat" (siehe BT-Drs. 21/797 S. 60), also schon die Beteiligung zu einem konkreten Planentwurf begonnen hat. Dies trifft für das RROP-Neuaufstellungsverfahren des Landkreises Lüneburg zu. Der Landkreis Lüneburg hat sich dazu entschieden, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und im Anschluss an das Neuaufstellungsverfahren ein separates Verfahren zur nachträglichen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Beschleunigungsgebiete und Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen einzuleiten.

## 4.2.1-03.010 Ablehnung der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell wird abgelehnt soweit Vorranggebiete Windenergienutzung an Waldränder mit altem Baumbestand grenzen.

## **Erwiderung**

Der Landkreis Lüneburg hat mit einem regionalen Teilflächenziel von 3,09 % bis Ende 2027 bzw. 4 % bis Ende 2032 einen vergleichsweise hohen Flächenbeitrag zum Ausbau der Windenergienutzung in Niedersachsen zu leisten. Aufgrund anderer raumordnerischer Belange und dem vom Landkreis Lüneburg gesetzten Ziel, die Belastung der Ortslagen möglichst gering zu halten, ist der Planungsspielraum für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung äußerst beschränkt. Der Landkreis hat sich deshalb bewusst für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Rotor-außerhalb-Flächen entschieden, da Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 WindBG nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar sind, was bedeutet, dass der Landkreis noch mehr Flächen ausweisen müsste, um die ihm zugeteilten regionalen Teilflächenziele zu erfüllen.

In Übereinstimmung mit der niedersächsischen Windenergiopotenzialstudie werden Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten als geeignet für eine Installation von Windenergieanlagen bewertet und als Potenzialfläche betrachtet, soweit es sich nicht um alte Waldstandorte handelt. Daher werden Waldränder, auch solche mit älterem Baumbestand, weder ausgeschlossen noch werden pauschale Schutzabstände festgelegt. Hierzu wird auf das Zulassungsverfahren verwiesen. Im Umweltbericht werden diesbezügliche Hinweise gegeben.

### **4.2.1-03.011 Forderung nach einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Höhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten, wie dem Seeadler, zu beschränken. Es wird eine Gesamthöhe von maximal 220m angeregt.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.018 verwiesen. Bekannte Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie der Seeadler werden durch Einhaltung von Mindestabständen zu ihren Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG berücksichtigt. Eine Begrenzung der Anlagenhöhe ist in diesem Zusammenhang keine geeignete Maßnahme. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.012 Forderung nach Ergänzung der Festlegung in 4.2.1 01 um die Möglichkeit einer Doppelnutzung von Windenergie und Freiflächen-PV**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, einen ergänzenden Zusatz in die Festlegung der Ziffer 4.2.1 01 aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auch eine untergeordnete Nutzung z.B. durch Freiflächen-PV-Anlagen möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des NWindG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden.

Es wird argumentiert, dass durch unterschiedliche Technologien auf einer Fläche das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden können. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie der Ziele der Landesregierung.

## **Erwiderung**

Aus raumordnerischer Sicht stehen sich Freiflächen-PV und Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Deshalb bedarf es diesbezüglich auch keiner Ergänzung der Festlegung in 4.2.1 01 um die Möglichkeit einer Doppelnutzung.

### **4.2.1-03.013 Forderung nach Anwendung einer rechtskonformen und realistischen Referenzanlage**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Höhe der im RROP berücksichtigten Referenzanlage an die tatsächlich geplanten höheren Anlagen anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass selbst das BMWK zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe herangezogen hat. Es wird die Auffassung vertreten, dass die berücksichtigte Gesamthöhe von 225 Metern bei einer Nabenhöhe von 142,5 Metern angesichts des technischen Fortschritts nicht mehr zeitgemäß ist. Dies entspricht auch nicht den von den Betreibern geplanten Anlagen. Da eine größere Belastung von Mensch und Umwelt durch höhere Windenergieanlagen angenommen wird, wird die gewählte Referenzanlage als ungeeignet für die Beurteilung einer solchen Belastungswirkung auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Umwelt angesehen und gefordert, mit einer Referenzanlage zu planen, die den zukünftig zu erwartenden Anlagenhöhen entspricht. Die gewählte Referenzanlage wird allenfalls in teilweise höhenbegrenzten Gebieten (z. B. aufgrund militärischer Belange) als legitim angesehen, außerhalb davon aber nicht.

## **Erwiderung**

Die verwendete Referenzanlage mit einer Höhe von 225 m resultiert aus der Entwicklung der Anlagentechnik sowie dem Rotorradius, wie er in § 4 Abs. 3 WindBG für eine Standard-Windenergieanlage an Land angenommen wird. Eine Planung von größer dimensionierten WEA in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung wird damit nicht ausgeschlossen. Andererseits würde die Verwendung einer größeren Referenzanlage keine maßgeblichen Auswirkungen auf die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung zur Folge haben, da diese sich aufgrund des für den Landkreis festgelegten anspruchsvollen Flächenbeitragswertes ergeben.

### **4.2.1-03.014 Befürchtung von Überbelastungen durch Abweichung von Referenzanlage**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Herleitung und Darstellung der zu erwartenden Lärmemissionen nicht konsistent und eher verwirrend ist, weil die möglichen Auswirkungen nicht durchgängig an einem Anlagentyp abgearbeitet werden. So werden wechselnd Abmessungen und Schallemissionen von 200m bzw. 225m-Anlagen beschrieben. Es wird vorgebracht, dass konkrete Planungen höhere Anlagen und Nennleistungen vorsehen als die Referenzanlage und damit höhere Belastungen verbunden sind, insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen und des Schattenwurfs. Es wird befürchtet, dass damit Immissionswerte und Zumutbarkeitsgrenzen überschritten werden. Auch eine veränderte Fernwirkung durch größere Anlagen wird befürchtet.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die nachfolgenden Ausführungen der Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.020 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht: Auf Ebene der Regionalplanung wird ein pauschaler Ansatz als Bewertungsgrundlage für die Schallimissionen bei einer Anlagenhöhe von 225 m (gegenüber der im ersten Entwurf noch verwendeten Anlage mit 200 m Höhe). Dieser beruht auf einer Musterberechnung des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg für einen Windpark mit 5 Anlagen (s. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>). Etwaige Abweichungen konkret geplanter Windenergieanlagen von der Referenzanlage werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Ggf. werden zu deren Einhaltung Vorgaben etwa zur Leistungsbegrenzung und Abregelung gemacht. Zu Schattenwurf und Lärmemissionen siehe auch die Erwiderung zu gesonderten Sachargumenten. Die visuelle Fernwirkung moderner WEA einer Höhe von 200 und mehr ist -entsprechende meteorologische Verhältnisse vorausgesetzt - in jedem Fall hoch. Der Größenunterschied zwischen der verwendeten Referenzanlage und einer größeren Anlage spielt aufgrund der ohnehin bestehenden großräumigen Sichtbarkeit eine untergeordnete Rolle.

### **4.2.1-03.015 Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit festen und variablen Planungskriterien**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden verschiedene Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit festen und variablen Planungskriterien im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung ausgesprochen:

1. Es wird gefordert, auf moderne und zeitgemäße Fachstandards zurückzugreifen
2. Es wird auf landes- und bundesrechtliche Bestimmungen zum Immissionsschutz hingewiesen und gefordert, diese zur Bewahrung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen bei den Abstandsregelungen zu berücksichtigen.
3. Es wird der Schutzabstand von 200m zu Industriegebieten kritisiert und gefordert, Industriegebiete zu planen.
4. Es wird kritisiert, dass Rohstoffgewinnungsgebiete pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl es Beispiele gibt, wo Windenergieanlagen in Rohstoffgewinnungsgebieten stehen.
5. Es wird gefordert, größere Abstände zu Natura 2000-Gebieten festzulegen, um dem habitatschutzrechtlichen Verbot einer erheblichen Störung gerecht zu werden und um auf Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen verzichten zu können. Es wird gefordert, Natura 2000-Gebiete analog zu den Naturschutzgebieten als festes Planungskriterium mit einem Pufferradius von 75 m zu versehen, um schutzwürdige Gebiete gleich zu behandeln.
6. Bezüglich der Abstandsregelung zu Gewerbegebieten (S. 330 der Begründung) wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen pauschalen Schutzabstand nur für Gewerbegebiete ohne ausnahmsweise zulässige oder bestehende Wohnnutzungen gelten kann. Es wird gefordert, dies klarzustellen und ggf. die Flächenkulisse zu überprüfen. Gleichermaßen gilt für das variable Kriterium Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industrieflächen auf S. 343.
7. Es wird vorgetragen, dass ein Rotor-Out-Zuschlag von 75 m zu Deichgebieten (S. 336 der Begründung) nicht als festes Planungskriterium eingestuft werden kann, da das Überstreichen von Deichen durch den Rotor nicht fachrechtlich verboten ist
8. Zum festen Planungskriterium "Grünflächen und (weitere) Erholungseinrichtungen" wird in Bezug auf die Freizeitanlagen gefordert, zu überprüfen, ob die dort abschließend genannten Golfplätze und Reitsportgelände alle Arten an Freizeitanlagen umfassen, die im Planungsraum für die Nutzung von WEA ausgeschlossen sind.
9. Es wird gefordert, dass der Schutzabstand zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen nicht als variables, sondern als festes Planungskriterium einzustufen ist. Zumindest die Rotor-Länge sollte als festes Planungskriterium definiert werden. Da der Rotordurchmesser der Referenzanlage 165 m und nicht 150 m beträgt, ergeben sich zudem Schutzabstände von 102,5 m bei 110 kV und von 112,5 m bei 380 kV. Es ist zu prüfen, ob sich dadurch Auswirkungen auf die bisherigen Abgrenzungen von Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung ergeben. Zudem sind die Angaben "<110 kV" und ">110 kV" missverständlich, da 110 kV von keiner der beiden Kategorien erfasst wird.
10. Es wird auf den Windenergieerlass 2021 hingewiesen, laut welchem Überschwemmungsgebiete als festes Planungskriterium gelten.

- Es wird die Ansicht vertreten, dass sich an der Einstufung auch nichts ändert, wenn in Einzelfällen in randlicher Lage das Errichten von WEA möglich ist. Es wird in diesem Zusammenhang nachfolgendes Urteil des OVG Lüneburg vom 30.01.2020 zitiert: "Allein, dass theoretisch denkbar erscheint, in den Bereichen im atypischen Einzelfall in Anwendung einer Ausnahmeverordnung die Errichtung einer Windenergieanlage zuzulassen, ist nicht geeignet, eine im Sinne der Rechtsprechung nicht anders auflösbare "Unwägbarkeit" bezüglich der Einstufung eines Gebiets zu begründen."
11. In Bezug auf das feste Planungskriterium zur Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA gem. § 249 Abs. 10 BauGB wird gefordert, das Abstandsmaß vom Wohngebäude bis zur Grenze der Potenzialfläche im Sinne der Potenzialflächenermittlung - analog zu den anderen Kriterien - für eine "Rotor-außerhalb"-Planung zu berücksichtigen. In diesem Fall wäre ein Abstand von 442,5 m aufgrund des abzuhenden Turmfußradius von 7,5 m anzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausführung auf S. 331 (Wohngebäude im Außenbereich).
  12. In Bezug auf das feste Planungskriterium zum Schutzabstand von Wohngebäuden im Außenbereich (S. 330) wird vorgetragen, dass unklar ist, warum und mit welchen Auswirkungen der Wert von 300m Abstand zu Ortslagen eingeführt wird und wie dieser Wert hergeleitet wird.
  13. Es wird darauf hingewiesen, dass es auf S. 343 beim Kriterium "Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industriegebäuden" "von 75 bis 200 m" heißen muss (anstatt "von 0 bis 200 m"). Ansonsten passt es nicht zu "Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 und 2 sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zzgl. 75 m Rotorradius" (S. 328/329). Außerdem wird angeregt, präzisierend "Sondergebiete Einzelhandel" anstatt "Handel-" zu verwenden.
  14. Auf S. 344 wird der Begriff "Schutzabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten" verwendet, während es zuvor "Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industriegebäuden" hieß. Dies sollte harmonisiert werden.
  15. Es wird vorgetragen, dass durch die Formulierung "Sie werden dementsprechend über diese Gebiete und Verordnungen in der Planung berücksichtigt" unklar bleibt, wie Natura 2000-Flächen in Landschaftsschutzgebieten (die keine Ausschlusszonen sind) eingestuft werden. Durch das variable Planungskriterium "Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete (zzgl. 75 m Rotorradius um die Gebiete)" kommt es auf die Einstufung als Landschaftsschutzgebiet nicht an.
  16. Es wird gefordert, bei siedlungsnaher Lage das Landschaftsbild als harten Ausschlussfaktor und somit als festes Planungskriterium festzulegen.
  17. Es wird ein Ausschluss von Windenergieanlagen in Sicht- und Hörweite von regelmäßig genutzten Dorf- und Veranstaltungsfächern gefordert. Als Planungskriterium wird ein Schutzabstand von 2 km genannt.
  18. Unter Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz, die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und das Arbeitsblatt W101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches wird gefordert, Windenergieflächen in oder unmittelbar an Schutzgebieten der Zonen I-IIIA vollständig auszuschließen.
  19. Auf Grundlage einer Empfehlung des DWD zur planerischen Sicherung klimatisch sensibler Zonen aus dem Jahr 2021 wird gefordert, Windenergieflächen in Senken mit dokumentiertem Luftleitwert, insbesondere bei Höhenunterschieden von mehr als 20 m zu umliegenden Hochflächen, vollständig von Bebauung auszuschließen.
  20. Es wird unter Verweis auf § 15 BNatSchG und die Moorschutzstrategie Niedersachsen aus dem Jahr 2023 gefordert, naturschutzrechtlichen Kompensationsraum mit klimarelevanter Funktion von Windenergienutzung auszuschließen. Weiterhin wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verwiesen und gefordert, Kompensationsflächen generell als Ausschlusskriterium zu bewerten.
  21. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zunächst auf Grundlage variabler Planungskriterien ausgeschlossene Flächen für Windenergienutzung im Vergleich zu artenschutzrechtlich hoch problematischen Flächen im Rahmen der Alternativstandortprüfung als fachlich und rechtlich besser geeignet erweisen können.

## Erwiderung

Es werden Hinweise zu folgenden Aspekten gegeben:

- Zu 1 und 2: Es wird darauf hingewiesen, dass ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich ist. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Windenergienutzung auf festgelegten Flächen durchsetzungsfähig ist. Dem Planungsträger steht es zudem frei, selbst gewählte pauschalisierte Planungskriterien als Teil der planerischen Abwägung festzulegen. Die Verwendung von Ausschlusskriterien ist somit weiterhin möglich. Diese werden aufgrund der geänderten Rechtslage nun jedoch als feste bzw. variable Planungskriterien bezeichnet. Alle vorgeschlagenen Flächen haben einen detaillierten Abwägungsprozess durchlaufen. Dies betrifft auch diejenigen Flächen, die bereits im aktuell gültigen RROP als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Dies wird in der Begründung ausgeführt. Dabei werden die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen wird im Zulassungsverfahren durch geeignete Auflagen zum Anlagenbetrieb gewährleistet.  
Zu den zu einzelnen Kriterien erfolgten Anmerkungen werden folgende Hinweise gegeben:
- Zu 3 und 4: Eine industrielle Nutzung steht einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung ebenso entgegen, wie Rohstoffgewinnungsgebiete oder darauf bezogen festgelegte Vorranggebiete. Der Regionalplanung steht es nicht offen, diese Gebiete zu beplanen. Dies schließt andererseits nicht aus, dass in Einzelfällen dort gleichwohl die Installation einer Windenergieanlage in Zusammenhang mit Industrieflächen - wie im Hamburger Hafen - oder mit Betriebsstätten der Rohstoffwirtschaft möglich ist.
- Zu 5: Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungswirkungen auf FFH-Gebiete nach § 34 BNatSchG ist der habitatschutzrechtlich normierte Störungstatbestand des § 44 f BNatSchG nicht einschlägig, da i.d.R. keine Auswirkungen auf die Population entstehen. Dies gilt entsprechend für artenschutzrechtlich veranlasste Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung des Tötungsverbotes für Fledermäuse. Da die Natura 2000-Gebiete mittlerweile fachrechtlich in nationales Recht umgesetzt sind, ist diese Umsetzung für eine etwaige Festlegung von Schutzabständen einschlägig und eine eigenständige Berücksichtigung der ursprünglichen Flächenkulisse mittels eines Schutzabstandes erübrig sich somit.
- Zu 8: Zum festen Planungskriterium "Grünflächen und (weitere) Erholungseinrichtungen" / Freizeitanlagen sind lediglich die im Entwurf genannten Arten von Freizeitanlagen im Planungsraum für die Nutzung von WEA auszuschließen.
- Zu 10: Dem Hinweis, wonach Überschwemmungsgebiete als festes Planungskriterium zu berücksichtigen seien, wird nicht gefolgt. Die Einstufung beruht darauf, dass in der norddeutschen Tiefebene innerhalb der in die Fläche ausgreifenden Überschwemmungsgebiete der kleineren Flüsse nicht nur in Einzelfällen, sondern in der Regel in randlicher Lage das Errichten von WEA nach Einzelfallprüfung möglich ist. Das zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 30.01.2020 geht in seiner Annahme einer lediglich theoretischen Möglichkeit von falschen Voraussetzungen aus und ist zudem noch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich nicht mehr aktuellen Rechtslage getroffen worden und daher für die aktuelle Situation ohnedies nicht mehr einschlägig.
- zu 12: bei dem angegebenen Schutzabstand von Wohngebäuden im Außenbereich (S. 330) handelt es sich nicht um ein Planungskriterium, vielmehr wird auf die unterhalb dieser Entfernung aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastung auch unabhängig von der bedrängenden Wirkung nicht mehr wirtschaftlich zu betreibenden Windenergienutzung abgestellt.
- zu 14: Da es hier um den Flächennutzungsplan geht, ist in diesem Fall nur ein Bezug zu Flächen möglich. Eine Harmonisierung verbietet sich aufgrund der unterschiedlichen Bezüge.

- zu 16: Das Schutzgut Landschaft ist durch Windenergieanlagen zwar erheblich und großräumig wirksam betroffen. Jedoch besteht im Umfeld von Siedlungen keine generelle besondere Wertigkeit oder Empfindlichkeit, die einen Betrieb von Windenergianlagen schlechthin ausschließen würde, sodass eine Verwendung als festes Planungskriterium nicht möglich ist.
- Zu 17: "Regelmäßig genutzte Dorf- und Veranstaltungsflächen" sind keine einheitlich zu verstehenden bzw genutzten Flächen und eignen sich daher nicht als Planungskategorie für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.
- Zu 18: Es wird auf die zur Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten in der Begründung gegebenen Erläuterungen hingewiesen.
- Zu 19: Dieser Aspekt ist für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg aufgrund der bestehenden Topographie nicht relevant.
- Zu 20: Festgelegte Kompensationsflächen werden bei der Festlegung der Vorranggebiete bzw. im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass sich § 1 BauGB auf die Bauleitplanung bezieht, nicht jedoch auf die Regionalplanung.
- zu 21: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Volatilität der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten auch der umgekehrte Fall eintreten kann, dass als artenschutzrechtlich problematisch bewertete Flächen bei einer zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Planung sich als weniger problematisch darstellen.

Folgende Anmerkungen werden aufgegriffen:

- Zu 6: Bezuglich der Abstandsregelung zu Handel-, Gewerbe- und Industrieflächen (S. 330 bzw. 343 der Begründung) wird klar gestellt, dass die angeführten Abstände nur für Gebiete ohne ausnahmsweise zulässige oder bestehende Wohnnutzungen gelten. Die Flächenkulisse wurde daraufhin an Hand der verfügbaren Unterlagen überprüft.
- Zu 7: Die Begründung zur Überstreichung von Deichgebieten wird angepasst und das Kriterium als variables Planungskriterium zugeordnet.
- Zu 9: Hinsichtlich der Abstände zu Freileitungen erfolgt eine Anpassung der Begründung hinsichtlich des Rotorradius als festes Planungskriterium. Da die angelegten Schutzabstände zu Freileitungen mit 110 m bzw. 125 m oberhalb der notwendigen Mindestabstände liegen, wird der über den Rotorradius hinausgehende Teil des Schutzabstands weiterhin als variables Planungskriterium berücksichtigt. Die diesbezüglich nicht korrekten Angaben in der Begründung werden korrigiert. Bei der Klassifizierung der Spannungsebenen wird die Angabe < 110 kV geändert in <= 110 kV.
- zu 11: Die Forderung, dass Abstandsmaß vom Wohngebäude bis zur Grenze der Potenzialfläche im Sinne der Potenzialflächenermittlung - analog zu den anderen Kriterien - für eine "Rotor-äußerhalb"-Planung mit 442,5 m aufgrund des abzuhängenden Turmfußradius von 7,5 m anzusetzen, wird gefolgt.
- zu 13: Das Kriterium "Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industriegebäuden" wird angepasst auf 75 bis 200 m. Die Begrifflichkeit wird geändert auf Einzelhandel und vereinheitlicht.
- zu 15: Der Hinweis wird aufgegriffen. Für die Berücksichtigung kommt es auf die Flächen der Natura-2000-Gebiete in Zusammenhang mit den dazu festgelegten Schutzgebietsverordnungen an. Der Text wird präzisiert .

## 4.2.1-03.016 Hinweis auf militärische Belange im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf bestehende militärische Belange im Landkreis Lüneburg, insbesondere auf Tiefflugstrecken der Bundeswehr, hingewiesen und deren mögliche Beeinträchtigung und Gefährdung durch Hochbauten wie Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Tatsächliche Beeinträchtigungen könnten jedoch erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren geklärt werden.

In Bezug auf die Fläche GEL\_01 wird auf die Luftverteidigungsanlage Visselhövede hingewiesen. Es wird vorgebracht, dass die Fläche im Interessengebiet dieser Anlage liegt. Es wird die Ansicht vertreten, dass mit Blick auf die sicherheitspolitische Ausrichtung auf allen politischen Ebenen und das angelegte Sondervermögen ein Abwägungsfehler vorliegt.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.023 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr am bisherigen Planungsverfahren beteiligt wurde. Soweit ihrerseits Restriktionen geäußert wurden, sind diese berücksichtigt. Entsprechende Anmerkungen werden in den Gebietsblättern betroffener Vorranggebiete Windenergienutzung ergänzt.

## 4.2.1-03.017 Hinweis auf mögliche Konflikte von Windenergiegebieten mit VR Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf mögliche Konflikte konkret benannter Vorranggebiete Windenergienutzung mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung aufgrund fehlender Schutzabstände zu den Rohstoffgebieten hingewiesen. Genannt werden die Flächen OST\_04\_04 und \_07a, OST\_05\_02 und DAH\_BLE\_01\_10b.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß Ziffer 3.2.2 02, Satz 8 LROP Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen. Um nachteilige Effekte auf die Rohstoffgewinnung vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der Windenergieanlage (WEA) zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Begründet wird dies insbesondere durch Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit der WEA sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Überstrichbereich der Rotorblätter, die zur Folge haben, dass eine Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich von WEA bzw. deren Fundamenten unterbleiben muss. Hier sollten daher die

Vorranggebiete Windenergienutzung einen entsprechenden Mindestabstand des Rotorblattüberstrichs der betrachteten Referenzanlage von ca. 75 m zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung einhalten. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird gefordert, Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.

## Erwiderung

Die Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten, an die beiden Vorranggebiete Windenergienutzung OST\_05\_02 und DAH\_BLE\_01\_10b angrenzenden Vorranggebieten wird durch eine innerhalb dieser Flächen erfolgende Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt, ohne dass es eines zusätzlichen Schutzabstandes bedarf. Im Hinblick auf die Auswirkungen, die aufgrund eines Überstreichens durch den Rotor entstehen und den Arbeits- und Gesundheitsschutz gilt für eine Nutzung als Rohstoffabbaufläche nichts grundsätzlich Anderes, als für die auf dieser Fläche ansonsten erfolgende land- bzw. forstwirtschaftliche Flächennutzung. Das Überstreichen durch den Rotor führt zu keinen grundsätzlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit. Die Standsicherheit zu installierender Anlagen und mögliche Wechselwirkungen auf die Grundbaustatik benachbarter Flächen sind Aspekte die einer sehr kleinräumigen Betrachtung auf der Grundlage bautechnischer Unterlagen bedürfen und typischerweise im Zulassungsverfahren aufzuwerfen und zu klären sind, so dass es auch diesbezüglich keines pauschal angesetzten Schutzabstands bedarf. Angrenzend an die Teiflächen OST\_04\_04 und OST\_04\_07a existiert kein im RROP ausgewiesenes Vorrang- bzw. Vorbehaltsgelände Rohstoffgewinnung. Die Abbaufläche im Bereich von OST\_04\_04 ist bereits stillgelegt. Die aktive Abbaustätte zwischen OST\_04\_07a und OST\_04\_07b ist in den Planungen berücksichtigt und wird von einer möglichen Windenergienutzung freigehalten. Für dieses Abaugebiet gelten obige Aussagen gleichlautend.

## 4.2.1-03.018 Forderung nach Erhöhung des Schutzabstandes zu Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Der angelegte Schutzabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wird als zu gering bewertet. Es wird u.a. argumentiert, dass der tatsächliche Abstand zwischen Windenergieanlagen und den besiedelten Bereichen durch die Festlegung der Windenergiegebiete nach dem Rotor-Out-Modell faktisch geringer ausfällt als in der Begründung geschrieben. Weiterhin wird vorgebracht, dass die Abstandserhöhung um lediglich 100 m in Hauptwindrichtung keinerlei gravierende Minderung der Schallemissionen bewirkt. Es wird vorgebracht, dass der Schutzabstand von 900 m deutlich unter den Abständen anderer Bundesländer mit 1.000 m - 1.500 m Schutzabstand zurück bleibt. Es wird befürchtet, dass es bei den angelegten Schutzabständen zu Schattenwurf kommt und bei Wohnlagen in windzugewandter Richtung der von den zu erwartenden Windenergieanlagen ausgehende Geräuschpegel immens sein wird. In der Folge werden gesundheitliche Beeinträchtigungen und Einschränkungen der Lebensqualität befürchtet. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitigen Schutzabstände eine Zulassung von Windenergieanlagen im Nahbereich von Wohngebäuden ausschließen. Es wird gefordert, die Schutzabstände zur Wohnbebauung sowohl des Innen- als auch des Außenbereichs zu vergrößern und den tatsächlichen Abstand abzüglich der Flügelänge anzusetzen, um die bedrängende Wirkung von WEA sowie die Belastung durch Schallimissionen und Schattenschlag mindestens zu reduzieren. Von anderer Seite wird gefordert, die 10H-Regel verpflichtend einzuhalten. Zudem wird gefordert, die Grundlage für die Ermittlung der Abstände offen zu legen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.024 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.019 Widerspruch gegen eine Erhöhung des Schutzabstands zu Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Einer pauschalen Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbesiedelung wird widersprochen. Es wird vorgebracht, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben bereits umfassenden Schutz der Wohnbevölkerung bieten, denn die Parameter Schallschutz und Schattenwurf finden ausreichend Berücksichtigung durch die TA-Lärm und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG). Schallimmissionsprognosen im Genehmigungsverfahren berücksichtigen Anlagentyp, Topografie und Meteorologie. Weiterhin werden im Verfahren entsprechende Schattenwurfprediktionsmodelle ermittelt. Und soweit es hier zu Beeinträchtigungen kommt, bieten moderne Anlagen der neuesten Generation automatische Abschaltsysteme zur Einhaltung der Grenzwerte.

## Erwiderung

Zielsetzung des Landkreis Lüneburg ist ein vorsorgender Schutz der Wohnbevölkerung vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen und visuellen Wirkungen. In diesem Sinne wurde sich bewusst für einen über den gesetzlich erforderlichen Mindestschutz hinausgehenden vorsorgenden Schutz der Ortslagen entschieden. Eine Rücknahme der Erhöhung des Schutzabstandes zu Wohnbebauung erfolgt daher nicht.

## 4.2.1-03.020 Begrüßung des erhöhten Schutzabstandes zu Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Die Vergrößerung des Abstandes zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen wird begrüßt.

## Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt eine Erhöhung des Schutzabstandes zu Wohnbebauung. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

## 4.2.1-03.021 Forderung nach Überprüfung auf korrekte Anwendung von Siedlungsabständen und Abständen zu Wohnnutzungen in Gewerbe- und sonstigen Gebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Es werden Zweifel geäußert, ob die Schutzabstände zu Innen- und Außenbereichswohnen im Einzelfall korrekt angewendet wurden. Es wird gefordert, die angelegten Schutzabstände für nachfolgende Ortslagen zu überprüfen:

- Süttorf
- Oldendorf (Luhe) und Neu-Oldendorf (Luhe)
- Die Siedlungen in der Gemeinde Boitze
- Radenbeck
- Lobke und Vierhöfen [LK Harburg]
- Echem
- Gienau
- Gut Schnede
- Westergellersen

In Bezug auf die Siedlung Süttorf wird vorgetragen, dass die Abstandserhöhung von 800m auf 900m nicht angewendet wurde.

Hinsichtlich Oldendorf (Luhe) und Neu-Oldendorf (Luhe) wird vorgetragen, dass die Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900m auf 1000m für Oldendorf (Luhe) bzw. 600m auf 700m für Neu-Oldendorf (Luhe) aufgrund der besonderen, geografischen Lage nicht ausreicht und deutlich zu gering bemessen ist. Der Abstand von AME 05\_02 zum Ort Oldendorf (Luhe) muss mindestens 1.500 m und zur Splittersiedlung Neu-Oldendorf zumindest 1.000 m betragen, um die in dieser speziellen Ortslage zu erwartenden Lärmemissionen erträglicher zu gestalten und die Lebens- und Wohnqualität in den Wohnorten nicht zu gefährden.

Zu den Siedlungen in der Gemeinde Boitze wird vorgetragen, dass diese als Mischgebiete eingestuft sind, weshalb hier höhere Lärmwerte zulässig sind als in reinen Wohngebieten. Es handelt sich aber eher um reine Wohngebiete. Durch die ruhige bis leise Umgebung sind die Windkraftanlagen aber noch viel stärker hörbar als bei einer höheren Umgebungslautstärke. Es wird daher gefordert, die Abstände so festzulegen, dass keine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung eintreten kann.

Es wird gefordert, eine Windfläche weit weg vom Ort Radenbeck, insbesondere zum Sommerbecker Weg, auszuweisen bzw. die geplante Fläche zu verkleinern, da der Abstand als viel zu gering empfunden wird.

Zum Siedlungsabstand in Vierhöfen wird vorgetragen, dass die Erhöhung des Siedlungsabstands von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Vierhöfen überrascht, da es auf S. 495 zum Siedlungsabstand zu Vierhöfen heißt: "Vierhöfen: nördlich in > 1.000 m Entfernung". Auch wird der angestrebte Abstand von 1.000 m zum Wohnhaus Vierhöfen, Hinterm Bach 34, nicht erreicht. Hier sind Ausführungen dazu notwendig, wie die Wohnhäuser im Bereich der Straße "Hinterm Bach" hinsichtlich ihres im Plankonzept ursprünglich zugesprochenen Schutzzanspruches (Außenbereich?) bewertet wurden.

Die Lehrwerkstatt Schwein des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums (LBZ) Echem liegt in der Nähe der Teilstufen SCH\_01\_06, 01\_07 und 01\_15. Hier wird gefordert, den Bebauungsplan LBZ Echem der Gemeinde Scharnebeck zu beachten. Zwar wurde die Kompensationsfläche für die Teilstufe 01\_15 berücksichtigt, aber der Bebauungsplan lässt ausdrücklich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zu. Es wird gefordert, zu prüfen, ob daher zu der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nicht auch ein Schutzabstand von 900 m eingehalten werden müsste.

Für die Ortschaft Gienau wird gefordert, aufgrund der starken Belastung durch vorhandene und geplante WEA in dem Bereich wenigstens ein Zugeständnis zu machen und den Abstand für die Straße Am Steckelberg auf 1000m zu erhöhen.

Hinsichtlich des Gut Schnede wird vorgetragen, dass sich dort 28 Wohneinheiten befinden und mehr als 1 ha Bruttobauland. Aus diesem Grund wird gefordert, diese Fläche nicht als Splittersiedlung im Außenbereich zu behandeln und die Kriterien für Wohnbebauung "analog anzuwenden".

In Bezug auf die generelle Vergrößerung der Abstände zu Wohngebäuden "in windzugewandter Richtung bezogen auf die Hauptwindrichtung, also bei Lage einer Potenzialfläche zur Wohnbebauung in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung" wird vorgetragen, dass laut den Abbildungen der Gebietsblätter diverse Flächen auch außerhalb des Süd-West-Korridors verkleinert wurden. Es wird gefordert, zu prüfen, ob die Methodik nicht korrekt beschrieben oder nicht korrekt angewendet wurde. In dem Fall, dass die Methodik nicht korrekt beschrieben, aber korrekt angewendet wurde, würde sich die Frage stellen, ob nicht auch andere Flächen außerhalb des Süd-West-Korridors hätten reduziert werden müssen (Gleichbehandlungsgrundsatz). Sofern die Methodik nicht korrekt angewendet wurde, wird gefordert, die Gebietsabgrenzungen zu überprüfen und anzupassen. Betroffen sind bspw. AME\_GEL\_ILM\_01 (Hof Marquart), DAH\_01 (Splittersiedlung Lüben), GEL\_01 (Vierhöfen), GEL\_ILM\_LUE\_01 (Häcklingen), ILM\_02 (Barnstedt), ILM\_03 (Wohnhäuser Außenbereich), OST\_04 (In der Heide sowie Vastorf), OST\_05 (Gifkendorf), OST\_DAH\_01 (Leestahl sowie Birkenhof) und SCH\_01 (Artlenburg). Hier liegen die Vorranggebiete teilweise nicht in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung (also von Norden aus gesehen im Bereich 180 Grad bis 270

Grad), sondern in südlicher bis östlicher bzw. nördlicher bis westlicher Himmelrichtung.

## Erwiderung

Die Schutzabstände zu Wohnnutzungen wurden grundsätzlich korrekt angewendet. Soweit es zu Fehlern gekommen ist oder Anpassungen erforderlich sind, wird nachfolgend darauf eingegangen.

Die Vergrößerung der Abstände zu Wohngebäuden in windzugewandter Richtung erfolgt bezogen auf die Hauptwindrichtung, also bei Lage einer Potenzialfläche zur Wohnbebauung in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung. Sie kann einzelfallbezogen zu einer Überschreitung des Winkels nach WNW bzw. SSO um bis zu 10 Grad führen. Für die in den Stellungnahmen angesprochenen Ortschaften kam der nach dem landkreisweit einheitlich angewendeten Konzept vorgesehene, bei Lage eines Vorranggebietes in Hauptwindrichtung, erhöhte Schutzabstand einheitlich zur Anwendung.

Bezogen auf die Gebietsabgrenzung von OST\_05\_02 wird jedoch darauf hingewiesen, dass hier der Siedlungsabstand zu Gifkendorf in windzugewandter Richtung fälschlicherweise über den in Hauptwindrichtung liegenden Bereich hinaus in Richtung OSO vergrößert wurde. Dies wird korrigiert, sodass diese Fläche im betreffenden Bereich wieder vergrößert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass dabei für Wohnen im Innenbereich und Wohnen im Außenbereich unterschiedlich hohe Schutzabstände angesetzt wurden (Innenbereichswohnen: 1.000 m, Außenbereichswohnen: 700 m). Die bauplanungsrechtliche Gebietseinstufung ergibt sich aus der überwiegenden Nutzungscharakteristik des jeweiligen Quartiers. Eine differenzierte Berücksichtigung dazu erfolgt bei den immissionsschutzfachlichen Berechnungen im Zulassungsverfahren.

Dies betrifft auch die für Echem angesprochene mögliche, derzeit jedoch nicht verwirklichte, Wohnnutzung im Bereich des LBZ - aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung als Wohnen innerhalb gewerblich genutzte Fläche eingestuft.

Für Vierhöfen ergibt sich der Siedlungsabstand in nördlicher Richtung aufgrund der als Innenbereich gewerteten Siedlung an der Straße "Hinterm Bach" (nördlicher/nordöstlicher Teil), während der südwestliche Teil als Außenbereich gewertet wurde. Die Angabe "> 1000 m" unter Punkt 1 "Wohnnutzung un Erholung" im Gebietsblatt zu GEL\_01 wird korrigiert. Sie lautet richtigerweise > 900 m.

Hinsichtlich der Siedlung Süttorf wird darauf hingewiesen, dass der Schutzabstand zu OST\_DAHL\_BLE\_01\_06 aufgrund des dortigen Bestandwindparks und einer bereits existierenden Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung bei 800 m belassen wurde. Näheres hierzu ist dem Planungskonzept in der Begründung zu 4.2.1 01, Satz 1 zu entnehmen. Der Schutzabstand zu SCH\_OST\_02 liegt hingegen deutlich über 900 m.

Die Forderung in Bezug zu Gut Schnede ist für die Abwägung nicht relevant. Die Entfernung liegt deutlich über 1 km.

Hinsichtlich des geforderten erhöhten Schutzabstandes zur Siedlung Am Steckelberg, wird darauf hingewiesen, dass diese im weiteren Verfahren als Innenbereich gewertet wird, weshalb sich der Schutzabstand entsprechend erhöht.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung AME\_05 entfällt. Eine inhaltliche Erwiderung der zu diesem Gebiet vorgetragenen Belange ist somit nicht erforderlich.

## 4.2.1-03.022 Widerspruch gegen Einstufung der Siedlung "Am Steckelberg" als Wohnen im Außenbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird in Bezug auf die Siedlung "Am Steckelberg" vorgetragen, dass die Einstufung der Siedlung als Außenbereich nicht korrekt ist und eine Einstufung als Innenbereich gefordert. Es wird argumentiert, dass innerhalb dieser Siedlung eine Baugenehmigung für einen Neubau durch das Bauamt erteilt wurde, in welcher das Grundstück dem Innenbereich zugeordnet wurde. Es wird auch auf das Aktenzeichen der Baugenehmigung verwiesen. Die Baugenehmigung enthält Nebenpflichten, die Vorgaben des Lärmschutzes gem. TA-Lärm enthalten (60db tagsüber, 45db nachts), um schädliche Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Es wird vorgetragen, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass von einer Privatperson strengere Lärmimmissionsgrenzen gefordert werden als von den Windradbetreibern. In der Baugenehmigung ist auch die Formulierung "liegt in einem Bereich, der als Dorf charakterisiert ist". Es wird zudem vorgebracht, dass die Siedlung voll erschlossen ist, eine durchgehende Wohnnutzung mit 11 Wohnhäusern aufweist und seit langem einen geschlossenen baulichen Zusammenhang besitzt. Hieraus wird abgeleitet, dass die örtliche Entwicklung und Bebauung inzwischen die Kriterien eines faktischen Innenbereichs erfüllen und es sich nicht um Splittersiedlung handelt. Bezuglich dieser Fläche wird eine erneute Überprüfung der Abstände zur Fläche DAH\_01\_05 gefordert.

Es wird weiterhin vorgebracht, dass die Siedlung am Steckelberg in den 1950er Jahren entstanden ist und seinerzeit kein Bebauungsplan vorlag. Gleichwohl gab es Baupläne, die die Art der Bebauung festgelegt haben. Es handelt sich bei der Siedlung um einen Ortsteil, der wie ein Innenbereich zu behandeln ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Anerkennung der gesamten Siedlung als Innenbereich gestellt wurde und sich derzeit in Bearbeitung befindet. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, muss der Abstand zur Fläche DAH\_01\_05 korrigiert werden. Diesbezüglich wird vorgetragen, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein einzelner Neubau höhere Schutzmaßnahmen erfährt als eine komplette gewachsene Siedlungsstruktur. Hierin wird eine rechtliche Ungleichbehandlung gesehen, die rechtlich angreifbar ist.

Es wird gefordert, dass für die Siedlung "Am Steckelberg", aber auch für alle ähnlich strukturierten Siedlungen in der SG Dahlenburg, welche bislang als Außenbereich bewertet wurden, eine erneute Überprüfung erfolgen sollte, ob diese nicht eigentlich als Innenbereich zu bewerten sind.

## Erwiderung

Der Einwendungen wird gefolgt. Nach nochmaliger Überprüfung wird die Siedlung "Am Steckelberg" unter Berücksichtigung der in der

Einwendung vorgetragenen Bewertung des Bauamtes als Innenbereich bewertet aufgrund der Anzahl der Wohngebäude in Zusammenhang mit der dort sehr kompakten Siedlungsstruktur, wenngleich die Angaben zum Lärmschutz darauf hinweisen, dass das Gebiet nicht entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet, sondern als (Dorf-)Mischgebiet bewertet wurde. Die angegebenen Immissionswerte entsprechen denen, die auch für Wohnen im Außenbereich gelten, so dass sich allein hieraus keine Einstufung als Innenbereich begründen ließe.

Weitere Siedlungen im Umfeld der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung, bei denen eine vergleichbare Fallkonstellation vorliegt, gibt es in der Samtgemeinde Dahlenburg nicht.

Mit Bezug auf den Immissionsschutz wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Grenzwerte gleichermaßen für die Zulassung von Windenergieanlagen auf benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung zum Ansatz gebracht werden.

Die Hinweise zur Entstehung der Siedlung sowie der Beantragung der Anerkennung als Innenbereich werden zur Kenntnis genommen.

## 4.2.1-03.023 Hinweis auf land- und forstwirtschaftliche Landnutzung und Bitte um Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Im Hinblick auf die überwiegend gemüsebauliche Ausrichtung der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe im Raum Bardowick, speziell auch im Bereich des Vorranggebietes BAR\_03\_10a, wird von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen ausgegangen. Die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich werden von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem Personaleinsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es wird befürchtet, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Es wird gefordert, zu klären, inwieweit Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind.

### Erwiderung

Auch wenn für gemüsebaulich genutzte Flächen im Vergleich zu einer ackerbaulichen Nutzung eine höhere Personalintensität der Flächenbewirtschaftung notwendig ist, hat dies keine dauerhafte Anwesenheit von Menschen während ihrer täglichen Arbeitszeit auf der Fläche zur Folge. Es ist von einer periodischen, unregelmäßigen (bedarfsgesteuerten) Nutzung auszugehen. Dies vorausgeschickt ist zu den angeführten Wirkungen Folgendes anzumerken:

In Bezug auf eine zu erwartende Lärmimmission stellen benachbarte Windenergieanlagen im Vergleich mit den bei der Flächenbewirtschaftung eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen, in deren Nahbereich sich die Arbeitenden befinden (können), keine grundätzlich neue oder stärkere Belastung dar. Dies gilt gleichermaßen für Infraschall.

Bezüglich des Schlagschattens tritt eine Belastung eher in größerer Entfernung von den jeweiligen Windenergieanlagen und nur periodisch, d. h., jeweils kurzfristig, abhängig von Sonnenstand und Witterung auf. Als Beeinträchtigung ist Schlagschatten jedoch nur für die einen besonderen Schutz unterliegende Wohnnutzung von Bedeutung und ist insoweit für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen unbeachtlich.

Eiswurfgutachten sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Ein etwaiges Risiko gegenüber Eiswurf wird durch im Zulassungsverfahren festzulegende betriebliche Maßnahmen gemindert. Der Fall, dass die Zugänglichkeit des Anlagenumfeldes innerhalb eines Windparks eingeschränkt wird, kann auf der regionalplanerischen Ebene vor diesem Hintergrund jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Derartige Situationen werden auf seltene Wetterereignisse wie beispielsweise Eisregen beschränkt bleiben. Ob in diesen Fällen überhaupt eine Flächenbewirtschaftung erfolgen würde, ist fraglich.

## 4.2.1-03.024 Plädoyer für einen Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich von 800 m

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird um Prüfung und Neubewertung der pauschalen Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich gebeten und sich für eine Reduzierung auf 800 m ausgesprochen. Es wird argumentiert, dass durch eine Rückkehr des Siedlungsabstands auf 800 Meter mehr potenzielle Flächen für Windkraftanlagen außerhalb von Wäldern zur Verfügung stehen würden.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.030 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.025 Hinweis auf weiterhin hohe Belastung von Ortslagen trotz erhöhten Schutzabstandes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

In Bezug auf die Ortslage Neetze wird darauf hingewiesen, dass trotz Erhöhung des Schutzabstandes von SCH\_OST\_02\_03 [in windzugewandter Richtung] keine Entlastung erfolgt.

In Bezug zu GEL\_01 wird kritisiert, dass die Nähe zur Wohnbebauung teilweise unterhalb der 1.000 m-Grenze liegt.

Hinsichtlich der Ortslage Gifkendorf und den älteren Gebäuden in diesem Ort, welche nur über eine eingeschränkte Schall- und Wärmedämmung verfügen, wird in Frage gestellt, ob ein Siedlungsabstand von 1000 m ausreicht, um die Vorgaben des Immissionsschutzes zu erfüllen.

### **Erwiderung**

Eine Entlastung der Ortslage Neetze sowie von Ortslagen allgemein in Bezug auf Schall und Schattenwurf durch Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung wird durchaus gesehen.

Der erhöhte Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung von 1000 m für Innenbereichswohnen wird in Bezug auf GEL\_01 korrekt angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass für Außenbereichswohnen ein erhöhter Siedlungsabstand von 700 m angesetzt wird.

Grundsätzlich ergeben sich die im RROP für Vorranggebiete Windenergienutzung anzulegenden Schutzabstände aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG). In der Technischen Anleitung konkret benannte Immissionsrichtwerte zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden. Die in der Neuaufstellung angesetzten Schutzabstände zu Siedlungen liegen deutlich über den gesetzlichen Anforderungen. Weitere Vorgaben hinsichtlich des Immissionsschutzes regelt das Zulassungsverfahren.

## **4.2.1-03.026 Kritik an erhöhtem Schutzabstand in windzugewandter Richtung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Ein erhöhter Schutzabstand in windzugewandter Richtung von 100 m wird als nicht zielführend erachtet und abgelehnt. Auch ohne eine Erhöhung des Schutzabstandes werden die Abstände als ausreichend angesehen, um den einschlägigen Regelungen zu Schall- und Schattenimmissionen zu entsprechen. Die Ermittlung des Abschnittes der Gebietsgrenze, die für die Erhöhung herangezogen wird, wird zudem als nicht rechtssicher beurteilt.

Es wird argumentiert, dass eine detaillierte Prüfung der Einhaltung der relevanten Werte für Schallimmissionen und Schattenwurf im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt und bei Bedarf entsprechende Auflagen erteilt werden. Der zusätzliche Abstand von 100 m zu Siedlungen in Hauptwindrichtung sollte daher gestrichen und damit einhergehend eine Gleichbehandlung sichergestellt werden.

Von anderer Stelle wird in Bezug auf den Kronshof in Ellingen darauf hingewiesen, dass der dort vorherrschende Wind [anders als im Planungskonzept angenommen] aus West oder Nordwest kommt. Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Kronshof" haben ergeben, dass die für die Region vorherrschende Windrose ein breit gefächertes Primärmaximum in südwestlicher Richtung, ein Sekundärmaximum in südöstlicher Richtung und ein Minimum in nördlicher Richtung aufweist. Der Hof liegt in dieser Windrichtung von West bzw. Nordwest direkt auf der windzugewandten Seite im Verhältnis zu der anvisierten Teilfläche OST\_DAH\_BLE\_01\_06. Es wird gefordert, diesen Hinweis in die Abwägung einzubeziehen und die Teilfläche zu streichen.

### **Erwiderung**

Der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, im Zuge der Festlegung von Vorangaben Windenergienutzung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Bezogen auf umgebende Wohnnutzungen bedeutet dies, dass die Mindestabstände vorsorgeorientiert festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird für Wohnnutzung, bei denen Vorangabe Windenergienutzung in südlicher bis westlicher Richtung angrenzt, nach Einzelfallprüfung ein um 100 m vergrößerter Abstand angesetzt. Begründend hierfür ist einerseits die aufgrund der Hauptwindrichtung in diesem Sektor erhöhte Belastungswirkung, andererseits die dort annehmende höhere Empfindlichkeit (privater Außenbereich / Sitzplätze in entsprechender Ausrichtung, häufige Nutzung nach Feierabend bei dann erhöhter Schattenwurfwahrscheinlichkeit).

Dieser Konzeptbaustein wird unverändert beibehalten.

Der Hinweis zur vorherrschenden Windrichtung am Standort Kronshof in Ellingen wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept des LK Lüneburg bezieht hinsichtlich dieses Faktors keine lokalen Besonderheiten ein.

## **4.2.1-03.027 Forderung eines einheitlichen Schutzabstandes zu Innenbereichs- und Außenbereichswohnen**

**Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird sich für die Anwendung eines einheitlichen Schutzabstandes sowohl zu Wohnnutzungen im Innenbereich als auch im Außenbereich ausgesprochen, mit der Begründung eines gleichberechtigten Schutzes der örtlichen Bevölkerung vor den Belastungswirkungen durch Windenergieanlagen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.032 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.028 Forderung nach einheitlichem Abstand von Campingplätzen u.a. und Außenbereichswohnen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, den Abstand für Campingplätze, Ferienhaus - und Wochenendhausgebiete an den 600 m Abstand der Wohnnutzung außerhalb von Ortslagen anzupassen. Es wird argumentiert, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum ein Gebiet mit temporärer Wohnnutzung mit einem Schutzabstand von 700 m besser geschützt wird, als eine dauerhafte Wohnnutzung im Außenbereich mit 600 m Schutzabstand.

## **Erwiderung**

Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht zudem ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Für das Wohnen im Außenbereich dürfen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts.; dies entspricht Mischgebieten). Aus dieser unterschiedlichen Situation resultiert, dass eine entsprechende Differenzierung bezüglich der variablen Planungskriterien sachgerecht ist.

### **4.2.1-03.029 Hinweis auf zu beachtenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf einen einzuhaltenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gemäß EiTB (Teil A Kapitel A 11fd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6) hingewiesen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.033 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.030 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen und Frage nach Vorgehensweise der Abstandsermittlung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die einzuhaltenden Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 hingewiesen.

In Bezug auf Höchstspannungsfreileitungen wird ergänzend auf einen einzuhaltenden Schutzabstand gemäß DIN EN 50341-2-4 hingewiesen.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.034 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.031 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Rohrfernleitungen und begleitende Armaturenstationen**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Pipeline Stade-Teutschenthal (PST) gemäß Sicherheitsregularien grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von  $1,1 \times$  Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungssachsen einzuhalten ist. Für die Armaturenstationen ASE5 sowie ASE6, welche Druck- und Medium-führende Bauteile haben, die oberirdisch verbaut/angeordnet sind, ist gemäß allgemein anerkannten Generalgutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Ausgabe 12/2020) "Windenergieanlage in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der darin festgelegte "Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer" einzuhalten!

### **Erwiderung**

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Bei den betroffenen Vorranggebieten Windenergienutzung wird für die Pipeline Stade - Teutschenthal der Schutzstreifen berücksichtigt. Die weiteren Hinweise sind unter Bezug auf Nr. 4.11 des Niedersächsischen Windenergieerlasses im Zulassungsverfahren zu beachten. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren.

## **4.2.1-03.032 Forderung nach Berücksichtigung von Richtfunkstrecken**

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich mehrere aktive Richtfunkverbindungen innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung des 2. Entwurfs mit einer Höhe über Grund zwischen 35 und 60 m befinden und gefordert, diese zu berücksichtigen. Der einzuhaltende Abstand des maximal möglichen Randes des Hindernisses (vertikal und horizontal) zu diesen Richtfunkstrecken beträgt mindestens 30 m.

### **Erwiderung**

Soweit Richtfunkstrecken durch ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung verlaufen, werden diese als Abwägungsbelang in die jeweilige Einzelfallprüfung aufgenommen, und es erfolgt ein Verweis auf die nachgeordnete Zulassungsebene. Verläuft eine Richtfunkstrecke am äußersten Rand eines Vorranggebietes, so dass die Möglichkeit der Positionierung einer Windenergieanlage in diesem Bereich unwahrscheinlich wird, erfolgt eine entsprechende Flächenreduzierung in diesem Bereich. Hinweise hierzu erfolgen ebenfalls in den jeweiligen Gebietsblättern.

## **4.2.1-03.033 Hinweis auf seismische Stationen und Forderung nach Berücksichtigung bzw. Einhaltung der Mindestabstände**

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die stationär errichtete seismische Messstationen SON-Vierhöfen hingewiesen und gefordert, einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu den seismischen Stationen von 5 km einzuhalten. Der einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich aus den von Windenergieanlagen ausgehenden Störsignalen, welche seismische Signale überlagern und somit die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung beeinträchtigen. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung BAR\_02\_03, welches östlich in den 5 km-Radius hineinragt, wird in einer ergänzenden Stellungnahme des Betreibers der SON-Station Vierhöfen vorgebracht, dass keine sachlichen Gründe gegen die Ausweisung des Gebietes vorliegen. Das Vorranggebiet hat einen Abstand von ca. 4,3 km zur SON-Station Vierhöfen, und es wird davon ausgegangen, dass es zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation durch die Ausweisung des Vorranggebietes kommen wird. Gleichermaßen gilt für das ebenfalls innerhalb des 5 km-Radius befindlichen Vorranggebietes Windenergienutzung GEL\_01, für das der Betreiber ebenfalls in einer ergänzenden Stellungnahme mitteilt, dass es keine sachlichen Gründe gegen die Ausweisung des Vorranggebietes gibt.

### **Erwiderung**

An der Festlegung der beiden Vorranggebiete Windenergienutzung BAR\_02\_03 und GEL\_01 wird festgehalten. In den Gebietsblättern zu den beiden Vorranggebieten erfolgt jedoch ein Hinweis auf die SON-Station Vierhöfen. Die Stellungnahmen des Anlagenbetreibers werden in der Abwägung berücksichtigt.

## **4.2.1-03.034 Forderung nach Einhaltung der Schutzabstände zu Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen**

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Bundesautobahnen § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einen Schutzabstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotorradius) vorzusehen, bei welchem die

Rotor spitze nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragt und der Gefahrenradius für Eiswurf umgangen wird. Weiterhin wird gefordert, eine Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexe, Schattenschlag und Schalldruck auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen. Die Erschließung und Zuwegung sind, auch während der Bauphase, nicht über die BAB zu planen.

Es wird darauf verwiesen, dass die beiden Vorranggebiete Windenergienutzung BAR\_03 und OST\_04 weiterhin sehr nah an der A39-Trasse liegen. In Bezug auf BAR\_03\_07 und BAR\_03\_10b werden aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung im Falle von Anlagenhavarien große verkehrliche Probleme befürchtet.

## Erwiderung

Zu den Stellungnahmen wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.3-00.03 verwiesen. Auch für die beiden Vorranggebiete Windenergienutzung BAR\_03 und OST\_04 werden die gesetzlich vorgesehenen Schutzabstände eingehalten. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht.

## 4.2.1-03.035 Forderung nach Anwendung von Abstandsregeln für Straßen auch bei Gemeindestraßen, Wirtschafts- und Radwegen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, dass die Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu Straßen auch bei Wirtschafts- und Fahrradwegen Anwendung finden. Fahrradwege müssen auch während der Bauzeit nutzbar sein.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.038 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.036 Forderung auf zu beachtende Schutzabstände zu Bundeswasserstraßen und ihren Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, einen Mindestabstand der 1,5 fachen Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten. Ferner wird eine Gewährleistung gefordert, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung auf den Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eintreten kann.

Da trotz Einhaltung der Abstände eine Beeinflussung radargestützter Navigation, des Binnenschiffahrtsfunks, der WSV-Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht ausgeschlossen werden kann, wird darauf hingewiesen, dass in so einem Fall für jede Windenergieanlage eine Einzelfallprüfung durch das Amt für Binnen-Verkehrstechnik (ABVT) in Koblenz erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Windenergieanlagenbetreiber zu tragen haben.

Durch die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis dürfen keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für die Schifffahrt oder infolge von Spiegelungen auf der Wasseroberfläche verursacht werden. Darüber hinaus darf durch eine kumulierte Anzahl von Luftfahrthindernisfeuern keine Steigerung der Hintergrundhelligkeit (Lichtglocken) verursacht werden, was zu Beeinträchtigungen der Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen führen kann. Die eindeutige Erkennbarkeit und Nutzbarkeit von Schifffahrtszeichen unter allen Sicht- und Lichtverhältnissen muss gewährleistet bleiben. Ggf. kann es notwendig werden, dass ein Gutachten erstellt werden muss oder Anpassungen an der visuellen Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nach Vorgaben des WSA notwendig werden.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.040 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.037 Forderung nach ausreichendem Schutzabstand zu Friedhöfen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das RROP tangiert werden dürfen. Hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.042 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.1-03.038 Fragen zur vorgezogenen Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien bei der Potentialflächenermittlung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es werden Fragen zur vorgezogenen Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien bei der Potentialflächenermittlung gestellt.

Hinsichtlich der militärischen Belange wird vorgetragen, dass unklar ist, inwieweit die Abfrage der Hubschraubertiefflugstrecken bei der obersten Landesplanungsbehörde zu einer Reduzierung der Potenzialflächen im 1. Schritt geführt hat.

Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete wird vorgetragen, dass unklar ist, warum im 1. Schritt Landschaftsschutzgebiete mit 150 m gepuffert werden und im 3. Schritt (siehe Tabelle 28) dieses Maß auf 75 m reduziert wird. Es wird gefragt, warum nicht gleich eine Pufferung mit lediglich 75 m erfolgte. Außerdem erschließt sich das Maß von 150 m nicht, wenn im Vergleich dazu Naturschutzgebiete im 1. Schritt mit lediglich 75 m gepuffert werden.

## Erwiderung

Die Hubschraubertiefflugstrecken wurden nicht im ersten Analyseschritt, sondern erst im Zuge der Einzelfallprüfung einbezogen, da der Plangeber für dieses Kriterium aufgrund der Geheimhaltungserfordernisse eine Einbeziehung in die flächendeckende Raumanalyse, und eine damit verbundene Offenlegung dieser Information, nicht in Erwägung gezogen hat. Aufgrund der Abwägungsrelevanz ist die Einbeziehung sodann in einem vorgezogenen Schritt erfolgt.

Hinsichtlich der Dokumentation der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung eines Schutzabstands zu Landschaftsschutzgebieten ist anzumerken, dass es sich bei der Angabe "150 m" um eine später aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs verworfene Verdoppelung des ansonsten angesetzten Rotorradius handelt, die mit dem Ziel zum Ansatz gebracht worden war, den eher kleinflächigen Gebieten im Hinblick auf die visuelle Beeinträchtigung einen zusätzlichen Schutz zukommen zu lassen. Der impliziten Anregung, die Dokumentation an dieser Stelle zu vereinfachen, wird gefolgt.

### 4.2.1-03.039 Forderung nach einer Verkleinerung der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestflächengröße der Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, auf eine an einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen gekoppelten Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung zu verzichten. Es wird vorgebracht, dass Windenergiegebiete mit weniger Anlagen auch zu weniger Belastung für die Ortschaften führen. Es wird zudem argumentiert, dass sich durch Verzicht auf ein solches Planungskriterium auch Flächen planen lassen, die durch die Zerschneidung von Verkehrsinfrastruktur die festgelegte Mindestgröße unterschreiten, aufgrund einer bereits bestehenden Vorbelastung des Planungsraums jedoch besonders geeignet sind.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.046 verwiesen. Die Zerschneidung eines Flächenclusters durch Verkehrsinfrastruktur mit der Folge, dass einzelne Teilflächen kleiner als 30 ha sind, führt nicht zwangsläufig zum Ausschluss einer solchen Fläche. Entscheidend ist in diesem Fall der räumliche Zusammenhang dieser Fläche zu den anderen Flächen des Flächenclusters. Siehe hierzu die Ausführungen zur Bildung von Flächenclustern in Abschnitt 5.2 der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.1-03.040 Forderung nach Ausführungen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Vorranggebieten Freiraumfunktion

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Teilflächen \_08, \_14b und \_14c des Vorranggebietes Windenergienutzung GEL\_ILM\_LUE\_01 mit VR Freiraumfunktionen überlagern. Es wird bemängelt, dass weder aus der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 3 noch aus der Begründung zu

4.2.1 01 hervorgeht, wie der LK Lüneburg die Vereinbarkeit dieser Vorrangnutzungen bewertet. Es wird gefordert, in der Planbegründung Ausführungen zur Vereinbarkeit zu ergänzen.

#### **Erwiderung**

Die Überlagerung mit dem VR Freiraumfunktion wurde geprüft. Aufgrund der Zielsetzung dieser Festlegung bewirkt die Überlagerung keinen Zielkonflikt. In der Planbegründung zu 3.1.1 01 Satz 3 und 4.2.1 01 werden entsprechende Erläuterungen dazu ergänzt.

### **4.2.1-03.041 Anmerkung zur Tabelle 24 "Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen" in der Begründung zu 4.2.1 01**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

In Bezug auf Tabelle 24 in der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 wird vorgebracht, dass unklar ist, wie "Infrastruktur" bei Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände ein durch eine direkte Flächenbeanspruchung/Bodenversiegelung betroffener Belang sein kann.

#### **Erwiderung**

Die Textstelle bezieht sich generell auf Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich, von denen die regional bedeutsamen im Zuge des Planungskonzepts - teils mit zusätzlichen Schutzabständen - berücksichtigt werden. Es erfolgt eine Konkretisierung der Angabe.

### **4.2.1-03.042 Befürchtete Verlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf die nachgelagerte Zulassungsebene und Forderung nach artenschutzrechtlicher Prüfung auf Regionalplanungsebene**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, bei absehbaren Artenschutzkonflikten in einem Windvorranggebiet die abschließende Bewertung der Konflikte nicht auf die spätere Genehmigungsebene zu verschieben, da dieses Vorgehen dem Vorsorgeprinzip und der Pflicht zur frühzeitigen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen widerspricht. Im Übrigen sind alle möglicherweise beeinträchtigten Arten vollständig zu ermitteln sowie die natürlicherweise zu erwartende Dynamik in der Besiedlung zu berücksichtigen. Denn selbst bei vollständiger Berücksichtigung auch der aktuellen Daten ist davon auszugehen, dass bis zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens und darüber hinaus nach einer Genehmigung im Laufe des Betriebes artenschutzrechtlich relevante Konfliktsituationen auftreten, die es auch im Laufe des Betriebes zu vermeiden gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die planerische Aussagekraft eines Windvorranggebiets hinsichtlich dessen Eignung erheblich eingeschränkt wird, wenn artenschutzrechtliche Prüfungen erst im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden und daraus Flächenverkleinerungen erforderlich werden, weil eine Bewältigung von Artenschutzkonflikten beispielsweise durch betriebsintegrierte Maßnahmen nicht möglich ist. Es wird gefordert, diese Klärung einschließlich der für die Klärung erforderlichen Datengrundlagen bereits im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung herbeizuführen und alle öffentlichen Belange mit Einstufung als festes Planungskriterium in die gesamtstädtische Analyse einzubeziehen. Der Landkreis Lüneburg wird weiterhin aufgefordert, den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen während des Vogelzugs zu regeln und zu klären, wie mit diesen Ansammlungen nach § 45b BNatSchG und der Artenschutzprüfung nach § 6 Wind BG umzugehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Abstandsregelungen nach § 45b BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit als europarechtswidrig erweisen werden.

Der in der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 auf S. 320 erfolgten Aussage, wonach die vormalige erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der sicherzustellen ist, dass Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch zugelassen werden können, infolge der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 gegenwärtig nicht mehr gegeben ist, wird widersprochen. Es wird argumentiert, dass der Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zeitlich befristet war und derzeit nicht mehr gilt. Es wird ausgeführt, dass der Artenschutz der Windenergienutzung sehr wohl entgegenstehen kann, wenn z.B. ein signifikant betroffenes Artenvorkommen festgestellt wird, die zumutbaren Maßnahmen nicht zur Unterschreitung der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausreichen und Alternativstandorte zur Verfügung stehen, die vorher auf Grundlage variabler Planungskriterien ausgeschlossen worden waren. Wenn solche Situationen disponibel sind, dann können sie auch als Alternativstandort im Falle arten- oder habitatschutzrechtlicher Konflikte an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

#### **Erwiderung**

Für den Planungsträger ist der aktuell gültige Rechtsrahmen bindend. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Geltungsfrist der Notfallverordnung mittlerweile die Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen aus der RED III-Richtlinie in das nationale Recht erfolgt ist. Insoweit wird der bisherige Verweis auf die Notfallverordnung und deren Konsequenzen im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes zu streichen sein.

Weiterhin ist es geboten, sich auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere mit den vorliegenden Erkenntnissen zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten auseinanderzusetzen. Eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die

Planungsebene ist hingegen nicht möglich. Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Auch eine artenschutzrechtlich veranlasste Alternativenprüfung ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen vielmehr grundsätzlich Abwägungsbelange dar und stehen insoweit einer Einbeziehung in regionalplanerische Alternativenprüfungen offen. Aufgrund ihrer räumlichen wie zeitlichen Variabilität können sie keine abwägungsfesten Planungskriterien darstellen. Gleichwohl ist im Zuge der Entwurfserarbeitung geprüft worden, ob und inwieweit sich unter Bezug auf § 45 b BNatSchG eine Situation zeigt, in welcher ein - auch prognostisch - gesichertes Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten einer Flächenfestlegung entgegensteht. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen während des Vogelzugs kann für den LK Lüneburg mangels diesbezüglich abwägungsrelevanter Vorkommenshäufungen im Bereich der vorgesehenen Windenergiegebiete ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der geäußerten Risiken für die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist auf die Regelungen des § 45 b Abs. 8 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinzuweisen, wonach die Erteilung einer Ausnahme bei artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung innerhalb der festgelegten Flächen erleichtert ist und u.a. Standortalternativen grundsätzlich als nicht zumutbar bewertet werden. Zudem wird verdeutlicht, dass für die artenschutzrechtliche Beurteilung in diesem Zusammenhang der Erhaltungszustand der lokalen Population und nicht ein individuenbezogener Bewertungsmaßstab anzusetzen ist (§45 e Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG). Die §§ 44 ff. BNatSchG bilden daher einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 45b BNatSchG. Die Regionalplanung plant im Maßstab 1:50.000. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Regionalplanung für ihre Abwägungen zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange mit vorliegenden Informationen arbeitet und nur mit diesen arbeiten kann. Eigene Datenerhebungen erfolgen nicht. Der Landkreis Lüneburg hat alle verfügbaren Informationen zu den gem. § 45 b BNatSchG schlaggefährdeten Vogelarten in seine Auswertung einbezogen. Die geforderte Begehung und detaillierte Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Zulassungsverfahren.

Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung stehen, werden diese in die Auswertung einbezogen. In diesem Zusammenhang werden im Zuge der Umweltprüfung ergänzend aktuelle raum- und populationsbezogene Bewertungsansätze ausgewertet und die Hinweise für das Zulassungsverfahren bei Bedarf aktualisiert.

## 4.2.1-03.043 Kritik an § 45b BNatSchG und der Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 und Forderung nach umfassenderer Berücksichtigung gefährdeter Vogelarten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird die Meinung vertreten, dass § 45b BNatSchG gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verstößt und dem Paragraphen somit die Rechtsgrundlage fehlt.

In Bezug auf die Abstandsregelungen in der Liste der 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wird die Meinung vertreten, dass diese sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als europarechtswidrig erweisen werden, da die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen, um ein signifikant bestehendes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu drücken. Weiterhin wird die Meinung vertreten, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Es wird die Meinung vertreten, dass auch aus rechtlicher Sicht die Liste nicht als abschließend verstanden werden kann, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt. Daraus wird gefolgert, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung im RROP grundsätzliche Defizite aufweist.

Darüber hinaus besteht gemäß Stellungnahme Klärungsbedarf, wie mit Ansammlungen von Vögeln in der Artenschutzprüfung nach § 45b BNatSchG und in der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG umzugehen ist. Ansammlungen im Sinne des § 45b BNatSchG sind nach der Gesetzesbegründung insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten.“ Es werden Unklarheiten in der Gesetzgebung gesehen, die zukünftig juristisch geklärt werden müssen. Es wird gefordert, zum Schutz von Rastvögeln den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges zu regeln und alle möglicherweise beeinträchtigen Arten vollständig zu ermitteln.

### Erwiderung

Die Kritik an § 45b BNatSchG und der Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 sowie zum Umgang mit Ansammlungen von Rastvögeln während des Vogelzugs bezieht sich auf den übergeordneten Rechtsrahmen, für den der Landkreis Lüneburg keine Regelungskompetenz hat. Hinsichtlich des Vogelzuges wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sich außerhalb von Flächen befinden, die aufgrund des übergeordneten Rechtsrahmens in Betracht zu ziehen wären.

## 4.2.1-03.044 Ablehnung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund einer übermäßigen Umfassungswirkung und optischen Bedrängung. Forderung einer erneuten Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird für verschiedene Ortschaften im Landkreis Lüneburg eine Umzingelung bzw. übermäßige Umfassung und optische Bedrängung durch umliegende Vorranggebiete Windenergienutzung kritisiert und die Meinung vertreten, dass das baurechtliche Rücksichtnahmegerücht nicht beachtet wird, wonach bei der Errichtung von Bauvorhaben auf die Interessen der Nachbarn und der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen ist. Es soll verhindern, dass durch ein Bauvorhaben unzumutbare Beeinträchtigungen für die Umgebung entstehen. Vom Landkreis

wird gefordert, die Umfassungswirkung erneut zu prüfen, da für einzelne Ortschaften angenommen wird, dass die maximale Umfassung von 120° durch Windkraftanlagen nicht eingehalten wird. Es wird gefordert, in diesem Zuge auch die (geplanten) Windenergiegebiete der Nachbarlandkreise mit zu berücksichtigen. In Bezug auf den Ort Süttorf wird vorgebracht, dass hier ein anderer Maßstab bei der Prüfung der Umfassungswirkung angesetzt wurde als beim Ort Neu Wittorf nordöstlich des Vorranggebietes BAR\_03. Es wird weiterhin gefordert, zu prüfen, ob Flächen zur Entlastung einzelner Dörfer herausgenommen werden können, mit dem Ziel, die Blickachsen ohne Windkraftanlagen zu vergrößern und den Umzingelungseffekt zu reduzieren. Die entnommenen Flächen könnten an anderer Stelle im Landkreis als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. In Bezug auf die Fläche GEL\_01 wird vorgetragen, dass bei der Bewertung der kumulativen Umfassungswirkung der Bürgerwindpark Kirchgellersen nicht berücksichtigt wurde. In Bezug auf Gut Schnede im Landkreis Lüneburg wird angemerkt, dass das Gut durch die Windenergieplanungen der Landkreise Lüneburg und Harburg aus vier Himmelsrichtungen ohne erforderlichen Freihaltewinkel umfasst wird.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.062 verwiesen.

Hinsichtlich einer vermuteten Ungleichbehandlung von Süttorf und Neu Wittorf bei der Prüfung der Umfassungswirkung wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung jeweils an Hand der räumlichen Bedingungen im Einzelfall, aber mittels einer einheitlichen Methodik erfolgt. Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung gewährleistet. Das bedeutet aber nicht, dass im Ergebnis der Prüfung identische räumliche Verhältnisse herstellbar sind.

Zum Umgang mit Windenergiegebieten in den Nachbarlandkreisen wird darauf hingewiesen, dass deren Planungen nicht soweit fortgeschritten sind, dass sie vom Landkreis Lüneburg im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden können. Dies gilt auch für die Beurteilung von Auswirkungen auf das Gut Schnede (LK Harburg). Aktuelle Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, sind bis zum 05.06.2024 in der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt.

Bei dem Bürgerwindpark Kirchgellersen handelt es sich um eine gemeindliche Planung auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB. Den Gemeinden steht es frei, für Ihre Windenergieplanungen andere Kriterien anzuwenden als der Landkreis. Soweit es durch abweichende Kriterien zu einer Mehrbelastung von Ortschaften kommt, steht dies in der Verantwortung der Gemeinden. Bauleitplanungen der Gemeinden sind in der Neuaufstellung des RROP bis zum 05.06.2024 berücksichtigt. Planunterlagen der SG Gellersen zum Bürgerwindpark Kirchgellersen lagen zu dem Zeitpunkt noch nicht vor, sind also nicht berücksichtigt.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.045 Plädoyer für eine kreisübergreifende, Lärm einbeziehende Umfassungsprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird zudem gefordert, dass sich die Umfassungswirkung nicht allein auf die Sichtbarkeit der Anlagen bezieht, sondern auch auf deren Geräuschemissionen, die als mindestens gleichwichtig gesehen wird. Wird ein Ort aus mehreren Richtungen beschallt, bedeutet dies, dass es kaum eine Windrichtung gibt, die nicht den Schall eines Windparks in den Ort trägt. Außerdem wird gefordert, den Prüfradius von 3 km an die tatsächliche Höhe der geplanten WEAs anzupassen.

Es wird eine Analyse der Umfassungswirkung über die Landkreisgrenze hinaus sowie eine Berücksichtigung auch kommunaler Planungen gefordert, um großräumige Umfassungs- bzw. Zerschneidungswirkungen durch riesige entstehende Windparkgürtel zu verhindern. Es wird in diesem Zusammenhang auf Windenergieplanungen benachbarter Landkreise (Harburg) entlang der Landkreisgrenze und Planungen einzelner Kommunen im Landkreis hingewiesen und befürchtet, dass dadurch der zumutbare Umfassungswinkel überschritten wird. Auch in den Nachbarlandkreisen gelegene Ortschaften sollen in die Umfassungsprüfung einbezogen werden.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.063 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Windenergieplanungen von Nachbarlandkreisen und Kommunen nur berücksichtigt werden können, soweit die jeweiligen Planungen einen Verfahrensstand erreicht haben, nach dem eine Planreife besteht. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.046 Forderung Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten bei Umfassungswirkung in Einzelfallprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Forderung nach Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten, wie die Topografie (bewegtes Relief, Hochlage der Potentialfläche gegenüber benachbarten Ortschaften), die ggf. zu einer höheren Belastung/ Entlastung der Umfassungswirkung beitragen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.064 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante

Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.047 Forderung nach Ausbau der Energiespeichertechnologie bzw. der Netzinfrastruktur zum Abtransport der Windenergie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, den Ausbau von Batteriespeichern zur Speicherung von Strom und Wärme zu fördern.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.070 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.048 Forderung nach Ausbaustopp für Windenergie mangels Leitungskapazitäten und Speichermöglichkeiten bzw. zeitlicher Streckung der Festlegung von VR Windenergienutzung und Kopplung an Ausbau der Stromtrassen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, den Ausbau der Windenergie zu stoppen, weil derzeit keine neuen Anlagen benötigt werden bzw. die Entwicklung der Vorranggebiete Windenergienutzung zeitlich zu strecken und an den Ausbau der vorhandenen Netze zu koppeln, damit nicht unnötig Flächen für eine windenergetische Nutzung erschlossen werden, deren Strom nicht genutzt werden kann und die angesichts der Umweltbelastungen von den Bürgerinnen und Bürgern nicht akzeptiert würden. Eine Verschwendug von Steuergeldern durch Subventionierung von nicht benötigter Energie wird kritisiert.

Es wird vorgebracht, dass der Umfang der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht erforderlich ist, da der produzierte Strom insbesondere durch die Installation von PV-Anlagen den von den Netzen aufnehmbaren Strom übersteigt und gleichzeitig der bundesweite Bedarf planerisch durch Vorhaben an anderer Stelle bei angenommener Verbrauchsentwicklung und Verbesserung der Speichermöglichkeiten gedeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungskapazitäten der Elektroleitungen in vielen Gemeinden bereits jetzt nicht ausreichen, um den Windstrom abzuleiten, das vorhandene Stromnetz für die Strom- und Wärmegewinnung aus Solar und Biomasse benötigt wird, und es darüber hinaus auch keine Speichermöglichkeiten gibt, mit Folgen für die Netzstabilität. Zudem kann der produzierte Strom durch die vorhandenen Netze nicht dahin transportiert werden, wo er benötigt wird, so dass bestehende WEAs häufig stillstehen. Zudem würde tagsüber der durch Photovoltaikanlagen erzeugte Strom den Bedarf ausreichend decken, weshalb auch deshalb bereits bestehende WEA tagsüber häufig stillstehen. Es wird befürchtet, dass die Kosten für die nicht verbrauchte Energie auf die Verbraucher abgewälzt wird, was sich zugunsten der Investoren auswirkt. Neue Windräder drücken die Börsenpreise noch tiefer - die Differenz zwischen Marktpreis und der garantierten Abnahme der Betreiber (EEG-Differenzkosten) wirkt sich auf die Kosten der Allgemeinheit aus.

Es wird gefordert, die Windenergieanlagen an das regionale und überregionale Stromversorgungsnetz anzuschließen. Es wird zudem gefordert, dazulegen, wie der zusätzliche Strom der potentiellen Windenergieanlagen bis zur Fertigstellung der überregionalen Netzinfrastruktur technisch verwertet werden soll und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine jahrelange Abregelung öffentlich finanziert Windkraft zu vermeiden.

Es wird hinterfragt, wie die Ausweisung neuer Vorranggebiete Wind gerechtfertigt wird, wenn laut aktuellem Netzausbauplan die zentrale Übertragungsleitung ONil fröhstens im Jahr 2029 in Betrieb gehen wird und aus diesem Grund bis dahin keine ausreichende Transportkapazität für den erzeugten Strom aus den WEA besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt der Anteil der erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet der SG Salzhausen bei 230 % liegt, also bereits eine Überversorgung von 130 % besteht.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.071 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.049 Forderung nach gleichmäßigerer Verteilung und Einführung einer Obergrenze des Flächenanteils der Vorranggebiete Windenergienutzung in den Gemeinden / Samtgemeinden

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird die auf gemeindlicher Ebene teils überproportionale Anhäufung von Windenergiegebieten im Vergleich zum Landkreis- bzw. Landesschnitt kritisiert und im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Akzeptanzförderung sowie zur Vermeidung einer sozialen Spaltung eine gerechtere, ausgewogene Verteilung der Windenergieländer innerhalb des Landkreises gefordert. Es wird

gefordert, die Kriterien für die Flächenermittlung so zu ändern, dass eine gerechte Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis und eine geringere Belastung überproportional belasteter Gemeinden resultiert. Als Bezugsgröße werden die Fläche und die einwohnerbezogene Fläche vorgeschlagen.

Als überproportional belastete Kommunen werden genannt: Gemeinde Reinstorf (11 % Gemeindefläche), SG Ostheide (7 %), Gemeinde Neetze (8 - 9 %), SG Dahlenburg (7 - 11 %), SG Gellersen (6,1 %), Gemeinde Boitze.

Es wird gefordert, eine Obergrenze für Windenergievorranggebiete im RROP von 4% für die einzelnen Samtgemeinden und Einheitsgemeinden des Landkreises festzulegen.

Es wird angemerkt, dass durch die aktuelle Planung Menschen, die sich bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden haben, durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in ländlichen Regionen übermäßig strapaziert werden.

Es wird kritisiert, dass die in der Stellungnahme zum 1. Entwurf vorgebrachten Argumente hinsichtlich der gleichmäßigen Verteilung zwischen den Gemeinden nicht berücksichtigt wurde. Hierzu wird eine detaillierte Stellungnahme gefordert.

Auch über die Landkreisgrenze hinweg wird eine gleichmäßige und auf Lastenausgleich ausgerichtete Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP des Landkreis Harburg für die Samtgemeinde Salzhausen eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von 9,1 % vorgesehen ist. Aufgrund der Nähe von GEL\_01 zum Landkreis Harburg wird die Samtgemeinde zusätzlich belastet. Es wird mit schwindender Akzeptanz für den Windenergieausbau gerechnet und gefordert, dies bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.074 verwiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die für die Potentialflächenermittlung herangezogenen Planungskriterien gleichermaßen für Ortschaften außerhalb des Landkreises zur Anwendung gebracht werden, soweit sich diese in einem Umkreis von bis zu 3 km von der Landkreisgrenze entfernt befinden. Auf eine gleichmäßige Verteilung geplanter Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Harburg hat der Landkreis jedoch keinen Einfluss. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.050 Forderung nach Berücksichtigung des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, auch das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" in die Windenergieplanung einzubeziehen. Es wird gefordert, die Kriterien des Landkreises im RROP dahingehend zu überprüfen, dass Flächen des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" (Amt Neuhaus, Einheitsgemeinde Bleckede und Samtgemeinde Scharnebeck) mit geringerem Schutzstatus zur Bildung von Potenzialflächen herangezogen werden können. Es wird vorgebracht, dass seitens der Gemeinde Amt Neuhaus ein Interesse am Ausbau der Windenergienutzung besteht.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.075 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.051 Befürchtung negativer Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden negative Auswirkungen auf die zukünftige gemeindliche Entwicklung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten befürchtet. Konkret wird für die Gemeinde Neetze befürchtet, dass die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung dazu führt, dass Planungen für Wohnraum aufgrund einzuhalten Abstände (TA Lärm und Belastung durch Schattenschlag) erschwert oder unmöglich werden. Es wird jedoch die Notwendigkeit zur Schaffung von Wohnraum gesehen, was durch die im Dorfentwicklungsplan prognostizierten Einwohnerzuwächse deutlich wird. Es wird die Ansicht vertreten, dass ein Zielkonflikt im RROP vorliegt, da die Gemeinde Neetze als Grundzentrum große Wohnentwicklungspotenziale zugesprochen bekommen hat und im Gegenzug durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Wohnbauentwicklung stark eingeschränkt wird. Es wird hier ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen.

Der Einschätzung im Gebietsblatt zu GEL\_01, dass es im Flächennutzungsplan keine relevanten Festlegungen gibt, wird widersprochen. Es wird vorgebracht, dass der Flächennutzungsplan aufgrund der Bedeutung der Fläche für Natur, Tierschutz, Tourismus und Reitsport explizit einen Ausschluss für Windenergienutzung vorsieht. Die besondere Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr und Reitsport" ist im Flächennutzungsplan und in der regionalen Entwicklungsstrategie fest verankert. Die Ausweisung eines Windenergiegebiets wird somit im Widerspruch zum Flächennutzungsplan gesehen. Es wird argumentiert, dass das Turniergelände Luhmühlen, anders als im Gebietsblatt angegeben, mit für das Gelände angelegten, präparierten und gepflegten Trassen direkt an die Fläche heranreicht und sich zum Teil mit der Fläche überschneidet.

Allgemein wird befürchtet, dass Windenergiegebiete in der Nähe zu Ortschaften die Lebensqualität und das gemeindliche Leben auf dem Lande beeinträchtigen, die Ortschaften und die sie umgebenden Erholungsräume durch Lärm, Schattenschlag und technischer Überprägung der Landschaft an Attraktivität verlieren und sich dies nachteilig auf die Bevölkerungsentwicklung auswirken wird.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.076 verwiesen. Der zu Fläche GEL\_01 vorgebrachten Darstellung, dass der Flächennutzungsplan aufgrund der Bedeutung der Fläche für Natur, Tierschutz, Tourismus und Reitsport explizit einen Ausschluss für Windenergienutzung vorsehen würde, wird für die vorgesehene Vorranggebietsfläche widersprochen. Dort findet sich keinerlei derartige Festlegung. Die, auch aus Sicht der Regionalplanung, bedeutende Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr und Reitsport" bezieht sich vielmehr auf die südlich benachbarten Flächen des Reitsportzentrums Luhmühlen und überschneidet sich nicht mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.1-03.052 Befürchtete negative Auswirkung von geplanten Windenergiegebieten auf Lebensqualität und öffentliche Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Ausweisung der Vorrangflächen zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet. Es wird in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99). Es wird befürchtet, dass die möglichen Windkraftanlagen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen werden, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

Konkret werden negative Auswirkungen auf die zukünftige Lebensqualität in den Gemeinden durch Lärmbelastung, Schattenschlag und visuelle Dominanz von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten befürchtet. Es wird befürchtet, dass Waldausflüge nicht mehr möglich sein werden und der Bedarf an Ruhe/geringen Lärm in öffentlichen Einrichtungen, wie Kita, Schulen etc. erheblich beeinträchtigt wird.

Es wird vorgetragen, dass Menschen, die für die Ruhe auf das Land gezogen sind, nun über einen Umzug nachdenken und andere Menschen, die für die Ruhe auf das Land ziehen möchten, diese Orte nun meiden werden, da die Nachteile des Landlebens (lange Schul- und Arbeitswege, wenige Arztpraxen, Supermärkte etc) nicht mehr durch die Vorteile (Natur, Ruhe, Erholung etc.) aufgewogen werden.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.077 verwiesen. Zudem wird auf die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gewährleistete Einhaltung der zur Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen im Immissionsschutzrecht festgelegten Grenzwerte hingewiesen. Ein Eintreten schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann daher insoweit ausgeschlossen werden. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.1-03.053 Kritik an fehlenden Informationen und unzureichender Bürgerbeteiligung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Mit Bezug auf konkret benannte Windparkplanungen von Investoren und Gemeinden wird kritisiert, dass die Bürgerinnen und Bürger unzureichend und zu spät informiert wurden. Generell wird mehr Bürgerbeteiligung gefordert und eine Einbindung der Bürger in die Entscheidungsprozesse.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 2.3-00.03 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung die Aufgabe hat, im RROP Flächen für die Windenergienutzung als Vorranggebiete zu sichern, nicht jedoch für die konkrete Planung von Windenergieprojekten verantwortlich ist. Forderungen nach einer Beteiligung und Information der Bevölkerung in Bezug auf solche Windparkprojekte sind an die Investoren und/oder Gemeinden zu adressieren.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.1-03.054 Forderung nach verpflichtender Auswahl der leisensten Windenergieanlagen und gemeindlichen Einflussmöglichkeiten auf die Anlagentechnik zur Minimierung von Belastungen

## **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, dass sich der Landkreis Lüneburg für die verpflichtende Auswahl der leisensten Windenergieanlagen und für mehr Einflussmöglichkeiten der Gemeinden einsetzt, damit vorhandene technische Möglichkeiten zur Verminderung der Belastungen der Bevölkerung ausgeschöpft werden können.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.081 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.055 Forderung nach Berücksichtigung der periodischen Schallemissionen**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, diese periodisch wiederkehrenden Schallemissionen im RROP in die betriebsbedingten Vorhabenswirkungen aufzunehmen und bei der Bewertung ausreichend zu berücksichtigen. Es wird argumentiert, dass eine periodische Belastung durch Schallemissionen dauerhaft gesundheitlich und psychisch wirksam sein kann, insbesondere in ländlicher Umgebung mit bisher hoher Lebensqualität und Ruhe.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.082 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.056 Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Zunahme von Schallimmissionen und Forderung nach Berücksichtigung in der Planung**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Zunahme von Schallemissionen durch den Neu- und Ausbau der Windenergie insbesondere bei Anlagen in westlicher Richtung / Hauptwindrichtung zur Wohnbebauung kritisiert. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Erschöpfung, Herzklopfen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Kurzatmigkeit, depressive Stimmungen und Ängstlichkeit, befürchtet und kritisiert, dass diese in der Planung und in der Genehmigung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es wird vorgetragen, dass die Raumplanung verpflichtet ist, alle abwägungsrelevanten Belange einzubeziehen, insbesondere den Schutz der Wohnbevölkerung. Es wird die Ansicht vertreten, dass die aktuelle Planung die Schutzpflichten des Staates nach Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) verletzt. Es wird für bestimmte Gebiete auf zum Teil als unzumutbar angesehene Vorbelastungen hingewiesen. Diese resultieren etwa aus bestehenden Windenergieanlagen - auch in angrenzenden Landkreisen - und anderweitigen Lärmquellen. Es wird gefordert, die daraus resultierende Gesamtbelaistung in der Bewertung zu berücksichtigen.

Für die Fläche OST\_DAH\_01 wird gefordert, den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Ostheide zu berücksichtigen. Zudem wird vorgetragen, dass die Berechnung des Schalls durch eine Abweichung von der Referenzanlage zu einem anderen Ergebnis führt. Es wird kritisiert, dass die der Festlegung von Schutzabständen zugrundeliegenden Annahmen in Bezug auf die Schallemissionen von Windenergieanlagen auf einen Windpark bestehend aus fünf Windenergieanlagen (WEA) beruhen. Es wird davon ausgegangen, dass bei mehr Anlagen eine höhere kumulative Lärmwicklung auftritt. Es wird gefordert, die Berechnungen erneut durchzuführen und dabei die realistischen Anlagengrößen sowie die mögliche Anzahl der WEA je Fläche zu berücksichtigen. Zudem soll die Holzhaus-Siedlung in Walmsburg besondere Berücksichtigung aufgrund der baulich bedingten Akustik der Wohnhäuser finden. Mit Hinweis auf die Grundschule in Westergellersen werden spezielle Untersuchungen zur Schallbelastung für Kinder, insbesondere eine Gesundheitsfolgenabschätzung, gefordert. Zudem wird gefordert, die Ausweisung der Flächen in Hör- und Sichtweite zu Grundschulen zu unterlassen. Es wird eine spezielle Untersuchung der Schallbelastung für Gut Schnede gefordert. Außerdem sollen topografische Besonderheiten sowie schallreflektierende Strukturen (Gebäude, Vegetation oder atmosphärische Bedingungen) bei der Berechnung der Lärmbelastung berücksichtigt werden. Es wird gefordert, Ergebnisse aus den Anläufen bereits installierter Windräder auszuwerten, die tatsächlichen Schallimmissionen zugrunde zu legen und die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Es wird gefordert, die tatsächlichen Schallimmissionen zugrunde zu legen, Sonderprüfungen vorzunehmen und Messungen für betroffene Orte und Grundstücke durchzuführen. Die Umsetzung des WHO-Grenzwertes für Kinderlärm (<45 dB nachts, <55 dB tagsüber im Außenbereich) im gesamten relevanten Umkreis sowie ein Abstand von 2.000m zu sensiblen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten wird gefordert.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die WHO-Richtlinie zu Umgebungslärm, die TA Lärm, sowie die im BauGB aufgeführten öffentlichen Belange der Gesundheit der Bevölkerung keine ausreichende Berücksichtigung finden. Es wird gefordert, mitzuteilen, welche Untersuchungen zu gesundheitlichen Auswirkungen durchgeführt wurden. In dem Zusammenhang wird gefragt, ob es diesbezüglich unabhängige Gutachten gab.

Es wird die Meinung vertreten, dass ein erhöhter Siedlungsabstand die Belastung durch Schall nicht verringert, weil die Anlagen dann stärker laufen dürfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine verlässliche Schallpegelmessung in größeren Distanzen technisch kaum durchführbar ist, weshalb die subjektiv empfundene Lärmelastung messtechnisch nicht belastbar überprüft werden kann. Es wird die Frage

aufgeworfen, wie die Einhaltung gesetzlicher Lärmschutzzgrenzen sichergestellt wird. Es wird gefordert, ein Monitoring der Folgen des Windkraftausbaus verbindlich festzuschreiben. Es soll ein Monitoringsystem eingeführt werden, welches dauerhaft öffentlich einsehbar ist und die Immissionen jeder einzelnen WEA erfasst.

Es wird gefordert, dass für Windenergieanlagen eine gesicherte Rückbauverpflichtung greift, wenn erlaubte Immissionsgrenzen überschritten werden.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.079 verwiesen. Hinsichtlich der Forderung, den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde (SG) Bardowick zu berücksichtigen, wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche BAR\_02\_04, welche im Lärmaktionsplan als "Ruhiges Gebiet" dargestellt ist, im RROP 2025 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Der Lärmaktionsplan der SG Bardowick findet also Berücksichtigung. Die Grundannahme eines Windparks mit 5 WEA als Grundlage für Aussagen zu den zu erwartenden Lärmimmissionswerten stellt eine im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung übliche, notwendige und zulässige Generalisierung dar. Die an konkreten Standorten durch eine konkrete Anlagenkonfiguration zu erwartende Lärmimmission kann und muss immer einzelfallbezogen und erst im Zulassungsverfahren ermittelt werden.

Besondere bauphysikalische Gegebenheiten einzelner Gebäude können weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Gegenstand der dortigen Prognose ist die auf die Außenhaut der betroffenen Gebäude treffende Schallimmission. Eine Berücksichtigung topographischer Besonderheiten wird allerdings im Zulassungsverfahren möglich sein. Die WHO hat in ihrem Leitfaden zur Lärmbekämpfung (Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018) Empfehlungen für maximale Lärmpegel herausgegeben. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Grenzwerte. Für die Planung von Windenergianlagen kommt diesen Empfehlungen keine eigenständige Bedeutung zu.

Die Forderung nach einer Rückbauverpflichtung bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten richtet sich an die Zulassungsebene. Etwaige Auflagen bzw. Maßgaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.057 Befürchtung negativer Auswirkungen von Lärm, Licht und Schattenschlag auf die Tierwelt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden negative Auswirkungen von Lärm, Licht und Schattenschlag auf die Tierwelt im Umfeld von Windenergianlagen befürchtet (Vermeidungsverhalten, gestörte Aktivitätsmuster, Lebensraumverlust durch Verlagerung von Ruhe- und Nahrungsplätzen u.a.) und ein ausreichender Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Wäldern, Schutzgebieten sowie zu Nahrungs- und Bruthabiten gefordert, sodass keine negativen Einflüsse wie Vibrationen, Baulärm, etc. auf diese Bereiche einwirken. Es wird vorgebracht, dass Langzeitwirkungen auf Wildtiere bislang kaum erforscht sind und gravierend sein könnten.

Es wird weiterhin vorgetragen, dass sich durch die WEA auch erhebliche Gefahren für Haustiere ergeben können. So können Lärm und Infraschall Stress bei Pferden auslösen, was zu vermehrtem Auftreten von Koliken und Magengeschwüren führt. Darüber hinaus ist noch nicht abzuschätzen, welche weiteren Auswirkungen die Schallemissionen von Windkrafträdern auf Pferde haben. Geringere Aufmerksamkeit und "Nervosität" der Pferde bergen nicht nur vermehrte Unfallverletzungsgefahren, sondern auch Leistungseinbußen und einen Wertverlust der Tiere.

Es wird angemerkt, dass sich Infraschall und Lärm auch negativ auf Hunde auswirken. Wissenschaftlich ist belegt, dass Hunde - obwohl sie Infraschall nicht direkt mit dem Gehör wahrnehmen - äußerst sensibel auf tief frequente Vibrationen reagieren, etwa über Rezeptoren in den Pfoten oder durch Körperfibration. Technisch erzeugter Infraschall durch Windkraftanlagen kann bei Hunden zu Stressreaktionen, Unruhe, Rückzugsverhalten oder sogar Angst führen. Die Reaktion auf diesen Lärm ist mit der Reaktion auf Gewitter oder weit entfernte Maschinen vergleichbar. Beides nehmen Hunde bereits lange vor der Wahrnehmung durch den Menschen wahr. Es wird diesbezüglich auf wissenschaftliche Quellen hingewiesen, die der Stellungnahme beigelegt sind.

Es wird eine spezielle Bewertung der Auswirkung auf sensible Tierarten wie Hunde und Pferde gefordert.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.083 verwiesen.

Hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen von Windenergianlage auf Pferde liegen keinerlei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass die in der Weidewirtschaft genutzten Nutztierrassen bzw. -rassen durch eine benachbarte Windenergienutzung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sein könnten. Zur Frage der Auswirkungen von WEA auf Pferde wird verwiesen auf [http://www.bingersfeld.de/downloads/jan15-windenergie\\_wea\\_wka\\_pferd\\_17-11-2004.pdf](http://www.bingersfeld.de/downloads/jan15-windenergie_wea_wka_pferd_17-11-2004.pdf). Ein Eintreten von Nutzungseinschränkungen oder anderweitigen Schäden ist demzufolge nicht zu erwarten. Weitere Prüfungen erfolgen ggf. im Zulassungsverfahren. Die Forderung nach einzuhaltenden Schutzabständen wird an anderer Stelle erwidert.

Da vielfältige Infraschallquellen teils erheblich höherer Intensität im Vergleich mit WEA sowohl in der besiedelten Umwelt als auch im unbesiedelten Freiraum existieren, ist eine etwaige Reaktion von Hunden auf den durch WEA induzierten Infraschall für die regionalplanerische Abwägung nicht von Bedeutung.

Hinsichtlich befürchteter Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit Windenergianlagen aufgrund von Lichtreizen gibt es inzwischen technische Lösungen und Maßnahmen, wie eine bedarfsgerechte Nacht kennzeichnung, Abschaltsysteme oder optimierte Standorte, die das Risiko deutlich minimieren.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.058 Befürchtung von Beeinträchtigungen und Folgeschäden durch langjährige Bautätigkeit**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden Beeinträchtigungen von Mensch und Natur durch die zu erwartende langjährige Bautätigkeit an den Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie den damit verbundenen Schwerlastverkehr mit möglichen Schäden an Wohnhäusern und der Verkehrsinfrastruktur befürchtet. Es wird gefordert, dass der Vorhabenträger sowie der Landkreis als Genehmigungsbehörde für Gebäudeschäden im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen die Haftung übernimmt. Durch die Nutzung von kleinen Anliegerstraßen wird eine dauerhafte Schädigung sowie die Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit erwartet. Es wird die Übernahme der Wiederherstellungskosten durch den Betreiber gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Infrastruktur bereits jetzt ausgelastet ist und es beim Bau vorhandener WEA zu erheblichen und langfristigen Einschränkungen der Verkehrswege kam.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.084 verwiesen. Die Forderung nach Haftungsübernahme richtet sich an das Zulassungsverfahren und wird dort durch die Genehmigungsbehörde dem jeweiligen Investor gegenüber geltend gemacht, soweit ein diesbezüglicher Anlass besteht. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.059 Befürchtung der Zunahme gesundheitlicher Belastungen durch Infraschall und Forderung nach weiteren Untersuchungen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Zunahme von Infraschall und daraus resultierende gesundheitliche Belastungen durch den Ausbau der Windenergie befürchtet. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 sowie auf weitere Studien zum Thema Infraschall hingewiesen. Außerdem wird auf ein Urteil eines französischen Gerichts hingewiesen, welches Änderungen des Gesundheitszustandes durch von Windkraftanlagen verursachten Infraschall und tieffrequenten Schall bestätigt. Die gerichtliche Überprüfung hat ergeben, dass die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen als typisch geltenden Symptome, wie Kopfschmerzen, Schwindel, Schlafstörungen u.a. in einer Entfernung von 700 m - 1300 m Entfernung zu Windkraftanlagen festzustellen sind. Mit dem Wegzug der Betroffenen verschwanden auch die beschriebenen Symptome. Den Klägern wurden Schadensersatzansprüche zugesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW festgestellt hat, dass ein von Windenergieanlagen ausgehender seismischer, niederfrequenter Schall auf Hausfundamente und Kellerwände wirkt und durch die inhärente physikalische gesetzmäßige Resonanz über bspw. die Kellerwände Infraschall in den Innenräumen angeregt und verstärkt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Infraschall auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten als militärische Waffe erforscht wird und jederzeit einsatzbereit sei.

Es wird angemerkt, dass die Effekte des Infraschalls nicht in der TA Lärm berücksichtigt sind. Es wird gefordert, ein weiteres geeignetes Verfahren oder Gutachten zum Nachweis der Wirkweise auf das Schutzbau Mensch hinzuzuziehen. Es wird kritisiert, dass Infraschall bei der Ermittlung des Abstands zu Wohnbebauung völlig unberücksichtigt bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die WEA in Walmsburg höher als die Ortschaft werden, weshalb der Lärm weiter getragen wird. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wie die Einschätzungen der Auswirkungen in Bezug auf Infraschall zustande kommen.

Es wird auf die Grundschule in Westergellersen hingewiesen und gefordert, aufgrund der potenziellen Gesundheitsschädigung für die Kinder einen erhöhten Abstand zu Schulen und Kindergarten einzuführen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.085 verwiesen. Das angesprochene Gerichtsurteil aus Frankreich geht in einem Einzelfall davon aus, dass bei bestimmten Betroffenen durch Windkraftanlagen verursachter tieffreduzierter Schall und Infraschall zu gesundheitlichen Problemen führen kann, was hier zu einer juristischen Anerkennung und Entschädigung führte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Infraschall durch Windkraftanlagen durch die nationale Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den hierzu geltenden rechtlichen und fachlichen Beurteilungsgrundlagen nicht als gesundheitsschädlich bewertet wird. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW trifft zu Infraschall folgende Aussage: "Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos" (<https://www.lanuk.nrw.de/themen/umwelt-und-gesundheit/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergieanlagen>).

Die Grundschule in Westergellersen ist in der Planung berücksichtigt. Die Schutzzabstände werden eingehalten. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.060 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgetragen, dass entgegen der in der Abwägungssynopse zum 1. RROP Entwurf unter "4.2.1-03.086 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA" geäußerten Annahme, der Wald würde als natürlicher Schutz fungieren, wissenschaftliche Studien und Fachgutachten eindeutig zeigen, dass Windenergieanlagen auch im Wald deutlich hörbar sind und das natürliche Klangbild des Waldes nachhaltig zerstören. Diesbezüglich wird auf ein Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2015 hingewiesen: "Die natürliche Geräuschkulisse des Waldes wird durch die Anlagen überlagert oder vollständig verdrängt. Die Dämpfung von Schall durch Wälder ist begrenzt und abhängig von Windrichtung, Feuchtigkeit und Vegetationsdichte." Zudem wird auf eine Quelle des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2021 hingewiesen: "Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind trotz der dämpfenden Wirkung des Waldes deutlich wahrnehmbar". Daraus wird abgeleitet, dass der Betrieb von WEA im Wald dazu führt, dass eine neue, technische Dauer-Geräuschkulisse entsteht, die sich deutlich vom natürlichen Waldesrauschen unterscheidet. Weiter wird vorgetragen, dass WEA das Waldesrauschen überdecken, da deren Geräusche technisch, gleichförmig und tonal sind, während Waldesrauschen diffus, unregelmäßig und leiser ist. Bei typischerweise auftretendem schwachen Bodenwind und starkem Wind auf Narbenhöhe ist das Waldesrauschen nicht vorhanden, während die WEA bei voller Lautstärke arbeitet. Dies wird auch in dem Bericht des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2015 bestätigt.

### **Erwiderung**

Die unterstellte Aussage, dass der Wald als natürlicher Schutz fungieren würde, wird in der Abwägungssynopse Nr. 4.2.1-03.086 zum 1. RROP-Entwurf nicht getroffen. Die Aussage zur Schalldämpfung der Wälder und Wahrnehmbarkeit des durch Windenergieanlagen (WEA) induzierten Schalls im Wald wird zur Kenntnis genommen. Diese an sich korrekte Bewertung ändert nichts daran, dass das in seiner Stärke u.a. von der Windstärke sowie der Arten- und Alterszusammensetzung von Waldbeständen abhängige Rauschen im Wald die Schallimmission von WEA maskiert. Damit ist nicht gesagt, dass dadurch die von WEA bedingten Schallimmissionen nicht mehr hörbar sind, sondern dass eine im Vergleich zum Offenland weniger markante Wirkung auftritt.

## **4.2.1-03.061 Befürchtung von (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen und Lichtverschmutzung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Befeuerung von Windenergieanlagen, insbesondere in der Nacht, befürchtet. Da es im ländlichen Bereich nachts kaum künstliche Lichtquellen gibt, stellt dies eine erhebliche Störung (Lichtverschmutzung) dar und beeinträchtigt zudem die Sichtbarkeit des Sternenhimmels. Mit Bezug auf die Gemeinde Boitze wird darauf hingewiesen, dass diese zu den letzten Regionen Deutschlands gehört, die sich durch eine besonders geringe Lichtverschmutzung und eine hohe Qualität des Nachthimmels auszeichnen, weshalb die Gemeinde daran arbeitet, als offizieller Sternenpark anerkannt zu werden.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.089 verwiesen. Auch in Bezug auf einen möglicherweise geplanten "Sternenpark" gilt die Aussage, dass die bedarfsgerechte Befeuerung dafür sorgt, dass die Sicherheitsbeleuchtung der Anlagen nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen geschaltet werden, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung der nächtlichen Dunkelheit eintritt. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.062 Befürchtung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier durch Verbau und Abrieb von Schadstoffen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die mit jeder zusätzlichen Anlage steigende Gefahr von Feinstaub-, Nanopartikel und Mikroplastik-Kontamination hingewiesen und die Befürchtung gesundheitlicher Auswirkungen auf Mensch und Tier geäußert, dadurch dass in den Windenergieanlagen verbaute Materialien durch Abrieb und Verwitterung freigesetzt werden, über die Luft von Mensch und Tier eingeatmet werden, in die umliegenden Böden und das Grund- bzw. Trinkwasser gelangen und sich in der Nahrungskette anreichern können. Es werden Auswirkungen auf die Landwirtschaft befürchtet. So wird befürchtet, dass Agrarprodukte im Laufe der Zeit zunehmend gesundheitsschädlich belastet werden und in der Folge Betriebsschließungen drohen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird gefordert, dies bereits im Rahmen des Planungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Als Schadstoffe werden genannt:

- Bisphenol A
- GFK-Partikel

- PFAS/ Ewigkeitschemikalien
- Partikel der Carbonfasern
- Epoxidharzen
- Das Gas Schwefelhexafluorid (SF)

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.090 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.063 Befürchtung kumulativ negativer Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus und Forderung einer Sonderprüfung zur Kumulation**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden kumulativ negative Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus u.a. auf die Gesundheit und die Lebensqualität befürchtet, was damit begründet wird, dass es bereits lokal bestehende Vorbelastungen und erwartbare Zusatzbelastungen u.a. durch Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Rohstoffgewinnungsgebiete sowie Wind- und Biogasanlagen gibt. Das Ausmaß der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis wird zudem als nicht verhältnismäßig erachtet, weshalb für manche Regionen eine Überbelastung u.a. durch Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung gesehen wird.

Es wird eine Sonderprüfung der kumulativ auftretenden negativen Effekte gefordert, die auch Windenergiegebiete der Nachbarlandkreise mit einbezieht. Es wird weiterhin gefordert, das Ausmaß des Windenergieausbaus zu beschränken.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.091 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.064 Befürchtete Wertminderung und erschwere Verkäuflichkeit von Immobilien, Forderung nach finanziellem Ausgleich**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden eine Wertminderung sowie eine erschwere Verkäuflichkeit und Vermietbarkeit von Immobilien durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Nähe zu Ortschaften befürchtet. Es wird angeführt, dass Haus und Hof vielen Menschen als Altersvorsorge dienen. Die befürchtete Wertminderung wird damit begründet, dass aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen ein Sichtschutz unmöglich ist, sie zu vermehrter Lärmimmission und Schattenwurf führen, es zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommt und damit einhergehend deren Erholungswert verloren geht. Insbesondere betroffen sind Eigentümer von fördergebundenem Altbau, da die Gefahr des Entfalls der Förderung droht. Es wird ein finanzieller Ausgleich des befürchteten Verlustes gefordert und den Wertverlust bei der Ermittlung der Abstände einzubeziehen. Es wird gefordert, Flächen aufgrund ihrer siedlungsnahe Lage und einer nachweislichen Auswirkung auf den Immobilienwert aus der Kulisse auszuschließen. Es wird vorgetragen, dass der Wertverlust der Immobilien einen enteignungsgleichen Eingriff in Art. 14 GG darstellt, der einer verfassungsrechtlich begründeten Rechtfertigung bedarf.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch Schattenschlag eine verminderte Leistung der auf den Wohnhäusern verbauten PV-Anlagen zu befürchten ist. Dadurch schmälert sich die getätigte Investition in PV-Anlagen und Batteriespeicher.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.092 verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Installation und Betrieb von Windenergieanlagen ohne Einfluss auf eine etwaige Förderung von Baumaßnahmen an Immobilien in deren weiterem Umfeld sind, während in der Regel erwartet werden kann, dass Anlieger von Vergünstigungen im Strombezug profitieren können.

Aufgrund der im Jahreslauf stark wechselnden Sonnenstände ergibt sich eine starke Begrenzung der Zeiträume, während derer an Wohnhäusern Schattenschlag bzw. eine Auswirkung von Schattenwurf (auch auf installierte PV-Anlagen) auftreten kann. Konkrete Prognosen dazu sind erst im Zulassungsverfahren möglich.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.065 Kritik an der Beeinträchtigung der überregional bedeutenden Erholungsgebiete Naturpark Elbhöhen.Wendland und Lüneburger Heide und Forderung nach Berücksichtigung der Wirkung auf diese**

## **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der überregional bedeutenden Erholungsgebiete Naturpark Elbhöhen.Wendland und Naturpark Lüneburger Heide sowie des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen befürchtet. Vorranggebiete Windenergienutzung in Naturparken werden abgelehnt. Es wird vorgetragen, dass der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Naturparken deren Erholungsfunktion und Schutzziel hinsichtlich einer natürlichen Schönheit und des kulturellen Wertes einer Region widerspricht, mit Auswirkungen auf den Tourismus.

Hinsichtlich DAH\_01\_08c und DAH\_02\_02 wird vorgebracht, dass diese mit dem Naturpark Elbhöhen.Wendland und dem angrenzenden LSG Elbhöhen-Drawehn eine Region mit hohem Wert für landschaftliche Erholung und einem Landschaftsbild von hoher bis sehr hoher Bedeutung beeinträchtigen. In unmittelbarer Nähe befinden sich touristische Zentren, die sehr stark von etwaigen Windparks betroffen wären. Die beiden Flächen werden daher abgelehnt.

Hinsichtlich GEL\_01 wird vorgetragen, dass sich die Potenzialfläche vollständig im Naturpark Lüneburger Heide und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes des Landkreis Lüneburg befindet. Zudem liegt es im Bereich des Leader+ Projektes Kulturlandschaft Lüneburger Heide. Es ist als Erholungs- und Kulturlandschaft mit hoher Sichtbarkeit anerkannt.

Es wird gefragt, weshalb die Ausdehnung des Naturparks "Elbhöhen.Wendland.Elbe" verändert wurde.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.094 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.066 Kritik an Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Wäldern und Forderung nach stärkerer Berücksichtigung in der Abwägung**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird befürchtet, dass störungssarme Wälder durch Lärm- und Lichtbelastung, technische Überprägung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Erholungsgebiet eingeschränkt oder nicht mehr nutzbar sind und dadurch die Lebensqualität der Menschen in der Umgebung gemindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald Rückzugs- und Entspannungsort ist und Kindern als naturnaher Bildungs- und Erlebnisraum dient. Zudem trägt der Wald maßgeblich zur mentalen Gesundheit bei. All dies sieht man gefährdet. Es wird kritisiert, dass die Erholungsfunktion des Waldes unzureichend berücksichtigt wurde. Als beeinträchtigte Nutzungsarten der Erholungssuchenden werden u.a. genannt: Fahrradfahren, Reiten, Pilze sammeln, Naturbeobachtungen, Wandern, Spazieren gehen und Sport treiben allgemein. Auf folgende betroffene Gebiete wird Bezug genommen: GEL\_01, OST\_04\_04, OST\_DAH\_BLE\_01 und DAH\_BLE\_01 im Raum Walmsburg.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.095 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteil an Waldflächen an der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Vergleich zum 1. Entwurf deutlich reduziert hat. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.067 Befürchtung einer Beeinträchtigung der Erholung sowie der Tourismuswirtschaft durch den Windenergieausbau**

### **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft (u.a. Campingplätze, Ferienwohnungen, Cafés, Restaurants, Reithöfe, Turnieranlagen, naturbezogene Angebote) durch den Windenergieausbau befürchtet, verbunden mit finanziellen Einbußen bis hin zur Existenzbedrohung.

Es wird vorgebracht, dass bestimmte Regionen im Landkreis, wie die Naturparke Lüneburger Heide und Wendland.Elbe, das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" durch ihre naturreiche Ausstattung eine herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus haben und besonders schützenswert sind. Einen besonderen Erholungsraum stellt dabei der Wald dar. Es wird befürchtet, dass der Tourismus- und Erholungswert und das Naturerlebnis durch den Windenergieausbau aufgrund der Größe der WEA, des zu erwartenden Lärms, Schattenwurfs und Infraschalls verloren gehen werden. Konkret Bezug genommen wird u.a. auf den Breetzer Wald und die bewaldete Hügellandschaft der Breetzer Berge. Anknüpfend an die umfangreiche touristische Infrastruktur in der Stadt Bleckede (u.a. Sportboothafen, Biosphaerium Elbtalaue, historische Altstadt) wird der Breetzer Wald von vielen Erholungssuchenden genutzt. Es wird die Meinung vertreten, dass die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den Breetzer Bergen dem Erholungsnutzen und Tourismus entgegensteht. So werden die Reitwege in diesem Bereich beispielsweise durch den Kronshof Ellringen genutzt. In Bezug auf den Reithof wird auf den per Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 22 "Am Kronshof" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Die Ausweisung der Teilfläche OST\_DAH\_BLE\_01\_06 als Vorranggebiet Windenergienutzung innerhalb des Waldes steht hierzu in deutlichem Widerspruch und läuft den Interessen der Berücksichtigung des Tourismus und des wirtschaftlichen Betriebs des Kronshofs zuwider.

Es wird ein Ungleichgewicht an Standorten für Erholung zwischen dem westlichen und dem östlichen Kreisgebiet bemängelt und dass die Ostheide übermäßig von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung betroffen ist. Weiter wird kritisiert, dass das starke Bevölkerungswachstum von Neetze/Süttorf nicht berücksichtigt wurde, die sowohl als Wohnstandort als auch für die touristische Nutzung (u.a. Drehort der Serie Rote Rosen) attraktiv sind. Auch bezogen auf das Ortsteil Reeßeln (Stadt Bleckede) und Radenbeck (Gemeinde Thomasburg) wird vorgetragen, dass die Windenergienutzung der Abgeschiedenheit und Ruhe und dem ungestörten Naturerlebnis entgegensteht und einer Tourismuswirtschaft schaden könnte. Betroffen sind darüber hinaus auch die touristischen Einrichtungen angrenzend im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Bereich des LSG Elbhöhen-Drawehn.

Im Bereich GEL\_01 wird auf die Bedeutung des Reitsportzentrums und Veranstaltungsgeländes in Luhmühlen für die (Tourismus)Wirtschaft und den Pferdesport hingewiesen. Als Austragungsort für Pferdesportveranstaltungen, Hundeveranstaltungen und weitere kulturelle Veranstaltungen trägt es mit jährlich über 100.000 Besuchern maßgeblich zur regionalen Wertschöpfung, zum Tourismus und zur Identität der Gemeinde bei. Die Flächen rund um das Gelände dienen als wichtige Ausreitflächen. Sie werden auch von externen Reitern angefahren. Für das Reitwegenetz wichtige Wege liegen genau auf der Potenzialfläche GEL\_01. Es wird befürchtet, dass ein dort ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergienutzung den Fortbestand des Reitsportzentrums Luhmühlen gefährdet.

Weiterhin wird ein Konflikt gesehen mit einem geförderten familiengerichteten Zukunftsprojekt mit Tourismusnutzung. Dieses beinhaltet u.a. den Erhalt von Gebäudebestand, eine Ferienwohnung sowie die Eröffnung eines Hofcafes mit Außenbewirtschaftung. Es wird befürchtet, dass ein Windpark in 600 m Entfernung sämtliche Investitionsvorhaben untragbar machen und Rückzahlungsverpflichtungen der erhaltenen Fördermittel (aus Dorfentwicklungsprogrammen) zur Folge hätte, da diese mit Auflagen zur Nutzung und Gestaltung verknüpft sind. Es wird bemängelt, dass dieser Aspekt in der bisherigen Planung außer acht gelassen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die touristische Nachfrage durch den Windenergieausbau stark zurückgehen wird. Neben der konkreten wirtschaftlichen Bedrohung einzelner Betriebe wird sich dies auch auf die regionale Wertschöpfung und die wirtschaftliche Stärke der jeweiligen Regionen auswirken. Deshalb wird gefordert, einzelne Vorranggebiete Windenergienutzung, die den naturnahen Tourismus gefährden, deutlich zu reduzieren oder ganz aus der Flächenkulisse zu streichen. Konkret genannt werden außerdem die Vorranggebiete BAR 03\_07, BAR 03\_10a, BAR 03\_10b, OST\_DAH\_01 und OST\_02.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.097 verwiesen. In Bezug auf den per Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 22 "Am Kronshof" wird darauf hingewiesen, dass sich das vorgesehene Vorranggebiet OST\_DAH\_BLE\_01 in einer Entfernung von über 2 km zum Reithof und somit auch nicht im Widerspruch zum B-Plan befindet. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Reitwegen auch im Bereich des geplanten Vorranggebietes weiterhin möglich sein wird. Es ist lediglich in der Bauphase von Einschränkungen auszugehen. Ein Einfluss auf etwaige Rückzahlungen von Fördergeldern, für die entsprechende vertragliche Bindungen bestehen, besteht nicht. Die Festlegungen des RROP sind auf derartige Vereinbarungen generell ohne Einfluss. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.068 Finanzielle Auswirkungen bei Nichtausweisung landwirtschaftlicher Flächen als Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird argumentiert, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung für die landwirtschaftlichen Betriebe von großer Bedeutung sind, um die großen, das Dorfbild prägenden Wohngebäude der Höfe, Stallgebäude und Fachwerkscheunen zu erhalten oder umzugestalten. Die Einnahmen aus der Verpachtung von Ackerland reichen demnach nicht aus. Es wird ausgeführt, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung dazu beitragen können, Mieter im ländlichen Raum zu entlasten, u.a. indem energetische Sanierungen mithilfe der zusätzlichen Einnahmen finanziert werden können.

## Erwiderung

Die Argumente sind zwar nachvollziehbar, einzelbetriebliche Betrachtungen können aber für eine öffentlich-rechtliche Planung nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

## 4.2.1-03.069 Befürchtung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird eine zum Teil erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen befürchtet, die sich daraus ergibt, dass es sich hierbei um technische Bauwerke handelt, von denen aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen, Sicherheitskennzeichnung mit Farbanstrichen und Licht großräumige Wirkungen ausgehen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und diese technisch überprägen. Auch erzeugen die Rotorbewegungen Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft. Dies alles betrifft nicht nur neue Flächen, es wird vielmehr auch eine erhöhte Beeinträchtigung durch Repowering erwartet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Ortslagen über Siedlungsstrukturen mit hoher Freiraumbeziehung verfügen, die maßgeblich für das landschaftliche Ortsbild und die Lebensqualität im ländlichen Raum sind. Die Windenergieanlagen verändern demnach das Landschaftsbild in einem für das Wohnen und die Erholung sensiblen Bereich. Dies erfordert eine detaillierte Analyse der Sichtbeziehungen, der landschaftsästhetischen Empfindlichkeit und der optischen Wirkung der vorgesehenen Anlagen. Es wird kritisiert, dass dies nicht ausreichend

berücksichtigt wird.

Es ergeht ein Verweis auf § 35 Abs. 1 BauGB, der regelt, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere Öffentliche Belange -definiert u. a. in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB- nicht entgegenstehen. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB). U.a. für die beiden Flächen DAH\_BLE\_01 und GEL\_01 wird vorgebracht, dass durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen die natürliche Eigenart der Landschaft in deren Bereich zerstört wird. In Bezug auf GEL\_01 wird weiterhin vorgetragen, dass sich die Fläche in einem LEADER+ geförderten Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide" befindet und dies von Belang öffentlichen Interesses ist, welches der Windenergienutzung entgegensteht. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde eine sensible und gewachsene Kulturlandschaft überprägen und es wird der Ausschluss dieser Fläche aufgrund ihrer landschaftsästhetischen Bedeutung gefordert.

Es wird Unverständnis dafür geäußert, dass einerseits neue WEA gebaut werden, die das Landschaftsbild zerstören, andererseits die bestehenden WEA häufig still stehen. Aus dem Stillstand der WEA wird abgeleitet, dass diese nicht benötigt werden und deshalb still stehen. Es wird unter Bezug auf ein Urteil des OVG Lüneburg vom 24.01.2008 darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine gründliche und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwingend erforderlich ist. Es wird vor Abwägungsfehlern gewarnt, wenn die visuelle Wirkung und die Veränderung des Landschaftserlebens nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Es wird eine Veränderung von einem naturgeprägten Raum zu einem industriegeprägten Raum befürchtet. Auch eine Betroffenheit der umliegenden Gemeinden wird erwartet. Es wird gefordert, die Raumwirkung der gesamten Anlagenzahl in den Samtgemeinden einzubeziehen. Und selbst im Wald wird von einer Beeinträchtigung ausgegangen, indem Waldwege und -lichtungen den Blick frei geben auf gigantische Masten und kreisende Rotoren. Aufgrund von topografischen Besonderheiten des Landschaftsraumes im Landkreis kann auch durch Wälder keine Sichtverschattung stattfinden (bspw. im Raum Vögelsen). Die bauhöhenbedingte Dominanz der Anlagen mit Gesamthöhen von heute bis zu 260 m wird an exponierten Standorten, wie u.a. im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung AME\_05 oder OST\_DAH\_BLE\_01 mit ihren Geländeerhebungen noch verstärkt. Bei weitem Sichtfeld oder exponierter Lage sind die Anlagen in bis zu 15 km Entfernung sichtbar. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind umso schwerwiegender, je natürlicher oder kulturhistorisch bedeutsamer die betroffenen Gebiete sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg bislang noch weitestgehend ungestört und ländlich geprägt ist und, wie in den Naturparken Lüneburger Heide und Wendland Elbe, über einen hohen Erholungswert mit entsprechendem touristischen Potential verfügt, welcher durch den Ausbau der Windenergie infrage gestellt ist. Selbst das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue", in dem selbst keine Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen sind, ist durch die Fernwirkung der Windenergieanlagen betroffen. Das Landschaftserleben in diesen überregional bis national bedeutenden Regionen wird durch die Windenergiegebiete nachhaltig beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit dem Gebiet OST\_DAH\_01 wird vorgetragen, dass diese Fläche eine für die Region typische Optik hat. Es wird gefragt, wie 10-15 WEA auf dieser Fläche nicht zu Beeinträchtigungen führen können. Es wird nach der Rechtfertigung für den optischen Eingriff gefragt. Zudem wird auf einen Campingplatz in der Nachbarschaft hingewiesen.

Für OST\_DAH\_01 wird befürchtet, dass das Landschaftsbild durch Umzingelung mit Windenergieanlagen zerstört wird.

Für die Fläche BAR\_03\_10a wird vorgetragen, dass diese sich in einer offenen und relativ strukturmäigen, ebenflächigen Landschaft befindet. Eine Sichtverschattung kann, insbesondere aufgrund der Anlagenhöhe, nicht erfolgen. Es wird eine Überprägung und technische Verfremdung der Gemarkung Vögelsen durch die WEA befürchtet. Die Anlagen werden samtgemeindeweit sichtbar sein. Durch die sternförmige Anordnung der Flächen in dem Bereich verstärkt sich die flächige Wirkung. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung, muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften insgesamt berücksichtigt werden. Es wird außerdem auf angrenzende Landschaftsschutzgebiete hingewiesen und befürchtet, dass im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht möglich sein wird.

Für DAH\_BLE\_01 wird kritisiert, dass die unmittelbare Nähe am Standort Reebeln / Walmsburg dem Grundsatz im LROP 1.2.01 zur Förderung einer hohen Landschafts- und Lebensqualität nicht gerecht wird, da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Elbtalaue und seiner Ortschaften erheblich sind. Eine ausreichende Abwägung ist nicht ersichtlich. Es wird kritisiert, dass im Gebietsblatt zu DAH\_BLE\_01 Ausführungen zum Landschaftsschutz fehlen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.102 verwiesen. Zur Frage der betroffenen öffentlichen Belange wird auf deren voluminöse Einbeziehung im Zuge der regionalplanerischen Abwägung verwiesen. Eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, die der Genehmigung einer Windenergieanlage entgegen stehen könnte, kann im Zweifel erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft werden, muss aber allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen erwartet werden. Dieser Fall ist im Plangebiet wenig wahrscheinlich. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.070 Forderung nach Berücksichtigung des zunehmenden Landschaftsverbrauchs durch Folge-Energieinfrastrukturen des Windenergieausbaus im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, den zunehmenden Landschaftsverbrauch durch die in Folge der Errichtung Windenergieanlagen zu bauenden Infrastrukturen (wie z.B. Speicher, Umspannwerke, Leitungsbau) und die damit einhergehende Entwertung des Naturraums im RROP zu berücksichtigen. Es wird kritisiert, dass der Verantwortung und den Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen hinsichtlich der zu erwartenden Verluste, z.B. von ökologischen Funktionswerten (Ökosystemdienstleistungen) oder Versicherungswerten (langfristige Resilienz, Stabilität und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen in der Zukunft), nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Eine weitere, die Landschaft und den Naturraum zerstörende Folge-Infrastruktur für Windkraftanlagen wird abgelehnt.

## Erwiderung

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg die gesetzliche Verpflichtung, bis Ende 2027 3,09 % und bis Ende 2032 4 % der Landkreisfläche als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen (§ 2 NWindG). Der Ausbau der Windenergie ist zwangsläufig mit einem Ausbau der Energieinfrastruktur verbunden, da es Leitungen und Umspannwerke braucht, um die produzierte

Energie abtransportieren zu können. Die vorhandene Infrastruktur reicht hierfür nicht aus. Somit ist auch mit einem zunehmenden Landschaftsverbrauch zu rechnen. Da weder Art, noch Umfang bzw. Lokalisierung bekannt sind, ist eine weitergehende Berücksichtigung innerhalb des RROP nicht möglich. Gleichwohl enthält das RROP bereits Festlegungen, die der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung dienen. Weitergehende Festlegungen sind nicht beabsichtigt. Die Versiegelung, die aus einer Flächeninanspruchnahme resultiert, wird auch auf nachfolgenden Planungsebenen gesteuert. Dies wird u.a. auch im Umweltbericht angesprochen.

## 4.2.1-03.071 Hinweis auf Bau- und Bodendenkmäler mit Forderung nach deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass baurechtlich den Denkmalschutz betreffende Aspekte im bisherigen Planungsverfahren nur unvollständig berücksichtigt wurden. Zwar wurden vereinzelt Baudenkmäler im Abwägungsprozess einbezogen, jedoch nicht alle gleichermaßen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch durch Verdichtung und Versiegelung von Böden im Zuge des Anlagenbaus historische Bodenzeugnisse zerstört werden können. Wenn historisch relevante Ereignisse auf Vorrangflächen stattgefunden haben, ist es im öffentlichen Interesse, historische Zeugnisse vor Ausweisung etwaiger Vorrangflächen zu sichern. Es wird vorgebracht, dass dies bei GEL\_01 nicht beachtet worden ist.

Ebenfalls mit Bezug zu GEL\_01 wird auf ein knapp 130 Jahre altes, ortsbildprägendes Wohnhaus hingewiesen, das aufgrund seiner Bauweise und historischen Substanz von der zuständigen Kommune als besonders erhaltenswert eingestuft und dessen Konsanierung gefördert wurde. Mit der Förderung gehen verpflichtende Auflagen her, die auch darauf abzielen, den landschaftsangepassten Charakter des Hauses zu erhalten. Es wird vorgebracht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen diese Vorgaben konterkarieren würde und die kulturhistorische Bedeutung des Gebäudes durch die technische Dominanz der Anlagen überlagert werden würden. Damit stehen zwei öffentlich verfolgte Raumordnungsziele (öffentliche gefördertes, gemeinwohlorientiertes Projekt mit ortsbildprägender Substanz vs. öffentlich abgesichertes Großprojekt (Windvorranggebiet)) in direktem Widerspruch zueinander.

Es wird auf eine mögliche Betroffenheit von Baudenkmälern im östlichen Teil des Landkreis Harburg durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung hingewiesen, da Windenergieanlagen (WEA) das Erscheinungsbild von Baudenkmälern beeinflussen könnten. Zum Tragen kommt in diesem Zusammenhang der im § 8 NDSchG geregelte Umgebungsschutz. Allerdings liegen keine Hinweise vor, dass es sich bei der Errichtung von WEA in diesen Vorranggebieten nicht um den sogenannten Regelfall handelt, der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 NDSchG zulässig ist.

Es wird weiterhin auf Bodenkmäler (u.a. Grabhügel und -felder) im Bereich ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung des 2. RROP-Entwurfs hingewiesen. Es wird befürchtet, dass diese Denkmäler und deren Umgebung durch eine Realisierung der Windenergieplanungen einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgesetzt werden. Es wird gefordert, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und die Denkmäler bei der weiteren Planung entsprechend ihrer kulturellen und kulturlandschaftsprägenden Bedeutung zu berücksichtigen. Konkret benannt werden prähistorische Gräber innerhalb von AME\_05\_02 sowie Grabhügel und Grabfelder im Bereich von OST\_DAHL\_BLE\_01\_06.

Es wird für GEL\_01 vorgebracht, dass die Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzter Fläche mit regionaltypischen Kulturlandschaftselementen einen Abwägungsfehler darstellt. Außerdem wird eine Berücksichtigung des Verlaufs des historischen Garstorfer Stadtweges gefordert.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.103 verwiesen. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Baudenkmälern, u. a. im Landkreis Harburg, sind mit der Einwendung keine konkreten Hinweise auf Schutzobjekte verbunden, die in Bezug auf ihren Umgebungsschutz in erheblicher Weise durch die Planung betroffen sein könnten. Die Potentialfläche AME\_05\_02 befindet sich nicht mehr in der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung und bedarf keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf etwaig der Windenergienutzung entgegenstehende prähistorische Gräber. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.072 Befürchtung negativer Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Boden und Klima

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird aufgrund befürchteter Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Wasserhaushaltes, den Boden und das Klima abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen insbesondere im Wald und in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten durch Versiegelung und Verdichtung, Verwirbelung von Luftsichten, Schädigung von Wasserquellen sowie durch Waldrodungen negative Folgen auf Grundwasserstand und -neubildung, die Trinkwasserversorgung, Bodenfeuchte und Speicherkapazität des Bodens sowie Verdunstung, Temperatur und (Mikro-)Klima hat. Es wird auf ein "Moorreduzierungsgebiet" hingewiesen, dass bislang bei der RROP-Planung unberücksichtigt bleibt, aber negativ von Bau und Versiegelung beeinträchtigt würde, wodurch es auch seine Funktion als CO2-Speicher einbüßen würde. Es wird bemängelt, dass vorherige vorgetragene Befürchtungen weder berücksichtigt noch zufriedenstellend beantwortet wurden. Im Zusammenhang mit der für den Bau notwendigen Versiegelung der Böden muss weiter auch von einem Anstieg des Grundwassers in schon heute problematischen Gebieten gerechnet werden. Es wird kritisiert, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohngrundstücken mit entsprechenden Folgekosten belastet werden.

Es wird mit Verweis auf § 35 III S. 1 Nr. 5 BauGB vorgetragen, dass der Trinkwasserschutz nicht auf die nachgelagerte Zulassungsebene verschoben werden kann, sondern im Rahmen des RROP eine Vorsorge zu treffen ist. Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Es wird die Auffassung vertreten, dass Windkraft auch zum Wohl der

Allgemeinheit den Schutz der Trinkwassers nicht überwinden darf, insbesondere wenn Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Nähe von Fundamenten zum Luhe-Einzugsgebiet wird kritisiert, dass Fragen zur Veränderung des Wasserhaushalts durch Versiegelung, der Auswirkung von Rotorbewegung, Erschütterungen und Wartungsarbeiten auf hydrologisch sensible Zonen sowie auf das Kleinklima unbeantwortet bleiben.

Mit Bezug auf die Fläche GEL\_01 wird kritisiert, dass eine angrenzende Trinkwasserschutzone IIIA unberücksichtigt bleibt, da sie erhöhten Schutzanforderungen gemäß § 51 WHG unterliegt. Es wird daher gefordert, die Fläche aus dem RROP zu streichen. Vor jeder erneuten Bewertung ist ein externes Fachgutachten zu beauftragen, das Flurabstände, Versickerung, Horizontaufbau und chemisches Gefährdungspotenzial nach LAWA-Leitfaden 2020 bewertet.

Es werden im Fall einer Havarie bei Windkraftanlagen massive Umweltschäden durch Grund- und Trinkwasserverschmutzung befürchtet, welche sich aus der Freisetzung schädlicher Chemikalien ergeben. Schutzeinrichtungen wie Ölwanne werden als unzureichend bewertet. Hinzu kommen giftige Schadstoffe aus dem Löschwasser bei Brand. Zudem wird eine erhöhte Brandgefahr durch die Austrocknung befürchtet, die den Eintrag von Schadstoffen und Löschwasser in Boden und Grundwasser befördert. Durch eine Veränderung des Wasserhaushaltes wird auch die Nährstoffverfügbarkeit beeinflusst. Der Eingriff in den Boden durch Schneisen, Geländeangleichung, Bodenabtrag und -auftrag wird als erheblich eingestuft, da er zu einer irreversiblen Zerstörung des Waldgebiets führt. Zudem wird eine Verschmutzung des Bodens und des Grund- und Trinkwassers durch die Betonfundamente sowie durch Unfälle mit Betriebsstoffen wie Diesel und Getriebeöl befürchtet. Das Einbringen von Ölwanne zur Vermeidung von Ölleck wird als unzureichend kritisiert, da diese die befürchteten Mengen Öl nicht auffangen können. Es wird ein erhöhtes Risiko des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube (offen liegender klüftiger Fels) befürchtet. Auf eine minimale durchlässige Bodendeckschicht und damit auf eine fehlende Filterung wird hingewiesen.

Es wird gefordert die Funktion klimatisch relevanter Frischluftkorridore nach der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2022) freizuhalten und als Frischluftschneise von regionaler Bedeutung auszuweisen. Es wird kritisiert, dass die Klimafunktion der Fläche inklusive ihrer Funktion als natürliche Kohlenstoffsenke im Umweltbericht weder erwähnt noch bewertet wird. Die Forderung wird damit begründet, dass der Raum zwischen Reppenstedt und Westergellersen laut dem Klimaanpassungskonzept des Landkreises Lüneburg (2022) eine mikroklimatische Funktion besitzt und als Frischluftschneise fungiert, die vor allem in den Sommermonaten kühle Luft aus der waldreichen Geest in das Siedlungsgebiet Reppenstedt transportiert. Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen die Strömungsdynamik und vor allem bodennahe Kaltluftströme negativ beeinträchtigen. Es wird daher gefordert, den Einfluss von WEA auf bodennahe Kaltluftabflüsse und thermische Turbulenz strömungsphysikalisch zu untersuchen und in die Eignungsbewertung einzubeziehen.

Es wird außerdem vorgetragen, dass durch Erdkabelverlegung neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser geschaffen werden.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.104 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.073 Befürwortung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald und Kritik an Flächenreduzierungen im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird mit Bezug auf konkret benannte Potentialflächen (AME\_GEL\_ILM\_01 und OST\_DAH\_01\_12) kritisiert, dass der Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung in Waldflächen reduziert wurde. Es wird argumentiert, dass der Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten seit vielen Jahren erprobt ist und, auch im Vergleich zu Offenlandstandorten Vorteile bieten kann. So kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unter anderem eine natürliche Sicht- und Schallverschattung bieten. Weiterhin wird vorgebracht, dass der Eingriff in den Wald durch die Errichtung einzelner Windenergieanlagen im Verhältnis zur erzeugten Menge an erneuerbarer Energie als gering zu bewerten ist und die durch die Anlagen ermöglichte Substitution fossiler Energieträger die Klimaschutzleistung der betroffenen Waldfläche deutlich übetrifft. Zudem geht keine Waldfläche dauerhaft verloren, da gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) eine flächengleiche Ersatzauforstung verpflichtend ist. In der Praxis werden diese Ersatzauforstungen häufig als klimastabile Mischwälder angelegt, was zu einer ökologischen Aufwertung des Waldes führt. Durch die Pachteinnahmen, welche aus dem Betrieb der Windenergieanlagen generiert werden, werden die Waldbesitzer ferner in die Lage versetzt, der finanziellen Belastung durch Wiederbewaldung und Waldumbau angemessen entgegentreten zu können.

## Erwiderung

Die Flächenreduzierungen der Fläche AME\_GEL\_ILM\_01 dienen der Entlastung der Ortslagen sowie des Landschaftsbildes bei einem insgesamt sehr großem Windenergiegebiet. Dies entspricht dem Planungsziel des Landkreis, besonders großflächige Potentialflächen in ihrer Größe zu begrenzen und für eine geometrische Kompaktheit zu sorgen. Die Teilfläche OST\_DAH\_01\_12 entfällt aufgrund eines erhöhten Siedlungsabstandes nördlich bzw. nordöstlich gelegener Splittersiedlungen.

Zugleich ist der Landkreis bestrebt, den Anteil an Waldflächen an der Flächenkulisse der Windenergiegebiete möglichst zu beschränken. Dass der Landkreis Waldflächen für die Windenergienutzung beplant, ist dem Umstand geschuldet, dass der Landkreis mit regionalen Teilflächenzielen von 3,09 % bzw. 4 % der Landkreisfläche für Ende 2027 bzw. 2032 Flächenvorgaben zu erfüllen hat, die sich ohne Windenergiegebieten im Wald nicht erfüllen lassen, wenn die Belastung von Ortslagen so gering wie möglich gehalten werden sollen.

## 4.2.1-03.074 Forderung nach Beachtung der Vorgaben des LROP hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## **Inhalt des SachArgTyps**

In der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Waldgebieten wird ein Widerspruch zu den klimapolitischen und ökologischen Zielen der Raumordnung gesehen, wie sie im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen formuliert sind. Zum einen wird auf das LROP 2017 verwiesen, wonach der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen und klimaökologischen Bedeutung nicht, bzw. nur bei technischer Vorbelastung für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden darf, zum anderen wird auf die Festlegungen im LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 verwiesen, wonach Waldfächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind.

Bezüglich der Teilfläche BAR\_02\_03 wird angemerkt, dass diese im LROP als Bestandteil eines landesweiten Waldbiotop-Verbundsystems ausgewiesen ist und aufgrund der widerstreitenden Ziele nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden kann.

## **Erwiderung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 in Teilen 2022 geändert wurde. Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.106 verwiesen. Es wird angemerkt, dass das im Zusammenhang mit dem Windenergiegebiet BAR\_02\_03 erwähnte Waldbiotop-Verbundsystem im RROP als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht. Eine Erwiderung zur Vereinbarkeit dieser Überlagerung findet sich an anderer Stelle der Synopse. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.075 Forderung nach weiterer Untersuchung der Auswirkungen der Waldinanspruchnahme und nach einer detaillierten Prüfung lokaler Bedingungen**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

## **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass eine Untersuchung zur grundsätzlichen Eignung von Wäldern als Standorte für Windenergieanlagen sowie Grundlagendaten, Langzeitstudien und Erfahrungen zu den Auswirkungen von WEA im Wald sowie eine Analyse notwendiger konkreter Baumaßnahmen fehlen. Nicht geklärt sind etwa die Auswirkungen von Waldrodung, Schneisen, Zerstückelung von zusammenhängenden Waldgebieten, Bodenversiegelung für Zuwege und Fundamente etc. auf das Ökosystem Wald. Ebenso wenig berücksichtigt sind bislang topographische Besonderheiten, wie Hangneigungen, die zu noch erheblicheren Eingriffen in den Wald führen können. Unvorhergesehene Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden.

Es wird um eine Sonderprüfung gebeten, um die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, die Topografie, den (historischen) Wald und die daraus resultierenden tiefgreifenden Belastungen für Menschen und Umwelt zu untersuchen. Es wird gefordert, eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wälder durchzuführen, die u.a. den bereits erfolgten Waldumbau zu Mischwald bewertet.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.109 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.076 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldfächen auf das globale Klima**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Rodung von Waldfächen bzw. Zerstörung der Walddichte und -struktur kritisiert, da diese eine Verminderung der Kohlendioxidaufnahme (Verlust der Treibhausgas-Senke) durch den Wald bewirkt, zur Freisetzung eines großen CO<sub>2</sub>-Speichers führt und somit den globalen Klimawandel verstärkt. Zudem werden durch die Kahlschläge, die für die Freiflächen benötigt werden, Temperatur und Feuchtigkeit im Wald und im Boden beeinflusst. Da diese sich auf die Nährstoffkreisläufe im Wald auswirken, beeinflussen sie, wie der Boden Stickstoff aufnimmt und das Treibhausgas CO<sub>2</sub> speichert. Es wird angemahnt, dass es kein Ziel sein kann, zur "Klimarettung" intakte Waldregionen zu zerstören. Wetterextreme wie Sturm und Dürre setzen intakten Wäldern weniger zu. Es wird kritisiert, dass Aufforstungen als Ausgleich für die Rodung von Waldfächen kurzfristig nicht die Menge CO<sub>2</sub> ersetzen können, die durch die Rodung verloren geht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Waldes für industrielle Anlagen wie WEA der "Netto-Null in 2045-Strategie" des Umweltbundesamtes widerspricht, da die Schäden in den Wäldern nicht innerhalb einiger Jahrzehnte reversibel sein werden. Für die "Netto-Null in 2045-Strategie" braucht es klimaresiliente Wälder, welche durch die Beplanung des Landkreises Lüneburg gefährdet sind.

Insbesondere die Öffnung geschlossener Strukturen für Wege und Bauflächen macht den Wald wind- und trockenanfälliger. Je tiefer eine WEA im Wald gebaut wird, desto mehr Fläche wird für den Bau ausreichend breiter Zuwege benötigt. Zudem verdichtet sich durch die Zuwege der Waldboden, weshalb der Boden weniger Wasser transportiert. Zudem geben zerstörte Waldböden CO<sub>2</sub> frei und speichern keine Treibhausgase mehr.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.110 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.077 Kritik an Verlust von Waldfunktionen und Forderung nach Reduzierung von oder Verzicht auf VR Windenergienutzung in Wäldern

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Nutzung von Waldflächen für den Bau von Windenergieanlagen auf mehr als 50% der Vorranggebiete Windenergieerzeugung im 2. Entwurf des RROP 2025 wird kritisiert und eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Waldbereichen gefordert. Es wird gefordert, alternativ Industrieflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Es wird zudem gefordert, die Flächen, die aus der Betrachtung der Szenarien in das Konzept zum 1. Entwurf in die Planung eingeflossen sind, einer erneuten Prüfung zu unterziehen und dabei alle Wälder auszunehmen. Es wird gefordert, dass der Landkreis Lüneburg den Aspekt von Beeinträchtigungen auf die Jagd nicht länger ignoriert, da diese in Niedersachsen fester Bestandteil des gesetzlichen Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 2 B-JagdG ist.

Es wird vorgetragen, dass Niedersachsen als eines der waldärtesten Bundesländer gilt, da lediglich 24% der Landesflächen mit Waldflächen bedeckt sind. Aus diesem Grund ist es klimapolitisch verantwortungslos, Waldflächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Die Öffnung und Ausweitung ist klimapolitisch nicht notwendig, dient nicht dem Gemeinwohl, sondern ausschließlich wirtschaftlichen Interessen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 II Nr. 2 S. 4 und 4 ROG ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundssystem zu schaffen ist, die weitere Landschaftszerschneidung zu vermeiden und die Flächenanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen ist. Eine Inanspruchnahme der Waldflächen ist nach den gesetzlichen raumordnerischen Vorgaben auf ein Minimum zu reduzieren.

Es wird bemängelt, dass im 2. Entwurf weiterhin Waldszenarien bestehen und argumentiert, dass eine Planung ohne Waldeingriff möglich ist, da im Basisszenario 10,5 % Weißflächen, im Waldszenario sogar 12,5% ersichtlich sind. Die Argumentation im RROP, dass bei Alterantivenentwicklung Artenschutz bereits berücksichtigt wurde, wird als falsch bewertet, da Waldflächen in die Gebietskulisse eingegangen sind. Es wird kritisiert, dass zunächst Waldflächen aussgeschlossen hätten werden müssen und verbleibende Flächen beplant werden sollen. Da die Gemeinden WEA im Wald planen können, ist es umso wichtiger, dass das RROP keine VR im Wald festlegt.

Es wird betont, dass die Energiepolitik den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen einbeziehen muss. Es wird kritisiert, dass der Wald nicht aus Notwendigkeit heraus, sondern aus Planungs- oder Kostengründen gewählt wurde - etwa weil die Fläche verfügbar ist oder weniger Widerstand vermutet wird. Einer Opferung wertvoller Wälder und Zerstörung von CO2 Speichern zugunsten kurzsichtiger Energiepläne und der Einsparung von CO2 durch die Errichtung von WEA wird widersprochen. Anstatt einer Energiewende, sind die Planungen im RROP ein Flächenwettlauf. Dies wird insbesondere für unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldflächen sowie alte und artenreiche Wälder und bestimmte Gebiete vorgebracht. Es wird erklärt, dass auch heutige sowie ehemals naturferne Forsten durch einen ökologischen und klimagerechten Waldumbau hohe Potenziale für Waldfunktionen erfüllen bzw. erfüllen können. Es wird argumentiert, dass die Planung zwar möglichst Siedlungsflächen und Landschaftsräume schützt, aber den Eigenwert des Waldes und dessen Funktionen zu wenig berücksichtigt.

Insbesondere wird befürchtet, dass u.a. durch Baumfällungen, Versiegelung und Bodenverdichtung folgende Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden:

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Biotoptverbunds (Zerstörung der Natur, (zusammenhängender) Lebensräume und Rückzugsorte von Wildtieren, Verlust kleinfächiger schützenwerter Biotope, Verlust wichtiger Pufferzonen zu FFH- und Vogelschutz-Gebieten, Freie ökologisch wertvolle Waldränder
- Ökologische Stabilität und Biodiversität
- Erholungsfunktion, Naturerleben, positive, gesundheitsfördernde Wirkungen
- Naturahe Kulturlandschaft, die Wälder als Erbe für die nächste Generation
- Klimaschutzfunktion (Temperaturausgleich, Kohlenstoffsenke)
- CO2-Speicherfunktion
- Bindung von Feinstaub
- Potential für Klimaanpassung (Potenzial für klimagerechten Waldumbau)
- Boden- und Flächenschutzfunktionen (Schutz vor Wind, Austrocknung und Erosion angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, durch Zerschneidung gefährdet)
- Wasserhaushalt und Hochwasserschutzfunktion (Wasserspeicher, Grundwasserbildung und Rückhalt bei Starkregenereignissen)
- Belange der Jagd, jagdlicher Nutzwert eines Waldgebiets; u.a. Schutz von Jungtieren während der Brut- und Setzzeit, Sicherheit gemäß § 22 Bundesjagdgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abholzung zum Bau von Windenergieanlagen dem LULUCF-Abkommen sowie der No-Debit-Regel der EU widerspricht, da bestehende CO2-Speicher zerstört werden, ohne dass zeitnah ein Ausgleich erfolgt.

Es wird bemängelt, dass breite Schneisen geschlagen und befestigte Straßen für Schwertransporter angelegt werden, die dauerhaft von Bewuchs freigehalten werden. Es wird befürchtet, dass pro Anlage rund 3.000 Tonnen Stahlbeton in den Waldboden versenkt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mögliche Wildtierkorridore werden begrüßt, gleichzeitig wird vorgebracht, dass Ausgleichspflanzungen den Verlust von Waldflächen und deren Funktionen nicht oder zeitlich nur sehr verzögert kompensieren können. Ein Schutz der Flächen über die Bestandsdauer der Anlagen hinaus wird empfohlen.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.111 verwiesen. Ein Verstoß gegen die "No-Debit-Regel" im Hinblick auf eine ersatzlose Zerstörung von CO2 Speichern tritt nicht ein, da eine Verpflichtung zu einer mindestens flächengleichen Neuauforstung dauerhaft in Anspruch genommener Waldflächen rechtlich zwingend vorgesehen werden muss und i. d. R. eine Wiederbewaldung befristet beanspruchter Waldflächen erfolgt. Hinsichtlich der vorgetragenen Jagdbelege ist darauf hinzuweisen, dass keine relevante Betroffenheit besteht. Dies gilt für die Windenergienutzung innerhalb von Waldgebieten nicht anders als im Offenland. Insbesondere wird durch eine Windenergienutzung im Wald keine besondere oder etwa schwer zu kontrollierende Nutzung etabliert. Vielmehr ist lediglich mit einer ohnehin innerhalb des Waldes zulässigen, und von den Jagdausübenden einzukalkulierenden Nutzung der Wege zu rechnen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.078 Hinweis auf fehlende Berücksichtigung der Landschaftszerschneidung oder einen Widerspruch zwischen Ausweisung von VB Biotopverbund und Planung von Windenergiegebieten im Wald**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf funktionale Elemente des Biotopverbunds in einzelnen zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Potentialflächen hingewiesen und gefordert, diese bei der Planung stärker zu berücksichtigen. Es wird befürchtet, dass es durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Beeinträchtigung dieser funktionalen Biotopverbundachsen durch Lückenbildung, Fragmentierung und Barrierefunktion kommt.

Besondere Befürchtungen bestehen hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald. Hier wird befürchtet, dass es durch Rodungen von Bäumen und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Zerschneidung von Zugkorridoren kommt, Lebensräume zerstört und empfindliche Arten gestört werden. Der Bewertung im RROP, wonach Windenergieanlagen keine Barriere/Beeinträchtigung für die Funktion des Verbundkorridors darstellen, wird widersprochen.

Es wird gefordert, den Schutz des Biotopverbundsystems nicht dem Ziel des Windenergieausbaus unterzuordnen. Die Überplanung von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund mit Windvorranggebieten wird abgelehnt. Es wird argumentiert, dass es sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete handelt, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung steht diesem entgegen und untergräbt die Ziele der Biodiversitätsstrategie des Landes Niedersachsen sowie der EU-Biodiversitätsrichtlinie.

Als konkret betroffen werden u.a. die Flächen BAR\_03\_10a, DAH\_01\_05, GEL\_01, GEL\_ILM\_LUE\_01\_08 und OST\_DAH\_BLE\_01\_06 genannt. Weiterhin genannt wird der Biotopverbund Mausebachtal und Neetzetal. Hinsichtlich der Region Gehrde-Wiebeck wird vorgebracht, dass der Waldverbundkorridor in diesem Bereich einen Teil der landesweiten, also überregionalen Biotopverbundplanung des Bundesamtes für Naturschutz darstellt und somit von landesweiter Bedeutung für den Natur und Artenschutz ist.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.112 verwiesen. Ein Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG wird nicht gesehen. Vorbehaltsgebiete unterliegen der Abwägung. Eine Abwägung hinsichtlich der in der RROP-Neuaufstellung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ist erfolgt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfs stehen der Biodiversitätsstrategie des Landes Niedersachsen sowie der EU-Biodiversitätsrichtlinie nicht entgegen. Die Bedeutung des Raumes Gehrde-Wiebeck für den Biotopverbund findet in den Gebietsblättern der benachbarten Vorranggebiete Windenergienutzung BAR\_01 und BAR\_02 Berücksichtigung: Ihr wird in der Abwägung der Flächen entsprechend Rechnung getragen.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.079 Kritik an nicht erfolgten Schutzmaßnahmen im Raum Wiebeck-Gehrde trotz Hinweisen zu Artenreichtum und Naturzerstörung und Befürchtung negativer Folgen durch den Windenergieausbau**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die landesweite ökologische Bedeutung des Raums Wiebeck-Gehrde hingewiesen, in dem ein "Vogellebensraum landesweiter Bedeutung" und der "Verbundkorridor Großsäuger" - ausgewiesen über die "Nationale Strategie Grüne Infrastruktur" des BfN - zusammen treffen bzw. sich überschneiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die UNB Lüneburg wiederholt sowohl auf den Artenreichtum als auch auf die anhaltende Naturzerstörung im Raum der Schnittstelle Wiebeck-Gehrde und deren Folgen hingewiesen worden ist. Demnach liegt ein Schriftverkehr mit der UNB Lüneburg vor, in dem Angaben (2012 und weitere) über den Landschaftsraum sowie über die Avifauna südlich der Ortschaft Boitze gemacht wurden. Diese Angaben führten zur Bewertung einer Teilfläche als "Vogellebensraum von landesweiter Bedeutung" durch die staatliche Vogelschutzwarte. Es wird behördliche Untätigkeit in Bezug auf entsprechende Schutzmaßnahmen kritisiert und befürchtet, dass dies zu einer Industrialisierung eines wertvollen Landschaftsraumes durch den Windenergieausbau führen könnte.

### **Erwiderung**

Der Hinweis auf die landesweite ökologische Bedeutung des Raums Wiebeck-Gehrde wird im Gebietsblatt zu DAH\_01 ergänzt. Es erfolgt diesbezüglich eine Abwägung an anderer Stelle der Synopse. Die Kritik an einer bislang nicht erfolgten Unterschutzstellung des Gebietes richtet sich nicht an die Ebene der Regionalplanung und kann auch nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden..

## **4.2.1-03.080 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldflächen auf Mikroklima und Temperatur im Wald**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Durch eine Windkraftnutzung im Wald werden negative Auswirkungen auf das Mikro- und Innenklima im Wald (insbesondere die Kaltluftentstehung und Produktion von Luftfeuchtigkeit) erwartet. Es wird befürchtet, dass sich der klimabedingt bereits häufig sehr trockene Wald durch Schneisenbildung und Flächenversiegelungen zusätzlich aufwärmst. WEA werden den Waldboden erwärmen und das örtliche Klima beeinflussen. Befürchtet werden eine verringerte Wolkenbildung und verringerte Niederschläge. Besonders hervorgehoben wird die verringerte Luftfeuchtigkeit, die sich gerade bei steigenden Temperaturen und zunehmenden Dürren stark negativ auf Wälder auswirkt. Es wird befürchtet, dass diese Faktoren eine steigende Waldbrandgefahr begünstigen und WEA Waldbrände bei Hitze und Trockenheit anheizen. Darüber hinaus werden die Waldränder durch die entstehenden Schneisen für die Zuwegungen oder WEA am Waldrand destabilisiert. Waldränder sind ein wichtiges strukturelles Element, das das Innenklima von äußeren Einflüssen abschirmt, den Wind bricht und über den Bestand umleitet. Es wird vorgebracht, dass zudem WEA die Windmuster verändern, was lokal negative Auswirkungen auf den Klimahaushalt haben kann.

Konkret benannt wird die Fläche BAR 02\_03, die ein ca. 1500 ha großes Waldgebiet südwestlich von Mechtersen und Vögelsen beeinträchtigt, das aufgrund seiner Größe und der Topographie auch als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für die westlichen Bereiche der Hansestadt Lüneburg von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel II.7 des Umweltberichts verwiesen, wonach Waldgebiete mit einer Größe von über fünf Hektar eine klimaökologische Raumfunktion haben.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.113 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.081 Forderung nach Streichung von VR Windenergienutzung in Bereichen mit besonderen ökologischen Waldfunktionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden Hinweise auf besondere ökologische Funktionen betroffener Waldbestände durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung gegeben und u.a. vor dem Hintergrund zukünftiger klimatischer Bedingungen und aktueller Waldschadensberichte gefordert, diese nicht für eine Windenergienutzung zu öffnen. Dies gilt insbesondere für die (Teil)Flächen BAR\_02\_03 und OST\_04.

Zu BAR\_02\_03 wird angemerkt, dass das von dieser Teilfläche betroffene Waldgebiet im LROP als Bestandteil eines landesweiten Waldbiotop-Verbundsystems ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist das Waldgebiet auch Bestandteil einer Waldbiotopverbundachse des regionalen (RROP) und auch lokalen (Landschaftsplan der SG Bardowick) Biotopverbundes. Es wird kritisch angemerkt, dass es sich um die größte weitgehend unzerschnittene, unbelastete und verkehrlich kaum erschlossene Waldfläche im Nordwesten des Landkreises handelt. Es wird vorgetragen, dass diese Faktoren mit einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.115 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.082 Kritik an Barrierewirkung und negativen Umweltauswirkungen durch Wegebau sowie fehlender Infrastruktur für die Erschließung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen wird kritisch angemerkt, dass die bestehende Infrastruktur bereits ausgelastet ist. Es wird befürchtet, dass es zu weiteren massiven Abnutzungen kommt. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene infrastrukturelle Erschließung über neue Zuwegungen mit den erforderlichen Rädien, die Arbeitsbereiche und Kranstellflächen wird sehr kritisch gesehen, da irreparable Schäden insbesondere in Waldgebieten u.a. durch das Anlegen breiter Schneisen, Eingriffe in den Boden, die Zerstörung zusammenhängender Lebensräume und die Zerschneidung von Biotopverbünden befürchtet werden. Es wird eine Zerstückelung/Fragmentierung der Landschaft und ein Risiko für das Artensterben befürchtet, u.a., weil durch die Erschließung Wanderrouten bodengebundener Arten durchbrochen werden, deren genetischer Austausch und Bestandsstabilität auf kleinteiligen Bewegungsräumen basiert. Es werden verbindliche Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung gefordert, wie Schäden und Verluste an Landschaft, Lebensräumen und Arten durch den Bau von Windenergieanlagen vermieden und ggf. eingriffsnah ausgeglichen werden. Mit Verweis auf das Waldgebiet Gehrde wird darauf hingewiesen, dass eine Aufwertung der verbliebenen Durchlässe [für Wildtiere] und Waldränder die entstandene Barrierewirkung zumindest teilweise ausgleichen könnte, um den Großraum des Waldgebietes Gehrde und seine Kernzone nicht abzuriegeln.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.116 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.083 Forderung nach umfassender Auseinandersetzung mit dem Thema

## 4.2.1-03.003 Forderung nach umfassender Auseinandersetzung mit dem Thema

### Waldbrandvorsorge im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund von Brandrisiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten wird aus brandschutztechnischen Gründen sehr kritisch gesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen nicht frei von Brandrisiken, z.B. durch technische Defekte, Materialüberhitzung oder Blitzschlag, sind. Es wird außerdem angemerkt, dass der Landkreis Lüneburg als besonderes Waldbrandrisikogebiet gilt, für das Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Frühwarnnungssystems (AWFS) bestehen. Durch den Klimawandel wird das Waldbrandrisiko noch verstärkt.

Es wird befürchtet, dass die mit der Errichtung von WEA einhergehende zusätzliche Flächenversiegelung und das zusätzliche Austrocknen der Böden rund um WEA das durch regenarme Perioden bereits existierende Problem sinkender Grundwasserspiegel verstärken. Durch die Öffnung des Waldes für die Zuwegungen und Standflächen der Anlagen sowie die Luftverwirbelungen durch den Betrieb der WEA wird das Austrocknen der Waldflächen zunehmen und die Waldbrandgefahr erhöht. Es bestehen große Bedenken dahingehend, dass die Kombination aus brandgefährdeten Waldtypen und modernen Windenergieanlagen mit entsprechenden Größen das Risiko von massiven Waldbränden erhöhen, die auch Auswirkungen auf die Energieversorgung haben können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren für die genannten Szenarien nicht gerüstet sind und das Risiko für die Einsatzkräfte erhöht wird. Es wird bezweifelt, dass die Löschwasserversorgung bei Dürreperioden, in denen Nadelforste sehr trocken und leicht entzündlich sind, ausreicht. Es wird auch auf gesundheitliche Gefahren hingewiesen, die entstehen, wenn beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung von verbauten Kohlefasern kleinste, lungenängige und von der WHO als krebsfördernd eingestufte Fasern freigesetzt werden.

Es wird daher gefordert, sich im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung umfassend mit dem Thema Waldbrandvorsorge auseinanderzusetzen, das Waldbrandrisiko als Kriterium bereits auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen und nicht auf die Zulassungsebene zu verschieben. Es wird ein Brandschutzkonzept gefordert und auf § 9 BauPrüfVO verwiesen, wonach ein solches Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein muss. Dies gilt insbesondere für die stark gefährdeten Gebiete mit direktem Anschluss einer Wohnbebauung (z.B. Walmsburg und Reebeln bei Walmsburg).

Konkret genannt wird außerdem die Teilfläche BAR\_02\_03. Bei dem dortigen Waldkomplex handelt es sich überwiegend um Kiefernbestände auf trockenen bis sehr trockenen Böden. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Hauptwindrichtungen (SW/W) wird eine starke Gefährdungslage für die Ortslagen Mechtersen und Vögelsen gesehen. Bezogen auf den Breetzer Wald wird kritisch angemerkt, dass sich dort großflächig Nadelwald befindet, der regelmäßig mit hohen Waldbrandgefahren belegt ist. Darüber hinaus werden die Waldgebiete in der Gemeinde Boitze als Risikogebiete genannt. In Bezug auf GEL\_01 wird ebenfalls eine Gefährdung angrenzender Siedlungen im Falle eines Waldbrandes gesehen. Um einen ausreichenden Brandschutz sicherzustellen, wird gefordert, umfangreiche Waldbrandschutzstreifen anzulegen.

Es wird gefordert, dass wenn Vorranggebiete Windenergienutzung sich in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden, bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten sind.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.117 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.084 Forderung nach einem Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept im RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass ein Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept bzw. eine Darstellung von Kompensationsflächen mit Erläuterung im RROP fehlen. So bleibt offen, welche Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der Vorranggebiete Windenergienutzung ortsnah zur Verfügung stehen. Es wird gefordert, hier nachzubessern. Für die Fläche GEL\_01 wird gefordert, diese in die Kompensationsflächenbilanz aufzunehmen mit dauerhaftem Ausschluss von technischen Nutzungen. Es wird eine Abstimmung der verschiedenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gefordert.

Außerdem wird gefordert, für jede Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ein eigenes, individuelles Entwicklungskonzept durch ein beauftragtes Fachbüro zu erstellen und die Gemeinden einzubinden. Es ist zunächst grundsätzlich zu prüfen, ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs möglich ist. Jede Maßnahme ist durch ein Monitoring zu begleiten.

Es wird als widersinnig erachtet, wenn Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit Windenergiegebieten beplant werden, für welche selber Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Waldflächen sind nicht im Sinne von Forstwirtschaft, sondern im Sinne von Naturschutz zu entwickeln. Auch die Höhe der Ausgleichsmaßnahmen hängt davon ab.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.118 verwiesen.

In Bezug zu Kompensationsflächen gilt, dass großflächigere Flächen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Dies wird im Zuge der Einzelfallprüfung entschieden. Verbleibende kleinere Flächen können, ähnlich wie dies auch für geschützte Biotope gilt, im Zulassungsverfahren bei der Standortwahl der Anlagen berücksichtigt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so muss die entfallende Funktion an anderer Stelle kompensiert werden.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.085 Forderungen zu Kompensationsmaßnahmen betreffenden Regelungen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird die Ansicht vertreten, dass der Kompensationsbedarf des Flächenverbrauchs für WEA bei bewaldeten Flächen höher als 1:1 ist, da zumindest die in Anspruch genommenen Flächen für den Wegebau dazukommen müssten. Für die zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen im Wald müssen gute und vernünftige Konzepte gefunden werden. In diesem Zusammenhang wird gefordert,

- im RROP festzulegen, dass die gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (in Form von Ersatzaufforstungen) mindestens innerhalb der Region, grundsätzlich innerhalb der Gemeinden zur Entwicklung der Naherholung zu erfolgen haben. Sie sollen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden und in Abstimmung mit diesen erfolgen.
- die Maßnahmen durch ein Monitoring zu begleiten,
- die Funktion des Waldes und die natürlichen Lebensräume zu erhalten,
- dass in Laub- und Mischwäldern keine neuen Zuwegungen angelegt werden dürfen,
- den Flächenverbrauch für Ersatzaufforstungen in die Bewertung der Waldstandorte aufzunehmen,
- die Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- zu regeln, dass die Ersatzaufforstungsflächen bei zukünftigem Abbau der WEA nicht beeinträchtigt werden und die Betreibenden diesbezüglich in die Verantwortung zu nehmen.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.119 verwiesen. Die Forderungen richten sich an die Zulassungsebene. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.086 Befürchtung eines unmöglichen Ausgleichs des baubedingten Waldschadens durch Wiederaufforstung/ Ersatzaufforstung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist verbunden mit der Rodung von Waldflächen für die Windenergieanlagen, die Zuwegungen, Kranstellflächen und Montage- und Lagerflächen. Es wird befürchtet, dass ein Ausgleich dieser Eingriffe in Waldflächen und des damit verbundenen dauerhaften Waldverlustes nicht möglich ist. Es wird die Ansicht vertreten, dass Ausgleichsmaßnahmen für gerodete Waldflächen in der Regel ökologisch nicht gleichwertig und räumlich zu weit entfernt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Ersatzpflanzungen Jahrzehnte benötigen, um den Verlust großer Bäume im Waldbestand zu ersetzen. Die bei Ersatzpflanzungen für Wälder verwendeten Bäume sind in der Regel nur wenige Jahre alt, während die entnommenen Bäume bereits Jahrzehnte alt sind und in einem bestehenden Ökosystem etabliert waren. Es wird befürchtet, dass gewachsene Strukturen im Wald zerstört werden. Selbst im Fall von Flächen mit Nadelforst von geringer Bedeutung handelt es sich um etablierte Ökosysteme mit Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, die durch den Eingriff zerstört werden. Zudem wird der Boden verdichtet, und Einzelbäume werden durch die Rodungen in der direkten Umgebung schutzlos freigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass Wälder jedoch wichtige CO<sub>2</sub>-Senken und Klimaregulatoren sind. Es wird daher gefordert, zu berücksichtigen, dass die klimatische Bilanz über mehrere Jahre hinweg negativ sein wird.

Eine Berücksichtigung mittels Ausgleichsflächen und/oder Ausgleichszahlungen kann diese negativen Auswirkungen nicht ersetzen. Es wird argumentiert, dass ein Ausgleich durch Ersatzmaßnahmen für gewachsene Strukturen weder durch Neupflanzungen auf Ackerflächen noch durch Geldzahlungen möglich ist. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, dass es sinnvoller ist, Standorte außerhalb von Wäldern auszuwählen.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.120 verwiesen. Die Forderung nach Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung außerhalb von Wäldern wird an anderer Stelle erwidert. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.087 Befürchtung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Natur- und Artenschutz sowie Kritik an unzureichender Berücksichtigung

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die Ausweisung von WEA in Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten und anderen schutzbedürftigen Landschaftsräumen gegen internationale Verpflichtungen wie die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, das Montreal-Protokoll und den IPCC- Bericht von 2015 (30% der Landesfläche als Schutzgebiete) verstößt. Der Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet dazu, für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.

Es wird gefordert, den Artenschutz bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergievorranggebieten im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen und erkennbare Konflikte mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente Flächennutzung (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 WindBG) durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden. Gravierende Eingriffe in artspezifische Habitatansprüche werden als genehmigungsrechtlich konfliktträchtig bewertet. Bei Fehlen einer artenschutzrechtlichen Revieranalyse nach § 44 BNatSchG kritisiert, einer Kollisionsprognose und Beachtung des geltenden Schutzstatus wird ein erheblicher artenschutzfachlicher Konflikt gesehen, der zur Rücknahme einer Windenergiefläche führen muss.

Die Missachtung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen wird als ein gravierender Planungsmangel eingestuft.

Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Windenergie zu Lasten der Biodiversität sowie des Natur- und Artenschutzes durchgeführt wird, und es werden verschiedene negative Auswirkungen genannt, die von Anlage, Bau, Betrieb sowie der Wartung von Windenergieanlagen ausgehen können. So wird u.a. befürchtet, dass die Windenergieanlagen mit ihren Rotoren zum Insektensterben beitragen oder mit einer erheblichen Schädigung der Pilzmyzele im Boden einhergehen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Anlagen, Fundamente und Zufahrtswege in der Nahrungskette wichtige Kleinlebewesen im Boden zerstört werden. Es wird ein Widerspruch zwischen gesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft zur Verminderung des Insektensterbens und dem gleichzeitigen Ausbau der Windenergie gesehen. Es werden verschiedene Tierartengruppen aufgeführt, für deren Flucht- und Schutzräume sowie Wanderungskorridore eine Prüfung und Abwägung der Auswirkungen gefordert wird. Es wird auf negative Auswirkungen der Zerstörung oder Zerschneidung großer Lebensräume hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Naturschutzzstiftung Lüneburg das 2,6 ha große Mausebachtal in Radenbeck als Ausgangsbiotop für Acker-, Laubwald- und Wasserflächen bewertet. Hierbei ist das Entwicklungsziel, eine ökologische Aufwertung der Still- und Fließgewässer sowie eine Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen zu erreichen. Es wird diesbezüglich gefragt, wie mit potentiellen 10-15 WEA der Erhalt dieses wertvollen Biotopverbundes gewährleistet werden kann und ob es einen Austausch mit der Naturschutzzstiftung gab.

Es wird mehrfach betont, dass insbesondere die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald unsicher sind, aber negative Auswirkungen von WEA auf einzelne Tierarten bekannt sind. Starke Zweifel werden geäußert, ob die möglichen Auswirkungen auf die Waldstandorte bislang angemessen in den Blick genommen wurden. Es wird die Ansicht vertreten, dass die bisherigen RROP zu dramatischen Bestandsrückgängen und teilweise zum Aussterben von Arten geführt haben. Der aktuelle Entwurf zum RROP trägt zu dieser Tendenz bei, da bisher störungssarme Großräume beeinträchtigt werden und der Landschaftsverbrauch voranschreitet. Es wird als Abwägungsfehler angenommen, dass die Auswirkungen z.B. auf den Waldtierbestand noch nicht oder nur wenig erforscht sind.

Mit Bezug auf den Raum Boitze/Groß Thondorf wird gefordert, statt einer weiteren Vereinnahmung wertvollen Naturraums durch Windenergieanlagen, diesen, wie in den Ziel- und Maßnahmedatenblättern des Landschaftsrahmenplans 2017 beschrieben, aufzuwerten, sowie A+E-Maßnahmen (vorrangig biotopverbindende Strukturen) durchzuführen. Idealerweise auf den Entwicklungsflächen, die das Landschaftsrahmenprogramm 2017 auch östlich der Ortschaft Boitze vorsieht.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.122 verwiesen. Angaben zu Vorkommen bestimmter Vogelarten sind für eine Berücksichtigung räumlich-sachlich nicht hinreichend konkret. Der bezogen auf das Mausebachtal gegebene Hinweis bezieht sich auf eine Fläche, die aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe im Zulassungsverfahren bei der Positionierung der Anlagen berücksichtigt werden kann. Die Forderungen hinsichtlich durchzuführender A+E-Maßnahmen betreffen nicht die Regionalplanungsebene und sind daher für die Abwägung nicht von Belang. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.088 Hinweis auf allgemeine Gefährdung von Vogel- und Fledermausarten durch Windenergieanlagen mit Forderung nach Berücksichtigung**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die Gefahr von Windenergieanlagen (WEA) für Vögel und Fledermäuse hingewiesen und gefordert, diese bei der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen. Es wird eine vollständige Revierkartierung windenergiesensibler Arten gefordert. Es wird u.a. befürchtet, dass es zu Kollisionen und Störungen u.a. des Zugverhaltens kommt, dadurch dass die WEA in die Fluglinien der Tiere hineinragen. Es besteht die Befürchtung, dass der Fortbestand von Vogel- und Fledermausarten durch WEA gefährdet ist, weil diese deren Lebensräume, insbesondere in Wäldern, (zer)stören und es zu Verdrängungseffekten kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Folgen der baulichen Eingriffe im Zuge der Errichtung von WEA hingewiesen (Rodung von Bäumen, Versiegelung der Fläche). In Bezug auf Großvögel wird darauf hingewiesen, dass Wälder für diese als Fortpflanzungsstätte gelten und die Vögel über den Kronen älterer Bäume in der Höhe der Rotoren von WEA ihre Revier- und Balzflüge vollziehen.

Mit Verweis auf § 39 BNatSchG werden Abschaltzeiten in Dämmerungsphasen zum Schutz von Fledermäusen und in Brutgebieten windsensibler Arten für die Aufzucht von Jungvögeln gefordert. Weiterhin wird ein Monitoring von Fledermausarten gefordert.

Mit Verweis auf das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung wird darauf hingewiesen, dass Störwirkungen des Straßenverkehrs bis zu 500m weit reichen können und keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass dies durch den Lärm, die Bewegung und Lichteffekte von WEA anders ist. Es wird vorgebracht, dass für die Beachtlichkeit der kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziel- bzw. charakteristischen Arten keine Ermittlungsdaten zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen notwendig sind, sondern es reicht, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. Lebensraumtypen im Wirkbereich eines geplanten Vorhabens liegen. Wirken die

Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies somit über die Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten auch eine Verschlechterung der Lebensraumtypflächen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.124 verwiesen. Im Hinblick auf die Forderung nach einer Revierkartierung zu windenergiesensiblen Arten ist darauf hinzuweisen, dass alle verfügbaren, validen und hinreichend aktuellen Informationen zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten sowie zu Fledermäusen berücksichtigt werden. Eine Revierkartierung aller windenergiesensiblen Arten würde auf der Ebene der Regionalplanung einen unzumutbaren Aufwand verursachen und wurde daher verworfen. Auf dementsprechend mögliche Datenlücken wird im Umweltbericht hingewiesen.

In Bezug auf die Forderung nach einer habitatschutzrechtlichen Betrachtung von Störwirkungen wird darauf hingewiesen, dass die in der Einwendung angeführten Störwirkungen des Straßenverkehrs aufgrund der völlig anderen Charakteristik nicht auf andere Nutzungen, wie die Windenergienutzung oder den Schienenverkehr, übertragbar sind. Hier sei auf das Fehlen plötzlich auftretender unregelmäßiger Bewegungen mit dadurch ausgelösten visuell-akustischen Störreizen im Straßenverkehr (Bewegung, Geräusche, Lichtemission tags bzw. nachts) sowie auf das Fehlen einer Anwesenheit von Menschen, wie sie an Straßen regelmäßig zu erwarten ist, verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der FFH-Prüfung im Umweltbericht verwiesen.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.089 Durch Fachgutachten gesicherte Meldungen von Rotmilanvorkommen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf mehrere Rotmilanhorste zwischen Süttorf und Neetze hingewiesen, die durch ein Gutachten belegt sein sollen. Es wird gefordert, diese bei der Planung zu berücksichtigen. Das Gutachten liegt mit den Standorten der Gemeinde Neetze vor und wurde ans NLWKN gemeldet. Es weiterhin auf faunistische Erhebungen des Flecken Bardowick begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" (BAR\_03\_09) hingewiesen, bei denen u.a. der Rotmilan festgestellt wurde, der sein Nahrungshabitat auch im Bereich des Vorranggebietes BAR\_03 und dessen Teilflächen 07, 09, 10a und 10b sowie darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben soll.

## Erwiderung

Die Einwendung ist für eine Berücksichtigung bezüglich der Fläche OST\_DAHL\_01 zu unkonkret sowohl hinsichtlich der räumlichen Zuordnung als auch hinsichtlich der Begründung. Von dritter Seite wurden dem Landkreis Lüneburg für den angesprochenen Bereich keine Informationen zu Rotmilanvorkommen bekannt gegeben. Insbesondere hat die Gemeinde Neetze keine Informationen hierzu eingebracht. Zudem wird in dem angesprochenen Bereich zwischen Süttorf und Neetze kein Voranggebot Windenergienutzung festgelegt.

Zu dem zu Fläche BAR\_03 gegebenen Hinweis weisen wir darauf hin, dass auf der Teilfläche 09 bereits ein Windpark besteht, so dass die Festlegung ohne artenschutzrechtliche Konflikte erfolgt. Das für Teilfläche 10 angegebene Nahrungshabitat des Rotmilans stellt für die Bewertung keine zusätzliche Information dar, denn die Offenlandflächen im Landkreis Lüneburg sind generell Nahrungshabitate dieser Art.

## 4.2.1-03.090 Sichtung kollisionsgefährdeter Vogelarten ohne Gutachten bzw. konkrete Brutnachweise / Horststandorte und Forderung nach Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass die Planung zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie unzureichend mit der Verbreitung des Rotmilans, Uhus, Weißstorchs und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten abgestimmt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass auf mehreren konkret genannten Potenzialflächen kollisionsgefährdete Arten gesichtet wurden. Es werden jedoch keine konkreten Daten aus einer Brutvogelkartierung genannt. Es wird gefordert, nicht allein Brutnachweise, sondern auch Brutverdachtsfälle in der Planung zu berücksichtigen.

Rotmilan: Es wird auf Brutvorkommen des Rotmilans im Mausebachtal und auf den Flächen BAR\_02\_03, DAH\_01\_05, DAH\_BLE\_01\_1, DAH\_BLE\_01\_17 (Sandkuhle westlich Nahrendorf Richtung Mückingen und im Wald zwischen Tosterglope und Nahrendorf), OST\_02 und SCH\_01 hingewiesen. Ein aktueller Rotmilan-Brutplatz in einer Entfernung von weniger als 500m zur Vorranggebietsfläche BAR\_03\_10a wurde gemeldet mit Habitat in der nördlichen Vögelser Gemarkung bis an den Südrand des bestehenden Windparks. Zwischen Süttorf und Thomasburg wurden am Waldrand Großvogelhorste gesehen, die möglicherweise von Rotmilanen besetzt sind. Im NSG Kellerberg lebt ein Rotmilan.

Für die Fläche GEL\_01 wird auf ein aktives Revier eines Rotmilanpärchens in ganzjähriger Nutzung hingewiesen.

Auf den Flächen OST\_DAHL\_BLE\_01, OST\_DAHL\_01, AME\_GEL\_ILM\_01 sollen sich Brutplätze des Rotmilans und des Uhus befinden.

Mit Bezug auf das Gebietsblatt OST\_02 wird darauf hingewiesen, dass vom Rotmilan ein Brutnachweis im zentralen Prüfbereich sowie ein zweiter Brutnachweis im erweiterten Prüfbereich vorliegt. Beide Vorkommen dieser besonders kollisionsgefährdeten Vogelart sollten bei der Einrichtung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Uhu: Es wird auf ein Brutvorkommen des Uhus nordöstlich der Ortschaft Boitze sowie zwischen Neetze und Breetze hingewiesen. Es gibt

einen Großvogelhorst zwischen Süttorf, Thomasburg und Breetze mitten im Wald, der als Uhu Brutplatz von der Größe her in Frage käme. Es werden Koordinaten genannt. Es wird kritisiert, dass die Fläche OST\_DAHL\_01\_07 wegen eines Uhu-Vorkommens gestrichen wurde, die Fläche 01\_06 aber trotz Uhu-Vorkommens bestehen bleibt. Insofern wird eine naturschutzfachliche Untersuchung zum Uhu gefordert.

**Weißstörche:** Es wird gefordert, die im Landkreis Harburg bekannten Horste aus der Weißstorchchenkarte des NABU Winsen zu berücksichtigen. Es wird im Bereich der Fläche BAR\_03\_09 auf eine faunistische Erhebung der SG Bardowick hingewiesen. Diese hat ergeben, dass im Bereich der Flächen BAR\_03\_07, 03\_09, 03\_10a und 03\_10b sowie in westlicher und südwestlicher Richtung ein Nahrungsgebiet für Rotmilane und Weißstörche liegt. Diese wurden im Kartenwerk des LP der SG Bardowick aufgeführt und verortet. Im Ergebnis ist der betreffende Landschaftsraum für die Avifauna der Brut- und Rastvögel gleichbleibend von besonderer Bedeutung; der Großvogelbestand im Gebiet hat sich zahlenmäßig erhöht. Es haben sich in den letzten Jahren Weißstorchbrutpaare in den Ortslagen Mechtersen und Vögelsen etabliert, deren Nahrungshabitat Feuchtgrünländer nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke, sowie zwischen Kreisstraße/ Bardowicker Straße im Norden und Eulenbruchweg umfassen.

Im Bereich von GEL\_01 wurden Seeadler, Weißstorch, Korn- und Wiesenweihe gesichtet.

Zu Gebietsblatt OST\_05 wird vorgebracht, dass wenn das Gebiet für den Seeadler keine besondere Eignung als Nahrungshabitat aufweist, dies nicht bedeutet, dass Durchflüge durch den Rotorbereich ausgeschlossen werden können. Das Seeadlervorkommen und die zwei Vorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich sind bei der Wahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen ausreichend zu berücksichtigen. Es werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.126 verwiesen. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben: Die faunistische Erhebung der SG Bardowick ist dem Landkreis bekannt. Sie ist zu alt, um Berücksichtigung finden zu können, und liefert darüber hinaus keine Daten, die Einfluss auf den Flächenzuschnitt umliegender Potentialflächen haben könnten. Der gemeldete Rotmilanbrutplatz im Umfeld von BAR\_03\_10a befindet sich nicht innerhalb eines 500 m-Radius zur Teilfläche, sondern außerhalb davon. Die verfügbaren aktuellen Informationen zu Weißstorchbruten wurden im Zuge der Einzelfallprüfung einbezogen. Es bestehen keine Konflikte. Die Teilfläche OST\_DAHL\_BLE\_01\_07 entfällt nicht aufgrund eines Uhubrutzplatzes, sondern aus anderen Gründen. Diese sind im Gebietsblatt zum Vorranggebiet OST\_DAHL\_BLE\_01 dargelegt. Für die Teilfläche OST\_DAHL\_BLE\_01\_06 gibt es keinen Hinweis auf einen Uhubrutzplatz, der hinreichend konkret wäre, um zu einem Teilausschluss der Teilfläche zu führen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.091 Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten (insb. Schwarzstorch) ohne konkrete Brut-/Horstnachweise und Forderung nach Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird hinsichtlich des Schwarzstorches gefordert, diesen stärker zu berücksichtigen, da er nach EU-Recht geschützt ist. Zudem ist der Schwarzstorch störungsempfindlich und könnte durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Es werden nicht weitergehend belegte Hinweise zu Sichtungen windenergiesensibler Vogelarten angeführt mit der Forderung, diese zu berücksichtigen:

- AME\_GEL\_ILM\_01: Großer Brachvogel
- BAR\_02\_03: 60 m nördlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs, zwischen Mechtersen und Vögelsen sowie auf der Achse zwischen dem nordwestlichen Bereich der Vögeler Gemarkung und der südöstlichen Radbrucher Gemarkung verbleiben teilweise Kraniche zum brüten, Hinweis auf avifaunistisches Gutachten der SG Bardowick im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans
- BAR\_03: Störche, Schleiereulen, Kraniche
- DAH\_01\_03 und DAH\_01\_03\_04: Schwarzstorch mit Brutverdacht Wiebeck (Quelle: UNB LK Uelzen), Kiebitz als Brutvogel, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Braunkehlchen sowie Feldlerche und Mäusebussard
- DAH\_01\_05: Schwarzstorch, Bussarde, Rebhühner, Falken
- DAH\_01\_08: schlaggefährdete Vogelarten ohne nähere Bezeichnung (Teilfläche 8b und 8c)
- DAH\_BLE\_01\_11 und 01\_17: Pirole
- GEL\_01: Schwarzstorch, Kranich, Eisvogel, Heidel- und Feldlerche, andere Offenlandbrüter, Mäusebussard, Falke, Turmfalke, Eulen, Fasan, diverse Sing- und Kleinvögel, Schwarz- und Grünspecht, Silberreiher, Habicht, Birkhuhn, Stare, Höcker- und Singschwäne, Kanadagänse
- GEL\_ILM\_LUE\_01\_10: Nahrungshabitat des Schwarzstorches
- OST\_02: Schwarzstorch (Nahrungshabitat), Rebhuhn, Großer Brachvogel, Eisvogel
- OST\_DAHL\_01: Großer Brachvogel, Eisvogel, Schwarzstorch
- OST\_DAHL\_01\_02: Großer Brachvogel, Eisvogel, Schwarzstorch Waldschneepfe, Wiedehopf, Neuntöter, Goldammer, Lerche, Stieglitz, Bachstelze, Sperling, Grasmücke, Nachtigall Bussard, Habicht, Turm-, Wander-, Baumfalke, Sperber, Milan, Weihe, Kolkkraben, verschiedenen Eulenarten (Kauz, Waldohreule) Schwarzspecht, Silberreiher, Habicht, Birkhuhn, Stare, Höcker- und Singschwäne, Kiebitz, Kraniche, Gänse (Grau-, Nil-), Schwäne, Enten (Überflug)
- OST\_DAHL\_BLE\_01: Großer Brachvogel, Waldrand zwischen Neetze und Süttorf: Falken, Mäusebussard
- SCH\_OST\_02: Schwarzstorch und Silberreiher zwischen Reinstorf und Wennekath
- Zwischen Ellringen und Thomasburg: Brutnachweis Schwarzstorch
- Wälder in Walmsburg und Biosphärenreservat Elbtalaue: zahlreiche Vögel

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.127 verwiesen. Das erwähnte avifaunistische Gutachten der SG Bardowick ist für eine Berücksichtigung nicht mehr aktuell genug. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs am Brutplatz wird im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt, indem hinreichend große Abstände eingehalten werden. Bezogen auf die Teilstrecken DAH\_01\_03 und \_04 sind Angaben zu Schwarzstorchvorkommen im Wiebeck nicht von Bedeutung, da diese Flächen im Offenland liegen und der Brutplatz des Schwarzstorchs in größeren Waldgebieten liegt. Daher kann die Frage, ob die angeführte Information hinreichend aktuell und stichhaltig ist, offen bleiben.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.092 Hinweis auf Vorkommen windenergiesensibler und gefährdeter Tierarten (ohne Avifauna / Fledermäuse)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden nicht weitergehend belegte Hinweise zu Sichtungen windenergiesensibler bzw. gefährdeter Säugetierarten und Insekten angeführt, die sich teilweise auf der sog. "Roten Liste" befinden, mit der Forderung, diese zu berücksichtigen:

- AME\_GEL\_ILM\_01: Blauschwarzer Ölkäfer
- BAR\_03: Biber, Arten im NSG Hohes Holz
- DAH\_01\_08: Teilfläche b und c: Rotwild, einwandernde Arten: Wildkatze, Luchs; Teilfläche a: Ölkäfer
- DAH\_BLE\_01\_03: geschützte Schmetterlingsarten (Kaisermantel, Schillerfalter, Kleiner Eisvogel, Wegerich-Scheckenfalter, Blutbär, Schwabenschwanz etc.) und Käferarten (z.B. Achtpunktiger Kiefernprachtkäfer)
- GEL\_01: Wolf, Reptilien, Amphibien, Rehe, Hasen
- OST\_02: Feldhase
- OST\_DAH\_01: Feldhase, Blauschwarzer Ölkäfer, Reh-, Rot-, Dam-, Schwarzwild, Fischotter, Wölfe, Fuchs, Dachs, Marderhund, Marder, Wiesel, Glühwürmchen, sonstige Insekten
- OST\_DAH\_BLE\_01: Blauschwarzer Ölkäfer

Es wird auf die Gefährdung von insbesondere Fluginsekten durch die Rotoren der WEA hingewiesen.

Entlang der L221 zwischen Süllbeck und Neetze wird von einem starken Wildwechsel mit hoher Unfallgefahr berichtet. Es wird befürchtet, dass das Wild durch das an die L221 angrenzende Vorranggebiet [Anmerkung: gemeint ist vermutlich SCH\_OST\_02] zusätzlich beunruhigt wird und dies zu vermehrten Wildunfällen führen wird. Es wird gefordert, den Mindestabstand des Vorranggebietes zur L221 auf 400 m zu erhöhen.

### Erwiderung

Die Hinweise zur Sichtung von Insekten und Säugetierarten werden zur Kenntnis genommen. Bei den angeführten Säugetierarten handelt es sich nicht um windenergiesensible Arten. Eine Auswirkung von Windenergieanlagen auf Wildwechsel durch Meidewirkungen oder Beunruhigung ist nicht bekannt. Möglich ist hingegen, dass sich aufgrund von Wegeeerschließung im ansonsten unwegsamen Gelände eine veränderte Raumnutzung wechselnder Wildtiere ergibt. Bei den angeführten Fluginsekten kann eine Gefährdung ihrer Populationen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, wenngleich eine Tötung von Einzelindividuen an den Rotoren im Einzelfall möglich ist. In der Regel liegt deren Flughöhe jedoch weit unterhalb der zu erwartenden Rotorhöhe.

## 4.2.1-03.093 Forderung nach Berücksichtigung von Brut- und Gastvogelgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, Vorranggebiete Windenergienutzung im Umfeld von Brutplätzen sowie innerhalb von Nahrungsgebieten störungsanfälliger und kollisionsgefährdeter Vogelarten aus der Flächenkulisse zu streichen, sowie auch Brutvogel- und Gastvogelgebiete zu berücksichtigen, die den "Status offen" aufweisen und für die damit keine aktuellen avifaunistischen Daten vorliegen. Es wird argumentiert, dass der Schutz der Avifauna nicht nur nachgewiesene Artvorkommen umfasst, sondern auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. In diesem Zusammenhang wird auf das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragte Forschungsvorhaben "Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien" hingewiesen. Im Ergebnis wurden für 11 Vogelarten landesweit bedeutender Vorkommen die Darstellung von Vorkommenswahrscheinlichkeiten arbeitsspezifisch und flächendeckend ermittelt. Mit Hilfe der Modellvorhersagen können Gebiete mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Lebensraumeignung für die betrachteten Arten dargestellt werden. Für die Arten Fischadler, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe liegt in Niedersachsen ein sehr guter Kenntnisstand über Verbreitung und Bestandsituation vor, für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Weißstorch wird die Modellierung als sehr gut geeignet betrachtet, um Datenlücken füllen zu können. Die Daten sind öffentlich zugänglich (<https://zenodo.org/records/13237339>) und bieten eine Grundlage für die räumliche Planung, um frühzeitig artenschutzrechtliche Belange identifizieren und einbeziehen zu können.

### Erwiderung

Soweit aktuelle Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. § 45b BNatSchG bekannt sind, wurden die dort festgelegten Nahbereiche bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, aber nur, sofern aufgrund der artspezifischen Verhaltensmuster davon ausgegangen werden kann, dass regelmäßig wiederkehrend dieselben Brutplätze genutzt werden. Soweit zentrale Prüfbereiche oder Arten ohne regelmäßig wiederkehrende Brutplatznutzung betroffen sind, wird jeweils im Umweltbericht ein Hinweis für das Zulassungsverfahren gegeben. Aktuelle Brutplätze des am Brutplatz besonders störungsanfälligen Schwarzstorchs werden gleichfalls berücksichtigt. Soweit Nahrungshabitate der Art

betroffen sind, wird hingegen nicht von einer erhöhten Störungsanfälligkeit ausgegangen. Im Übrigen kann eine Störung durch Festlegung geeigneter Maßnahmen im Zulassungsverfahren vermieden werden.

Zu dem mit "Status Offen" belegten Flächen ist darauf hinzuweisen, dass deren Bewertung sich aufgrund der dort nicht vorhandenen Informationen sich nicht von anderen Flächen, für die keine Informationen vorliegen, unterscheiden kann.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhaben "Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien" sind bekannt und wurden im Hinblick auf ihre Planungsrelevanz überprüft. Sie eignen sich nicht dazu, flächenkonkrete Gefährdungsabschätzungen vorzunehmen, um auf dieser Grundlage den Ausschluss von Flächen für eine Windenergienutzung stichhaltig zu begründen.

## 4.2.1-03.094 Kritik an Unterschreitung der von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstände zu WEA für Brutvögel und Forderung nach Verwendung von Abstandskriterien für aktuelle Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass abweichend von den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) für Windenergieanlagen von mindestens 1.200 m in der Vorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe (DE2832-401) nur ein Abstand von 950 m zwischen Vogelschutzgebiet und dem Windvorranggebiet DAH\_BLE\_01 (Teilgebiete 01\_03 und 01\_04) festgestellt wurde. Ein Abstand von 75 m Rotorradius zu den Außengrenzen von Vogelschutzgebieten wird als nicht ausreichend angesehen.

Außerdem wird in den Stellungnahmen Bezug genommen auf die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des NLT". Es wird im Sinne einer landesweit naturschutzfachlich belastbaren und umweltverträglichen Windenergienutzung empfohlen, Vogellebensräume von mindestens landesweiter Bedeutung für eine solche grundsätzlich auszusperren. Zu Brutgebieten der bedrohten störungssensiblen Wiesenvogelarten Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen, wobei dieser Abstand zu Wiesenbrütergebieten auch weitere mit der Realisierung eines Windparks einhergehende Auswirkungen umfassen sollte.

### Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg beurteilt die Artenschutzbelaenge ausgehend von der diesbezüglich relevanten rechtlichen Grundlage des § 45b BNatSchG. Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden, werden diese in die Auswertung einbezogen. Zu den Angaben zur Unterschreitung von Mindestabständen richtet sich der LK Lüneburg nach den geltenden gesetzlichen Regelungen insbesondere des § 45b BNatSchG. Anders lautende Empfehlungen seitens der LAG-VSW, der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des NLT, oder des Nds. Windenergieerlasses sind insoweit überholt. Dies bezieht sich in gleicher Weise auf die Empfehlungen der LAG VSW zu Abständen von Windenergieanlagen zu Vogelschutzgebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes DAH\_BLE\_01 (Teilflächen) zum Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe eine Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ist (vgl. Umweltbericht Abschnitt IV.5)

## 4.2.1-03.095 Hinweise auf Zerschneidung / Barrierenwirkung für einen Vogelzugkorridor und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es gehen Hinweise ein auf Zugkorridore für Kraniche, Störche, Gänse und andere Zugvögel. Es wird bemängelt, dass die Barrierewirkung für Zugvögel im RROP nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Bundesverband deutscher Naturschützer Hauptzugrouten von der WEA-Planung ausgenommen werden sollen. Die fehlende Umsetzung dieser Empfehlung wird bemängelt und es wird gefordert, diese nachzuholen. Flächen, die Wald- oder Schutzgebiete voneinander trennen, werden abgelehnt, da diese Flugschneisen für viele kleinere und größere Vögel darstellen. Es wird mit der Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine gestaffelte Barriere vom westlichen Rand des Biosphärenreservats von Bleckede in die Tiefe des Raums über die Breetzer Berge, Thomasburg, Neetze, Reinstorf, Süttorf, Köstorf, Dahlenburg, Tosterglope, Nahrendorf und den Oldendorfer Gehrdenrand befürchtet. Es wird auf BfN-Kartenmaterial zu Wildzugrouten verwiesen, das für den Übergangsbereich Gehrde-Wiebeck eindeutig zeigt, dass es sich um eine flächenkonkrete Ausarbeitung des Bundes handelt, da die ausgearbeitete Wildzugroute direkt durch den Korridor zwischen beiden Forsten führt. Der BfN-Korridor als Bundeskonzept "Grüne Infrastruktur" sowie der "Biotopverbund Entwicklungsflächen des Landkreises Lüneburg" im Großraum der Gehrde haben überregionale Funktionen. Daher wird gefordert, ausreichend große Flugkorridore zu erhalten und in der RROP-Planung zu berücksichtigen. Befürchtet wird auch, dass der Vogelzug aus der Elbtalaue durch westlich des Elbtals aufragende und in die Geest gestaffelte Windparks im Bereich der Stadt Bleckede, der Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide auf unüberwindliche, tödliche Barrieren stoßen wird. Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von Zugvögeln gefordert. Zu einzelnen (Teil)flächen wird vorgebracht:

- Zu BAR\_02\_03 / 02\_04 ergeht der Hinweis, dass Zugvögel auf ihrem Hin- und Rückzug den bestehenden Windpark Bardowick stets südlich umfliegen, vermutlich, um die Thermik über den Ortslagen Bardowick und Vögelsen zu nutzen. Bei einer Realisierung der Potentialflächen würden diese unmittelbar im Zugkorridor liegen.
- BAR\_03: Langjährig feststellbar ist, dass wichtige Zugrassen von Großvögeln, wie z.B. Gänsearten und Kraniche, direkt über den betreffenden geplanten Vorranggebieten BAR\_03\_07, BAR\_03\_10a und BAR\_03\_10b liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten ist nunmehr aufgrund der Anlagengesamthöhen von bis zu 250 m zu erwarten. Bei diesen Anlagengrößen gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens an Erheblichkeit. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Von einer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung des Bereiches BAR\_03\_10a ist damit auszugehen. Faunistische Datenerhebungen sollen Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln der Gemeinde Vögelsen zur Verfügung stellen. Erste

Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell das geplante Vorranggebiet BAR\_03\_10a ein wichtiger Durchzugskorridor für Schwäne, Gänsearten und Kraniche darstellt.

- Zu OST DAH BLE 01 wird vorgetragen, dass der Breetzer Wald Verbundachse für u.a. Blässgänse, Kraniche und Silberreiher zwischen Habitatkorridor (Neetze Aue) und Elbtalaue ist. Die Zugvögel rasten oder überwintern. Es wird auf Foto- und Videonachweise dazu verwiesen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.130 verwiesen.

Hinsichtlich der Hinweise auf das Bundeskonzept "Grüne Infrastruktur" ist anzumerken, dass dies eine konzeptionelle Planung des Bundes ist, die sich auf die Durchgängigkeit der Landschaft speziell für Großsäuger bezieht, jedoch nicht auf konkrete Flächen bezogen ist. Die Installation von Windenergieanlagen ist ohne maßgeblichen Einfluss auf diese Landschaftsfunktion. Für den Vogelzug ist diese Konzeptplanung jedoch ohne jegliche Bedeutung.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.096 Hinweise auf Rast-/Überwinterungsplätze für Zugvögel und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgetragen, dass viele Gastvogelarten sich durch einen hohen Raumbedarf und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störreizen durch WEA auszeichnen. Es werden erhebliche Auswirkungen bis zum Vogelschlag auf Arten wie Graukranich, Schwarstorch und Gänsearten befürchtet. Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von Zugvögeln durch die Windenergieplanung gefordert. Zu folgenden Gebieten ergehen konkretere Hinweise:

- Es wird zu BAR\_02 eingewendet, dass die Mechtersener und Vögelser Gemarkungsbereiche traditionell Rastgebiete der Kraniche mit zunehmender Bedeutung für Überwinterung sind. Zu BAR 02\_03 wird vorgetragen, dass der westliche Teil der Fläche eine sehr hohe Bedeutung für Kraniche hat und sich 60 m nördlich davon ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des sehr störungsempfindlichen Schwarzstorchs anschließt. Der Landschaftsplan (LP) der SG Bardowick weist den Teilbereich von BAR 02\_03 als Gebiet mit Bedeutung für den Tierartenschutz aus. Der Trassenbereich der Hochspannungsfreileitungen wird im LP mit sehr hoher Bedeutung dargestellt.
- BAR\_03\_10a wird als wichtiger Rastplatz für Schwäne, Gänsearten und Kraniche identifiziert. Beispielsweise wurden von Dezember 2024 bis Februar 2025 100 Gelbschnabelschwäne und bis zu 500 Gänse gezählt.
- Für DAH\_01\_05 erfolgt ein Hinweis auf einen Sammelplatz für Kraniche, Gänse (und Graureiher) auf an die Siedlung "Am Steckelberg" angrenzenden Flächen
- Für GEL\_01 wird vorgetragen, dass dort Kraniche und Gänse zu Gast sind.
- OST DAH BLE 01: Hinweis auf Flugroute, Rast und Überwinterung von bis zu tausend Zugvögeln (Kraniche, Gänse, Silberreiher) auf den Feldern zwischen Neetze und Süttorf (Verweis auf Video- und Fotomaterial als Nachweis).

## Erwiderung

Bezogen auf die allgemeine Forderung sowie die auf die Vorranggebiete BAR\_02 sowie OST\_DAH\_BLE\_01 bezogenen Einwendungen wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.131 verwiesen. Die Hinweise zu Gastvogelsichtungen im Bereich der Flächen BAR\_10a , GEL\_01 sowie DAH\_01\_05 sind für eine Berücksichtigung in räumlicher, zeitlicher und teils auch sachlicher Hinsicht zu unkonkret. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.097 Befürchtung von negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen und Forderung nach Streichung von Flächen aus der Flächenkulisse für Windenergiegebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden Hinweise auf mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen (im Wald) auf Fledermäuse gegeben und die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu betroffenen Arten gefordert. Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) zu großen Verlusten durch Schlag oder Barotrauma (Verwirbelung im Nahbereich der Rotorblätter) führt. Insbesondere wird befürchtet, dass Fledermauspopulationen durch WEA stark beeinträchtigt werden, wenn diese deren Rückzugs- und Jagdgebiete berühren. Es wird die Durchführung eines 2-jährigen Fledermaus-Monitorings mit akustischer Aktivitätserfassung gefordert, um ein sachgerechtes Risikomanagement zu Jagd- und Zugverhalten der Fledermäuse durchführen zu können.

Allgemein wird gefordert, zum Schutz der Fledermäuse Waldstandorte frei von WEA zu halten und Abschaltzeiten festzulegen. Dies gilt insbesondere für Teilstücke mit oder im Umfeld von Sommer- und Winterhabitaten, Wochenstuben sowie Jagdrevieren. Wenn derartige Gebiete nur randlich betroffen sind, muss über entsprechende Abstandsregelungen und ausreichend Vermeidungstechnik (z. B. Kollisionserkennung) das Risiko eines Verlusts von Individuen verringert werden.

Es wird auf die LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBI. S. 378], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 [Nds. GVBI. S. 521, 2023 S. 103] verwiesen, nach der sich die Inanspruchnahme von Wald zur Windenergienutzung auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Flächen ausrichten

soll. Es wird vorgebracht, dass Abschaltzeiten zwar eine anerkannte Maßnahme darstellen, um das betriebsbedingte Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam zu reduzieren. Im Rahmen der Genehmigungspraxis werden sie regelmäßig eingesetzt, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es wird jedoch befürchtet, dass durch die Einführung der Zumutbarkeitsschwelle gem. § 45b BNatSchG das Risiko besteht, dass der Schutz von Fledermäusen insbesondere in sensiblen Bereichen nicht ausreichend gewährleistet ist. Daher wird darauf hingewiesen, dass neben Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten (Bezug zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eine Schutzgüterabwägung in der Nähe von Wochenstubegebieten und Balz- bzw. Paarungssarealen kollisionsgefährdeter Arten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus erforderlich werden kann, wenn weitergehende Betriebsbeschränkungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr als zumutbar gelten. In diesen Bereichen ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, das mit pauschalen Abschaltvorgaben nicht immer hinreichend abgesichert werden kann. Es wird weiter angemerkt, dass bei Planungen von Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe die Kenntnis über ansässige Populationen dieser Arten entscheidend ist, um ein wirksames und standortangepasstes Schutzregime zu entwickeln. Dies betrifft auch Vorhaben in Landschaftsräumen, die potenzielle Quartierstandorte mit gewässerreichen Jagdgebieten verbinden, da hier regelmäßig Flugkorridore und Aktivitätsachsen verlaufen, die das Risiko zusätzlicher Kollisionen erhöhen können.

Konkret mit Bezug auf die Göhrderegion wird vorgebracht, dass es sich hierbei um ein Gebiet mit hoher Bedeutung für strukturgebundene Fledermausarten handelt. Sowohl der hier vorhandene Waldkorridor als auch angrenzende Waldflächen stehen als für Fledermäuse funktionaler Verbund in Verbindung zur Göhrde. Es wird befürchtet, dass eine Überplanung dort befindlicher Waldkorridore und Waldflächen und in der Folge die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Reduzierung und Verengung führt und voraussichtlich Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit nach sich ziehen wird sowie erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Es wird gefordert, die unmittelbar an das gebiet angrenzenden Vorranggebiete Windenergienutzung DAH\_01, DAH\_02 und DAH\_BLE\_01 aus der Planung zu nehmen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.132 verwiesen. In Bezug auf die LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 wird ergänzend angemerkt, dass Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten, sofern es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, seitens des Landes Niedersachsen in der landesweiten Studie, die der Festlegung der regionalen Teilflächenziele zu Grunde liegt, als uneingeschränkt geeignet für eine Etablierung der Windenergienutzung eingestuft worden sind. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.098 Konkrete datengestützte Meldung bekannter Fledermausarten, -quartiere oder -vorkommen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Für folgende Gebiete werden konkrete Meldungen gemacht (Quellen: Kartenserver UIS NIWAP, naturschutzfachliche Erhebung, Gemeinde Vögelsen):

- AME\_GEL\_ILM\_01: Vorkommen Braunes Langohr nördlich der Teileflächen
- BAR\_03\_10a: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus im Bereich Bardowicker Bruch und Eulenbruch
- DAH\_01 und \_02: Vorkommen Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr in Göhrde
- GEL\_01: Vorkommen Großer Abendsegler, Braunes Langohr, angrenzend Wasserfledermaus
- GEL\_ILM\_LUE\_01: Vorkommen Braunes Langohr westlich der Teileflächen, im gesamten Umkreis Vorkommen der Wasserfledermaus
- ILM\_02:
- OST\_02: östlich angrenzend Vorkommen Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
- OST\_04: Vorkommen Braunes Langohr im Bereich der westlichsten Teilefläche
- OST\_05: Vorkommen Braunes Langohr auf der Fläche
- OST\_DAH\_01: östlich angrenzend bekannte Vorkommen von Braunes Langohr, Wasserfledermaus
- OST\_DAH\_BLE\_01: Vorkommen Bartfledermaus, Braunes Langohr auf der Fläche
- SCH\_OST\_01: Vorkommen Braunes Langohr auf nördlicher Teilefläche, Vorkommen Fransenfledermaus, Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus auf nördlicher Teilefläche
- SCH\_OST\_02: Vorkommen Braunes Langohr auf angrenzender Waldfläche

## Erwiderung

Der Hinweis auf Vorkommen von Fledermausarten ist zu unkonkret für eine Berücksichtigung in der Planung der Windenergiegebiete. Unabhängig davon werden folgende Hinweise gegeben:

Im Zulassungsverfahren bestehen geeignete Möglichkeiten, ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für Fledermäuse zu vermeiden. Eine Anpassung der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ergibt sich daher i.d.R. nicht. Für eine Vermeidung etwaiger Betroffenheit von Quartieren sind im Zulassungsverfahren ggf. geeignete Untersuchungen vorzusehen.

Die große Fledermauspopulation im Waldbestand von OST\_DAH\_01 wird bereits berücksichtigt, indem für zentrale Bereiche der Teilefläche 04 keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgt. Die restliche Teilefläche ist, wie auch andere Waldflächen beanspruchende Vorranggebiete des ersten Entwurfes, nicht mehr Gegenstand des aktuellen Entwurfes. Dies dient u.a. einer Minderung der Risiken für die Fledermauspopulationen.

## 4.2.1-03.099 Hinweis auf Sichtung von Fledermäusen ohne Meldung konkreter Daten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

In Bezug auf den Breetzer Wald wird auf Daten von Batmap verwiesen, wonach im nördlichen Bereich der kollisionsgefährdete große Abendsegler lebt. Zudem wird auf die Beobachtung unzähliger Fledermäuse (über dem Wald zwischen Neetze und Süttorf fliegend) hingewiesen, und es wurde eine kollidierte Breitflügelfledermaus an den Breetzer Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zum Wald gefunden.

In Bezug auf die Fläche DAH\_BLE\_01 wird angemerkt, dass die umliegenden Naturschutzgebiete und das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" Rückzugsorte u.a. für Fledermäuse sind.

In Bezug auf die Teilfläche DAH\_01\_05 wird darauf hingewiesen, dass in den Gärten und Nebengebäuden der Siedlung Fledermäuse leben. Für GEL\_01 wird auf Fledermausvorkommen auf Gut Schnede hingewiesen, dass Fledermaus-Brutkästen für bspw. das Große Mausohr bestehen und etwa zweihundert Meter entfernt Winterquartiere für gefährdete Fledermausarten mit öffentlichen Mitteln eingerichtet wurden. Auf einem weiteren Hof werden die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus gemeldet.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.134 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.100 Infragestellen des Beitrags von Windenergieanlagen zum Klimaschutz und Forderung nach einer Regelung zum Einsatz und der Überwachung des klimaschädlichen Gases SF6**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Aussage, dass durch die Festlegung eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet wird, wird als begrenzt valide und in Bezug auf einige Aspekte unvollständig kritisiert. So wird angeführt, dass mangels Leitungen und Speichern hohe Ausfallzeiten bei den WEA zu erwarten sind, so dass die WEA gar keine positive Wirkung entfalten können. Kritisiert wird zudem die Rodung und Zerstörung von Waldflächen und -böden (u.a. Humus- und Torfschichten), die als CO2-Speicher und Kohlenstoffsenken dienen, für die Errichtung von WEA. Es wird angemerkt, dass die Kompensation des initialen Kohlenstoffverlustes durch die Rodung von Wäldern zwar eintritt, allerdings deutlich verzögert, weshalb zwischenzeitlich eine Netto-CO2-Mehrbelastung entsteht. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Rodung, Infrastruktur, Herstellung, Transport und Wartung) ist die CO2-Einsparung durch WEA in Wäldern häufig geringer als angenommen. Weiterhin wird vorgebracht, dass WEA auch deshalb nicht zu einer realen CO2-Reduktion führen, da der von WEA erzeugte Strom im Rahmen des EU-Emssionshandels (EU-ETS) nicht zur Löschung von CO2-Zertifikaten führt.

Es bestehen Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Austritts von SF6 (Schwefelhexafluorid) aus den elektrischen Schaltanlagen der WEA. Es wird befürchtet, dass trotz Sensorik und Sicherheitsvorkehrungen Leckagen auftreten und das klimaschädliche Gas austritt und in die Atmosphäre gelangen könnte. Der Austritt dieses Treibhausgases, welches um ein Vielfaches klimaschädlicher ist als CO2, würde dem positiven Effekt der erneuerbaren Energieerzeugung entgegenstehen und negative Auswirkungen auf die Anwohner haben. Es wird eine Regelung gefordert, die den Einsatz von SF6 in den elektrischen Anlagen minimiert und dessen Emissionen überwacht.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.135 verwiesen. Die Löschung von CO2-Zertifikaten im Zusammenhang mit der Windenergie erfolgt indirekt, und zwar indem der Windenergieausbau die Stilllegung von Kohlekraftwerken ermöglicht. Hierdurch wird weniger CO2 ausgestoßen, es werden Zertifikate frei, die dann vom Markt genommen werden, um sicherzustellen, dass die Klimaziele erreicht werden und die frei gewordenen Zertifikate nicht an anderer Stelle für zusätzliche Emissionen verwendet werden. Eine solche Löschung von Zertifikaten aus dem Europäischen Emissionshandel durch Deutschland erfolgt aktuell. Insgesamt werden Zertifikate im Umfang von 514.000 Tonnen CO<sub>2</sub> vom Markt genommen. Die befürchteten negativen Auswirkungen der Rodung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf das Klima werden an anderer Stelle erwidert. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.101 Kritik an und Hinweis auf planerische Vorarbeiten von Investoren und Gemeinden**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird - als Kritik oder als Argument für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung - darauf hingewiesen, dass bereits planerische Vorarbeiten von Gemeinden und Investoren, Gespräche von Investoren mit Gemeinden und Grundstückseigentümern und Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen erfolgt sind, ohne dass ein gültiges RROP vorliegt. Dabei sind auch Bürgerwindparks vorgesehen. Es wird eine Einflussnahme ökonomischer Interessen bei der Planung und Umsetzung der Windenergie befürchtet sowie andererseits ein wirtschaftliches Interesse vorgebracht.

Es wird ein nicht lösbarer Interessenkonflikt diverser Gemeinden zwischen Gemeinwohlinteressen und wirtschaftlichen Interessen aufgrund der Rolle als Gesellschafter in Windparkprojekten gesehen. Es wird daher angenommen, dass die Gemeinde nicht mehr frei in ihrer öffentlich rechtlichen Funktion agieren kann und die Stellungnahmen der Gemeinden nicht unabhängig sind. Dies wird kritisch gesehen und befürchtet, dass das Genehmigungsverfahren bezüglich RROP sowie bezüglich Baugenehmigungen für Einzelanlagen rechtsmissbräuchlich

gebeugt wird. Es wird vermutet, dass die Stellungnahmen der Gemeinden höher gewichtet werden als die von Bürgerinnen und Bürgern. Es wird in diesem Zusammenhang ein Korruptionsverdacht und unzulässige Vorteilsnahme vermutet. Es wird gefordert, dass die Regionalplanung auf diesen Umstand reagiert.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.136 verwiesen.

Hinsichtlich der Rolle der Gemeinden kann durch eine Beteiligung an Windparkprojekten kein Interessenkonflikt zwischen wirtschaftlichem Interesse und dem Interesse des Gemeinwohls festgestellt werden. Vielmehr dienen die wirtschaftlichen Vorteile der Gemeinde durch die bei einer Windenergienutzung fälligen Steuereinnahmen und weitere Vergünstigungen dem Allgemeinwohl. Unabhängig davon werden Stellungnahmen von Gemeinden in der Abwägung nicht anders gewichtet als Stellungnahmen von Privatpersonen. Die Abwägung erfolgt unabhängig vom Absender.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.102 Befürchtung sozialer Spaltung und Forderung nach Beteiligungsmöglichkeit**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird vorgetragen, dass wirtschaftliche Interessen nicht über Gemeinwohlbelange (u.a. Nachtruhe und Erholung, Erhalt der Natur) gestellt werden sollen. Es wird kritisiert, dass die hohen Pachteinnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten der Grundbesitzenden zu einer sozialen Schieflage und Gruppenbildung in den Dörfern führen, bei der einige wenige übermäßig stark finanziell profitieren, während Hausbesitzerinnen und -besitzer, sowie Mieterinnen und Mieter kaum finanzielle Vorteile, sondern nur Nachteile in ihrer Wohn- und Lebensqualität hinzunehmen haben. Es wird befürchtet, dass Strom für große Teile der Gesellschaft unbezahltbar wird. Die von den Betreibern zu zahlenden Abgaben werden als zu gering angesehen. Es wird gefordert, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern durch vergünstigte Strompreise entgegenzukommen. Es wird weiterhin erläutert, dass Windenergieanlagen große Profite versprechen, da neben den Einnahmen aus der Stromerzeugung Ausgleichszahlungen bei Stillständen auf Basis der Stromerzeugungskosten von Erdöl und -gas gezahlt werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten und Antworten auf die Fragen der Menschen werden als unzureichend kritisiert. Es wird hinterfragt, ob einzelne Gemeinden oder deren Vertreter finanziell vom Bau der WEA profitieren und ob eine neutrale Entscheidungsfindung gewährleistet ist.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.137 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.103 Befürchtung finanzieller Belastungen der Verbraucher und verantwortungsloser Umgang mit öffentlichen Geldern infolge eines drohenden Stillstands von Windenergieanlagen bei einem weiteren Windenergieausbau**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird befürchtet, dass es zu einer finanziellen Belastung der Verbraucher kommt, die sich daraus ergibt, dass Betreiber von Windenergieanlagen entschädigt werden, wenn sie aufgrund nicht vorhandener Speicher keinen Strom einspeisen können. Weiter wird vorgetragen, dass potenziell erforderliche Abschaltungen aufgrund von Grenzwertüberschreitungen bei Lärmemissionen einem verantwortungsvollen Umgang mit teilweise öffentlichen Geldern widersprechen und nicht zielführend sind.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.138 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.1-03.104 Befürchtete Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen mit Folgen für die Volkswirtschaft**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird einerseits befürchtet, dass WEA aufgrund niedriger Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen nicht wirtschaftlich betrieben werden können und eine ineffiziente Energieproduktion zu höheren Kosten für die Verbraucher führt. In diesem Zusammenhang wird auf eine vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebene Windpotentialstudie verwiesen, die z.B. für den Grenzbereich beider Landkreise eine für die Windenergienutzung zu geringe Windleistungsdichte nachweist. Andererseits wird befürchtet, dass Windenergieanlagen regelmäßig

abgeschaltet werden müssen, da zum einen mehr Strom produziert als gebraucht wird und zum anderen die Stromnetze und Stromspeicher bislang nicht ausreichend ausgebaut sind, um den Strom abzutransportieren. Weitere Abschaltzeiten drohen zudem aufgrund eines erforderlichen von Vögeln und Fledermäusen. Auch die Umwandlung in grünen Wasserstoff wird aufgrund des geringen Wirkungsgrads als nicht zielführend angesehen. Die mit der Abschaltung einhergehenden Ausgleichszahlungen an die Windparkbetreiber aus Steuergeldern stellen eine Belastung für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft dar. Es wird gefordert, eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Abschaltungen die Versorgungssicherheit und Netzstabilität gefährden. Bemängelt wird zudem die Fokussierung auf Windenergie und eine unzureichende Koordinierung mit Photovoltaikanlagen, was zu hohen Redispatchkosten führt.

## Erwiderung

Die Windpotentialstudie Niedersachsen geht davon aus, dass bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von unter 7 m/s in 150 m über Grund die Windhöufigkeit ausreicht, um eine Windenergieanlage profitabel betreiben zu können (Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Bosch und Partner (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot), im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Im Landkreis Lüneburg liegt die mittlere Windgeschwindigkeit durchgehend über diesem Wert, so dass es überall möglich ist, Windenergieanlagen der aktuellen Größenklasse wirtschaftlich und ohne Subventionen zu betreiben, wodurch auch die Gemeinden und die örtliche Bevölkerung finanziell profitieren. Durch Steuereinnahmen, die Verpachtung von kommunalem Land, als Anteilseigner oder über vereinbarte Zahlungen des Anlagenbetreibers an die Standortgemeinde bieten sich ländlichen Regionen zusätzliche wirtschaftliche Entwicklungschancen. Insolvenzen drohen diesbezüglich nicht. Hinsichtlich drohender Strommehrkosten infolge notwendiger Redispatchmaßnahmen zur Netzstabilisierung arbeitet die Bundesnetzagentur derzeit an einer Reform des Netzentgeltmodells, um die derzeit ungleichen Lastenverteilung beim Engpassmanagement fairer zu gestalten. Weiterhin wird an einem beschleunigten Netzausbau gearbeitet, um den Abtransport erzeugter Windenergie zu gewährleisten. Der beschleunigte Ausbau der regenerativen Energien und mithin der Windenergie ist der Zielsetzung geschuldet, den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu verringern, um den Klimawandel abzubremsen. Hier ist Deutschland internationale Verpflichtungen eingegangen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht die Aufgabe des LK Lüneburg, Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen; zudem würde eine deratige Berechnung auf Landkreisebene vor dem Hintergrund der auf Bundes- und Landesebene greifenden Steuerungsmechanismen auch keine sinnvollen Ergebnisse liefern können.

## 4.2.1-03.105 Forderung nach Klärung der Haftungsfrage bei Havarien von Windenergieanlagen sowie nach stärkerer Berücksichtigung von Risiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Im Fall von Havarien (z.B. Anlagenbrände) werden massive Umweltschäden befürchtet. Risiken werden u.a. in der Kontamination des Grund- und Trinkwassers und der Böden mit Öl sowie Mikropartikeln (Ewigkeitschemikalien) sowie der Waldbrandgefahr gesehen. Ein Bodenaustausch wäre mit enormen Kosten verbunden. Auch während der Bauphase werden massive Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe befürchtet. Kritisiert wird, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind und Windparkbetreiber bislang nur begrenzt haftbar gemacht werden können. Es wird gefordert, die Haftungsfrage im Falle von Havarien zu klären und ausreichend Haftungskapital sicherzustellen oder eine Versicherungspflicht festzulegen.

Weiterhin wird vorgetragen, dass eine Verlagerung von Fragen zum Wasserschutz in die Genehmigungsverfahren unzulässig ist. Zum anderen wird gefordert, vertiefende hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Aus den oben genannten Gründen wird geschlussfolgert, dass Windenergieanlagen in einer Wasserschutzone abzulehnen sind. Konkret wird für die Teiflächen DAH\_BLE\_01\_03 und \_04 die Ansicht vertreten, dass deren Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung Belange des Wasserschutzes entgegenstehen, da westlich der Flächen ein Entwässerungsgraben verläuft.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.140 verwiesen.

Zum Grundwasserschutz erfolgt mit dem Planungskonzept des LK Lüneburg keine unzulässige Verlagerung des Belange auf das Genehmigungsverfahren. Vielmehr fließt dieser Belang aufgrund seiner rechtlichen Bedeutung im Rahmen des Planungskonzeptes in Form von Ausschlusszonen ein. Im Übrigen ist eine Installation von WEA aus Sicht des Grundwasserschutzes und der hierzu geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere auch für als WSG Zone III festgelegten Flächen. In diesen Fällen - wie auch darüber hinaus - ist es dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, durch geeignete Auflagen eine Einhaltung der durch Gesetze und Verordnungen festgelegten Erfordernisse des Grundwasserschutzes zu gewährleisten. Eine Anlagengenehmigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies der Fall ist.

Die Forderung, die Teiflächen DAH\_BLE\_01\_03 und \_04 aufgrund von Belangen des Wasserschutzes zu streichen, wird an anderer Stelle erwidert. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht.

## 4.2.1-03.106 Hinweis auf anfallenden Müll nach Rückbau von Windenergieanlagen und Fragen bzw. Forderungen hinsichtlich der Entsorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass der Rückbau von Windenergieanlagen und insbesondere das Recycling der Rotorblätter problematisch und nicht

geklärt ist, da diese aus Verbundmaterialien bestehen, die sich nicht umweltgerecht entsorgen lassen und es sich deshalb um Sondermüll handelt. Es wird befürchtet, dass die Kosten und Schäden durch das Herstellen, das Aufstellen und das Entsorgen der Windräder unermesslich sind. Zudem wird gefragt, wie die beim Rückbau auftretenden CO2-Emissionen berücksichtigt werden. Es wird hinterfragt, wie hierfür ein Ausgleich geschaffen wird.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.142 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.107 Hinweis auf der Windenergienutzung entgegenstehende Belange und Forderung nach deren Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf verschiedene der Windenergienutzung entgegenstehende Belange hingewiesen und gefordert, diese im weiteren Neuaufstellungsverfahren des RROP zu berücksichtigen.

- für die kleinen Teilflächen GEL\_ILM\_LUE\_01\_01 und 01\_03 wird darauf hingewiesen, dass bei mittiger Querung der Fläche durch die Rohrfernleitung fraglich ist, ob die seitlich verbleibende Restfläche noch durch die Referenzanlage nutzbar ist. Bei den kleinen Teilflächen 01\_12/13 und 01\_14c und der vorliegenden Randlage der Rohrfernleitung drängt es sich dagegen auf, den Bereich zwischen der Rohrfernleitung und der äußeren Abgrenzung der Potenzialfläche herauszuschneiden.
- für die Potenzialfläche ILM\_02 wird darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber TenneT mit Unterlage vom 28.03.2023 einen Trassenkorridor vorgeschlagen hat, der sich über weite Teile unmittelbar an der Bestandstrasse orientiert. Der Parallelneubau wird auf der Ostseite der Bestandsleitung errichtet. Es wird vorgebracht, dass eine Verschiebung auf die nachfolgenden Planungsebenen nicht zulässig ist und die Teilfläche 02\_04 unter Beachtung von LROP 4.2.2 Ziffer 09 im westlichen Bereich zu reduzieren ist.
- Für die Gemeinden Neetze und Thomasburg wird darauf hingewiesen, dass den auf diesen Gemeindegebieten vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung planungsrechtliche Belange entgegenstehen.

## Erwiderung

- Im Hinblick auf die Rohrfernleitung wird der notwendige Schutzabstand bei der Flächenfestlegung von GEL\_ILM\_LUE\_01 ergänzend berücksichtigt. Die Teilflächen 01\_01 und 01\_03 sind nach Herausnahme des querenden Schutzkorridors im Übrigen weiterhin nutzbar. Bei den Teilflächen 01\_12/13 und 01\_14c entfallen randlich jeweils kleine Teilflächen.
- Der Hinweis hinsichtlich der Planungen der TenneT zur 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle und der Tatsache, dass diese sich über weite Teile unmittelbar an der Bestandstrasse orientiert, wobei der Parallelneubau auf der Ostseite der Bestandsleitung errichtet wird, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Teilfläche ILM\_02\_04 wird im Westen randlich verkleinert.
- Hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange, die der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen sollen, ist nicht klar, welche Belange genau gemeint sind. Alle planungsrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen werden bei der Flächenabgrenzung der Vorranggebiete beachtet.

## 4.2.1-03.108 Forderung nach zu ergänzenden Hinweisen in der Begründung zu 4.2.1 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden folgende Ergänzungen in der Begründung zu 4.2.1 01 gefordert:

1. S. 320, letzter Absatz: Der Satz "Der Planungsträger kann sich in vergleichenden Alternativbetrachtungen von Potenzialflächen gegen einzelne Potenzialflächen entscheiden" sollte ergänzt werden durch eine Formulierung wie etwa: Sofern dies unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundgesetzes nachvollziehbar begründet werden kann.
2. S. 321, vierletzter Absatz: Es sollte ergänzt werden, dass das Teilflächenziel ggf. durch bis 2032 hinzukommende Bauleitplanungen erreicht werden kann (§ 2 Satz 2 NWindG).
3. S. 322, letzter Absatz: Neben anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen sind auch noch baubedingte Umweltauswirkungen relevant. Hierzu sollten entsprechende Ausführungen ergänzt werden.
4. S. 323: Durch die indirekte Flächenbeanspruchung ist ergänzend der Belang "Natur und Landschaft" (z.B. Vogel- und Insekenschlag) betroffen.
5. Zu BAR\_03 (S. 446): Es werden fehlende Ausführungen zur Lage der Teilfläche 03\_09 innerhalb eines "Risikogebietes außerhalb von ÜSG" (§ 78b WHG) sowie im Küstengebiet der HWRM-RL angemerkt.
6. Zu DAH\_01 (S. 469): Es wird bemängelt, dass nicht ausreichend dargestellt wird, ob die 2 ha große Kompensationsfläche in der Teilfläche 08 ausgespart wurde oder noch in der Fläche enthalten ist. Es wird eine ergänzende Klarstellung gefordert.
7. Zu GEL\_01 (S. 495 ff.): Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg Ende 2024 für den Entwurf seines sachlichen Teilprogramms Windenergienutzung das Beteiligungsverfahren eingeleitet hat. Darin ist westlich von GEL\_01 ein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Die Begründung des 2. Entwurfs für die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg lässt nicht erkennen, inwieweit hier eine Abstimmung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG stattgefunden hat. Es wird gefordert, dies ergänzend darzulegen.
8. Zu OST\_05 (S. 567): Unter "sonstige Belange" werden fehlende Ausführungen zur Jettieflugstrecke der Bundeswehr bemängelt.

9. Zu OST\_DAH\_01 (S. 578): Es wird gefordert, beim Belang "Infrastruktur und Technik" zu ergänzen, dass die 110 kV-Leitung zwischen Teilflächen 01\_13 und den restlichen Teilflächen verläuft.

## Erwiderung

Die geforderten Ergänzungen werden mit Ausnahme von Nr. 4 vorgenommen: Die aufgeworfene Betroffenheit des Naturhaushaltes ergibt sich nicht durch die indirekte Flächenbeanspruchung (Anlage), sondern durch die betriebsbedingte Rotorbewegung, die an anderer Stelle erläutert ist.

## 4.2.1-03.109 Kritik an fehlender eindeutiger Zuordnung der Begründungen zu 4.2.1 01, Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01, Sätze 1 und 2 wird darauf verwiesen, dass es in den Vorbemerkungen (ohne Seitenzahl) heißt: "Der Textteil B enthält für jede Festlegung eine Begründung zur Erläuterung". Dies muss so ausgelegt werden, dass jeder Satz des Textteils A (Beschreibende Darstellung) so begründet werden muss, dass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet wird. Dies ist bei den Plansätzen 4.2.1 01 Satz 1 und Satz 2 nicht erfolgt. Ein Bezug zu den einzelnen Sätzen ist schwierig, weil sie nicht benannt werden. Für Satz 2 muss eine eigenständige Begründung erfolgen, indem die entsprechenden Textteile aus der bisherigen Begründung herausgezogen werden.

## Erwiderung

Entsprechend den Anforderungen einer eindeutigen Zuordnung der Begründung zu Ziffern und Sätzen wird die Begründung zu Ziffer 4.2.1 01, Sätze 1 und 2 angepasst. In der Begründung zu Satz 2 wird auf Satz 1 verwiesen.

## 4.2.1-03.110 Forderung nach Abstimmung der (Windenergie)planung mit Nachbarlandkreisen und Berücksichtigung dort bestehender Windparks als Vorbelastung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Planungen der benachbarten Landkreise (Uelzen, Heidekreis, Harburg, Lüchow-Dannenberg) im RROP 2025 des Landkreis Lüneburg mit einzubeziehen und aufeinander abzustimmen. Bei der bisherigen getrennten Planung werden nicht die gesamten umweltrelevanten Auswirkungen beispielsweise im Zusammenhang mit Artenschutz sowie die Umfassungswirkung einzelner Orte berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung bestehender Windparks in den Nachbarlandkreisen kann zudem einer Überbelastung der Bevölkerung entlang der Landkreisgrenze vorgebeugt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Uelzen am 18.6.2024 für die dortige Änderung des RROP einen Abstand von 1000 m zu Wohn- und Mischgebieten im Innenbereich sowie von 900 m zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich als Kriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung beschlossen hat. Es wird erwartet, dass im Grenzbereich eine Schlechterstellung der dortigen Anwohner durch vergleichbare Abstandsregelungen ausgeschlossen wird.

Es wird vorgetragen, dass der LK Uelzen an der Kreiszgrenze Bavendorf/Altenmedingen möglicherweise ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen wird. Es wird gefordert, die Umfassungswirkung der Ortschaft Bavendorf kreisübergreifend zu prüfen und die benachbarte Planung zu berücksichtigen. Ebenso wird eine Überprüfung für den Ort Radenbeck sowie den Ort Gienau gefordert.

Es wird kritisiert, dass der Landkreis Uelzen WEA in direkter Nähe zur Kreisgrenze gebaut hat, sodass der eigentlich vorgegebene Abstand zwischen den Landkreisgrenzen nicht mehr berücksichtigt werden muss. Der Verzicht auf den generellen Abstand von 75m zur Landkreisgrenze bei den Flächen DAH\_01\_03 und 01\_04 aufgrund der im Landkreis Uelzen vorhandenen WEA wird als ein gravierender Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild bewertet.

Es wird gefordert, den gesamten Großraum des Gebietes Gehrde-Wiebeck als großen zusammenhängenden Lebensraum für viele streng geschützte Arten landkreisübergreifend in den Planungen zu berücksichtigen bzw. eine Prüfung kumulativer Effekte durchzuführen und die Nachbarlandkreise einzubeziehen. Es wird die Ansicht vertreten, dass die aktuellen Planungen überregionale Auswirkungen haben und sich deshalb nicht auf das eigene Kreisgebiet beschränken dürfen. Es wird auf Aussagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte hingewiesen und gefordert, diese zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Lüchow-Dannenberg ein angrenzendes Gebiet aus Artenschutzgründen verworfen hat. Es wird gefordert, die Kriterien mit dem LK Lüchow-Dannenberg abzustimmen.

In Bezug auf die Fläche GEL\_01 wird kritisiert, dass die Begründung des 2. Entwurfs für die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg nicht erkennen lässt, inwieweit eine Abstimmung mit dem LK Harburg gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG hinsichtlich dessen Windenergieplanungen stattgefunden hat. Der Landkreis Harburg plant ein Vorranggebiet westlich von GEL\_01. Es wird gefordert, dies ergänzend darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Harburg festgestellt hat, dass im Bereich Vierhöfen/Salzhausen erhebliche, naturschutzrechtliche Belange vorliegen. Es wird darauf geschlossen, dass im Bereich der direkt angrenzenden Fläche eben solche naturschutzrechtlichen Belange vorliegen. Diese gilt es zu berücksichtigen.

## **Erwiderung**

Planungen der Nachbarlandkreise des Landkreis Lüneburg sind in der Planung des Landkreises berücksichtigt, soweit sie einen hinreichenden Ausarbeitungsstand (nach Durchführung Beteiligungsverfahren und Erörterung der Abwägung) erreicht haben. Es sei darauf hingewiesen, dass der Stichtag hierfür auf den 5.6.2024 datiert ist, dass aber auch Stand heute noch keine der Planungen in den Nachbarlandkreisen den entsprechenden Planungsstand erreicht hat. Auch die bestehenden Windparks in den benachbarten Landkreisen sind berücksichtigt und bei der Ermittlung von Vorbelastungen im Planungsraum im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung einbezogen. Weiterhin wurden die Nachbarlandkreise im Rahmen der Auslegung des RROP-Entwurfs beteiligt, so dass etwaig vorgetragene Belange in die Abwägung einbezogen werden konnten.

Die seitens des Landkreis Harburg im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergienutzung geplante westlich der Fläche GEL\_01 befindliche Potenzialfläche Windenergienutzung ist dem Landkreis Lüneburg bekannt. Die Veröffentlichung des 1. Entwurfes für die Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergienutzung und der parallelen 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreis Harburg mit der Möglichkeit der Stellungnahme erfolgte vom 27.12.2024 bis zum 26.03.2025. Derzeit läuft die Auswertung der Stellungnahmen und die Überarbeitung des 1. Entwurfs. Ein 2. Beteiligungsverfahren ist im 1. Quartal 2026 geplant. Es handelt sich demnach noch nicht um eine verfestigte Planung gemäß § 3, Abs. 1 ROG.

Auch die auf dem Gebiet des LK Harburg bestehenden naturschutzfachlichen Wertigkeiten sind dem LK Lüneburg bekannt und wurden bei der Einzelfallabwägung zur Gebietsfestlegung sowie im Zuge der Umweltprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt, soweit relevant. Es werden Aussagen des LRP des LK Harburg zitiert, die sich auf Flächen beziehen, die an die im LK Harburg vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung angrenzen, und auf Tierarten beziehen, die gegenüber Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzende Flächen keine Empfindlichkeit aufweisen (Amphibien, Insekten). Die Hinweise führen nicht zu einer veränderten Abgrenzung oder einer anderen naturschutzfachlichen Bewertung der Fläche GEL\_01.

Im Hinblick auf die Windenergieplanungen im LK Uelzen ist Folgendes festzuhalten

- Die im Planungskonzept des LK Lüneburg verwendeten Siedlungsabstände wurden einheitlich für alle betroffenen Siedlungen, auch die im Wirkraum der Nachbarlandkreise gelegenen, zur Anwendung gebracht. Dies ist zur Gewährleistung einer konsistenten Abwägung erforderlich. Abweichungen hiervon sind daher nicht möglich.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Uelzen befindet sich gerade in der 1. Änderung. Allgemeine Planungsabsichten für die 1. Änderung wurden im Mai 2023 veröffentlicht. Ein 1. Beteiligungsverfahren ist für das 1. Quartal 2026 geplant. Damit sind die Planungen des Landkreis Uelzen zum Zeitpunkt der bevorstehenden Offenlage des 3. RROP-Entwurfs für den LK Lüneburg nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung beispielsweise im Rahmen einer Prüfung der Umfassungswirkung erfolgen kann, oder eine weitergehende Bestimmung angebracht ist, da eine Offenlage der Planung noch nicht erfolgt ist. Vielmehr sind die Planungen des LK Lüneburg durch den LK Uelzen bei seiner Planung zu berücksichtigen.
- Der Bewertung zur Auswirkung eines Verzichts auf einen Abstand des Rotrradius zur Landkreisgrenze bei jenseits davon bestehenden WEA wird widersprochen. Dies ist vielmehr eine sich aus der konkreten Situation zwangsläufig ergebende Folge, die in gesamträumlicher Sicht zu einer Belastungsminderung führt.

Der Großraum des Gebietes Göhrde-Wiebeck wurde im Rahmen der Konzeptentwicklung seitens des LK Lüneburg berücksichtigt. Die in diesem Bereich bestehende landkreisübergreifende Bedeutung für den Waldbiotopverbund wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sich die Durchgängigkeit des Landschaftsraumes durch die Nutzung der Windenergie mit ihrer punktuellen Eingriffscharakteristik nicht verschlechtert. Dabei hat der LK Lüneburg die ihm zugänglichen Informationen über die Vorkommen planungsrelevanter streng geschützter Arten in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg in seiner Abwägung berücksichtigt. Informationen aus dem LK Lüchow-Dannenberg haben zu einer Anpassung der Fläche DAH\_02 geführt.

Bei den Aussagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte handelt es sich um eine fachliche Einschätzung, die schon nach alter Rechtslage von den Gerichten nicht als zu beachten eingestuft worden war. Soweit die gesetzliche Regelung zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot in § 45 BNatSchG greift, sind die dort geäußerten Bewertungen nummehr irrelevant.

### **4.2.1-03.111 Hinweise und Forderungen zur Text- und Kartenüberarbeitung in der Begründung zu 4.2.1 01**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Zur Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 gehen folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich einer Text- und Kartenüberarbeitung ein:

1. S. 310: Es wird gefordert, den Satz "Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 3,09 Prozent der Landkreisfläche (das entspricht 4.099 Hektar) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 4,0 Prozent der Landkreisfläche (5.305 ha) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als sogenannte "Rotor-out-Flächen" zu berechnende Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen" zu überarbeiten, da das NWindG nicht nur den Weg der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung eröffnet. Gemäß § 2 Satz 2 NWindG können die Träger der Regionalplanung selbst Flächen für die Windenergie an Land in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen ausweisen oder Flächen anrechnen, die von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land ausgewiesen sind. Der Plangeber sollte in seiner Begründung auf Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG abstellen. Gleicher gilt für S. 311, Kasten, 3. Punkt.
2. S. 318: Es wird angemerkt, dass dargelegt wird, welches Szenario im Schritt "Gesamtstädtische Analyse: c. Vorgezogene Szenarienentwicklung" im Vorfeld der ersten Offenlage verwendet wurde, jedoch nicht, ob dies auch für die zweite Offenlage gilt. Es wird eine Überarbeitung gefordert.
3. S. 318, sechster Absatz: Es wird gefordert, den Begriff "Weißflächen" zu erläutern.
4. S. 319, vierter Absatz: Die Ausführungen werden als erläuterungsbedürftig angesehen, denn in der Einzelfallabwägung werden die zuvor identifizierten Potenzialflächen betrachtet. Wenn nun zusätzlich auch noch Bestandsflächen in den Blick genommen werden, die zuvor nicht als Potenzialflächen identifiziert wurden, stellt sich die Frage, ob hier alle Bestandsflächen in die Gebietsblätter eingefügt wurden oder nur diejenigen die im Zusammenhang mit Potenzialflächen stehen.
5. S. 320 ff.: Es wird angeregt, die Ausführungen zu § 6 WindBG und Artenschutz zu prüfen und ggf. neu zu formulieren. § 6 WindBG hat

- keine Auswirkungen auf die planerische Ausweisung von Flächen. Die Ausführungen zu § 6 WindBG, die die Windenergieplanung betreffen, sind in dieser Form nicht korrekt. Der Plangeber muss weiterhin im Rahmen einer Vollziehbarkeitsprognose darlegen, dass sich die Windenergie in dem Vorranggebiet durchsetzen kann, und er muss sich zudem auch auf Planungsebene mit Fragen des Artenschutzes befassen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 6 WindBG Erleichterungen im Genehmigungsverfahren regelt und zeitlich bis zum 30.06.2025 befristet war.
6. S. 347, erster Absatz: Hier wird ausgeführt, dass das regionale Teilflächenziel bis 2032 die Leitlinie für die Einzelfallprüfung war. Das Plankonzept sieht jedoch nur die Erreichung des Teilflächenziels 2027 vor. Dieser Zusammenhang wird als widersprüchlich angesehen. Es wird eine Umformulierung gefordert.
  7. S. 360 ff: Es wird angemerkt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung jeweils in den Gebietsblättern für alle Vorranggebiete Windenergienutzung gleichlautend wie folgt zusammengefasst wird: "Das Vorranggebiet Windenergienutzung [...] wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht)". Da die Aufgabe des Umweltberichtes insbesondere auch die Beschreibung der Betroffenheit der Schutzgüter ist, wird gefordert, hierzu sowie zur Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in den Gebietsblättern angemessene Ausführungen zu ergänzen.
  8. S. 381 ff. (AME\_03): Auf S. 381 heißt es: "Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 02\_04 gelegenen Ort Rehlingen". Es wird gefordert, diesen Textteil zu prüfen, da die Teilfläche 02\_04 nicht Teil der Potenzialfläche AME\_03 ist. Es wird weiterhin angemerkt, dass in der Ergebniskarte auf S. 383 eine Reduzierung der Teilfläche 03\_04 im nördlichen Bereich dargestellt wird, zu der sich bislang keine Ausführungen im Gebietsblatt finden. Es wird vorgebracht, dass sich diese Fläche nicht in Hauptwindrichtung, sondern südöstlich von Rehlingen befindet.
  9. S. 427 (AME\_GEL\_ILM\_01): Es wird der Aussage widersprochen, dass sich innerhalb der Teilfläche 05 ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung befindet.
  10. S. 495 und 498 (GEL\_01): unter Verweis auf § 2 Abs. 2 ROG und § 8 ROG wird gefordert, die Gebietskarte zu GEL\_01 unter Einbeziehung aller Biotop-, Wald- und Wasserschutzflächen zu korrigieren.
  11. S. 544 (OST\_01): Es wird angemerkt, dass die angegebene Entfernung der Potentialfläche zum Gebietsteil A des Biosphärenreservats von 550 m nicht korrekt sein kann, wenn für die näher an der Potentialfläche liegende Milchbergsiedlung ein Abstand von 900 m angegeben wird.
  12. S. 562 (OST\_04): Es wird angemerkt, dass durch eine Erhöhung des Siedlungsabstands zukünftige Belastungswirkungen durch einen Neubau von WEA reduziert werden können. Es wird deshalb gefordert, sich hier deshalb argumentativ lediglich auf die bestehenden WEA zu beziehen.

## Erwiderung

Folgenden Hinweisen wird gefolgt und es werden dazu Erläuterungen gegeben:

Zu 1: Der Hinweis auf Flächenanrechnung aus der Bauleitplanung für die Windenergie an Land sowie Einzelanlagen wird unter Bezug auf die Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ergänzt.

Zu 3: Auf den Begriff "Weißfläche" wird verzichtet, es wird "Suchraum" verwendet.

Zu 4: Es wird ergänzt, dass die in Zusammenhang mit Potenzialflächen stehenden, bereits mit WEA bebauten Flächen des RROP 2016 ergänzt wurden. Weitere Flächen der gemeindlichen Planungen wurden im Zuge der Einzelfallprüfung bewertet.

Zu 5: Die Darlegungen werden unter Bezugnahme auf die mittlerweile geltende rechtliche Neuregelung aktualisiert.

Zu 7: Bei der Zusammenfassung zum Ergebnis der Umweltprüfung in den Gebietsblättern erfolgt jeweils ein ergänzender Hinweis zum Ergebnis der Bewertung im Umweltbericht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG zur Betroffenheit der Umweltbelange in den Gebietsblättern unter Nr. 2 enthalten sind. Dies wird im allgemeinen Teil der Begründung zusätzlich hervorgehoben. Die Aufgabe des Umweltberichtes ist insbesondere die Beschreibung der verbleibenden Betroffenheit der Schutzgüter.

Nr. 12: Der Bezug zur künftigen Belastung wird gestrichen.

Den weiteren Hinweisen wird nicht gefolgt. Dies wird wie folgt begründet:

Zu 2: In dem auf das Zitat folgenden Absatz wird klargestellt, dass die Flächenkulisse des ersten Entwurfes Ausgangspunkt für die Überarbeitung gewesen ist. Eine Klarstellung ist daher nicht erforderlich.

Zu 6: An der zitierten Textstelle wird kein Bezug zum regionalen Teilflächenziel hergestellt.

Zu 8. Die Fläche wird nicht mehr festgelegt. Die Hinweise sind hinfällig.

Zu 9: Die Aussage hinsichtlich eines sich innerhalb der Teilfläche AME\_GEL\_ILM\_01\_05 befindlichen Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung ist zutreffend und erfordert keiner Korrektur.

Zu 10: Die genannten Paragraphen geben keine Hinweise zu Anforderungen hinsichtlich einer etwaigen Kartendarstellung in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung. Die Übersichtskarte im Gebietsblatt zu GEL\_01 enthält alle einer Festlegung des Gebiets als Vorranggebiet entgegenstehende Belange (Ausgangskarte) bzw. alle abwägungsrelevanten Belange der Einzelfallprüfung (Ergebniskarte). Eine Überarbeitung ist nicht erforderlich.

Zu 11: Die Angaben sind korrekt. Die Entfernung zum Biosphärenreservat bemisst sich von der Teilfläche OST\_01\_01. Das Gebietsblatt wird entsprechend konkretisiert.

## 4.2.1-03.112 Frage zu Änderungen in der Begründung zu 4.2.1 01

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

In Bezug auf eine Änderung auf Seite 491 in der Begründung zu 4.2.1 01 wird gefragt, warum der sich auf die Folgen der Streichung einer

Teilfläche beziehende Halbsatz, dass "ein zukünftiges Repowering [von Bestandsanlagen] ausscheidet" gestrichen wurde.

## Erwiderung

Die Streichung ist aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlich. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung verbunden. Repowering ist nunmehr grundsätzlich auch außerhalb von Vorranggebieten möglich, sofern keine anderen raumordnerischen oder planerischen Ziele dem ausdrücklich entgegenstehen. Gemäß § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB werden solche Projekte erleichtert. Dennoch muss der Einzelfall geprüft werden, um sicherzustellen, dass keine anderen öffentlichen Belange oder entgegenstehende Ziele der Regional- und Flächennutzungspläne verletzt werden.

### 4.2.1-03.113 Redaktionelle Hinweise zur Begründung im Abschnitt 4.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es werden redaktionelle Hinweise zur Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 gegeben und Formulierungsvorschläge gemacht.

Weiterhin wird auf Unstimmigkeiten, Widersprüche und Unklarheiten in der Begründung hingewiesen und eine Überarbeitung gefordert

1. S. 309: Der Satz "Vorranggebiete Biotopverbund kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszwecken entsprechen" sollte in Bezug auf das Satzgefüge und die damit verbundene Aussageabsicht geprüft werden. Ist ggf. eher gemeint: "Waldstandorte innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund ebenso wie in Vorranggebieten Natura 2000 kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszwecken entsprechen"?
2. S. 311, zweiter Absatz: Hier ist von "regionalen Teilflächenzielen" die Rede. Die Mehrzahl lässt darauf schließen, dass mit der RROP-Neuaufstellung die regionalen Teilflächenziele für 2027 und 2032 erreicht werden sollen. Dies ist allerdings nicht der Fall, sondern es soll nur das regionale Teilflächenziel für 2027 erreicht werden.
3. Es wird auf uneinheitliche Angaben zur Höhe der Referenzanlage und dessen Rotordurchmesser in der Begründung zu 4.2.1 01 hingewiesen und gefordert, dies zu harmonisieren und ggf. zu prüfen, ob dadurch Änderungen der Abgrenzungen der Potenzialflächen bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung notwendig werden.
4. S. 329 ff. und S. 341 ff.: In den Tabellen 25 und 27 werden zwar grundsätzlich Datenquellen benannt, meist wird allerdings nur generalisiert der Autor der Quelle genannt und es fehlt eine Datumsangabe. Somit kann nicht im Detail nachvollzogen werden, welche Daten zu Grunde gelegt wurden. Dies ist zu ergänzen. Eine tabellarische Übersicht aller Datengrundlagen mit Autor, Quelle und Datumsangabe wäre sinnvoll.
5. S. 329 ff. und S. 342 ff.: Bei Kriterien, die sich auf Gebäude (insb. Wohngebäude) beziehen, ist zu erläutern welcher Bezugspunkt bei den Berechnungen angewendet wurde.
6. S. 355, erster Absatz: Es sollte eine Bezeichnung verwendet werden, die kongruent zum LROP ist. Mit "die mit einem Vorrang versehenen Kulturlandschaften des LROP" sind vermutlich VRG Kulturelles Sachgut gemeint. Außerdem ist die Formulierung "nicht relevant" ungeeignet. Besser wäre etwa "nicht vorhanden" oder "nicht betroffen".
7. S. 359: Bei der Vergrößerung des Abstandes von 900 m auf 1.000 m sollten statt "Ortslagen bzw. Wohngebäude des baurechtlichen Innenbereichs" die Begrifflichkeiten des Kapitels 4.3 verwendet werden (aber nur, wenn dies methodisch auch tatsächlich so umgesetzt wurde), nämlich: Wohngebäude des Innenbereichs sowie Abgrenzung von Bebauungsplänen mit wohnbaulicher Nutzung.
8. S. 360: Die Formulierung "mit mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander" ist ungeeignet für die Ebene eines RROP, da dort nur Flächen aber keine Anlagenstandorte festgelegt werden. Dies sollte geändert werden. Auch sind die Potenzialflächen derzeit überwiegend noch unbebaut. Gemeint ist wohl eher, dass mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander möglich wären. Besser geeignet wäre vermutlich eine Längenangabe in Metern.
9. S. 443: Die beschriebene Lage der Teilflächen von BAR\_03 im Landschaftsraum ist in Bezug auf die Ortslagen im Umfeld nicht durchgängig korrekt, teilweise sind die Angaben von Himmelsrichtungen fehlerhaft.
10. S. 467: Die Größe der Teilfläche 01\_05 im Gebietsblatt der Begründung (30,7 ha) weicht von der Größenangabe der Teilfläche im Umweltbericht (23,2 ha) ab.
11. S. 544: Die zu Beginn von "2." festgestellte nur "teilweise" Eignung kann nicht nachvollzogen werden, da inhaltlich im Folgenden keine Flächen als ungeeignet bewertet werden ("Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet").
12. S. 584, Tabelle 67, Gebietsblatt OST\_DAH\_BLE\_01: Es wird auf eine fehlerhafte Ortsbezeichnung hingewiesen. Bezüglich der Festlegung im F-Plan wird von der Samtgemeinde Bleckede gesprochen. Entweder ist die Stadt Bleckede gemeint oder die SG Dahlenburg oder die SG Ostheide.
13. S. 589: Unklar ist die Herleitung des Wertes "4.000 m". In Kapitel 5.3.3 (S. 359/360) finden sich hierzu keine Angaben.

#### Erwiderung

Die redaktionellen Hinweise werden bei der Überarbeitung des zweiten Entwurfs geprüft und, soweit erforderlich, berücksichtigt.

- Die Hinweise zu den Nrn. 1, 2, 4, 6-9, 11 werden berücksichtigt.
- Zu 3: Für den Rotordurchmesser der Referenzanlage wird der einheitliche Wert von 165 m verwendet. Die Angaben werden harmonisiert. Änderungen der Abgrenzungen der Potenzialflächen bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung werden nicht notwendig.
- Zu 5: Gemeint sind Wohngebäude des Außenbereichs sowie des unbeplanten Innenbereichs. Relevant sind die jeweils äußeren Gebäudeecken. Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.
- Zu 10: Bei der Größenangabe der Teilfläche DAH\_01\_05 auf Seite 467 handelt es sich um die Flächengröße vor der Einzelfallprüfung. Die Flächengröße der Teilfläche nach der Einzelfallprüfung ist auf S. 474 dokumentiert. Dies ist die Flächengröße, die auch im Umweltbericht vermerkt ist (23,2 ha).
- Zu 12: Die Entfernung ergibt sich aus der örtlichen Situation und der Zielsetzung, dass eine erhebliche Entlastungswirkung erzielt werden soll. Dies wird erläutert

## **4.2.1-03.114 Hinweise auf Verwendung veralteter Quellen und Begriffe**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es werden folgende Anmerkungen zu veralteten Angaben und Formulierungen in der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 vorgetragen, die aktualisiert werden sollen:

1. Auf S. 343 der Begründung zum RROP im Abschnitt zur Wohnnutzung außerhalb der Ortsrandlage wird noch die alte Begrifflichkeit ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) verwendet. In Niedersachsen wurde in 2011 das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) eingeführt, das die bis dato bestehenden Anwendungen ALK und ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch) ablöste. Entsprechend wäre hier das Wort in ALKIS zu ändern. Ansonsten wird die Begrifflichkeit des ALKIS aber im ganzen Dokument korrekt verwendet.
2. S. 328, zweiter Absatz: Für eine angemessene Beachtung der festen Planungskriterien sind aktuelle Daten zu verwenden. Gemäß der Aussage "Die festen Planungskriterien wurden in einer ersten Phase der Potenzialanalyse Anfang 2022 für den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise ermittelt und zusammengestellt" ist eine Datenbasis zu Grunde gelegt worden, die inzwischen fast 3,5 Jahre alt ist. Das Planungskonzept ist auf Basis aktualisierter Daten zu überprüfen. Sofern die in Kapitel 5.3 angesprochene Überprüfung für alle Kriterien stattgefunden hat, sollte die Benennung dieses Arbeitsschritts einleitend in Kapitel 4.2 ergänzt werden.

### **Erwiderung**

Das Planungskonzept wurde auf Basis aktualisierter Daten überprüft. Dies wird einleitend in Kapitel 4.2 ergänzt. Die Begriffsverwendung ALKIS wird angepasst

## **4.2.1-03.115 Forderung nach Streichung oder Reduzierung konkret benannter Vorranggebiete Windenergienutzung oder einzelner ihrer Teilflächen aus dem 2. RROP-Entwurf**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. deren Teilflächen gefordert. Hierfür werden verschiedene Gründe angeführt, nach denen die Flächen neu zu bewerten sind. Es wird gefordert, einzelne Flächen in einen Ausschlusskatalog "besonders konfliktbelasteter Räume" für zukünftige Planungen aufzunehmen.

### **Erwiderung**

Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gegenüber dem 2. Entwurf verändert. Dazu gehören auch Streichungen und Reduzierungen. Sofern sich die Forderungen auf diese Vorranggebiete beziehen, ist eine weitere Erwiderung der vorgebrachten Argumente nicht erforderlich. Den Gebietsblättern ist zu entnehmen, welche Belange zu einer Streichung bzw. Reduzierung von Flächen aus dem 2. RROP-Entwurf geführt haben. Vorgebrachte Argumente für die Streichung oder Reduzierung weiterer Gebiete werden gesondert erwidert. Einen Ausschlusskatalog "besonders konfliktbelasteter Räume" gibt es nicht. Soweit erneute Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten erforderlich werden, wird der Planungsraum einer erneuten Prüfung hinsichtlich dessen Eignung für die Windenergienutzung unterzogen. Dabei kann es auch zu geänderten Planungskriterien kommen.

## **4.2.1-03.116 Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die im 2. Entwurf vorgesehene Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung wird begrüßt. Es wird ein Interesse und die Bereitschaft an der Festlegung weiterer, zum Teil konkret genannter Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung erklärt und deren Eignung für die Windenergienutzung mit Argumenten unterstützt. Es wird auf die gesetzliche Verpflichtung des Landkreis Lüneburg hingewiesen, bis 2027 mindestens 3,09 Prozent seiner Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen und bis 2032 insgesamt 4 Prozent zu erreichen. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) überschreitet das 2027-Ziel nur um 0,13 Prozent. Es wird daher befürchtet, dass das Teilflächenziel durch kommunale Widerstände oder nachträgliche Restriktionen noch unterschritten werden kann. Es wird deshalb gefordert, bereits fachlich geprüfte Flächen, auf denen die Grundstückseigentümer bereit sind, ihre Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung aufzunehmen, um das gesetzlich geforderte Teilflächenziel nicht zu gefährden. Ziel sollte es darüber hinaus sein, möglichst frühzeitig auch das 4-Prozent-Ziel für 2032 zu erfüllen, um ein weiteres, zeit- und ressourcenintensives Planverfahren zu vermeiden. Es wird betont, dass es gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und den Betrieb der Erneuerbaren Energien gibt und gefordert, dies bei sämtlichen Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.

### **Erwiderung**

Die Befürwortung der im 2. Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 3. RROP-Entwurf gegenüber dem 2. RROP-Entwurf verändert und dass einzelne Potentialflächen im 3. Entwurf nicht mehr festgelegt oder verkleinert werden. Falls eine (Teil)Fläche entfallen ist, sind die Gründe dafür im entsprechenden Gebietsblatt einsehbar.

Zudem wird der Forderung nach Festlegung weiterer Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gefolgt. Die Auswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Potenzialgebiete beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem fachlich begründete einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamträumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Auch hinsichtlich der für die Windenergienutzung als geeignet bewertete Flächen gilt, dass nicht alle dieser Flächen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen werden. Hintergrund ist, dass das Land Niedersachsen im NWindG, welches am 17.4.2024 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde, im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung des Planungsverfahrens zur Steuerung der Windenergienutzung an Land regionale Teilflächenziele für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Landkreise festlegt und gleichzeitig eine zeitliche Staffelung bei deren Ausweisung für 2027 und 2032 ermöglicht. Der Landkreis Lüneburg hat sich aufgrund der ihm zugewiesenen hohen Zielvorgaben (3,09 % bis Ende 2027 und 4 % bis Ende 2032) dazu entschieden, in der Neuaufstellung des RROP von der Möglichkeit dieser zeitlichen Staffelung Gebrauch zu machen und eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem regionalen Teilflächenziel 2027 auszuweisen. Nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem 1. und 2. Beteiligungsverfahren stehen dem Landkreis mehr als 4 % der Landkreisfläche für die Ausweisung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung zur Verfügung. Bei Sicherstellung einer wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG (s. Ml., Juni 2024: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen) können einzelne Vorranggebiete beibehalten und andere trotz Eignung aus der Festlegung genommen werden. Für die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2027 werden nicht alle Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem 1. Entwurf benötigt, so dass einzelne Gebiete und Teilflächen entfallen, unbeachtlich ihrer grundsätzlichen Eignung. Hieran wird festgehalten. Das regionale Teilflächenziel für 2027 wird auch nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem 2. Beteiligungsverfahren erfüllt. Ausschlaggebend für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Bestreben des Landkreises, für eine Entlastung besonders belasteter Ortslagen bzw. Teilräume zu sorgen und den Eingriff in den Wald zu begrenzen.

Soweit über die im 3. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Aufgrund ihrer bereits festgestellten Eignung bieten sich dazu die im 3. RROP-Entwurf trotzdem nicht berücksichtigten Potentialflächen an.

Die Erwiderung zu der Forderung nach Aufnahme von nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung erfolgt gesondert. Konkrete Argumente für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden gesondert erwidert.

## 4.2.1-03.117 Forderung, ausgeschiedene Potentialflächen nicht mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung zu überlagern

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, dass Potenzialflächen für die Windenergienutzung, die nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, weiterhin für die Windenergienutzung erschließbar bleiben sollten. Das bedeutet, dass die Potenzialbereiche nicht durch der Windenergienutzung entgegenstehende Ziele der Raumordnung, wie z.B. VR Erholung, VR Natur und Landschaft, VR Biotoptverbund, überlagert werden sollten, um zukünftige Zielkonflikte von vornherein auszuschließen. Dies ermöglicht es den Gemeinden, ihre Planungshoheit auszuüben und auch zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung Windenergiegebiete auszuweisen, ohne bspw. umfangreiche Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang durchführen zu müssen.

### Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage konkreter Kriterien. Potentialflächen für die Windenergienutzung sind nicht der Grund, warum bestimmte Vorranggebiete nicht festgelegt wurden. Dementsprechend gibt die nicht erfolgte Festlegung von Potentialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung keinen Anlass, andere Vorranggebiete der Zeichnerischen Darstellung in diese Bereiche auszudehnen, da es andere Gründe geben muss, warum es in diesen Bereichen nicht zu einer solchen Festlegung gekommen ist.

## 4.2.1-03.118 Hinweis auf Windenergieplanungen von Gemeinden über die Gemeindeöffnungsklausel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Amelinghausen plant, von den geplanten Vorranggebieten abweichende Windenergielächen über die Gemeindeöffnungsklausel durch Änderungen des Flächennutzungsplans auszuweisen. Es wird außerdem auf ein geplantes Windenergiegebiet bei Kirchgellersen hingewiesen. Es wird gefordert, dem § 245e Abs. 5 BauGB zugrunde liegende Planungen auf Gemeindeebene im Planungsprozess zu berücksichtigen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das zu beachtende Gegenstromprinzip verwiesen. Zugleich wird kritisiert, dass dies für die Planungen der Samtgemeinde Gellersen und anderer Gemeinden bislang nicht erfolgt. Hierin wird ein gravierender Abwägungsfehler gesehen. Es wird befürchtet, dass es durch die zusätzlichen gemeindlichen Planungen zu einer Überbelastung einzelner Gemeinden kommt. Der Zweck des § 245e Abs. 5 BauGB ist jedoch, für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie zu sorgen und nicht, bestimmte Gemeinden mit Windenergiegebieten zu überlasten.

### Erwiderung

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB steht es den Gemeinden frei, eigenständig Windenergiegebiete auszuweisen. Den Gemeinden steht es in

diesem Zusammenhang frei, hierfür eigene, von den Planungskriterien des Landkreises abweichende Kriterien anzulegen, soweit diese den rechtlichen Vorgaben entsprechen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Für eine Berücksichtigung gemeindlicher Planungen im Zuge der RROP-Neuaufstellung müssen diese hinreichend verfestigt sein. Dies trifft für die Planungen der Gemeinden im Landkreis Lüneburg nicht zu. Aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinden sowie Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, sind bis zum 05.06.2024 berücksichtigt.

## 4.2.1-03.119 Hinweis auf fehlende Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau und Forderung nach weiterer Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

In Bezug auf die Fläche AME\_04 wird kritisiert, dass bei der Verkleinerung der Fläche und der Streichung von Teilflächen nicht berücksichtigt wurde, ob sich WEA im Hinblick auf die Bereitschaft der Grundbesitzenden realisieren lassen. Es wird vorgetragen, dass maßgebliche Eigentümer der Teilfläche 04\_02 kein Interesse an einer Windenergienutzung haben und eine Widmung als Vorranggebiet daher nicht zielführend im Sinne der Energieerzeugung und -versorgung ist. Andere Teile der Flächeneigentümer der Teilfläche 04\_02 sowie der Teilfläche 04\_01 bekunden hingegen Interesse an einer Windenergienutzung und bemängeln die Reduzierung, insbesondere die Streichung der Teilfläche 04\_01. In diesem Sachverhalt wird eine fehlerhafte Abwägung gesehen. Es wird daher gefordert zu prüfen, ob die ermittelten Flächen tatsächlich auch im privatrechtlichen Sinn voraussichtlich einer Windenergienutzung zugeführt werden.

### Erwiderung

Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung ist es, im RROP Flächen für die Windenergienutzung zu sichern und als Vorranggebiete auszuweisen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auf diesen Flächen Windparks realisiert werden müssen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Flächeneigentümern. Deshalb kann es auch kein Kriterium für die Ermittlung von Potentialflächen sein, ob eine Bereitschaft hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen besteht oder nicht. Ein Abwägungsfehler besteht nicht.

## 4.2.1-03.120 Befürwortung des Ausschlusses von Potentialflächen aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Der Ausschluss von Potenzialflächen bzw. Teilen davon aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird als nachvollziehbar bezeichnet und ausdrücklich begrüßt. Konkret benannt werden die Flächen AME\_02\_06, AME\_03\_01, AME\_03\_04, AME\_05\_02, AME\_06, BAR\_02\_04, ILM\_03, DAH\_01\_08, DAH\_BLE\_01\_14, OST\_06 und OST\_DAH\_BLE\_01\_07.

### Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 4.2.1 01. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Vorranggebiete nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung verbunden wird. Es bleibt den Gemeinden daher unbenommen, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus zu prüfen.

## 4.2.1-03.121 Forderung nach Neubewertung ausgeschlossener, aber als für die Windenergienutzung geeignet eingestufter Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, im 2. Entwurf aus der Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossene, aber als geeignet für diese Nutzung bewertete Flächen, erneut zu prüfen und als ungeeignet zu bewerten.

In Bezug auf die Potenzialfläche AME\_05 wird dies damit begründet, dass die Nähe zu Wohngebieten, die Topographie und die Lage in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren Lärm- und Schattenbelastungen insbesondere für die Siedlungen Oldendorf und Neu-Oldendorf führen würden. Hier sollte auch mit in die Bewertung einfließen, dass ein hoher Aufwand zur Erschließung der Gebiete zu betreiben ist, weitere Siedlungsentwicklung verhindert und in ein wertvolles Wald- und Naherholungsgebiet sowie in Flächen mit prähistorischen Gräbern eingegriffen wird. Es wird gefordert, in einer erneuten Prüfung diese Belastungen zu beachten und ihnen entsprechend Gewicht zu verleihen, damit die Fläche zukünftig als unzumutbar und ungeeignet eingetragen wird.

In Bezug auf die Potenzialfläche ILM\_03 wird dies damit begründet, dass es sich bei dem Wald auf der Fläche um einen ökologisch wertvollen Mischwald mit gesundem Boden und Waldklima und einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen handelt.

### Erwiderung

Da diese Flächen nicht mehr Gegenstand des Entwurfes sind, besteht im Rahmen der Positivplanung weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit, sich im Zuge einer auf den Einzelfall bezogenen Eignungsprüfung weiter mit diesen Flächen auseinanderzusetzen. Wie für alle weiteren nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen des Landkreises gilt, dass diese nicht für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels für 2027 im LK Lüneburg festgelegt werden, jedoch durch die Planung eine künftige Nutzung für die Windenergie nicht generell ausgeschlossen wird.

## 4.2.1-03.122 Forderung nach Änderung der Planungskriterien zur Festlegung von VR Windenergienutzung in Hohnstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Planungskriterien, insbesondere in Bezug auf Flora und Fauna, so anzupassen, dass auch in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe im westlichen Teil zum Elbeseitenkanal der Ausbau von Windenergieanlagen möglich wird.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.159.00.09 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.123.04.01 AME\_04: Forderung nach Festlegung der Teilflächen \_03 und \_05 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird eine Erweiterung der Potenzialfläche AME\_04\_02 um die Teilflächen 04\_03 und 04\_05 und daran angrenzende Bereiche gefordert. Hierfür werden verschiedene Gründe angeführt.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.164.04.01 verwiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die beiden Teilflächen AME\_04\_03 und \_05 bereits im Zuge der Einzelfallprüfung zum 1. RROP-Entwurf aus Flächenkulisse der Potentialgebiete gestrichen wurden. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.124.04.02 AME\_04\_01/\_02: Forderung nach erneuter Prüfung und Festlegung der Teilfläche 01 sowie Überprüfung des Zuschnitts der Teilfläche 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Streichung der Teilfläche AME\_04\_01 aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird kritisiert. Es wird eine erneute Prüfung und Wiederaufnahme der Fläche gefordert.

Es wird vorgetragen, dass es ein Interesse seitens der Flächeneigentümer an der Realisierung eines Windparks auf der Fläche gibt und das Vorhaben von der Gemeinde Soderstorf unterstützt wird. Aufgrund einer technischen Vorbelastung, einer guten infrastrukturellen Anbindung und einer als vorteilhaft gesehenen Lage im Wald (reduzierte Schallausbreitung und Sichtbarkeit, Möglichkeit zum Waldumbau aus generierten Einnahmen) wird die Fläche als besonders für die Windenergienutzung geeignet bewertet.

Es wird gefordert, die Gründe für den Zuschnitt der Teilfläche AME\_04\_02 erneut sorgfältig zu prüfen und neu abzuwagen. Die im 2. Entwurf des RROP angeführten Begründungen für den Zuschnitt des Vorranggebiets AME 04\_02 werden als nicht ausreichend beurteilt.

Es wird weiter argumentiert, dass die bereits fachlich geprüften Teilflächen AME 04\_01 und 04\_02 dazu beitragen können, das 4,0 %-Teilflächenziel bis 2032 zu erreichen, da aktuell nur ein Puffer von 0,13 % über dem Teilflächenziel besteht und spätere Restriktionen nicht auszuschließen sind. Zudem sind die Grundstückseigentümer bereit, ihre Flächen für die Windenergienutzung definitiv zur Verfügung zu stellen.

### Erwiderung

Die Teilfläche AME\_04\_01 wurde bereits im 1. RROP-Entwurf aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen. Hieran wird festgehalten.

Hintergrund ist das Ziel des Landkreis Lüneburg, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine übermäßige Belastung einzelner Ortslagen und Landschaftsräume durch besonders großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung planerisch zu begrenzen.

Dies betrifft Potenzialflächen, die eine oder mehrere < 3 km entfernte Ortslagen in einem Winkel zwischen 90° und 120° umfassen und zugleich aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen eine Tiefe von mindestens 1.000 m mit (mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander errichtbar) aufweisen. Kleinere Flächen werden nicht einbezogen.

Im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung wurden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelfallprüfung unterzogen, mit dem Ziel, eine signifikante Flächenverkleinerung zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Ortslagen und Landschaftsbild zu erreichen. Auf folgende Leitsätze zur Flächenverkleinerung wurde zurückgegriffen:

- Erhöhung des minimalen Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit, gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels
- räumliche Konzentration auf Bestandswindparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.)
- Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.

Die Potentialfläche AME\_04 mit den Teilflächen 01 und 02 erfüllt die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung der Potenzialfläche. Die im Gebietsblatt zu AME\_04 dargestellte Vorgehensweise zur Verkleinerung der Potentialfläche entspricht den oben genannten Leitsätzen. Am Zuschnitt der Teilfläche AME\_04\_02 wird festgehalten.

## 4.2.1-03.125.05.01 AME\_05\_02: Widerspruch gegen die Streichung der Fläche und Forderung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Stellungnahmen kritisieren den Entfall der Teilfläche AME\_05\_02. Es werden Eignungsfaktoren (Eigentümerbeteiligung, günstige topographische Lage, Einhaltung gesetzlicher Abstände, biodiversitätsarmer Waldstandort) vorgetragen, die für die Aufnahme der Teilfläche in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung sprechen und darüber hinaus ein vorrangiges öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG geltend gemacht.

Es wird betont, dass die betroffenen Privateigentümer der Fläche AME\_05\_02 dem Ausbau der Windenergie auf ihrem Grundstück ausdrücklich positiv gegenüber stehen und bereit sind, das Projekt aktiv umzusetzen, so dass eine konkrete Realisierungsperspektive besteht, die im Rahmen der Flächenprüfung das grundlegende Kriterium darstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bereitschaft der Eigentümer nicht auf allen der vom Landkreis zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Flächen besteht.

Der im Gebietsblatt zu AME\_05\_02 getroffenen Bewertung des örtlichen Reliefs hinsichtlich dessen Fernwirkung wird widersprochen. Entgegen der Ausführungen im Gebietsblatt wird davon ausgegangen, dass die Topographie des Standortes eher zu einer natürlichen Abschirmung gegenüber angrenzenden Siedlungsbereichen führt und die aufgrund des Gefälles notwendige Positionierung der Anlagen unterhalb des höchsten Punktes eine reduzierte Fernwirkung und somit eine geringere landschaftsbildliche Beeinträchtigung bewirkt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die planungsrelevanten Abstände zu bewohnten, windzugewandten Siedlungsbereichen von der Fläche AME\_05\_02 eingehalten werden, ohne dass die Fläche dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt würde. Zudem betrifft die Fläche AME\_05\_02 ausschließlich Nadelholzflächen, vornehmlich Kiefer-Monokulturen von geringem ökologischem Wert. Die ökologische Funktion des Waldes wird nur marginal beeinträchtigt. Vielmehr ergibt sich für die Waldeigentümer durch die projektabhängige ökonomische Wertschöpfung die Chance, die betroffenen Waldbestände langfristig umzubauen, was mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes in Einklang steht.

Für den Fall, dass den vorgetragenen Belangen nicht gefolgt wird, wird eine ausführliche Beantwortung der aufgeführten Aspekte gefordert.

### Erwiderung

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Teilfläche AME\_05\_02 als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen.

Die Teilfläche AME\_05\_02 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## 4.2.1-03.126.08.01 AME\_08: Widerspruch gegen Verkleinerung der Fläche in Richtung Nordwesten und Forderung nach erneuter Prüfung und Wiederaufnahme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird Widerspruch gegen die Reduzierung der Potentialfläche AME\_08 im 2. RROP-Entwurf erhoben und gefordert, die Fläche erneut zu prüfen, um sie wieder weiter in Richtung Nordwesten auszudehnen.

Mit Verweis auf den dringend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auf das erhöhte Flächenpotential für die Errichtung von Windenergieanlagen hingewiesen, das sich selbst bei einem erhöhten Siedlungsabstand von 1000 m durch eine Flächenerweiterung ergibt. Eine Umzingelung der Ortschaft Betzendorf von über 120° wäre durch die Erweiterung nicht gegeben.

Weiterhin wird erwähnt, dass es bereits eine Zustimmung der Flächeneigentümer im Rahmen von Pachtverträgen für die Windenergienutzung im betreffenden Gebiet gibt und ein berechtigtes Investitionsinteresse besteht.

## **Erwiderung**

An dem Flächenzuschnitt der Fläche AME\_08 wird festgehalten. Die Teilflächen nordwestlich der verbleibenden Fläche 08\_06d entfallen bereits vor der Erhöhung des Siedlungsabstandes von 900 m auf 1000 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich und östlich der Teilfläche 08\_06d gelegenen Orte Betzendorf und Glüsing. Die Teilflächen 08\_06a bis 08\_06c entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Die Teilflächen 08\_01 und 08\_03 entfallen, um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge sowie Betzendorf zu vermeiden. Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.127.11.01 AME\_GEL\_ILM\_01: Kritik an Verkleinerung der Teilfläche 01\_05 und Forderung nach Wiederaufnahme**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird Kritik an der Verkleinerung der Teilfläche AME\_GEL\_ILM\_LUE\_01\_05 geäußert und gefordert, den gestrichenen Teil wieder in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung aufzunehmen. Es wird begründend vorgetragen, dass

1. es sich bei den Waldgebieten im gestrichenen Teil der Teilfläche 01\_05 um Kiefern und Fichtenbestände auf Sandboden mit niedrigen Bodenpunkten handelt, die sich in einem schlechten Zustand befinden (Sturmschäden, Borken- und Kiefernprachtkäfer, Kiefernspinner). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet weder um ein Naturschutzgebiet, noch ein gesetzlich geschütztes Biotop oder FFH-Gebiet handelt, keine Anzeichen für eine besonders hohe ökologische Wertigkeit vorliegen und der Holzeinschlag besonders ausgeprägt ist.
2. der gestrichene Teil der Teilfläche 01\_05 durch die militärische Vergangenheit und die Wiederaufforstung als Monokultur möglicherweise eine erhöhte Anfälligkeit für Schädlingsbefall aufweist und ein Windenergieausbau auf dieser Fläche die Chance bietet, den Wald klimagerecht umzubauen,
3. die Erschließung der Teilfläche 01\_05 dafür genutzt werden könnte, Altlasten aus der militärischen Vornutzung zu beseitigen,
4. die Streichung des nördlichen Teils der Teilfläche 01\_05 zu keiner wesentlichen Entlastung für Südergellersen führt,
5. die Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als Begründung für die Streichung des nördlichen Teils der Teilfläche 01\_05 nicht schlüssig erscheint. Es wird ausgeführt, dass es sich um eine Wiederaufforstungsfläche ohne historische oder kulturprägende Landschaftsstruktur handelt und keine schützenswerten Biotope vorliegen.
6. eine Streichung der Fläche nicht dem gesetzlich verankerten öffentlichen Interesse an einem Windenergieausbau entspricht,
7. die Ausweisung der gesamten Teilfläche 01\_05 von den Flächeneigentümern begrüßt wird.

## **Erwiderung**

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Teilfläche AME\_GEL\_ILM\_01\_05 als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Der nördliche Teil der Teilfläche AME\_GEL\_ILM\_01\_05 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.128.11.02 AME\_GEL\_ILM\_01\_05: Forderungen nach der Verwendung eines einheitlichen Siedlungsabstands von 900 m**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Für die Teilfläche 05 des Vorranggebiets Windenergienutzung AME\_GEL\_ILM\_01 wird gefordert, in Südergellersen den Siedlungsabstand zum baurechtlichen Innenbereich im Bereich von Bestandsanlagen von 800 m auf 900 m zu erhöhen. Es wird vorgebracht, dass ein Siedlungsabstand von 800 m im Bereich der Bestandsanlagen im Kontrast steht zu einem vergrößerten Abstand zu Bereichen ohne Bestandsanlagen von 900 m, um die Belastungen für die Wohnbebauung zu minimieren. Es wird weiterhin vorgebracht, dass das zu fördernde Repowering hierdurch nicht eingeschränkt und das Flächenziel trotzdem erreicht wird.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.177.11.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.129.11.03 AME\_GEL\_ILM\_01: Hinweis auf Schwarzstorchhorst

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass dem NLWKN in 2023 ein Schwarzstorchhorst im Wald nordöstlich von Röndahl mitgeteilt wurde. Es wird eine Datenabfrage beim NLWKN empfohlen und angeregt, den Horst bei Bedarf in den Gebietsblättern der Vorranggebiete GEL\_01 und AME\_GEL\_ILM\_01 aufzuführen.

### Erwiderung

Der betreffende Waldbestand befindet sich in einer Entfernung > 2 km zum Vorranggebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet. Eine Erwähnung des Horstes in den Gebietsblättern der Vorranggebiete AME\_GEL\_ILM\_01 und GEL\_01 ist aufgrund der Entfernung nicht erforderlich.

## 4.2.1-03.130.14.01 BAR\_03: Hinweis auf Reiterhof und Forderung nach Überprüfung des Schutzabstandes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf einen Reiterhof in unmittelbarer Nähe zu den Teilflächen BAR\_03\_09 und BAR\_03\_10 hingewiesen und gefordert,  
- den Betrieb als schutzwürdige Nutzung im Außenbereich, insbesondere im Hinblick auf die besondere Kombination aus landwirtschaftlicher Pferdehaltung und Zucht, Kinder- und Jugendpädagogik sowie therapeutischer Arbeit einzuordnen  
- eine erneute Abwägung der Potenzialfläche BAR\_03 (Teilflächen 03\_10 und 03\_09) unter Einbeziehung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange des Betriebs vorzunehmen,  
- mögliche Anpassungen der Flächenkulisse oder geeigneter Schutzabstände zu prüfen, um die negativen Auswirkungen auf den Betrieb, die Tiere und Nutzergruppen zu vermeiden oder zu minimieren.

### Erwiderung

Der Reiterhof wurde aufgrund der Wohnnutzung im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 600 m berücksichtigt. Der Abstand der Wohngebäude zur Teilfläche BAR\_03\_10b beträgt 600 m, der Abstand zur Teilfläche BAR\_03\_09, wobei es sich um einen bestehenden Windpark handelt, beträgt 650 m. Für die Fläche 10a wurde der Abstand aufgrund der südlichen Lage dieser Fläche auf 700 m erhöht. Damit ist der gemäß Planungskonzept festgelegte vorsorgeorientierte Schutzabstand von 600 m eingehalten. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Reiterhöfen oder Reitplätzen ist im Planungskonzept nicht vorgesehen.

## 4.2.1-03.131.19.01 DAH\_01: Widerspruch gegen die Erweiterung der Teilflächen 03 und 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass die Bewertung des an das Vorranggebiet DAH\_01\_04 angrenzenden und in Teilen in die Teilfläche mit aufgenommenen Landschaftsschutzgebietes hinsichtlich einer Eignung für die Windenergienutzung nicht auf Grundlage von schon bestehenden Windenergieanlagen in der Nachbarschaft erfolgen sollte, sondern ausschließlich auf Grundlage der bestehenden Begebenheiten des zu bewertenden Areals.

Es wird weiterhin vorgebracht, dass die Begründung, dass ohnehin schon eine technische Überprägung besteht und dass deswegen Abstandspuffer zum LSG verringert werden können, nicht trügt. Es wird die Ansicht vertreten, dass mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Wohnflächen jeder Meter Abstand zum Schutz für die Menschen und den Naturraum vor Ort zählt. Es wird gefordert, dass die gewählten Kriterien und Schutzabstände strikt eingehalten werden. Ebenso sollten die Abstände zur Landkreisgrenze eingehalten werden, um die Situation vor Ort zu entlasten.

### Erwiderung

In Bezug auf das betroffene LSG erfolgt eine differenziertere Darstellung zwischen bestehender Vorbelastung und hinzukommender Belastung als Rahmen für die Bewertung des betroffenen Areals. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Schutzabstände zur Landkreisgrenze, soweit Vorranggebiete Windenergienutzung oder bestehende Windparks angrenzen, nicht notwendig sind und zurückgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Bezugnahme auf Schutzabstände zu Siedlungsflächen trägt nicht. Diese werden unabhängig von der Betrachtung des betroffenen LSG oder von Schutzabständen zur Landkreisgrenze eingehalten.

## **4.2.1-03.132.19.02 DAH\_01: Hinweis auf Bedeutung der Fläche für den Arten- und Landschaftsschutz und Forderung nach Berücksichtigung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen DAH\_01\_03, 01\_04, 01\_05, 01\_08a, 01\_08b und 01\_08c im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als "landschaftsschutzwürdig" eingestuft werden und Teilflächen davon als Schwerpunktträume für Artenhilfsmaßnahmen ausgewiesen sind. Sie sind somit für den Arten- und Landschaftsschutz von hoher Bedeutung.

Es wird darum gebeten, die an der Schnittstelle Wiebeck-Göhrde zusammen treffenden "Vogellebensraum landesweiter Bedeutung" und Verbundkorridor Großsäuger" - ausgewiesen über die "Nationale Strategie Grüne Infrastruktur" des BfN - auf dem die geplanten WEA-Teilflächen DAH\_01\_08b + \_08c liegen, zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht werden zu den Flächen DAH\_01\_03 und DAH\_01\_04 vorhandene schützenswerte Biotope aufgeführt. Es wird kritisiert, dass nicht gesagt wird, welche Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet des LK Uelzen bereits in direkter Nähe zu Biotopen Windenergieanlagen errichtet wurden.

Zu DAH\_01 und DAH\_02 wird die Überplanung eines vom BfN als Waldverbundkorridor in der überregionalen Biotopverbundplanung berücksichtigten Gebiets kritisiert, da durch den Eingriff und die Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit zu erwarten sind. Es wird in der Festlegung ein Widerspruch zum Vorsorgeprinzip sowie zu den Inhalten des aktuellen Landschaftsrahmenplans des Landkreises gesehen. Der Aussage in der Synopse zum 1. Entwurf, dass von Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Funktion des Verbundkorridors ausgeht, wird widersprochen. Es wird angeführt, dass durch die beabsichtigte Nutzung Rotwild, Vogel- sowie Fledermausarten in ihrer Mobilität eingeschränkt und so von Nahrungs- und Bruthabiten abgeschnitten werden, was die Überlebensfähigkeit der Populationen in Frage stellt. Es wird gefordert, dass Wanderrouten von zum Teil vom Aussterben bedrohten Arten nicht verbaut werden dürfen. Es wird gefragt, warum in den Gebietsblättern die vorkommenden Arten nicht vollständig aufgeführt werden. Es wird gefordert, die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zurückzunehmen, um damit die Region Göhrde-Wiebeck als eine der letzten unzerschnittenen Großräume Niedersachsens zu erhalten. In dem Zusammenhang wird im Dreieck der Landkreise Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg auf die Absichten benachbarter Landkreise zur Ausweisung von Vorranggebieten verwiesen und negative Auswirkungen befürchtet. Es wird gefordert, dass die im Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg als Entwicklungsfächer für Natur- und Artenschutz sowie zur Verbesserung der Landschaftsqualität ausgewiesenen Flächen von der Windkraftplanung ausgenommen werden.

### **Erwiderung**

Der Hinweis zum Biotopverbund im Bereich Wiebeck-Göhrde ("Verbundkorridor Großsäuger" - ausgewiesen über die "Nationale Strategie Grüne Infrastruktur" des BfN) sowie die Hinweise aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg (als "landschaftsschutzwürdig" eingestuft, Teilflächen Schwerpunktträume für Artenhilfsmaßnahmen) werden in der Begründung ergänzt. Jedoch ergeben sich keine Veränderungen für die Abwägung, wo diese Belange bereits eingestellt worden sind. Dies wird mit dem Hinweis verbunden, dass der bezeichnete Verbundkorridor bezogen auf Vogel- und Fledermausarten keine besondere Funktion vermittelt und andererseits mit Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen keinerlei großräumige ökologische Zerschneidungswirkungen verbunden sind; die großräumige visuelle Wirkung bezieht sich lediglich auf das Schutzgut Landschaft.

Die geforderte vollständige Darstellung der vorkommenden Arten ist aufgrund des Fehlens diesbezüglicher Informationen weder möglich, noch aufgrund der fehlenden Abwägungsrelevanz der allermeisten Artenvorkommen (darunter z.B. auch Fledermausarten) für die Gebietsfestlegung notwendig. Vielmehr ist eine Beschränkung auf die im Zusammenhang mit der Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung entscheidungserheblichen Artenvorkommen angebracht.

Zu den bestehenden geschützten Biotopen ist auf die im Zulassungsverfahren erfolgende Berücksichtigung zu verweisen.

## **4.2.1-03.133.19.03 DAH\_01: Forderung nach Berücksichtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf ein an DAH\_01\_03 bzw. \_04 angrenzendes Naturschutzgebiet (NSG) hingewiesen und gefordert, die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das NSG zu berücksichtigen.

### **Erwiderung**

Bei dem an die Teilflächen DAH\_01\_03 und \_04 angrenzenden Schutzgebiet handelt es sich nicht um ein Naturschutzgebiet, sondern um eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes des LK Lüneburg, die durch Teilfläche 01\_04 randlich in Anspruch genommen wird. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf diese Fläche sind in der gebietsbezogenen Beurteilung der Umweltauswirkungen für DAH\_01 im Umweltbericht bewertet worden.

## **4.2.1-03.134.20.01 DAH\_02: Forderung nach Verzicht auf Flächenreduzierung durch zusätzliche Schutzabstände**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird angeführt, dass zur Begründung der Reduzierung von der Teilpotenzialfläche DAH\_02\_02 neben den gesetzlich verankerten Mindestabständen (200 m) aus Rücksicht auf ein Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im angrenzenden FFH-Gebiet 072 "Buchen- und Eichenwälder der Gehrde" ein Rotorradius von 75m zusätzlich abgezogen wurde. Es werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse angeführt, nach denen ein Kollisionsrisiko dieser Fledermausgattung mit Windkraftanlagen nicht bestehe. Darum wird gefordert, diesen zusätzlichen Schutzabstand von 75m zurückzunehmen und die Flächenverkleinerung auf den gesetzlich verankerten Mindestabstand zu begrenzen.

Begründet wird diese Forderung konkret mit der als veraltet bewerteten Einstufung der Mopsfledermaus als kollisionsgefährdet basierend auf dem Artenschutzeitfaden Niedersachsen von 2016, in dem diese Art unter Vorbehalt ("je nach Vorkommen") als potenziell kollisionsgefährdet gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung jedoch bereits durch Hurst et al. (2016: 255f) in der BfN- Schriftenreihe 153 "Fledermäuse und Windkraft im Wald" wissenschaftlich widerlegt wurde. Es besteht demnach im Regelfall für Mopsfledermäuse in Wochenstuhengebieten durch angepasste Betriebsalgorithmen keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zusätzlich werden Artenschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren ergriffen.

## Erwiderung

Der im Gebietsblatt zu DAH\_02 genannte Schutzabstand bezieht sich auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gehrde", das zugleich als FFH-Gebiet 072 "Buchen- und Eichenwälder der Gehrde (mit Breeser Grund)" ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets 561 wird ein Abstand von 200 m zur Grenze des Schutzgebiets angelegt. Bei dem zusätzlichen Abstand von 75 m Rotorradius handelt es sich um ein landkreisweit einheitliches variables Planungskriterium, das bei FFH-Gebieten angewendet wird. Er erfolgt nicht aufgrund der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Mopsfledermaus. Im Gebietsblatt erfolgt stattdessen der Hinweis, dass aufgrund der Distanz und des durchgehenden Waldbestandes zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich sind, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln.

## 4.2.1-03.135.20.02 DAH\_02\_02: Forderung nach Schutzabstand zu Kompensationsflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

In Bezug auf die Teifläche DAH\_02\_02 wird gefordert, dass bei der Errichtung von WEA ein ausreichend großer Abstand zu der Wald-Kompensationsfläche eingehalten werden soll, da diese durch Bodenvibrationen und Versiegelung betroffen sein kann.

## Erwiderung

Der Hinweis zielt auf die Zulassungsebene ab und betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung. Die vorgebrachten Belange werden auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen sein.

## 4.2.1-03.136.22.01 DAH\_BLE\_01\_03 / \_04: Forderung nach Ausschluss aufgrund Brutvorkommens geschützter Arten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, aufgrund von bestehenden Brutvorkommen von Seeadler, Uhu und Rotmilan und der direkten Lage am Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" auf die Ausweisung der Teiflächen DAH\_BLE\_01\_03 und 01\_04 zu verzichten. Es wird kritisiert, dass eine realistische Bewertung der Mindestabstände zum Schutz dieser Arten dringend notwendig und angebracht ist. Es wird zur Argumentation auf wissenschaftliche Erkenntnisse und ein Gerichtsurteil verwiesen, nach dem für den Rotmilan ein enger Prüfbereich von 1500 m und ein erweiterter Prüfbereich von 4000 m anzunehmen ist, womit die im RROP angesetzten Mindestabstände deutlich zu klein sind und ein bewusstes Auslassen der Befassung mit diesem Belang angenommen wird. Der Landkreis soll alle Maßnahmen zur Ausbreitung dieser Populationen unterstützen und zukünftige Ausbreitungsgebiete von Vorranggebieten Windenergienutzung freihalten. Darüber hinaus wird auf ein ein Orlolan-Vorkommen hingewiesen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-196.22.05 verwiesen. Maßgeblich für die Festlegung von Schutzabständen zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Der Hinweis zum Orlolanvorkommen wird an anderer Stelle erwidert. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-03.137.22.02 DAH\_BLE\_01\_04: Hinweis auf Überschneidung des Vorranggebiets mit einem Vogelschutzgebiet

## **Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Vorranggebiet DAH\_BLE\_01\_04 in der Plankarte eine Unklarheit bezüglich einer Überschneidung mit einem bestehenden Vogelschutzgebiet besteht. Es wird eine Klärung des Sachverhaltes und ggf. eine Streichung dieser Teilfläche verlangt.

Es wird auf die hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz aufgrund des Schieringer Forstes westlich der Teilflächen und einer strukturreichen Ackerlandschaft in Teilfläche 04 verwiesen. Im Schieringer Forst besteht der Verdacht auf ein Schwarzstorch-Revier. Weiterhin gibt es in Teilfläche 04 eines der wenigen steten Ortolan-Vorkommen im Landkreis.

### **Erwiderung**

Eine Überschneidung der Teilfläche 04 mit einem Vogelschutzgebiet liegt nicht vor. Es gibt kleinflächige Überlagerungen mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Biotopverbund. Beide Vorbehaltsgebiete stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Hinsichtlich des Schieringer Forstes wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.197.22.06 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.138.22.03 DAH\_BLE\_01\_03/\_04: Hinweis auf fehlende Berücksichtigung von Wanderwegen**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung DAH\_BLE\_01\_03 und 01\_04 Wanderwege von hoher Bedeutung, wie u.a. der Europäische Fernwanderweg E6, bestehen, die durch die neue Festlegung stark beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Wanderwege werden mit der technischen Überprägung durch die WEA und die damit einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes sowie durch den Verlust der Erholungsfunktion durch die entstehende Lärmbelastung begründet. Aus diesen Gründen wird eine Neubewertung der Fläche DAH\_BLE\_01 im Hinblick auf ihre Eignung für die Festlegung "VR Windenergienutzung" für erforderlich gehalten.

### **Erwiderung**

Eine Installation von Windenergieanlagen schränkt die Nutzbarkeit von Erholungswegen nicht ein. Mit der Ausweisung von Wanderwegen ist i. Ü. kein Anspruch auf einen bestimmten Zustand der umgebenden Umwelt jenseits etwaiger Mindestanforderungen an Ausschilderung und Wegebeläge verbunden. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis eingefügt.

## **4.2.1-03.139.22.04 DAH\_BLE\_01\_03/\_04: Hinweis auf die Bewertung der Flächen in der Windpotentialstudie des Landes und Forderung nach Streichung**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf Untersuchungen des Fraunhofer Instituts im Rahmen der Windflächenpotentialanalyse des Landes Niedersachsen hingewiesen und kritisiert, dass die darin erfolgten Bewertungen von Flächen für das Gebiet DAH\_BLE\_01 nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es wird angemerkt, dass für die gesamte Fläche DAH\_BLE\_01 - Gebiete 01\_03 und 01\_04 ein Risikowert von 4 berechnet wurde. Teilweise sogar Risikowert 5. Dabei gilt Konfliktrisikowert 4 für Flächen, die annahmegemäß zu 20 Prozent für Windenergielächen zur Verfügung stehen. Konfliktrisikowert 5 gilt für Flächen, die annahmegemäß zu 5 Prozent für Windenergielächen zur Verfügung stehen. Es wird gefordert, die Teilflächen DAH\_BLE\_01\_03 und \_04 zu streichen.

### **Erwiderung**

Die Untersuchung des Fraunhofer Instituts hat dem Land Niedersachsen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele für die Landkreise gedient. Für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die Ergebnisse dieser Studie jedoch weder vorgesehen gewesen noch überhaupt geeignet, u.a., weil auf regionaler Ebene zu berücksichtigende und für die Flächenfestlegung wesentliche Belange in dieser Studie nicht betrachtet wurden.

## **4.2.1-03.140.22.05 DAH\_BLE\_01\_04: Hinweis auf Überschneidung mit Vogelschutzgebiet und Forderung nach Verkleinerung des Vorranggebietes**

### **Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf eine mögliche Überschneidung der Teilfläche DAH\_BLE\_01\_04 in dessen südlichen Bereich mit dem dort vorhandenen Vogelschutzgebiet hingewiesen und gefordert, das Vorranggebiet in diesem Bereich zurückzunehmen.

## **Erwiderung**

In dem bezeichneten Bereich befindet sich kein Vogelschutzgebiet (VSG). Die Mindestentfernung der Teilfläche zu einem VSG beträgt 1.250 m in nordöstlicher Richtung. Es ist keine Änderung erforderlich

### **4.2.1-03.141.23.01 GEL\_01: Kritik an fehlender Begründung für die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die Windenergie-Potentialfläche GEL\_01 im 2. Entwurf-RROP zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen ist, obwohl sie im 1. Entwurf vollflächig und ausdrücklich aufgrund von Konflikten mit Natur- und Artenschutz, Erholung und Tourismus sowie Reitsport ausgeschlossen worden war. Es wird vorgebracht, dass keine nachvollziehbaren Gründe genannt werden, warum es im 2. RROP-Entwurf zu einer anderen Bewertung der Fläche hinsichtlich dessen Eignung kommt. Zudem ist die neue Bewertung kartographisch nicht nachvollziehbar dargestellt. Es wird gefordert, die Fläche wieder aus der Flächenkulisse der Windvorranggebiete zu streichen, weil sich an den Gründen, die im 1. RROP-Entwurf dazu geführt haben, die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet in die Flächenkulisse aufzunehmen, nichts geändert hat. Es wird vermutet, dass Partikularinteressen zu einer geplanten Festlegung geführt haben. Dass sich die Fläche nicht für die Windenergienutzung eignet, zeigt sich u.a. daran, dass das Gebiet im aktuellen RROP noch als T-Standort [Anm.: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus] ausgewiesen ist und die Fläche über lange Zeit ganz bewusst für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

## **Erwiderung**

Die Aufnahme dieser Fläche in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Zielsetzung, mit der Gebietsfestlegung die im ersten Entwurf aufgrund des zu Grunde gelegten "Waldszenarios" erhebliche Inanspruchnahme großflächiger Waldstandorte im Planungsraum durch die Windenergienutzung zu Gunsten einer Inanspruchnahme von Offenlandstandorten zu vermindern. So wurden im Zuge der Begrenzung der festzulegenden Flächen auf das bis Ende 2027 zu erreichende regionale Teileflächenziel von 3,09 % mehrere großflächig Wald beanspruchende Flächen erheblich verkleinert (z.B. OST\_DAHL\_BLE\_01), oder insgesamt nicht für eine Festlegung vorgesehen (z.B. AME\_05). Die Fläche GEL\_01 ist überwiegend unbewaldet. Ihre Festlegung liefert daher einen maßgeblichen Beitrag zur Verringerung der Waldinanspruchnahme. Die Bedeutung der Fläche für die Naherholung und Freizeitnutzung, die im ersten Entwurf zu einem Ausscheiden dieser Fläche geführt hat, wird aufgrund der geänderten Prioritäten bezüglich der Waldinanspruchnahme gegenüber der Bedeutung der Erholungsnutzung in den nunmehr freigehaltenen Waldflächen zurückgestellt. Die angesprochenen Konflikte mit dem Naturschutz werden hinsichtlich wertvoller Biotope teils durch eine Flächenverkleinerung bereits berücksichtigt und sind anderenteils im Zulassungsverfahren zu lösen. Im Hinblick auf den Artenschutz stehen einer Festlegung keine erkennbaren Zulassungshemmnisse entgegen. Die Auswirkungen auf das südlich des Standortes befindliche Reitsportzentrum sind aufgrund der Entfernung von > 550 m und der Lage vergleichsweise begrenzt (kein Schattenwurf, aufgrund überwiegender Windrichtung keine besondere Problematik hinsichtlich Geräuschimmission).

### **4.2.1-03.142.23.02 GEL\_01: Hinweis auf naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche und Forderung nach Streichung aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche GEL\_01 direkt an einem ökologisch wertvollen Waldgebiet mit Biotopstrukturen, Knicks, Wasserläufen und wildlebenden Arten liegt. Es wird kritisiert, dass die Planung eine unzureichende räumliche Differenzierung im Maßstab und Detaillierungsgrad aufweist und keine Rückschlüsse auf die konkrete Betroffenheit erlaubt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Lüneburg befindet sich in unmittelbarer Nähe. Ebenso das FFH-Gebiet "Luhe und Nebengewässer" sowie Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Westergellersen. Es wird außerdem auf das Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung des Landkreis Harburg hingewiesen, in welchem für den an das Gebiet GEL\_01 angrenzenden Bereich Vierhöfen/Salzhausen erhebliche naturschutzfachliche Belange vorgetragen wurden. Es wird aufgrund der Nähe von GEL\_01 zur direkt angrenzenden Potentialfläche des Landkreis Harburg daraus geschlossen, dass auch auf der Fläche GEL\_01 entsprechende naturschutzfachliche Belange vorliegen. Die Fläche GEL\_01 selbst wird als eine ökologisch wertvolle, da unzerschnittene und strukturreiche Offenlandschaft bewertet mit Funktionen als Brutgebiet für Offenlandvögel, Frischluftschneise und als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes. Es wird auf nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope hingewiesen. Genannt werden strukturierte Feuchtgrünlandbereiche als potentielle Amphibienlaichgewässer, mit Schilf bestandene Wiesen in zentraler Position, naturnahe Gehölzsäume und Knicks, die laut Landschaftsrahmenplan als Trittssteinbiotope ausgewiesen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich im westlichen Teil der geplanten Vorrangfläche GEL\_01 eine offiziell im Geoportal des Landkreises Lüneburg geführte und durch Kompensationsmaßnahme gesicherte Fläche mit einer Gesamtfläche von 10.500 m<sup>2</sup> und dem Entwicklungsziel "P1 - Moorrenaturierung" befindet. Es wird kritisiert, dass diese Fläche im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt worden ist. Es wird vorgetragen, dass ihre geplante dauerhafte Nutzung als Windvorranggebiet unmittelbar den geltenden naturschutzfachlichen Entwicklungszielen widerspricht. Es werden zudem hydrologische und bodenkundliche Untersuchungen des Umfelds auf Moorpotenzial und Torflagerung gefordert.

Bei Vierhöfen im Landkreis Harburg und an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg werden gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Kleinwässer Komplex) gemeldet. Diese stellen nach dem LRP des Landkreis Harburg Nahrungshabitate für Fledermäuse und Kraniche dar. Die Nutzung durch Kranich und weitere Vögel wurde zuletzt durch eine Gast- und Rastvogelerfassung 2022/2023 für einen geplanten Bodenabbau bestätigt. Es werden nachhaltige Schäden für die Tier- und Pflanzenwelt befürchtet, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergianlagen (WEA) auf der Fläche GEL\_01 kommt. Es wird deshalb gefordert, die Fläche aus der Kulisse

der Vorranggebiete Windenergienutzung zu streichen.

## Erwiderung

Zu den Hinweisen zur umweltfachlichen Wertigkeit der betroffenen Fläche selbst wird darauf hingewiesen, dass gesetzlich geschützte Biotope einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände unterzogen wurden. Größere Biotopflächen wurden ausgeschlossen, kleine Flächen (< etwa 2,5 ha) können im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die angesprochene Moorrenaturierungsfläche. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima sowie die Landschaftszerschneidung sind in Folge der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Hinweise zu angrenzenden Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete bewirkt. Eine direkte Nachbarschaft zu einer LSG-Fläche besteht nur südlich der Fläche für einen bewaldeten Bereich, wodurch dort visuelle Wirkungen weitgehend gemindert werden. Mögliche Risiken in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Westergellersen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens.

Die Hinweise auf das Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung des Landkreises Harburg werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange im angrenzenden Landschaftsraum sind dem LK Lüneburg dem Grunde nach bekannt. Erhebliche Auswirkungen einer Windenergienutzung in GEL\_01 auf dort befindliche Biotope können ausgeschlossen werden.

## 4.2.1-03.143.23.03 GEL\_01: Hinweis auf Schwarzstorchhorst

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf eine aktuelle Meldung eines Schwarzstorchhorstes zwischen Westergellersen und Putensen beim NLWKN hingewiesen. Es wird gefordert, den Horst in den Gebietsblättern der benachbarten Flächen AME\_GEL\_ILM\_01 und GEL\_01 aufzuführen.

### Erwiderung

Der genaue Standort des Horstes ist nicht bekannt. Der betreffende Waldbestand befindet sich in einer Entfernung > 2,5 km zum Vorranggebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet. Eine Erwähnung des Horstes in den Gebietsblättern zu AME\_GEL\_ILM\_01 und GEL\_01 ist aufgrund der Entfernung nicht erforderlich.

## 4.2.1-03.144.26.01 GEL\_ILM\_LUE\_01: Hinweis auf Konflikt durch sich überlagernde Planzeichen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich nördlich von Melbeck nicht zulässige Überlagerungen von zwei Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen vorliegen. Sollte der Planungsträger die Festlegungen als miteinander vereinbar bewerten, müssten in der Planbegründung entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

### Erwiderung

Die Überlagerung mit dem VR Freiraumfunktion wurde geprüft. Aufgrund der Zielsetzung dieser Festlegung bewirkt die Überlagerung keinen Zielkonflikt. In der Planbegründung zu 3.1.1 01, Satz 3 und 4.2.1 01, Satz 1 werden entsprechende Erläuterungen dazu ergänzt.

## 4.2.1-03.145.31.01 OST\_01\_02: Widerspruch gegen Streichung der Fläche und Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Bewertung der Potentialfläche OST\_01\_02 als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet wird begrüßt. Zugleich wird bedauert, dass die Fläche bei der abschließenden Positivauswahl aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen wurde und gefordert, die Fläche erneut zu prüfen und wieder aufzunehmen. Es wird eine erneute Prüfung und Abwägung der getroffenen Bewertungen zu den Belastungen der Ortslagen Neetze und Süttorf, der Nähe zum Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" sowie zur Bevorzugung von Offenlandflächen gegenüber Waldflächen gefordert.

Es werden außerdem Gründe angeführt, die für die Ausweisung der Fläche OST\_02\_01 als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen. Es wird vorgebracht, dass

- die Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung steht,

- bereits durchgeführte avifaunistische Untersuchungen keine artenschutzrechtlichen Einschränkungen hervorgebracht haben,
- eine Vorbelastung des Landschaftsbilds durch ein Gewerbegebiet und Verkehrsinfrastruktur besteht,
- angrenzende Waldgebiete eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abmildern,
- gute Voraussetzungen für einen Netzanschluss und die Erschließung bestehen.

## **Erwiderung**

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Potentialfläche OST\_01\_02 zwar als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht jedoch die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen aus der Flächenkulisse für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Die Potentialfläche OST\_01\_02 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.146.32.01 OST\_02: Forderung nach Verkleinerung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine weitere Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung OST\_02 gefordert. Es wird vorgetragen, dass sich in Radenbeck Ferienwohnungen und ein Campingplatz befinden, die zu berücksichtigen sind. Es wird befürchtet, dass der Erholungswert dieser touristischen Infrastruktur durch die Windenergieanlagen gestört wird und die touristische Nachfrage stark rückläufig sein wird, wenn durch die Windkraftanlagen deutliche Lärm- und Schattenquellen entstehen. Dies wird als existenzbedrohend insbesondere für den Campingplatz betrachtet.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.212.32.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.147.34.01 OST\_04: Forderung nach Prüfung der Nutzbarkeit der Potenzialflächen aufgrund militärischer Belange**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, für alle Flächen der Potentialfläche OST\_04, darunter insbesondere die Teilflächen 04\_01 und 04\_09, bereits im Rahmen der Regionalplanung abschließend zu klären, ob die Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage Wendisch Evern zu großflächigen Nutzungseinschränkungen der Potentialfläche führen.

## **Erwiderung**

Eine Überprüfung und Neubewertung der militärischen Belange im Bereich von OST\_04 ergibt, dass die Belange der Bundeswehr in Bezug auf die BlmA-eigenen Liegenschaften WE 143468 - StOÜbPl Wendisch-Evern sowie WE 143468 - SaStOSchAnl Wendisch-Evern vom Vorranggebiet OST\_04 betroffen sind. Die Betroffenheit ist jedoch anders gelagert, als im Gebietsblatt des 2. RROP-Entwurfs zu OST\_04 dokumentiert. Dies wird korrigiert. Die Teilflächen OST\_04\_04 und 04\_09 liegen jeweils mit ihrem südlichen Bereich im Schutzbereich der Standortschießanlage Wendisch Evern. Dies führt zu großflächigen Nutzungseinschränkungen, wodurch die Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage steht. Eine Festlegung der betroffenen Bereiche als Vorranggebiete Windenergienutzung wird daher nicht weiter verfolgt. Die Teilfläche 04\_01 ist, ebenso wie die Teilfläche 04\_02, nicht vom Schutzbereich betroffen. Beide Teilflächen verbleiben in der Flächenkulisse von OST\_04.

## **4.2.1-03.148.34.02 OST\_04\_07a: Forderung nach Streichung der Teilfläche aufgrund eines angrenzenden Rohstoffgewinnungsgebietes**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird bemängelt, dass die Teilfläche 04\_07a direkt an eine Bodengewinnungsstätte angrenzt, sodass hier keine Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Abbaus nach Norden möglich ist. Zudem wird befürchtet, dass durch eine "Rotor-außerhalb-Planung" der Vorranggebiete Windenergienutzung eine vollständige Rohstoffgewinnung nicht mehr möglich ist. Es wird gefordert, die Teilfläche 04\_07a zu streichen oder zu verkleinern und eine Ausweisung eines Vorranggebietes mit Erweiterungsmöglichkeit für die Bodengewinnungsstätte im RSG 2729 S/10

vorzunehmen.

## Erwiderung

Von einem innerhalb des Vorranggebietes zu bauenden Mastfuß nebst Fundament gehen grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die durch den Rotor überstrichene Fläche aus. Die an konkreten Standorten zu berücksichtigenden bodenstatistischen Anforderungen sind Gegenstand der Baugrunduntersuchungen im Zulassungsverfahren, welche auch ein benachbartes Rohstoffgewinnungsgebiet zu berücksichtigen haben.

Die Forderung nach Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung wird an anderer Stelle erwidert.

## 4.2.1-03.149.34.03 OST\_04\_07: Forderung nach Rücknahme der Flächenstreichung aufgrund eines genehmigten Rohstoffgewinnungsgebietes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Verkleinerung der Teilstrecke OST\_04\_07 aufgrund eines Rohstoffabbaugeschäftes und die dadurch erfolgte Teilung der Teilstrecke zurückzunehmen. Es werden keine zwingenden raumordnerischen Gründe für eine Aussparung des Rohstoffabbaugeschäftes gesehen und argumentiert, dass eine zusammenhängende Ausweisung der Fläche die Effizienz und Verträglichkeit eines möglichen Windparks deutlich steigern würde.

Von anderer Seite wird gefordert, einen Teil der Flächenstreichung zurückzunehmen, da nicht die gesamte gestrichene Fläche für Rohstoffabbau vorgesehen ist und somit für die Windenergie genutzt werden kann.

## Erwiderung

Maßgeblich für die Streichung der angesprochenen Fläche ist eine erfolgte Genehmigung zum Bodenabbau. Es liegt keine Stellungnahme vor, in der Abstand vom genehmigten Bodenabbau genommen wird. An der Flächenstreichung wird festgehalten.

## 4.2.1-03.150.35.01 OST\_05\_02: Widerspruch gegen Verkleinerung der Fläche und Forderung nach Ausweisung gemäß 1. RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Verkleinerung der Potenzialfläche OST\_05\_02 in ihrem nordöstlichen Teil im 2. Entwurf des RROP wird kritisiert. Es wird kritisiert, dass diese Verkleinerung weder aufgrund eines zu geringen Siedlungsabstands noch aufgrund des Schritts zur Minimierung der Belastungswirkung bei südlich bis westlich von Ortslagen lokalisierten Potenzialflächen begründbar ist. Es wird eine Wiederaufnahme der entfallenden Teilstrecke in den Entwurf gefordert. Es wird argumentiert, dass sich durch die Abgrenzung von OST\_05\_02 im 2. RROP-Entwurf die Windparkplanung "Gifkendorf" von fünf Windenergieanlagen auf vier Windenergieanlagen reduziert, was einen Verlust von 18 Mio. kWh im Jahr darstellt.

## Erwiderung

Im Bereich des Windenergiegebiets OST\_05\_02 war fälschlicherweise ein erhöhter Schutzabstand auch außerhalb der Hauptwindrichtung zu Gifkendorf angesetzt worden. Der Fehler wird korrigiert, wodurch sich das Vorranggebiet in nordöstlicher Richtung wieder erweitert.

## 4.2.1-03.151.36.01 OST\_06: Kritik an Streichung der Fläche und Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Die Bewertung der Potentialfläche OST\_06 als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet wird begrüßt. Zugleich wird bedauert, dass die Fläche bei der abschließenden Positivauswahl aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen wurde und gefordert, die Fläche erneut zu prüfen und wieder aufzunehmen. Es werden verschiedene Gründe, die für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, angeführt: Es wird vorgebracht, dass

- für die Fläche kein Wald in Anspruch genommen werden muss,
- die Fläche langläufig von Wald umfasst wird und dieser als Sichtschutz für benachbarte Ortslagen dient,
- es bereits eine Vorbelastung durch WEA im benachbarten Landkreis Uelzen besteht, es jedoch zu keiner unzumutbaren Umfassung von Ortslagen kommt,
- vor Ort ausreichend Fläche für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht,
- das Landschaftsbild darüber hinaus bereits vorbelastet ist,

- die festgelegten Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden,
- keine Belastung von Ortslagen durch Schattenwurf und Lärm zu erwarten ist,
- es bereits Planungen für einen Windpark auf der Fläche mit entsprechenden Vorprüfungen gibt,
- Infrastruktur für die Erschließung und Anbindung vorhanden ist,
- sich die Einnahmen aus der Windenergienutzung für die gemeindliche Entwicklung nutzen lassen,
- die Fläche zügig, wirtschaftlich und ohne relevante Konflikte realisiert werden und einen Beitrag zur Energiewende beitragen kann

## **Erwiderung**

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Potentialfläche OST\_06 zwar als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht jedoch die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Die Potentialfläche OST\_06 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.152.37.01 OST\_DAH\_01\_04/\_12: Widerspruch gegen Streichung der Teilflächen und Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die Flächen OST\_DAH\_01\_04 und OST\_DAH\_01\_12 aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen wurden. Es wird eine erneute Prüfung und Festlegung der Flächen als Vorranggebiete gefordert. Es wird angeführt, dass

- die Flächen alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, weshalb eine pauschale Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich für nicht begründbar gehalten wird,
- eine Offenland-Wald-Struktur natürlichen Schall- und Sichtschutz bietet und
- die Flächen technisch durch nahe Infrastruktur (B216, K35, 110-kV-Leitung) gut erschlossen sind.

Für die Standorte spricht außerdem, dass sie keine natur- und landschaftsschutzrechtlichen oder sonstige Ausschlusskriterien aufweisen, die Projektflächen gesichert sind und darum zur Zielerreichung von 3,09 % bis 2027 bzw. 4,0 % bis 2032 beitragen können. Die Wiederaufnahme der Flächen ins RROP wird als notwendig erachtet, um die Versorgungssicherheit, den Klimaschutz und die lokale Wertschöpfung zu stärken.

## **Erwiderung**

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die nach Abwägung der relevanten Belange verbleibende Potentialfläche OST\_DAH\_01\_04 als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Die Teilfläche OST\_DAH\_01\_04 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Die Teilfläche OST\_DAH\_01\_12 hingegen entfällt aufgrund einer Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und nordöstlich der Teilfläche gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Leestahl und Riecklingen. An den erhöhten Siedlungsabständen wird festgehalten. Eine Erwiderung hierzu erfolgt an anderer Stelle in der Synopse.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.153.37.02 OST\_DAH\_01\_02: Hinweis auf Konflikt mit geplanter Leitungstrasse SuedWestLink und Forderung nach Flächenanpassung**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche OST\_DAH\_01\_02 innerhalb des groben Trassenverlaufs der geplanten Gleichstromkabelverbindungen DC42 und DC42+ (SuedWestLink) befindet. Es handelt sich hierbei um einen Präferenzraum. Es wird vorgebracht, dass es sich bei den zurzeit ermittelten Trassenkorridorvorschlägen auf Grundlage eines behördlich ausgewiesenen Präferenzraums für ein Vorhaben mit gesetzlich festgelegtem Bedarf um eine bereits verfestigte Planung handelt. Es wird gefordert, den beschleunigten Ausbau dieser Stromleitungen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG als vorrangigen Belang in die durchzuführende Schutzwertabwägung einzubringen. Weiterhin wird um Prüfung gebeten, ob eine entsprechende Anpassung der Ausweisung der Fläche vorgenommen werden kann.

## **Erwiderung**

Vorhabenträgerin für den SuedWestLink im Landkreis Lüneburg ist die Firma 50hertz. Die bisherigen Projektaktivitäten von 50 hertz beruhen auf der bislang geltenden Rechtsgrundlage eines Erdkabelvorrangs für Gleichstromvorhaben. Die aktuelle Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag ihre Absicht geäußert, die Gesetzeslage an dieser Stelle anzupassen. Gemäß der Internetseite der Firma 50hertz, schließt die Firma aus der Formulierung im Koalitionsvertrag, dass künftig bevorzugt Freileitungen zum Einsatz kommen sollen. Welche Technologie beim SuedWestLink Anwendung findet, kann hiernach erst dann belastbar eingeschätzt werden, wenn die Regierung den gesetzlichen Rahmen dafür angepasst hat, weshalb vorerst alle Projektaktivitäten bei 50hertz ruhen, die von der Entscheidung über die Ausführungsvariante abhängen. Im Fall einer Ausführung als Freileitung kann sich der Trassenverlauf nach Aussage von 50hertz nochmal ändern. Von einer verfestigten Planung kann derzeit also nicht gesprochen werden. Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass, bei vorlaufender Konkretisierung der angesprochenen Planung, die Trasse beim Windparklayout berücksichtigt werden kann. Eine Änderung des Gebietszuschnitts erfolgt für die betroffene Fläche OST\_DAH\_01\_02 daher nicht. Jedoch wird eine Ergänzung der gebietsbezogenen Abwägung vorgenommen. Entsprechende Hinweise werden ergänzt.

## **4.2.1-03.154.37.03 OST\_DAH\_01\_02: Hinweis auf Konflikt mit möglicher Umgehungsstraße**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Potenzialfläche OST\_DAH\_01\_02 als Vorranggebiet Windenergienutzung im Konflikt mit den Planungen zu einer möglichen Umgehungsstraße stehen.

## **Erwiderung**

Der Verweis auf eine mögliche Umgehungsstraße bezieht sich vermutlich auf Überlegungen zur Schaffung einer Umgehung des Ortes Bavendorf. Es gibt jedoch keine Planungen, die hinreichend konkret sind, als dass sie in den Windenergieplanungen des Landkreis Berücksichtigung finden können. Das im RROP-Entwurf festgelegte nördlich von Bavendorf verlaufende Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße steht einem Windenergiegebiet OST\_DAH\_BLE\_01\_02 nicht entgegen.

## **4.2.1-03.155.38.01 OST\_DAH\_BLE\_01: Windanlagen beeinträchtigen Weidefläche von Pferdeensionsbetrieb**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass 5,5 ha Weideflächen eines Pferdeensionsbetriebs unmittelbar an die zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehene Fläche OST\_DAH\_BLE\_01 grenzen. Es wird befürchtet, dass diese damit für die Pferdehaltung nicht mehr nutzbar sein werden und ein wirtschaftlicher Schaden entstehen wird, da keine alternativen Weiderflächen zur Verfügung stehen und der Standort auch für Ausritte in den Breetzer Wald an Attraktivität verlieren wird.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.218.38.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.156.38.02 OST\_DAH\_BLE\_01: Hinweise auf fehlende Berücksichtigung von Bodendenkmälern**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass ein bestehendes Grabfeld in der Teilfläche OST\_DAH\_BLE\_01 bei der Planung unberücksichtigt bleibt.

## **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.219.38.02 verwiesen. Das genannte Grabfeld nordöstlich von Süttorf ist bekannt. Aufgrund der geringen Größe von etwa 2 ha kann eine Berücksichtigung in der Planung auf Zulassungsebene erfolgen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.1-03.157.38.03 OST\_DAH\_BLE\_01\_07: Widerspruch gegen die Streichung der Teilfläche**

## **und Forderung nach Wiederaufnahme**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezüglich der Potenzialfläche OST\_DAH\_BLE\_01 wird gefordert, die im Zuge der Positivauswahl nicht weiter für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigten Bereiche der Teilfläche 01\_07, soweit sie außerhalb vom Nahbereich des gemeldeten Brutplatzbereichs des Schwarzstorches liegen, erneut fachlich zu prüfen und bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit wieder in die Kulisse aufzunehmen. Hierbei soll der Bereich südlich des bestehenden Windparks mit 3 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Breetze berücksichtigt werden.

Dies wird damit begründet, dass der Schwarzstorch im Leitfaden des Landes Niedersachsen (Nds. MBI. 07/2016) zwar als WEA-empfindlich eingestuft ist und im Artenschutzeitfaden ein zentraler Prüfradius von 3.000 m sowie ein erweiterter Radius von 10.000 m zugrundegelegt ist. Diese Prüfradien dienen laut Leitfaden jedoch nicht als pauschale Ausschlusskriterien, sondern lediglich der ermittelnden Vorprüfung.

Zugleich zeigt die Länderübersicht des KNE (2023), dass der Schwarzstorch zwar in nahezu allen Ländern, auch in Niedersachsen, als störungsempfindlich geführt wird. Jedoch wird dort ausdrücklich dargelegt, dass jüngere Studien und aktualisierte Leitfäden zunehmend von geringeren Störeffekten durch WEA ausgehen. Konkret zeigen Monitoring-Daten aus Hessen und Schleswig-Holstein, dass erfolgreiche Bruten bereits bei Abständen von 550 bis 1.000 m dokumentiert wurden, teils auch bei Distanzen unter 500 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht zur RROP-Neuaufstellung Folgendes beschrieben, wird: gilt auch "innerhalb der betroffenen potenziellen Nahrungshabitate die Art nicht als störungsempfindlich gegenüber WEA" (Seite127, Absatz 4).

Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die im RROP-Entwurf angewandte Praxis eines pauschalen Ausschlusses weder durch das aktuelle Fachwissen noch durch das BNatSchG gedeckt ist. Dies gilt umso mehr, als die betroffenen Flächen außerhalb des aktuell gemeldeten Brutplatzumkreises von 1.000 m liegen und damit aus rechtlicher Sicht nicht unter das unmittelbare Störungsverbot fallen. Zudem erfolgt im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ohnehin eine Einzelfallprüfung gemäß § 44 BNatSchG, in der neben dem tatsächlichen Nutzungsstatus auch Anlagentyp, Dimensionen, Horstnutzung und Habitatstruktur individuell bewertet werden.

Es wird vorgetragen, dass daher eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall deutlich sachgerechter als ein pauschaler Ausschluss potenziell geeigneter Flächen allein aufgrund schematischer Prüfradien erscheint.

Weiterhin wird vorgetragen, dass eine pauschale Ablehnung der Teilfläche 01\_07 mit Verweis auf eine angebliche "Umzingelung" aus fachlicher Sicht nicht überzeugend erscheint. Die in der Gebietskulisse liegenden Potenzialflächen liegen selbst bei einem Zusammenschluss mit der Teilfläche 01\_06 überwiegend in Abständen von über 1.000 m, teils sogar über 2.000 m, zur südlich gelegenen Erweiterungsfläche. Zudem liegt die Fläche von Breetze aus betrachtet hinter dem bestehenden Windpark und erzeugt dadurch keine zusätzliche optisch-räumliche Belastung. Der in den Gebietsunterlagen angeführte Belastungswinkel von 120° wird durch die südliche Erweiterung nicht überschritten. Insofern kann keine tatsächliche Einfassung der Ortschaft Breetze im Sinne einer belastenden Nahumgebung konstatiiert werden.

Es wird betont, dass die geplante Fläche aufgrund ihrer erschließungstechnischen Lagegunst, der bestehenden Vorbelastung und der außerhalb des 1.000 m-Horstschrutradius liegenden Lage ein hohes Potenzial für eine raum- und naturschutzverträgliche Windenergienutzung bietet, das zur Erreichung der Flächenziele beiträgt, ohne die Belange der Ortslagen unzumutbar zu beeinträchtigen. Die (Wieder-) Einbeziehung geeigneter Abschnitte der Teilfläche 01\_07 würde nicht nur zur Absicherung des Flächenziels 2027 beitragen, sondern auch eine zielgerichtete und effiziente Erreichung des Flächenziels 2032 ermöglichen.

### **Erwiderung**

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Potentialfläche OST\_DAH\_BLE\_01\_07 zwar als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht jedoch die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Die Potentialfläche OST\_DAH\_BLE\_01\_07 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## **4.2.1-03.158.39.01 SCH\_01\_07: Forderung nach Festlegung der Teilfläche aufgrund fehlender entgegenstehender Belange**

**Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Teilfläche SCH\_01\_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete aufzunehmen.

Mit Bezug auf das Gebietsblatt zum Vorranggebiet Windenergienutzung SCH\_01 und den Ausführungen zur Bedeutung der Teilfläche 01\_07 für den Wiesenvogelschutz wird auf eine Bestanderfassung der Brutvögel (Limikolen) für den gesamten Bereich der Teilfläche zuzüglich eines Untersuchungsradius von 500 m hingewiesen. Die Untersuchungen galten schwerpunktmaßig den windenergieempfindlichen Wiesenlimikolen gemäß Windenergieerlass Niedersachsen von 2016 (WEE 2016). Es wurden jedoch auch andere Brutvögel mitkennzeichnet. Im Ergebnis konnten aus der Gruppe der windenergieempfindlichen Wiesenlimikolen lediglich zwei Brutpaare des Kiebitz kartiert werden. Diese

lagen deutlich außerhalb der Teilfläche 01\_07 auf Ackern nördlich der Neetze. Beide Revierzentren liegen am Rande des 500 m-Puffers. Der Ergebnisbericht zur Bestandserfassung liegt der Stellungnahme bei.

Es wird argumentiert, dass eine hohe Bedeutung der Teilfläche 01\_07 für den Wiesenbrüterschutz durch den Bericht widerlegt ist. Die Entscheidung des Landkreis, die Teilfläche 01\_07 aufgrund einer hohen Bedeutung für den Wiesenbrüterschutz nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen, wird nicht anerkannt. Die festgestellten Reviere liegen zwar noch im 500 m-Radius der Teilfläche 01\_07, jedoch eher randlich.

Weiterhin wird die Auffassung vertreten, dass der Wiesenbrüterschutz bei einer Festsetzung der Teilfläche 01\_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung und bei einer folgenden Ansiedlung von Windenergieanlagen durch anerkannte artenschutzfachliche Maßnahmen, insbesondere durch die Anlage und Festsetzung von Ablenkflächen, ausreichend gewährleistet werden kann. Zudem erfolgt die artenschutzrechtliche Konfliktlösung auf den nachfolgenden Planungsebenen und der Genehmigungsebene unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und ist vorliegend offensichtlich unproblematisch möglich.

## Erwiderung

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde die Potentialfläche SCH\_01\_07 zwar als raumverträglich und für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Aufgrund der Entscheidung des Landkreis Lüneburg, im RROP 2025 zunächst Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, mit denen das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erreicht wird, jedoch nicht das Teilflächenziel für Ende 2032, besteht jedoch die Möglichkeit, im Zuge einer abschließenden Positivauswahl durch Streichung einzelner, grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Potentialflächen aus der Flächenkulisse für eine weitere Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Die Potentialfläche SCH\_01\_07 entfällt in diesem Schritt. Hieran wird festgehalten. Welche Zielsetzungen im Zuge der Positivauswahl handlungsleitend waren, sind der Begründung zu 4.2.1 01 zu entnehmen. Hinweise zur erfolgten Auswahl finden sich in den gebietsbezogenen Begründungen.

Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

## 4.2.1-03.159.39.02 SCH\_01: Hinweis auf Überlagerung mit Gebiet des Wiesenvogelschutzprogramms

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet SCH\_01 ein Gebiet in der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms (Nds. Weg) überlagert. Für das Gebiet wurden 2020 vier Reviere des Kiebitz nachgewiesen. Konkret werden von der Planung zwei Brutplätze überplant. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebiete des Wiesenbrüterschutzes im Dezember 2024 veröffentlicht wurden und ggf. bei der Überarbeitung des RROP nicht berücksichtigt werden konnten.

## Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wurde im Zuge der Abwägung der relevanten Belange für die Fläche SCH\_01 berücksichtigt. Die Angabe zur konkreten Zahl von Brutpaaren erlaubt aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte keine sichere Prognose zu den künftig erwarteten Verhältnissen. Generell steht eine Bedeutung als Bruthabitat für Wiesenvögel einer Nutzung für die Windenergie nicht entgegen. Denn aufgrund der gut untersuchten vergleichsweise geringen Meidedistanzen der offenlandbrütenden Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen bleibt die Gebietseignung auch bei einer Windenergienutzung grundsätzlich bestehen.

## 4.2.1-03.160.40.01 SCH\_OST\_01: Hinweis auf Überlagerung mit Vorranggebiet Biotopeverbund und landschaftsbezogene Erholung und Forderung nach Streichung der Fläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass die Fläche SCH\_OST\_01 sich mit einem Vorranggebiet Biotopeverbund sowie einem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert und gefordert, die Fläche aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung zu streichen.

## Erwiderung

Eine Überlagerung von SCH\_OST\_01 mit einem Vorranggebiet Biotopeverbund bzw. landschaftsbezogene Erholung existiert nicht, weshalb es diesbezüglich auch keinen Zielkonflikt gibt.

## 4.2.1-04.01 Ablehnung eines Repowerings von konkret benannten Windrädern

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird sich gegen ein Repowering der vier Bestandsanlagen im Gemeindegebiet zwischen Neetzendorf-Boitze-Ahndorf ausgesprochen.

## Erwiderung

Das Repowering von Windenergieanlagen ist gesetzlich geregelt. Das RROP hat keinen Einfluß darauf, ob einzelne Windenergieanlagen repowert werden oder nicht.

## 4.2.1-06.01 Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und Forderung nach Sonderprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird eine erhebliche Betroffenheit von Ortschaften durch benachbarte Vorranggebiete Windenergienutzung durch Schattenschlag befürchtet, verbunden mit unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Wohnqualität, Erholung und Freizeit, wie sportliche Aktivitäten und Reitsport, sowie den Tourismus, aber auch auf Nutztiere. Für die Tourismuswirtschaft wird mit wirtschaftlichen Einbußen gerechnet.

Es wird eine detaillierte Sonderprüfung der Umweltauswirkungen gefordert, um den Anwohnerschutz und die Lärmemissionen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Es wird außerdem gefordert, dass topographische Besonderheiten wie Geländeerhebungen sowie die größeren Höhen der heutigen Windenergieanlagen im Vergleich zu den Referenzanlagen der Planung besonders berücksichtigt werden, da diese zu einer erhöhten Belastung führen können. Die Sorge wird geäußert, dass höhere Windkraftanlagen eine intensivere Belastung durch Lärm und Schattenschlag mit sich bringen.

Es wird gefordert, Windenergieanlagen bei niedrigem Sonnenstand, welcher zu einem langen Schlagschatten führt, abzuschalten, und bemängelt, dass der Schattenschlag in der heutigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wird. Außerdem wird die Forderung geäußert, auf Anlagen mit dauerhaftem Schattenwurf im Bereich von Wohnnutzungen zu verzichten.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-06.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-06.02 Beeinträchtigung durch Eisabwurf bzgl. Wander-/ Fahr-/ Reitradwege

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird eine potentielle Verletzungsgefahr durch Eiswurf von Windenergieanlagen, insbesondere für auf landwirtschaftlichen Nutzflächen tätige Arbeitskräfte, speziell im von Handarbeit geprägten Gemüseanbau, gesehen.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-06.02 verwiesen.

Der Fall, dass die Zugänglichkeit eines Ackers im Umfeld einer Windenergieanlage aufgrund von Eiswurf eingeschränkt ist, kann auf der regionalplanerischen Ebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Derartige Situationen werden auf seltene Wetterereignisse wie beispielsweise Eisregen beschränkt bleiben. Ob in diesen Fällen überhaupt eine Flächenbewirtschaftung erfolgen würde, ist fraglich.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 4.2.1-06.03 Forderung nach Ergänzung der Zuständigkeit der Betreibenden für eine Belastungsminimierung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Zuständigkeit der Betreibenden für die Minimierung der Belastung durch Windenergieanlagen zu ergänzen. Weiterhin wird gefordert, sich für gesetzliche Änderungen einzusetzen, die diese Zuständigkeit der Betreibenden rechtssicher verankern.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-06.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante

Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### 4.2.1-08.01 Forderung nach Ausbau von Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, den Ausbau von Photovoltaikanlagen in einem Streifen von 500 m entlang der Eisenbahnstrecke von Lüneburg nach Dannenberg voranzutreiben.

##### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-08.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### 4.2.1-08.02 Hinweis auf zu beachtende Punkte bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### Inhalt des SachArgTyps

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten sind und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage zu gewährleisten ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Forderungen bzw. Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG und den auf den Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

##### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-08.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

#### 4.2.1-08.03 Hinweis auf Anforderungen für den Bau von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Rohrleitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

##### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass Solarparks in der Nähe von Rohrleitungen keine nennenswerten Spannungstrichter im Boden verursachen dürfen, wodurch die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) von Rohrleitungen beeinflusst oder gar die Rohrleitung durch Leckströme aktiv geschädigt wird. In Abhängigkeit von geplanten Trafo- /Wechselrichterstationen, Erdern sowie der Lage von zukünftigen spannungsführenden Energiekabeln aber auch Gleichspannungsanlagen zum Leitungssystem sind vor Maßnahmebeginn und nach Inbetriebnahme eines Solarparks Beeinflussungsmessungen von einer zertifizierten und vom Betreiber der Rohrleitung bestätigten KKS-Fachfirma zu Lasten des Zustandsstörers durchführen zu lassen. Die Messergebnisse sind dem Leitungsbetreiber vorzulegen (vgl. DVGW GW21 & GW22, Afk- Empfehlung Nr. 2). Wirken sich nach Auswertung der Beeinflussungsmessungen die Anlagen des Solarparks negativ auf das KKS-System der Pipeline aus, so sind die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen am Pipelinesystem zur Wiederherstellung einer optimal kathodisch geschützten Leitung vom Zustandsstörer zu tragen.

##### Erwiderung

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern jene des Baugenehmigungsverfahrens.

#### 4.2.1-08.04 Forderung nach Übernahme von 4.2.1 03, Satz 2 LROP ins RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

##### Inhalt des SachArgTyps

Es wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Zusammenhang mit der Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlagen gefordert und gefordert, die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten zu bevorzugen. Es wird in diesem Sinne gefordert, die Festlegung in Ziffer 4.2.1 03, Satz 2 LROP, wonach für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder Lärmschutzwand sowie sonstige Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, ins RROP zu übernehmen.

#### **Erwiderung**

Eine Übernahme von 4.2.1 03, Satz 2 LROP ins RROP ist entbehrlich, da der dort formulierte Grundsatz der Raumordnung auch auf Regionalplanungsebene seine Gültigkeit hat. Der flächenintensive Ausbau der solaren Strahlungsenergie findet in Ziffer 4.2.1 06, Satz 1 RROP seine Berücksichtigung. Eine Grundsatzfestlegung zum freiraumschonenden und raumverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen findet sich in Ziffer 4.2.1 06, Satz 2 RROP.

### **4.2.1-08.05 Kritik an Streichung des zweiten Teilsatzes in 4.2.1 06, Satz 1**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Streichung des Teilsatzes "und dabei durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden" in Ziffer 4.2.1 06, Satz 1 wird kritisiert. Es wird hierin die Schwächung einer erforderlichen Regulierung durch die Kommunen gesehen. Es wird argumentiert, dass Freiflächenanlagen raumbedeutsame Auswirkungen haben. Die Ausweisung von Flächen sollte ausgewogen und abgewogen werden, zum Schutz ertragreicher Böden sowie der Landwirtschaft.

#### **Erwiderung**

Der gestrichene Teilsatz in Ziffer 4.2.1 06, Satz 1 ist entbehrlich, da bereits per Gesetz festgelegt ist, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, eine gemeindliche Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans nötig ist. Eine Ausnahme besteht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB lediglich hinsichtlich Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen, in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn resp. der Gleise. Für diese Flächen entfällt das Planerfordernis.

### **4.2.1-08.06 Hinweis auf begriffliche Ungenauigkeit in der Beschreibenden Darstellung zu Ziffer 4.2.1 06, Satz 2**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, 4.2.1 06 Satz 2 dahingehend zu prüfen, ob der Begriff "Freiflächensolaranlagen" hier richtig verwendet wird. Es wird angemerkt, dass dieser neben Photovoltaik u.a. auch Solarthermie mit einschließt. Soweit dies beabsichtigt ist, so wäre zur Erläuterung mindestens in der Begründung eine entsprechende Definition zugrunde zu legen, welche Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie von dem Begriff umfasst sind. Sofern Freiflächenphotovoltaikanlagen gemeint sind, sollte dieser Begriff verwendet werden. Dann wäre auch eine Anpassung im Abkürzungsverzeichnis notwendig.

#### **Erwiderung**

Ziffer 4.2.1 06, Satz 2 RROP sowie die dazugehörige Begründung werden entsprechend geändert.

### **4.2.1-08.07 Hinweis auf unpassende Formulierung in der Begründung zu 4.2.1 06**

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung "ist sicherzustellen" in der Begründung zu Ziffer 4.2.1 06 unpassend ist für ein Ziel der Raumordnung.

#### **Erwiderung**

Die Begründung wird entsprechend umformuliert.

### **4.2.2-00.01 Verweis auf Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf den Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG verwiesen.

Zudem wird auf einen Beschluss vom BVerwG vom 24.03.2021 hingewiesen. Hiernach gilt das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung, welche von der Gemeinde verlangt, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben. Diese Ausführungen des BVerwG sind auch auf die Landes- und Regionalplanung volumnäßig anwendbar.

#### **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen.

### **4.2.2-00.02 Hinweis auf ungeklärte Frage des Abtransports erzeugter Windenergie sowie des Umgangs mit überschüssiger Energie**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abtransport des zukünftig von den Windrädern erzeugten Stroms noch nicht geklärt ist und dass unklar ist, wo die zukünftigen Stromtrassen verlaufen sollen. Weiterhin ist nicht geklärt, wie mit überschüssigem Strom verfahren werden soll.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-00.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.2-00.03 Forderung einer Festlegung zum Anschluss von Windenergieanlagen an das Stromversorgungsnetz**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird eine ergänzende Festlegung zum Anschluss von Windenergieanlagen an das regionale und überregionale Stromversorgungsnetz gefordert. Es wird argumentiert, dass es für die Akzeptanz des Windenergieausbaus in der Bevölkerung wichtig ist, dass die Windenergieanlagen den Strom auch abführen und an die Verbraucher weiterleiten können.

#### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.070 verwiesen. Da weder Art, noch Umfang bzw. Lokalisierung von Netzzanschlüssen für etwaige Windparks bekannt sind, ist eine diesbezügliche Festlegung innerhalb des RROP nicht möglich. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### **4.2.2-00.04 Hinweis auf Betroffenheit von Trassenkorridorsegmenten der geplanten Gleichstromverbindung SuedOstLink+ durch Festlegungen im RROP-Entwurf und Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber anderer raumordnerischer Belange im RROP**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Energiewende durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen wurde, das den Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beschleunigt. Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind, unterliegen der Planung und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Diese führt die Bundesfachplanung durch, um einen raumverträglichen Trassenkorridor festzulegen, es sei denn, für das Vorhaben wurde ein Präferenzraum ermittelt.

Für das Vorhaben Nr. 5a (SuedOstLink+), das als Höchstspannungsleitung von Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin bis Isar verläuft, wurde der Erdkabelvorrang durch das BBPIG festgelegt. Der betreffende Abschnitt des Vorhabens wurde am 30. Mai 2025 von der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung festgelegt. Die 50Hertz Transmission GmbH, der Vorhabenträger, reichte am 13. Juni 2025 den Antrag auf Planfeststellung für die Teilstrecke Mühlenbeck - Mechau ein, die den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie Alternativen umfasst. Im nächsten Schritt wird eine Antragskonferenz durch die Bundesnetzagentur durchgeführt, und nach Abschluss des Verfahrens erfolgt der Planfeststellungsbeschluss.

Der Trassenkorridor und die beantragte Trasse für Abschnitt E verlaufen auch im räumlichen Geltungsbereich des RROP 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen zum derzeitigen Planungsstand auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen abrufbar sind. Die Planunterlagen zum Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung von Nutzungskonflikten zwischen der Neuaufstellung des RROP 2025 und dem Vorhaben Nr. 5a derzeit noch nicht möglich ist. Trotzdem soll auf mögliche Konflikte zwischen den geplanten Festlegungen des RROP und dem Vorhaben hingewiesen werden.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-00.08 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz des fortgeschrittenen Planungsstandes eine abschließende Beurteilung von Nutzungskonflikten zwischen der Neuaufstellung des RROP 2025 und dem Vorhaben Nr. 5a derzeit noch nicht möglich ist. Es wird jedoch angemerkt, dass Vorranggebiete Windenergienutzung im beplanten Bereich des Landkreis Lüneburg nicht vorgesehen sind. Eine Betroffenheit kann diesbezüglich ausgeschlossen werden. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.2-00.05 Hinweis auf Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen durch Bundesnetzagentur und LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf die Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenverläufen für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur für die nachfolgende Planfeststellung hingewiesen.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann.

In Bezug auf den geplanten Trassenverlauf der 380-kV-Leitung Osniedersachsenleitung wird darauf hingewiesen, dass dieser als Vorranggebiet in den aktuellen Entwurf für die Novelle des Landesraumordnungsprogramms (LROP) aufgenommen worden und entsprechend in das RROP zu übernehmen ist. Es wird begrüßt, dass dieser Schritt im aktuellen Entwurf erfolgt ist. Weiterhin wird begrüßt, dass die Vorzugstrasse bei der Ausweisung und Anpassung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Es wird gefordert, die Anpassungen beizubehalten und den geplanten Trassenverlauf frei von konkurrierender Infrastruktur und Anlagen zu halten, so dass die Errichtung der Freileitung möglich ist. Insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Trassenverlauf stellt einen unvereinbaren Konflikt mit dem Ausbau der Hoch- und Höchstspannungsleitungen dar und gilt es zu vermeiden.

#### Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) finden im Regionalen Raumordnungsprogramm Berücksichtigung. Eine Vereinbarkeit des geplanten Trassenverlaufs der Osniedersachsenleitung mit den Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP-Entwurfs ist gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet ILM\_02 im westlichen Bereich der Teilfläche 04 im 3. RROP-Entwurf zugunsten der Osniedersachsenleitung verkleinert wird. Dies war bislang noch nicht erfolgt. Eine diesbezügliche Erwiderung erfolgt an anderer Stelle in der Synopse.

### 4.2.2-01.01 Hinweis auf zu beachtenden Freileitungsschutzbereich für 380-kV-Leitungen und Forderung nach Zusendung von Bauunterlagen bei Genehmigungsverfahren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf die Breite des zu beachtenden Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen inklusive zulässiger Bauhöhen und zu gewährleistender Sicherheitsabstände hingewiesen. Die Breite des Schutzbereiches beträgt max. 80 m, d.h. jeweils 40 m von der Leitungsachse (Verbindungsleitung der Mastmitten) nach beiden Seiten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveahuhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände dem Übertragungsnetzbetreiber zuzusenden sind.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-01.01 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 4.2.2-01.02 Hinweis auf Verbot von Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen nicht vorgenommen werden dürfen. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Übertragungsnetzbetreiber im Detail abzustimmen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-01.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-01.03 Hinweis auf zu gewährleistende Zugänglichkeit der Maststandorte von Freileitungen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maststandorte von Freileitungen für Unterhaltungsmaßnahmen, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, ständig zugänglich sein müssen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-01.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-01.04 Hinweis auf begrenzt zulässige Arbeits- und Bauhöhen innerhalb der Leitungsschutzbereiche**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzbereiche von Freileitungen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung unterliegen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-01.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-01.05 Hinweis auf 26. Bundesimmissionsschutzverordnung mit festegelegten Grenzwerten für Hochspannungsfreileitungen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BlmSchV) hingewiesen, welche für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt hat, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

### **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen.

## **4.2.2-01.06 Kenntnisnahme der zeichnerischen Darstellung einer 110-kV-Bahnstromleitung**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird zu Kenntnis genommen, dass die 110-kV-Bahnstromleitung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet ELT- Leitungstrasse festgelegt wird.

## **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgebracht.

## **4.2.2-01.07 Begrüßung der Festlegung der geplanten Osniedersachsenleitung sowie des geplanten Umspannwerks bei Melbeck als Ziele der Raumordnung**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Der im 2. Entwurf des RROP dargestellte Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung (Osniedersachsenleitung) als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse sowie des geplanten Umspannwerks als Vorranggebiet Umspannwerk wird begrüßt. Die Festlegung der 380-kV-Bestandsleitung sowie des bestehenden Umspannwerks als Vorranggebiete wird zur Kenntnis genommen

## **Erwiderung**

Die Stellungnahme begrüßt die Festlegung in Ziffer 4.2.2 01.

## **4.2.2-01.08 Forderung nach Festlegung der geplanten Osniedersachsenleitung als Grundsatz der Raumordnung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Bezugnehmend auf Ziffer 4.2.2 01 wird gefordert, die Landesplanerische Feststellung vom 01.10.2024 in dem zur Osniedersachsenleitung durchzuführenden Planfeststellungsverfahren nur als Grundsatz der Raumordnung festzulegen. Es wird argumentiert, dass eine Zielfestlegung eine abschließende Abwägung erfordert, die auch eine zwischenzeitlich erteilte Genehmigung zum Bau einer Windenergieanlage in der Gemeinde Melbeck zu berücksichtigen hat.

## **Erwiderung**

Gemäß 4.2.2 09 LROP ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Als Ziel der Raumordnung unterliegt diese Festlegung keiner Abwägung. Dies gilt unabhängig davon, dass zwischenzeitlich eine Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Vorranggebietfestlegungen erfolgt ist. An der Festlegung in Ziffer 4.2.2 01 wird daher festgehalten.

## **4.2.2-01.09 Entbehrlichkeit einer Festlegung der geplanten Osniedersachsenleitung sowie des geplanten Umspannwerks bei Melbeck als Vorranggebiete**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Festlegung der geplanten Osniedersachsenleitung (ONiL) als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse sowie des geplanten Umspannwerks bei Melbeck als Vorranggebiet Umspannwerk wird als unnötig und nicht erforderlich erachtet.

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 4.2.2 04, Satz 1 LROP verwiesen, wonach Netzausbauvorhaben auch außerhalb von im RROP festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Standorte, Trassen und Trassenkorridore realisiert werden können, da mit der Positivplanung für diese Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete keine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum einhergeht.

Es wird die Auffassung vertreten, dass es nicht die Aufgabe des Entwurfsverfassers ist, abschließend über den Trassenverlauf zu entscheiden bzw. mit Festlegungen im RROP darauf hinzuwirken, dass sich die Auswahl möglicher Trassenverläufe auf eine einzige Möglichkeit verdichtet.

Weiterhin wird eine Ausweisung des Trassenverlaufs gemäß Landesplanerischer Festlegung als nicht sachgerecht angesehen, da sie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch zu prüfenden Belange unberücksichtigt lässt. Soweit jedoch eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgen soll, so darf diese nicht widersprüchlich sein. Ein solcher Widerspruch wird aber darin gesehen, dass laut Umweltbericht die regionalplanerische Festlegung keine weitergehende Steuerungswirkung hat, es in der Begründung zum RROP-Entwurf dagegen aber Formulierungen gibt, wonach die Landesplanerische Feststellung umzusetzen ist und deswegen Konflikte mit dem Projekt bereits beseitigt werden. Letzteres entspricht aber nicht dem Stand der Planung der ONiL und des Umspannwerks nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung, da diese für den Vorhabenträger keine Bindungswirkung entfaltet.

Hinsichtlich des Vorranggebietes Umspannwerk wird vorgebracht, dass eine solche Festlegung nicht nur den geplanten Verlauf der ONiL zu berücksichtigen hat, sondern auch die notwendigen Anbindungen von 110-kV-Leitungen. Dies ist im aktuellen RROP-Entwurf nicht erfolgt. Ohne einen Anschluss der 110-kV-Leitungen an das geplante Umspannwerk wird dieses jedoch nicht funktionsfähig sein. Es wird die Ansicht

vertreten, dass die Sicherung eines nicht funktionsfähigen Vorhabens über ein Ziel der Raumordnung nicht erforderlich ist und dass somit auch Festlegung eines Vorranggebiets Leitungstrasse nicht erforderlich ist, da die ONiL auf ein funktionstüchtiges Umspannwerk angewiesen ist.

## Erwiderung

An der Festlegung der geplanten Ostniedersachsenleitung sowie des geplanten Umspannwerks bei Melbeck als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bzw. als Vorranggebiet Umspannwerk wird festgehalten.

Gemäß Ziffer 4.2.2 09 LROP ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass zwischen der Landesgrenze aus Richtung Krümmel kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle der Ausbau oder Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Errichtung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Entsprechend dieser Festlegung ist der geplante Trassenverlauf als Ziel der Raumordnung im RROP zu sichern. Gemäß Begründung zu Ziffer 4.2.2 09 LROP gilt die Beachtungspflicht insbesondere im direkten Umfeld zu den Umspannwerken und Schaltanlagen am Anfangs- und Endpunkt der Trassen, entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2), entlang der sich in laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen sowie an bereits bekannten Engstellen im Untersuchungsraum gemäß Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan. In welchem Maße die Beachtung der jeweiligen Planung möglich ist, ist abhängig von ihrem jeweiligen Verfahrensstand. Bei dem von der Tennet geplanten Parallelneubau einer 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung (ONiL)) zur Bestandsleitung durch den Landkreis Lüneburg handelt es sich um die im LROP genannte Höchstspannungswechselstromleitung zwischen Krümmel und Wahle und beim Umspannwerk bei Melbeck um eine in diesem Zusammenhang erforderliche Nebenanlage. Im Oktober 2024 wurde die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante ONiL mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen, wodurch die Trassenführung und der geplante Umspannwerkstandort einen verfestigten Planungsstand erlangt haben. Gleichzeitig handelt es sich um den aktuellen Stand der Planung. Dieser ist gemäß LROP zu beachten. Da das Planfeststellungsverfahren zur ONiL zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, kann auch nur der Trassenverlauf gemäß Landesplanerischer Feststellung beachtet werden. Da die genaue Anbindung der 110-kV-Leitungen an das Umspannwerk noch nicht bekannt ist, kann hierzu auch noch keine Festlegung erfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass es diese Anbindungen nicht geben wird. Die Funktionsfähigkeit des Umspannwerks steht diesbezüglich nicht infrage.

## 4.2.2-01.10 Hinweis auf erforderliche begriffliche Korrektur in 4.2.2 01

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.2.2 01 anstatt "Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Umspannwerke" die Bezeichnung "Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Umspannwerk" zu verwenden ist. Die Korrektur hat an mehreren Stellen zu erfolgen.

## Erwiderung

Sowohl in der beschreibenden Darstellung als auch in der Begründung zu Ziffer 4.2.2 01 sind beide Vorranggebiete korrekt als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse und Vorranggebiet Umspannwerk benannt. Es sind keine Korrekturen erforderlich.

## 4.2.2-01.11 Hinweis auf eine der Ostniedersachsenleitung sowie dem geplanten Umspannwerk entgegenstehende Genehmigung zum Bau einer Windenergieanlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich nördlich des geplanten Umspannwerkstandortes bei Melbeck ein auf die Errichtung einer Windenergieanlage gerichteter Antrag durch den Landkreis Lüneburg positiv beschieden und eine Genehmigung erteilt wurde. Gemäß Stellungnahme steht die Windenergieanlage der Errichtung eines Umspannwerks am geplanten Standort und einer Anbindung von 110-kV-Leitungen an das Umspannwerk entgegen. Hieraus wird gefolgert, dass die Landesplanerische Feststellung des ArL vom 01.10.2024 zum Verlauf der ONiL und des Standortes für das Umspannwerk überholt ist und nicht mehr für die Festlegung eines Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse bzw. eines Vorranggebietes Umspannwerk herangezogen werden kann.

## Erwiderung

Gemäß 4.2.2 09 LROP ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Als Ziel der Raumordnung unterliegt diese Festlegung keiner Abwägung. Die von der Tennet geplante Ostniedersachsenleitung einschließlich des geplanten Umspannwerks sind aufgrund ihres verfestigten Planungsstands als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bzw. als Vorranggebiet Umspannwerk ins RROP zu übernehmen. Dies gilt unabhängig davon, dass zwischenzeitlich eine Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Vorranggebietsfestlegungen erfolgt ist. Der sich daraus ergebende Zielkonflikt ist nicht auf Ebene der Regionalplanung zu lösen. An der Festlegung in Ziffer 4.2.2 01 wird festgehalten.

## 4.2.2-01.12 Hinweis auf falsche Verortung des geplanten Umspannwerks Melbeck und

## **fehlende Berücksichtigung erforderlicher Anbindungen von 110 kV-Leitungen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs festgelegte Standort für das Vorranggebiet Umspannwerk nördlich von Melbeck nicht dem exakten Standort des Umspannwerks in Anlage 1 zur Landesplanerischen Feststellung für den 380-kV-Parallelneubau (Ostniedersachsenleitung) einschließlich eines neuen Umspannwerks entspricht.

Weiterhin wird angemerkt, dass die Festlegung des Vorranggebietes Umspannwerk nicht nur den geplanten Leitungsverlauf der ONiL hätte berücksichtigen dürfen, sondern auch die erforderlichen Anbindungen für die 110-kV-Leitungen hätte berücksichtigen müssen, und zwar unabhängig davon, dass die Landesplanerische Feststellung nur die Trasse der ONiL und den Standort des Umspannwerks umfasst.

### **Erwiderung**

Bei dem Planzeichen für ein Vorranggebiet Umspannwerk handelt es sich um keine flächenhafte Darstellung, die den genauen Grundriss des Umspannwerks zu entsprechen hat, sondern um ein genormtes Rechteck (NLT, 2024). Es befindet sich lagerichtig an dem Umspannwerkstandort gemäß Landesplanerischer Feststellung des ArL.

Die genaue Anbindung der 110-kV-Leitungen an das geplante Umspannwerk ist noch nicht bekannt. Dementsprechend kann hierzu auch noch keine Festlegung erfolgen.

## **4.2.2-01.13 Hinweis auf Abwägungsfehler in Bezug auf die Festlegung der Ostniedersachsenleitung sowie des geplanten Umspannwerks bei Melbeck als Ziele der Raumordnung**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, in die anzustellende Abwägung für die Ziele der Raumordnung einzustellen, wie schwer der Verlust der Energieerzeugung aus der neu genehmigten Windenergieanlage im Verhältnis zu der mit dem Verwerfen der zweitbesten Trassenvariante der Ostniedersachsenleitung (ONiL) nebst Errichtung eines Umspannwerks bezweckten Schonung anderer Belange wiegt.

Es wird ausgeführt, dass in der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024 das Ausscheiden des alternativen Trassenverlaufs der ONiL mit einem Standort für das Umspannwerk in Rettmer vor allem aufgrund der Bewahrung der Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung in Lüneburg und Rettmer begründet wurde. Diese Gründe, auf die sich auch der RROP-Entwurf bezieht, stellen aber nur zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung dar, die nun erneut zu überprüfen und gegen die überragenden öffentlichen Interessen an der Errichtung erneuerbarer Energieanlagen abzuwegen wären.

Es wird vorgetragen, dass zur raumordnerischen Absicherung einer funktionsfähigen Trasse für die ONiL nebst Umspannwerk darauf zu achten ist, alternative Trassenplanungen und Standortplanungen für ein Umspannwerk auch außerhalb von Melbeck zu berücksichtigen. Die vorgenannten Umstände wird der Entwurfsverfasser daher auch zu berücksichtigen haben, wenn er nordwestlich von Rettmer ein neues zentrales Siedlungsgebiet als Ziel der Raumordnung festlegen will. Denn in unmittelbarer Nähe dieses Gebiets befindet sich gemäß den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die ONiL eine alternative Standortmöglichkeit für das geplante Umspannwerk.

### **Erwiderung**

Gemäß 4.2.2 09 LROP ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadof bis Wahle der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Als Ziel der Raumordnung unterliegt diese Festlegung keiner Abwägung. Die von der Tennet geplante Ostniedersachsenleitung einschließlich des geplanten Umspannwerks sind aufgrund ihres verfestigten Planungsstands als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bzw. als Vorranggebiet Umspannwerk ins RROP zu übernehmen. Dies gilt unabhängig davon, dass zwischenzeitlich eine Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Vorranggebietfestlegungen erfolgt ist.

## **4.2.2-02.01 Hinweis auf Gefahren einer Überbündelung von Leitungen**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf einen möglichen Konflikt zwischen dem generellen Bündelungsgebot gemäß Ziffer 4.2.2 02 und dem Schutz kritischer Infrastrukturen hingewiesen. Dieser liegt vor, wenn eine "Überbündelung" wegen hoher Anfälligkeit gegen Ereignisse vermeidbar ist. Gleichzeitig werden im Fall des 2. RROP-Entwurfs keine Anhaltspunkte für eine solche Überbündelung gesehen.

### **Erwiderung**

Es werden keine Belange vorgetragen

## **4.2.2-03.01 Hinweis auf nicht berücksichtigte Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) verzeichnete Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung nicht berücksichtigt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitung einen Durchmesser von 1.200 mm hat. Es wird um Überprüfung gebeten.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.02 verwiesen. Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass die Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze einen Durchmesser von nur 250 mm aufweist, weshalb die Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse gemäß Planzeichenhilfe des NLT nicht gegeben ist. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.02 Hinweis auf vorzuhaltende Stellungnahme und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum RROP-Entwurf inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Schutzbereich von Ergastransportleitungen bzw. der Kabel vorzuhalten ist.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.03 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.03 Hinweis auf Abstimmungserfordernis mit Anlagenbetreibern bei Maßnahmen im Umfeld von Gasleitungen und Kabeltrassen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung, zum Windenergieausbau, zum Straßenbau etc., welche sich im weiteren Umfeld von Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel befinden, mit den Anlagenbetreibern abzustimmen sind.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.04 Hinweis auf Gewährleistung eines sicheren Gasleitungsbetriebs und der Zugänglichkeit zu Anlagen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand von Anlagen für die Gasleitung sicherzustellen sowie deren sicherer Betrieb zu gewährleisten ist. Weiterhin muss die Zugänglichkeit zu den Anlagen, u.a. für Instandhaltungs- und Havariemaßnahmen, jederzeit gewährleistet sein.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.05 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände zu Gas- und Rohrfernleitungen sowie Bitte um Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schutzstreifen der durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufenden, erdverlegten Gas- und Rohrfernleitungen zu beachten und von jeglicher Bebauung sowie von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Bauanträge bzw. Maßnahmen im Bereich der Leitungsachsen sind abzustimmen und den Anlagenbetreibern zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen.

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzbereichen - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 verwiesen und darauf hingewiesen, dass die darin genannten Schutzabstände zu Gasleitungen einzuhalten sind.

Des Weiteren wird auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen und begleitenden Kabel sowie verschiedene weitere Aspekte hingewiesen, die bei der Umsetzung eines Windparkprojektes zu berücksichtigen sind.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.06 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.06 Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel durch Festlegungen im RROP-Entwurf**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird auf die Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen hingewiesen.

Betroffene Erdgastransportleitungen sind:

- 0043.100 Abs. Stelle-Rettmer
- 0043.200 Abs. Rettmer-Bad Bevensen
- 0043.210.100 Anschl. GÜST Melbeck
- 0043.210.200 Anschl. GÜST Melbeck
- 0043.300 Abzw. Rettmer-Lüneburg
- 0043.550 Abs. Salzgitter Chemie
- 9087.210.110 NEL T-Abs. Hittbergen-Heidenaу
- 9087.210.112 Ausbläser Marienthal
- 9087.210.113 Ausbläser Marienthal

Betroffene oberirdische Anlagen/Stationen sind:

- Rettmer 43-55
- Marienthal 9087-51
- E.ON Avacon/Schnellenberg 43-A54.20
- GÜST Melbeck-E.On Avacon 43-A55.10

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.07 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.07 Hinweis auf erforderliche Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters bei Maßnahmen im Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.08 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.08 Hinweis auf Verursacherprinzip bei anfallenden Kosten für Schutzmaßnahmen bzw. Gutachten im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgatransportleitungen bzw. der Kabel**

**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen oder Gutachten bei Vorhaben im Schutzstreifen der Erdgatransportleitungen bzw. der Kabel vom Verursacher zu tragen sind und Gasunie von allen Kosten, die infolge von Baumaßnahmen entstehen können, freizuhalten ist.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.2-03.09 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **4.2.2-03.09 Hinweis auf erforderliche begriffliche Korrektur in 4.2.2 03**

**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.2.2 03 Sätze 1 und 2 anstatt "Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse" die Bezeichnung "Vorranggebiete Rohrfernleitung" zu verwenden ist. Die Korrektur hat an mehreren Stellen zu erfolgen.

### **Erwiderung**

Gemäß Planzeichenhilfe des NLT (Stand: Juli 2024) lautet die korrekte Bezeichnung Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse.

## 5 Umweltbericht

### 5.I-00.01 Forderung nach einer rechtskonformen Strategischen Umweltprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf verfahrensrechtliche Vorgaben im ROG, BImSchG, BauGB, UPG und der EU SUP-Richtlinie zur Umweltprüfung, Abwägung und Genehmigung von WEA hingewiesen. Es wird gefordert, die umfassende und sorgfältige Umweltprüfung nicht auf das spätere Genehmigungsverfahren zu verlagern. Es wird befürchtet, dass eine mangelhafte SUP auf eine UVP im Zulassungsverfahren "durchschlägt", oder keine UVP erfolgt. Es werden Unsicherheiten bei gesetzlichen Regelungen zur verpflichtenden UVP nach dem 30. Juni 2025 (und mit RED III) im Genehmigungsverfahren befürchtet. Daher wird argumentiert, dass im aktuellen Verfahren eine ordentliche und gründliche Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss.

Weiter wird auf das Vorsorgeprinzip gemäß EU-Recht, Art. 20a GG, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verwiesen, nach dem in der SUP und der Abwägung zur Regionalplanung potenziell erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit so zu vermeiden oder zu minimieren sind, dass der Schutz der Bevölkerung gemäß §7 ROG i. V.m. §2 Abs. 2 ROG sichergestellt wird. Das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 ROG sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7c und Abs. 7 BauGB wird angeführt, nach dem die Bauleitplanung eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen hat.

Gefordert wird eine vollständige Nachbesserung der SUP und Abwägung insbesondere für die Schutzwerte "Grundwasser", "Klima/Luft", "menschliche Gesundheit", "Erholung", "Landschaftsbild", "Biodiversität" sowie die Prüfung realistischer Alternativen. Es wird kritisiert, dass im Umweltbericht eine Bewertung der topografisch bedingten Umweltwirkungen fehlt. Es wird bemängelt, dass keine Abwägung der Belange für die Gesamtbelastrung auf den Menschen - unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen - erfolgt ist und es wird als Abwägungsfehler bewertet, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit den möglichen Gesundheitsbelastungen der Anwohner durch Lärm fehlt. Es geht die Forderung nach Durchführung von Immissions-Berechnungen nach dem Interimsverfahren (LAI-Hinweise) ein. Kritisiert wird zudem, dass die Realisierung einer nachträglichen Begrenzung durch Leistungsreduktion einzelner Anlagen und Auflagen aufgrund wirtschaftlicher Belange nicht gesichert ist. Es wird befürchtet, dass die UVP im Genehmigungsverfahren Mängel in der SUP nicht ausgleichen kann, insbesondere bezüglich der Auswirkungen zu Lärm mit Einhaltung der Lärmgrenzwerte und menschliche Gesundheit.

Eine unzureichende Alternativenprüfung gemäß Art. 5 Abs. 1 EU SUP-Richtlinie sowie § 40 Abs. 2 UPG wird bemängelt. Es wird auf Kriterien wie Flächenkonflikt, Schutzwertbelastung, z.B. einer THG-Senkungsfunktion und Eignungsklasse in der Handreichung des Umweltbundesamts zur SUP (UBA 2021) verwiesen. Kritik wird außerdem an der unzureichenden oder unklaren Datengrundlage geäußert, wodurch die Verlässlichkeit der Planung und der Ausgleich von Datenlücken hinterfragt wird. Es fehlen Hinweise auf Kartierungen, Standortbegehungen, Artenschutzprüfungen oder Abfragen bei Fachbehörden, die für strategische Verfahren nach §40 Abs. 1 UPG zwingend vorgeschrieben sind. Es wird gefordert, Datenlücken oder ihren Ausgleich vor Ausweisung von Windvorrangflächen zu klären. Mit Bezug auf Beschleunigungsgebiete wird bemängelt, dass die Strategische Umweltprüfung für das Gebiet DAH\_01\_03 und den gesamten Raum des Wiebeck und der Gehrde auf Lüneburger Seite keine solide Datengrundlage darstellt.

Es wird spezifisch für GEL\_01 kritisiert, dass in der SUP Anforderungen aus §2 Abs. 4 BauGB i. V.m. §40 UPG und Art. 5 der SUP-Richtlinie nicht erfüllt bleiben, da überwiegend allgemeingültige Standardtexte und Pauschalwirkungen angewandt werden, ohne die tatsächliche Flächenkulisse flächenspezifisch zu analysieren. Weder die Abgrenzung der Schutzwerte, noch die Auswirkungsintensität, noch die räumliche Betroffenheit der Einzelfläche GEL\_01 werden dokumentiert. Die Methode widerspricht den Anforderungen an eine einzelflächenbezogene, konfliktorientierte Prüfung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht verlangt (BVerwG, Urt. v. 14.12.2017 -4 CN 6.16). Die Strategische Umweltprüfung dient nicht nur der Erhebung formaler Aspekte, sondern muss eine substantielle Prüfung naturschutzfachlicher Risiken vornehmen, insbesondere bei potenziell betroffenen Arten mit gesetzlichem Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG). Wird dies unterlassen, liegt ein Abwägungsdefizit vor.

Es wird kritisiert, dass der Umweltbericht zur Vorrangfläche GEL\_01 keine belastbare Bewertung der dortigen Umwelt- und Raumkonflikte enthält, wodurch die tatsächliche Konfliktdichte und Raumsensibilität nicht nachvollziehbar wird. Es wird beanstandet, dass eine klare Prüfstruktur sowie eine Raumwiderstandsanalyse nach UBA-Leitlinie "SUP Windenergieplanung 2020" fehlen. Bodentypen, Bodenfunktionen, Grundwasserflurabstände, Biototypen, Grundwassergefährdung, Sichtbarkeit, kumulative Wirkungen auf den Biotoptverbund, Luftschaadstoffverdriftung, Mikroplastikabrieb, Sichtbeziehungen und die Bedeutung des Reit- und Turniergeländes Luhmühlen sowie kartografische Konfliktlayer zu Naturschutz- und Erholungsfunktionen werden unzureichend oder gar nicht dargestellt. Es fehlt in der Umweltprüfung, dass eine geringe Flurabdeckung und hohe Versickerungsdynamik bestehen. Gefordert wird daher eine vollständige flächenspezifische Umweltprüfung nach § 40 UPG und Art. 5 SUP-Richtlinie, die sämtliche Schutzwerte – Boden, Wasser, Arten, Landschaftsbild – sowie soziale Betroffenheiten und technische Wechselwirkungen berücksichtigt. In faunistischer Hinsicht wird bemängelt, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt ist und kumulative Vorbelastungen nicht berücksichtigt wurden.

Kritik wird außerdem an einer unterbleibenden zusammenfassenden Bewertung der Wechselwirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung mit konkurrierenden Raumfunktionen geäußert. Weiter wird die fehlende Alternativenprüfung kritisiert, die nach § 88 Abs. 2 ROG, § 82 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 3 BauGB, § 40 UPG und Art. 5 SUP-RL verpflichtend ist. Es wird bemängelt, dass in der Begründung und im Umweltbericht die Eignung von GEL\_01 ohne Relation zu anderen Planungsräumen festgestellt wird ohne dass eine Variantenprüfung erfolgt ist. Es wird eine Einsicht in alle abgewogenen Varianten und Alternativen und deren Bewertungsgrundlage anhand einer Matrix zur Schutzwertbetroffenheit nach UBA-Handreichung 2021 gefordert. Die Stellungnahmen weisen auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 2.12) hin, wonach eine SUP ohne nachvollziehbare Alternativenprüfung rechtswidrig ist. Gefordert wird bezüglich GEL\_01 ein systematischer Vergleich von Vorranggebieten Windenergie mit mindestens drei früher geprüften oder verworfenen Alternativflächen gestützt auf den Landschaftsrahmenplan und Energieatlas Niedersachsen. Für GEL\_01 wird eine Nachbesserung der SUP mit erneuter Abwägung aller relevanten Schutzwerte und einer transparenten Begründung gefordert. Zusätzlich wird eine vollständige Kartengrundlage verlangt, einschließlich GIS-basierter Raumwiderstandskarte im Maßstab 1:5.000. Es wird gefordert, Flächen mit geringer Artenkonzentration, einfacher Erschließbarkeit und größerem Abstand zu Schutzräumen vorrangig zu prüfen. Als mögliche Alternativstandorte werden folgende Räume benannt:

- Zwischen Südergellersen und Oldendorf (westlicher Ackerraum mit geringer Biotopstruktur),
- Südlich von Melbeck bis Deutsch Evern (Nähe zur Netzinfrastruktur, größere Abstände zu Siedlungsbereichen),
- Östlich von Neetze (Industrie- und Gewerberaum, geringere Sichtachsenwirkung, geringere Nutzungskonkurrenz mit Tourismus).

Es wird argumentiert, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der Ablehnungsgründe fehlt, obwohl öffentliche Vorlagen und Karten aus früheren Planfassungen bestehen, die eine flächenmäßige Eignung und geringere Betroffenheit nahelegen.

## **Erwiderung**

Die Hinweise auf die im ROG, im UVEG, im BauGB, in der RED-III Richtlinie der EU sowie im BImSchG geregelten Grundlagen zur Durchführung der Umweltprüfung in der Raumordnungsplanung sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen für die vorliegende Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Darstellung der rechtlichen Grundlagen in den einführenden Abschnitten des Umweltberichts verwiesen. Eine fehlende Rechtskonformität der durchgeführten Umweltprüfung ist aufgrund der Berücksichtigung der relevanten Grundlagen sowie -darüber hinausgehend- der Orientierung an der einschlägigen guten fachlichen Praxis nicht zu befürchten. In Bezug auf die aktuelle Rechtslage wird ergänzend auf die mittlerweile erfolgte Rechtsumsetzung der RED III RL in das nationale Recht hingewiesen, welche maßgebliche Vereinfachungen für Beschleunigungsgebiete auf der Ebene des Zulassungsverfahrens regelt. Eine Festlegung von Beschleunigungsgebieten ist in diesem Zusammenhang mit der aktuellen Planung des LK Lüneburg jedoch nicht vorgesehen.

Zu den Anforderungen an die regionalplanerische Abwägung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1.1 sowie der Abwägungssynopse verwiesen.

Mit der Festlegung von Siedlungsabständen, die über das rechtlich erforderliche Mindestmaß hinausgehen, verfolgt der LK Lüneburg in Bezug zum Gesundheitsschutz einen vorsorgeorientierten Ansatz. Weitergehende Analysen sind in diesem Zusammenhang aufgrund der fehlenden Vorhabenskonkretisierung nicht möglich, sondern Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Damit ist keine unzulässige Verlagerung von Inhalten der Umweltprüfung verbunden, da eine dezidierte Immissionsprognose erst bei Vorliegen einer räumlich wie sachlich konkretisierten Vorhabensplanung im Zulassungsverfahren möglich ist. Dort werden die Vorgaben festgelegt, die für den rechtskonformen Betrieb der zu genehmigenden Windenergieanlagen erforderlich sind. Die dafür maßgeblichen Grenzwerte der Lärmimmission, deren Einhaltung mittels geeigneter Voraben für den Betrieb der Anlagen sichergestellt wird, orientieren sich an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes. Etwas verbleibende Wirkungen sind nicht als Gesundheitsbeeinträchtigung zu bewerten, sondern als eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hinzunehmen.

Die Entwicklung von Alternativen ist Aufgabe der regionalplanerischen Entwurfserarbeitung und in diesem Zusammenhang auch erfolgt. Dies wird im Umweltbericht dokumentiert unter besonderer Berücksichtigung der hierbei eingeflossenen Umweltbelange. Es ist nicht die Aufgabe der Umweltprüfung, im Umweltbericht eine eigenständige Entwicklung und Bewertung von Alternativen vorzunehmen, die nicht Gegenstand der Entwurfsausarbeitung sind. Alle im Ergebnis der Einzelfallprüfung ermittelten Potenzialflächen - auch diejenigen, die nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden, sind für eine Windenergienutzung geeignet. Dabei arbeitet die Umweltprüfung auf der Ebene und im Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) und generell mit vorliegenden Daten und Informationen. Kartierungen oder Standortbegehungen erfolgen auf dieser Ebene nicht.

In diesem Zusammenhang sind für die Umweltprüfung die Vorgaben des § 8 ROG maßgeblich, nicht die im BauGB oder in der SUP-Richtlinie der EU enthaltenen Regelungen. In diesem Zusammenhang ist eine Betrachtung der Schutzzüge in einem der Planungsebene angemessenen Umfang -ohne parzellenscharfe Beurteilung entsprechend dem Maßstab der Regionalplanung- erfolgt. Die Artenschutzbelaenge sind als Abwägungsbefragt mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Auf die diesbezüglich naturgemäß nur mögliche vorläufige Bewertung -da sich die Artenschutzprüfung auf die Vorhabensumsetzung bezieht, konkrete Vorhaben jedoch nicht zu Grunde liegen- sowie die bestehenden Datenlücken wird hingewiesen. Dies stellt kein Abwägungsdefizit dar. In diesem Zusammenhang stellen Mikroplastikabrieb sowie Luftschadstoffverdriftung keine für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Wirkpfade dar (vgl. [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/Faktenchecks/20240801\\_BWE-Faktencheck\\_-\\_Erosion\\_an\\_Rotorblaetttern.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/Faktenchecks/20240801_BWE-Faktencheck_-_Erosion_an_Rotorblaetttern.pdf), S. 3).

Zu den im Rahmen der Positivauswahl erfolgten Entscheidungen wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Positivauswahl insbesondere unter der Maxime erfolgt ist, die im ersten Entwurf aufgrund des dort zu Grunde gelegten Waldszenarios überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Waldflächen durch die vorgesehenen Vorranggebiete zu verringern.

## **5.I-00.02 Hinweise zur inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitung des Umweltberichts**

**Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt**

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, den Umweltbericht auf die vollständige Aufführung der relevanten Ziele und Festlegungen des RROP zu prüfen, da teilweise Ausführungen oder entsprechende Bezüge fehlen. Es werden außerdem redaktionelle Änderungen gefordert.

## **Erwiderung**

Der Umweltbericht wird entsprechend inhaltlich überarbeitet und die redaktionellen Korrekturen werden zum größten Teil vorgenommen. Mit Bezug auf S. 72, 4. Absatz, wird kritisiert, dass allgemein 2.3 Ziffer 11 benannt wird, inhaltlich sich dies jedoch nur auf die Sätze 5 und 6 bezieht. Dazu wird erläutert, dass die Festlegungen überwiegend Rahmensestellungen beinhalten und nicht direkt mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Der Umweltbericht stellt daher lediglich die Grundzüge der Festlegungen vor. An dem Kapitel hat sich vom ersten zum zweiten Entwurf außer der Benennung der Ziffern nichts geändert.

Eine fehlende Auseinandersetzung wird mit 3.1.2 Ziffer 05 auf S. 76 kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziffer 05 bereits thematisiert wird.

Die gewünschte Kennzeichnung der textlich aufgeführten positiven bzw. negativen Umweltauswirkungen in der farblichen Darstellung in der Tabelle auf S. 55 wird nicht aufgegriffen, da die Festlegung zunächst den Bestand sichert und geringfügige Erweiterungen ermöglicht, was keine auf regionaler Betrachtungsebene prognostizierbaren Umweltauswirkungen auslöst.

Zu Anhang 1, S. 1 f wird vorgebracht, dass die Kriterien für die Zuordnung der fünfstufigen Bewertungsgrundlage nicht klar sind. So fällt die farbliche Einordnung der Auswirkungen bspw. bei Rohstoffgewinnung Klei auf verschiedene Schutzzüge unterschiedlich aus, obwohl bei allen erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Es wird hierzu erläutert, dass die Farben die Intensität der erheblichen Umweltauswirkungen gem. Kap. I.4.1 anzeigen. Die Intensität bemisst sich u.a. an den Anforderungen an Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Daher wird keine Änderung vorgenommen.

Es wurde darauf hingewiesen, im Anhang 2, S. 47 die Bezeichnung der Teilstofffläche 01\_10bb im Vorranggebiet Windenergie DAH\_BLE 01 durch die Bezeichnung 01\_10b zu ersetzen. Die Bezeichnung 01\_10bb ergibt sich jedoch aus der Entwicklung der Teilstofffläche, sie ist korrekt und wird daher nicht geändert.

## **5.I-00.03 Frage nach Akteneinsicht zur artenschutzrechtlichen Bewertung bezüglich**

## Windenergiegebiete

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird nach einer Akteneinsicht zu der artenschutzrechtlichen Bewertung gefragt (u.a. zu den Flächen DAH\_01\_03, DAH\_01\_04 und OST\_DAH\_01). Begründet wird dies damit, dass nach §2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 UVPG in der SUP Umweltauswirkungen auf "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit", "biologische Vielfalt" sowie "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume" zu berücksichtigen sind.

### Erwiderung

Im Rahmen des RROP-Verfahrens wird der Öffentlichkeit eine Abwägungssynopse zugänglich gemacht, aus der hervorgeht, wie die Belange in den abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt und abgewogen wurden. Die SUP enthält eine Zusammenfassende Erklärung. Es wird darauf hingewiesen, dass abwägungserhebliche Belange zu den Unterlagen der Auslegung in der Beteiligung zur RROP-Änderung eingebbracht werden.

## 5.I-01.01 Kritik an Anwendung veralteter Daten oder Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen von WEA

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass bei der Beachtung negativer Auswirkungen und Verträglichkeiten durch WEA auf Natur und Umwelt veraltete Grundlagen für Berechnungen angewendet werden. Weiter wird bemängelt, dass in der Schutzwertbetrachtung auf S.12 des Umweltberichts gutachterliche Stellungnahmen oder externe Fachgutachten fehlen. Konkret wird darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht zitierten geringen Meideabstände auf weit über 10 Jahre alten Studien und technisch älteren und wahrscheinlich kleineren Windenergieanlagen basieren, als die im RROP angenommene Referenzanlage (225 m Gesamthöhe). Es wird kritisiert, dass die positive Entwicklung der Natur während der COVID-19-Pandemie unberücksichtigt bleibt. Es wird empfohlen, die angewandte Methodik diesbezüglich zu prüfen und anzupassen.

### Erwiderung

Der Bewertung in der Umweltprüfung wurden die neuesten und relevantesten Umweltdaten zugrunde gelegt, die noch hinreichend aktuell für die Zulassung des Vorhabens sind. Eine laufende umfassende Überarbeitung der Bewertung auf Grundlage neuer Daten und Bestandsentwicklungen ist in der SUP nicht erforderlich. Dennoch wurden im Zuge der Erstellung des 3. Entwurfs zusätzlich gemeldete gutachterlich aufgenommene artenschutzrechtliche Daten berücksichtigt.

Bezüglich der zugrundegelegten Referenzanlage wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.019 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 5.III-04.01 Zustimmung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Planungskonzept

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es erfolgt der Hinweis darauf, dass der Umweltbericht die umfassende und detaillierte Auseinandersetzung mit potenziellen Umweltauswirkungen unterstreicht. Es wird bestätigt, dass die geplanten Vorranggebiete aus Umweltsicht grundsätzlich für die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen geeignet sind. Erwartete Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft, werden als von geringer Intensität prognostiziert. Besonders hervorgehoben wird die Vereinbarkeit mit Natura 2000. Die Prüfung und Festlegung notwendiger Schutz- und Minderungsmaßnahmen - wie beispielsweise Abregelungen zum Schutz von Fledermäusen auf Grundlage akustischer Erfassungen oder die Berücksichtigung geschützter Wallhecken und historischer Landschaftselemente - auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene belegt einen äußerst verantwortungsvollen und vorausschauenden Umgang mit den ökologischen Belangen unserer Gemeinden.

### Erwiderung

Die Stellungnahme befürwortet den Umweltbericht.

## 5.III-04.02 Hinterfragung der Auswahl und Anwendung der Bewertungskriterien

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird vorgebracht, dass die Bewertungskriterien subjektiv und nicht aussagekräftig sind. Es wird gefragt, durch wen und auf welcher

Grundlage die Bewertungskriterien festgelegt wurden, ob ein bundesweiter Standard zugrundeliegt und was die Bewertungsklassen "hoch, mittel, gering" bedeuten. Es wird kritisiert, dass die Gesundheit der Menschen und Tiere und die Landwirtschaft als "nicht erheblich, aber in geringem Maße bewertet" oder gar nicht in Betracht gezogen werden. Es wird die Meinung vertreten, dass "positive" Auswirkungen bei Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der Eingriffe auf das Schutzgut Mensch / Natur nicht möglich sein sollten.

Bemängelt werden zudem Planungskriterien für Naturschutzgebiete im Vergleich mit Natura 2000-Gebieten: Planungskriterium sind einerseits die Naturschutzgebietsfläche mit Pufferradius von 75 m, andererseits wird bei Natura 2000-Gebieten lediglich ein variables Planungskriterium angewandt. Das wird als weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar gesehend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung im Umweltbericht bei den Auswirkungen danach, ob sie kleinflächig wirksam werden oder erhebliche Teilläden betreffen für Belange des Artenschutzes und die Eignung einer Fläche nachrangig ist.

Nicht nachvollziehbar ist die Angabe im Umweltbericht auf S. 127, dass für den Fall, dass artenschutzrechtliche Zulassungshemmisse im Zuge der regionalplanerischen Flächenplanung erkennbar würden, diese "mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen" sind. Es wird argumentiert, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eigenständiges Gewicht haben und nicht mit anderen Belangen einfach "verrechnet" werden können.

Zudem wird kritisiert, dass der Sachstand in den gebietsbezogenen Umweltprüfungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung willkürlich und kurz beschrieben wird.

Es wird um Erläuterung gebeten, wie die Bestandsaufnahme zu gesundheitlichen Auswirkungen erfolgt ist. Es wird gefragt, ob es Gespräche mit direkt betroffenen und vorbelasteten Anwohnenden gab und welche medizinischen Studien berücksichtigt wurden. Es wird gefragt, ob WHO-Richtlinien zu Umgebungslärm, TA Lärm/ BlmSchG-Vorhaben oder BauGB "Gesundheit der Bevölkerung als öffentlicher Belang" ausgewertet wurden.

## Erwiderung

Die verwendeten Bewertungskriterien wurden durch den beauftragten Umweltgutachter auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards im Sinne einer guten fachlichen Praxis festgelegt. Die allgemeine Vorgehensweise der Umweltprüfung wird im Umweltbericht in Kapitel I.4.1 erläutert. In den Kapiteln II.2 bis II.9 werden die Bewertungsgrundlagen je Schutzgut dargelegt.

Bei der im Bewertungsschema enthaltenen generellen Einstufung "positive Umweltauswirkungen" handelt es sich um eine Wertstufenbildung, die der Beurteilung der Umweltauswirkungen generell - also unabhängig von dem jeweils beurteilten Inhalt - zu Grunde liegt. Dies geht darauf zurück, dass innerhalb der Umweltprüfung generell auch positive Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten sind. Unstrittig ist, dass durch Windparks, die auf den regionalplanerisch festgelegten Flächen entstehen, lokal insbesondere negative Umweltauswirkungen bewirkt werden. Zugleich werden - unabhängig davon - aufgrund der eingesparten CO2-Emission positive Umweltauswirkungen auf das Klima bewirkt.

## 5.III-04.03 Kritik an Bewertungsmethodik: nicht nachvollziehbar und Begriffe unverständlich

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es werden eine genaue Darstellung der betroffenen Schutzgüter und Art der möglichen Umweltauswirkungen, nachvollziehbare Darstellung der Untersuchungsmethoden und der Untersuchungsergebnisse, Vorschläge für Alternativen und Überlegungen zu möglichen und geeigneten Überwachungsmaßnahmen gefordert. Es wird die Vorlage konkreter Hinweise gefordert, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung folgen kann. Die Kombination der Begriffe "mittel" und "erheblich" wird als fachlich widersprüchlich kritisiert und bemängelt, dass diese keine eindeutige Einschätzung der Bedeutung der Umweltbelastung zulässt. Die Herleitung der Bewertung auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien wird nicht erkannt. Ebenso nicht, welche Schutzgüter konkret betroffen sind und ob eine systematische Methodik der Umweltbewertung (nach UPG oder SUP-Richtlinie) zugrunde gelegt wurde. Für eine rechtssichere Beurteilung der Umweltfolgen bedarf es einer transparenten, differenzierten und methodisch konsistenten Darstellung.

## Erwiderung

Bezogen auf die angenommenen Widersprüche bzw. fehlenden Erläuterungen wird auf das Kap. I.4.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo Erläuterungen hierzu gegeben werden.

## 5.III-04.04 Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen empathielos

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die verwendeten Begriffe und Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgehend von Vorranggebieten Windenergienutzung werden als subjektiv oder empathielos kritisiert und es wird in Frage gestellt, ob die Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung ausgeübt wird.

## Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.04 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.05 Kritik an der Betrachtung von erforderlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird befürchtet, dass im Hinblick auf das zu erwartende überprägte Landschaftsbild eine Kompensation oder ein Ausgleich von Eingriffen nicht möglich ist. Es wird aufgrund temporärer Zuwege und Kranstellplätzen bezweifelt, dass pro WEA nur ein Waldverlust von 0,5 ha entsteht. Es wird gefordert, die temporäre negative Flächenbilanz bei Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Mit Bezug auf Tabelle 19 wird gefordert, Kompensationsflächen vor negativen Auswirkungen abzusichern. Die Formulierung, dass die Kompensationsflächen hinsichtlich ihrer Relevanz abgewogen werden, wird abgelehnt. Sie sollten grundsätzlich aus den Potentialflächen für Windenergie ausgeschlossen werden. Zudem dürfen Kompensationen nicht erst auf der Genehmigungsebene geplant werden. Es wird gefordert in der Raumplanung konkrete, verbindliche und eingriffsnahe Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung von WEA zu definieren sowie die funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen der Eingriffsfolgenbewältigung zu berücksichtigen. Die Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzgeld wird abgelehnt, da keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung der Zahlungen bestehen (vgl. BUND 2024: Beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich gestalten).

Die Einführung von Artenhilfsprogrammen zugunsten der Arten und Lebensräume, die vom Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders betroffen sind, wird begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass konkrete Konzepte und Maßnahmen, Zeitpläne sowie eine gesicherte Bereitstellung der erforderlichen Flächen notwendig sind, aber fehlen. Außerdem wird kritisiert, dass teilweise Flächen aus Artenhilfsprogrammen (z.B. für die Feldlerche bei Reinstorf/Holzen) mit Windenergienutzung beplant werden. Es wird angeregt die Umsetzung von Windenergieanlagen mit Kompensationsmaßnahmen auf derselben Fläche zu prüfen. Auch wird kritisiert, dass die Ausnahme großer Kompensationsflächen in der beschreibenden Darstellungen ungenau ist.

Für den Raum Boitze/Groß Thondorf wird gefordert, diesen anhand der Ziel- und Maßnahmendatenblätter des Landschaftsrahmenplans 2017 aufzuwerten sowie A+E-Maßnahmen zum Biotopverbund idealerweise auf den Entwicklungsflächen des LRP 2017 östlich der Ortschaft Boitze zu planen.

### **Erwiderung**

Kompensationsmaßnahmen sowie der waldrechtliche Ausgleich sind nicht Gegenstand des RROP. Die konkrete Standortwahl und ökologische Entwicklung von Kompensationsflächen für Windenergiestandorte erfolgt nicht im RROP, sondern sie werden einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren geplant. Die Umsetzung der Eingriffsregelung mit Beachtung u.a. gesetzlich geschützter Biotope und bestehender Flächen für Artenhilfsmaßnahmen sowie das Monitoring von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf nachfolgender Genehmigungsebene. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans 2017 für den Raum Boitze sind dem Plangeber bekannt und widersprechen der vorgenommenen Planung nicht grundsätzlich.

Zu der Stellungnahme wird bezüglich der Berücksichtigung bestehender Kompensationsflächen auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.06 Forderung nach Einbeziehung zukünftiger WEA in die Bewertung von Umweltauswirkungen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass die Bewertung der Lärmemissionen der Windenergiegebiete durch die Zugrundelegung unterschiedlicher Anlagentypen nicht konsistent ist. Es wird gefordert, die tatsächlich geplanten höheren Anlagen (250 m) in die Prüfung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Umwelt und Mensch aufzunehmen.

### **Erwiderung**

Die verwendete Referenzanlage mit einer Höhe von 225 m resultiert aus der Entwicklung der Anlagentechnik sowie dem Rotorradius, wie er in § 4 Abs. 3 WindBG für eine Standard-Windenergieanlage an Land angenommen wird. Eine Planung von größer dimensionierten WEA in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung wird damit nicht ausgeschlossen. Andererseits würde die Verwendung einer größeren Referenzanlage keine maßgeblichen Auswirkungen auf die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung zur Folge haben, da diese sich aufgrund des für den Landkreis festgelegten anspruchsvollen Flächenbeitragswertes ergeben.

## **5.III-04.07 Kritik an der Berücksichtigung von Infraschall als betriebsbedingte Wirkung von Windenergieanlagen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird anhand wissenschaftlicher Studien und medizinischer Aufsätze auf gesundheitliche Folgen durch Infraschall ausgehend von Windenergieanlagen hingewiesen und damit seine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren eingefordert. Ein Gutachten zu Infraschall und schädlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen Betroffener wird als notwendig erachtet. Es wird kritisiert, dass die vorgetragene Infraschallbelastung (der LAI) auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird, jedoch das gesamte auch unhörbare Spektrum auf den Körper negativ einwirkt. Eine Mindestabstand von 2.000 m zu WEA wird wissenschaftlich als zu gering erachtet und feste

Mindestabstände aufgrund unterschiedlicher Anlagentypen und geologischer Gegebenheiten als ungeeignet angesehen. Es wird eine Mindestentfernung von 10.000 m empfohlen sowie gefordert, Gutachten erstellen zu lassen, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.07 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 5.III-04.08 Kritik an der Bewertung der sichtverschattenden Wirkung von Waldflächen in Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Der Bewertung der Verschattungswirkung durch Bäume/Wald wird (insbesondere bezüglich OST\_DAHL\_BLE\_01) widersprochen. Es wird kritisiert, dass trotz Entfall des Hauptarguments Sichtverschattung im 2. Entwurf das Ergebnis "gering erhebliche Auswirkung" im Umweltbericht weiterhin besteht und eine schlüssige Begründung fehlt. Anhand von Höhenlinien für die Windenergieläche im Breetzer Wald wird eine unzureichende Sichtverschattung des Waldes argumentiert. Es wird bemängelt, dass die Bewertung, dass es sich im Bereich der offenen Geestlandschaft überwiegend um eine bestandsichernde Festlegung ohne zusätzliche erheblichen Umweltwirkungen handelt, nicht ausreichend begründet wird. Es wird befürchtet, dass es zu erheblichen Kahlschlägen kommen wird, weshalb diese Einschätzung nicht nachvollziehbar ist (Teufel et al. 2024 UPI Bericht 88).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der bewaldete Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg von wichtiger Bedeutung für Ökologie und Erholung ist, der durch die geplanten Windenergieanlagen deutlich beeinträchtigt wird. Es wird kritisiert, dass die Einschätzung, dass innerhalb des Waldes die Wirkung für den Nahbereich durch Sichtverschattung des Waldes minimiert wird, die Tatsache verkennt, dass Windenergieanlagen auch aus dem Nahbereich deutlich wahrgenommen werden können, insbesondere wenn Wege und Erholungsflächen betroffen sind. Es wird daher gefordert, die Störung des Erholungserlebnisses durch technische Anlagen und deren optische Präsenz nicht als gering zu bewerten.

#### Erwiderung

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität für die Ortschaft Breetze mit "gering" resultiert aus der erhöhten Entfernung des Vorranggebiets Windenergienutzung zum Ortsrand, weshalb die Mindestentfernung zu installierender WEA deutlich größer als die der Bestandsanlagen bei Breetze ist. Zwar wird es innerhalb des Waldes an den künftigen WEA Standorten zu erheblichem Verlust von Waldfläche kommen - wofür ein waldrechtlicher Ausgleich im Verhältnis von mindestens 1:1 zu erfolgen hat. Dies gilt jedoch nicht für WEA Standorte außerhalb des Waldes. Zur Beurteilung der Festlegung im Bereich der Bestandsanlagen bei Thomasburg wird auf das Gebietsblatt im Umweltbericht verwiesen. Zur belastungsmindernden Wirkung der sichtverschattenden Wirkung bei WEA innerhalb von Wald sind allgemeine Angaben in der tabellarischen Zusammenstellung der Umweltauswirkungen von WEA im Umweltbericht enthalten.

### 5.III-04.09 Kritik an Berücksichtigung der Barrierewirkung der Vorranggebiete Windenergie für Avifauna

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die Barrierewirkung von Windenergieanlagen für rastende Gänse und Kraniche zu ermitteln und in die Beurteilung der Vorranggebiete für Windenergienutzung einzustellen. Der Satz im Umweltbericht auf S. 157: "Aufgrund der zukünftig zu erwartenden größeren Anlagenhöhen mit einer Gesamthöhe von 220 m und mehr bei Nabenhöhen von ca. 145 m zeichnen sich zudem in der Tendenz positive, die Avifauna entlastende Wirkungen ab. Soweit die Rotoren dieser Anlagen größere Mindestabstände von der Bodenoberfläche aufweisen, führt dies zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, wie die Weißen." wird kritisiert, da mit der größeren Nabenhöhe gleichzeitig auch größere Rotorradien verbunden sind, die genauso tief nach unten reichen wie diejenigen von älteren Anlagen. Es wird befürchtet, dass bei Betrachtung der Höhenverteilung der Flüge kollisionsgefährdeter Arten, eher von einer Zunahme der Risiken auszugehen ist.

#### Erwiderung

Eine Barrierewirkung für Kraniche kann nur in der Umgebung großer, regelmäßig von einer sehr hohen Anzahl von Tieren für längere Zeitdauer genutzter Schlafplätze abwägungsrelevant sein. Derartige Schlafplätze bestehen im Planungsgebiet nicht. Da das für den regionalen Zug von Gänzen bedeutsame Elbtal nicht beplant wird, können auch für Gänse keine Barrierewirkungen auftreten, daher besteht keine Veranlassung zu einer weitergehenden Befassung. Der generelle Trend zu höheren WEA ist durch die in größeren Höhen bedingte bessere Windhöufigkeit bedingt. Das schließt nicht aus, dass in Einzelfällen die Rotorunterkante weiterhin in einer vergleichsweise niedrigen Höhe verbleibt. Daher wird die resultierende Risikomindehung entsprechend vorsichtig bewertet. Die Aussage zur regionalen Population von Offenlandarten bezieht sich darauf, dass aufgrund des aktuellen Wissensstandes davon ausgegangen werden kann, dass typische Offenlandarten wie der Kiebitz keine so hohen Meidedistanzen zu Windenergieanlagen einhalten, dass Windparks generell nicht mehr als Bruthabitat geeignet wären.

### 5.III-04.10 Kritik an faunistischen Datengrundlagen zu Vogel- und Fledermausvorkommen

# bei der Prüfung der VR Windenergienutzung und Forderung nach Berücksichtigung aktueller Kartierungen und Gutachten sowie Durchführung von Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Das Fehlen einer raumbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §2 Abs. 1 Nr. 1, 2,4 UVPG und § 44 und 45 BNatSchG unter Einbezug aller potenziell betroffenen Vogel- und Fledermausarten wird gefordert. Es wird argumentiert, dass gemäß § 45b BNatSchG im RROP eine Vollprüfung der betroffenen Artengruppen erforderlich ist und es somit ein entsprechendes aktuelles Gutachten (2025) geben muss. Es wird gefragt, wo dieses einsehbar ist. Es wird gefordert, nicht nur Daten zu kollisionsgefährdeten Arten zu erheben, zu bewerten, zusammenzuführen und für Planungen zur Verfügung zu stellen, sondern diese auch bei der Planung zu berücksichtigen. Es wird gefordert, Daten zu Fledermausvorkommen und -lebensräumen in die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen umfassend einzubeziehen. Dieses umfasst neben Habitaten auch die Jagd- bzw. Nahrungsgebiete sowie die funktionalen Beziehungen, insbesondere der Wald- und Gewässergebiete, auch mit Bezug zur Biotopverbundplanung einschließlich der entsprechenden Zielarten, um maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen zu vermeiden.

Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl für den Ausbau der erneuerbaren Energien treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor.

Der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen widerspricht dem Vermeidungserfordernis auf Ebene der Raumordnung. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) dient nicht nur der Erhebung formaler Aspekte, sondern muss eine substanziale Prüfung naturschutzfachlicher Risiken vornehmen, insbesondere bei potenziell betroffenen Arten mit gesetzlichem Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG). Wird dies unterlassen, liegt ein Abwägungsdefizit vor.

Gerade der Schwarzhörnchen ist eine besonders störungsempfindliche und scheue Waldart mit großem Aktionsradius, deren Brut- und Nahrungsräume nicht flächendeckend kartiert sind. Das Fehlen offizieller Nachweise kann nicht als Beleg für die Abwesenheit gewertet werden. In einem so waldreichen Gebiet wie dem Breetzer Wald und in direkter Nähe zum Biosphärenreservat Elbtalaue ist sein Vorkommen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen - was eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips erforderlich macht. Und letztlich: Wie kann hier die Planungsebene benannt werden, wenn Artenschutz auf dieser Ebene nicht mehr zu berücksichtigen werden braucht sobald RED III die EU Notfallverordnung ersetzt?

Das bestehende Vogelsterben in Europa (Cambridge-Studie, S. 5/6) wird durch die WKAs weiter verschärft. Die Abstände zu den Anlagen entsprechen nicht dem Helgoländer Papier und verstößen gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie. Die WKAs verwässern das Tötungsverbot für bedrohte Arten, da die avifaunistische Datenlage meist lückenhaft ist und ausführlichere Erhebungen im Genehmigungsverfahren fehlen. Das Urteil des BVerwG vom 19.12.2023 verdeutlicht, dass nachträgliche Einschränkungen des Betriebs zulässig sind. Ausführlichere Daten minimieren wirtschaftliche Risiken für alle Beteiligten. Vogelschutzmaßnahmen wie das Bremsen der Rotoren bei Greifvogelsicht sind in der Praxis untauglich (S. 46) und Ausnahmeregeln nach §45b BNatSchG sind verfassungswidrig (S. 46/47). Der mangelhafte Schutz von Fledermäusen, die nicht nur durch Rotoren, sondern auch durch Luftverwirbelungen getötet werden (S. 89), unterstreicht die unzureichenden Schutzmaßnahmen. Trotz staatlicher Zuschüsse fehlen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (S. 91).

Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind auch die Brutvogel- und Gastvogelgebiete zu berücksichtigen, die den "Status offen" aufweisen und für die damit keine aktuellen Daten vorliegen. Hinweise zu störungsempfindlichen Arten sind ebenfalls einbezogen, sofern hier fachlich gebotene Abstände zu den geplanten Anlagen nicht sichergestellt sind. Eine flächendeckende Fledermaus- und Vogelpopulationsanalyse ist zwingend erforderlich in den Wäldern, da davon auszugehen ist, dass ähnliches auch für andere Waldflächen gilt (dass kein Hinweis besteht obwohl es ein zahlreiches Vorkommen gibt).

Die Aussage im Umweltbericht, "es seien keine kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet", wird als irreführend und im Kontext der gesetzlich geforderten artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 und § 45b BNatSchG) als nicht ausreichend bemängelt. Begründet wird dies damit, dass Gastvögel wie Kraniche und Gänse windenergiesensibel sind, auch wenn sie (noch) nicht in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ausdrücklich als "kollisionsgefährdet" gelistet sind. Es wird auf die wissenschaftliche Fachliteratur verwiesen. Weiter wird begründet, dass auch eine regelmäßige Rast- oder Nahrungshabitsatsnutzung erheblich beeinträchtigt werden kann, wofür das artenschutzrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 34 BNatSchG) auch gilt. Weiter wird die Aussage, es werden "keine windenergiesensiblen Arten verzeichnet" abgelehnt, da scheinbar keine systematische Erfassung stattgefunden hat. Das Fehlen von Daten darf jedoch nicht mit dem Fehlen von Arten gleichgesetzt werden (> "absence of evidence is not evidence of absence"). Zudem ist ein bedeutungsvoller Bereich laut LRP (Landschaftsrahmenplan) benannt, in den das Plangebiet teilweise hineinreicht, was der Bewertung widerspricht, dass "keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten" sind. Es wird im Sinne der Eingriffsvermeidungspflicht eine ausführliche artspezifische Prüfung und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als notwendig erachtet.

Es wird kritisiert, dass das RROP die aktuellen und flächendeckend einheitlich ermittelten Untersuchungen zur Eignung und Antreffwahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht berücksichtigt (FRANK et al. 2024), sondern sich auf nicht näher beschriebene und dokumentierte Informationen über kollisionsgefährdete Vogelarten des NLWKN, des MU und des Landkreises Lüneburg beschränkt, wobei die Begründung zum RROP selbst einräumt, dass diese Daten nur lückenhaft sind. Es wird kritisiert, dass die aus der niedersächsischen Windpotenzialanalyse (WinNIEPot 2023) zugrunde gelegten Daten nicht ausreichen, da nur für wenige Arten Daten vorlagen (UB, S. 22). Während dort für einen Teil der Arten von einer "hinreichenden Qualität" ausgegangen wird (was auch immer das bedeuten soll), wurde bei den übrigen auf Basis von TK25-Zellen im Falle eines im Adebar-Atlas verzeichneten Vorkommens in dieser Zelle (ca. 120 km<sup>2</sup>) von einem Brutpaar ausgegangen, welches durch das Setzen eines Zufallspunktes berücksichtigt wurde. Für die Ebene des Landkreises wird diese Datenbasis als ungeeignet und zu grobmaßstäblich gesehen.

Ergänzend zu den vorliegenden Bestandserfassungen zur Avifauna wird auf das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragte Forschungsvorhaben "Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien", durchgeführt vom Dachverband der Avifaunisten (DDA), hingewiesen. Im Ergebnis wurden für 11 Vogelarten landesweit bedeutender Vorkommen die Darstellung von Vorkommenswahrscheinlichkeiten arbeitbezogen und flächendeckend ermittelt. Mit Hilfe der Modellvorhersagen können Gebiete mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Lebensraumeignung für die betrachteten Arten dargestellt werden. Für die Arten Fischadler, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe liegt in Niedersachsen ein sehr guter Kenntnisstand über Verbreitung und Bestandssituation vor, für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Weißstorch wird die Modellierung als sehr gut geeignet betrachtet, um Datenlücken füllen zu können. Die Daten sind öffentlich zugänglich (<https://zenodo.org/records/13237339>) und bieten eine Grundlage für die räumliche Planung, um frühzeitig artenschutzrechtliche Belange zu identifizieren und einbezahlen zu können. Nicht zuletzt sind sie neben den vorliegenden Bestandserfassungen ein weiterer Baustein für die gebietsbezogene Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltbelange im Umweltbericht, insbesondere dort, wo keine Arterfassungen vorliegen. Das schließt auch eine frühzeitige Betrachtung erforderlicher Minderungsmaßnahmen ein. Für eine fachliche Interpretation der

Daten und deren Verwendung stellt die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN bei Bedarf erste Auswertungen zur Verfügung, die auch für die Verwendung im Umweltbericht und die Aussagen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einzelner Gebiete empfohlen werden.

Es wird argumentiert, dass mit den DDA-Daten eine wesentlich genauere, aktuellere und fachlich valide Datengrundlage zum Zeitpunkt der Flächenabgrenzung vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Datenlücken mit dem genannten Material gefüllt hätten werden können.

Die Einstufungen zu den Wiesenvögeln sind in der vorgebrachten Form nicht richtig. Zwar mögen Arten wie Uferschnepfe oder Bekassine nicht in Anlage 1 zum § 45b BNatSchG gelistet sein, sie gehören jedoch aufgrund ihrer Balzflüge in den kritischen Höhen sehr wohl zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auf sie ist aufgrund ihres Status in den Roten Listen ("vom Aussterben bedroht") deshalb besonders zu achten. Es wird befürchtet, dass die Brut einzelner Limikolen, die in der Nähe von WEA brüten, beim Ausfliegen mit den WEA kollidieren und zu einem fast vollständigen Verlust des Nachwuchses führen. Es wird vorgebracht, dass dies zeigt, dass sich zwar einzelne Altvögel an die WEA gewöhnen können, der Nachwuchs jedoch nicht in der Lage ist sich im jungen Alter mit dieser Gefahr zu arrangieren. Die "kleinräumigen Meidereaktionen" sind darüber hinaus auch für andere Wiesenvogelarten als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen und können je nach Umstand auch die Aufgabe von Standorten erforderlich machen. Störungen sind, anders als der Umweltbericht annimmt (S. 128), sehr wohl auch für nördliche Gänse von Relevanz. Bei der dort eingeräumten Reichweite von Störungen bis 1.200 m nur von "räumlich sehr begrenzt" zu reden, ist nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der Relevanz für die Festlegung von VR WEN wird empfohlen, Daten zu Fledermausvorkommen und Lebensräumen in die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen umfassend einzubeziehen. Für die Bewertung der Eignung der VRWEN umfasst das neben Habitaten auch die Jagd- bzw. Nahrungsgebiete sowie die funktionalen Beziehungen, insbesondere der Wald- und Gewässergebiete, auch mit Bezug zur Biotoptverbundplanung einschließlich der entsprechenden Zielarten, um maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen zu vermeiden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in Tab. 17, S. 120 als bedeutende Wirkung von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt neben der Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse auch die Gefahr des Todes durch Barotrauma von Bedeutung ist und in die Prüfung aufgenommen werden sollte.

Es wird (für GEL\_01) gefordert, eine Relevanzprüfung für Fledermäuse vorzunehmen unbd Hinweise auf notwendige Schutzabstände gemäß BfN- oder LAG-VSW- Empfehlungen zu geben.

Es wird auf die fehlende Berücksichtigung von Fledermausdaten in folgenden FFH-Gebieten verwiesen:

- Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, Lebensraumtypen (LRT): 2310, 2330, 3130, 3150, 3160, 3260, 3270, 4030, 6120, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9130, 9160, 9170, 9190, 91DO, 91E0, 91F0, 91T0, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4030, 5130, 6410, 6430, 6440, 6510, 7140, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91DO, 91E0, 91F0, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Ilmenau mit Nebenbächen Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91DO, 91E0, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor Mit den LRT: 3160, 7140, 7150, 9110, 9160, 9190, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Buchen- und Eichenwälder in der Görde (mit Breeser Grund) Mit den LRT: 3150, 4030, 6510, 9110, 9190, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus.

Es wird für das Windenergiegebiet OST\_DAH\_BLE\_01 als widersprüchlich betrachtet, wenn ausgeführt wird, dass keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie dem Schwarzstorch vorlägen, während ein "landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs" im angrenzenden Gebiet und teils hineinragend benannt wird. Diese Ausführung belegt, dass relevante naturschutzfachliche Informationen vorliegen, die zwingend in die Bewertung einzubeziehen sind.

Zu einzelnen Windenergie- und Rohstoffgewinnungsgebieten wird vorgebracht:

- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; Potenzialabschätzungen des DDA: Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe und Baumfalke; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltanne aus. Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Seeadler, Uhu, Wespenbussard
- Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe
- FFH-Gebiet DE2628331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe
- FFH-Gebiet DE2727331: Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltanne aus. Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard
- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus. besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltanne. Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
- BAR 03\_10: Sommerlebensräume von sieben Fledermausarten im "Bardowicker Bruch" und "Eulenbruch" (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe in stärker strukturierten Bereichen der Untersuchungsflächen schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesenen Vorrangflächen im südwestlichen und westlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z.B. das alte Waldgebiet "Nikolaihöfer Fuhren", Extensivgrünland, Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieser, von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteilen, über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen/Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der geplanten Vorrangfläche Bar 03\_10a auch unter diesem Aspekt sehr kritisch zu hinterfragen ist.
- BAR 03\_10a: Die faunistische Datengrundlage ist nicht ausreichend, die Planungsvorschläge für den Bereich sind fachlich nicht konsistent. Ein Rotmilan-Brutplatz befindet sich aktuell in einer Entfernung von weniger als 500m zur Vorranggebietsfläche Bar 03\_10a. Das Brutpaar befliegt auf seinen Nahrungsflügen ganz speziell auch die nördliche Vögeler Gemarkung bis an den Südrand

des bestehenden Windparks, um dort nach Schlagopfer und entlang der DB-Strecke, der Autobahn und der südlich davon gelegenen Kreisstraße nach Verkehrsofern zu suchen. Dieses Brutpaar würde gezwungenermaßen weiterhin versuchen, weiterhin sein Revier abzufliegen und dabei zwischen die Rotoren im Bereich Bar 03\_10a geraten oder zwischen Bar 03\_10b und Bar 03\_09 Probleme bekommen können.

- BAR 03\_09: Faunistische Erhebungen begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch": Weißstorch und Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate im Bereich des Vorranggebiet-Cluster Bar 03\_07, Bar 03\_09, Bar 03\_10a und Bar 03\_10b und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Aus verschiedenen in der Folge durchgeföhrten naturschutzfachlichen Erhebungen, u.a. 2017 für den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick, wurden weitere wertgebende Arten der Avifauna bekannt. Im Ergebnis ist der betreffende Landschaftsraum für die Avifauna der Brut- und Rastvögel von besonderer Bedeutung. Vogelarten der Roten Liste: Feldlerche, Schafstelze; Weißstorchbrutpaare in den Ortslagen Mechtersten und Vögelsen.
- Auf einer Achse zwischen dem nordwestlichen Bereich der Vögeler Gemarkung und der südöstlichen Radbrucher Gemarkung, bestehen derzeit sieben Kranichbrutreviere. Diese Tiere überwintern mittlerweile auch in ihren Brutrevieren und sind damit fast ganzjährig vor Ort. Entsprechende Großvogelarten wurden hingegen seinerzeit für das Vorranggebiet Bar 03\_09 gar nicht bzw. nicht in der Häufigkeit festgestellt. Der Bereich Bar 03\_09 kann auch heute noch avifaunistisch als ein unproblematisches Gebiet bezeichnet werden. Auch beim Zuggeschehen wird er, wie vor Errichtung der 8 Anlagen, konsequent umflogen. Langjährig feststellbar ist, dass wichtige Zugrassen von Großvögeln, wie z.B. Gänsearten und Kraniche, direkt über den betreffenden geplanten Vorranggebieten Bar 03\_07, Bar 03\_10a und Bar 03\_10b liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten ist nunmehr aufgrund der Anlagengesamthöhen von bis zu 250 m zu erwarten. Bei diesen Anlagengrößen gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens an Erheblichkeit. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Von einer Zerschneidungsbzw. Barrierefunktion des Bereiches Bar 03\_10a ist damit auszugehen. Vorkommen von 7 Fledermausarten, die in diesem, faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet "Bardowicker Bruch" und "Eulenbruch" ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwerghfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe in stärker strukturierten Bereichen der Untersuchungsflächen schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesenen Vorrangflächen im südwestlichen und westlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z.B. das alte Waldgebiet "Nikolaihöfer Fuhren", Extensivgrünländer, Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieser, von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteilen, über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersten und Vögelsen/Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der geplanten Vorrangfläche Bar 03\_10a auch unter diesem Aspekt sehr kritisch zu hinterfragen ist. Speziell das geplante Vorranggebiet Bar 03\_10a ist ein wichtiger Durchzugskorridor und Rastplatz für Schwäne, Gänsearten und Kraniche, der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird (Dez 2024- Febr 2025 100 Gelbschnabelschwänen und bis zu 500 Gänse). Im Bereich der Feuchtgrünländer nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke, sowie zwischen Kreisstraße/ Bardowicker Straße im Norden und Eulenbruchweg befinden sich Nahrungshabitate der Weißstorchbrutpaare aus Vögelsen und Mechtersten. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihöfer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene, aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden. Zusammengefasst ist abschließend nochmals festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Windenergie-Vorrangfläche Bar 03\_10a aus den vorgenannten Gründen nach wie vor ausdrücklich kritisch sieht.
- Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Sichtung einer Wiesenweihe und eines Schwarzstorchs. Es gibt Rotmilane, Bussarde, Rebhühner, Falken, Fledermausarten, die in den Gebieten leben und brüten. Seit zwei Jahren nutzt im Herbst eine erhebliche Anzahl von Kranichen die Ackerfläche hinter unseren Häusern als Sammelplatz.
- DAH\_BLE 01\_11 und 01\_17: Rotmilan, Pirol, Horst Rotmilan in der Sandkuhle westlich Nahrendorfs Richtung Mücklingen (in der Verlängerung des Dorfbrunnens in Richtung Westen) sowie im Wald zwischen Tosterglope und Nahrendorf.
- FFH-Gebiet DE2528331: Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe; Störungen sind für die Arten Bekassine oder Hohltaube zu berücksichtigen.
- FFH-Gebiet DE2528331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube.
- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe.
- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe
- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube; Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe
- die Annahme, dass Uhu- und Rotmilanvorkommen aufgrund der Distanz (> 900 m bzw. > 1.800 m) nicht betroffen seien, ist fachlich nicht haltbar: Beide Arten reagieren äußerst sensibel auf Störungen im Nahbereich ihrer Brutplätze und meiden regelmäßig Gebiete in mehreren Kilometern Umkreis, insbesondere wenn sich ihre Nahrungs- oder Flugrouten kreuzen. Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe
- FFH-Gebiet DE2626331: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus; besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube. Potenzialabschätzungen des DDA: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe

Es wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Berücksichtigung der Konflikte mit Erhaltungszielarten der Vogelschutzgebiete bzw. charakteristische Vogel- und Fledermausarten für folgende Gebiete und dazugehörige kollisionsgefährdete Arten fehlt:

1. Für die FFH-Gebiete:

- Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, Lebensraumtypen (LRT): 2310, 2330, 3130, 3150, 3160, 3260, 3270, 4030, 6120, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9130, 9160, 9170, 9190, 91DO, 91E0, 91F0, 91T0; Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhauftfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus.
- Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze; LRT: 3150, 3160, 3260, 4030, 5130, 6410, 6430, 6440, 6510, 7140, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91DO, 91E0, 91F0, Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhauftfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Ilmenau mit Nebenbächen, LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91DO, 91E0; Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhauftfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor, LRT: 3160, 7140, 7150, 9110, 9160, 9190; Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus
- Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund); LRT: 3150, 4030, 6510, 9110, 9190; Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus

1. Für das EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelelbe:

- Weißstorch, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard aus Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie weitere kollisionsgefährdete Vogelarten Heidelerche, Feldlerche, Uferschnepfe, Bekassine und Mäusebussard.

Es ist widersprüchlich, wenn ausgeführt wird, dass keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie dem Schwarzstorch vorlägen, während im hier genannten Abschnitt nun ein "landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs" direkt an das Planungsgebiet angrenzend und teils hineinragend benannt wird. Diese Ausführung belegt bereits selbst, dass relevante naturschutzfachliche Informationen vorliegen, die zwingend in die Bewertung einzubeziehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft teilweise fragwürdig oder unvollständig ist. Es wird davor gewarnt, Unkenntnis über Daten als Argumentation heranzuziehen. Es wird gefordert, die bislang vorliegenden und erweiterten avifaunistischen Gutachten, die im Bereich Thomasburg und Süttorf (Repowering) erstellt wurden, sowie die derzeitigen Prüfungen im Bereich der Breetzer Berge, bei der Ausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen.

Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene" Die pauschale Aussage, dass "keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen" vorliegen, entbindet den Planungsträger nicht von seiner Pflicht zur eigenständigen Datenbeschaffung oder -aktualisierung, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Gerade bei planungsrelevanten Vorhaben, die potenziell erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan oder Uhu haben, besteht eine besondere Verantwortung für eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung.

Gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1 werden 15 Vogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft. Aus Sicht der Stellungnehmenden reicht die wissenschaftliche Grundlage für die Benennung der 15 Arten nicht aus und widerspricht in Teilen geltendem EU-Recht. Brutabstände zu Horsten und der artenspezifische Aktionsradius nach Bernotat und Dierschke 2021"werden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Rotmilan, dessen weltweite Bestände sich im Norddeutschen Raum konzentrieren, ist artenschutzrechtlich streng geschützt und von Windenergieanlagen bedroht. Zudem müssen "alle Möglichkeiten zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vogel und Fledermausarten wie Antikollisionssysteme und Abschaltungen [...] bei Bau und Betrieb genutzt werden." Die Liste ist naturschutzfachlich fragwürdig und lässt, Arten unberücksichtigt, die aufgrund ihres Flugverhaltens und ihrer Störungsempfindlichkeit nachweislich durch Windkraft gefährdet sind. Darunter sind der vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch, der stark gefährdete Kiebitz sowie Mäusebussard und Feldlerche, deren Bestände in Niedersachsen stark bis sehr stark rückläufig sind. Alle vier Arten sind auch im Landkreis Lüneburg heimisch. "Grundlage für den Aufbau rechtssicherer Vorranggebiete ist ein fundiertes Datenerfassungs- und Datenmanagementsystem, um insbesondere Kollisionsgefährdete Arten zu erfassen und zu bewerten. Die gemäß § 6 Abs. 1 WindBG gewählte Vorgehensweise, dass bei fehlenden oder qualitativ mangelhaften Daten auf Minderungsmaßnahmen zu verzichten ist und ggf. Ersatzzahlungen folgen, ist aus Sicht des BUND weder aus fachlichen noch rechtlichen Gründen haltbar. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten."

Die Begründung weist ferner darauf hin, dass unter Berufung auf das Landesraumordnungs- programm (LROP) "Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind". Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL. 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird. Dieser Belang muss hier nun im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, ohne dass klar wäre, ob eine Bewältigung ohne eine Ausnahmeprüfung (inkl. Alternativenprüfung) möglich ist.

Für das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" werden die Fläche sowie ein 75 m reichender Pufferradius als "Festes Planungskriterium" angesetzt. Dieser Radius ist viel zu gering, weil damit gegenüber Vogelschutzgebieten nicht einmal der artenschutzrechtlich relevanten Nahbereich für Erhaltungszielarten bzw. in FFH-Gebieten dieser Abstand für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL berücksichtigt werden. Hierzu ist allerdings auf zweierlei zu verweisen: Der Nahbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 zu 8 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde für die Belange des gesetzlichen Artenschutzes festgelegt. Die Zahlen decken sich nicht mit den bekannten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten). Ungeachtet dessen können Maßstäbe des Artenschutzes nicht einfach auf den Habitatschutz übertragen werden. Überdies wäre sowieso auch der zentrale Prüfbereich mitzuberücksichtigen gewesen, denn auch für ihn gilt, dass in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Deshalb wäre mindestens der zentrale Prüfbereich um Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen gewesen, wenn dort mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten zu rechnen ist.

Die Einbeziehung von Randbereichen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ergibt sich unmittelbar aus dem Holohan-Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Az.: C- 461/17), der festgestellt hat, dass Räume außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die für Erhaltungszielarten wichtig sind, bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Gebietsbestandteile selbst zu behandeln sind. Hier reicht es deshalb nicht, diese Flächen als "Variable Planungskriterien" zu behandeln, weil sie unabhängig von der sonstigen Abwägung separat eine

Ausschlusswirkung entfalten können. Das in der Begründung mitgelieferte Ziel, wonach das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden soll, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten, kann bei dieser Vorgehensweise nicht erreicht werden. Dagegen spricht die erhebliche Zahl der zu berücksichtigenden Vogel- und Fledermausarten in Verbindung mit einem viel zu gering bemessenen Abstand zu den Natura 2000-Gebieten, der weder geeignet ist, dem Kollisionsrisiko der gefährdeten Arten Rechnung zu tragen noch die vom Betrieb ausgehenden erheblichen Störungen in die Gebiete hinein zu vermeiden.

Für die Liste der zu berücksichtigenden Arten (vgl. SSYMANIK et al. 2020, 2022), ist hinsichtlich der EU-Vogelschutzgebiete zu bedenken, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C- 66/23) nicht nur die Vogelarten zu berücksichtigen sind, die für ein EU-Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele im dazugehörigen Standarddatenbogen aufgelistet wurden, sondern alle Vogelarten nach Anhang bzw. alle Zugvogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungszielarten zu berücksichtigen sind, sofern sie in signifikanten Beständen in einem Gebiet vorkommen. Für die FFH-Gebiete sind in entsprechender Weise die charakteristischen Vogelarten zu berücksichtigen, sofern deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In gleicher Weise sind auch die kollisionsgefährdeten Fledermausarten einzubeziehen.

Einbezogen wurden dabei nicht nur die in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG spezifizierten Arten, sondern auch die nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zusätzlich als kollisionsgefährdet eingestuften. Hier ist darauf zu verweisen, dass die charakteristischen Arten im Sinne der FFH-RL keiner ausdrücklichen Erwähnung im Standarddatenbogen bedürfen. Von daher greift der Verzicht auf die Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten im Umfeld von FFH-Gebieten zu kurz, wenn darauf abgestellt wird, dass keine entsprechenden Arten im Standarddatenbogen aufgeführt seien.

Zur Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler, Rotmilan, Uhu und Weißstorch heißt es (S. 352): "Im Zuge einer einzelfallbezogenen Überprüfung ist basierend auf den für diese Arten verfügbaren hinreichend aktuellen Informationen ein Ausschluss des gemäß Anlage 1 zu §45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu berücksichtigenden Nahbereichs erfolgt." Nicht offen gelegt ist allerdings, um welches Datenmaterial es sich handelt, wie aktuell und wie vollständig es ist. Die Abwägung ist so nicht nachvollziehbar und leidet außerdem an einer grundsätzlichen Unwucht, zumal die übrigen kollisionsgefährdeten Arten aufgrund nicht verfügbarer Daten nicht in dieser Weise berücksichtigt wurden, obgleich darunter deutlich gefährdetere und seltener Arten fallen, für die im Übrigen die gleichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten wie für die übrigen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bundesweit ungefährdete Vogelarten bei der Auswahl von Vorrangflächen berücksichtigt wurden und Gefährdungen womöglich gar nicht erst anfallen (siehe z.B. die Ausführungen zum Gebiet DAH-BLE-01, wonach Teilläden durch konkrete Artnachweise entfallen bzw. verkleinert wurden), bei den selteneren Arten da- gegen wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen, die einen wesentlich schwächeren Schutz vorsieht. Damit ist das Kriterienraster zur Auswahl und Bewertung der Vorrangflächen uneinheitlich und angreifbar. Auf eine unvollständige Datenlage weist auch der Umweltbericht hin, wenn er feststellt, dass für den Schwarzstorch keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vorliegen (oder S. 126 UB): "für die gem. § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten: soweit hinreichend aktuelle Informationen über deren Brutplätze vorlagen, ist eine Berücksichtigung des jeweiligen Nahbereiches bei der Flächenabgrenzung erfolgt.)' Dabei gehen die Unterlagen selbst von folgendem aus (S. 311): "Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sogenannten "harten" und "weichen" Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung "substanzIELl Raum" zu geben." Gerade dann, wenn die planende Behörde der Auffassung ist (S. 127 UB), dass im Zusammenhang mit den rechtlichen Neuregelungen keine eigenen Datenerhebungen gefordert seien, wäre sie verpflichtet gewesen, den Datensatz des DDA zu nutzen. Hinzu kommt, dass mit den Auswertungen des DDA (FRANK et al.. 2024) ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebiets zur Verfügung gestanden hätte. Hier gilt nicht die Annahme aus der Begründung, Belange seien besser in der Einzelfallprüfung abzuwägen, "wenn bei der gesamtstämmlichen Analyse nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten)" (Begründung, S. 319). Die Karten im Anhang bilden die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten ab. Eingeflossen sind darin die Adebau-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlas zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitatemgnung. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen. (siehe dazu auch noch die Anmerkungen zu den verbliebenen Vorrangflächen).

Für eine arten- und habitatschutzrechtlich verträglichere Auswahl der Vorrangflächen ist diese einheitliche aktuelle Datengrundlage noch einzuarbeiten. Diese Datengrundlage war also in jedem Falle zu berücksichtigen, zumal selbst eingeräumt wird, dass es sinnvoll sei, "bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen" (S. 126, UB).

Die Feststellung aus dem UB (S. 128): "Kommt die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebietes erkennbar und unvermeidlich - auch bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Zulassungshemmisse auslösen würde, so erfolgt eine Neuabgrenzung, so dass keine absehbar unvermeidlichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmisse erwartet werden müssen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch eine veränderte Gebietsabgrenzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. von § 44 BNatSchG nicht vermeidbar sind, wird die jeweilige Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft." kann mit der erklärtermaßen unvollständigen Datenlage gar nicht eingelöst worden sein.

Die Begründung verweist im Zusammenhang mit der Raumordnungsbehörde selbst erkannten Liste der kollisionsgefährdeten Vogelarten im SPA darauf, die Potenzialflächen jenseits des gesetzlichen Nahbereichs liegen würden und deshalb keine Veränderung der Gebietsgrenzen erforderlich sei. Dabei wird allerdings verkannt, dass auch für den zentralen Prüfbereich, der beispielsweise beim Seeadler 2.000 beträgt, auch nach der bundesgesetzlichen Festlegung in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist, die im Nahbereich des Vogelschutzgebietes allerdings nicht allein nach artenschutzrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist, sondern für die der habitatschutzrechtliche Maßstab anzulegen ist. Kommt es durch die Installation in solchen Abständen zu einer Erhöhung der Mortalität der Gebietspopulation, so hat man es zweifellos mit einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele zu tun. Die Liste der charakteristischen Vogel- und Fledermausarten im Sinne Art. 1 lit.

## Erwiderung

Der Umweltbericht entspricht den planungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen. Für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete erfolgt keine Artenschutzprüfung gem. § 44 f BNatSchG. Da in der Regionalplanung lediglich Flächen festgelegt werden und kein Anlagenbezug besteht, ist es auf dieser Ebene weder möglich noch rechtlich geboten, die artenschutzrechtlichen Belange endgültig abzuwählen. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Darüber hinaus sind diese Belange, soweit sie bereits erkennbar sind, in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies erfolgt anhand vorliegender Informationsgrundlagen, denn die Regionalplanung ist gehalten, sich bei ihren Bewertungen auf vorliegende aktuelle Umweltdaten zu stützen. Aufgrund des fehlenden Vorhabenbezugs sowie des zeitlichen Vorlaufes zu etwaigen Vorhabensplanungen kann die Regionalplanung im Hinblick auf den Artenschutz nur mit unvollständigen Daten und eingeschränkten Prognosemöglichkeiten arbeiten. Eigene Kartierungen wären angesichts des

Prognosehorizontes der getroffenen Festlegungen von 15 Jahren auch nur begrenzt sinnvoll. Soweit aktuelle Informationen bzw. Gutachten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter und windenergiesensibler Vogelarten oder Fledermausvorkommen beim LK Lüneburg verfügbar waren, sind diese ausgewertet worden. Die Erkenntnisse sind in die Erarbeitung der Flächenkulisse und den Umweltbericht eingeflossen. Auch valide und aktuelle Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zu Vorkommen gem. § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeter Vogelarten bzw. des Schwarzstorchs als am Brutplatz -nicht jedoch darüber hinaus- sehr störungssensibler Art werden berücksichtigt. Hier sind in konkreten Einzelfällen Veränderungen an der Flächenkulisse vorgenommen worden, um etablierte Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten oder des Schwarzstorchs in ihrem Nahbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Für Fledermäuse existieren geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so dass zu dieser Artengruppe keine vertiefte Datenrecherche notwendig ist. Bekannte Vorkommensschwerpunkte wurden allerdings im Einzelfall berücksichtigt. Im Zulassungsverfahren können Erfassungen durch die Investoren erfolgen. Der Umweltbericht enthält diesbezügliche Hinweise. Bei Nachweisen kollisionsgefährdeter Arten sind dann ggfs. geeignete Maßnahmen gem. § 45 b BNatSchG festzulegen. Für Fledermäuse existieren wirksame betriebliche Vermeidungsmaßnahmen, so dass eine detaillierte Befassung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist (s. anderes Sachargument dazu). Im Umweltbericht werden Hinweise zu diesen Artenvorkommen an die nachfolgende Planungsebene gegeben. Nicht berücksichtigt werden Informationen zu nicht windenergiesensiblen Vogelarten, nicht hinreichend räumlich und fachlich konkretisierte Hinweise sowie veraltete Angaben, darunter auch Angaben des NLWKN mit dem Status "offen". Der Hinweis auf eine Kollisionsgefährdung von Vogelarten, die nicht gem. § 45b BNatSchG gelistet sind, wird zur Kenntnis genommen. Die bezeichnete gesetzliche Regelung ist abschließend. Die detaillierten Angaben zu Verhaltensweisen von Wiesenvögeln und daraus abgeleiteter Befürchtungen der Möglichkeit eines Eintretens von Störungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für eine Einbeziehung bei der Flächenfestlegung weder räumlich noch sachlich hinreichend konkret. Auf die implizite Berücksichtigung von Brutplätzen der Wiesenvögel durch die Auswahl der berücksichtigten Planungskriterien wird hingewiesen. Dies gilt ebenso für die Berücksichtigung der Haupttrastgebiete der nordischen Gänse im Landkreis. In Bezug zu den für charakteristische Arten des FFH-Gebiets DE2528331 bzw. des VSG 37 Niedersächsische Mittelelbe angeführten Arten befürchteten Kollisionsrisiken und die FFH-rechtlichen Regelungen des § 34 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass für die Fledermausarten geeignete Vermeidungsmaßnahmen bestehen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko nur für die in §45b BNatSchG gelisteten Vogelarten berücksichtigt wird. Die bekannten Brutplätze der besonders kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Seeadler sind hinreichend weit entfernt, so dass kein Kollisionsrisiko zu erwarten ist, welches geeignet wäre, den Erhaltungszustand der charakteristischen Biotope des FFH Gebiets bzw. der Schutzziele des Vogelschutzgebietes zu gefährden, wie die im Rahmen des Umweltberichts dokumentierte FFH-Prüfung zeigt.

Eine erhebliche Störung der unter Bezug auf das artenschutzrechtliche Störungsverbot angeführten Arten innerhalb des Schutzgebiets, die zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Erhaltungszustands der Population führt, kann ebenso ausgeschlossen werden. Dies gilt aufgrund der Berücksichtigung der Flächenkulisse sowie der kollisionsgefährdeten Vogelarten im Zuge der regionalplanerischen Potenzialflächenermittlung sowie der im Zulassungsverfahren unter Bezug auf das Artenschutzrecht ggf. vorzusehenen Maßnahmen auch für alle übrigen benannten FFH-Gebiete. Eine Einbeziehung weiterer Vogelarten erübrigts sich. Dies gilt auch in Bezug auf das zitierte Holohan-Urteil des EUGH in welchem darauf abgestellt wird, dass die Auswirkungen außerhalb des Gebietes geeignet sein müssen, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen, um bewertungsrelevant zu sein.

Die Datengrundlage des Dachverband der Avifaunisten (DDA) zu Vorkommenswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Vogelarten wurde vom LK Lüneburg gesichtet. Für eine Bewertung der ermittelten Potenzialflächen eignen sich diese Daten jedoch nicht, da die mit statistischen Methoden ermittelten Wahrscheinlichkeiten die für die regionalplanerische Abwägung anzulegenden Anforderungen an Validität nicht erfüllen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Zu dem sogen. Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der dort enthaltenen Sammlung von Angaben nicht um den gerichtlich anerkannten Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern eine Zusammenstellung einzelfallbezogener Beobachtungen ohne eindeutige Trennung von Beobachtung und Bewertung handelt.

Zu den mit Bezug zu einzelnen Gebieten gegebenen Hinweisen zu kollisionsgefährdeten Vogelarten:

Ost\_DAHLB\_01: Vorliegende Erkenntnisse zu Schwarzstorchbrutplätzen wurden berücksichtigt.

BAR 03\_10a: Der gemeldete Rotmilanbrutplatz wurde berücksichtigt, liegt aber in einer Distanz von >600 m zum Gebiet. Etwaige Kranichbrutplätze können durch geeignete Positionierung von WEA im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Die für dieses Gebiet behauptete besondere Bedeutung für den Vogelzug ist nicht substanzell begründet. Im Landkreis Lüneburg sind mit Ausnahme der Elbtalaue keine für den Vogelzug besonders bedeutsame Korridore bekannt.

BAR 03: Die gemeldeten faunistischen Untersuchungen sind aus 2010 bzw. 2013-2017 und damit für eine Berücksichtigung zu alt. Weitere Aspekte werden an anderer Stelle erwidert.

## 5.III-04.11 Begrüßung der zeitlichen Reduzierung baubedingter Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Eine möglichst kurzzeitige Bauzeit wird begrüßt, um die baubedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf maximal ein Jahr zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass sie außerhalb der Brut- und Setzzeit umzusetzen ist, um eine Brutaufgabe oder ein weitreichendes Meidungsverhalten auch für kommende Jahre zu vermeiden.

### Erwiderung

Die Stellungnahme befürwortet Angaben zur zeitlichen Begrenzung baubedingter Umweltauswirkungen in Abschnitt 11.4.2, II Windenergie.

## 5.III-04.12 Kritik an unzureichender Bewertung kumulativer Wirkungen von Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, dass die Planung von Windkraftanlagen so erfolgt, dass die Immissionsrichtwerte zusammen mit Vor- und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich sind. Es wird zudem gefordert, dass die kumulative Wirkung aller WEA gutachterlich berechnet und geprüft wird und dass die kumulativen Wirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Vorhaben in der Einzelfallbewertung nachvollziehbar beschrieben werden.

Außerdem wird bemängelt, dass keine Datenbasis für kumulative Wirkungen der WEA und der dafür notwendigen zusätzlichen Infrastruktur vorliegt. Die Annahme der Lärmakkumulation im RROP wird als zu niedrig gesehen; es wird befürchtet, dass sie erheblich stärker ausfallen wird als bei der im RROP angenommenen Belastung durch die Referenzanlagen mit 140 Metern Höhe. Eine fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Abstandsregelungen wird gefordert.

Insbesondere auf das Landschaftsbild in der Gemeinde Boitze werden erhebliche kumulative Auswirkungen durch die hohe Anzahl der 266,50 m hohen WEA befürchtet. Es wird auf die Summe der Zerstörungswirkung auf das Landschaftsbild hingewiesen. Es wird gefordert, die Raumwirkung der gesamten Anlagenanzahl in der Samtgemeinde sowie der Anlagen in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen stärker in die Planung einzubeziehen und die tatsächlich geplanten Anlagenhöhen zu berücksichtigen, bei 266,50m hohen Anlagen also mindestens einen Abstand von 2.665 bis 3.997,50 m einzuplanen.

## Erwiderung

Eine großräumige Beurteilung der Belastung durch Vorranggebiete Windenergienutzung ist im Abschnitt Kumulationsprüfung des Umweltberichts erfolgt. Mögliche kumulative Umweltauswirkungen durch mehrere auch andere Vorranggebiete werden im Umweltbericht in Kapitel IV. Gesamtplanprüfung dargelegt. Dies gilt auch für das Gebiet der Gemeinde Boitze. Mangels eines Vorliegens konkreter Vorhabensplanungen ist aber keine gutachterliche Berechnung der Lärmimmission möglich.

## 5.III-04.13 Kritik an fehlender Bewertung der Funktion von Waldflächen für die Grundwasserneubildung sowie fehlender Darstellung von Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergie im Wald auf Waldklima und Wasserhaushalt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass vertiefte Ausführungen zum Wasserschutz und zum Boden (Durchlässigkeit) fehlen und befürchtet, dass offensichtlich insoweit auch keine Prüfung vorgenommen wurde.

Kritisiert wird konkret, dass die grundwasserschonende bzw. -bildende Funktion der Waldflächen, die für WEA freigegeben werden sollen, nicht differenziert berücksichtigt wird und das Grundwasserabsenkungsrisiko im RROP nicht thematisiert wurde.

Es wird gefragt, wie gewährleistet wird, dass die tiefen WEA-Fundamente, die Verdichtung des Waldbodens im Zuge der Errichtung der WEA und die weitergehende Beeinträchtigung des Waldes durch die Anlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels führen.

Bezogen auf OST\_DAHL\_BLE\_01 wird die Verlagerung der Kompensation für das betroffene Trinkwassergewinnungsgebiet auf die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene kritisiert. Es wird gefordert, dass die Windvorrangflächen konfliktarme Standorte sind, die zur Erreichung des Flächenziels realisiert werden können.

Mit Bezug auf GEL\_01 wird kritisiert, dass kein hydrogeologisches Fachgutachten angefordert wurde oder die Fläche einer Schutzguteinstufung unterzogen wurde, was als Widerspruch der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die bei Eingriffen in Wasserschutzzonen II-III grundsätzlich eine Einzelfallprüfung auf hydrogeologischer Basis verlangt, und Abwägungsmangel gesehen wird. Weiter wird auf § 51 WRHG i. V. m. SchutzVO und §4 BauGB verwiesen. Es wird argumentiert, dass GEL\_01 auf einem hochdurchlässigen, humusarmen Sandboden mit geringer Filterleistung und ohne deckende Schichtfolge liegt. Es wird bemängelt, dass sich sowohl im Umweltbericht (Teil C) als auch in der Begründung (Teil B) kein Hinweis auf konkrete Gefährdungspotenziale für das Grundwasser befinden. Es fehlt zum erwähnten Wasserschutzgebiet eine flächenscharfe Analyse, ein Verweis auf die örtlich geltende Wasserschutzgebietsverordnung, ein Abgleich mit Daten des Wasserwirtschaftsamts, eine Darstellung potenzieller Stoffeinträge, eine Bewertung kumulativer Risiken mit angrenzender Landwirtschaft oder Altlastenflächen. Es wird auf die Erheblichkeit aufgrund des Trinkwassereinzugsbereichs in Westergellersen und Reppenstedt hingewiesen. Es wird kritisiert, dass in der Abwägungssynopse ein eigener Abschnitt zum Trinkwasserschutz gemäß wasserrechtliche Schutzkonzept des WHG fehlt und auf Grundlage von §2 und §40 UVPG sowie Art.5 SUP-RL gefordert, im Umweltbericht ein Kapitel "Einwirkungen auf das Grundwasser" zu ergänzen, das die Prüfung von Bau-, Betriebs- und Katastrophenszenarien (z.B. Ölunfall, Fundamentschaden, Löschwassereintrag) umfasst.

## Erwiderung

Bei der Errichtung von WEA kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern, es erfolgt keine Ableitung in Vorfluter. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Installation von WEA keine aus regionalplanerischer Sicht erkennbaren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben wird. Eine flächendifferenzierte Bewertung der Waldfunktion hinsichtlich der Grundwasserneubildung und des jeweiligen Wasserhaushaltes erübrigत sich insoweit aufgrund des Fehlens relevanter Wirkpfade. Diese allgemeingültige Aussage gilt auch für die Gebiete GEL\_01 sowie OST\_DAHL\_BLE\_01. Im Hinblick auf mögliche havariebedingte Risiken für das Grundwasser ist auf das Zulassungsverfahren zu weisen, wo entsprechende Vorgaben zum Anlagenbetrieb festgelegt werden können.

Im Hinblick auf klimatische Auswirkungen gehen mit einer Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen sehr kleinflächige Veränderungen des Waldinnenklimas einher, soweit es zu einem dauerhaften Waldverlust kommt. Aufgrund der erfolgenden Wiederaufforstung ist in Summe jedoch keine Veränderung zu verzeichnen.

Befürchtete Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bzw. auf Wasserschutzgebiete werden an anderer Stelle in Kap. 4.2.1 Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.104 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.14 Kritik an der fehlenden Betrachtung zukünftiger Flächennutzungsänderungen für Energiespeicherung und -transport in Folge des Windenergieausbaus**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass zukünftig erforderliche Flächenbedarfe zur Speicherung und zum Transport von Energie in Folge des Windenergieausbaus in der Bewertung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht berücksichtigt werden. Durch diese zusätzlich erforderlichen Flächen für künftig notwendige Infrastruktur zum Betrieb der WEA werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.14 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.15 Grundsätzliche Kritik an der Bewertung der Lärm- und Schallauswirkungen durch Windenergieanlagen auf Mensch und Umwelt**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit wie Lärm und Freiraumverlust nicht ausreichend bewertet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im RROP alle erforderlichen und notwendigen Prüfungen der möglichen Gesundheitsbelastungen der Anwohner durch Lärm erfolgen müssen, so dass Immissionsrichtwerte auch im Zusammenhang mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen eingehalten werden.

Bezüglich der Vorgehensweise mit der verwendeten Referenzanlage wird kritisiert, dass diese in keiner Weise die tatsächlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt der vor Ort aktuell geplanten Anlagen mit 267 Metern Höhe darstellt. Auch bleibt unberücksichtigt, dass nächste Anlagengenerationen wegen fehlender Höhenbegrenzungen noch höher und damit die Umweltauswirkungen noch größer ausfallen können. Die im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen werden als eine Verharmlosung der tatsächlichen Auswirkungen der WEA gesehen. Es wird angemerkt, dass bezüglich der Auswirkungen auf den Naturraum keine Vorher-Nachher-Untersuchungen zu diesem Anlagentyp bekannt sind.

Es wird bemängelt, dass das Thema Schallbelastung in den Steckbriefen nicht enthalten ist. Es wird gefordert, mögliche Schallbelastungen anhand einer sog. Referenzanlage zu prüfen.

Es wird kritisiert, dass unberücksichtigt bleibt, dass Schattenwurf neben dem Menschen auch Wildtiere betrifft. Es wird bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung auf die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung verwiesen (BVerwG Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06).

Zu Angaben zur Lärmbelastung in Tabelle 17 des Umweltberichts wird kritisiert, dass die Lärmbelastung nicht durch einen lärmreduzierten Betrieb reduziert werden kann, da, wie im 2. Entwurf eingeräumt, die reale Lärmelastung insbesondere von der Positionierung der Anlagen und der Hauptwindrichtung abhängt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht hauptsächlich anhand der veralteten DNR 2012 dargestellt. Die kumulative Lärmelastung von mehr als fünf Anlagen bleibt unberücksichtigt. Eine Maskierung der Anlagengeräusche durch Waldgeräusche (UBA, 2015) wird als nicht umsetzbar erachtet. Es wird auch kritisiert, dass Dörfer als Mischgebiete eingestuft werden und damit höheren Lärmwerten als reine Wohngebiete unterliegen.

Es wird aufgrund der Größe des Windgebietes (600m<sup>2</sup>) OST\_DAH\_BLE\_01 in den Breetzer Bergen und sich daraus ergebende gegenseitig beeinflussende Umweltfolgen gefordert, für die Breetzer Berge, Südergellersen, Wetzen, Marxen am Berge, Oerzen, Mechtersen, Groß Thondorf, Dahlem und weitere Gemeinden eine gesonderte Strategische Umweltpflege mit höherer Prüftiefe und Abwägung von Alternativen durchzuführen.

### **Erwiderung**

Der Landkreis Lüneburg hat für seine Planung eine aktuell gängige Referenzanlage zu Grunde gelegt, die sich an den aktuell im Planungsraum zu verzeichnenden Zulassungsanträgen orientiert. Die Verwendung einer Referenzanlage ist der für die Planung erforderlichen Generalisierung geschuldet. Die von den späterhin auf den festgelegten Flächen zu planenden WEA ausgehenden Lärmemissionen sind sodann konkret und anlagenspezifisch im Zulassungsverfahren zu Grunde zu legen und als Voraussetzung einer Zulassung so zu bewältigen, dass keine unzulässigen Belastungen auftreten. In diesem Zusammenhang trifft die Kritik, dass Dorfgebiete anders als reine Wohngebiete bewertet würden, nicht zu. Eine erhöhte Gewichtung der Lärmimmission in wenig vorbelasteten Gebieten -wie vereinzelt gefordert- würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der Genehmigungspraxis im Zulassungsverfahren widersprechen.

Zur Auswirkung des Schattenwurfs auf Wildtiere sind dem LK Lüneburg keine Untersuchungen bekannt, die eine erhebliche Belastungswirkung auf bestimmte Tierarten belegen.

Das in Bezug zur optischen Bedrängung zitierte Urteil ist aufrund der zwischenzeitlichen Rechtslage überholt.

Zu der für einige Ortslagen geforderten gesonderten Strategischen Umweltpflege mit höherer Prüftiefe und Abwägung von Alternativen wird auf die regionalplanerische Begründung mit Gebietsblättern -hier insbesondere die Prüfung der Umfassungswirkung- sowie die zum Abschnitt Windenergie separat beigefügten Anlagen und den Abschnitt "Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Gebietsfestlegung" im Umweltbericht verwiesen. Eine eigenständige Entwicklung bzw. Prüfung von Alternativen ist nicht Aufgabe des Umweltberichts bzw. der

### 5.III-04.16 Forderung nach Berücksichtigung möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Landkreis Harburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefordert, die möglichen Auswirkungen von geplanten Windkraftanlagen auf den LK Harburg zu berücksichtigen und zu definieren. Soweit Windkraftanlagen in Wäldern geplant sind, die an den LK Harburg grenzen, ist zu beachten, ob es sich um Schutzgebiete, historisch alte Wälder oder ökologisch wertvolle Wälder handelt.

#### Erwiderung

Aus der Erläuterung zur Vorgehensweise in der Begründung geht hervor, in welcher Weise die Auswirkungen der Planung auf den LK Harburg berücksichtigt werden und welche Rahmenbedingungen für die Planung innerhalb von Waldflächen angelegt wurden.

### 5.III-04.17 Kritik an Einzelfallbewertung zum Gewerbegebiet Lüneburg Ost

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Bei der Bestandsbewertung der Fläche für das Gewerbegebiet Lüneburg Ost nennt der Umweltbericht konfliktarme landwirtschaftliche Nutzflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass Erhebungen ein Vorkommen gefährdeter Offenlandvogelarten ergeben haben, die einer solchen Wertung entgegenstehen.

#### Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Festlegung bzw. deren Umweltprüfung ohne Änderung im 2. Entwurf. Es liegen keine Brutvorkommen von Offenlandvogelarten vor. Es wurde dennoch ein erläuternder Satz zu Offenlandarten im Gebietsblatt ergänzt.

### 5.III-04.18 BAR\_02 / \_03 / \_04: Kritik an Bewertung des Schutzwerts Klima / Luft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Die Reduktion / Verschlechterung vieler Planungsparameter, wie z.B. erforderliche Schutzabstände, mögliche Lärmemissionswerte in Kap. III, Tab. 17, bezüglich der Windenergiegebiete BAR 02\_03 / \_04 wird abgelehnt. Es wird der Aussage im Umweltbericht zum "Schutzwert Klima, Luft" widersprochen, dass die Realisierung der Potentialfläche BAR\_02\_03 durch künftige CO<sub>2</sub>-Einsparungen eine positive Auswirkung auf Klima und Luft haben wird. Durch die technischen Anforderungen der Maßnahmenumsetzung im Wald sind erhebliche Waldflächenanteile für Baustelleneinrichtungen, Zufahrtswegen, Aufstellflächen und Arbeitsräumen zu röden und dauerhaft von Wald freizuhalten, wodurch große, regional wirksame Flächenanteile an THG-Senken sowie großflächige Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen entfallen werden. Es wird vermutet, dass das derzeit ca. 1500 ha große Waldgebiet südwestlich der Ortslagen Mechtersen und Vögelsen aufgrund seiner Größe und der Topographie Bedeutung als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für die westlichen Bereiche der Ortslage Lüneburgs hat. Gemäß Abschnitt II.7 'Klima, Luft' des Entwurfs, haben geschlossene Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe eine klimaökologische Raumfunktion, was für den Bereich BAR 02\_03 somit gegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan (LP) der SG Bardowick das gesamte Waldareal als THG-Senke ausweist.

#### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.30 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

### 5.III-04.19 BAR\_02 und BAR\_03: Hinweis auf zukünftige Belastung durch geplante Vorhaben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf zukünftig zu erwartende Belastungen für den Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien bzw. konkreter Planung befindlichen Projekten, wie z.B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan "Strom-Höchstspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind, hingewiesen.

## **Erwiderung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Vorbelastung im Planfall werden solche Planungen einbezogen, deren Umsetzung eine hinreichende planerische Konkretisierung erfahren haben.

### **5.III-04.20 DAH\_01: Fragen zu Streichungen einzelner Sachverhalte**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

In Anhang 2 wird ausgeführt: "Die Teilfläche 01\_03 grenzt im Nordosten an das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 0001), die Teilfläche 01\_04 überlagert das LSG im Nordwesten." sowie weiter unten: "In 01\_03 und 01\_04 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet (Weiden- Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte, naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (eutroph), Erlen und Eschen Sumpfwald)." Es wird gefragt, warum der Erlen- und Eschen-Sumpfwald gestrichen wurde, da er Beachtung finden sollte. Weiter wird gefragt, warum bei dem Satz "Der südwestliche Bereich der Teilfläche 01\_04 ist laut LRP von sehr hoher Bedeutung für Amphibien." der "westliche und südöstliche Bereich der Teilfläche" gestrichen wurde.

## **Erwiderung**

Der bezeichnete Sumpfwald liegt außerhalb der Potenzialfläche, die fehlerhafte Zuordnung wurde korrigiert. Der südlich bzw. südöstlich gelegene für Amphibien bedeutende Bereich liegt gleichfalls nicht innerhalb der Potenzialfläche, sondern grenzt an diese an. Ursache hierfür ist die vorgenommene Verkleinerung der Fläche im Bereich der Landkreisgrenze.

### **5.III-04.21 DAH\_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft Gienau Siedlung Am Steckelberg**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Mit Bezug auf einen gestrichenen Absatz in Anhang 2 des Umweltberichts - "Durch die Lage zwischen vier Teillächen ist die Ortschaft Gienau besonders betroffen. Insbesondere durch die östliche Lage zur waldfreien Teilläche 01\_04 ist hier mit erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf und Lärmmissionen zu rechnen." - wird gefordert, diesem Passus weiterhin große Relevanz zu geben, da die Teillächen DAH\_01\_03 und 01\_04 im 2. Entwurf des RROP erheblich vergrößert wurden und Gienau weiterhin von vier Teillächen (DAH\_01\_03, 01\_04, 01\_05, 01\_08a) umfasst ist.

Es wird mit Bezug zur Wahrnehmung von Schallemissionen auf S. 117 im Umweltbericht und Berechnungen mit Rotordurchmesser 126 m und Nabenhöhe 137 m darauf hingewiesen, dass die WPD WEA mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m auf den Teillächen DAH\_01\_05 und 01\_08a plant. Es wird gefordert, die Abstände zur Ortschaft Gienau und der Straße Am Steckelberg zu überprüfen (Angaben auf S. 472 im RROP), auch in Bezug auf die neuen Anlagen.

## **Erwiderung**

Die Hinweise zu konkreten Planungen auf den Flächen DAH\_01\_05 und 01\_08a werden zur Kenntnis genommen; die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt ausgehend von der zu Grunde liegenden Referenzanlage und nicht bezogen auf etwaige zu einem bestimmten Zeitpunkt für bestimmte Potenzialflächen konkret vorliegende Planungen.

Bezogen auf die Belastung der Ortschaft Gienau wird darauf hingewiesen, dass die vormals relevanten Teillächen DAH\_01\_07 und 01\_08 im zweiten Entwurf entfallen sind. Eine nochmalige Überprüfung des Siedlungscharakters ist für die Siedlung Am Steckelberg erfolgt, in deren Ergebnis der Siedlungsabstand der Fläche DAH\_01\_05 vergrößert wurde, so dass sich hier keine andere Bewertung ergibt.

### **5.III-04.22 DAH\_01: Kritik an Nichberücksichtigung der Vorbelastung des Wohnortes Gienau durch Emissionen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

#### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass der Wohnort Gienau durch die Nähe zu einer Bahnlinie, einer Landstraße und zehn Windrädern im Nachbarort Uelzen bereits durch Lärm-, Schall- und Schadstoffemissionen vorbelastet ist. Windräder auf der Potenzialfläche DAH\_01\_05 bedeuten daher eine zusätzliche Belastung durch Geräuschentwicklung und Schattenschlag. Weiterer Prüfbedarf wird gefordert für die Bewertung im Gebietsblatt DAH 01 als "erhebliche" Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf und Lärmbelastung "mittlerer Intensität" sowie einer insgesamten Umweltauswirkung von "gering - mittel erheblich".

## **Erwiderung**

Die Lärmbelastung der Ortschaft Gienau durch die im Umfeld befindlichen öffentlichen Straßen sowie die mehr als 1 km entfernte Nebenbahnstrecke wird für die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Beeinträchtigungsintensität bzw. bereits aufgrund der Entfernung als nicht relevant bewertet. Bezogen auf die durch die Fläche DAH\_01\_05 bewirkte Beeinträchtigung wird darauf hingewiesen, dass der Abstand dieser Fläche zur Ortslage aufgrund einer Vergrößerung des Siedlungsabstands zur Siedlung Am Steckelberg erhöht wird. Eine veränderte Bewertung ergibt sich daraus nicht.

## 5.III-04.23 DAH\_01: Frage zu Untersuchungen als Grundlage der Bewertung des Schutzwertes Klima/Luft

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird gefragt, welche Untersuchungen der Aussagen im Umweltbericht "wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinfächige Waldverlust .... wird durch Neuaufforstung kompensiert, .... Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet." zugrunde liegen.

### Erwiderung

Es liegen einerseits eine Auswertung der Bodenkarten des LBEG, andererseits die Prognose der durch die Windenergienutzung an den geplanten Standorten bewirkte CO2-Einsparung zu Grunde.

## 5.III-04.24 GEL\_01: Forderung nach Berücksichtigung des Leitbildes des Landschaftsraums und bestehender Raumstrukturen für sensible Schutz- und Erholungsfunktionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass das Leitbild des Landschaftsraums und bestehende Raumstrukturen für sensible Schutz- und Erholungsfunktionen bei der Bewertung von Auswirkungen der Windenergie-Vorrangfläche GEL\_01 im Umweltbericht unberücksichtigt geblieben sind. Es wird auf FFH-Gebiete, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (u.a. ein Moorfläche), den Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, sowie auf die Klimaanpassung verwiesen. Es wird betont, dass die Region bereits als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist. Es wird befürchtet, dass die Errichtung von Windkraftanlagen die einzigartige Attraktivität der ruhigen halboffenen Landschaft und ihr Landschaftsbild zerstören wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht nicht thematisiert wird, dass die Fläche in einem naturnahen Landschaftserlebnisraum liegt, dort Tourismusinfrastruktur vorhanden ist und regional bedeutsame Sportereignisse betroffen sind. Es wird kritisiert, dass die Fläche von GEL\_01 im RROP nicht aufgeführt wird, obwohl sie bereits Bestandteil von öffentlich-rechtlich anerkannten Kompensationsregelungen ist. Es wird zudem gefordert, die Ergänzung des Umweltberichts um die Schutzwerte "kulturelle Nutzung", "Freizeitinfrastruktur", "touristische Funktion", "Veranstaltungsräume" gemäß Art. 5 SUP-Richtlinie vorzunehmen. Konkret aufgezählt werden folgende Raumstrukturen:

- die Bedeutung der westlichen Geestlandschaft als Erholungs- und Kulturlandschaft mit hoher Sichtbarkeitswirkung,
- Landschaftsbildachsen mit Naherholungsfunktion des Wanderwegnetzes der Samtgemeinde Gellersen,
- Biotopkomplexe angrenzend zu Schutzgebieten der Luhe (u.a. mit Feuchtwiesen, Feldgehölze, Hecken).

Die Forderungen werden damit begründet, dass nach § 2 Abs. 1 UPG in der Umweltprüfung alle relevanten Schutzwerte, einbezogen das Landschaftsbild, die kulturelle Bedeutung und Freizeitfunktion, systematisch berücksichtigt werden müssen.

Es wird darüberhinaus konkret gefordert, zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Sichtachsenmodellierung, Horizontbetrachtung, Geländeprofile und/oder Sichtwirkungszonen anzuwenden. Vorgeschlagen wird eine 3D-Visualisierung von WEA-Signifikanzzonen aus unterschiedlichen Siedlungslagen (Westergellersen, Luhmühlen, Reppenstedt, Vierhöfen, Salzhausen), sowie die gutachterliche Sichtachsenbewertung entlang öffentlicher Wander- und Reitwege, Straßen und Landschaftspunkte. Es wird auf den Sichtachsen-Leitfaden LAI 2016 verwiesen.

### Erwiderung

Bei der Bewertung wurden die bestehenden Raumstrukturen und ihre Wertigkeit -wie in allen anderen Beurteilungsfällen- in Bezug auf das Schutzwert Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung in Anlehnung an die Bewertung des Landschaftsrahmenplans 2017 des LK Lüneburg einbezogen. In die Bewertung inbegriffen ist die zu erwartende visuelle Wirkung eines auf der Fläche GEL\_01 zu erstellenden Windparks. Die in diesem Zusammenhang geforderten differenzierten Analyseansätze, wie Sichtachsenmodellierung, sind auf der Ebene der Regionalplanung im Regelfall keine zumutbaren Methodenbausteine, zumal es herfür an einer konkreten Planungsgrundlage für die zu etablierende Nutzung fehlt. Sie können allenfalls im Einzelfall zum Einsatz kommen, soweit eine erhebliche Betroffenheit einer relevanten Sichtbeziehung zu einem raumwirksamen Kulturdenkmal überregionaler Bedeutung zu besorgen ist. Dieser Fall ist für das Gebiet GEL\_01 auszuschließen.

Häufig kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Zulassungsverfahren durch geeignete Anlagenpositionierung vermieden werden. Dies gilt etwa für geschützte Biotope. Für folgende der angesprochenen Aspekte führt eine Nutzung der Fläche als Windpark aufgrund fehlender Betroffenheit durch eine Windenergienutzung auf der Fläche GEL\_01 bzw. fehlender Wirkmechanismen nicht zu erheblichen Auswirkungen: Biotopverbund, FFH, Gebiete, Schutzwert Klima / Frischluftentstehung und -transport, Wasserschutzgebiete.

## **5.III-04.25 GEL\_ILM\_LUE\_01: Kritik an FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

In Bezugnahme auf das FFH-Gebiet DE2628331 wird die Analyse in der FFH-Vorprüfung für das Windvorranggebiet GEL\_ILM\_LUE\_01, das in einem Abstand von 230 m zu diesem FFH-Gebiet liegt, kritisiert. Es wird bemängelt, dass die Betroffenheit der Vogelarten Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöve, Sumpfohreule, Rotmilan und Schwarzmilan sowie der Feldermausarten Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Mopsfledermaus nicht berücksichtigt wurden. Es wird aufgrund der Ausstattung mit Lebensraumtypen eine Betroffenheit dieser Arten durch Kollisionen befürchtet. Weiter werden beispielhaft störungsempfindliche charakteristische Vogelarten dieses FFH-Gebietes wie Bekassine Hohltaube, Mittelspecht oder Wachtelkönig angeführt.

Weiter wird kritisiert, dass die FFH-Vorprüfung zukünftige Betroffenheiten z.B. durch den Bau der A39 unberücksichtigt lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Ilmenau-Querung durch die A39 in Lüneburg von einer fehlerhaften Habitatssabgrenzung für FFH-VO-Anh. II-Arten ausgegangen wurde. Gleches wird für GEL\_ILM\_LUE\_01 befürchtet. Angegebene Vermeidungsmaßnahmen werden als teilweise nicht anrechenbar bzw. den habitatschutzrechtlichen Maßstäben nicht gerecht werdend eingestuft (z.B. Zumutbarkeitsschwellen für Vermeidungs- und Abschaltauflagen bei Windkraftanlagen).

### **Erwiderung**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der angesprochene Fläche zu großen Teilen um eine bestandssichernde Festlegung handelt. Die Windenergienutzung hat sich hier bereits durchgesetzt. Dies gilt auch für die dem FFH-Gebiet DE2628331 am nächsten liegende Fläche. Schon aufgrund dessen kann eine Betroffenheit von Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes ausgeschlossen werden. Der Hinweis zur Planung der Ilmenau-Querung durch die A39 betrifft ein anderes -fachrechtliches- Planungsverfahren und ist für das RROP nicht relevant.

## **5.III-04.26 OST\_04, OST\_05 und OST\_06: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Windkraftstandorts nachweislich Lebensräume streng geschützter Arten wie Rotmilan, Fledermäuse, Kraniche und Turmfalken befinden. Es wird daher um eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG sowie um eine entsprechende Überarbeitung der Gebietsausweisung im RROP gebeten. Es wird zudem gefordert, ein unabhängiges Gutachten zur Bewertung der zu erwartenden Einschränkungen der Lebensqualität insbesondere durch Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte durch Schattenwurf im Ortsteil Gifkendorf einzuholen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.40 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.27 OST\_DAH\_BLE\_01: Hinweise auf Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Bedeutung im RROP hervorgehoben, erhebliche Beeinträchtigungen sowie Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen auszuschließen und weitere Aspekte des Natur- und Artenschutzes sorgfältig zu prüfen. Es wird die Bewertung des Schutzgutes Mensch als "gering erheblich" im Umweltbericht kritisiert. Argumentiert wird dies mit kumulativer erheblicher Lärmbelastung durch drei Bestandsanlagen in Thomasburg, mit Windverhältnissen sowie der Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Lebensqualität der Anwohnenden. Es wird nicht nachvollzogen, dass im Umweltbericht die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch als "gering erheblich" bewertet wird.

### **Erwiderung**

Der Hinweis zur Bedeutung einer sorgfältigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird zur Kenntnis genommen.

Für Thomasburg ist bei der Bewertung die Vorbelastung durch die bestehenden WEA einzubeziehen. Lediglich durch weitere, hinzukommende WEA wird eine zusätzliche Belastung bewirkt, deren Umfang im Zulassungsverfahren bei Bedarf auf das rechtlich zulässige Maß begrenzt wird. Soweit dieses durch die bestehenden Anlagen bereits erreicht ist, werden daher keine zusätzlichen Belastungen auftreten. Gleichwohl ist von einer zeitweise verstärkten Belastung auszugehen.

## **5.III-04.28 OST\_DAHLBEE\_01: Kritik an der Berechnung und Bewertung des Schattenschlags**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Ausweisung der Vorrangfläche OST\_DAHLBEE\_01 wird unter Verweis auf den Schutz der menschlichen Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie das Vorsorgeprinzip in Art. 20a GG als rechtswidrig bewertet. Es wird eine Umweltprüfung gem. § 40 I UVPG gefordert, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen dargestellt werden. Lediglich Hinweise auf mögliche Auflagen seien nicht ausreichend. Es wird gefordert, eine erneute Prüfung vorzunehmen, die alle Schutzzüge, insbesondere das Schutzzug "Mensch", umfassend berücksichtigt. Andernfalls wird mit rechtlichen Schritten gedroht.

Die Berechnung und Bewertung des Schattenschlags in Bezug auf den Ort Breetze wird kritisiert. Es wird auf die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (kurz: LAI-Hinweise) verwiesen, die folgende Vorgaben für Wohnbebauung beinhalten:

- Max. 30 Stunden bewegter Schatten pro Jahr
- Max. 30 Minuten bewegter Schatten am Tag an einem betroffenen Standort

Der Stellungnahme ist zur Veranschaulichung eine Grafik und eine Tabelle zu einer beispielhaften Berechnung des Schattenschlags für den Ort Breetze beigelegt.

Es wird befürchtet, dass sofern 30 WEA versetzt ohne Lücken auf der Fläche OST\_DAHLBEE\_01\_06 gebaut werden, sodass die Sonne unterhalb eines Winkels von 12,7 Grad zu jeden Zeitpunkt hinter einer der Anlagen steht, der Ort Breetze in den Monaten Oktober bis April von Schattenschlag mit einer erheblichen Überschreitung der maximalen täglichen Richtwerte-bzw. jährlichen Richtwerte betroffen wäre. Dies wird nicht als gering erhebliche Belastung, wie im Umweltbericht für Breetze dargestellt, sondern als erhebliche Belastung gewertet. Zudem wird für die Bewohner des Ortes Breetze auch durch dauerhafte Schallimmissionen von 40-50 dB(A) im reinen Wohngebiet auch nachts eine erhebliche Betroffenheit gesehen.

Es wird daher eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der potenziellen Belastung durch Schattenschlag auf den Ort Breetze gefordert.

### **Erwiderung**

Zu der Bewertung des zu erwartenden Schattenschlags in der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass dieser Effekt oberhalb einer Entfernung von etwa 1,3 km zu den auslösenden WEA nicht mehr relevant ist. Aufgrund der Vergrößerung des Siedlungsabstandes der Fläche OST\_DAHLBEE\_01\_06 zu Breetze in südlicher und südwestlicher Richtung beträgt die Mindestentfernung der Fläche zum Ortsrand von Breetze 1,3 km. Ein bewertungsrelevanter Schattenschlag kann vor diesem Hintergrund maximal von zwei auf dieser Fläche installierten WEA ausgehen. Die vergrößerte Entfernung wirkt sich auch hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmission günstig aus.

## **5.III-04.29 OST\_DAHLBEE\_01: Kritik an der Bewertung des Schutzzuges Boden**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die Bewertung des Schutzzuges Boden wird bezüglich der Bodentypen und Schutzwürdigkeit kritisiert. Es wird gefordert, schutzwürdige Böden von der Planung auszunehmen. Es wird gefragt, warum Sandboden wie unter dem Breetzer Wald als geeignet bewertet wird, da er erosionsgefährdet ist und bereits durch den Klimawandel von Austrocknung bedroht ist.

### **Erwiderung**

Die Stellungnahme betrifft eine Aussage zur Bewertung des Schutzzuges Boden (S. 84 Gebietsblatt OST\_DAHLBEE\_01), die bereits im 2. Entwurf gestrichen wurde.

## **5.III-04.30 OST\_DAHLBEE\_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzzug Mensch/menschliche Gesundheit**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird gefordert, die Umweltprüfung zum Schutz der Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner von Breetze, zur Erhaltung des natürlichen Klangbilds und Ruhe des Waldes als Erholungsraum nachzubessern. Es wird auf die besonders zu berücksichtigenden wesentlichen Erholungsfunktionen des Breetzer Waldes für die Bevölkerung hingewiesen, die zum Schutzzug "Mensch" gemäß § 2 Abs. 1 UVPG gehören. Es wird bemängelt, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorranggebietes Windenergienutzung OST\_DAHLBEE\_01 auf das Schutzzug Mensch/menschliche Gesundheit für Breetze unzureichend berücksichtigt wurden. Es wird kritisiert, dass u.a. die Topografie, Windrichtung, nächtliche Lärmereignisse, empfindliche Nutzung und kumulative Auswirkungen keine Beachtung finden. Der Breetzer Wald wird durch seine Erholungsfunktionen dem Schutzzug "Mensch" gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zugeordnet. Es werden eigene Schallberechnungen aufgeführt, die belegen sollen, dass eine erhebliche Lärmbelastung von 50 dB(A) zu erwarten ist.

Die Bewertung zum Schutzzug Mensch bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf im Umweltbericht als "gering erhebliche

Auswirkungen" wird als widersprüchliche subjektive Einschätzung kritisiert. Begründet wird dies u.a. damit, dass eine Dauerbelastung von 40-50 dB(A) nicht "gering erheblich" für die Bewohner der anliegenden Orte ist, sondern "erheblich" ist, weil sie nicht nur kurzfristig auftritt, sondern dauerhaft vorliegt. Zudem wird vorgebracht, dass eine "gering erhebliche" Auswirkung kein belastbarer Begriff im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der UVP-Richtlinie ist. Gerade Schlagschatten- und Lärmelastungen sind für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht "gering", wenn sie täglich auftreten, selbst wenn sie formell unter Grenzwerten liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Tosterglope und Dahlem sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Walmsburg, Ventschau, Nahrendorf und die Wohnnutzung im Außenbereich u.a. in Reebeln, Nüdlitz, Horndorf, Köhlingen und Mücklingen zu rechnen ist. Die im UB erfolgte Bewertung wird als subjektiv kritisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Walmsburg durch dauerhafte Schallimmissionen von 40-60 dB(A) im direkt angrenzenden und in Hauptwindrichtung liegenden Siedlungen (Holzhaussiedlung) erheblich betroffen ist. Nicht berücksichtigt wurde die Erholung / Wanderwege und die erhöhte Brandgefahr für die Holzhaussiedlung.

Mit Bezug auf Tabelle 17 wird kritisiert, dass den Anwohnern zunehmend höhere Belastungen zugemutet werden. Bei einer Entfernung von 320 m ist der Immissionsrichtwert vom 45m dB(A) einzuhalten, wobei von einem Schalleistungspegel von lediglich 103-105 dB(A) ausgegangen. Hierzu wird kritisiert, dass sämtliche Angaben zur Leistung der Anlage, deren Nabenhöhe und Bauart fehlen, wobei die heute gängigen Anlagen Schalleistungspegel von 107-110 dB(A) haben.

## Erwiderung

Zur Begriffsverwendung bei der Einstufung von Umweltauswirkungen, insbes. der Bewertung "gering erhebliche Auswirkung" wird auf Kap. I.4.1 des Umweltberichts verwiesen. Bezogen auf die Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung werden bei der Bewertung empfindliche Nutzungen sowie die erhöhte nächtliche Empfindlichkeit berücksichtigt. Die Bedeutung der Hauptwindrichtung wurde bereits bei der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Bewertung kann jedoch nicht basierend auf konkreten Windparklayouts erfolgen, da keine entsprechenden Planungen zu Grunde liegen.

Bezogen auf die Ortslage Breetze ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass zur Belastungsminderung die Mindestentfernung der Potenzialfläche OST\_DAHL\_BLE\_01\_06 zum Ortsrand erheblich vergrößert und die Fläche zugleich zur Minderung der Belastung in westlicher Richtung deutlich verkleinert wurde. Insbesondere die Schattenwurfproblematik, die nur für Anlagen mit Siedlungsabständen unter etwa 1,3 km relevant ist, konnte dadurch erheblich vermindert werden. Aber auch für die Lärmelastung und die Umfassungswirkung ergibt sich eine Reduzierung.

Die für weitere Ortschaften ergehenden Hinweise zu der zu erwarteten Lärmelastung werden zur Kenntnis genommen.

Der aus Tab. 17 zitierte Hinweis besagt nicht, dass bei einer Entfernung von 320 m ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) eingehalten werden kann. Vielmehr wird lediglich ausgesagt, dass bei dieser oder einer kleineren Entfernung zu Ortslagen unter Einhaltung der geforderten Immissionsgrenzwerte eine wirtschaftliche Windenergienutzung schlechthin unmöglich ist.

Eine erhöhte Brandgefahr für benachbarte Siedlungen kann aufgrund der eingehaltenen Mindestentferungen ausgeschlossen werden.

## 5.III-04.31 OST\_DAHL\_BLE\_01: Kritik an Prüfung zu erwartender Geräuschimmissionen und Hinweis auf eigene Berechnungsergebnisse

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Das Fehlen belastbarer Umweltprüfungen und kumulativer Schallstudien unabhängiger Gutachter wird bemängelt. Es werden eigene Berechnungen der zu erwartenden Geräuschemissionen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST\_DAHL\_BLE\_01 mit unterschiedlichen Schalleistungspegeln von 100 dB, 103 dB und 105 dB unter Berücksichtigung von 30 möglichen WEA sowie Bestandsanlagen aufgeführt und Ergebnisse mit zulässigen Lärmgrenzwerten verglichen. Als Resultat wird eine Dauerbelastung mit Werten zwischen 42 und 50 dB(A), die auch in der Nacht vorherrschen wird, angegeben. Pauschale Schutzabstände zu den Siedlungsgebieten werden als unzureichend gesehen. Eine belastbare Risikoabschätzung in der Regionalplanung, die gebietsbezogene Vorbelastungen und potenziell kumulative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit identifiziert und berücksichtigt wird gefordert. Es wird kritisiert, dass eine nachvollziehbare Prognose zur Anzahl der WEA in dem Gebiet OST\_DAHL\_BLE\_01 fehlt und kumulative Auswirkungen durch insbesondere nächtliche Schallimmissionen und die Hauptwindrichtung unbeachtet bleiben.

## Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Prognose der Lärmimmission kann und muss erst im Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Zu Forderungen bezüglich neuer Gutachten siehe anderes Sachargument.

## 5.III-04.32 OST\_DAHL\_BLE\_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des Schutzbutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird auf die Bedeutung des Breetzer Waldes als unzerschnittener Frei- und Lebensraum für den Biotopverbund und den Artenschutz hingewiesen. Die Waldbiotopverbundsachse verläuft durch das Vorranggebiet Windenergie. Die Bewertung zur Zerschneidung wird kritisiert, indem das Kriterium der vorhandenen Vorbelastung durch Feuerwehrzufahrten abgelehnt wird, da diese der Waldbrandbekämpfung und nicht dem Straßenverkehr dienen. Es wird vorgebracht, dass eine Zerschneidung im raumplanerischen Sinne, also die Unterbrechung

ökologischer Kontinuität durch dauerhaft verkehrlich genutzte Straßen, Trassen oder intensive Nutzungsachsen, nicht vorliegt. Es wird gefordert, den Wald als regional bedeutsames Kerngebiet des Biotoptverbunds mit dem Habitatkorridor Neetzeaue anzuerkennen und die Planungen entsprechend zu überarbeiten.

Die Einstufung des betroffenen Waldbestands als "Nadelwald von allgemeiner bis geringer Bedeutung" wird kritisiert (S. 85). Ihre Funktion als CO,- Speicher, Lebensraum, Windschutz und Bestandteil des Biotoptverbunds ist auch unabhängig von der derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu bewerten. Es wird auf die ökologische Bedeutung des Waldes hingewiesen, bei dem es sich teilweise um einen alten Laubmischwald mit naturnahen Strukturen handelt, der nach LÖWE-Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten entwickelt wird. Insbesondere der Waldsaum Neetze Suettorf Thomasburg ist naturnah und artenreich (vgl. NABU Gutachten).

Zudem bestehen größere sehr gut entwickelte Buchenbestände im Waldgebiet. Kiefernwälder zwischen Süttorf, Thomasburg und Breetze befinden sich im Waldumbau. Es gibt Bereiche mit Totholz. Mit Bezug auf Tabelle 19 wird argumentiert, dass ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft der Planung von Windenergiegebieten widerspricht, da sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Es werden Hinweise auf geschützte Landschaftsbestandteile gegeben.

Es wird bemängelt, dass die Klassifizierung von Sandäckern als "Wertstufe 1" ihre Funktion als mögliche Trittsteinbiotope und ihre Bedeutung für spezialisierte Tierarten auf mageren, offenen Flächen - insbesondere im Übergang zu strukturreichem Waldrandbereich mit Wallhecken - vernachlässigt.

Es wird kritisiert, dass die Biotoptbewertung im Bereich der Breetzer Berge und im Bereich Bargmoor offenbar lediglich anhand von Luftbildauswertung und anhand von Forsteinrichtungskarten erfolgte, jedoch nicht durch eine Biotopkartierung. Es wird auf Biotoptypen Zwergrau-Kiefernwald armer trockener Sandböden (WZK) mit viel Heidelbeere im Unterwuchs mit dem Entwicklungspotential für den gesetzlich geschützten Biototyp Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKC) hingewiesen. Außerdem wird auf Bartflechten Usnea spec. hingewiesen, die als stark gefährdet und vom Aussterben bedroht gelten, da diese auf eine besonders gute Luftqualität angewiesen sind. Damit ist die Fläche per BNatSchG ein § 30-Biotop und damit von den Planungen ausgenommen. Es wird auf fehlende Angaben dazu in Tabelle 19 hingewiesen.

Mit Bezug auf Tabelle 19 wird zu Lebensräumen weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten kritisiert, dass die pauschale Aussage, dass "keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen" vorliegen, den Planungsträger nicht von seiner Pflicht zur eigenständigen Datenbeschaffung oder -aktualisierung entbindet, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Es wird kritisiert, dass der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen dem Vermeidungserfordernis auf Ebene der Raumordnung widerspricht.

Es wird bemängelt, dass Daten zu Brut- und Nahrungsräumen des Schwarzstorchs, der eine besonders störungsempfindliche und scheue Waldart mit großem Aktionsradius ist, nicht flächendeckend kartiert sind. Das Fehlen offizieller Nachweise kann nicht als Beleg für die Abwesenheit gewertet werden. In einem so waldreichen Gebiet wie dem Breetzer Wald und in direkter Nähe zum Biosphärenreservat Elbtalaue ist sein Vorkommen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen - was eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips erforderlich macht. Es wird gefragt, wie die Planungsebene benannt werden kann, wenn Artenschutz auf dieser Ebene nicht mehr zu berücksichtigen werden braucht, sobald RED III die EU Notfallverordnung ersetzt.

Für OST\_DAH\_01 wird aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA das Vorkommen von kollisionsgefährdeter Arten Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe gerechnet.

Für OST\_DAH\_BLE\_01 wird aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten mit einem Auftreten folgender Arten gerechnet: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe.

Weitere Arten aus dem Gutachten Neetze und in einer Singvogelstimmenzählung des NABU bei Süttorf werden angeführt. Es wird kritisiert, dass die Annahme, dass Uhu- und Rotmilanvorkommen aufgrund der Distanz (> 900 m bzw. > 1.800 m) nicht betroffen sind, fachlich nicht haltbar ist, da beide Arten äußerst sensibel auf Störungen im Nahbereich ihrer Brutplätze reagieren und regelmäßig Gebiete in mehreren Kilometern Umkreis meiden, insbesondere wenn sich ihre Nahrungs- oder Flugrouten kreuzen. Es fehlt eine raumbezogene artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Es wird darüber hinaus gefordert, die Nähe zu Biosphärenreservat Elbtalaue und Natura2000-Gebieten besonders zu berücksichtigen und eine flächendeckende Vogelpopulations-Erhebung für das Gebiet vorzunehmen. Hinzukommt das der Habitatkorridor Neetzeaue mit seinen gesetzlich geschützten Biotopen westlich und südlich sehr nah an das Gebiet grenzt. Es wird auf einen Brutplatz eines Schwanenpaares zwischen Neetze und Süttorf hingewiesen, der für die Fläche SCH\_OST\_O2 berücksichtigt werden sollte.

## Erwiderung

Hinsichtlich der Darstellung und Bewertung der Biotoptfunktion des Breetzer Waldes und zum Vorliegen bestimmter Biotoptypen sowie zu der geforderten Biotopkartierung wird auf die Erwiderung 5.III-04.46 zur ersten Offenlage des RROP verwiesen. Die Informationen der zuständigen Behörde zum Vorliegen von § 30 Biotopen wurden ausgewertet und liegen der Bewertung zu Grunde. Die hierzu gegebenen zusätzlichen Hinweise sind für eine Berücksichtigung zu unkonkret.

Die Biotoptverbundfunktion von Waldflächen (Durchgängigkeit für waldbewohnende Tierarten) wird durch eine Installation von WEA innerhalb des Waldes in keiner für die regionalplanerische Bewertung maßgeblichen Weise beeinträchtigt. Die Kritik an der Einstufung der Biotoptfunktion von Sandäckern sowie die Hinweise zu benachbarten Habitatkorridoren und des Biosphärenreservats Elbtalaue werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Berücksichtigung von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung ihre Bewertungen hierzu grundsätzlich auf der Grundlage vorhandener Informationen trifft. Es besteht zwar die Pflicht, die vorliegenden Informationen zu recherchieren und zu berücksichtigen, aber keine Pflicht zu eigenständigen Kartierungen; die artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG erfolgt im Zulassungsverfahren und ist auf der Ebene der Regionalplanung mangels Vorliegen konkreter Vorhaben nicht möglich, daher erfolgen hier Risikoabschätzungen. Zu den DDA Potenzialabschätzungen zeigt eine nähere Befassung, dass diese für eine Berücksichtigung im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung von Flächen nicht hinreichend konkret sind. Die RED III ist für die aktuelle Planung nicht relevant, da keine Beschleunigungsgebiete geplant werden.

Speziell zum Scharzstorch ist anzumerken, dass die Art zwar am Brutstandort, nicht aber generell als störungsempfindlich gilt und auch im Breetzer Wald entsprechend im Zuge der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt wurde. Auch die Hinweise zur Störungsempfindlichkeit weiterer Arten werden durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht gedeckt. Weitere Hinweise zu Vorkommen von nicht windenergiesensiblen Vogelarten (Singvögel, Schwan) werden zur Kenntnis genommen.

## 5.III-04.33 OST\_DAH\_BLE\_01: Kritik an der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das

## Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Feststellung der Eignung der Potenzialfläche aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte und Bedeutung des alten Waldstandorts hinterfragt. Es wird gefordert neben Vogel- und Fledermausschutz auch z.B. den Boden-, Wasser- und Landschaftsschutz stärker zu gewichten. Es wird darauf hingewiesen, dass das hohe und diverse Pilzvorkommen (Pfifferlinge, Steinpilze, Maronen, Kieferneinzug, aber auch besondere Arten wie Brustwarzenpilz) im Breetzer Wald gegen eine Stickstoffvorbelastung der Fläche spricht. Es wird befürchtet, dass Mycel durch das Anlegen von Wegen und Fundamentsetzungen gefährdet werden.

Bezüglich des Natur- und Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass in der Region eine Vielzahl streng gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG und EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) geschützter Vogelarten wie Seeadler, Rotmilan, Falken und Bussard vorkommen, deren Lebensräume durch den Bau von WEA zerstört wird und deren Überlebenschancen erheblich beeinträchtigt wird. Vom Rotmilan wurden insgesamt 312 Flugbewegungen entsprechend einer durchschnittlichen Häufigkeit von 1,24 Flugbewegungen pro Stunde festgestellt. Mit 38,7 % liegt der Anteil an der Gesamtheit aller Flugbewegungen sogar über dem des am zweithäufigsten beobachteten Mäusebussards. Es wird eine Kranich-Einflugschneise und ihren Verbleib als Standvogel hingewiesen. Es wird befürchtet, dass der Verlust ihrer Rastplätze und Lebensräume die Population weiter dezimieren. Daneben beherbergen die Breetzer Berge diverse Eulen (auch den Uhu), Spechte, Heere, Meisen, Finken, Kehlchen und viele mehr. Bienen, Hornissen, Wespen, Libellen, Schmetterlinge, Ameisen, Lurche, Schleichen, Mäuse, Fledermäuse, Frösche, Wiesel u.v.m.. Daneben gibt es Wildschweine, Rehwild, Füchse, Dachse und Wolf.

Es werden durch Errichtung von Windkraftanlagen verheerende Ausmaße auf das gesamte Ökosystem der Breetzer Berge und ihrer Umgebung (vor allem Neetze, Bleckeder Moor und Elbtalau) befürchtet. Die Brandgefahr wird erwähnt, die erhebliche Schäden hervorrufen kann. Es wird gefragt, welche negativen Umweltauswirkungen auf den Artenschutz bei der geplanten Größe der Teilstrecke zu erwarten sind, welche Kriterien genutzt wurden, die zur Kontrolle von Maßnahmen dienen, welche Möglichkeiten bestehen, negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern und welche Alternativen geprüft wurden.

Es wird gefordert, die Nähe zu Vogelschutzgebieten (hier das ca. 4.000 m nordöstlich befindliche FFH-Gebiet 074 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" DE 2528-331; bzw. das gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet V37 "Niedersächsische Mittelelbe" DE2832-401) besonders zu berücksichtigen und eine flächendeckende Vogelpopulations-Erhebung für das Gebiet vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bedeutende Lebensräume und Nahrungshabitate streng geschützter Fledermausarten in unmittelbarer Nähe befinden (z. B. Mopsfledermaus), so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsräume vermutet wird. Die tatsächliche ökologische Lebensraumnutzung muss bewertet werden.

Die Verlagerung von Artenschutz-Prüfungen auf die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene wird kritisiert, wenn Vorranggebiete nicht konfliktarm sind. Es wird gefragt, warum Gebiete mit so hohem Konfliktpotential ausgewiesen werden. Zudem haben WEA in Wäldern nur eine 50 % Effizienz durch die Verwirbelung an den Baumkronen und den bremsenden Effekt (Teufel et al. 2024, UPI Bericht Nr. 88). Außerdem wird prognostiziert, dass die WEA im Breetzer Wald oft wegen Greif-, Zugvögeln und Fledermäusen stillstehen müssen. Eine frühzeitige Einbindung von Naturschutzbehörden und Betroffenen zur Sicherstellung des Schutzes der sensiblen Arten und Schutzgebiete wird als unerlässlich gesehen.

### Erwiderung

Die Bewertung der Biotoptypen basiert auf den naturschutzfachlich unstrittigen Angaben des Landschaftsrahmenplans 2017. Die Hinweise zu Arten-Vorkommen werden zur Kenntnis genommen, letztere sind für eine Aufnahme in den Umweltbericht nicht konkret genug. Eine detaillierte Erfassung von Tieren und Pflanzen erfolgt zudem erst im Zulassungsverfahren.

## 5.III-04.34 OST\_DAH\_BLE\_01: Forderung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem Prüfrahmen von mehr als 4 km Entfernung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass im Umweltbericht festgestellt wird: "Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in unter 4 km Entfernung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar." Es wird eine differenzierte Betrachtung über die Entfernung hinaus gefordert, da das Windgebiet von Norden und Osten von dem Biosphärenreservat eingerahmt wird. Begründet wird die Forderung damit, dass die FFH-Richtlinie keine konkrete pauschale Mindestentfernung verlangt, sondern eine Prüfung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und zwar auch durch Fernwirkungen (z. B. Lärm, Licht, Sicht, Veränderung des Wasserhaushalts, Vogelzugkorridore). Beispielhaft wird erläutert, dass Großvögel wie Kraniche, Milane oder Störche Gebiete in weitem Umkreis nutzen und empfindlich auf vertikale Strukturen wie Windräder auch noch in 4 oder mehr Kilometern Entfernung reagieren. Auch Nahrungshabitate, Flugrouten und Funktionsräume weiterer Vogelarten und von Fledermäusen außerhalb des Schutzgebiets sind betroffen und damit zu berücksichtigen. Außerdem wird auf Funktionsbeziehungen zwischen Brut- und Nahrungsgebieten oder Rastplätzen verwiesen. Es wird gefordert, eine standortspezifische Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) durchzuführen wenn ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen unabhängig von Entfernung einhergeht.

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 4.2.1-03.196.22.05 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## 5.III-04.35 OST\_DAH\_BLE\_01: Kritik an der Berücksichtigung des

## Trinkwassergewinnungsgebiets im Breetzer Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Breetzer Wald mit ca. 500 ha eines der ergiebigsten Trinkwasserreservoirs des Landkreises befindet, aus dem das Trinkwasser für Bleckede sowie für Teile des Landkreises Harburg gewonnen wird. Auch wenn es nicht formell als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, besitzt es eine hohe wasserwirtschaftliche Schutzwürdigkeit, die eine besonders sorgfältige Betrachtung erfordert.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verschiebung des Belangs Grundwasserschutz in das Genehmigungsverfahren unzulässig ist, weil § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB den Wasserschutz als möglichen entgegenstehenden planerischen Belang ausdrücklich benennt. Eine Verlagerung der Auswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet genügt nicht den Anforderungen an eine Vorrangflächenplanung, die konfliktarme Standorte umfasst. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Interessen des Allgemeinwohls dies erfordern. Diese müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, Vorrang vor den Schutzz Zielen der Wasserschutzgebietsverordnung erhalten (vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39). Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist im vorliegenden Fall aufgrund der dünnen Deckschicht und fehlenden Bodenfiltrierung auszugehen, auch bei Standort der WEA außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets, da das Grundwasser mit Brunnen in Verbindung steht. Eine Gefährdung des Grundwassers und der Wasserschutzzonen durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Stehen Alternativstandorte zur Verfügung, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Bodenneuversiegelung durch Baumaßnahmen und die Herstellung von Zuwegungen auf das Grundwasser- und die Trinkwasserneubildung unbeachtet bleibt. Die Sicherung der Trinkwasserneubildung und die Sicherung des bestehenden Trinkwasserreservoirs ist daher nur unzureichend belegt und beachtet. Eine umfassende, vorgezogene Risikoanalyse ist zwingend erforderlich.

Die Aussage, dass keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen seien und die Umweltauswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet "Breetze" nur als "gering erheblich" eingeschätzt werden, ist aus mehreren Gründen unzureichend und nicht nachvollziehbar: Die Bewertung ist angesichts der Bedeutung des Gebietes und der potenziellen Schadensmechanismen nicht ausreichend begründet und sollte zwingend überarbeitet werden. Die Teilfläche 01\_06 wird aufgrund des Trinkwassergewinnungsgebiets gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als ungeeignet für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung gesehen. Es wird auf Aussagen im Umweltbericht S. 84 hingewiesen. Eine Verringerung der Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung oder eine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Ausweisung des Vorranggebietes ist dringend auszuschließen und bei einer Abwägung zu berücksichtigen.

Es wird angemerkt, dass sich die Wasserschutzrichtlinie gerade ändert, da dem Schutz der Wasserreserven aufgrund der klimatischen Veränderungen und vermehrter Trockenheit eine besondere Bedeutung zu kommt.

### Erwiderung

Es wird auf die Erwiderung aus dem Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlage des RROP Entwurfs Nr. 5.III-04.49 sowie auf die im Umweltbericht und in der Begründung zu Abschnitt 4.1.2 erfolgte Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers verwiesen.

## 5.III-04.36 OST\_DAH\_BLE\_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in den Waldflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Die Bedeutung zusammenhängender Wälder für ihre Funktionen als Kohlenstoffsenke, für den Temperaturausgleich und die Grundwasserbildung wird hervorgehoben. Es wird bemängelt, dass in der SUP nicht berücksichtigt wurde, dass Waldböden Kohlenstoffsenken sind und dass der Klimaschutz eine umfassende Betrachtung aller Faktoren erfordert, u.a. der indirekten Effekte durch Bodenveränderungen, Veränderung des Wasserhaushalts, erhöhter Windgeschwindigkeiten am Waldrand und Mikroklimaveränderungen. Die Behauptung, dass trotz Überlagerung von Waldflächen mit Windenergie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar und wird als zu optimistisch eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Breetzer Wald keine Vorbelastung durch Luftsabstoffe besteht, da Strauch-/Bartflechten als Anzeiger für besonders gute Luftqualität vorkommen (Schöller 1993).

### Erwiderung

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.50 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Befürchtungen bzüglich der Auswirkungen der Waldrodung auf das globale und lokale Klima werden an anderer Stelle erwidert.

## 5.III-04.37 OST\_DAH\_BLE\_01: Kritik an der Bewertung der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird bemängelt, dass die gesamte Sichtachse nach Neetze von Süttorf beeinträchtigt wird, was eine Einschlusswirkung für Süttorf und den Neetzer Süden bedeutet und daher nicht als "gering" zu bewerten ist. Es wird gefragt, wie Daten aus dem NUIG beim Bau der drei WEA in 2023 berücksichtigt wurden und wie eine Beurteilung mit fünf weiteren WEA erfolgt.

Es wird zudem gefragt, ob und wie bei der Planung der Vorranggebiete die kumulative Wirkung mit allen Bestandsanlagen bewertet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Website des Geoportals Niedersachsen nicht alle Bestandsanlagen für Windenergie dargestellt werden. Es wird gefragt, wie hier bewertet wurde und wie eine ordentliche Bewertung gewährleistet wird.

Es wird kritisiert, dass zusätzliche Auswirkungen für Süttorf und Thomasburg ohne Begründung verneint werden. Zudem wird kritisiert, dass die Aufzählung von Abständen zu den umgebenden Wohngebieten keine fachlich fundierte Bewertung der tatsächlichen

Immissionsbelastung unter Einbezug von Topografie, Windrichtung, Siedlungsstruktur mit verstreuten Einzelhöfen, Empfindlichkeit der Nutzung gegenüber Auswirkungen der WEA etc. ersetzt. Zudem wird bemängelt, dass das Argument, es handele sich "teilweise" um ein bereits ausgewiesenes Vorranggebiet, nicht belastbar ist, wenn neue Flächen oder veränderte Anlagengrößen vorgesehen sind. Die Kumulationswirkung von Bestands- und Neuanlagen bleibt unberücksichtigt, obwohl sie relevante Umweltwirkungen deutlich verstärken kann.

### **Erwiderung**

Die Auswirkungen der Neufestlegung von OST\_DAHL\_BLE\_01\_06 auf Süttorf und Thomasburg sind aufgrund der dortigen Vorbelastung vergleichsweise nachrangig, da die bestehenden WEA dichter an den jeweiligen Ortsrändern stehen, als künftig ermöglichte Anlagen. Dies gilt für Thomasburg in besonderer Weise. Im Zulassungsverfahren wird eine Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und Schattenwurf gewährleistet. Dort fließt die bestehende Belastung ein, was die neu hinzukommende Belastung stark begrenzt.

Aufgrund der erfolgten Umfassungsprüfung kann für alle betroffenen Ortslagen eine übermäßige Umfassung vermieden werden. Der maximale Umfassungswinkel liegt jeweils deutlich unterhalb von 120 Grad.

Die verwendeten Datengrundlagen sind in der Methodenerläuterung bzw. im Literaturverzeichnis dokumentiert.

Der Hinweis zum Geoportal richtet sich nicht an den LK Lüneburg.

## **5.III-04.38 OST\_DAHL\_BLE\_01: Kritik an der Bewertung der verkehrlichen Vorbelastungen und fehlenden Berücksichtigung von historischen Wegeverbindungen zur Erholung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird als pauschal und unzutreffend gesehen, dass zu dem Vorranggebiet OST\_DAHL\_BLE\_01 aufgeführt wird, dass das Gebiet durch Lärm-, Schadstoffemissionen und visuelle Beeinträchtigungen ausgehend von bestehenden Landes- und Kreisstraßen und Bestandsanlagen vorbelastet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass wenig Verkehrsinfrastruktur und geringe Besiedlung besteht, so dass sich die Belastung nicht durch das bloße Vorhandensein von Straßen bewerten lässt, sondern das Verkehrsaufkommen entscheidend ist. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass das sehr große Waldgebiet durch die aufgeführten Straßen durch Lärm und Schadstoffe vorbelastet wäre, da dem vorliegenden Verkehrsgutachten entnommen werden kann, dass bestehende Landes- und Kreisstraßen nur eine sehr geringe Verkehrsstärke aufweisen. Lediglich von der L 221, die das Gebiet im Nordwesten nur randlich berührt gehen erhebliche Auswirkungen aus. Die Argumentation wird auch kritisiert, da die ggf. verlärmteten Bereiche angrenzend an die Straßen bei der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgespart werden, die wertvollen ruhigen Kerngebiete jedoch nicht.

Es wird gefordert, historische Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp als ausgeschilderte Wanderwege für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund ihrer großen Bedeutung als Erholungsachsen stärker zu berücksichtigen.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.52 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.39 OST\_DAHL\_BLE\_01: Kritik an Nichtberücksichtigung von Kulturgütern**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass Kulturgüter an anderen potentiellen Standorten berücksichtigt wurden, aber nicht für das Windenergiegebiet OST\_DAHL\_BLE\_01. Es wird gefordert, Denkmäler, Kompensationsmaßnahmen und das Kinderwaldprojekt im Breetzer Weg zu berücksichtigen.

### **Erwiderung**

Relevante flächenhafte Kulturdenkmäler wurden wie auch Kompensationsmaßnahmen für diese Fläche genauso berücksichtigt, wie für andere Vorranggebietfestlegungen auch. Kleinfächigere Schutzgutausprägungen werden auf der Zulassungsebene berücksichtigt. Dies gilt auch für das "Kinderwaldprojekt Breetzer Weg".

## **5.III-04.40 OST\_DAHLBLE\_01: Kritik an der Nicht-Berücksichtigung des aktuell gültigen Vorbehaltsgebiets Landschaftsbezogene Erholung als Bewertungsmaßstab**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass nach Streichung einer Passage zum Vorbehaltsgebiet Erholung, die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung im wirksamen RROP nicht mehr herangezogen wird. Zwar wird nun aufgrund der vorherigen Stellungnahme zum 1. Entwurf im 2. Entwurf der Wert des "bewaldeten Geestrückes zwischen Neetze und Dahlenburg als von Bedeutung für Erholungsnutzung" berücksichtigt und auch die "Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp als historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind." Es wird kritisiert, dass die bisherige Vorbehaltsfunktion für Erholung, die dem Gebiet bisher zugewiesen wird, nun entfällt und südlich angrenzend an das großflächige Vorranggebiet Windenergienutzung auch die Funktion "ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Es wird dort auch nicht die neue Vorrangfunktion "landschaftsbezogene Erholung" aufgenommen. In dem Zusammenhang ist auffällig, dass die bisherige Vorrangaufgabe „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ohne das Adjektiv „ruhig“ nur noch „landschaftsbezogene Erholung“ lautet.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.54 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den querschnittsorientierten Charakter der Festlegung von freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hingewiesen. Die Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung hat demzufolge Konsequenzen für die Festlegung weiterer freiraumbezogener Inhalte des RROP. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.41 OST\_DAHLBLE\_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des Schutzwertes Landschaft/Erholung und daraus folgender Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft und (Nah)erholung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird darauf hingewiesen, dass (entgegen der Aussage im UB) in der Gemeinde Neetze bedeutsame (Rad-)Wanderwege vorhanden sind, die von verschiedenen Erholungsangeboten für eine naturnahe Freizeitgestaltung genutzt werden (u.a. Ponyhöfen, Waldbaden-Angeboten und anderen lokalen Initiativen). Die Planung und Bewertung mit unerheblichen Auswirkungen auf Landschaft und Erholung widerspricht dem Entwicklungsziel der Gemeinde zu Erholung in ruhiger Natur im Breetzer Wald, das im aktuell gültigen RROP ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist (entgegen der Aussage im UB). Es wird argumentiert, dass der Breetzer Wald überregionale Bedeutung für die lokale Bevölkerung und den Tourismus hat. Zudem ist die Funktion des Waldes als Ruhe- und Rückzugsraum wissenschaftlich anerkannt und wird durch die naturräumliche Einordnung als Vorbehaltsgebiet "Erholung in ruhiger Natur" gestützt. Die Beschreibung der Potenzialfläche, die überwiegend in der Landschaftsbildeinheit "Königlicher Forst Bleckede" ("Waldlandschaft"), welche von Nadelwald geprägt und stark parzelliert ist" liegt, wird kritisiert: Die Formulierung "stark parzelliert" und "von Nadelwald geprägt" greift zu kurz und ist in ihrer Verallgemeinerung irreführend. Es wird argumentiert, dass die Parzellierung auf dem weit verzweigten Netz von Forstwegen beruht, die keine Landschaftszerschneidung darstellen. Weiter wird vorgebracht, dass ökologisch wertvoller, struktur- und artenreicher Laub-Mischwald des LÖWE-Programms besteht, statt eines monotonen Nadelwalds. Es wird kritisiert, dass die Landschaftsbildeinheiten "Ackerland östlich von Neetze" und "Hasselfeld nordöstlich von Thomasburg" mit "geringer Bedeutung für das Landschaftserleben" bewertet werden, wo der Blick von Süttorf Richtung Neetze den lokal einzigen offenen Blick in die Landschaft darstellt. Es wird gefordert, bergige Gebiete in Norddeutschland aufgrund ihrer Seltenheit höher zu bewerten. Hingewiesen wird auf in der Bewertung fehlende Aspekte der subjektiven Wahrnehmung/ Empfinden der Bevölkerung, die Bedeutung der offenen Geestlandschaft als Naherholungsraum mit Sichtachsen als Kontrast zur Waldlandschaft, sowie die landschaftliche Vielfalt. Als widersprüchlich wird bemängelt, dass einerseits eine "mittlere Bedeutung" für das Landschaftserleben eingeräumt wird, andererseits aber "überwiegend geringe Bedeutung" für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung festgestellt wird. Unter Würdigung der Erholungsnutzungen des Waldgebietes durch tradierte Wegeverbindungen wären die Auswirkungen gerade aufgrund der Größe des Gebietes jedoch als hoch zu bewerten. Die Vorbelaufung durch WEA bedeutet nicht, dass weitere Anlagen unproblematisch sind. Gerade bei Erweiterungen ist eine erneute sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung notwendig. Es wird kritisiert, dass die Sichtverschattung als "gering erheblich" bewertet wird, obwohl eine Sichtverschattung und bauliche Eingriffe die Erholungsqualität erheblich mindern, insbesondere durch Beeinträchtigung der natürlichen Atmosphäre und Störung der Landschaftsbildwirkung. Aus den oben genannten Gründen wird eine differenzierte Betrachtung der landschaftlichen und kulturellen Funktionen vermisst. Insbesondere die "weite Aussicht" der Geestlandschaft sollte bei der Bewertung stärker berücksichtigt werden. Es wird gefordert, diese Nutzungsschwerpunkte und die damit verbundene Sensibilität für Beeinträchtigungen in der planerischen Bewertung stärker zu berücksichtigen.

### **Erwiderung**

Die Bewertung für die Naherholung basiert auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017 sowie den Festlegungsvorschlägen des RROP-Entwurfes. Damit liegt eine objektive und fachlich fundierte Bewertungsgrundlage vor. Die visuellen Auswirkungen der Nutzung auf das Schutzwert Landschaft werden durch die überwiegende Lage innerhalb von Wald erheblich gemindert. Auch auf die Wahrnehmung von Lärmimmission wird sich die Lage im Wald mindernd auswirken. Dies spielt eine wichtige Rolle für die vorgenommene Bewertung. Die Nutzungsmöglichkeiten für Erholungswege werden durch eine benachbarte Windenergienutzung nicht eingeschränkt. Die Stellungnahme enthält keine substanziellen Angaben, die demgegenüber eine andere Bewertung nahelegen, zumal die Angaben sich auf Freizeitnutzungen beziehen, die überall im Wald möglich sein können.

## **5.III-04.42 OST\_DAHL\_BLE\_01: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwarteten Beeinträchtigungen**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird kritisiert, dass u.a. wichtige Artenschutzbelange, Erholungsfunktion, Trinkwassergewinnung, alte Waldstandorte, Brand- und Erosionsschutz für das Gebiet OST\_DAHL\_BLE\_01 nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird gefragt, welche negativen Umweltauswirkungen (auf Wasser, Boden, Artenschutz, Tourismus) bei der geplanten Größe der Teilfläche zu erwarten sind. Außerdem wird die Qualität der Alternativprüfung in der SUP hinterfragt, die auch kommunenübergreifend Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen muss. Es wird bemängelt, dass aussagekräftige aktuelle Expertisen bezüglicher der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Habitate und dem Schutzgut Mensch fehlen. Bezogen auf den zu erwartenden Schlagschatten der ca. 30 WEA der Potentialfläche OST\_DAHL\_BLE\_01\_06 wird eine fundierte gutachterliche Prüfung vermisst. Es wird befürchtet, dass im Genehmigungsverfahren konkrete Prüfungen bzw. die Einholung unabhängiger Gutachten nicht zu erwarten ist. Es wird gefragt, ob dies zur Konsequenz hat, dass Beeinträchtigungen aufgrund von Schlagschatten der WEA im Verfahren nicht geprüft würden.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.56 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.III-04.43 OST\_DAHL\_BLE\_01: Kritik an zusammenfassender Bewertung**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Die zusammenfassende Bewertung in der Abwägungssynopse des 1. Entwurfs zu Nr. 5.III-04.58 zum Windenergiegebiet OST\_DAHL\_BLE\_01 wird kritisiert. Es wird eine transparente, differenzierte und methodisch konsistente Darstellung gefordert. Es wird auf die besondere Auswirkung durch Schallimmissionen auf den Ort Breetze bedingt durch die Hauptwindrichtung West/Südwest hingewiesen. Es ist daher durch die Herausnahme von Teilebenen nicht von einer wesentlichen Verbesserung oder Entschärfung der Belastung auszugehen. Es fehlt eine natürliche Abschirmung gegenüber westlichen Winden. Es wird zudem bemängelt, dass "Aufgrund der Größe des Erweiterungsbereichs" die Umweltauswirkung als "mittel erheblich" bewertet wird. Es wird gefragt, wie groß eine Vorrangfläche sein muss, damit Auswirkungen erheblich sind.

### **Erwiderung**

Zu der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.III-04.58 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

## **5.IV-01.01 Kritik an Datengrundlage und Gebietsbeschreibung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

### **Inhalt des SachArgTyps**

Der Verzicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf eine vertiefende Bestandserfassung und die Berücksichtigung charakteristischer Vogel- und Fledermausarten wird kritisiert. Die Mindestabstände zu Windenergiegebieten werden als zu gering erachtet. Es wird bemängelt, dass keine kumulative Bewertung stattgefunden hat. Eine genauere Beschreibung der Verteilung der LRT, die Flächengröße sowie die Verteilung der Habitate der Arten und deren Erhaltungszustand fehlen. Die Analyse der FFH-Verträglichkeit wird zu den FFH-Gebieten DE2528331, DE2626331, DE2727331, DE2830331, DE2832401 gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im FFH-Gebiet DE2830331 der LRT 6510 fehlt.

Für das FFH-Gebiet 2832401 wird hinsichtlich des Vogelschutzgebietes darauf hingewiesen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) festgestellt hat, dass in einem EU-Vogelschutzgebiet alle Vogelarten als Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind, die dort in signifikanten Zahlen vorkommen und nicht nur die, die im SDB gelistet sind. Es ist nicht erkennbar, dass dem in der Verträglichkeitsprüfung Rechnung getragen worden wäre. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit Seeadler eine Art Erhaltungsziel ist, für die der Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 einen zentralen Prüfbereich von 2.000 m festgelegt hat. In diesem Abstand befindet sich eine Wind-Vorrangfläche.

In Bezug auf das Windenergiegebiet GEL\_01 wird die Durchführung eines ergänzenden FFH-Vorprüfverfahrens gem. § 34 BNatSchG aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten und relevanten Arten gefordert. Es wird kritisiert, dass das FFH Gebiet 231 in unmittelbarer Nähe der betroffenen Flächen ignoriert wird. Ein avifaunisches Gutachten im Landkreis Harburg weist die angrenzende Fläche SAL 33 als Lebensraum/Habitat von Brut- und Sonderarten landesweiter Bedeutung aus.

### **Erwiderung**

Zur für unterschiedliche FFH-Gebiete vorgebrachten Einwendung, eine Berücksichtigung der jeweiligen charakteristischen Arten würde fehlen, wird darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung für die nach § 45b BNatSchG gelisteten Arten sowie für den hinsichtlich der Störungsempfindlichkeit relevanten Schwarzstorch -zusätzlich zur Flächenkulisse- grundsätzlich bereits im Zuge der regionalplanerischen

Abwägung erfolgt ist. Weitere Vogelarten weisen eine erheblich geringere Störungsempfindlichkeit auf und für Fledermäuse fließt eine Vemeidung möglicher Auswirkungen als Stand der Technik im Zulassungsverfahren ein. Das gilt hinsichtlich möglicher baubedingter Auswirkungen auch für Vogelarten und für alle weiteren gem. Natura 2000 einem besonderen Schutz unterliegenden Artengruppen ohnehin. Damit entbehrt die Kritik der sachlichen Grundlage. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beurteilung innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung am Maßstab der gebietsbezogenen Population und nicht an dem strengerem Individuenbezug der artenschutzrechtlichen Bewertung orientiert. Im Ergebnis kann bereits durch die Berücksichtigung der bekannten aktuellen Brutstandorte eine Betroffenheit charakteristischer Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies gilt aufgrund der zum Schutz von Fledermauspopulationen etablierten Abschaltalgorithmen auch für diese Artengruppe.

Ergänzend wird für das FFH Gebiet 231 darauf hingewiesen dass dieses als Gewässer linear ca. 1 km von GEL\_01 entfernt liegt. Eine FFH-Vorprüfung wird nur bis zu einem Abstand von höchstens 500 m und bei Vorkommen empfindlicher Arten durchgeführt, was hier nicht gegeben ist.

## 5.IV-01.02 Kritik an der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### Inhalt des SachArgTyps

Es wird kritisiert, dass die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung ungeeignet ist, um die Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Zielen zum Netz Natura 2000 zweifelsfrei darzulegen. Es wird argumentiert, dass nach einem fehlenden Ausschluss einer Beeinträchtigung in der Vorprüfung die Verträglichkeit ohne Ermittlung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und ohne sonstige zusätzliche Erkenntnisse pauschal bescheinigt wird. So wird für den Fall einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung geprüft, "ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann." Zunächst wären jedoch unter Heranziehung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Auswirkungen des Projektes der Ausgangsbetrachtung im Detail zu ermitteln gewesen. Kritisiert wird eine fehlende Berücksichtigung charakteristischer Arten und die Prüfung kumulativer Effekte auf die einzelnen Gebiete, die außerhalb des Kreisgebietes auftreten könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass kumulative Effekte geprüft werden müssen unter Einbezug aller Festlegungen auch anderer RROP, laufender Planungen und mit Blick auf die verbreitete Inanspruchnahme von sogenannten Bagatellschwellen (s. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Dies wird konkret in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Widerspruch gesehen: Während die Begründung (S. 319) zu erkennen gibt, dass bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine komplexe Tatsachenermittlung ansteht, "bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.", wird im Umweltbericht auf eine solche Tatsachenermittlung verzichtet, obgleich die Vorprüfung solche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen haben und für die Verträglichkeitsprüfung eben diese Tatsachenermittlung auslösen.

Zudem wird die Alternativenprüfung und Flächenauswahl gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG hinterfragt. Es wird gefordert, bei Vorliegen eines nachweislichen Konflikts eines Potenzialgebiets (z.B. OST\_DAHL\_BLE\_01) mit den Erhaltungszielen eines FFH- und EU-Vogelschutzgebiets, im Rahmen der Raumordnung zu prüfen, ob alternative, konfliktärmer Flächen vorhanden sind. Andernfalls droht die Unzulässigkeit der Planung wegen Missachtung der Verträglichkeitsprüfungsplicht.

Es wird vorgebracht, dass bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) aus Sicht des Landesweiten Naturschutzes weiterhin eine bedeutende und zu berücksichtigende Bewertungsgrundlage für Art- vorkommen darstellen. Die Empfehlungen umfassen deutlich größere Abstände, nämlich zu EU-Vogelschutzgebieten mit Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten im Schutzzweck die 10-fache Anlagenhöhe; mindestens jedoch 1.200 m. Für Gast- und Rastvögel sind die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eigens zu prüfen.

Es wird aus den obigen Gründen kritisiert, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung dem gesetzlichen Prüfrahmen nicht gerecht wird.

Es wird als nicht nachvollziehbar bemängelt, auf welche Standarddatenbögen (SDB) bzw. Schutzgebietsverordnungen sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung stützt. So werden z.B. für das Gebiet DE2830331 vier LRT und 4 Arten nach Anh. II FFH-RL aufgeführt, wohingegen der aktuell bei der EU-Kommission einsehbare SDB fünf LRT, aber nur 2 Arten nennt. Die Nicht-Berücksichtigung des LRT 6510 wird als nicht akzeptabel eingestuft, da es sich um den LRT handelt, für den Deutschland wegen erheblicher Defizite vom EuGH verurteilt worden ist.

Es wird kritisiert, dass auf S. 163 des UB erklärt wird, charakteristische Arten der LRT würden nicht einbezogen, obwohl zu diesen sowohl Kollisionsgefährdete Vogel- als auch Fledermausarten gehören, die im Sinne der Holohan-Entscheidung des EuGH auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen bei der Beurteilung von Plänen und Projekten zu berücksichtigen sind.

Es wird bemängelt, dass der Prüfrahmen für SPA-Gebiete mit der Berücksichtigung einer Pufferzone von 500 m zu eng bemessen ist, da bis zur Grenze des zentralen Prüfbereichs in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision auszugehen ist. Es wird auf die Holohan-Entscheidung des EuGH verwiesen.

Für folgende Gebiete wird ein Nachbesserung gefordert:

- Rohstoffgewinnungsgebiet S\_3: "Das FFH-Gebiet 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" grenzt im Osten direkt an das Vorbehaltsgelände an. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet zu vermeiden. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen." Hier hätte deshalb eine vollständige Verträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, da der pauschale Verweis auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreicht. Genauso gut ist denkbar, dass die vermuteten Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich nicht realisierbar sind und das Vorhaben deshalb nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus werden durch die Festlegung mehrerer Vorrangflächen für die Windenergienutzung weitere Beeinträchtigungen angelegt.
- Rohstoffgewinnungsgebiet S\_17: Da die Abgrabungsfläche bis auf 80m an das FFH-Gebiet "Ilmenau ..." heranreicht, müssen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geprüft werden.
- Rohstoffgewinnungsgebiet Kl\_15 Aufgrund des geringen Abstandes zu den beiden europäischen Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung ohne eine nähere Prüfung nicht ausgeschlossen werden.
- Rohstoffgewinnungsgebiete Au\_1-1, Au\_1-2, Au\_2, Au\_3, Au\_4: Aufgrund der Lage der Abgrabung im EU-Vogelschutzgebiet wäre eine vollständige FFH-VP erforderlich gewesen, damit am Ende nicht Nutzungen im RROP festgeschrieben werden, die sich aufgrund der fehlenden Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen als nicht realisierbar erweisen.

### Erwiderung

Eine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird bereits durch deren Berücksichtigung im Planungskonzept in Verbindung mit

der artenschutzbezogenen Berücksichtigung windenergiesensibler Vogelarten im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung ausgeschlossen. Eine (zusätzliche) Berücksichtigung weiterer charakteristischer Arten erübrig sich in diesem Zusammenhang. Die bestehenden Festlegungen anderer RROP wurden im Rahmen der FFH Prüfung nicht unberücksichtigt gelassen. Davon ausgehend, dass durch sie keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten ausgehen können, spielen sie für die Betachtung jedoch keine Rolle. Geplante Festlegungen der benachbarten Landkreise sind von ihrem Planungsstand her für eine Berücksichtigung nicht hinreichend fortgeschritten. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) stellen keine verwaltungsgerichtlich akzeptierte Beurteilungsstandards für den Artenschutz dar. Auf die Regelungen des § 45b BNatSchG wird verwiesen.

Zu einzelnen Gebieten:

Für OST\_DAH\_BLE\_01 ist schon aufgrund der Lage der Fläche jegliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten auszuschließen. In der FFH-VP für das Gebiet DE2830331 wird die laut NLWKN letzte an EU-Kommission übermittelte Fassung (Stand 2021) zitiert. Diese enthält den LRT 6510 nicht. Die laut NLWKN aktualisierte Fassung - bisher nicht an die EU-Kommission übermittelt (Stand 2023) - enthält den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Beide Fassungen enthalten die in der FFH-VP genannten vier Arten. Zu den Rohstoffgewinnungsgebieten S\_3, S\_17, Kl\_15 wird auf die im Zulassungsverfahren zu veranlassende Prüfung verwiesen; eine weitergehende Prüfung ist erst bei Vorliegen eines konkreten Abbaukonzeptes sinnvoll möglich.

Zu den Abgrabungsgebieten Au\_1-1, Au\_1-2, Au\_2, Au\_3, Au\_4 im EU-Vogelschutzgebiet wird darauf hingewiesen, dass die dort begründenden Belange des Hochwasserschutzes bzw. Bevölkerungsschutzes im Zweifel die Belange des Naturschutzes überwiegen, sodass ein Abbau im Zweifel auch bei fehlender Verträglichkeit mit Schutz- und Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen ist. Bezüglich der Holohan-Entscheidung des EuGH wird auf die Erwiderung an anderer Stelle verwiesen, sowie bezüglich der Belange zu Abgrabungen in der Elbtalaue auf entsprechende Festlegungen dazu im Abschnitt Hochwasserschutz 3.2.4 des RROP.

## **5.VI-01.03 Forderung nach verbindlicher Festschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und Ergänzung von Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete**

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

### **Inhalt des SachArgTyps**

Es wird die Festschreibung verbindlich vorgeschriebender geeigneter Überwachungsmaßnahmen gefordert sowie die Aufnahme aller eingetragenen Kompensationsmaßnahmen in die Umweltprüfung und kartografische Darstellung im RROP. Es wird zudem gefordert, festzuschreiben, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen umfangreich und über mehrere Saisons erfolgen müssen, um die Variabilität der Artenaktivität abzudecken (z.B. nicht nur eine Saison, sondern zwei Jahre). Ergebnisse sollten öffentlich und nachvollziehbar sein, nicht nur intern bei der Genehmigung verbleiben. Die Verbindlichkeit der Maßnahmen sollte vorgeschrieben und umgesetzt werden müssen, nicht nur geprüft werden. Dies betrifft konkret Abschaltzeiten, habitatgestaltende Maßnahmen, Schallreduzierung etc.. Es muss eine verpflichtende Nachkontrolle nach Inbetriebnahme der Anlagen geben, um sicherzustellen, dass Vermeidungsmaßnahmen wirksam sind. Anpassungen bei negativen Folgen müssen verpflichtend erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ergänzende Einarbeitung von Minderungsmaßnahmen in den Umweltbericht oder dessen Steckbriefe auf Grundlage der vorhandenen Daten zu Arten und Lebensräumen mit überschaubarem Aufwand möglich wäre, so dass die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete beschleunigt würde

### **Erwiderung**

Zu ersten Teil der Stellungnahme wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, Nr. 5.VI-01.02 verwiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Zum Aspekt Beschleunigungsgebiete siehe anderes Sachargument in Kap. 4.2.1.